

<36612715650017

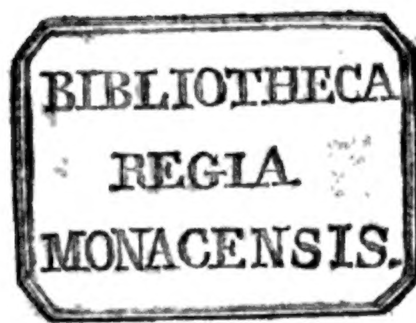
Der
Rheinische Bund.

Eine
Zeitschrift
historisch- politisch- statistisch- geographischen
Inhalts.

Herausgegeben
in
Gesellschaft sachkundiger Männer
von
P. A. Winkopp
Hofkammerrath.

Sechster Band.
16 — 18 Heft.

Frankfurt am Mayn,
bei J. C. B. Mohr 1808.



Imperium iis artibus retinetur, quibus initio partum est.

SALLUSTIUS *in praef. B. Cat.*

oder

Jede Verfassung, welche eine Erneuerung ihrer Kräfte nöthig hat, findet sie am besten in der Natur ihres Grundsatzes.

Darstellung des Fürstenbundes S. 122.

Der Rheinische Bund.

Sechzehntes Heft.

1.

Quasi-Prüfung der im neunten Hefte dieser Zeitschrift S. 474. u. f. abgedruckten: Gedanken über die Einführung des Code Napoléon in den Staaten des Rheinbundes.

---

§. 1. Der Herr Verfasser dieser Gedanken meint: »nur »diejenigen, welche den Code Napoléon entweder aus dem »Hamburger Korrespondenten, oder wohl gar nur aus der »Jenaischen Litteratur-Zeitung kennten, bejaheten die Frage »unbedingt.« Woher weiß es aber derselbe, daß es nur bloße Zeitungsleser sind? Ueberdies ist es an und für sich keine so grobe Versündigung gegen den gesunden Menschenverstand, wenn man sich durch ein Urtheil bestimmen läßt, zu welchem die Jenaer Litteratur-Zeitung den Stoff liefert, weil es bekannt genug ist, daß die Verfasser der juridischen Recensionen daselbst der Sache genug gewachsen sind, weswegen die Worte im Texte: wohl gar, allem Uebrigen unbeschadet, füglich hätten wegbleiben können. Sollte es aber wirklich Leute geben, die, wie der Verfasser versichert, für eine unbedingte Annahme des Code Napoléon

stimmen; so möchte auch ich nicht in der Reihe der mitstimmenden seyn. Mache man es mit diesem Code, wie es die Franzosen mit dem römischen Recht gemacht haben. Wo dasselbe innere Güte, Brauchbar- und noch Anwendbarkeit hatte, nahm man es an, amalgamirte es mit den Gesetzen und Gewohnheiten Frankreichs, in so weit es mit den allgemeinen Gesetzgebungs-Grundsätzen vereinbaret werden konnte. Warum soll dieses nämliche in den rheinischen Bundesstaaten nicht geschehen können? Daß es möglich ist, daß es sehr zu wünschen wäre, wird doch wohl nicht geläugnet werden wollen. Wie überaus schön ein Gott, ein Glauben, [1]) ein Gesetz, eine nach einerlei Grundsätzen angelegte Steuer (und was in diese Kategorie gehört) einerlei und durch alle Bundesstaaten gleich vertheilte Kriegs-, Einquartierungs-, Verpflegungs- und aller anderer Staatslasten, einerlei Staatsrechte und Staatspflichten [2]), ein Bürgersinn, ein Bürgerinteresse [3]), ein Münzfuß, ein Maaß, ein Gewicht, eine Elle, eine Wagenspur auf Wegen und Landstraßen, u. s. w. Einerlei Formalitäten bei Testamenten, Schenkungen, einerlei Requisite bei Verträgen ꝛc. In der That! solch eine moralische Geburt würde eigentlich zei-

---

1) Für das politische Wohl mag es wohl einerlei seyn, ob es ein oder zehen Glaubensbekennisse im Staat gebe, wenn sie durch die Weisheit des Gesetzes alle unschädlich gemacht sind, welches leicht thunlich ist, wie wir in Holland und zum Theil auch in Deutschland gesehen haben.

2) Macht die Natur der Sache selbst einen Unterschied, so ist es billig, daß es auch das Gesetz thue. Das größte Meisterstück auch in den freien Künsten, z. B. der Malerei ist das, welches der Natur selbst am nächsten kommt. Es wäre wohl eine eigene Karrikatur, wenn ich dem 3jährigen Enkel die Kappe des Großvaters aufsetzen wollte.

3) Dieses darf von dem Interesse des Fiskus in nichts verschieden seyn.

gen, in wie weit der Optimisme, Phantom, ich meine Romanen-Gespinst, oder Geist ächter Philosophie war.

§. 2. Der Herr Verfasser meint über die Frage: »ob »der Code angenommen werden könne? müsse die Stimme »der Nation gehört werden, wie es der weise Friedrich mit »seinem Gesetzbuch gemacht habe.« Ich aber mag, wenn es um die Konkurrenz zur Gesetzgebung gilt, von dem, was man sich unter dem Begriff Nation mitdenken muß, gar nichts von Stimme wissen. Wenn sie auch noch einen Sokrates, einen Likurg in ihrer Mitte haben sollte; so ist sie doch selbst immer und bleibt ein Kind. Sie hat deswegen auch selbst in den Gesetzen Kindesrechte, und sie bedarf deswegen eines Regenten. Denke ich mir dabei die Individuen von 20 oder 40 Millionen; so verhalten sich dagegen die wenigen, zum Geschäfte fähigen, Männer, wie ein Tropfen Wasser zum See [1]). Denke ich mir sie in einzelnen Körperschaften, Ständen, Provinzen ꝛc.; so hat man so viel verschiedene, leider nur zu oft eingebildete Interessen, als man (fast möchte ich sagen) Individuen, wenigstens so viele, als man Körperschaften, Stände [2]), hat. — Wie

---

1) Gleichwohl wäre es die See, die den Tropfen überfließen würde.

2) Wer den Geist verschiedener nun zum Theil aufgehobener Landstände zu belauschen Gelegenheit hatte, der weiß die Landstände zu würdigen. Immer habe ich es besser für das Beste des Volks gefunden, wenn sich die Regierungen desselben annahmen. Es müßte doch ein ganz eigener Souverain seyn, der die Stimme eines ganzen Landeskollegs unberücksichtigt ließ. Dabei sind die Mitglieder meistens unpartheiisch, und — was doch gewiß keine Kleinigkeit ist, kosten dem guten Unterthanen nichts. (Hiegegen läßt sich allerdings gar viel sagen. Die ständische (Repräsentativ-) Verfassungen gewähren unendliche Vortheile, die man genau erwägen muß, ehe man über sie abspricht. Wenn unsere

kann eine Nation in dieser Form und unter oft so heterogenem Interesse eine Stimme zur Gesetzgebung haben? zumal unter einem vollkommen souverainen Regenten, der zugleich nebst seinen Rechten auch seine Pflichten fühlt. Stimmt aber der Regent oder die Minister einen falschen Ton an, und pflegen gar viele Landstände denselben nachzulallen; so nützen sie ohnehin nichts fürs Volk, dem es doch gelten soll. Gesetzt aber alles dieses verdiene eine mildere Unterstellung, wo findet die Nation die Menschen mit den zur Gesetzgebung nöthigen Talenten? Soviel ist doch gewiß, daß der weise Regent gewöhnlich den Kern fähiger und auch gebildeter Köpfe um sich und in seinen Diensten hat.

Soviel ist auch sehr wahrscheinlich, daß bei einer guten Gesetzgebung 3 bis 5 Männer [3]) genügen, wenn sie gründliche Kenntniß der Landesbedürfnisse zum Geschäft mitbringen, oder dieselben durch Berichte von den dazu fähigen Behörden nachholen, wenn sie zugleich Köpfe zu Fassung allgemeiner Gesetzesgrundsätze, Willen, sich unter einander darüber einzuverstehen, dabei Neigung und von ihren Souverainen die Erlaubniß haben, nur das zum Gesetz zu erheben, was in der That wahres Staatswohl erfordert, und wenn ihnen der Regent alles dieses und nur dieses auf ihr Gewissen bindet.

Wollte man die Zahl dieser Weisen (ich meine in einem Staate von mittlerer Größe) um ein merkliches über die Zahl von 3 bis 5 vervielfältigen, so würde die Weisheit ei-

---

alten ständischen Verfassungen Fehler hatten; so müssen diese Fehler verbessert werden. Ob die Sache an sich gut sey, ist die Frage.) W.

3) Es versteht sich von selbst, daß ich nicht so viele verlange, wenn die Rede von einer Gesetzgebung für einen kleinen Staat ist. — In einem solchen können zwei brave Männer Wunder wirken.

nes jeden dieser so viel verlieren, als ihre Anzahl merklich vermehrt worden wäre, weil (wenn es erlaubt ist, in einer Staatsmaterie ein gemeines Sprichwort als Grund anzugeben) viele Köche die Suppe zu versalzen pflegen. Daß diese 3 bis 5 ohne Ausnahme moralisch gute, friedliebende, bei Fassung des Gesetzes uninteressirte [4]) in der Verfassung und dem Genius des Landes vollkommen bewanderte Männer seyn müssen, verstehet sich wohl von selbst. Darunter müßten philosophische Rechtsgelehrte [5]), ein Finanzrath und der andere so gewählt seyn, wie es das Bedürfniß der allgemeinen Gesetzgebung erfordert. Daß dabei alle von jedem Ministerzwang völlig entbunden [6]), und nur dann verbun-

---

4) In der Gewalt der Souveraine steht es, solche Männer von allem Interesse zu entblößen. Wie? das gehört nicht hieher.

5) Z. B. Männer, wie Feuerbach, Grollmann, Gönner und mehrere andere, an denen es in Deutschland gewiß nicht fehlt.

6) Dieses müßte insbesondere der Fall seyn, wenn der Zufall einen unserer Souveraine mit einem sogenannten grossen Minister heimgesucht haben sollte. Z. B. die Kardinäle Richelieu und Mazarin stellt manche Geschichte an die Spitze der großen Minister. Habe ich aber genug phisische Gewalt, um die, welche mir im Wege stehen, aufknüpfen, erdrosseln oder vergiften zu lassen, und zugleich genug schlechte Moral, Männer meiner Gegner bestehen, oder sonst auf eine Art entsittlichen zu lassen, auch Niederträchtigkeit genug, mein Wort so oft zu brechen, als es meiner Konvenienz schmeichelt, und sind noch meine Gegner zum Theil das gerade Gegentheil von mir, rechtliche, oder, welches noch mehr ist, noch etwas Moral habende Menschen; so ist es wohl sehr leicht, den Namen eines sehr großen Ministers zu erobern. Richelieu, der große Richelieu wird durch hundert seiner Handlungen als ein Mann unter den vorhin bemerkten Eigenschaften und Umständen dargestellt. Im lebenswürdigen Sinne findet aber wohl schwerlich jemand etwas

den seyn müßten, Regierungen, Hofgerichte, Rentkammern, Beamte, Ortsvorsteher ꝛc. zu konsultiren, wenn es eigene Unkunde des Lokals nöthig machen sollte, versteht sich ebenfalls von selbst.

Diese Berichte werden zwar öfters einseitige Interessen zu verstecken suchen, und dieses wird hauptsächlich durch eine

---

Großes an einem solchen Manne. Wenn König Ludwig XIII. 1632, der wohl doch seinen Richelieu am besten kannte, auf seinem Todtbette den Prinz Condé versicherte, »daß man ihm »bei dieser Sache (er meinte das ihm gegen den Herzog Mont»morenci abgelistete Todesurtheil) Gewalt angethan und ihn »durch allerhand Staatsgründe hingerissen habe«; wenn er hinzusetzt: »Die Könige seyen sehr unglücklich, daß ihnen nur ver»kehrte Berichte vorgelegt würden, daß sie — in ihre vornehm»sten Bedienten, und selbst in diejenige, denen sie am günstig»sten wären, Mißtrauen setzen, und ihr Verhalten nach den Hirn»gespinsten einer Staatskunst einrichten müßten ꝛc.« (Man sehe Meusel allgem. Welthist. in einem vollständ. Auszuge 19. B. S. 756.); so mag Richelieu mit dem Zeugniß über seine Größe verliebnehmen. Mazarin sein Zögling, war zwar nicht so blutdürstig, dagegen übertraf er seinen Meister wahrscheinlich an Geist, vielleicht an Gewandheit, ganz gewiß aber an Geiz und Habsucht unendlich. Gegen den Geist und gegen die ausdrücklichen Vorschriften der Kirche hatte er fast in der Hälfte von ganz Frankreich die kostbarsten Pfründen an sich gerissen; kein Wunder also, daß er der Krone 18 Diamanten, die den Namen Mazarin erhielten, der Mutter Königin einen Ring von unschätzbarem Werthe, der jungen Königin ein Bouquet von 50 sehr kostbaren Diamanten, andern und insbesondere seiner Familie so viele Millionen vermacht hat, daß ich dermal kaum einen oder den andern Monarchen in Europa kenne, der ohne sich zu verbluten, so viel weggeben könnte. Man sehe den angeführten Meusel B. 20. S. 365. Ein wahrhaft großer Minister verdient übrigens tiefe Verehrung, und man sollte, um sie wie um die guten Regenten, in den Kirchen beten.

und die andere Rentkammer [7]) geschehen. Die Gesetzeskommission wird aber ihr Auge zu einem Adlerblick schärfen, mit diesem der Sache auf den Grund sehen, aber auf nichts, was sich nicht im Gemeinwohl, wie in einem Punkte vereinigt, Rücksicht nehmen. Gilt es darum, einem kalten Brandt vorzubiegen; so kann kein Nebenglied geschont werden.

§. 3. Der Herr Verfasser der Gedanken gestattet die Einführung des Code Napoléon weder 1.) als Prinzipal-Gesetzbuch, noch 2.) als subsidiarisches, ersteres nicht »weil »der Code nur für die französische Rechtsinstitute berechnet »sey, da man in Frankreich weder Adel noch Lehenrechte, »weder Zehnten noch eheliche Güter-Gemeinschaft, weder »Erstgeburt noch Fideikommisse, und so mehrere andere »Dinge nicht kenne, welche in Deutschland als wohl erwor-»bene, unschätzbare und unverletzbare Institute betrachtet »würden.« Wie aber, wenn sich nun die deutschen Souveraine von der Schädlichkeit dieser Institute so überzeugten, wie es Frankreich that, und sie also so, wie dieses, alle zernichtete? Dann fiel ja einer der Haupteinwürfe des Herrn Verfassers weg, und er müßte dann die Einführung des Code Napoléon als Prinzipalgesetzbuch für Deutschland zugeben. Mancher unter uns Rechtsgelehrten hält eines und das andere, weil er es nach seinem Begriff für gesetzwidrig hält, auch für unmöglich, bedenkt nicht, daß auch die Ka-

---

7) Ich kenne Kammerräthe, die das Gefühl für alles Recht in den Fällen abgestreift haben, in welchen für den Fiskus nichts zu gewinnen ist. Ich kenne dagegen aber auch in eben diesem Kammerkolleg ein Paar Männer, die durch ihre Rechtschaffenheit dergleichen Fiskusmänner im Respekt zu erhalten, und, meistens unschädlich zu machen wissen. Ein Glück für den Regenten, und sein Volk! Und ein Glück, daß dieses noch der Fall bei gar vielen Kollegien ist.

binette oft weit andere Ansichten von einer Sache haben, als wir, und daß es in der Praxis oft mehr auf die Verfügungen dieser, als auf die altmodischen Theorien ankommt, mit denen wir unsere Köpfe aus den Pandekten, dem Codex oder Justinians Novellen voll gestopft haben. Noch ehe, als Joseph Zintel seinen Entwurf eines Staatsrechts zu Tage gefördert hatte, waren schon in verschiedener Souveraine Lande alle Steuerfreiheiten, sogar die der mediatisirten Standesherrn, für die doch die rheinische Konföderationsakte selbst zu sprechen scheint, aufgehoben, obgleich diese Exemtionen von dem Adel oft theuer erworbene, unschätzbare, auch, wie wir glaubten, unverletzbare Institute waren. Hieraus sieht doch der Verfasser, wie leicht der Uebergang von einem Prinzip zum andern ist, und was im Nothfalle auch noch für die übrigen deutschen Institute zu befürchten seyn möchte. Daß dieses alles nach Herrn Zintels Theorie weiter nichts, als den Willen der Souveraine kosten würde, leuchtet aus gar vielen Stellen seines Buchs hervor. Es ist wahr, dieses Buch hat auch hin und wieder Sachen, die dem rechtlichen Manne gefallen können, seine Haupttendenz gehet aber auf — Despotism, in welcher Hinsicht es ohne alle Kritik bleiben kann und muß, und ich hoffe, ein sehr rechtlicher Mann hat vor kurzem nur aus Scherz versichert, daß Zintels Buch beleuchtet, und gewürdiget werden sollte. Zintel verräth, wie gesagt, bei allem diesem einen Mann von Kopf und ich wünschte deswegen eine Ausführung von ihm über nachstehende Fragen:

1) Waren die alten Steuerfreiheiten des Adels und der Geistlichkeit wirklich Staatsschädlich? Ich nehme für gewiß an, daß er dies bejahen werde, und dann ergiebt sich die Beantwortung der zweiten Frage von selbst, nämlich:

2) Konnten sie aufgehoben werden? — Die darauf folgende Frage wäre:

3) Sind die Rechte des Erbadels, das Erstgeburtsrecht, die Verfügungen über Lehen-, Stamm- und andere derlei Rechte ebenfalls Staatsschädlich? Die für die

4te Frage: Können also auch diese und dergleichen Eigenheiten der Deutschen durch die Souveraine aufgehoben werden? als Vorfrage die Entscheidung enthält, weil es gar keinem Zweifel unterworfen ist, daß der Souverain alles Staatsschädliche nicht nur aufheben kann, sondern daß er hiezu verpflichtet ist. Als eine und etwa

5te Frage wünschte ich auch eine kernhafte Belehrung über den ächten Begriff dessen, was eigentlich wahres Staatsbeste, Staatswohl sey, und ob Respektirung der Eigenthumsrechte auch in der Kategorie der Begriffe über Staatswohl liege? Ob das Wohl des Fiskus von jenem der übrigen Bürger verschieden oder einerlei sey? Eine Erörterung, die gewiß nicht unnöthig ist, wenn man bedenkt, daß so verschieden darüber gedacht, geschrieben und gehandelt wird. Kenne ich anders recht meinen Mann, so wird Herr Zinkel die 4 ersten Fragen alle, wo nicht gerade zu bejahen, doch der Affirmative sehr nahe kommen. Könnten und müßten demnach obige Institute der Deutschen als dem Staatenwohl entgegen ebenwohl aufgelößt werden, so käme dann die Reihe an die

6te Frage: Wie kann die Auflösung nicht nur der Steuerfreiheiten, sondern auch aller dieser eben benannten anderen Rechte geschehen? Ich will nicht, daß er sich bei Erörterung dieser Frage auf Beispiele beziehe, weil es mit Beispielen gar nicht gedient ist, wenn nicht auch ihre Rechtlichkeit dargethan werden kann. Bekanntlich haben bisher die Souveraine bei Aufhebung der Steuerfreiheiten noch keine Meldung von Entschädigungen gethan, dieselbe aber auch, so viel ich weiß, noch nicht versagt. Die Untersuchung der Frage: ob wenigstens die, welche ihre Steuerfreiheit zum Besten des Staats geopfert haben, und so auch

die, welche noch andere eben so kostbare Gerechtsame etwa noch künftig zum Opfer bringen werden, nicht aus Rechtsgründen Anspruch auf Entschädigung haben? ist sicherlich nicht de lana caprina. Es wäre mir daher aus mehreren Gründen lieb, wenn sich Herr Zintel bestrebte, die Negative (ich meine die Beweise, daß nicht einmal eine Entschädigung Rechtens sey), mit recht tüchtigen Gründen zu füttern.

Sollte er nun diesem meinem erstern Wunsche entsprechen; so hätte ich dann noch einen andern, daß er sichs nämlich

7) wenn er mit seinen Entscheidungsgründen im Reinen ist, auch gefallen lassen möge, nachstehende Zweifelsgründe mit aufzunehmen und eben so gründlich zu beantworten.

a) Ist die Entschädigung möglich, (für die den Mediatisirten abgenommene Landeshoheit lag die Unmöglichkeit einer Entschädigung in der Natur der Sache) und es muß dem Staatswohle ein Bürger, er heiße, wie er wolle, ein Stand, eine Körperschaft rc. das seinige (Sachen oder Rechte, ist einerlei) zum Opfer bringen; so muß er vom ganzen Staate entschädiget werden, weil die Pflichten der Büger eben so einerlei sind, wie seine Rechte. Man nehme an: der geopferten seyen 1000, und die Anzahl der Staatsbürger betrage 500,000, so haben die 1000 ihre Entschädigung von 499,000 zu fodern. Der Grund dieser Behauptung beruht auf den Societätsregeln. Wenn der Regent wegen des Staatsbesten die Exemtionen aufhebt, und deren Ertrag zur Bestreitung der Regierungspflichten für nöthig hält; so hätten alle Staatsglieder durch Beiträge dieser Noth abhelfen müssen, im Falle die Quelle der Exemtionszernichtung entweder nicht vorhanden, oder bereits vertrocknet gewesen wäre. Durch das von den Exemten allein gemachte Opfer gewinnen alle Staatsglieder, indessen die Exemten, die doch auch Staatsglieder sind, allein verlie-

ren. Wäre diesem nicht also, so frage ich: Warum sollen in dem nämlichen Staate ein tausend Bürger weinen, während viermal hundert und neun und neunzig-tausend darin lachen? Wahrscheinlich wird Hr. Zintel weder unter den weinenden, noch unter den lachenden seyn wollen, und also eine solche Staats-Dissonanz vielleicht ausmitteln aber nicht zugeben.

b) Wie dürfte er auch dieses letztere? bekanntlich haben die weisesten Gesetzgeber der alten Nationen, die Griechen und Römer, in dem gegebenen Falle, um wohl erworbene Eigenthumsrechte zu respektiren, die Entschädigung zuerkannt. Bekanntlich war dieses auch die allgemeine Meinung aller europäischen civilisirten Nationen neuerer Zeit bis auf diese Stunde. Ja! daß unsere dermalige so weise als menschenfreundliche Souveraine von eben diesen Grundsätzen durchdrungen sind, sieht man schon daraus, daß, wo nicht alle, doch mehrere für das eine und das andere Staasopfer Entschädigung ausdrücklich zugestanden haben, welches also auch für den Verlust der so kostbaren Steuerfreiheit zu hoffen seyn wird; oder liegt wohl in der Natur der Sache ein Unterschied? Gewiß keiner.

c) Ich will zur Bestätigung dieses wenigstens ein paar Thatsachen aus der Geschichte Frankreichs, welches wir ja ohnehin so gern zum Muster wählen, ausheben. Unter König Ludwig XIII. waren die Krondomainen gutentheils veräußert, deren Reklamation endlich der König für staatsnöthig fand. Aber wie? Er beschloß nicht die Wiedereinziehung ohne Entschädigung, sondern den Wiederkauf unter Bedingung, daß die alten Besitzer ihren Kaufschilling zurück erhalten, und bis dahin zum Theil 6, zum Theil 7 p. 100 haben sollten [1]). Daß man aber an dieser Billigkeit für

1) Meusel Allgem. Weltgeschichte in einem vollständigen Auszuge. B. 19. S. 641.

Entschädigung in derlei Fällen auch noch im 19ten Jahrhundert und zwar im Code Napoléon selbst Geschmack finde, ist bekannt, da er ausdrücklich sagt: »Niemand kann gezwungen »werden, sein Eigenthum abzutreten, ausgenommen (das »wäre dann unser Fall) wegen des allgemeinen Nutzens, und »mittels einer gerechten und vorläufigen Entschädigung [2])»; also nochmal bei Erörterung und allenfallsiger Entscheidung der 6ten Frage für die Negative bitte ich Hrn. Zintel angelegenst um die Mitbearbeitung des Lit. a. b. c. Angeführten [3]), wie ich denn den Leser ebenfalls um Vergebung bitte, daß ich wegen Hrn. Zintel fast des Verfassers Gedanken vergessen hätte.

§. 4. Wenn aber auch, wie ich hoffe, der Adel in Deutschland mit seinem Erstgeburts-Stammgüter- und andern Rechten erhalten wird, und wenn auch für die Standeseigenheiten der Code Napoléon nichts hat, ja wenn das, was darin von gleichen Rechten aller Bürger in Frankreich enthalten ist, auf manche deutsche Institute nicht paßte, der Code also bei dessen Annahme für Deutschland in seiner Kohärenz, welches dem Verfasser auch nicht ansteht, leiden, eigentlich nur stückweise angenommen werden könnte; so thut doch auch dieses nichts gegen dessen Annahme, davon aber

---

2) s. Code Napoléon Liv. II. Tit. II. de la proprieté art. 545 nouv. ed.

3) Es wäre doch um das juristische Publikum ein wahres Verdienst, wenn dasselbe durch ein anderes Zintelisches Handbuch in Harmonie gebracht werden könnte. Besonders gilt es mir hier um die, doch noch eine große Zahl betragende alten Juristen, die einen und den andern aus den Neuern, welche bei derlei Staatskatastrophen der Entschädigung nicht statt geben, für eine Art von Ketzer halten, wodurch, wie ich aus der Erfahrung weiß, in manchen Kollegien oft Stimmen heraus kommen, an denen der heutige Geist eben so wenig Antheil, als der Bürger davon Nutzen hat.

unten mehr, so wie auch, in Betreff des andern Einwurfs, »Deutschland würde durch die Annahme des Code aller sei-»ner Provinzial-Gesetzbücher beraubt, von denen sich der »Deutsche nicht gern trenne [1]), nachdem er sie als für sei-»nen Zustand berechnete Resultate der Weisheit gebildeter »Fürsten verehre, und dafür auf Deutschland nicht passende »Gesetze erhalte» — nur ein weniges. Ei! Ei! Alles das nicht! vorerst kommt es auch gar nicht darauf an, was et-wa der eine oder der andere Deutsche lieber haben, lieber behalten möge, wenn einmal die Frage wegen des Nützli-chern ausgemittelt ist. In soweit dieses der Fall mit den Provinzialgesetzen ist [2]), werden sie beibehalten. Nur die besseren französischen Gesetze werden ausgehoben. Ich muß mit geblendeten Augen sehen, oder ich finde in dem Code Napoléon z. B. Verordnungen über die Testamente, Schen-kungen, Verträge ꝛc. herrliche, humane, aus der Natur der Sache, aus der Absicht der verfügenden allgemein-angestell-ten Grundsätze, mit Wegwerfung so viel Römischen, daß ich mich herzlich darüber freue. Wie es hier die Franzosen mit dem römischen Gesetzbuche gemacht haben, eben so benutze, beschneide man auch den Code. So viel wird jeder finden, daß die meisten Verordnungen nicht blos auf den Franzosen, oder wenn auch berechnet, doch wenigstens auf alle Natio-nen anwendbar sind.

§. 5. Auch die Annahme des Code Napoléon als sub-sidiarisches Gesetzbuch steht dem Hrn. Verfasser nicht an, weil

---

1) Die rheinische Bundes-Urkunde zeigt doch auch wohl, daß der Deutsche sich trennen kann, wenn er einmal von der Noth-wendigkeit überzeugt ist.

2) Daß wir eine große Anzahl der herrlichsten Landesord-nungen, z. B. in Baiern — Preußen ꝛc. haben, wird gern zugegeben; aber desto besser vernehmen wir also unsern Gesetzes-Reichthum, wo und so weit er fähig ist. Die Sache ist gewiß wichtig genug.

es in dieser Eigenschaft in Deutschland »einen Charakter er»halten würde, den es selbst in Frankreich nicht habe.» Ich denke hingegen nur, daß dieser Grund für einen Entscheidungsgrund zu unwichtig ist. Eben so wenig will ich den Code als intermediar-subsidiarisch gelten lassen, da dieses nutzlose multiplicatio entium sey. Daß auch dieser Grund bei mir keinen Eindruck machen könne, wird schon aus dem Angeführten erhellen, weil es bei mir, wenn ich einmal die Sache selbst gut finde, auf Namen und Nebenumstände nicht ankommen würde. »Die Deutschen hatten 1), so fährt der »Verfasser fort, für Gesetzgebung die ausgezeichnesten Köpfe; »denn Katharina und Alexander hatten zu der Ihrigen Deut»sche berufen, und Napoleon selbst hatte vor Fertigung sei»nes Code das preußische Gesetzbuch übersetzen lassen. Nebst»dem aber wären 2) die Deutschen der französischen Sprache »nicht mächtig, und durch den Code würde das Studium »der Jurisprudenz noch mehr erschweret werden, weil die »vaterländischen Gesetze dabei doch noch immer nöthig blei»ben.« Das unter 1) Gesagte ist zwar wahr, es folgt aber nichts gegen die Annahme des Code, in so fern es einmal wahr ist, daß derselbe vorzüglich gute Sachen enthält. Die deutschen guten Köpfe sollen auch bei dessen Annahme nicht ohne Beschäftigung bleiben. Haben aber Rußland und Frankreich es nicht unter ihrer Würde gefunden, das Gute in der Gesetzgebung auch aus Deutschland zu benutzen, warum sollten wir nicht eben so klug in Betreff des Guten in Frankreich seyn? Was für eine auffallende Inkonsequenz, nachdem es bekannt ist, daß wir aus Frankreich auch oft mit unter das Mindergute nachahmen! Was 2) den Mangel der französischen Sprache betrifft, so trifft dieser Einwurf auch das römische Recht, welches man gleichwohl Jahrhunderte hat gelten lassen. Sollte der Einwurf aber auch von Bedeutung seyn, so wird er es wenigstens künftig weniger seyn. In Betreff der Nichtkenntniß der französischen Sprache wird

man aber, denke ich, wenige vom gelehrten Stande mehr treffen, indem bei jeder gelehrten Erziehung auch auf die französische Sprache Rücksicht genommen wird. Die Franzosen dominiren uns nun einmal sowohl in guten als schlechten Dingen. Ihre Sprache wird also für uns allmählig unentbehrlich, sollte es auch nur öfters aus der Ursache seyn, um dem französischen Soldaten, wenn er bei uns Quartier nimmt, und Brod fordert, nicht einen Stein zu geben. — Freilich hat der Hr. Verfasser darin sehr recht, daß, wenn wir neben den vaterländischen Gesetzen, die römischen und auch den Code Napoléon annehmen wollten, das Ding für den deutschen Rechtsgelehrten insupportabile multorum camelorum onus werden, und der Chikane, als Zuchtruthe fürs Volk, ein noch größerer Spielraum gegeben werden würde. Aber die Sache kann ja auch anders gehen, eben auf die Art, welche er am Ende seiner patriotischen Abhandlung — durch den Weg der Souverainitätsgesetzgebung, angiebt. War ich übrigens bisher nicht immer mit den Gründen zufrieden, die der würdige Verfasser für seine Behauptung angab, so war ich es doch wenigstens mit seiner Behauptung selbst, wie ihm bisher unmöglich entgangen seyn kann. Eben dieses ist die Ursache der Rubrik dieser Beleuchtung: Quasi-Prüfung. Ich will mich aber, wie ich denke, daß die Sache gehen könne, noch etwas umständlicher erklären, als es schon bereits oben §. 2. geschehen ist.

1) Ich war eigentlich nie Held in der römischen Jurisprudenz, kenne sie aber gleichwohl etwas mehr, als oberflächlich; ja, ich kenne sie so viel, daß ich oft die Weisheit, den Tiefsinn, das Unermüdete, mit welchen Eigenschaften gar viele dieser Gesetze gestempelt sind, ich möchte sagen, statt bewundert, angestaunt habe. Bei allem dem hatte ich (welches besonders von der zwoten Hälfte meiner Lebensjahre gilt) nie Lust, mich besonders tief in dieses Heiligthum zu versteigen, weil es mir bei gar vielen Materien

vorkam, als hätte ich aus 7 Maaßen, mit nur 2 Maaßen guten Körnern vermischten Kleien, die ungleich weniger guten Körner heraus zu lesen. Für wenige Köpfe ist dieses, und wie wenig Gelehrte haben hierzu die nöthige Muse! Savignys schönes und mit so vielem Scharfsinn abgefaßtes Werk: Das Recht des Besitzes, mag unter vielen andern, in eben dem Geschmacke, und mit eben der Mühe geschriebenen Werken zum Beispiel dienen. Wenige Professoren, wenn sie nicht ihre Familien wollen darben lassen, und noch weniger Geschäftsmänner an den Kollegien haben Zeit, viele derlei Theorieen, deren es doch im römischen Rechte so viele giebt, gehörig durchzustudieren, die weniger fruchtbringenden Körner aus den vielen Disteln, mit denen das römische, ohnehin ordnungslose Gesetzbuch umsponnen ist, herauszuklauben.

2) Sollte ich wohl zu viel wagen, wenn ich zugleich behaupte, daß dieses auch der Fall bei mehreren unserer Landesverordnungen selbst ist, zu denen man sich oft durchaus den Faden aus Römerstoff hat spinnen, und sich so, statt einer deutschen ächten Geburt, nur einen Wechselbalg hat aufhängen lassen, wodurch denn, das mißkennen wenige, viele unserer deutschen Landesgesetze mit unerträglichen Anomalien, die manchmal den deutschen und selbst den römischen Genius unkennbar machen, geschwängert, und bei der Entbindung verkrüppelt worden sind. — Also iliacos intra muros peccatur et extra.

3) Daß der Code Napoléon nur etwa wenige Disteln und Dorne, und vielleicht gar kein Unkraut mehr, mit welchem doch sowohl die französischen als die römischen Gesetze umsponnen sind, in sich hat; daß er fast durchaus römische Grundsätze, in so weit sie Resultate eigener Staatsprinzipien, eigener Art zu philosophiren, waren, verworfen, dagegen aber allgemeine, aus der Natur nicht des Franzosen, sondern des Menschen, aus dem innern Wesen des Ge-

schäftes, der muthmaßlichen Absicht der Kontrahenten hervorgehende humane, möglichst kurze und faßliche Grundsätze aufgestellt hat; daß er das hundertköpfige Thier wenigstens um zwei Drittheile vereinfachet und vermindert hat, das kann keinem entgehen, der diesen Code nur flüchtig studiert hat. Ich brauche hier nicht in das Detail einzugehen, da ich mir keine Leser wünsche, die dessen benöthigt sind.

4) Unter solchen Umständen also, was wäre zu wünschen? Wie ungefähr das Gesetzbuch für ein Souverainitäts-Land eingerichtet werden könnte, erhellet aus dem §. 2. Bemerkten. Mein Wunsch geht aber weiter. In der Regel wenigstens ist es wahr, daß das, was einen Staat glücklich macht, auch deren mehrere glücklich machen kann. Weise Gesetze für einen Staat sind es also auch in der Regel für mehrere. »Eigene Gewohnheiten, geschriebene Lan-»desgesetze, Provinzial- Lokal- Kommerz- Industrie, und meh-»rere andere Verhältnisse scheinen zwar der Einfachheit einer »allgemeinen Gesetzgebung im Wege zu stehen»; dieses alles ist wohl mehr als Schein. Was aber 1) etwa nur Schein ist, da setzt man sich darüber weg. Ist es 2) mehr, so helfen meine oben bemerkten Entschädigungsgrundsätze aus. Will man sich 3) damit nicht abgeben, so steht es ja in der Macht eines jeden Souverains, zu dem für alle Bundesstaaten allgemein entworfenen und allgemein verbindenden Gesetzbuche noch diejenigen Ausnahmen für sein Land zu bestimmen, welche das eine oder das andere Verhältniß seines Staates nöthig macht; nur wünschte ich, daß es verboten bleibe, durch derlei Partikular-Anordnungen irgend etwas in dem allgemeinen Gesetze zu durchlöchern, wovon aber überhaupt wenige Fälle eintreten werden, wenn sich die Gesetzkommission gehörig vorgesehen hat, in ihr Gesetzbuch nur solche Verordnungen aufzunehmen, gegen die Niemands Interesse streiten kann. Z. B. Gesetze über die Succession für die Bürgerklasse aus dem Code, über Testamente, Legate, Schan-

kungen unter Eheleuten, unter den Lebendigen und Todten, über Verträge, bedingte und unbedingte rc. rc. lauter Gegenstände, die gemeiniglich bei allen Nationen und Menschen Anwendung finden; daß man dabei, in so weit Gemeinwohl der einzige Gesichtspunkt jeder guten Gesetzgebung seyn soll, zuweilen statt des Rosen- auch Scheidewasser nehmen dürfte, oft müsse, versteht sich von selbst, wenn es nämlich das Gemeinwohl erfordert.

5) Die Gesetzkommission könnte ohngefähr aus 11 oder höchstens 13 Männern bestehen. Dermal schon giebt es Staaten in Folio, in Quart, in Oktav, ja in Duodez [1]), und man weiß nicht, ob nicht, und welche kleinere Bände noch in größere werden verwandelt, und so der ganze Bundesstaat eine noch zweckmäßigere Einfachheit erhalten werde. Aus welchen Bundesstaaten also die 11 oder 13 Gesetzkommissarien genommen werden sollten, läßt sich noch zur Zeit nicht bestimmen. Daß z. B. Baiern mit seinem Feuerbach oder Gönner, Baden mit seinem Thibaut, Hessen mit seinem Grollmann ausfüllen könnten, und daß es fast keiner deutschen Provinz an den auserlesensten Rechtsgelehrten fehle, das weiß vielleicht mancher französische Gelehrte, obgleich diese Herren insgemein von ausländischen Gelehrten nicht viel wissen wollen. Daß die Gesetzkommission auch hier nicht aus lauter Rechtsgelehrten bestehen dürfe, sondern aus Männern von anderen Fächern, Rentkammern rc. gemischt seyn müsse, habe ich schon §. 2. berührt. Dabei wünschte ich noch, daß die Gesetzkommission an dem Orte, in welchem der Bundestag gehalten wird, sich einfinde, daß man ihr 4 bis 5 Jahre Zeit lasse, daß man ihr von Bundeswegen eine Handbibliothek (die dann

---

1) Dieses Gleichniß nehme man ja nicht im übeln Sinne! Ich bediene mich seiner, weil der Begriff der Größe bei dem Juristen wenigstens mehr Versinnlichung erhält, als wenn ich etwa eines aus dem Reiche der Natur gewählt hätte.

für alle Zeiten an dem Bundestags-Orte als Bundeseigenthum bleiben würde) anschaffte, in welcher alle Landes- und Staatengesetze Europas, die der ottomannischen Pforte nicht ausgenommen, vorhanden seyn müßten; daß man einem jeden Gesetzeskommissarius jährlich wenigstens 5 bis 6000 Rthlr. Besoldung [2]) während des Geschäfts auswürfe, und endlich nach demselben, und bei dem Rücktritt in seine vorige Lage, wenigstens zwei Drittheile davon für seine übrigen Tage belasse.

Was denn nun die 11 oder 13 Gesetzeskommissarien mit Billigung ihrer Souveraine entworfen hätten, das müßte allgemein bindendes Gesetz für alle Bundesstaaten seyn, dagegen auf kein Murren Rücksicht genommen, und der Protektor ersucht werden, daß er diesem deutschen Bundesgesetzbuche eben die Protektion, wie seinem Code Napoléon, zuwenden möge. Indem das Bundesgesetz aus dem römischen Recht, aus dem Code Napoléon, aus dem toskanischen und anderer Staaten Gesetzbüchern, aus Baierns, Sachsens und mehrerer anderen deutschen Provinzen Landesgesetzen das allgemeine Gute und Brauchbare enthielt; würde in Deutschland nur der Name des Bundes-Gesetzbuchs, und dessen, was etwa ein Souverain Ausnahmsweise für seinen Staat als in das allgemeine Gesetzbuch nicht aufnehmbar verordnet hätte, gehört, und jedem Sachwalter, jedem praktischen Geschäftsmann bei schwerer Strafe sich Anführung eines fremden Gesetzbuches zu erlauben, verboten, weil das, was er aus dem fremden etwa anführen würde, doch nur im Grunde naturrechtlich seyn würde, welches aber ohnehin auch in Deutschland oben anstehen bleibt, in so weit seine wohlthätige und reichhaltige Quelle nicht im positiven Bundesgesetz erschöpft ist. Geschieht alles dieses auf die Art, wie ich sie hier

2) Wenn etwa dieses dem einen oder dem andern Souverain zu viel scheinen sollte, dessen Volk beklage ich, zumahl, wenn derselbe Tausende an Liebhabereien verwendet.

skizirt habe, oder auf eine bessere (denn ich bin weit entfernt, die meinige für ganz gut zu halten) so werden wir freilich noch durch manche Stellen dieses Code germanique erinnert werden, daß die Verfasser Menschen waren; ich bin aber dabei zugleich überzeugt, daß, Falls die rechten Köpfe dazu ausgehoben, die zweckmäßigsten Mittel dazu ergriffen werden, wir ein Gesetzbuch erhalten, das sich Achtung in der Welt, und Nachahmung in Europa verschaffen wird. Ein zwar etwas nach Eitelkeit schmeckender Wunsch, von dem aber, ohne eitel zu seyn, jede Nation durchdrungen seyn darf.

6) Ich schreibe flüchtig, eile immer und oft nur zu sehr zum Zweck, schreibe auch gemeiniglich nur in hypochondrischen Stunden, denke zwar an das nonum prematur in annum, übe es aber nie aus, denke mehr an die Sache, und daher erscheinen manche Unebenheiten in meinen Ausdrücken, auch daß ich oft den Schwanz dahin stelle, wohin der Kopf gehört. Weil nun auch das Beschneiden meine Sache gar nicht ist, so zerreisse ich selten das einmal ordnungswidrig Niedergeschriebene. Auch bei vorstehendem Aufsatze habe ich eben den Fehler begangen; denn ich habe noch etwas anzuhängen, welches meinen Desiderien hätte vorangeschickt werden sollen. Es ist: die erste Arbeit auf dem Bundestage sollte seyn, jenen Geist des Neides, der Eifersucht — Scheelsucht, der Schadenfreude, des Umgehens höherer Verordnungen und Entscheidungen in den Bundeslanden zu zerstören, der vor dem rheinischen Bunde viele Fürsten und Unterthanen beherrschte, und ohne den vieles nie (die Bundesakte selbst nicht mit ausgeschlossen) Existenz erhalten haben würde, was nun einmal existirt. Wird es der Bundestag dahin ausmitteln, daß alle souveraine Staaten in thunlichen Sachen nur als ein Staat betrachtet werden, daß nur darin ein Gemeinwohl, ein Gemeinschaden, einerlei Gewinn seyn sollte, (und dieser Geist müßte billig in Bun-

desstaaten die Hauptsache seyn) so werden wir sicherlich mein bezieltes allgemeines Gesetzbuch erhalten. Es werden aber daraus auch noch andere sehr wohlthätige Resultate fließen. Z. B. der Krieg, den der Bund führet, ist kein Krieg für den Bund A. B. C., sondern fürs ganze Alphabet, wenn es der Bundesstaaten so viele giebt. Der Vortheil des Kriegs — ein trauriger Vortheil! muß also für alle Bundesstaaten gedeihen, und so müssen auch alle Bundesstaaten von B bis Z Antheil an dem Schaden nehmen, Beiträge zur Entschädigung liefern, den der Staat A. durch Einquartierungen, Frohnden, Fouragelieferungen, Brandschatzung erlitten hat. So befiehlt es die Natur einer jeden auf gleichen Vortheil und Nachtheil berechneten Gesellschaft. Dieses ist nicht nur der Bundesakte nicht entgegen, wenn anders ihre Worte: »daß innere und äußere Ruhe Süddeutschlands der Bundes»zweck seyn solle,» praktischen Nutzen haben soll, sondern es liegt auch im Wesen des Bundes. Wie es bisher in den Bundesstaaten gieng, wurden, während zwar keiner reich ward, einige gar arm, elend und unglücklich. Denke man nur an die, durch deren Lande das Militair seinen Weg nahm, z. B. Frankfurt, die großherzoglich-hessischen, die vorhin kurfürstlich-hessischen, nun königlich-westphälischen Lande, weil diese Lande dem Kriegsschauplatz besser gelegen waren, weil sie besser gebauete Landstraßen hatten. Wie, sollen Zufälligkeiten dieser Art ein Rechtsgrund seyn, daß ein Bundesstaat über die Gebühr gedrückt, oder — da sich die Militärstraßen nicht so leicht wählen und verändern lassen, wie der Bogen Papier, auf den man schreibt, daß er ohne Konkurrenz Aller durch verhältnißmäßige Beiträge bleibe? Doch ich habe schon an einem andern Orte in diesem Journal von dieser Materie geredet; ich wiederhole es nur hier nochmal aus dem nämlichen Grunde, aus welchem der weise und witzige Horaz rieth: Calumniare audacter, semper aliquid haeret, welches Glück hoffentlich auch meine eben gemachte Wiederholung genießen wird, ut nempe aliquid haereat.

2.

Königliches Dekret die Verfassung der Gerichtshöfe im Königreiche Westphalen betreffend.

Wir Hieronymus Napoleon, von Gottes Gnaden und durch die Konstitution König von Westphalen, französischer Prinz ꝛc. ꝛc.

haben, um den 47sten Artikel der Konstitution vom 15ten November 1807. in Vollzug zu setzen;

auf den Bericht Unsers provisorischen Ministers des Justizwesens und der innern Angelegenheiten, und nach Anhörung Unsers Staatsrathes;

verordnet und verordnen, wie folget:

Erster Titel.

Vom Appellations-Gerichte.

Art. 1. In Unserer guten Stadt Cassel soll ein Appellationsgericht seyn, das über die an dasselbe ergangenen Appellationen von den durch die Arrondissements- oder Distriktstribunale in Civilsachen gefällten Erkenntnissen erster Instanz erkennen wird.

Art. 2. Dieser Gerichtshof soll aus sechs und zwanzig Richtern, drei Präsidenten, einem Generalprokurator und zwei Substituten bestehen.

Art. 3. Die Präsidenten der acht Kriminalgerichte, von denen weiter unten die Rede seyn wird, werden von Uns aus den Richtern des Appellationsgerichts erwählt. Sie können jährlich in dasselbe zurückberufen werden.

Art. 4. Das Appellationsgericht ist in drei Sektionen getheilt, von denen jede aus sechs Richtern und einem Präsidenten besteht.

Art. 5. Der erste Präsident hat immer den Vorsitz in der ersten Sektion.

Art. 6. Jährlich treten aus jeder Sektion zwei Richter aus und gehen in eine andere über, so daß jeder Richter nach und nach alle Sektionen durchgehen wird; die Präsidenten bleiben aber immer in ihrer Sektion.

Art. 7. Die Sachen werden, so wie sie ankommen, an die Sektionen ohne Unterschied gebracht; der erste Präsident vertheilt sie so, daß von drei Sachen immer eine auf jede Sektion kommt.

Art. 8. Wenn sechs Richter anwesend sind, so kann in den Sektionen Recht gesprochen werden, und sind die Stimmen getheilt, so giebt die Stimme des Präsidenten, oder desjenigen, der seine Stelle vertritt, den Ausschlag.

Art. 9. Wenn in einer Sektion nicht sechs Richter anwesend sind, um Recht zu sprechen, so muß aus den beiden andern Sektionen ein Richter berufen werden, wobei das Loos unter allen Mitgliedern derselben, mit Ausschluß der Präsidenten, entscheidet.

Art. 10. Wenn ein Richter ohne gegründete Ursache abwesend ist, so verliert er für jede Sitzung 6 Franken, die ihm abgezogen, und monatlich unter die anwesenden Richter vertheilt werden sollen. Zu dem Ende soll der Sekretair in jeder Sitzung eine Liste der Abwesenden und Anwesenden halten, welche vom Präsidenten oder von dem, der seine Stelle vertritt, durch seine Unterschrift bekräftigt wird.

Art. 11. Der Generalprokurator ist hauptsächlich der ersten Sektion zugegeben, aber er kann auch, wenn er es für nöthig erachtet, die Sachen übernehmen, welche an eine der beiden andern Sektionen gebracht sind.

Art. 12. Jeder der beiden andern Sektionen ist ein Substitut zugegeben, der jährlich von der einen zur andern übergeht.

Art. 13. Wenn der Staatsrath ein Urtheil kassirt hat, so geht die Sache an die versammelten Sektionen des Appellationsgerichts zurück, und das neue Urtheil wird, auf die Anträge des Generalprokurators oder eines seiner Substituten, welcher bei Abfassung des kassirten Urtheils keinen Antrag gemacht hat, von allen Mitgliedern des Gerichtshofes gesprochen, jedoch mit Ausschluß derjenigen, die das erste Urtheil abgefaßt haben. Um ein solches Urtheil zu fällen, müssen wenigstens zwölf Richter anwesend seyn.

Art. 14. Der erste Präsident des Appellationsgerichts erhält 10,000 Franken, jeder der beiden andern Präsidenten 8000 Franken Gehalt.

Art. 15. Die Besoldung der acht Mitglieder des Gerichtshofes, die zugleich Präsidenten der Kriminalgerichte sind, soll in dem Titel bestimmt werden, der von diesen Gerichtshöfen handelt.

Art. 16. Die Besoldung der 18 Richter, welche die drei Sektionen des Appellationsgerichts bilden, ist in drei Klassen getheilt. Jeder der sechs zuerst ernannten Richter bekommt 6000 Franken, von den sechs darauf folgenden jeder 5000 Franken, und von den sechs letzten jeder 4000 Franken Gehalt.

Art. 17. Der Generalprokurator erhält 8000 Franken Gehalt.

Art. 18. Jeder der beiden Substituten bekommt 8000 Franken Gehalt.

Zweiter Titel.

Von den Kriminal-Gerichten.

Art. 1. Dem 47sten Artikel der Konstitutionsurkunde vom 15ten November 1807. gemäß soll in jedem Departement ein Kriminalgericht seyn.

Art. 2. Das Kriminalgericht hat im Hauptorte des Departements seinen Sitz, ausgenommen im Ockerdeparte-

ment, wo es zu Wolfenbüttel, und im Weserdepartement, wo es zu Herford seinen Sitz haben soll.

Art. 3. Die Kriminalgerichte bestehen aus einem Präsidenten, zwei Richtern und einem Generalprokurator.

Art. 4. Bei den Kriminalgerichten sollen Beisitzer seyn, von denen einer das Amt eines Substituten des Generalprokurators, nach des letztern Auswahl, versehen kann. Die andern treten, wenn sie 25 Jahr alt sind, an die Stelle der abwesenden Richter und bekommen für jede Sitzung 5 Franken, welche den Richtern, deren Stelle sie vertreten, an der Besoldung abgezogen werden.

Art. 5. Die Beisitzer, welche die Stelle eines Richters nicht vertreten, können den Berathschlagungen des Gerichts beiwohnen, und haben ein votum consultativum, wenn sie 23 Jahr alt sind.

Art. 6. Die Appellation von den Urtheilen der Kriminalgerichte soll, bis zum 1sten Julius des laufenden Jahrs, an das Appellationsgericht zu Cassel gelangen; da aber von diesem Tage an die gerichtlichen Verhandlungen durch Geschworne schon im Gange seyn müssen, so soll dann von den Urtheilen der Kriminalgerichte nicht mehr appellirt werden können.

Art. 7. Die Besoldung der Mitglieder der Kriminalgerichte ist nach dem Verhältnisse der Städte, in welchen sie ihren Sitz haben, bestimmt.

In Cassel, Wolfenbüttel und Magdeburg bekommt der Präsident des Kriminalgerichts 6500, jeder der beiden Richter 4000, und der Generalprokurator 5000 Franken.

In Halberstadt, Osnabrück und Göttingen bekommt der Präsident 6000, jeder der beiden Richter 3000, und der Generalprokurator 4000 Franken.

In Marburg und Heiligenstadt erhält der Präsident 5000, jeder Richter 2500, und der Generalprokurator 3000 Franken Gehalt.

Dritter Titel.

Von den Distrikts- oder Arrondissements-Tribunalen.

Art. 1. In jedem Distrikte soll ein Tribunal erster Instanz seyn, welches seinen Sitz im Hauptorte hat. Im Distrikte von Braunschweig aber wird es seinen Sitz zu Wolfenbüttel haben.

Art. 2. Die Distriktstribunale bestehen aus einem Präsidenten, fünf Richtern und einem königlichen Prokurator.

Art. 3. Alle und jede Personen sind den Distriktstribunälen in Ansehung aller persönlichen, dinglichen und gemischten Klagen unterworfen; mit Ausnahme 1) aller derjenigen, die vor die Friedensrichter gehören, und die unten noch näher werden bestimmt werden; 2) aller Handelssachen, da, wo ein Handlungsgericht ist; und der vor die Munizipalpolizei gehörigen Angelegenheiten.

Art. 4. Die Distriktsgerichte erkennen in erster und letzter Instanz in allen Schuldforderungen und solchen Klagen, welche bewegliche Sachen betreffen, bis zu dem Werthe von 1000 Franken an der Hauptsumme; bei unbeweglichen Sachen aber, wenn der Hauptgegenstand bestimmt 100 Franken an jährlichen Renten oder Pachtgeldern ausmacht.

Art. 5. Wenn die Distriktsgerichte entweder in erster Instanz, jedoch in Sachen die eine Appellation zulassen, oder in letzter Instanz, auf die von den Urtheilen der Friedensrichter an sie gebrachten Appellationen zu entscheiden haben, so können sie erkennen, wenn auch nur drei Richter gegenwärtig sind. In allen andern Fällen müssen ihrer vier anwesend seyn. Im Fall der Stimmengleichheit giebt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

Art. 6. Jeder der fünf Richter des Tribunals hat der Reihe nach, jedesmal drei Monate hindurch, die Instruktion der in dem Arrondissement begangenen Verbrechen zu führen, die Beweise zu sammeln und sie an den Generalproku-

rator des Kriminalgerichts einzusenden, damit dieser, wenn eine Anklage statt hat, die Sache weiter verfolgen könne.

Art. 7. Bei den Distriktstribunalen sollen Beisitzer seyn, welche, wenn sie 25 Jahre alt sind, die Stelle der abwesenden Richter vertreten, und für jede Sitzung 3 Franken bekommen, die den Richtern, deren Stelle sie vertraten, an der Besoldung abgezogen werden sollen. Alle Beisitzer können den Berathschlagungen der Richter beiwohnen, und haben, wenn sie 23 Jahr alt sind, ein votum consultativum.

Art. 8. Die Besoldung der Mitglieder der Distriktstribunale ist folgendermaßen bestimmt.

In Magdeburg, Cassel und Wolfenbüttel bekommt der Präsident 6000, jeder der beiden zuerst ernannten Richter 4000, jeder der drei andern 3000, der königliche Prokurator 4500 Franken Gehalt.

Art. 9. In Halle, Halberstadt und Hildesheim bekommt der Präsident 5500, jeder der beiden zuerst ernannten Richter 3500, jeder der drei letzten 2500, und der königliche Prokurator 3800 Franken Gehalt.

Art. 10. In Osnabrück, Göttingen und Nordhausen bekommt der Präsident 5000, jeder der beiden zuerst ernannten Richter 3000, jeder der drei letzten 2000, und der königliche Prokurator 3500 Franken Gehalt.

Art. 11. In Minden, Bielefeld, Marburg, Goslar und Salzwedel bekommt der Präsident 4500, jeder der beiden zuerst ernannten Richter 2500, jeder der drei letzten 2000 und der königliche Prokurator 3000 Franken Gehalt.

Art. 12. In Eschwege, Hersfeld, Paderborn, Einbeck, Duderstadt, Helmstädt, Stendal, Osterode und Heiligenstadt erhält der Präsident 4000, jeder der beiden zuerst ernannten Richter 2300, jeder der drei letzten 1800 und der königliche Prokurator 2600 Franken Gehalt.

Art. 13. In Höxter, Rinteln, Blankenburg und Neu-

haldensleben bekommt der Präsident 3500, jeder der beiden zuerst ernannten Richter 2000, jeder der drei andern 1800 und der königliche Prokurator 2400 Franken Gehalt.

Vierter Titel.

Von den General-Prokuratoren und den königlichen Prokuratoren.

Art. 1. Das Geschäft der Generalprokuratoren und der königlichen Prokuratoren ist, entweder mündlich vor dem versammelten Gericht, oder schriftlich, mit Gründen unterstützte Anträge in folgenden Sachen zu machen:

1) in allem was die öffentliche Ordnung, den Staat, die Domainen, Gemeinden, öffentliche Anstalten und die den Armen gemachten Geschenke und Vermächtnisse betrifft;

2) in allem was den Stand einer Person und die Vormundschaft angeht;

3) wenn wegen Inkompetenz Einwendungen gegen ein Gericht gemacht, und daher um Abweisung der Sache gebeten wird;

4) wenn die Gerichtsbarkeit zwischen mehreren Gerichten streitig ist, und wenn wegen Verwandschaft und Schwägerschaft ein Richter rekusirt wird;

5) wenn ein Richter eines ungerechten Urtheils oder verzögerter Rechtspflege wegen belangt wird;

6) in allen Sachen, wo Frauen ohne Einwilligung ihrer Männer handeln, und selbst wenn sie mit deren Einwilligung handelten, sobald es ihre Mitgabe betrifft; in Sachen der Minderjährigen und überhaupt in allen denjenigen, wo eine der Partheien durch einen Kurator vertheidigt wird;

7) in Sachen von abwesenden Personen.

Der königliche Prokurator kann außerdem verlangen, daß ihm in allen andern Sachen die Akten mitgetheilt wer-

den, wo er seine Theilnahme für nöthig erachtet; das Tribunal kann es selbst von Amtswegen befehlen.

Art. 2. Haben bei einem Urtheile in letzter Instanz die Anträge der Generalprokuratoren, und die der königlichen Prokuratoren gefehlt, so hat dagegen die Wiedereinsezzung in den vorigen Stand statt, wenn darum nachgesucht wird.

Art. 3. Die königlichen Prokuratoren und besonders die Generalprokuratoren, können bei den Gerichtshöfen und Tribunalen, bei denen sie angestellt sind, alles das von Amtswegen verlangen, was Unserm Dienste oder dem öffentlichen Wohl zum Besten gereicht, und was vor diese Gerichtshöfe oder Tribunale gehört.

Art. 4. Der Generalprokurator bei Unserm Appellationsgerichte hat die Aufsicht über die königlichen Prokuratoren, erinnert sie ihrer Pflichten, und kann ihnen in Dienstgeschäften Befehle ertheilen.

Art. 5. Die Generalprokuratoren bei den Kriminalgerichten stehen mit den Richtern der Distriktstribunale ihres Departements, welche mit den Kriminaluntersuchungen beauftragt sind, in Korrespondenz und können ihnen dabei Befehle ertheilen.

Fünfter Titel.

Von den Sekretarien.

Wir ernennen die Sekretarien aller Tribunale, auf vorhergegangene Präsentation dieser Tribunale. Es soll für ihre Besoldung, von der sie ihre Kommis und die Personen, die sie zu den Expeditionen brauchen, so wie alle Kanzleibedürfnisse, bezahlen müssen, gesorgt werden.

Sechster Titel.

Von den Friedensrichtern.

Art. 1. Die, der Konstitutionsurkunde gemäß, in jedem Kantone eingerichteten Friedensgerichte, bestehen aus einem Friedensrichter, zweien Gehülfen, und einem Sekretair.

Art. 2. Der Friedensrichter erkennt in allen blos persönliche und bewegliche Sachen betreffenden Klagen, bis zu dem Belauf von 74 Franken (oder 20 Rthlr.), ohne daß dagegen eine Appellation statt hat; mit der Appellation aber bis zu einer Summe von 148 Franken. In diesem letztern Falle können jedoch seine Erkenntnisse, der Appellation unerachtet, provisorisch gegen Kaution vollstreckt werden.

Art. 3. Er erkennt ebenfalls ohne Appellation bis zu dem Werth von 74 Franken, und mit statt habender Appellation, die Klage mag sich so hoch belaufen, als sie will:

1) in Entschädigungsklagen wegen eines von Menschen oder Vieh, auf den Feldern, an den Früchten und der Erndte angerichteten Schadens;
2) über Gränzverrückungen, widerrechtliche Anmaßungen von Grund und Boden, Bäumen, Hecken, Graben und andern Befriedigungen, welche im Lauf des Jahrs unternommen worden sind; imgleichen auch über die binnen einem Jahre unternommene Störungen des Laufs von Wasser, das zur Bewässerung der Wiesen dient, und über alle andere Arten von Klagen, die den Besitzstand betreffen;
3) über solche Reparaturen, die bei Häusern und Pachthöfen dem Miethsmanne und Pächter obliegen;
4) über Entschädigungsforderungen des Pächters oder Miethsmanns über entbehrten Genuß, wenn das Recht auf eine Entschädigung selbst nicht bestritten ist, desgleichen des Eigenthümers in Ansehung der Deteriorationen;
5) über die Bezahlung des Lohns der Arbeitsleute und Gesinde, so wie über die Erfüllung der wechselseitigen Verpflichtungen der Herren und ihrer Dienstboten oder Arbeitsleute;
6) über Klagen wegen wörtlicher Injurien, Zank und Thätlichkeiten, wenn die Partheien dieserhalb nicht auf peinliche Bestrafung angetragen haben.

Art. 4. Wenn eine Versiegelung statt hat, so verrichtet sie der Friedensrichter, oder im Fall er verhindert seyn sollte, einer seiner Gehülfen. Derselbe schreitet auch zur Rekognoszirung und Abnahme der Siegel, ohne jedoch über Streitigkeiten entscheiden zu können, die bei Anlegung oder Rekognoszirung der Siegel entstehen könnten.

Art. 5. Der Friedensrichter hat die Notorietätsurkunden auszustellen, welche die Stelle der Geburtsscheine vertreten. (Codex Napoleon Art. 70.)

Er kann auf Begehren des königlichen Prokurators ein Inventarium über das bewegliche Vermögen und die Papiere eines Abwesenden aufnehmen. (Codex Napoleon Art. 126.)

Er nimmt das Protokoll über die Anträge und Einwilligungen auf, die bei der Annahme an Kindes, oder Pflegekindes Statt vorfallen. (Codex Napoleon Art. 353 und 363.)

Vor ihm geschieht die Erklärung eines Vaters, welcher der ihn überlebenden Mutter, als Vormünderin ihrer Kinder, einen besondern Vormundschaftsrath zur Seite setzt, desgleichen die Bestellung eines Vormundes, den der überlebende Ehegatte ernennt, wenn diese Ernennung nicht in einem letzten Willen oder vor Notarien geschehen ist, und ebenfalls die Volljährigkeits-Erklärung eines Minderjährigen. (Codex Napoleon Art. 392, 398 und 477.)

Er kann von Amtswegen den Familienrath zusammenberufen, um für die Minderjährige, welche noch nicht bevormundet sind, einen Vormund und Nebenvormund zu ernennen.

In Gemäßheit der Art. 407, 408, 409, 410, 411, 412, 413, 414, 415, 416, 478, und 479. des Codex Napoleon beruft und bildet er den Familienrath, und hat darin den Vorsitz.

Art. 6. In den Fällen, wo die Friedensrichter nicht in letzter Instanz erkennen, gehen die Appellationen von ih-

ren Urtheilen an das Distrikts- oder Arrondissementstribunal, das sodann in letzter Instanz erkennt.

Art. 7. Bei dem Friedensrichter, oder im Fall seiner Behinderung, bei einem von seinen Gehülfen, werden die Anzeigen von begangenen Verbrechen und darauf Bezug habende Klagen angebracht.

Bei Verbrechen, welche Spuren ihres Thatbestandes nachlassen, muß er über diese von Amtswegen ein Protokoll aufnehmen, die vorhandenen Anzeigen und Beweise sammeln, sowohl in Ansehung des Thatbestandes des Verbrechens selbst, als in Ansehung derer Personen, die desselben beschuldiget oder verdächtig sind. Diejenigen, welche auf der That ertappt werden, muß er verhaften lassen.

Jeden, gegen den Beweise, oder Verdachtsgründe wegen eines begangenen Verbrechens vorhanden sind, muß er vorfordern, ihn vernehmen, und seine Antworten selbst, oder durch seinen Sekretair, summarisch zu Protokoll nehmen.

Wenn eine weitere Kriminaluntersuchung statt haben muß, so hat er das Mitglied des Distriktstribunals, das die Instruktion des peinlichen Prozesses vorzubereiten hat, davon zu benachrichtigen.

Art. 8. Die Friedensrichter sind ihrer Besoldung nach, die sich nach der Bevölkerung der ihnen untergebenen Kantons richten wird, in drei Klassen getheilt: die der ersten Klasse erhalten 1200, die der zweiten 1000, und die der dritten 800 Franken Gehalt.

Art. 9. Die Munizipalverwaltungen bestreiten die kleinen Ausgaben der Büreaux der Friedensrichter. Diese setzen deshalb einen Etat auf, welchen der Präsident genehmigen und dem Minister des Justizwesens und der innern Angelegenheiten zustellen muß.

Art. 10. Die Friedensrichter wählen sich ihre Sekretaire selbst; deren Gehalt in einem Drittel der Besoldung eines Friedensrichters besteht.

Art. 11. Bis auf anderweitige Verfügung erheben die Sekretarien, außer dem oben bemerkten Gehalte, die ihnen durchs Gesetz oder Herkommen angewiesenen Gebühren.

Allgemeine Verfügungen.

Art. 1. Die gerichtlichen Geschäfte, der unter dem Namen Regierung, Kriminalgericht, Justizkanzlei, Offizialat, Konsistorium und Stadtmagistrat bekannten Tribunale, hören sogleich auf, wann das Appellationsgericht zu Cassel und die Distriktstribunale eingerichtet sind, jedoch mit Vorbehalt der weiter unten angeführten Ausnahmen. Die bei diesen aufgehobenen Gerichtshöfen und Tribunalen anhängigen Prozesse werden an die neuen Tribunale, die darin zu erkennen haben, abgegeben.

Art. 2. Bis die Friedensrichter in ihr Amt eingesetzt seyn werden, fahren die Stadtmagistrate und königlichen Amtleute fort in allen den Sachen zu erkennen, die vor jene Richter gehören. Alles was die Munizipalpolizei angeht, bleibt aber in den Händen der Stadtmagistrate.

Art. 3. Die Justiz kann in dem ganzen Umfange Unserer Staaten nur in Unserm Namen und von Unsern Gerichtshöfen verwaltet werden.

Von der Bekanntmachung des gegenwärtigen Dekrets an gerechnet hören daher die Geschäfte aller Richter auf, welche von den Inhabern der Patrimonial-Gerichtsbarkeit eingesetzt sind.

Es wird ihnen hiermit, bei Strafe des Ungehorsams und des Eingriffs in die Hoheitsrechte, jede weitere Handlung der Gerichtsbarkeit untersagt. Allen Unsern Unterthanen aber wird hiermit verboten, irgend eine Handlung der Gerichtsbarkeit anzuerkennen, welche, nach der Bekanntmachung des gegenwärtigen Dekrets, noch von den genannten Amtleuten und Richtern ausgeübt worden, so wie ihren Gerichtsdienern selbige zu vollziehen.

Art. 4. Alle bei den gedachten Patrimonial-Gerichten anhängige Prozesse, werden nach Maaßgabe ihres Belaufs und Gegenstandes, entweder an die nächsten königlichen Beamte oder an die Distriktstribunale abgegeben.

Art. 5. Die Offizialate, Generalvikariate und Konsistorien fahren fort über die Erhaltung der Kirchendisziplin und über die Verwaltung der Kirchengüter und Almosengelder zu wachen. Sie haben die Prüfungen der Fähigkeiten derjenigen Personen anzustellen, die sich dem geistlichen Stande widmen, und bei eintretender Erledigung geistlicher Stellen schlagen sie Uns Subjekte vor, die Wir, auf den Bericht Unsers Ministers der innern Angelegenheiten, ernennen werden.

Art. 6. Die Offizialate und Konsistorien haben sich übrigens aller Prozeßsachen zu entäußern, welche vor die Tribunale gehören.

Art. 7. Bis auf anderweitige Verfügung fahren die Handelsgerichte fort ihre Geschäfte, in ihrem ganzen bisherigen Umfange, auszuüben.

Art. 8. Das Appellationsgericht, die Kriminalgerichte, die Distriktstribunale und Friedensrichter haben fernerhin alle die Gebühren, Accidenzien und Sporteln zu erheben, welche die vormaligen Gerichte zu erheben pflegten. Vom Tage ihrer Einsetzung an soll darüber eine Rechnung geführt werden, wovon alle Monate eine Abschrift an Unsern Minister des Justizwesens eingesandt werden muß.

Art. 9. Wir behalten es Uns vor, den Gebrauch der hierdurch erhobenen Gelder, welche in einer dem Sekretaire, und bei den Friedensgerichten dem Friedensrichter selbst anvertrauten Kasse niedergelegt werden sollen, zu bestimmen.

Art. 10. Unser Minister des Justizwesens und der innern Angelegenheiten ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Dekrets beauftragt.

Gegeben in Unserm königlichen Pallaste zu Cassel, am 27. Januar 1808., im zweiten Jahre Unserer Regierung.

Unterzeichnet: Hieronymus Napoleon.

Auf Befehl des Königs.

In Abwesenheit des Ministers Staatssekretaire, der Kabinetssekretair,

Unterschrieben: Cousin von Marinville.

Der provisorische Minister des Justizwesens und der innern Angelegenheiten,

Simeon.

3.

Konvention wegen der durch die preußischen Staaten zur Herstellung einer Verbindung zwischen dem Königreiche Sachsen und dem Herzogthum Warschau führenden Militair- und Kommerzialstraßen.

Der sechszehnte Artikel des Tilsiter Friedens lautet:

»Um zwischen dem Königreiche Sachsen und dem Herzogthum Warschau eine Verbindung herzustellen, soll Sr. Majestät dem Könige von Sachsen der freie Gebrauch einer Militairstraße durch die Staaten Sr. Maj. des Königs von Preußen zustehen. Diese Straße, die Zahl der Truppen die auf einmal werden durchziehen können, und die Etappenorte sollen durch eine besondere Uebereinkunft zwischen beiden besagten Majestäten unter Frankreichs Vermittlung festgesetzt werden.«

Zur Vollziehung dieses Friedensartikels wurde von den Bevollmächtigten von Frankreich, Preußen und Sachsen zu

Elbing am 13. Oktober 1807. ein aus 24 Artikeln bestehender Vertrag abgeschlossen, den wir unsern Lesern im Auszuge mittheilen.

1) Die bedungene Militairstraße soll von Guben (Kreisstadt in der Niederlausitz) über Crossen und Züllichau, (zwei Kreisstädte in der Neumark), nach Karge (Kargowa) und Köpnitz im Herzogthum Warschau führen *). 2) Der erste Etappenort von Guben soll Crossen, der zweite Züllichau seyn. Sollte aber dieser Marsch in gewissen Jahrszeiten zu stark seyn; so dürfen zwar die sächsischen oder warschauischen Truppen zu Kay und in der umliegenden Gegend einquartiert werden, müssen jedoch mit dem dritten Marsche die preußischen Staaten verlassen. (Von Guben bis Crossen sind 3, von da bis Züllichau 4, von hier bis an die warschauische Gränze 2 Meilen. Kay ein adeliches Pfarrdorf, liegt zwischen Crossen und Züllichau, eine kleine Meile von Züllichau näher nach Crossen). Art. 3. Auf dieser Straße darf der König von Sachsen unter allen Umständen nach Gutfinden Truppen von Infanterie, Kavallerie und Artillerie aus Sachsen in das Herzogthum und umgewandt marschiren lassen. Die Kolonnen sollen ohne weitere Vorschrift in den bezeichneten Etappenorten nach einander eintreffen können, doch darf eine Kolonne nicht stärker als 4000 Mann (streitender Mannschaft) mit Inbegriff jeder Art von Bewaffnung seyn. Die Truppen marschiren mit Artillerie und Equipage. Unter keinem Vorwande dürfen preußische Zollbediente sie aufhalten, irgend einer Untersuchung unterwerfen oder zur Entrichtung irgend einer Abgabe anhalten. Art. 4. Die Truppen auswärtiger mit Sachsen verbündeter Mächte dürfen sich der im Art. 2. bestimmten Militairstraßen bedienen, und

---

*) Karge oder Kargowa auch Unruhstadt liegt dicht an der schlesischen, neumärkischen Gränze, gehörte vorhin zu Südpreußen, und nun zum Herzogthum Warschau. Eine kleine Meile weiter liegt die vorhin ebenfalls südpreußische Stadt Köpnitz.

auf sie sind alle in dieser Konvention bestimmte Bedingungen anwendbar.

Art. 5. Die Verpflegung aller diese Straße passirenden Truppen geschieht auf Kosten des Königs von Sachsen; doch sollen die Truppen, Mannschaft und Pferde, entweder in dazu bestimmten Militairgebäuden oder bei Privatpersonen einquartiert werden. Stroh zum Nachtlager zahlt der König von Sachsen, Licht und Feurung geben die Bequartierten.

Art. 6. Von Seiten der sächsischen Offiziers sollen alle Maaßregeln zur Verhütung der Desertion der Truppen beiderseitiger Souverains getroffen, und alle erkannte Deserteurs ausgeliefert werden.

Art. 7. Die Truppen des Königs von Sachsen, so wie der mit ihm verbündeten Mächte, sollen auf dieser Straße nebst ihrer Bagage, Equipage, Artillerie, Munition und Proviant, die sie mit sich führen, keine Abgaben bei dem Ein- und Auspassiren, noch zur Bezahlung der Brücken- und Weggelder angehalten, auch ihre Wagen nicht durchsucht, abgeladen oder aufgehalten werden können. Die Transporte, welche etwa dem Marsche der Kolonnen nicht hätten folgen können, sollen in jedem andern Zeitpunkte auf der festgesetzten Straße freien Durchzug erhalten, und der nämlichen Rechte und Freiheiten wie die Kolonnen genießen.

Art. 8. Die Kommandanten der durchmarschirenden Truppen sollen auf ihre eigene Ehre und Verantwortung gehalten seyn, alle nöthigen Maaßregeln der Mannszucht zu ergreifen, um Kontrebande zu verhüten.

Art. 9. Jede der durchmarschirenden Kolonnen soll von einem Kommissair begleitet werden, der die Einquartierung zu besorgen hat. Vom Durchmarsche soll vorläufige Anzeige geschehen. Art. 10. Alles Eigenthum des Königs von Sachsen oder der Personen seines Gefolges, ohne Unterschied ihrer Anzahl oder ihres Standes, sie mögen Ihro Majestät

auf der Durchreise begleiten oder mit einer besondern Sendung beauftragt seyn, sollen ebenfalls auf dieser Militairstraße oder den unten näher beschriebenen Kommerzialstrassen freien Durchzug durch die preußischen Staaten haben, ohne, unter was immer für einem Vorwande, irgend einer Durchsuchung, Entrichtung von Abgaben, Bezahlung von Brücken- und Weggeldern oder sonst einer Auflage, sie sey, von welcher Art sie wolle, unterworfen zu seyn. Privatpersonen, die für sich reisen, sollen dieser Befreiung nicht genießen, sondern sind den Durchgangsabgaben unterworfen, welche die Unterthanen des Königs auf den nämlichen Strassen zu bezahlen haben.

Art. 11. Der König von Sachsen hat die Befugniß zu Crossen und Züllichau Postämter mit seinem Wappen zu errichten. Diese sollen von Seiten der Beamten des Königs von Preußen keiner Durchsuchung unter irgend einem Vorwande ausgesetzt seyn, sondern im Gegentheil des ausgezeichnetesten Schutzes genießen. Die Beamten dieser Postämter sollen Unterthanen des Königs von Sachsen seyn und seine Livree tragen. Art. 12. Die gewöhnlichen sächsischen Postwagen und andere öffentliche Postfuhrwerke, welche aus Sachsen in das Herzogthum Warschau oder umgewandt die Art. 2. bezeichnete Militairstraße zu passiren haben, sind ebenfalls keiner Durchsuchung, Anhaltung oder Verhinderung unterworfen, sondern es soll ihnen vielmehr kräftiger Schutz und Sicherheit angedeihen; sie zahlen aber die nämlichen Durchzugs- und Weggelder-Abgaben, welche auf dieser Straße die postmäßig gebrauchten Fuhrwerke preussischer Unterthanen zu entrichten haben.

Art. 13. Die Feldbau- und Kommerzprodukte des Königreichs Sachsen und des Herzogthums Warschau sollen zu jeder Zeit auf den Hauptstraßen durch Schlesien frei passiren können, nämlich a) von Dresden nach Warschau über Bunzlau, Liegniz, Breslau, Oels und Wartenberg, oder b) von

Dresden nach Kalisch und Posen, über Bunzlau, Liegniz, oder Lübben, Steinau, Winzig und Herrenstadt, oder c) über Sorau, Sagan, Neustädtl, Groß-Glogau und Fraustadt, oder endlich d) auf der oben Art. 2. beschriebenen Militairstraße.

Art. 14. Die Produkte, ausländische sowohl als einheimische, welche als Eigenthum sächsischer oder herzoglich warschauischer Unterthanen auf diese Weise nach Sachsen, oder in das Herzogthum zu transportiren sind, sollen frei seyn und unter keinem Vorwande von den Zollbeamten und andern Unterthanen des Königs von Preußen angehalten, oder irgend einer Durchsuchung unterworfen werden können. Die Vorzeigung der von den Zollbeamten des Königs von Sachsen an den Gränzen des Königreichs oder Herzogthums ausgehändigten Frachtbriefe, mit welchen die Kondukteurs und Fuhrleute versehen seyn müssen, sollen hinreichend seyn, um diese Lebensmittel und Kaufmannswaaren nebst den Kondukteurs und Fuhrleuten auf einer der vier Straßen frei passiren zu lassen. Art. 13. Treten Umstände ein, wo die Sicherheit der Waaren Gefahr laufen würde; so ist der König von Sachsen befugt, ihrer Erhaltung wegen, sie auf eine für schlechterdings nothwendig erachtete Zeit entweder in Breslau, Steinau, Groß-Glogau oder zu Crossen in einstweiliger Verwahrung bleiben zu lassen, ohne daß besagte Lebensmittel oder Waaren wegen ihrer Verweilung in diesen Städten irgend einer Abgabe unterliegen. Die auf diese Art einstweilen in Verwahr liegende Produkte, sollen ein eigenes zu diesem Behuf bestimmtes Lokal erhalten, und ihre Plombirung unverletzt bleiben.

Art. 16. Zur Verhütung der Kontrebande werden die Produkte und Waaren beim Eintritt auf das preußische Gebiet plombirt, dürfen aber dafür keine Abgaben verlangt werden. Art. 17. Außer den im 15. Artikel bestimmten Fällen können die durchgehenden beladenen Wagen weder im

Ganzen, noch theilweiß abgeladen werden, noch können sie während des Durchpassirens, so lang sie nämlich auf preussischem Gebiete sind, eine nachträgliche Ladung annehmen. Es wird ferner verordnet, daß alles, was auf Begünstigung der Kontrebande von einem Staat zum andern zielt, und einem von beiden Nachtheil bringen könnte, von beiden Staaten verboten seyn und bestraft werden solle. Ereignen sich Schwierigkeiten; so sollen sie in Güte beigelegt werden. Art. 18. Sächsische und Warschauische Produkte und Waaren entrichten auf obigen Straßen folgende Abgaben: 9½ Groschen vom Zentner Kaufmannswaaren aller Art und Beschaffenheit, 3 Pfennige von einem Thaler nach einem festen Preise für Getraide; einen Thaler für einen Ochsen erster Güte, 16 Groschen für einen magern Ochsen, desgleichen für Kühe und Kälber; 2 Groschen für ein Schaaf oder einen Hammel, 4 Groschen für ein Schwein.

Art. 19. Nach den nämlichen Rücksichten gegenseitiger Vortheile sollen sowohl die sächsischen als herzoglich warschauischen Unterthanen den freien Gebrauch der Schiffahrt auf der Nezze von Driesen bis an die Warte, und auf der Warte bis zu ihrem Ausflusse in die Oder, so wie auf der Oder von Crossen bis zu ihrem Ausflusse in das Meer haben. Sie sollen auch der Schiffahrt auf dem Friedrich-Wilhelms-Kanal von der Oder bis zur Spree und auf diesem letzten Flusse in die Havel zur Verbindung mit der Elbe zu genießen haben. Art. 20. Die hiezu gebrauchte Fahrzeuge sächsischer oder herzoglich warschauischer Unterthanen sollen nicht anders aufgehalten, ausgeladen, noch irgend einer Durchsuchung unterworfen werden können, als im Falle einer Beschädigung, eines Schiffbruchs oder eines andern gewaltsamen Zufalls und selbst alsdann soll die Einwilligung der Eigenthümer oder in deren Abwesenheit ihre Agenten oder Schiffmeister nicht umgangen werden können.

Art. 21. Die Produkte und Waaren sollen auf diesen

Gewässern Durchgangsgebühren zahlen die jedoch in keinem Falle stärker seyn dürfen, als dergleichen Transporte am 1sten Jänner 1806. waren.

Art. 22. Die Kommerzialprodukte französischen Ursprungs aller Art, welche auf oben genannten Straßen transportirt werden, sollen gerade so wie die Waaren sächsischen Eigenthums nach gegenwärtiger Konvention in allen Stücken behandelt werden. Art. 23. Da die preußischen Bevollmächtigten den Antrag gemacht, daß die preußischen Unterthanen der nämlichen Vorrechte und Vortheile in den Staaten des Königs von Sachsen genießen möchten, deßen sich seine Unterthanen in den preußischen Staaten nach dieser Konvention zu erfreuen haben; so ist dieser Grundsatz anerkannt und zugelassen worden; allein es versteht sich, daß seine Anwendung nicht anders geschehen darf, als nur in dem, was sich auf die Kommerzial-Verhältnisse bezieht, und unter dem Vorbehalte derjenigen Lokal- oder andern Einrichtungen die in den eintretenden Fällen dienlich seyn möchten.

Art. 24. Diese Konvention soll der Genehmigung Sr. Majestät des Kaisers und Königs Napoleon, Sr. Majestät des Königs von Preußen und Sr. Majestät des Königs von Sachsen, Herzogs von Warschau unterlegt werden, um sofort ihre volle Wirkung zu haben.

4.

Post-Convention zwischen Sr. Kaiserlich-Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Berg und der freien Hansee-Stadt Hamburg *).

Da Se. kaiserlich-königliche Hoheit der Großherzog von Berg dem Senat der freien Hansee-Stadt Hamburg den Vorschlag gemacht haben, Ihm die Expedition der Stadtposten abzutreten, so hat der Senat sich beeifert, diesem Vorschlage beizutreten, um Sr. kaiserlich-königlichen Hoheit einen Beweis seiner Deferenz und seines Wunsches, Höchstihnen gefällig zu seyn, zu geben. Dem zufolge hat der Senat die Herren Sindikus Gries und Senator Jenisch ernennet, um über diese Angelegenheit mit Sr. Exzellenz dem Herrn von Bourienne, bevollmächtigtem Minister Sr. Majestät des Kaisers der Franzosen, Königs von Italien, Protektor des rheinischen Bundes, zu unterhandeln, welcher hiezu von Sr. kaiserlichen Hoheit dem Großherzoge von Berg bevollmächtigt worden, und man ist über folgende Artikel übereingekommen:

Art. 1. Die Stadt Hamburg bewilligt Sr. kaiserlich-königlichen Hoheit das ausschließliche Recht, ein Postamt in dieser Stadt zu haben, durch welches alle Briefe befördert werden. Indessen ist in dieser Concession weder das Postamt Sr. Majestät des Königs von Dänemark begriffen, wel-

*) Bereits im siebenten Hefte haben wir angefangen, Nachrichten von den wichtigen Veränderungen zu geben, welche das Postwesen in Deutschland erlitten hat. Bis hieher hat uns Mangel an Raum nicht gestattet, diese Materie fortzusetzen. Wir fangen aber mit dieser für viele Staaten des rheinischen Bundes höchst wichtigen Konvention wieder an, und werden nach und nach von den noch rückstehenden Deklarationen verschiedener Souverains Nachricht ertheilen. W.

ches diesem Monarchen durch eine alte Convention zugestanden ist, noch die amerikanische Brief-Expedition.

Indem die Stadt ihre Rechte abtritt, nimmt sie es jedoch keineswegs auf sich, alles das zu garantiren, was von der Einwilligung der fremden Mächte abhängt; sondern Se. kaiserlich-königliche Hoheit nehmen persönlich alle Negoziationen in dieser Hinsicht auf sich, so wie auch die Erfüllung aller jetzt bestehenden Verbindlichkeiten, welche durch Traktaten, Konventionen oder Kauf vor dem ersten November des gegenwärtigen Jahrs bestätigt sind. Die Stadt behält für sich die fahrenden Posten, so wie solche bis jetzt von ihrem Postamte expedirt worden sind.

Art. 2. Die Stadt tritt oben erwähntes Recht an Se. kaiserlich-königliche Hoheit auf 25 Jahre ab, vom ersten Jänner 1808 an gerechnet. Wenn gegenwärtiger Traktat nach Verlauf dieser Zeit nicht erneuert wird, so tritt die Stadt wieder in alle in diesem Traktat abgetretenen Rechte.

Art. 3. Se. kaiserlich-königliche Hoheit bezahlen der Stadt für die gänzliche Abtretung ihrer Posten jährlich die Summe von 100,000 Mark Hamburger Corrent, welche auf die Einkünfte des großherzoglichen Postamts angewiesen ist, und vierteljährig bezahlt wird. Sie soll pünktlich 14 Tage nach dem Ende eines jeden Quartals von dem Direktor der großherzoglichen Posten nach der Anzeige des Senats bezahlt werden.

Art. 4. Im Fall, daß die Wiederherstellung der auf Befehl des Kaisers der Franzosen eingezogenen und mit dem großherzoglichen Postamte vereinigten Posten von den Souverains, denen sie gehörten, sollte verlangt werden, so nehmen Se. kaiserlich-königliche Hoheit auf sich, dieselben zu vermögen, hievon abzustehen.

Art. 5. Der Direktor und die Employés bei der Post sollen verpflichtet seyn, sich das Bürgerrecht zu verschaffen. Sie werden in Allem den Bürgern der Stadt gleich gestellt

werden; sie bezahlen dieselben Abgaben in Rücksicht der liegenden Gründe, welche sie besitzen möchten, und sind der Civil- und Kriminal-Jurisdiction und der Stadt-Polizei für ihre Privathandlungen unterworfen. Man ist übereingekommen, daß sie, statt der gewöhnlichen Abgaben, ein Bestimmtes, nach Maasgabe ihrer Traktamente, bezahlen sollen; nämlich: diejenigen, welche unter 600 bis 600 Mark erhalten ½ Prozent, die von 600 bis 1500 Mark 1 Prozent, und über 1500 3 Prozent. Diese Bestimmung aber ist nicht auf Personen anwendbar, welche Bürger waren, ehe sie in die Dienste des großherzoglichen Ober-Postamtes traten, noch auf Bürgers-Söhne. Die Employés des großherzoglichen Ober-Postamtes können keinen diplomatischen Charakter annehmen, noch Consuls von irgend einer Macht seyn, ausgenommen von Sr. kaiserlich-königlichen Hoheit dem Großherzog von Berg; auch ist ihnen jede Art des Handels untersagt. Das Posthaus wird keine Befreiung und Exemtion genießen aber dieselben Privilegien, wie die Bürgerhäuser haben.

6) Die Correspondenz des Senats und der Herren Sindici wird postfrei befördert, so weit die großherzoglichen Posten gehen; allein die fremden Auslagen werden bezahlt.

7) Man ist übereingekommen, daß das Briefporto von den Posten, welche die Stadt durch gegenwärtigen Vertrag abtritt, ohne Theilnahme und Approbation des Senats in dem Umfange der großherzoglichen Administration nicht erhöht werde.

8) Was das Porto für diejenigen Briefe betrifft, welche schon von dem großherzoglich-bergischen Ober-Postamte befördert worden, so wird man die alte Taxe beibehalten, welche vor Errichtung dieses Postamts Statt fand, wovon indessen die Erhöhung ausgenommen ist, welche den auswärtigen Postämtern, oder vermöge der Stipulationen mit ihnen, gemacht worden ist. Auch das Porto von diesen Briefen

soll gleichfalls, so weit die großherzoglich-bergische Administration geht, ohne Theilnahme und Billigung des Senats nicht erhöht werden können.

9) In der kürzesten Zeitfrist soll dem Senat ein Reglement mitgetheilt und publizirt werden, welches die Porto-Taxe, wie sie festgesetzt ist, den Tag und die Zeit des Abgehens und der Ankunft der reitenden Posten, die Zeit, wenn die Briefe nach Ankunft des Felleisens ausgegeben werden, die Art und Weise zu frankiren ꝛc. anzeigen wird.

10) Um alle Schwierigkeiten wegzuräumen, welche sowohl wegen der von der Administration vorgeschlagenen Veränderungen entstehen könnten, als auch wegen der Nothwendigkeit, einen neuen Kurs einzurichten, oder wegen den Veränderungen, die das Publikum wünschen, und wegen den Klagen, die es führen möchte, wird der Senat eine Kommission ernennen, um gemeinschaftlich mit der großherzoglichen Administration die Punkte zu untersuchen, und zu entscheiden, über welche Streitigkeiten entstehen könnten.

11) Diejenigen Personen, welche es wollen, können ihre Briefe von der Post abholen lassen, ohne den Briefbestellern etwas zu bezahlen, noch irgend eine Erkenntlichkeit zu geben. Diejenigen aber, welche ein Conto-Buch halten, bezahlen, was bisher gebräuchlich gewesen ist.

12) Die großherzogliche Administration wird alle Employés bei den Stadtposten behalten, die in den Dienst Sr. kaiserlich-königlichen Hoheit treten wollen.

Geschehen und unterzeichnet am 8ten Dezember 1807.



5.

Noch eine Beantwortung der in dem 13ten Hefte des rheinischen Bundes unter Nro. 12. aufgestellten drei Fragen.

Ein Gesetz ist eine Vorschrift des Regenten, welche die Unterthanen in ihren Handlungen vollkommen bestimmt. Es setzt einen mit den Majestäts-Rechten versehenen Regenten, und Menschen, welche dem Willen des Regenten unterworfen sind, voraus.

Wenn man diesen Begriff eines Gesetzes der rheinischen Bundesakte anpassen will, so findet man, daß die Souverains zur Zeit deren Errichtung keine Majestäts-Rechte über ihre Mitstände ausgeübt hatten, und also diesen durch die unter sich gemachten Verträge und Beschlüsse weder Verbindlichkeiten auflegen, noch Rechte ertheilen konnten.

Die erklärte Lossagung derselben von dem deutschen Reichsverband gab ihnen noch keine Rechte über die nicht konföderirten Fürsten und Grafen.

Der in jener Staatsakte enthaltene Vertrag ist nicht durch den Gesammtwillen des deutschen Reichs sanktionirt, wie es der letzte Reichsdeputations-Schluß war, wo die aus ihm hervorgegangenen politischen Veränderungen auf die durch ihn gebrachten Opfer von dem Kaiser und den gesammten Ständen des Reichs bewirkt und dargebracht wurden.

Jener ist nicht, wie dieser, die Folge eines unglücklich geführten Krieges, und eines zwischen Frankreich und Deutschland abgeschlossenen Friedensschlusses; er ist die Geburt des Friedens.

Er wurde nicht von dem ganzen Reich, sondern nur von einem Theil desselben, und nicht unter der Autorität eines deutschen Kaisers errichtet.

Jener hob den Verband des deutschen Reichs in denjenigen Ländern, über welche kontrahirt wurde, auf, dieser sanktionirte dessen Fortdauer in dem übrig gebliebenen Theile.

Anstatt des deutschen Kaisers, welcher den Deputationsschluß genehmigte, sanktionirte der französische Kaiser als Mitkontrahent und Protector die rheinische Bundes-Akte.

Indem die Souverains die ihnen in dem abgeschlossenen Vertrag zugewiesenen Länder und Rechte durch französische Kommissarien nach einem vorhergegangenen, von dem Minister Fürst von Neufchatel an sie erlassenen Schreiben aus den Händen Napoleons empfiengen, wurde ihnen Titulus zum Besitz dieser Rechte und Länder ausgemittelt.

Durch den Vertrag selbsten hat dieser als Mitkontrahent von der einen Seite den Umfang der Rechte bestimmt, welchen die Souverains in den ihnen unterworfenen Ländern haben sollten, und diese als Mitkontrahenten von der andern Seite haben sich gegen ihn und gegen sich selbsten verbindlich gemacht, die ihnen zugefallenen Länder unter den verabredeten Bedingungen und Einschränkungen zu übernehmen.

Die unterworfenen Fürsten und Grafen aber wurden durch den von dem französischen Kaiser zuvor von ihren Ländern genommenen Besitz an die in dem Staatsvertrag enthaltenen Modifikationen gebunden, unter welchen er sie an ihre Souverains abtrat.

Hieraus folgt, daß die rheinische Bundesakte nicht nur die kontrahirenden Theile unter sich, sondern auch gegen die submittirten Stände verbindet, und diese sowohl, als die Souverains, aus derselben die Norm nehmen müssen, welche Rechte abgetreten werden müssen, und welche dagegen behalten werden dürfen. Es ist also

ad 1) die Bundesakte ein Grundgesetz des rheinischen Bundes, auch rücksichtlich des Souverains gegen die ihnen unterworfenen vormaligen Reichsfürsten und Grafen.

In so weit nun

ad 2) die Rechte, welche auf der einen Seite an die Souverains übergehen, und auf der andern Seite den Mediatisirten verbleiben, in der Bundesakte genau und bestimmt ausgedruckt sind, in so weit kann auch keine Ungleichheit zum Vortheil oder Nachtheil derselben in einem oder dem andern Staate Statt finden. Es ist aber in diesem Instrument, vorzüglich bei den Fragen über die Gränzen und Ausdehnung der abzutretenden Rechte, wie in §. 27., vieles unbestimmt gelassen worden, und also natürlich, daß in der praktischen Auseinandersetzung vieles von den Privatansichten der Geschäftsmänner, welche die Sache bearbeiteten, abhienge. Dadurch mußten verschiedene Resultate zum Vorschein kommen, welche vielleicht nicht gekommen seyn würden, wenn man überall von dem Grundsatz ausgegangen wäre, daß im ungewissen Fall jedesmal der verlierende Theil, der mehr begünstigte seyn müsse, und alle Verträge, durch welche längst besessene Rechte verloren gehen, eine sehr strikte Auslegung erfoderten.

Wenn sich aber

ad 3) die Mediatisirten durch die Verfügungen eines oder des andern Staats beschwert glauben, und dagegen Vorstellung machen wollen, so finden sie über den Weg, den sie einzuschlagen haben, in der Bundesakte gar nichts; und in der von Napoleon am 11ten September 1806 öffentlich gegebenen Erklärung äußert derselbe bestimmt, daß er auf die Souverainität, welche der deutsche Kaiser ehemalen als Oberlehenherr über Deutschland ausgeübt hatte, gar keinen Anspruch mache, sich in die innern Angelegenheiten eines jeden Staats nicht einmischen wolle, und die Streitigkeiten, welche die Souverains mit ihren Unterthanen bekommen könnten, für kein fremdes Gericht gezogen werden sollten, endlich auch die künftige Bundesversammlung nur ein politisches Tribunal zu Erhaltung des Friedens unter den verschiedenen Souverains seyn solle.

Aus dieser Erklärung mag wohl die Besorgniß für die mediatisirten Fürsten und Grafen hervorgehen, daß die Bundesversammlung zu ihrem Besten nichts thun köhne, und der erhabene Protektor in ihren Angelegenheiten nichts entscheiden wolle.

Allein es scheint doch ein Unterschied zwischen denjenigen Gegenständen, welche einen Theil der erst zu vollziehenden Organisation ausmachen, und denjenigen Angelegenheiten, welche darauf keine Beziehung haben, und, so zu sagen, bloße Privat-Differenzien zwischen Herren und Unterthanen sind, zu seyn, und unter die Kathegorie der ersteren möchten allerdings die Fragen gehören: was in den mediatisirten Staaten dem Souverain oder dem Standesherrn gehöre? — Hier ist der französische Kaiser als Mitkontrahent und als derjenige, aus dessen Händen die Souverains die ihnen zugetheilten Länder erhalten haben, darüber zu wachen berechtigt; daß diese ihre Rechte nicht weiter ausdehnen, als ihnen in der Bundesakte zugestanden worden ist, und die Mediatisirten an ihren Rechten nicht mehr verlieren, als sie nach diesem Grundsatz verlieren sollten, Gewinn und Verlust sich also gerade so verhalte, als seine Meinung bei der Uebergabe der Länder gewesen ist.

Hieraus scheint also zu folgen, daß in diesen Fällen, wenn sich darüber eine Bedenklichkeit zeigt, dem französischen Kaiser die Entscheidung zusteht.

Dr. Neff.



6.

Von der Zoll- und Chausseegeld-Freiheit der Mediatisirten.

Einem alten Herkommen gemäß ließen die deutschen Reichsstände einander die Freiheit:

1) von Entrichtung des Chausseegeldes, wenn sie selbst durch ein benachbartes Land reiseten, und

2) von Entrichtung des Zolles von den zu ihrem eigenen Gebrauch bestimmten Sachen

wechselseitig angedeihen.

Wahrscheinlich beruhte dieses Herkommen blos auf dem Reciprocum, und dieser Entstehungsgrund litt nur bei den Kurfürsten eine Ausnahme, welche sich desfalls in den kaiserlichen Wahlkapitulationen Art. 8.. §. 26. vorgesehen, und ihre und ihrer Familie, auch ihrer Gesandten Zollfreiheit in die Kategorie der reichsgesetzlichen Befreiungen erhoben hatten.

Wenn aber nach den vorliegenden Deklarationen der Souverains die Mediatisirten die Zölle und Chausseegelder jenen überlassen sollen, mithin nichts mehr haben, um das Reciprocum eintreten lassen zu können, so werden sie wohl auf diese Freiheit in den Staaten fremder Souverains Verzicht thun müssen.

Da jedoch der Fall nicht selten ist, daß Zollbefreiungen einander titulo oneroso zugestanden worden sind, so fragt es sich: was haben die Mediatisirten in diesem Falle für Rechte?

Unserm Dafürhalten nach ist die capitis diminutio, welche über die Mediatisirten verhängt worden, keineswegs *maxima*, sondern nur *minima*, wenn uns anderst erlaubt

ist, römischer Ausdrücke uns zu bedienen. Vorzüglich schränkt sie sich blos auf die Verhältnisse zu dem eigenen Souverain ein und sollte daher im Verhältniß gegen einen Dritten kaum merkbar seyn.

Ueberdies bleiben die Mediatisirten immerhin Patrimonialherrn und behalten Rechte und Vorzüge, die sie, wo nicht ganz von der Vermischung mit den übrigen Unterthanen sichern, doch wenigstens in die erste Klasse derselben stellen.

Wir dürfen daher kaum daran zweifeln, daß nicht nur

1) der einzelnen Souverains die Mediatisirten
   a) die Zollfreiheit für ihre und der ihrigen eigene Bedürfnisse, und
   b) der Chausseefreiheit für ihre Person werden fernerhin genießen lassen, wie auch in einigen Deklarationen schon bestimmt ist, sondern daß auch
2) Dritte Souverains diese Befreiungen nirgends am wenigsten aber dort, wo sie auf ausdrücklichen Verträgen beruhen, in Zweifel ziehen werden.

Sollte aber der Fall je eintreten, daß diese Freiheiten überhaupt nicht, oder wenigstens dort nicht mehr passirt werden wollten, wo der Gegenstand, welcher zu dem vormaligen Vertrage Anlaß gegeben hat, in den Besitz des eigenen Souverains übergegangen ist; so halten wir hauptsächlich in letzterem Falle für billig, daß der Mediatisirte auf irgend eine konvenable Weise entschädiget werde.

Der Gegenstand hat für solche Mediatisirte, welche in mehreren der Bundesstaaten, oder gar auch außerhalb derselben possessionirt sind, ein größeres Interesse, als es vielleicht manchen scheinen möchte, und es lohnte sich daher wohl der Mühe, daß auch andere diesen Fragen einige Aufmerksamkeit widmen, und die Resultate ihrer Reflexionen dem Publikum mittheilen möchten.

7.

Ueber den Art. 30. der rheinischen Bundesakte, die Schulden der Mediatisirten betreffend.

Bekanntlich ist dieser Artikel in verschiedenen Abdrücken mit verschiedenen Lese-Arten erschienen.

Die eine hat:

»Les dettes propres à chaque *Prince*, *Comte*, ou »Seigneur,«

die andere hingegen setzt statt: *Prince*, PRINCIPAUTÉ und statt *Comte*, COMTÉ. *)

Wir wollen zwar dem Sachkundigen überlassen, ob nicht schon das Beiwort: »propres« zum Beweis diene, daß von den Personen der Fürsten und Grafen und nicht von ihren Fürstenthümern oder Grafschaften die Rede seye, und daß also die erstere Leseart die richtigere oder wenigstens ursprüngliche seyn müsse; wir glauben jedoch, daß die erstere auch noch durch die vorgeschriebene Vertheilungsart der Schulden gerechtfertigt werde, indem von den in Frage stehenden Schulden nichts auf das Land, sondern alles auf die Revenüen, die der Souverain acquirirt, und die der Mediatisirte behält, repartirt werden solle. Zum deutlichen Beweis, daß nicht von eigentlichen Landesschulden, sondern blos von persönlichen: oder Kammerschulden des Mediatisirten die Rede seyn könne.

Wir spinnen jedoch diesen Beweis nicht weiter aus,

---

*) Es ist nun außer allem Zweifel und der nächstens erscheinende Abdruck des Pariser Vertrags wird beweisen, daß das letztere die richtige Leseart sey.
W.

weil ein anderer Gesichtspunkt alle weitere Diskussionen hier- über überflüßig macht, und unwidersprechlich angibt, welche Schulden hier gemeint seyen.

Nicht blos das Interesse der Mediatisirten hat nämlich den Art. 30. der Bundesakte diktirt, sondern vorzüglich das Interesse der Gläubiger. Diese begünstigt die Bundesakte so sehr, daß sie ihnen zu lieb die Vorschriften des jüngsten Deputationsrezesses vom 25. Febr. 1803.

»Sauf néanmoins des droits acquis à *des créan-*
»*ciers* par le Recès de 1803.«

von dem sonsten über ihn ausgesprochenen Vernichtungsurtheil ausnimmt. Ihr Interesse ist es also, welches neben dem der Mediatisirten die Schulden-Separationsoperation vorzüglich leiten muß.

Der allegirte Deputationsrezeß bestätigt Art. 77. u. f. die hypothekarische Rechte der Gläubiger der in Frage stehenden Fürsten auf eine sehr ausgiebige und vortheilhafte Art. Alle Schulden also, welche unter Verpfändung der Besitzungen und Einkünfte der Mediatisirten kontrahirt worden sind, stehen unter der Garantie der Bundesakte, sie mögen auch verwendet worden seyn, zu was sie wollen. Blos die Verpfändung der Besitzungen ist der entscheidende Punkt.

Der durch die rheinische Bundesakte in diesem Punkt bestätigte Deputationsrezeß sagt bestimmt:

daß der neue Regent diese Schulden »eben so zu verzinsen und abzuführen habe, wie es der vorige würde haben thun müssen.«

Wenn nun aber keines Beweises bedarf, daß in der Regel jeder deutsche Reichsstand befugt war, seine Besitzungen und Einkünfte zu verpfänden, und daß auch die höchste Reichsgerichte auf die durch solche Verpfändungen erlangte Rechte, richterliche Verfügungen durch mandata de solvendo, vel dimittendo hypothecam etc. erlassen haben, und

daß überhaupt ein alter deutscher Grundsatz ist: daß redliche und erweißliche Schulden auch vom Nachfolger bezahlt werden müssen; so ist wohl keinem Zweifel unterworfen, daß die dermaligen Gläubiger der Mediatisirten ihre auf die Revenüen der letzteren erlangten Rechte auch gegen den Souverain pro rata der auf ihn übergehenden Revenüen zu verfolgen befugt seyen, und daß daher die Leseart des 30. Art. der Bundesakte nichts, sondern lediglich die Schuldverschreibung alles entscheide.

8.

Sollten die Mediatisirten, welche ihre nach der rheinischen Bundesakte verlierende Rechte nicht als *feuda imperii*, sondern *jure allodii* besessen haben, nicht Entschädigung dafür verlangen können?

Die Sorgfalt, mit welcher die rheinische Bundesakte das Privateigenthum der Mediatisirten denselben zu erhalten sucht, und vorzüglich nur von denjenigen Rechten den Souverains einige zutheilt, welche die Mediatisirten in der Eigenschaft als Regenten gehabt haben, berechtiget uns zu der Vermuthung, daß man bei diesen Rechten die Qualität eines eigentlichen Familien-Eigenthums nicht gesucht, sondern sie in die Kathegorie der aus Verleihungen von Kaiser und Reich herrührenden Rechte gestellt, und daher nach Vernichtung der deutschen Verfassung um so weniger Bedenken gefunden habe, sie als freies Gut, *bona vacantia*, zu behandeln, und darüber dem vorgesetzten Zwecke gemäß zu disponiren.

Ist aber diese Voraussetzung richtig, so hätten diejenigen Reichsstände, welche ihre landesfürstliche Obrigkeit und die damit verbundenen Rechte nicht als Reichslehen, sondern als Allodium besessen haben, vor allen andern in die Reihe der neuen Souverains gestellt zu werden verdient; sind aber dergleichen Reichsstände gleichwohl mediatisirt worden, so scheinen sie uns wenigstens auf Entschädigung für das dem gemeinen Zweck aufgeopferte Familien-Eigenthum Ansprüche zu haben, weil der Geist der Bundesakte alles Privat-Eigenthum seinem alten Besitzer konservirt wissen will.

9.

Ueber das Bergregal.

Unter den schätzbaren Erörterungen über den neuen Souverainitätsbegriff kommt auch einiges über das Bergregal vor a). Es ist der Mühe werth, darüber noch einige andere Ansichten kürzlich nur anzudeuten.

§. 1. Aus allgemeinen staatsrechtlichen Grundsätzen läßt sich kein Bergregal, im wahren engern Sinn, beweisen. Aus dem Begriffe des Staates, wie derselbe vom Verbote aller Selbsthülfe, von innerer und äußerer Sicherheit des Eigenthums und der Personen ausgehet, des Regenten ausschließende Zwanggewalt, aus dieser Gesetzgebung, Rechtspflege ꝛc. an sich mit sich bringt, kann keine ähnliche, nothwendige Bergregalität bewiesen werden.

a) Heft IV. S. 79. V. S. 285. VI. S. 333.

Die gewöhnlichen Gründe, daß der Bergbau ein Schatz des Landes, das Regal dem Lande nützlicher sey, u. dgl., reichen durchaus nicht weiter, als allenfalls ein Gesetz darüber anzurathen, und sind keine selbstständigen Rechtssätze. So lange noch kein solches Gesetz gegeben ist, gehört der Bergbau zu den übrigen Nutzungen des Grundes und Bodens der Grundbesitzer b).

Was ist nun Bergregal? Das vom übrigen Grundeigenthum abgesonderte, selbst den Grundbesitzer ausschließende Eigenthum gewisser c), aneinander brechender Metalle und Mineralien mit der Befugniß, zu deren bester Benutzung alle erlaubte Mittel anzuwenden. Zu diesen gehört zugleich das Vorrecht, auch auf der Oberfläche gewisse, dazu unentbehrliche Plätze und Wasser, ohne Widerspruch der Grundbesitzer zu gebrauchen.

§. 2. Der Bergbau sey ein Regal oder keines, können davon jene landesherrlichen Rechte im mindesten abhängen?

---

b) Vortreffliche Erörterungen hierüber findet man im Procès verbal de l'assemblée nationale tom. 49, 50. Paris 1791. und im Moniteur von jener Zeit.

c) Gewisser — Vergl. unten §. 3. Wie wenig sich aus den wandelbaren doktrinellen Klassifikationen der Mineralogie beweisen läßt, welche Metalle zum Bergregal gehören, darüber s. Magdeburg-Halberstädtische Blätter. Halle 1801. Ob es in Hinsicht einer neuen Legislation für den Staat von wahrem Nutzen sey, Metalle und Mineralien, die nicht Münzmaterial, sondern blos Kaufmannsgut sind, zum Bergregal zu ziehen, das ist nicht so ausgemacht. Betrieb, Direktion, Kontrolle ꝛc. kosten dem Staate mehr als Privaten; er kann dem augenblicklichen Steigen und Fallen der Preise des Produkts nicht so geschwind folgen, und wohlhabende Partikuliers verlieren eine, dem Staate wohlthätige, Gelegenheit, ihre Kapitalien anzulegen. Das Staats-Interesse fodert an sich keine Regalität, sondern nur, daß der Bergbau nicht liegen bleibe.

Kann der Regent diese Rechte über den Bergbau, wie über anderes Grundeigenthum, über das zu jenem gehörige Personale wie über andere Unterthanen, mehr oder weniger haben, weil der Bergbau ein Regal ist, oder nicht? Das alles kann nichts ändern. Alles, wo der Bergbau im Staat gewisse Vorrechte, überhaupt Privilegien der Berg- und Hüttenwerke, der Interessenten derselben, der Bergwerks-Produkte, der Bergstädte, der Bergbedienten und Arbeiter, z. B. Steuer-, Rekrutirungs-Exemtion, privilegirte Jurisdiktion, besondere Form des Prozesses rc. genießt, da hat sie der Bergbau nicht durch seine Regalität, sondern vom Regenten, als solchem.

Berggesetze? jeder Partikulier kann die Bedingungen, unter denen er seine Güter verpachtet, Bediente annehmen will, was für dabei einschlagende Vortheile sein Gut im Staate hat, Steuer-, Zollfreiheit rc. bekannt machen, aber nichts selbst anordnen, oder zusichern, was die Staatsverfassung abändert. Der Staat fände für gut, die Ausfuhr des Kupfers, Eisens rc. zu verbieten, kann das das Bergregal hindern, weil es sein Produkt dadurch nicht so theuer benutzt? Man sieht bald, daß die Souverainitäts- und Bergregalsrechte nicht zu vermischen sind, und daß allemal fehlgegriffen wird, sobald man beide, weil sie oft in einer Hand verbunden sind, aus einer Quelle ableitet, und beide entweder Souverainität oder Bergregal nennt d).

Auch der Ausdruck von Konzessionen ist in Beziehung auf den, der sie giebt, höchst vielbedeutend. Wenn z. B. ein Besitzer weitläufiger Ländereien sein Feld gar nicht bestellte, so würde der Staat ihn bald, um damit Abbrüchen am Nationalvermögen vorzubeugen, zur Kultur anhalten, und endlich bei der Nichterfüllung, mit Verabreichung eines

---

d) Von Wagner über den Beweis der Regalität des deutschen Bergbaues 1794.

Theils der Einkünfte an den Besitzer, einen Wirthschafter dahin setzen. So giebt es Provinzialgesetze, die bei Mineralien, welche in dem Lande gar nicht zum Bergregal gehören, im voraus den Grundbesitzern ankündigen, daß, wenn sie nicht selbst bauen, der Staat den Bau andern verstatten werde. Es werden gewisse Verarbeitungen von Bergwerks-Produkten, Gifthütten, Arbeiten die viel Holz konsumiren rc. ohne nachgesuchte und erhaltene Erlaubniß untersagt; alles aus Souverainität. Aber das Bergregal will sein unterirrdisches Eigenthum nicht selbst benutzen, legitimirt einen Dritten, in gewissen Gränzen nach Metallen zu suchen, (Schurfscheine), einzelne Bergwerke anzulegen (Belehnungen). Es zeigt sich auch hier, wohin man kommt, wenn man das Konzessionen nennt, und eben so allgemein die Frage aufstellt, wer sie giebt, der Souverain, oder das Bergregal?

Es sey hier noch eine kleine Abschweifung über Konzessionen überhaupt erlaubt, wie weit deren Ertheilung zur Souverainität, oder zu den droits seigneuriaux gehört. Wo die législation und haute police des Souverains durch Landesgesetze gewisse Gewerbe verboten haben, da kann auch nur die haute police davon dispensiren, in so fern dies nicht im Gesetz den Gerichtsobrigkeiten ausdrücklich übertragen ist. Das Herumziehen gewisser Gewerbe auf Städten und Dörfern, ist der Polizei zuwieder. Die Erlaubniß dazu z. B. Musik, Scheerenschleifer, Schweinschnitt, alles Hausiren rc. gebührt der Obrigkeit des Orts; nicht nothwendig den Gerichten e). Der Gutsherr kann sie sich

e) Es ward von bedeutendem Einfluß auf die Territorial-Verfassung, und hindert sehr die Handhabung der Polizei, daß man in älteren Zeiten die gutsherrlichen Rechte in Jurisdiktion und Oekonomie theilte, und alles zu jener zog, was nicht dieser angehörte, Konzession und Duldung gewisser Gewerbe, Aufsicht auf Bettelei, Abzugsgeld und dergleichen; und daß sich nun die

selbst vorbehalten; es entsteht daraus eine kleine Revenüe. — Aus der niedern Polizei und Verbindlichkeit jedes Gutsherrn und der Kommunen, für ihre Armen zu sorgen, entsteht des ersten Befugniß, nicht jedem einwandernden Fremden Aufenthalt und Gewerbe zu verstatten. Daher kann jener, an sich im Staate unverbotene Gewerbe, dem einen erlauben, auch wohl mit der Zusicherung, zu dessen besserer Subsistenz solches binnen einer nahmhaften Zeit auf seiner Besitzung niemand weiter nachzulassen, dem andern untersagen. Bei manchen Gewerben, die dem Gutsunterthan nicht zukommen, Anlegung von Mühlen, Ziegeleien, Dorfhandel, Branntweinbrennereien und Schank ꝛc. ist hergebracht, daß sie ohne gutherrliche Erlaubniß unstatthaft sind. Die haute police wacht, daß dadurch nützliche Gewerbe und der Anwachs der Bevölkerung nicht behindert werden.

Außerdem gehören Monopolien, und Verbietungsrechte gegen andere zur haute police. —

Wenn jemand aus dem Eigenthum eines andern etwas verlangt, so kann dieser sich für die Ueberlassung Bedingungen machen. Der Souverain und Gutsherr sehen dabei auf gemeinnützige Zwecke, bedingen eine bestimmte Verwendung, und verstatten in der Urkunde zugleich das an sich unverbotene Gewerbe, unter dem Ausdrucke von Konzession. Die häufigsten Fälle treten wegen des Holzes zu Fabriken, Ziegeleien u. s. w. ein; die Ertheilung der Konzession kommt

---

höhern Kollegien deshalb auch in allen Polizeisachen nicht an den Gutsherrn, sondern an die Gerichte halten, jener gleichwohl diese durchaus vertreten soll. Die Gerichte pflegen das gravamen de futuro, das den höchsten Zweck der Polizei ausmacht, nach seinem in Justizsachen oft ungiltigen Werthe, auch in jener zu wenig zu beachten. Daher ist nicht so gleichgiltig, dem Gutsherrn, der so seinem Gerichtspfleger subaltern wird, das einzige Mittel, dessen willkührliche Entlassung, zu entnehmen.

dem zu, aus dessen Forsten das Holz verabreicht wird, also bald dem Souverain, bald dem mediatisirten Fürsten zuweilen beiden zugleich. Eben diese Bewandniß hat es mit den Befreiungen, durch welche man oft neue Fabriken und dergleichen unterstützt. Sie können mit Verbietungsrechten gegen andere verbunden seyn, Rekrutirung, Landesabgaben, aber auch gutsherrliche Ablasten, Schutzgeld, Dienste, Ableitung von Wässern aus Bächen ꝛc. betreffen.

§. 3. Nur einiges aus der vorigen deutschen Reichs- und Territorial-Bergwerks-Verfassung. Man fühlte seit den ältesten Zeiten, daß es mit den Materialien zur Münze, Gold und Silber (Kupfer-Legirung ist neuer und noch neuer Kupfer-Münze) eine andere Bewandniß habe, als mit andern Metallen und Mineralien, und Gold und Silber, aber nur diese beide, sind durch Observanz und Verfassung so bestimmt landesherrliche Regalien, daß nicht mehr diese Regalität als Regal, sondern die Ausnahme davon von dem zu erweisen ist, der sie behauptet f). Von Kupfer, Zinn, Eisen, Blei und Quecksilber war stets, und ist noch jetzt durch Herkommen so viel gewiß, daß sie nicht dem gutspflichtigen Unterthan, sondern dem Gutsherrn zukommen. Diese Präsumtion reicht hier, und selbst in denen Landen, wo diese Metalle zufällig wahres landesherrliches Regal wurden (denn dafür sind solche Fälle, wo der Landesherr zugleich Gutsherr ist, nicht anzunehmen), so weit, daß das, was von dem einen jener 5 Metalle erwiesen ist, dadurch auch von den übrigen gilt. Allein bei solchen Rittergütern, die nie selbst Dynastien, sondern in diesen als Stücke derselben, oder in andern Distrikten, welche nie Dynastien ausmachten, mit Bergwerksgerechtsamen infeudirt waren, gehen

f) Dieser Meinung sind die bewährtesten Publizisten, Pütter, Häberlin, Leist, und sie wird auch durch die vorigen Reichsgesetze vom Münzrecht bestätigt.

diese nicht weiter, als auf die ausdrücklich verliehene Metalle.

Diese Sätze werden sich alsbald bestätigen, wenn man die einzelnen Landes- und Familien-Rezesse deutscher fürstlicher Häuser und die Urkunden durchgehet, wie an sie einzelne vorige Dynastien gekommen sind. Von allen andern Metallen, welche die neuere Mineralogie in den Klassenbegriff der Metalle aufgenommen hat, ingleichen von andern Mineralien, Alaun, Schwefel, Steinkohlen, Marmor rc., läßt sich keine Regalität im allgemeinen behaupten, sondern sind da, wo nicht in einzelnen Landen, Aemtern oder Orten wegen eines oder des andern solcher Fossilien eine Bergregalität besonders hergebracht ist g), dem Grundeigenthum verblieben. Ferner, wer seinen eigenthümlichen Bergbau andern zur Benutzung überließ, bedung sich in ältern Zeiten schon nach dem damaligen Zinsfuß den zehnten Theil der genommenen Metalle. Nie aber gab es einen solchen Bergwerkszehnten, den der Grundbesitzer aus Landesgesetzen, wie den geistlichen Zehnten, ohne Bergregalität hätte abgeben müssen; wohl aber ist zuweilen, doch selten, besonders in Rezessen, im voraus erklärt worden, daß gegen Entrichtung des Zehnten der Gutsherr, oder Grundbesitzer ohne besondere Vergünstigung nach Gefallen bauen möge. Das Objekt der Bergregalität blieb unverändert, nur in der Form fiel die sonst erforderliche Verleihung jedes einzelnen Bergwerks-Eigenthums, jeder neuen Grube, Hütte rc. hinweg.

§. 4. In einer so weit umfassenden Urkunde, die unmöglich überall ins Detail gehen konnte, wie die merkwürdige rheinische Bundesakte, konnte kaum deutlicher ausgedruckt werden, daß alle jene Verhältnisse und Gerechtsame

---

g) Ein Muster eines solchen Beweises von der Regalität der Steinkohlen im Bambergischen findet man in Gönner auserlesenen Rechtsfällen Th. II.

wegen des Bergbaues unverändert so bleiben sollten, wie sie vorher bestanden, als es daselbst §. 26. 27. geschehen ist. Was dabei sonst Landeshoheit, nicht Bergregal war, umfassen alles §. 26. les droits de souveraineté — législation, jurisdiction suprême, haute police. Daß die mediatisirten Fürsten diese verlohren, macht einen wesentlichen Theil der ganzen Einrichtung, ändert aber die übrigen Rechtsbegriffe nicht. Der §. 27. unterscheidet von jenen les droits seigneuriaux et féodaux, non essentiellement inhérens à la souveraineté; dieser ganzen Klasse von Rechten folgt notamment die Benennung einzelner Arten, le droits des mines, d'usines, das Bergregal, denn les dixmes können nicht vom Bergbau, am wenigsten von einer neuen, vorher nicht bestandenen Zehntpflichtigkeit verstanden werden. Von jener ganzen Klasse wird, nach dem alten Ausdrucke des deutschen Staatsrecht, der status quo beibehalten, les Princes et Comtes — conserveront — comme propriété patrimoniale et privée — les droits seigneuriaux etc. gutsherrliche Rechte. Dieser alte, historisch richtige Ausdruck konnte daher oben selbst aus der neuen Urkunde hier wieder gebraucht werden. Justizverfassung und die Einrichtung derselben (Gesetzgebung in Justizsachen, über den Gang des Prozesses, über die Appellations-Instanz, Gerichtsgebühren) bilden die jurisdiction suprême (Art. 26.) Unter Justizverwaltung (Rechtspflege nach jenen Gesetzen, Bestellung subalterner Gerichte) ist alles begriffen, was Art. 27. les droits de basse et moyenne jurisdiction en matières civiles et criminelles nennt. Schon bisher hatte jeder Gutsbesitzer, dem als solchen, oder durch besondere Verleihung der Bergbau auf seinen Gütern zustand, die Präsumtion für sich, daß ihm derselbe Grad von Gerechtigkeit in Berg- als in andern Sachen zukomme. Man kann die Berggerichtsbarkeit Art. 27. unter dem droit

des mines, oder auch unter der jurisdiction moyenne etc. verstehen; sie bleibt unverändert h).

Bisher galten Gold und Silber, wie oben §. 3. gesagt worden, für ein landesherrliches Regal, und in Hoheitsrezessen mit mittelbaren Fürsten nnd Grafen, ward, wenn diese auch einen Theil dieser Bergwerks-Einkünfte behielten, doch allezeit die Einlieferung des gewonnenen Goldes und Silbers zur landesherrlichen Münze vorbehalten. Das Bergregal auf diese Metalle behalten Art. 27. der R. B. A. die mediatisirten Fürsten, so weit sie es bisher hatten; aber kann nicht jene Einlieferung zur Münze verlangt werden? und um welchen Preiß? Gesetzlicher Zwang, den Nennwerth eines Zeichens anzuerkennen, und dieses darnach als Tauschwerth anzunehmen, Münze, gehört nicht zu den droits seigneuriaux, sondern zur haute police. Da nun dem Interesse des Staats so viel daran liegt, den Geldumlauf zu vermehren, und dazu sein eigenes Erzeugniß an Gold und Silber als Münze, und nicht als Kaufmannsgut zu benutzen, so kann auch die Einlieferung des im Lande gewonnenen Goldes und Silbers zur Münze gesetzlich gefodert werden, und zwar für den Preiß, der nach Abzug der Münzkosten von dem gesetzlichen Preiß, für welchen der Staat diese Metalle zu Münze verprägt, ausgiebt, als Münz-Einkaufspreiß bleibt, keineswegs aber kann hier der Bergbau den Preiß begehren, den rohes ganz feines Silber in Barren zu jeder Zeit im Handel gilt und der sich aus dem Verhältniß des Bedürfnisses und der Nachfrage darnach gegen den vorhandenen Vorrath sehr abwechselnd bestimmt.

§. 5. Allen diesen Sätzen höchst angemessen, heißt es in der königlich baierischen Verordnung wegen der der dasigen Souverainität unterworfenen Ritterschaft i) unter E. g.

---

h) Heft VI. S. 345.

i) Heft V. S. 241.

»In Ansehung der Berg- ꝛc. Regalien bleiben die Adelichen »zwar im Besitz der ihnen zustehenden Bergwerke ꝛc., sie »sind aber an die darüber bestehenden und noch künftig ein- »zuführenden Gesetze gebunden, und stehen unter der Auf- »sicht Unserer einschlägigen Behörden.«



10.

Von den Verhältnissen des Souverains, in so fern er in Condominio mit seinem Mediatisirten steht.

Bei der Zerstückelung so vieler der ehemaligen deutschen Reichsterritorien, und da manche durch Heurathen oder Kauf zu einem Theil aus dem Besitz der ursprünglichen Regenten-Familie herausgekommen, zum andern Theil aber derselben geblieben sind, ohne daß eine wirkliche Abtheilung unter den verschiedenen Besitzern vorgegangen wäre, kann es nicht fehlen, daß wir Fälle finden, wo der eine Besitzer Souverain, der andere aber mediatisirt und der Souverainität des erstern unterworfen worden ist. Wie steht es nun in einem solchen Falle um die Kondominal-Rechte? Kann nun der Souverain-gewordene Mittheilhaber sich im Verhältniß gegen den andern, der seiner Souverainität unterworfen worden, in Rücksicht patrimonial-herrschaftlicher Gegenstände mehr Recht anmaßen, als zuvor? Die rheinische Bundesakte enthält zwar hierüber nichts ausdrückliches; der genaue Unterschied aber, den sie zwischen dem künftigen Besitzer der Souverainitäts-Rechte und dem Besitzer der Patrimonial-Eigenthumsrechte macht, und der Nachdruck, womit die französischen Einwei-

sungskommissaire den Souverains die Erhaltung der patrimonialherrschaftlichen Rechte eingeschärft haben:

„le (Souverain) *tiendra la main a ce qu'aucun de ses tribunaux n'y porte atteinte* *).

berechtigt uns aber zu der Behauptung, daß der neue Souverain im Kondominat mit seinem Mediatisirten seine Qualität als Souverain mit der Qualität als **Mittheilhaber an dem gemeinschaftlichen Patrimonial-Eigenthum** nie miteinander vermischen dürfe, sondern in letzterer Qualität nach wie vor das Herkommen und die Gebräuche des fraglichen Condominiums einzuhalten habe.

Wenn daher in einem solchen Condominium die **Stimmenmehrheit** entscheidend war, so muß sie es in Beziehung auf **patrimonialherrschaftliche Rechte** auch fernerhin bleiben, wenn gleich der **mittheilhabende Souverain** anderer Meinung seyn sollte.

Wenn also z. B. der Souverain den Gebrauch gewisser Rechte der freien Willkühr seinen Mediatisirten anheim giebt, ihm aber nicht anständig wäre, in dem fraglichen Condominium dieselben auszuüben, die Stimmenmehrheit hingegen auf den Gebrauch dieser Rechte votirte, so kann er den Vollzug dieser Abstimmung nicht hindern, sondern ist vielmehr schuldig, sich solchen gefallen zu lassen, und alles mit anzugehen, und an Kosten beizuschießen, was deshalb erforderlich ist. Wollte er sich dazu nicht bequemen, so blieb ihm nichts übrig, als sich seinen Antheil von dem **Patrimonial-Eigenthum** wegtheilen zu lassen, und sich soweit von den Verbindlichkeiten, die ihm der Condominial-Nexus auflegt, loszumachen.

Diese Betrachtung führt uns auf eine andere verwandte Frage:

Ist der Souverain, dem das Obereigenthum

---

*) Heft 2. S. 280.

über lehnbare Gegenstände zugefallen ist, welche er vorher in Gemeinschaft mit einigen nun unter seine Souverainität gekommenen *Condominis* von einem dritten Lehnherrn zu recognosciren hatte, schuldig, auch fernerhin zu den Belehnungskosten mit beizutragen?

Da in diesem Fall das Dominium directum und utile in eine Hand zusammenkommt, so sollte es freilich scheinen, daß diese Consolidation auch die lehnbare Eigenschaft des befragten Gegenstandes auflöse, und es leidet solches auch dorten, wo von keiner Sammtbelehnung die Rede ist, allerdings keinen Zweifel; allein in unserm angenommenen Falle tritt eine Sammtbelehnung ein, hier könnte also die Consolidation nur in einem Theile des gemeinschaftlichen Lehens eintreten, sie würde also dieselbe Sache mit zweierlei ganz verschiedenen Eigenschaften — der lehnbaren und der allodiaten, begeben, und mithin ein Zwittergeschöpf formiren, das unsere Rechtsphilosophie nicht duldet, wo das Interesse eines Dritten mit im Spiel ist.

Wenn nun aber in unserm vorliegenden Falle dem übrigen Vasallagio allerdings nicht gleichgültig seyn kann, daß ein pars integrans des Lehens hinweggezogen, und dadurch die Lasten, welche auf dem Ganzen haften, blos dem Ueberrest aufgehalset werden, und wenn die rheinische Bundesakte das Patrimonial-Eigenthum der Mediatisirten ganz unangetastet erhalten will, so scheint uns von selbst einzuleuchten, daß der Souverain hier eben so wenig seine duplicitatem personae verläugnen dürfe, als sie die bisherigen deutschen Kaiser in Ansehung der Reichslehen verläugnen durften, die sie in der Eigenschaft als Erzherzoge von Oesterreich inne hatten. S. Wahlkapitulation Art. X. §. 11.

So wenig aber vormals widersprechend gehalten worden,

daß der Kaiser, als dominus directus der Reichslehen, sich selbsten als Erzherzoge von Oesterreich mit gewissen Reichslehen belehnet hat, eben so wenig kann es für widersinnig erklärt werden, daß der neue Souverain, als *dominus directus* eines gewissen Sammtlehens, in der Qualität als *Consors* eines gewissen *Vasallagii* in Gemeinschaft mit den übrigen Vasallen zugleich auch sich selbst belehne, und somit nach wie vor seinen Antheil zu den Belehnungskosten mit beitrage.

11.

Ideen zum Behuf einer richtigen Gränzbestimmung zwischen hoher und niederer Polizei; — mit besonderer Hinsicht auf die neuen Verhältnisse, welche aus dem rheinischen Konföderationsvertrage vom 12ten Juli 1806 hervorgiengen.

Von dem Herrn Oberamts-Rathe A. J. Steiger zu Wolfegg.

§. 1.

Bekanntlich stehet das Recht der Oberpolizei mit in der Kategorie jener Souverainitätsrechte, welche der rheinische Konföderationsvertrag in Art. XXVI. den Bundesherrschern verliehen hat; und wenn es gleich nach dem darauf folgenden Art. XXVII. scheinen möchte, daß den Standesherren nicht so sehr die Unterpolizei überhaupt, als vielmehr nur ein einzelner Polizeizweig vorbehalten worden wäre, so zweifelt doch jetzt Niemand mehr, daß, da die Bundesakte nur die hohe Polizei den neuen Bundes-Regenten

zutheilet, die niedere Polizei mit bestem Fuge demjenigen verbleiben müsse, der zuvor das Ganze in sich vereinte *). Seit dieser Epoche ist aber auch ein allgemeines immer steigendes Interesse unverkennbar, welches die Frage erregt hat, wo die beiden Scheidungslinien liegen, welche die hohe Polizei von der niedern trennen? — Eine Frage, welche die allgemeine Theilnahme um so mehr für sich ansprechen dürfte, als man, wie die neueste Tagesgeschichte lehrt, damit noch nicht im Reinen zu seyn scheint, es auch mitunter verschiedenen Nutzungen gilt, welche nur zu gerne in die Souverainitäts-Sphäre hinüber gezogen zu werden pflegen.

Außer einigen zerstreuten fragmentarischen Bemerkungen über diese Gränzbestimmung in verschiedenen Abhandlungen **) ist mir noch keine diesem Gegenstande ausschließlich gewidmete Untersuchung zu Gesichte gekommen; zwar versprach Hr. Professor Dr. W. Butte zu Landshut in dem ersten Theile seines »Versuches der Begründung eines endlichen und durchaus neuen Systems der sogenannten Polizeiwissenschaft« (Landshut, in der Weberschen Buchhandlung, 1807) in einem Anhange zum künftig erscheinenden zweiten Theile (wenn der Raum es erlaube) noch eine Abhandlung »über die Gränzen der sogenannten Oberpolizei gegen die niedere, in Beziehung auf die neuen, durch die Konföderationsakte geschaffenen Verhältnisse« zu liefern; allein da der versprochene zweite Theil mir noch nicht zu Gesichte kam, so weiß ich auch nicht, ob der Hr. Verfasser sein Versprechen wirklich realisirt hat; und dann — wer

---

*) Vergl. Brauer's Beiträge zu einem allgem. Staatsrecht der Rheinischen Bundesstaaten in fünfzig Sätzen. Satz XXVIII. S. 162.

**) Vergl. Rheinischer Bund, Heft IV. S. 13 und S. 70. Heft V. S. 273. Heft VI. S. 463 u. a. m.

folgt nicht gern seinen eigenen Ansichten, in einer Sache, wo eine vielseitige Besprechung nicht anders, als wünschenswerth seyn kann, und das Reiben der Meinungen nicht selten das ersehnte richtige Resultat zu Tage fördert? — Darum verspreche ich mir denn auch volle Nachsicht, wenn ich es wage, auch ein paar Worte über einen Gegenstand mit zu sprechen, dessen Wichtigkeit sich durch die neueste Tagespraxis je mehr und mehr ausspricht.

§. 2.

Forscht man zuerst nach der Ausbeute, welche aus den Lehrbüchern des allgemeinen Staatsrechtes zu erhalten seyn dürfte, so ist diese von ungleichem Werthe, da es immerhin bemerkbar bleibt, daß das vormalige reichs- und landeshoheitliche Verhältniß zuviel auf die Begriffsbestimmung eingewirkt hat. So stehet z. B. nach Häberlin *) die obere Polizei dem Landesherrn, vermöge der Landeshoheit, zu, und äußert sich theils in der Oberaufsicht über die niedere Polizei, theils in der Abwendung solcher Uebel, welche das ganze Land treffen können, und nicht an einen Ort gebunden sind. Der Landesherr stellet daher die vorfallenden Mißbräuche der Ortspolizei ab, höret die Klagen der Unterthanen darüber, und untersucht die neuen Polizeiverfügungen, um sie nach Beschaffenheit der Umstände entweder zu kassiren, oder zu bestätigen, einzuschränken, zu erweitern, oder abzuändern. Ferner kann er allgemeine Landespolizeigesetze erlassen, besondere Polizeikollegien ernennen, und allgemeine Polizeianstalten treffen.»

§. 3.

Bestimmter und mit mehrerer Gränzbezeichnung sagt Schnaubert **), daß die hohe Polizei heut zu Tage

*) Handbuch des deutschen Staatsrechtes nach dem Systeme des Hrn. g. J. R. Pütter. II. Band, §. 332.

**) Anfangsgründe des Staatsrechts der gesammten Reichslande. §. 346.

vom Landesherrn, in Ansehung des ganzen Landes, ausgeübt werde. Vermöge derselben werden Anstalten, zur Polizei gehörig, theils vom Landesherrn selbst gemacht, theils von demselben bestätiget, auch alles der gemeinen Sicherheit Nachtheilige aus dem Wege geschafft, Polizeigesetze abgefaßt, so wie Polizeikollegien errichtet u. dgl. m. Unter der niedern Polizei hingegen werde diejenige, welche aus dem Eigenthums- und Benutzungsrechte fließt, hauptsächlich die vom Landesherrn andern, insbesondere Städten, in einzelnen Distrikten des Landes, und mit Subordination gegen die Landeshoheit verliehene landesherrliche Polizei begriffen. Wegen des Umfangs derselben komme es auf die in jedem Lande und Orte gemachte, oder hergebrachte Bestimmung an.»

§. 4.

Am befriedigendsten möchte wohl Leist *) die Sache aufgefaßt haben, wenn er sagt, daß die Landespolizei-Gewalt sich über alle Zweige der Staatspolizei verbreite, welcher ausschließend alle Gegenstände überlassen wären, welche die Polizei jedes einzelnen deutschen Staates zunächst und unmittelbar betreffen. Nimmt man auf die Art der Wirksamkeit der Landespolizei Rücksicht, so kann diese in die hohe oder Oberlandes- (Landes-Staats-) Polizei, und in die niedere, oder Lokalpolizei abgetheilt werden. Die Lokalpolizei beschäftiget sich theils mit der Aufsicht über die Befolgung der von der Oberlandespolizei erlassenen Polizeigesetze, theils mit Vollstreckung derselben, und Bestrafung der Uebertreter. Sie begreift aber das Recht, neue Polizeigesetze zu machen, und neue Polizeianstalten einzurichten, keineswegs in sich; es sey dann, daß sie sich dasselbe besonders erworben habe, oder große Gefahr auf dem Verzuge hafte, in welchem Falle von ihr allerdings Verordnungen und Anstalten provisorisch gemacht werden können.»

*) Lehrbuch des deutschen Staatsrechts §. 155.

§. 5.

Das charakteristische Unterscheidungsmerkmal der Ober-, hohen- oder Landesstaats-Polizei (haute Police, Politica sublimis, superior) von der niedern Polizei scheint mir darin zu liegen, daß jene in ihren Anordnungen und Anstalten über den ganzen Staat sich verbreitet, während diese in ihren Operationen die Gränzen eines gewissen Ortes oder Distriktes nicht überschreitet, und daher füglich auch die Bezeichnung »Lokalpolizei« sich aneignet. Jene entwirft Gesetze und Anordnungen, welche das ganze Landesgebiet umfassen, während diese sie nach örtlichen und distriktuellen Verhältnissen gleichsam individualisirt, und für ihre richtige Befolgung Sorge trägt. Jene richtet ihren Blick auf das Große und Allgemeine, diese auf das Einzelne; der Wirkungskreis von jener ist, in Hinsicht auf den ganzen Landesbezirk, uneingeschränkt, und allgemein, diese hingegen bewegt sich in einer engern und beschränktern Sphäre, und während jene gleichsam die Depositärin des großen vollendeten Ganzen ist, begnügt sich diese mit der Arbeit des Details *).

§. 6.

Doch aller dieser Abmarkungen ungeachtet, wodurch sich das Verhältniß der Unterordnung zur Genüge ausspricht — wer erkennt nicht die hohe Wichtigkeit der sogenannten niedern Polizei, deren inniges und harmonisches

---

*) »Est autem *Politia superior*, quae ad *universam civitatem* pertinet, *inferior*, quae nonnisi ad *certum locum* (Lokal-Polizei) Jutaque principis supremi tantum est, leges ferre, quae ad *universam civitatem* spectant, principi vera exemto in suo territoris utilitates reipublicae curare licet, ita tamen, ut princeps Supremus ambitum hujus curae definire, rationesque administratae potestatis exigere possit.« *Zachariae* (D. C. S.) jus *publicum civitatum*, quae *Foederi Rhenano adscriptae sunt* §. 43. not. 2. (Heidelbergae, 1807.)

Zusammenwirken mit der höhern Landespolizei allein die großen Forderungen zu realisiren vermögend ist, welche an eines der ersten und wichtigsten Hoheitsrechte mit bestem Fuge gemacht werden? Mag diese immerhin die durchdachtesten Verordnungen und die zweckmäßigsten Gesetze erlassen, mag sie mit der größten Thätigkeit Anstalten schaffen, um jede der Sicherheit und Wohlfart der Staatsbürger drohende Gefahr abzuwenden, mag sie endlich in den Händen der obern Behörden noch so gut organisirt seyn, so wird sie immerhin Stückwerk bleiben, wenn ihr die niedere Polizei nicht gleichsam rastlos in die Hände arbeitet, und wenn sie nicht unermüdet dahin strebt, daß die von der höhern Landespolizei erlassenen Gesetze und Verordnungen in dem ihr anvertrauten Bezirke mit der möglichsten Genauigkeit beobachtet werden. Ja, es dürfte sogar nicht zu viel gesagt seyn, wenn behauptet würde, daß die höhern Polizeibehörden nie etwas Vollendetes liefern werden, wenn sie nicht die Erfahrungen der Lokalpolizei unabläßig benutzen, und sich von den wichtigsten im Kreise derselben sich ergebenden Erscheinungen in Kenntniß setzen lassen, wodurch es erst möglich wird, den zu erlassenden Polizeiverordnungen den Charakter vollendeter Zweckmäßigkeit und Gemeinnüzzigkeit aufzudrücken *).

§. 7.

Hieraus dürfte sich nun auch die weitere Frage leicht beantworten lassen: ob und in wie ferne die niedere Polizei das Recht habe, eigene Polizeigesetze und Verordnungen zu erlassen, welche man wohl auch unter der Benennung »Lokalpolizei-Statute« zu begreifen pfleget? — Da es das Wesen der niedern Polizei mit sich bringt, daß sie lediglich im Einzelnen wirke, da die er-

*) Vergl. Günther Heinrich v. Berg »über den Umfang und die Gränzen der niedern Polizeiaufsicht« in der deutschen Justiz- und Polizei-Fama v. J. 1802. I. Bd. S. 81—92.

lassenen allgemeinen Polizeiverordnungen nur dann vollständig zur Anwendung gebracht werden können, wenn sie, mittelst eigener von Seite der Lokalpolizei zu treffender Vorkehrungen erst noch gleichsam individualisirt, und den Lokalverhältnissen angepaßt werden, so ist nicht zu zweifeln, daß diese oftmals sich zur Selbstthätigkeit aufgefordert, und nicht selten auch unmittelbar selbst einzuschreiten sich veranlaßt sehen wird, ohne erst einen Impuls von oben herab erwarten zu müssen, welcher bei den Ereignissen des Augenblickes, wo es oft weniger dem Entwurfe einer ausführlichen Verordnung, als der schnellen Thätigkeit der Lokalpolizei gilt, schlechterdings nicht zu erwarten ist. Es ist daher in jeder Hinsicht vortrefflich gedacht, was Montesquieu hierüber bemerkt hat, welcher sagt:

»Les matières de police sont des choses de *chaque instant*, et ou il ne s'agit ordinairement que de peu: il ne faut donc guère de formalités. Les actions de la police sont *prompts*, et elle s'exerce sur des choses, qui reviennent tous les jours: — elle s'occupe perpétuellement *de détails:* les grands exemples ne sont donc point faits pour elle. Elle a plutôt des *réglements que des lois*«. *).

§. 8.

Mögen übrigens alle diese Verfügungen ihrem Wesen nach nicht so sehr allgemeine Polizeivorschriften und Gesetze, als nur einzelne Anordnungen und Lokalreglements konstituiren, so ist es auch nur das Recht, Lokalpolizeistatuten, nach der Tendenz der bestehenden allgemeinen Polizeianstalten und Gesetze, zu erlassen, welches ich hier der niedern Polizei zu vindiziren suche, und welches ihr mit Grunde nicht

*) Esprit des lois Liv. XXVI. Chap. XXIV. Eine Stelle, worin sich das Wesen der niedern Polizei nach scharf gezeichneten Umrissen ausspricht.

bestritten werden kann, da es aus dem Wesen derselben fließet.

Es ist daher ein schönes Anerkentniß dieser Grundsätze in Praxi, wenn in der »königlich baierischen Deklaration der künftigen staatsrechtlichen Verhältnisse der Hrn. Hrn. Grafen Fugger und ihrer Besitzungen in Schwaben gegen die Krone Baiern» §. 17. den Hrn. Grafen die Lokalpolizei mit der Befugniß überlassen wird, für ihre Gebiete auch Lokalpolizeistatuten erlassen zu dürfen, welche jedoch, wie sich von selbst versteht, den allgemeinen Landespolizeianstalten und Gesetzen nicht entgegen stehen dürfen; womit noch füglich verglichen werden können die »Lettres patentes pertant confirmation et ampliation des droits de l'Evêché de Strasbourg, artc. XVIII.« *)

§. 9.

Daß nun auch die bekannten Nutzungen und Emolumente, welche mit Recht unter die Ausflüsse der niedern Polizeiaufsicht gezählet worden sind, nicht für das Ressort der Oberpolizei, sondern für jenes der niedern Polizei in Anspruch zu nehmen seyen, ist eine Wahrheit, welche aus den entwickelten Grundsätzen folgerecht hervorgehet. Dahin rechne ich z. B. Umgeld und Maaßpfenning von Gast-, Schild- und Heckenwirthen, Meister- oder Handwerksgelder bei den Zünften, Konzessions- und Rekognitionsgelder vom Brantweinbrennen, Essigsieden :c. Konzessions-

---

*) Unter allen bisher bekannt gewordenen Deklarationen der hohen Souverains scheinet sich die »Großherzoglich Hessische vom 1. August 1807.« im Streben, eine genaue Grenzscheidung der höhern und niedern Polizei, nach allen polizeilichen Objekten aufzustellen, vortheilhaft auszuzeichnen.

Vergl. »Rheinischer Bund 13. Heft S. 65. u. folg.«

geld für Treibung von Lokalgewerben, Handels- und Aufschlaggeld, Braugeld und dergl. m. Alle diese Nutzungen koexistiren dem Rechte der niedern Polizeiaufsicht, und können meines Erachtens von den Souverainen, wegen dem ihnen zustehenden Souverainitätsrechte der Oberpolizei um so weniger in Anspruch genommen werden, als sie als »non essentiellement inhérens à la Souverainété«, bei dem ersten schlichten Blicke sich darstellen, und ganz in die Kategorie der »droits seigneuraux et féodaux« und der »revenûs provenant de dits droits« passen, von welchen die Bundesakte ausspricht, daß sie die Standesherrn fortbehalten sollen (conserveront).

Trägt man doch kein Bedenken, diese und andere ähnliche Rechte, als schon der bloßen Patrimonialgerichtsbarkeit inhärirend darzustellen, wie man sich aus »Holler, Geschichte und Würdigung der deutschen Patrimonialgerichtsbarkeit §. 68. 69.« *) überzeugen kann, einem Schriftsteller, dem man schwerlich den Vorwurf machen wird, die Gränzen der Patrimonialgerichtsbarkeit zu weit ausgesteckt zu haben; wie sollte man sie den Standesherrn zu entreissen sich für berechtiget halten können, die doch in einer höhern Kategorie, als jener der bloßen Patrimonialgerichtsherrn, stehen dürften? »Sane, quae »cum jurisdictione patrimoniali plerumquae conjuncta »sunt politiae jura,« schreibt Zachariä sehr treffend »principibus exemtis negari non possunt. *Sed major »quaedam auctoritas* his tribuenda esse videtur.« **).

§. 10.

Ich erwarte hier nicht den Einwurf, daß die neueste Praxis der hohen Souveraine, welche sich theils durch die bekannt gewordenen Deklarationen derselben, theils durch

---

*) Landshut, 1804.

**) a. a. O.

andere einzelne Verordnungen beurkundet hat, diese Grundsätze Lügen strafe, da die meisten der aufgezählten Rechte und Nutzungen von Oberpolizei wegen in Ansprache genommen worden seyen; denn auch jetzt noch, und — will's Gott! noch lange, vermag das, was geschieht (factum) keinen Maaßstab zu liefern für das, was Recht ist (jus) oder das faktische ist nicht der Prüfungsstein des rechtlichen; zu geschweigen, daß eben diese Praxis in anderer Hinsicht diese Grundsätze wieder bestätiget, wozu man in den bekannten königlich baierischen Deklarationen, und in den angeführten lettres patentes die Belege leicht auffinden kann, und wo die meisten dieser Rechte den submittirten Fürsten gelassen worden sind.

§. 11.

Es genüge einstweilen, diese Ideen zum Behuf einer festern Grenzbestimmung zwischen hoher und niederer Polizei zur weitern Prüfung dargelegt zu haben, welche nichts anders seyn sollen, als eine Vorarbeit zur Lösung dieses durch die neueste Tagesgeschichte wichtig gewordenen Pensum's. Damit solle aber tiefern Einsichten so wenig vorgegriffen seyn, daß ich vielmehr jedem Erzeugnisse eines höhern Geistes mit warmen Danke huldigen werde, wenn auch gleich neben demselben meine Ansichten als irrig in sich selbst zerfallen sollen.

12.

Schreiben des Ministers der Justiz und des Innern an die Präfekten im Königreiche Westphalen, die Vollziehung des Dekrets die Departementsverwaltung betreffend *).

Meine Herrn!

Sie haben ohne Zweifel alle Ihre Aufmerksamkeit der Durchlesung des Dekrets Sr. Majestät vom 11ten Januar dieses Jahrs, welches die Departementalverwaltung bestimmt, gewidmet.

Da dieses Dekret allen obrigkeitlichen Personen, die zu diesem Verwaltungszweige gehören, zur Richtschnur dienen soll, so habe ich es für nothwendig gehalten, Ihnen den Geist und die Grundsätze desselben zu enthüllen.

Ich werde also nach und nach die von Sr. Majestät festgesetzten Bestimmungen mit Ihnen durchlaufen, um Ihnen die richtige Ansicht des Gegenstandes, den man bezweckt hat, und der vorzüglichsten Obliegenheiten der Departements-Beamten mitzutheilen.

Bewegungsgründe zur Einführung der Präfekturen, Präfekturräthe ꝛc.

Die Verwaltung ist, eben so wie im französischen Reiche, einer einzigen obrigkeitlichen Person anvertraut, welche mit der Vollziehung der Gesetze, der Dekrete Sr. Majestät und der Entscheidungen der Minister beauftragt ist, wenn diese Gesetze, Dekrete und Entscheidungen die Bedürfnisse

---

*) A. S. 15. Heft S. 383.

des Staats und das allgemeine Interesse der Einwohner bezwecken. Die obrigkeitliche Person, welche als Chef mit der Verwaltung des Departements beauftragt ist, hat den Titel Präfekt, und unter ihren Befehlen in jedem Distrikt als unmittelbare Agenten die Unterpräfekten. In jeder Gemeinde wacht ein Maire über die Vollziehung der Gesetze, Dekrete und Beschlüsse der obersten Gewalt, welche ihm unmittelbar durch den Präfekten oder mittelbar durch den Unterpräfekten zugesandt werden.

Die unzähligen Vortheile, die glücklichen Resultate dieser seit acht Jahren in dem französischen Reiche bestehenden Einrichtung haben hinlänglich bewiesen, wie sehr sie des Genies würdig sey, das sie geschaffen hat. Sie ist bereits durch die Zeit erprobt, und es leidet von nun an keinen Zweifel, daß für die Verwaltung durch einen einzelnen Mann besser gesorgt ist, als durch ein berathschlagendes Kollegium. In der That, bei der Verwaltung kommt auf nichts so viel an, als auf Einheit der Absicht, auf Schnelligkeit der Ausführung; bei der Ausübung des Richteramts, auf nichts so viel als auf reifliche Erwägung, auf strenge Gerechtigkeit. Nun gewährt ein aus mehreren Mitgliedern bestehendes Tribunal auch mehr Mittel für die Unterscheidung des Rechts, mehr Sicherheit gegen die Willkür. Das Streitige in der Verwaltung ist deshalb von der Verwaltung selbst getrennt worden, und ein Präfekturrath, worin der Präfekt den Vorsitz führt, hat die Bestimmung, die Kontestationen zu schlichten, welche die Vollziehung der Maaßregeln der Verwaltungsbehörden veranlassen könnte.

Da die Repartition der Steuern ein Geschäft der Verwaltungsbehörden ist, so hätte man sie den Präfekten übertragen können; aber, abgesehen von der Billigkeit, der Einsicht und der Aufmerksamkeit dieser obrigkeitlichen Personen, war es doch zu schwer, von einem einzelnen Mann die genaue Beobachtung der Grundsätze einer gerechten Vertheilung

erwarten zu wollen. Die Verhältnißmäßige Gleichheit der Lasten trägt das meiste dazu bei, sie weniger fühlbar zu machen. Die richtige Vertheilung der Auflagen ist also eines der ersten Bedürfnisse der Völker. Dies waren die Beweggründe zur Errichtung der General-Departementsräthe und der Distriktsräthe.

Der Werth dieser Wohlthat, welche das Königreich mit Frankreich theilt, wird bald seinem ganzen Umfange nach durch die Erfahrung erkannt werden. Bürger, bezeichnet durch die allgemeine Achtung, werden die Vertheilung der öffentlichen Abgaben unter ihre Mitbürger besorgen. Sie werden zu gleicher Zeit die Dollmetscher der Bedürfnisse und der Wünsche des Volks seyn, eine so ehrenvolle als nützliche Bestimmung, welche die allgemeine Wohlfahrt kräftig zu befördern im Stande ist.

Attribute und Obliegenheiten der Präfekten.

Ohne Abgaben und ohne bewaffnete Macht kann keine Nation, keine Regierung bestehen. Nur vermittelst der Auflagen und der öffentlichen Gewalt, wird es dem Regenten möglich, für das Wohl und die Erhaltung des Staats zu sorgen. Die Vollziehung der sich auf diese beiden allerwichtigsten Gegenstände beziehenden Gesetze erfordert also die vorzüglichste Sorgfalt und ununterbrochene Wachsamkeit der Präfekten.

Steuern.

Aufsicht über die Vertheilung, die Erhebung und die Ablieferung der Abgaben.

Bis zur Annahme des Gesetzes, welches den Beitrag seines Departements und die Vorschriften der Regierung bestimmt, soll der Präfekt, wenn die Rede von der Grundsteuer ist, alle schriftliche Nachrichten sammeln, welche die Repartition zwischen den Bezirken oder Distrikten erleichtern können. Hierzu gehören die Lagerbücher, wo dergleichen

existiren, die Kontributionsregister über den Betrag der Steuern, welche, unter der ehemaligen Herrschaft, die Distrikte oder die verschiedenen Territorial-Abtheilungen, aus welchen sie bestehen, herbeischaffen mußten; ferner gehören hierher die Nachrichten über den Ertrag und den Werth der Ländereien, über den Mittelpreiß des Taglohns, der Lebensmittel und Pächte in jeder Unterpräfektur, endlich vergleichende Notizen über die Lage und die landwirthschaftlichen Hülfsquellen eines jeden Bezirks.

Bei der Eröffnung der Session des General-Departementsraths hat der Präfekt demselben alle diese Urkunden nebst den erforderlichen Instruktionen zuzustellen. Er hat darauf zu sehen, daß der Rath die Vertheilung unter die Distrikte vornehme. Sobald solche vollendet ist, hat derselbe sie sogleich den Distriktsräthen zuzustellen, welche unter der Aufsicht des Unterpräfekten die weitere Vertheilung unter die Gemeinden besorgen. Die Gesetze und Vorschriften über die Art, wie die Steuern angelegt werden sollen, werden die Grundsätze und das Detail, welche sich auf diesen Gegenstand beziehen, umständlicher auseinandersetzen.

Zur Unterhaltung des öffentlichen Schatzes ist es nöthig, daß die Eintreibung der Steuern ordnungsmäßig erfolge. Die Richtigkeit bei der Ablieferung, leistet die sicherste Gewähr für die Ordnung und Treue der Rechnungsbeamten. Dem Präfekten liegt es ob, mit Hülfe des Unterpräfekten und der Maires sich zu überzeugen, daß die Erhebung der Steuern mit Schnelligkeit erfolgt, und daß die Einnehmer, nach Maaß und Verhältniß der Einnahme, den Betrag derselben in die Kassen der Distrikts-Einnehmer, oder des General-Einnehmers abliefern. Uebrigens ist für den Steuerpflichtigen nichts so wahrhaft ersprießlich als die Wachsamkeit des Einnehmers, weil durch die Nachsicht, die man dem Steuerpflichtigen in Hinsicht auf die Zahlung gestattet, nur dessen Schuld vermehrt wird.

Die Oberaufsicht über alle Einnehmer öffentlicher Gelder gehört also zu den vorzüglichsten Pflichten eines Präfekten. Er muß den Unterpräfekten und Maires anempfehlen, jede Woche oder wenigstens alle 14 Tage zu untersuchen, ob die Einnehmer alles Schuldige eingetrieben, und ob sie ihre Einnahmen regelmäßig an die Hauptkassen abgeliefert haben. Er muß sich von den Unterpräfekten und Maires die Protokolle über diese Untersuchungen zuschicken lassen, und sich gleichfalls durch eine monatliche Kassenvisitation von der Genauigkeit der General-Einnehmer, und daß sie ihre Gelder in den öffentlichen Schatz geliefert haben, überzeugen.

Entscheidung der Reklamationen.

Welche Vorsichtsmaaßregeln man auch nehmen mag, um eine gleichmäßige Steuer-Vertheilung zu bewirken; so ist es dennoch unmöglich zu verhüten, daß sich keine Irrthümer einschleichen, und es wird immer Steuerpflichtige geben, die selbst mit den billigsten Taxen unzufrieden sind. Alle Reklamationen dieser Art müssen bei dem Präfekten eingereicht werden, welcher die Untersuchung derselben einleitet und beachtet, und, nachdem der Präfekturrath das Erkenntniß abgefaßt hat, die Entladungs- und Verminderungs-Befehle erläßt.

Verminderungen und Nachlaß.

Unvorhergesehene Ereignisse, als Hagelschlag, Ueberschwemmungen, beschädigen oft die Erndte oder vernichten sie ganz. Der Landbauer ganz oder zum Theil seiner Hülfsquellen beraubt, kann in diesen Fällen nur einen Theil der Auflagen, oder aber gar nicht zahlen. Alsdann kommt ihm die Gerechtigkeit und Wohlthätigkeit der Regierung zu Hülfe. Es werden jährlich von dem Ertrage der Auflagen Fonds zurückbehalten, welche zur Unterstützung in's Unglück gerathener Steuerpflichtigen verwendet werden. Ihre Eingaben

werden an den Präfekten gerichtet, welcher den Grund derselben untersucht, den Schaden nachweisen läßt, und aus den zurückbehaltenen Fonds Ermäßigungen und Remissionen bewilligt, deren Quantum nach dem Umfange des Schadens in Verhältniß zu den disponiblen Fonds bestimmt wird.

Bewilligung der Fonds und Aufsicht über ihre Verwendung.

Der Präfekt bewilligt und beachtet die Verwendung und die Zahlung der Fonds, welche seiner Verfügung Behufs der Departemental-Ausgaben aller Art von den Ministern überlassen sind.

Solchergestalt werden alle Ausgaben sowohl für die Präfekturen und Unterpräfekturen, als für die Rechtspflege, für den öffentlichen Unterricht u. s. f. durch den Präfekten auf den von dem kompetenten Minister eröffneten Kredit bewilligt.

Der Minister, welcher den Kredit eröffnet, gibt ihm von der Summe Nachricht, welche für jede Art der Ausgabe seiner Verfügung überlassen ist. Der Minister des öffentlichen Schatzes benachrichtigt ihn, daß die Fonds sich in den Händen des Zahlmeisters befinden, und daß dieser Anweisung hat, sie abzuliefern.

Diese Benachrichtigung dient dem Präfekten zur Autorisation, um seine Bewilligungen aushändigen und die Mandate für die Empfänger ausfertigen zu lassen.

Jeden Monat läßt der Präfekt die Kasse des Zahlmeisters verifiziren. Bei dieser Kassenvisitation soll nachgewiesen werden: 1) der Betrag der in die Kasse geschehenen Ablieferungen, 2) der Betrag der erlassenen Zahlungsbefehle, 3) der Betrag der geschehenen Zahlungen, 4) der Betrag der auf jene Zahlungsbefehle noch zu leistenden Zahlungen, 5) der Kassenbestand.

Der Präfekt bewilligt gleichfalls die Fonds, welche zur

Ermunterung des Ackerbaues, zur Industrie und zu jeder Art der öffentlichen Wohlthätigkeit bestimmt sind, und wacht über deren ordnungsmäßige Verwendung.

Der Präfekt legt jedes Jahr dem General-Departementsrathe, während seiner Session, über jede Art der Departemental-Ausgaben Rechnung ab.

Es ist gleichfalls schicklich, daß der Präfekt diesem Rathe jährlich eine tabellarische Uebersicht der von ihm ausgeführten Verwaltungsgeschäfte vorlege.

Dieses Tableau, welches dem Rathe eine Uebersicht von dem, was für das öffentliche Wohl geschehen ist, gewährt, muß zugleich das angeben, was noch zu thun übrig bleibt, und soll dazu beitragen, die gutachtlichen Vorschläge des Rathes über die Lage und die Bedürfnisse des Departements zu begründen. Alle drei Monate hat der Präfekt eine analitische Darstellung seiner Geschäftsvermaltung, und alle Jahre einen Bericht über den Gemeingeist und die Lage seines Departements an den Minister der innern Angelegenheiten einzuschicken.

Die Form, in welche diese Berichte eingerichtet werden müssen, wird durch besondere Instruktionen bestimmt werden.

Organisation der bewaffneten Macht.

National-Garde.

Die bewaffnete Macht bestehet: 1) aus der National-Garde, 2) aus den von dem Landesherrn besoldeten Truppen.

Die National-Garde ist eingeführt, um den Gehorsam gegen die Gesetze aufrecht zu erhalten, die öffentliche Ruhe, wenn sie gestört ist, wieder herzustellen, und über die Sicherheit der Bürger in Ermanglung oder mit Unterstützung des Militairs zu wachen, welches angewiesen ist, der National-Garde überall hülfreiche Hand zu leisten. Die Präfekten, denen die Organisation der National-Garde übertra-

gen ist, haben die spezielle Aufsicht über die bewaffnete Macht.

Regulaire Truppen.

Die Organisation und die Vollzähligmachung der Armee beruhet auf der Konskription, welche eins der Grundgesetze des Königreichs ist. Besondere Gesetze und Vorschriften werden die Art der Vollziehung der Aushebung der jungen Mannschaft angeben, wobei die Präfekten den Vorsitz haben, ein Geschäft, welches ihrerseits einen besonderen Eifer und vorzügliche Aufmerksamkeit erfodert.

General-Verwaltung.

Der Präfekt theilt den Unterpräfekten die Gesetze, königliche Dekrete, die Befehle und Instruktionen der Regierung zur Vollziehung mit, und fügt die nöthige Anweisungen hinzu.

Da der Präfekt in dem Hauptort des Departements zugleich die Funktionen der Unterpräfekten versiehet, so hat er mit den Maires der Gemeinden, seines Distrikts unmittelbar zu korrespondiren. Die Korrespondenz, welche der Präfekt mit den ihm untergeordneten Behörden zu führen hat, muß, ohne seinem Ansehen, seiner Würde und seinem Einflüsse etwas zu vergeben, und ihrer Form das Gepräge des Wohlwollens und der Herablassung tragen. Es ist nothwendig, daß der Chef der Verwaltung sich angelegen seyn lasse, Liebe für die Regierung zu erwecken, und daß er beständig seinen Untergebenen das Interesse und die Achtung bezeuge, welche jedem mit dem Vertrauen des Fürsten beehrten Bürger gebühren, der sich seinem Dienste widmet, er stehe, auf welcher Stuffe er wolle.

Anstatt also an die Unterpräfekten und Maires Weisungen zu erlassen, die in einem gebieterischen Tone und mit einer der Trockenheit sich nähernden Gedrängtheit gefaßt sind, müssen sich die Präfekten vielmehr angelegen sein lassen, ih-

nen den Geist und die Beweggründe der Verordnungen zu enthüllen, deren Vollziehung ihnen anvertraut ist. Diese väterlichen Mittheilungen werden der Unerfahrenheit zu Hülfe kommen, die Arbeit erleichtern und einen lobenswerthen Wetteifer bewirken.

Aber auch ihrerseits haben die Unterpräfekten und Maires in ihren Relationen mit den Präfekten stets die Nachgiebigkeit und die ehrerbietigen Formen zu beobachten, welche der vorgesetzten Behörde gebühren, und hoffentlich werden sie niemals die Präfekten in die Nothwendigkeit versezzen, ihnen die Abhängigkeit ins Gedächtniß zurückzurufen, worin sie die Konstitution gesetzt hat.

Ober-Polizei.

Der Präfekt wacht in seinem Departement über alles, was Bezug auf die Sicherheit des Landesherrn und des Staats hat. Er bringt nach dieser Maaßgabe die Verordnungen, welche ihm von den Ministern zugesandt werden, in Ausführung, und nimmt, im Fall es nöthig ist, selbst die Maaßregeln, welche die Umstände erfordern könnten, muß aber alsdenn auf der Stelle, darüber an die Regierung berichten, und von derselben jene Maaßregeln bestätigen lassen.

Die Verwaltungs-Polizei hat die Erhaltung der Ordnung unter den Bürgern zum Gegenstande; sie beschäftigt sich wesentlich mit der Verhütung der Verbrechen, welche sie stören könnten.

Der Präfekt hat die Direktion und die Aufsicht über die Polizei. Er überträgt den Unterpräfekten und Maires die Aufsicht über die Vollziehung der Gesetze wegen der Pässe, wegen der Ausrottung des Vagabunden- und Bettelwesens, wegen der Verhaftung der Deserteurs und Flüchtlinge.

Er überzeugt sich, daß die Unterbehörden für die Aufrechthaltung der guten Ordnung auf den Märkten und an

öffentlichen Orten sorgen, daß die Gesundheit und Reinlichkeit in den Städten, Flecken und Dörfern erhalten werde, und überhaupt, daß alle Verordnungen, welche eine gute Polizei bezwecken, pünktlich beobachtet werden.

Die Herrn Präfekten können nicht Sorgfalt und Aufmerksamkeit genug auf die Beobachtung dieses Dienstzweigs verwenden. Nur durch den Schutz und die Achtsamkeit der Obrigkeiten können alle Unordnungen unterdrückt, die Sicherheit und das Vertrauen erzielt werden, welche die Anhänglichkeit und die Dankbarkeit des Volks gegen den Fürsten erzeugen, dessen schützende Macht sie vor aller Beunruhigung und Gefahr bewahrt.

Oeffentliche Unterstützung. Unterdrückung der Bettelei.

Gesunde Armen, die sich keine Arbeit verschaffen können, und solche Dürftige, deren Alter und Gebrechlichkeit sie verhindert, sich ihren Unterhalt durch Arbeit zu erwerben, haben die geheiligtsten Ansprüche auf die öffentliche Wohlthätigkeit. Die Gesellschaft ist den erstern Beschäftigung, und den letztern einen sicheren Zufluchtsort und Unterstützung für ihre Existenz anzuweisen schuldig.

Es gibt keinen polizirten Staat, der nicht mit mehr oder minder Weisheit und Freigebigkeit für die Bedürfnisse der Dürftigen gesorgt hätte.

Die Verwaltung aller Einrichtungen und aller dieser ehrwürdigen Bestimmung gewidmeten Gelder ist der Aufsicht und Leitung der Präfekten überlassen. Die Inspektion, die Verbesserung der Verwaltung der Hospitäler, Armen- und Krankenhäuser, milden Stiftungen u. s. w. gehört zu ihren vorzüglichsten Obliegenheiten.

Aber indem sie sich mit der Unterstützung der Unglücklichen beschäftigen, dürfen sie es nicht übersehen, daß sie in dieser Hinsicht eine doppelte Pflicht zu erfüllen haben, und zu gleicher Zeit der Menschlichkeit ihren Tribut zollen.

Sie müssen in dieser Hinsicht einen doppelten Zweck zu erreichen suchen: 1) die Erhaltung der guten Ordnung, welche allen freiwilligen Müßiggang unterdrückt, 2) die Ehre, welche der Arbeitsamkeit, der Mutter so vieler Tugenden, gebührt. Eine jede milde Stiftung, die nicht die Ausrottung des Bettelwesens bezwecken sollte, würde sich von den Grundsätzen einer guten Verwaltung entfernen.

Oeffentliche Erziehung.

Die öffentliche Erziehung ist die Basis und der Stützpunkt der Sitten, die vorzüglichste Beschützerin der gesellschaftlichen Ordnung. Die durch eine gute Erziehung erworbenen Gewohnheiten sind es, worin der Keim aller schützenden Tugenden liegt, worin die sicherste Gewährleistung gegen Laster und Verbrechen, welche die Gesellschaft zerrütten, besteht.

Auch vertraut und empfiehlt das Gesetz der Verwaltung auf das angelegentlichste die Unterrichts- und Bildungs-Anstalten für die Jugend. Diese Pensionsanstalten, die Gymnasien, die Universitäten, nehmen die tägliche Fürsorge, die väterliche Aufmerksamkeit der Präfekten in Anspruch. Diese Fürsorge und Aufmerksamkeit werden niemals vergeblich in einem Königreiche angerufen werden, welches mit den mächtigsten Staaten, in Hinsicht auf nützliche und freigebig ausgestattete Anstalten für die Erziehung, wetteifert, welches mehrere berühmte Universitäten besitzt, unter denen man eine der vorzüglichsten Akademien Europa's, die Universität Göttingen, zählt, und welches sich beehrt unter seinen Professoren Gelehrte aufweisen zu können, deren Ruf in der ganzen litterarischen Welt verbreitet ist.

Brücken und Chausseen. Oeffentliche Arbeiten.

Nach geschehener Fürsorge für die Sicherheit und Unabhängigkeit des Staats und für die öffentliche Ordnung,

erstreckt sich die Aufmerksamkeit eines guten Fürsten auf alles, was zur Unterhaltung und Vermehrung des Glücks seiner Unterthanen beitragen kann. Er läßt sich angelegen seyn, den Ackerbau und den Handel, diese beiden Quellen des Reichthums, zu begünstigen. Er beschäftigt sich mit der Anlegung oder Unterhaltung der Wege, der schiffbaren Flüsse, der Brücken und der Kanäle, welche, indem sie den Transport der Produkte des Bodens und der Industrie erleichtern, die öffentliche Lasten zu bestreiten.

Die Verwaltung ist berufen, über alle diese Werke zu wachen. Sie ist beauftragt, die diesfallsigen Kontrakte abzuschließen und die Zahlung auf die für diesen Gegenstand bewilligten Fonds anzuweisen. Die Feld- und Nebenwege, welche die Verbindung von Gemeinde zu Gemeinde und mit den Hauptstraßen sichern, müssen gleichfalls sorgfältig unterhalten werden, und die Arbeiten dieser Unterhaltung heischen auf gleiche Weise die Aufmerksamkeit der Präfekten.

Die obrigkeitlichen Personen haben noch die Aufsicht über die, Behufs der Ausübung des Religions-Kultus, erforderlichen Arbeiten, als die Wiederherstellung der Kirchen, Tempel und Pfarrhäuser.

Ferner liegt ihnen Erhaltung des Staats-Eigenthums, der Forsten und Wege 2c. ob.

Die Vollziehung der das Bergwerk- und Hüttenwesen betreffenden Gesetze.

Die Regulirung der Gemeinheits-Ausgaben, die Aufsicht über ihr Rechnungswesen, die Liquidation ihrer Schulden.

Es würde zwar weitläufig seyn, alle Attribute des Präfekten aufzählen und erklären zu wollen.* Für den Augenblick ist es hinreichend, eine Uebersicht ihrer vornehmsten Obliegenheiten gegeben zu haben.

Ein jedes dieser Attribute erfordert außerdem eine besondere Instruktion, welche den Gesetzen und Dekreten bei-

gegeben werden wird, die über die verschiedenen Zweige der Verwaltung noch abzufassen sind. Der Oberverwalter eines Departements muß sich hauptsächlich den Grundsatz zu eigen machen, daß, mit Ausnahme dessen, was im allgemeinen die Regulirung des Eigenthums der Bürger, unter einander, der Bestrafung der Vergehungen und Verbrechen, der Verwaltung und Leitung der Armee betrifft, kein Gegenstand ihm fremd seyn müsse.

Alles, was den Fürsten und das Volk interessirt, nimmt seine Sorgfalt in Anspruch. Er wacht über die Vollziehung der Gesetze in allen Theilen der Verwaltung, und ist der Regierung über alle Mißbräuche und Unregelmäßigkeiten, die zu seiner Wissenschaft gelangen, Rechenschaft schuldig.

Die Wohlthaten des Souverains gelangen durch ihn an die Privatpersonen und an das Volk; und wie sollte ein so ehrenvolles Geschäft nicht den Eifer des Beamten erwecken, dem es übertragen ist?

Ihr Eifer, meine Herrn, wird also das Vertrauen rechtfertigen, womit Se. Majestät Sie beehrt hat, Sie werden Ehrfurcht und Liebe für die Regierung erwecken. Zwar werden Ihnen die Bestimmungen einer neuen Einrichtung der Dinge Schwierigkeiten darbieten.

Der Krieg, der Uebergang von einer alten Ordnung zu einer neuen Verfassung, die außerordentlichen Lasten, und die Reformen, welche stets dergleichen Umständen mit sich führen, verstoßen unvermeidlich gegen vieles Privat-Interesse. Aber Ihr Eifer, Ihre Dienstergebenheit werden diese Schwierigkeiten besiegen. Der junge Monarch, berufen, für das Wohl dieses Königreichs zu wachen, beschäftigt sich ohne Unterlaß mit Aufsuchung der Mittel, dessen Glück zu sichern. Es liegt ihm am Herzen, den Verlust der Privatpersonen zu mildern, welcher von dem Kriege und

von jeder Veränderung unzertrennlich ist. Sie werden ihren Verwaltungs-Angehörigen seine väterlichen Absichten mittheilen; Sie werden ihnen die Vortheile fühlbar machen, die für sie aus einer Veränderung der Dinge entstehen müssen, bei welcher alles auf Vereinfachung und allgemeine Wohlfahrt berechnet ist. Das westphälische Volk ist gut und treu. Es wird durch seine Ergebenheit den wohlthätigen Absichten seines Souverains entsprechen, und Sie, meine Herrn, werden, indem Sie mit Eifer die Befehle Sr. Majestät ausführen und dessen Absichten erfüllen, Theil an der Dankbarkeit dieses achtungswerthen Volks nehmen, dessen Zuneigung der süßeste Lohn Ihrer Bemühungen seyn wird.

Empfangen Sie, meine Herrn, die Versicherung meiner Hochachtung.

der provisorische Minister der Justiz
und der inneren Angelegenheiten

Unterzeichnet:

Simeon.



13.

Einführung des Code Napoléon in den Herzoglich-Arenbergischen Staaten.

Der Konzipient nachstehender Verordnung soll, dem Vernehmen nach, der rühmlichst-bekannte Rechtsgelehrte, Herr Daniels, dermalen Substitut des kaiserlichen General-Prokurators bei dem Kassations-Gerichtshofe zu Paris, seyn, welcher bekanntlich vorhin ordentlicher öffentlicher Lehrer der Rechte bei der Zentralschule des Roer-Departements war, und durch seine Herausgabe und Uebersetzung des Code Civil, und des Code de procédure civile, so wie des Code Napoléon, auch als vorhiniger Professor der Rechte zu Bonn rühmlichst unter uns bekannt ist. S.

Wir Prosper Ludwig von Gottes Gnaden, Herzog von Arenberg, Recklinghausen, Dülmen und Meppen, Grand d'Espagne der ersten Klasse, Kolonel des kaiserlich-königlich-französischen Regiments Cheveaux légers Belges 2c. 2c.

Verordnen hiermit, wie folgt:

I. Das Gesetzbuch Napoleon soll, vom ersten Julius des laufenden Jahrs 1808 an zu rechnen, in unsern Staaten gesetzliche Kraft haben, und, bei Entscheidung künftiger Streitigkeiten, von den Gerichten befolgt werden.

II. Um jedem Zweifel zuvor zu kommen, den der Uebergang zu dieser neuen Gesetzgebung veranlassen könnte, haben Wir einige nähere Bestimmungen für nöthig erachtet, welche zum Theile schon der gegenwärtigen Verordnung eingerückt sind, theils in der Folge näher bekannt gemacht werden sollen.

Diesem nach wird

1) Alles, was in dem Gesetzbuche Napoleon über den persönlichen Zustand französischer Bürger, den Umfang und Verlust ihrer Civilrechte, ihr Domicil und so weiter festgestellt ist, für die Zukunft den Gerichten in Recklinghausen, Düllmen und Meppen gleichfalls zur Richtschnur dienen, um hierdurch die Rechte, worauf Unsere Unterthanen in Unsern Staaten Anspruch zu machen haben, zu beurtheilen.

2) Was im zweiten Kapitel des ersten Titels, ersten Buches, in Hinsicht der Fremden über häusliche Niederlassungen im Auslande, über die Annahme eines öffentlichen, von einer auswärtigen Regierung verliehenen Amtes, über den Eintritt in eine fremde Korporation, welche Geburtsvorzüge erfordert, und über den hiermit verbundenen Verlust der Civilrechte verordnet ist, soll auf Frankreich und die im rheinischen Bunde begriffenen Staaten, ihre Unterthanen und Einwohner nicht angewandt werden.

3) Wer in Unsern Staaten den Gesetzen über den Kriegsdienst ein Genüge geleistet hat, ist gleichfalls unter der im 21sten Artikel des Gesetzbuches Napoleon enthaltenen Verfügungen nicht begriffen, in so fern er in Frankreich oder bei einer zu dem rheinischen Bunde gehörigen Macht in Kriegsdienste tritt. Für alle übrigen Fälle bleibt diese Verfügung bei ihrer völligen Kraft.

4) Von dem Tage, da diese Verordnung angekündigt wird, anzurechnen, bleibt alle Leibeigenschaft und Eigenbehörigkeit zwar aufgehoben, und von nun an darf Niemand unter dieser Bedingung liegende Güter verleihen oder annehmen; jeder dieser Vorschrift zuwider laufende Vertrag wird bei Strafe der Konfiskation der nach Leibeigenthumsrechte verliehenen Güter verboten; hiermit sollen gleichwohl die bisherigen Rechte der Guts-

herren, so viel die auf den Gütern haftenden Abgaben betrifft, nach Möglichkeit vereinigt werden.

5) Diesem Grundsatze gemäß wird nur der Zwangdienst, wozu die Kinder der Eigenbehörigen vorhin verpflichtet gewesen, das Lösegeld, womit die Freiheit erkauft wurde, und die Gerichtsbarkeit, in so weit sie bis hiehin den Gutsherren über ihre Eigenbehörigen noch eingeraumt war, unbedingt aufgehoben, ohne daß die Eigenbehörigen oder ihre Kinder zu einem andern Surrogat verbunden seyn sollen.

6) Auf das Peculium der Eigenbehörigen hat gleichfalls der Gutsherr ferner keinen Anspruch zu machen, und bei Sterbfällen bleibt er von der Theilung ihres Vermögens ganz ausgeschlossen.

Wie jedoch durch diese Bestimmungen eine Verbindlichkeit aufgelöst wird, die mit allerseitiger Einwilligung zu Stande gekommen ist, in Rücksicht der für den Gutsherrn hiemit verbundenen Vortheile auf die Festsetzung der jährlichen Abgaben einen wesentlichen Einfluß gehabt hat, und damals von den Gesetzen gebilligt wurde, so sollen die Gutsherren durch verhältnißmäßige Erhöhung der jährlichen Abgaben hiefür billig entschädigt werden.

7) Was Eigenbehörige in dieser Eigenschaft an Geld oder Früchten dem Gutsherrn bis hiehin zu liefern hatten, ist auch fernerhin an denselben zu zahlen.

8) Da es erlaubt ist, in jedem Pachtkontrakte Dienstfuhren oder Geldprästationen nach Willkühr sich auszubedingen, so können ebenfalls die von den Eigenbehörigen bis hiehin geleisteten Hand- und Spanndienste nicht ohne Vergütung abgeschafft werden. Wir halten Uns gleichwohl vor, sowohl hierüber, als über die künftigen Rechte der Eigenbehörigen an den zur Kultur und Nutzung ihnen eingeraumten Höfen und Kotten eine

nähere Verfügung zu treffen, welche jede billige Forderung befriedige, und künftigen Streitigkeiten, so viel möglich, zuvorkomme.

9) Den Gutsherren sowohl, als den Eigenbehörigen, bleibt es zu diesem Ende unbenommen, beiderseits einen Ausschuß zu ernennen, welcher ihre Behauptungen und Ansprüche auf das Eigenthum an diesen Gütern, auf das Recht hierüber zu verordnen, ihren Heimfall, und so weiter in Zeit von zwei Monaten, von der Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes anzurechnen, Unserer Regierung vorzulegen hat. Diese wird hierüber, ohne jedoch ein kontradictorisches Verfahren zu gestatten, an Uns in dem folgenden Monate berichten.

10) In Hinsicht der Hobs- und Behandigungsgüter bleibt es einstweilen, da ihr Besitz der persönlichen Freiheit des Besitzers nie Abbruch gethan hat, bei der vorigen Verfassung. Jedoch sehen Wir gleichfalls einem baldigen Bericht unserer Regierung, wie diese Güter, ohne erworbene Rechte zu schmälern, andern Gütern assimilirt werden können, in der oben vorbestimmten Zeitfrist entgegen.

11) In Hinsicht auf bürgerliche Rechte gilt kein Unterschied unter den verschiedenen Religionsgenossen. Allen Einwohnern, die sich in Unsern Staaten entweder schon niedergelassen haben, oder fernerhin mit Unserer Erlaubniß dort niederlassen werden, wird die freie und öffentliche Ausübung ihres Gottesdienstes erstattet.

12) Die im Gesetzbuche Napoleon über die Ehe und die Ehescheidung enthaltenen Verfügungen haben, wie sich von selbst versteht, nur die bürgerlichen Wirkungen dieser Handlungen zum Gegenstande.

13) In allen Fällen, wo den Augsburgischen Konfessions-Verwandten bis hiehin erlaubt war, der unter ihnen bestehenden Verwandtschaft oder Schwägerschaft ungehindert

in eine eheliche Verbindung sich einzulassen, soll diese zwar nicht erschwert werden, jedoch ist es alsdenn, in so fern ihre Ehe dem Gesetzbuche Napoleon zuwider seyn sollte, um vorläufige Dispens zu bitten.

14) Die Erbfolge unter den Ehegatten, und die Wirkungen der ehelichen Gütergemeinschaft werden nach den zur Zeit der geschlossenen Ehe bestandenen Gesetzen beurtheilt.

15) Fideikommissarische Substitutionen sind nach dem Gesetzbuche Napoleon zu beurtheilen. Einstweilen bleiben hievon diejenigen ausgenommen, deren Stifter an dem Tage der Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes schon verstorben seyn sollte.

Den Betheiligten bleibt es vorbehalten, bis zum ersten Julius des laufenden Jahres um ihre Bestätigung zu bitten.

In künftigen Fällen ist diese Bestätigung, in so fern die Substitution dem Gesetzbuche Napoleon zuwider ist, noch bei Lebzeiten des Testirers, bei Strafe der Nichtigkeit erforderlich.

16) Alle in diesem Gesetzbuche nicht entschiedenen Fälle werden nach gemeinen Rechten beurtheilt.

17) Da Unsern Unterthanen eben so, wie verschiedenen Justiz-Beamten, die französische Sprache nicht geläufig genug ist, um sich aus dem Urtexte allein Raths erholen zu können, so soll die bei Keil in Köln erschienene deutsche Uebersetzung, nebst dem Original-Texte, bei Unsern Gerichten gebraucht werden.

Berge am 28sten Jänner 1808.

Aus besonderm Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht gnädigstem Befehle.

(L. S.) Graf von Westerholt-Gysenberg,
Herzoglicher Statthalter in Recklinghausen, Dülmen und Meppen.

Ad Mandatum

Wiendahl.

7.



14.

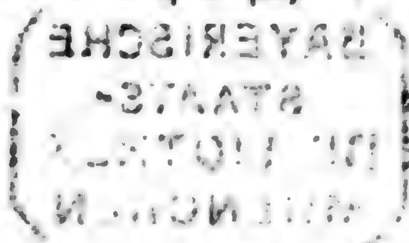
Statistische Uebersicht des Fürstenthums Leiningen.

Entworfen von Julius Hoffmann.

Das Fürstenthum Leiningen, welches durch den rheinischen Bundesvertrag unter badische Oberhoheit kam, wurde im Jahre 1802 aus mainzischen, pfälzischen und würzburgischen Landestheilen zusammengesetzt. Den mainzischen und pfälzischen Aemtern waren auch mehrere landsäßige Lehenorte einverleibt. Die fürstlichen Besitzungen befassen 24 Q.Meilen Landes, mit 16 Städtchen, 152 Dörfern und 44 Höfen. Landsäßige Lehenorte sind auf 2 Q.Meilen 8 Dörfer und 1 Hof.

In sämmtlichen Gebietstheilen des Fürstenthums zählt man 89100 Einwohner, worunter mit eigenem Haushalt 9788 Bauern, 6220 Handwerker, nnd 3427 Taglöhner. Auf die Lehenorte kommen 3454 Einwohner. Die eigentlich leiningischen Ortschaften haben demnach eine Bevölkerung von 85646 Seelen. Hievon sind 7302 lutherisch, 15076 reformirt, und 61894 katholisch. Juden zählt man 1282, und Wiedertäufer 92.

Die gesammten Einkünfte des Fürstenthums, nach Abzug der Lokal-Ausgaben mit 119,000 fl., betragen 490,000 fl., wovon die Rentämter 466,000 fl., das Uebrige aber die Sportelkassen der obern Behörden, die Hauptsalzkasse, und die Stempelverrechnung lieferten. — Die obere Landesverwaltung forderte einen Aufwand von 97,000 fl. Die Kosten der Hofhaltung mit den Chatoulgeldern des Fürsten, welche auf 24,000 fl. gesetzt sind, betragen über 98,000 fl. — Sämmtliche Schulden belaufen sich über 5 Millionen.



Ehemals bestand die Leiningische Militairmacht aus 40 Husaren, 90 Grenadieren, 320 Musquetieren, 20 Schützen, und 12 Kanonieren. Die Kavallerie kommandirte ein Lieutenant, die Infanterie ein Obrist. Die Unterhaltungskosten des Militairs betrugen 53,000 fl. — Jetzt besoldet der Fürst ein 30 Mann starkes Jägerkorps mit 7000 fl.

Nach der Kretschmännischen Organisation hatte ein geheimes Konseil die oberste Leitung aller Staatsgeschäfte, und eine Landesregierung die eigentliche Verwaltung. Die Regierung theilte sich in zwei Senate, wovon der eine die Hoheits-, Polizei-, und Finanzgeschäfte bearbeitete, der andere aber die obere Justizbehörde war. Die Militair-Angelegenheiten besorgte eine Militairkommission. Für die kirchliche Verwaltung bestand ein katholischer Kirchenrath, ein reformirter Kirchenrath und ein lutherisches Konsistorium. — Die Mediatisirung des Fürstenthums brachte in die Landesverwaltung große Veränderungen. Für Ausübung der oberhoheitlichen Rechte bestehen Badische Landvogteien. Die mittlern Justiz- und Polizeisachen besorgt eine Leiningische Justizkanzlei und die Gefällverwaltung leitet eine Domainenkanzlei. Die kirchliche Verwaltung ist den einschlagenden Badischen Behörden zugewiesen.

Für die untere Justiz- und Polizeiverwaltung bestehen nunmehr folgende 17 Justizämter.

	Orte.	Gebäude.	Einwohner.
1. Miltenberg	20	1467	7148
2. Amorbach	26	1554	7094
3. Walldürn	17	722	4877
4. Hardheim	12	663	4482
5. Külsheim	7	546	3325
6. Bischofsheim	13	1360	7779
7. Lauda	7	756	4430
8. Schüpf	6	430	2316
9. Boxberg	12	831	5263
10. Burken	9	497	3904

	Orte.	Gebäude.	Einwohner.
11. Buchen	10	751	5014
12. Mudau	21	625	3834
13. Eberbach	11	817	4660
14. Lohrbach	21	1317	6981
15. Mosbach	10	1040	5850
16. Sinsheim	5	949	5279
17. Hilsbach	5	596	5410
	212	14926	85646

Für die Verwaltung der standesherrlichen Gefälle ist das Leiningische Gebiet in 9 Rentamtsbezirke eingetheilt. Diese sind: Miltenberg, Amorbach, Hardheim, Bischofsheim, Boxberg, Hainstadt, Eberbach, Mosbach, und Hilsbach. — Für die Erhebung der oberhoheitlichen Einkünfte, welche etwa 212,000 fl. betragen werden, sind bei jeder Landvogtei besondere Obereinnehmer bestellt.

Für die Betreibung der Forstwirthschaft in 31,628 Morgen herrschaftlichen, 91,704 Morgen gemeinschaftlichen, und 29,048 bürgerlichen Waldungen bestanden bisher 25 Forstreviere. Die Leitung und Aufsicht über diese hatten 3 Oberforsteien zu Amorbach, Walldüren, und Mosbach. Gleichen Umfang mit diesen hatten 3 Forstverwaltungen, welche das Forstnaturale zu verrechnen. — Dieser Forstadministration steht übrigens eine neue Organisation bevor.

15.

Nachricht von den Unterhandlungen des Päbstlichen Abgesandten die gottesdienstlichen und hierarchischen Verhältnisse der Katholiken im Königreiche Würtemberg betreffend.

Aus mehrern Zeitungen ist bekannt, daß der vom Päbstlichen Hofe nach Stuttgardt abgesandte Nuncius, Graf della Genga, plötzlich die schon zum Abschlusse gediehene Unterhandlungen abgebrochen habe, und man hat, besonders in Schweizer Blättern, Auszüge von einer Note gelesen, welche vom königl. Würtemberger Hofe an alle Höfe und auch an den Landammann der Schweiz gesandt worden sey. Abschriften von dieser Note wurden so wie von jener an den Nuncius zugleich der katholischen Geistlichkeit im Königreiche mitgetheilt. Diese beiden Noten folgen nun in den Anlagen, aus welchen der ganze Hergang erkannt werden kann. Die vollständige Mittheilung derselben ist um so nothwendiger, als mehrere verstümmelte Auszüge davon handschriftlich zirkulirten. W.

I.

Zirkulare an die an dem königl. Würtembergischen Hofe akkreditirten auswärtigen Minister.

Kurze Zeit nach dem Abschlusse des Friedens von Preßburg bezeigte der Päbstliche Stuhl sein durch die Veränderungen im deutschen Reiche und besonders in den Königreichen Würtemberg und Baiern nothwendig gewordenes Verlangen, die gottesdienstliche und hierarchische Verhältnisse der katholischen Kirche in

Deutschland berichtiget zu sehen. Er erklärte daher seine Absicht, einen außerordentlichen Nuncius an diese beiden Höfe zu schicken. Seine Wahl fiel auf den Erzbischof von Tyrus, Grafen della Genga, welcher auch in dieser Eigenschaft im Julius 1806. zu Regensburg ankam, und sich sofort an den königlichen Staatsminister, Grafen von Norrmann-Ehrenfels, welchem damals in Abwesenheit des Grafen von Wintzingeroda das porte-feuille der auswärtigen Angelegenheiten übertragen war, wandte, um ihn von dem Zwecke seiner Sendung zu benachrichtigen, und sein Verlangen auszudrücken, die Unterhandlungen mit dem Würtembergischen Hofe gleich nach Beendigung der Unterhandlungen mit der Krone Baiern anzufangen.

Seine königliche Majestät willigten gern in diese Anträge des Päbstlichen Stuhls und bestanden allein darauf, daß die Unterhandlungen in Stuttgardt gepflogen werden sollten, worin zu willigen der Nuncius auch keinen Anstand nahm.

Da sich indessen die Unterhandlungen mit dem Baierischen Hofe in die Länge zogen und unvorhergesehene Schwierigkeiten fanden; so hielt sich der Päbstliche Nuncius beinah ein volles Jahr bald zu Regensburg, bald zu München oder Augsburg auf, ohne während dieser langen Zwischenzeit seine diplomatischen Relationen mit dem Hofe zu Stuttgardt fortzusetzen. Am 10. September d. J. machte der Nuncius endlich dem königl. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten die amtliche Eröffnung, daß er zum Abschlusse einer definitiven Uebereinkunft mit dem Würtembergischen Hofe seine Vollmachten erhalten habe und daß er sich, sobald er seine Päße erhalten haben würde, zu obigem Zwecke nach Stuttgardt begeben werde, wobei er allein bedauerte, daß durch den langen Aufschub, den seine Sendung erlitten habe, sein Beglaubigungsschreiben von ziemlich altem datum sey. Man säumte nicht, ihm die verlangten Päße zuzuschicken, und er kam den 25ten September in Stuttgardt an.

Er übergab den 29ten in einer feierlichen Audienz Sr. königlichen Majestät zu Ludwigsburg sein Beglaubigungsschreiben.

In der ersten Konferenz, welche der Nuncius mit dem königlichen Staatssekretair Grafen von Taube hatte, machte er letzterem die vertrauliche Eröffnung, daß er wahrscheinlich eine Reise nach Paris werde antreten müssen und daß es ihm daher bei der Ungewißheit über den Zeitpunkt, wann er sich dahin würde begeben müssen, sehr angenehm sein würde, seine Geschäfte in Stuttgardt in dem möglichst kürzesten Zeitraume beendigen zu können.

Der König ernannte zu seinen Bevollmächtigten, seinen Kult-Minister, Baron von Mandelsloh und den Vizepräsidenten des Oberjustizkollegiums, Baron von Linden, und die Konferenzen zwischen diesen Kommissarien und dem Päbstlichen Nuncius nahmen ohne Verzug ihren Anfang.

Gleich in der ersten Konferenz kam man dahin überein, daß, da es sich hier von einem mit einem protestantischen Souverain abzuschließenden Vertrage handele, man sich der gewöhnlichen Form eines Konkordats nicht bedienen, sondern die Form einer Konvention zwischen dem Päbstlichen Stuhle und dem Könige wählen wolle, nach welcher Se. Majestät ein, die Verhältnisse Ihrer katholischen Unterthanen zur römischen Kirche bestimmtes Gesetz erlassen und in Folge desselben der Pabst den Bischöfen die erforderlichen Instruktionen ertheilen werde. Der Nuncius übergab zu diesem Zwecke das Projekt einer Konvention und zu gleicher Zeit das eines von Seiten des Königs an den Pabst zu erlassenden Schreibens.

Man unterhandelte über diese Projekte, und in ganz kurzer Zeit war man über die dabei zur Sprache gekommenen Grundsätze bis auf wenige Artikel einverstanden, welche man der Entscheidung Sr. königlichen Majestät deswegen überlassen wollte, weil der Nuncius glaubte, in Hinsicht

auf dieselben von seiner Instruktion nicht abgehen zu können.

Am 28ten Oktober sahen sich die königlichen Kommissarien in den Stand gesetzt, dem Könige das Resultat der Konferenzen vorzulegen, welche in seiner am 29ten Oktober ertheilten Resolution alle noch bestandene Schwierigkeiten auf eine solche Weise hob, daß alle streitige Punkte entweder in Gemäßheit der von dem Nuncius gemachten Foderungen entschieden, oder auf eine solche Weise modifizirt wurden, daß man somit die Unterhandlungen für gegenseitig berichtigt annehmen konnte.

Der Nuncius wurde hievon unterrichtet und da er mit dem Resultate sehr zufrieden war, übernahm er die Uebersetzung des Instruments der Konvention ins Lateinische, versprach auch die Konvention sofort Sonntags den 1ten November mit dem einzigen Vorbehalt der Päbstlichen förmlichen Uebereinstimmung in Beziehung auf die, zum Theil in liegenden Gütern, zu regulirende Dotation der geistlichen Pfründen zu unterzeichnen.

Man war auch dahin überein gekommen, daß Se. Majestät die Konventionsakte, so wie das Schreiben an den heiligen Vater durch einen eigenen zu diesem Werke zu ernennenden Bevollmächtigten nach Rom senden wolle, um die Ratifikation des Päbstlichen Stuhls einzuholen. Samstags den 31. Oktober übergab der Nuncius in einer letzten Konferenz den königl. Bevollmächten die lateinische Uebersetzung. Da jedoch die letztere darin einige Mängel und Abweichungen von dem französischen Original zu entdecken glaubten; so kam man hin überein, dieselbe gemeinschaftlich zu durchgehen. Da aber der Nuncius erklärt hatte, daß er sich in einer solchen Geistes- und körperlichen Verstimmung befände, welche ihm die Arbeit außerordentlich erschweren würde; so erbot sich der Staatsminister von Mandelsloh für die Berichtigung der Uebersetzung in Gemeinschaft mit dem Päbstli-

chen Legationsrath, Grafen von Troni, besorgt zu seyn, damit der, auf den folgenden Tag festgesetzten Unterschrift nichts im Wege stände.

Der Nuncius hatte nicht allein Sr. Majestät dem Könige selbst, sondern auch mehreren in Stuttgardt befindlichen auswärtigen Ministern bezeugt, wie zufrieden er über die glückliche Beendigung des Geschäfts sey und wie sehr er die an dem Würtembergischen Hofe gefundene Geneigtheit, so wie das gegen ihn beobachtete delikate und gefällige Benehmen zu loben habe.

Nachdem diese Angelegenheit so weit vorgerückt war, hätte man gewiß nichts weniger, als die ganz sonderbare Erklärung erwarten sollen, welche der Nuncius Sonntags früh um 8 Uhr dem Baron von Mandelsloh machte, nach welcher er nun Befehle von Rom erhalten hätte, welche ihn verbänden, seine Vollmacht als erloschen anzusehen, alle Unterhandlungen abzubrechen und sich ohne Zeitverlust nach Paris zu begeben.

Der Baron von Mandelsloh glaubte sich nicht ermächtigt, eine Erklärung dieser Art, welche zumal nur mündlich und in Begleitung von wenig schicklichen Umständen abgegeben war, anzunehmen, sondern dem Nuncius erklären zu müssen, daß, wenn er auf derselben beharren wolle, er sich in dieser Beziehung an das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zu wenden hätte.

Der Graf von Taube, der den Nuncius noch an demselben Vormittag bei sich empfieng, bezeigte demselben sein Erstaunen und seine gerechte Empfindlichkeit über ein solches eben so unerwartetes als unerhörtes — und allen bisher allgemein angenommenen — und zwischen souverainen Staaten beobachteten Gebräuchen zuwider laufendes Benehmen, und verstand sich nur unter der Bedingung dazu, solches zur Känntniß des Königs zu bringen, wenn ihm der Nuncius seine Erklärung schriftlich mittheilen würde, wozu sich dieser auch sofort verstand.

Nachdem Se. Majestät von diesem Ereigniß Känntniß erhalten hatten, das eben so unvorhergesehen als der, Allerhöchstdenselben von dem Päbstlichen Stuhle zu erweisenden schuldigen Achtung zuwider laufend war; so glaubten Allerhöchstdieselben die schriftliche Erklärung des Nuncius abwarten zu müssen, und als Sie diese erhalten hatten, befahlen Se. Majestät dem Staatssekretair, die angeschlossene Antwort zu ertheilen.

Man enthält sich jeder Betrachtung und Bemerkung über die oben geäußerte Thatsachen in der Ueberzeugung, daß es genug ist, solche zur Känntniß der Höfe zu bringen, um das Urtheil derselben zu bestimmen, und um das offene, gerade und angemessene Benehmen Sr. königl. Majestät in vollem Kontraste mit dem Benehmen des römischen Hofes zu zeigen.

II.

Note des Staatssekretairs der auswärtigen Angelegenheiten Grafen von Taube an Se. Exzellenz den Erzbischof von Tyrus, Grafen della Genga, außerordentlichen Päbstlichen Nuncius.

Der unterzeichnete Staatssekretair der auswärtigen Angelegenheiten erhält so eben die Note, welche Se. Exzellenz der außerordentliche Päbstliche Nuncius an ihn gerichtet hat.

Wenn es auf der einen Seite unwidersprechlich ist, daß der Päbstliche außerordentliche Nuncius dem Unterzeichneten von der neuen Sendung, welche sein Hof, ihm zu Paris zu übertragen, die Absicht habe, in Kenntniß gesetzt hat; so ist es auf der andern Seite eben so unläugbar, daß Se. Exzellenz niemals bezeugt hat, daß er hiedurch in den Fall kommen könnte, die durch ihn zwischen Sr. Majestät dem Könige von Würtemberg und dem Hofe zu Rom in Gang gebrachte Unterhandlungen aufgeben zu müssen.

Diese Unterhandlungen wurden mit demjenigen Interesse

und derjenigen Thätigkeit betrieben, welche die Wichtigkeit der Sache selbst nothwendig machten und Se. Majestät bewiesen sattsam, wovon Se. Exzellenz sich selbst überzeugt haben, wie sehr Allerhöchstdieselben wünschten, sie zu einem der Wohlfahrt Ihrer katholischen Unterthanen, dem Vortheile der katholischen Kirche und Ihres Oberhaupts gleich angemessenen und gedeihlichen Ziele zu führen.

Wenn nun in dem Augenblicke, wo die Unterhandlungen beendigt waren, wo man über die Grundsätze und alle nothwendige Anordnungen überein gekommen war, wo eine förmliche Uebereinkunft nicht nur entworfen, sondern auch auf beiden Seiten angenommen war und wo es sich nur noch um die Förmlichkeiten der Unterschriften handelte, wenn in diesem Augenblicke Se. Exzellenz der Päbstliche Nuncius erklärt, daß er nicht mehr in der Lage sey, zu unterzeichnen und daß seine Vollmacht mit dem ausdrücklichen Befehle seines Hofes, gleich abzureisen und alle Unterhandlungen abzubrechen, zurück genommen worden sey; dann kann wohl nicht mehr zweifelhaft seyn, wie sehr dieses eben so unregelmäßige als unerhörte Benehmen Sr. Maj. empfindlich fallen muß, und wie sehr es die Geradheit, welche Allerhöchstdieselben in dem Laufe der Unterhandlungen stets an den Tag gelegt haben, und welche Sie bestimmt hat, allen Wünschen, die der Hof zu Rom durch das Organ seines außerordentlichen Nuncius geäußert hat, nachzugeben, verletze.

Se. Majestät können auch überdies auf keine Weise einsehen, wie eine andere Sr. Exzellenz dem außerordentlichen Nuncius von dem Hofe zu Rom aufgetragene Sendung auf die von ihm mit dem königl. Würtembergischen Hofe eingeleitete Unterhandlungen einen Einfluß haben könne. Niemals werden und können Se. königl. Majestät Maaßregeln, die im Auslande eingeleitet und in Ordnung gebracht werden könnten, anerkennen, noch Sich darein mischen, noch Ihre Unterthanen, für deren Wohl zu wachen, Sie allein das

Recht und die Verbindlichkeit haben, denselben unterwerfen. Wenn dessen ungeachtet Se. Exzellenz der außerordentliche Nuncius unter Beziehung auf die Instruktion seines Hofes zu unterzeichnen sich weigert, wenn er offiziell erklärt, Unterhandlungen, die an sich schon mit wechselseitiger Einwilligung der beiden kontrahirenden Theile beendigt waren, abbrechen zu müssen, wenn eine solche Erklärung und ein solches Benehmen durchaus allen völkerrechtlichen Grundsätzen, allen Gebräuchen und allen Sr. Majestät dem Könige schuldigen Rücksichten widerspricht; so bleibt auch Sr. Majestät kein anderer Ausweg übrig, als zu erklären, daß Sie von diesem Augenblicke an alle Unterhandlungen zwischen Ihnen und dem Hofe zu Rom als dergestalten abgebrochen ansehen, daß Allerhöchstdieselbe sie nicht mehr anknüpfen lassen werden und daß Sie nunmehr, ohne andere Rechte und Interessen als diejenigen, welche Sie als König, als Souverain und Vater Ihrer Unterthanen zu berücksichtigen haben, zu Rathe zu ziehen, solche Maaßregeln treffen werden, welche Sie für das Wohl Ihrer katholischen Unterthanen für nothwendig und angemessen finden.

Bei diesen Umständen bleibt Sr. Majestät dem Könige nichts übrig, als zu bedauern, daß Se. Exzellenz der außerordentliche Päbstliche Nuncius sich selbst versagt, für das Wohl seines Hofes die Früchte einer — bis zur Berichtigung der Formalitäten beendigten Unterhandlung einzuerndten, und Sr. Exzellenz eine glückliche Reise zu wünschen.

Der Unterzeichnete, indem er sich durch diese Erklärung der ausdrücklichen Befehle Sr. Majestät des Königs, seines allergnädigsten Souverains entledigt, hat die Ehre Sr. Exzellenz dem außerordentlichen Päbstlichen Nuncius die Versicherung seiner vollkommensten Hochachtung zu erneuern.

Stuttgardt den 1. November 1807.

Unterz. Graf von Taube.



16.

Auszug einer Unterredung zwischen dem Schatten Hugo Grotius und dem Schatten des Ahnherrn eines mediatisirten deutschen Reichsstandes; aufgefaßt von einem Horcher an den Pforten Elysiums.

Hugo Grotius: Wenn es wirklich an dem ist, wie Sie mich auf ihre Ehre versichern, daß die mediatisirten deutschen Reichsstände in dem Kriege, der neben dem Presburger Frieden auch die Akte vom 12ten Juli 1806 zur Folge gehabt hat, mit keiner der kriegführenden Mächte Parthei gemacht haben, so kann ich die Verhältnisse, in welchen sie sich gegen diese befunden haben mögen, nur in dem 7ten Kapitel des 3ten Buchs meines Traktats de jure belli ac pacis finden, und müßte daher auf sie Folgendes anwenden:

Satis constat in eos, qui extra bellum sunt positi, nullum esse jus bellicum. Sed quia occasione belli multa in eos, finitimos praesertim, patrari solent praetexta necessitate, repetendum his breviter quod diximus alibi, *necessitatem*, ut ius aliquod det in rem alienam *Summam* esse debere: *requiri praeterea ut ipso domino par necessitas non subsit: etiam ubi de necessitate constat*, non ultra sumendum quam exigit: idest, si custodia sufficiat, non sumendum usum; si usus non sumendum abusum. „SI ABUSU SIT OPUS, RESTITUENDUM TAMEN REI PRETIUM.»

Ich würde daher in Uebereinstimmung, mit der Voraussetzung, daß

1) die Mediatisirten auch ohne Landeshoheit u. s. w. noch wohl fortleben können,

»quod ipso domino par necessitas non subsit.«

und

2) die Wohlfahrt der deutschen Nation, die Vernichtung (»abusum«) des Kaisers und mehrerer Reichsstände unumgänglich erfordert habe —

des Dafürhaltens seyn, daß diesen Staatsopfern eine volle Entschädigung für ihre verlornen Rechte gegeben werden müsse.

Da ich in dem vorhergehenden 14ten Kapitel des 2ten Buchs jenes meines Traktats gelehrt habe:

»posse subditis jus etiam quaesitum auferri per re-»gem — ex vi *super eminentis dominii. Sed ut id* »*fiat — primum requiritur utilitas publica*, deinde, »ut si fieri potest *compensatio fiat ei qui suum* »*amisit*, *ex comuni.*«

und weil ich also schon bei dem engen Bande, welches den Unterthanen an seinen Regenten knüpft, für Recht halte, daß ersterer für ein der Staatsnoth gebrachtes Opfer entschädigt werde, so wird sich auch gewiß Niemand wundern, wenn ich bei den ganz losen Verhältnissen, in welchen die Mediatisirten zu den Souverain gewordenen deutschen Reichsständen sich befanden, desto mehr für recht und billig halte, daß jene für die Opfer, die sie diesen bringen mußten, auf eine genügende Weise entschädiget werden. Ohnehin höre ich, daß ähnliche Grundsätze bei dem im Jahre 1803 zwischen Frankreich und dem deutschen Reiche zu Stande gekommenen Frieden aufgestellt und in Ausübung gebracht worden seyen.

Die Auffindung der Entschädigungsobjekte möchte bei den vielen Eroberungen und Besitzungen solcher, welche sich wirklich an den Feind angeschlossen gehabt hatten, und auf welche ich also selbst anwenden würde, was

ich im 8ten Kapitel des 3ten Buchs *) jenes meines Traktats gelehrt habe, etwas ganz Leichtes seyn.

Ich würde deswegen ihren Enkeln rathen, statt Napoleon den Großen und Gerechten mit Beschwerden über die Souverains zu ermüden, lieber ihre Lage und Erwartungen von dieser Seite vorzustellen **), und ich bin überzeugt, daß sie desto günstigeres Gehör finden würden, weil das Interesse der neuen Souverains selbst befördert werden könnte, wenn die Mediatisirten in eines der eroberten Länder verpflanzt, und ihre Besitzungen den Souverains auch quoad patrimonium überlassen würden, und, weil überhaupt dadurch der große Zweck des rheinischen Bundes: *»la paix intérieure et extérieure de l'Allemagne»* desto gewisser befördert werden könnte.

Grotius soll noch Mehreres von großem Interesse gesagt haben, der Horcher will uns aber solches erst zu einer andern Zeit mittheilen.

---

*) Es handelt de imperio in victos.

**) Wirklich soll von einem oder dem andern mediatisirten ein solcher Versuch gemacht worden seyn. W.

17.

Einige Anmerkungen über das im Oktober-Heft der Minerva von 1807 eingerückte Schreiben von der Weichsel.

In mehreren deutschen Zeitungen hatte sich die Sage verbreitet, die polnischen Magnaten hätten den Kaiser Napoleon, während seines Aufenthaltes in Dresden, gebeten, die Leibeigenschaft in Polen noch 40 oder nur noch 5 Jahre bestehen zu lassen.

Gegen diese Sage ließ ein sicherer Andreas Horodyski in die Minerva des Herrn von Archenholz im Oktober-Hefte ein Schreiben von der Weichsel vom 21sten September 1807 einrücken, welches mit Anmerkungen begleitet wird, die so wenig zur Sache gehören, als sie überdies geschichtswidrig und beleidigend gegen die deutsche Nation und gegen eine seiner würdigen Klassen und Institute ist.

Andreas Horodyski eignet so manches Uebel, das über Polen kam, der deutschen Nation, und die Ursache so vieler unglücklichen Ereignisse in Polen dem deutschen Ritter-Orden zu. Die Geschichte widerspricht diesen Behauptungen. Man lese einen Bazko, einen Wal und Andere — und statt aller Widerlegung mag es genügen, folgende Stelle aus dem interessanten Werke des Herrn von Chateaubriant: genie du christianisme tom. 3. p. 288 et seq. edit 3. hieher zu setzen.

»Il suffit, heißt es daselbst, de jetter les yeux sur »l'histoire à l'époque de l'institution de la chevalerie »religieuse, pour reconnaitre les importants services qu'elle a rendu à la société. L'ordre de Malte en »Orient a protégé le commerce et la navigation re- »naissante, et a été pendant plus d'un siècle, le seul

»boulevard, qui empechât les Turcs de se précipiter »sur l'Italie. Dans de Nord *l'Ordre teutonique* en »subjugeant les peuples errants sur les bords de la »Baltique, qui ont tant de fois desolé l'Europe ; il »a donné le tems à la civilisation de faire de progrês »et de perfectionner ces nouvelles armes, qui nous »mettent pour jamais à l'abri des Alaric et des Attila »futurs.

»Ceci ne paraitra point une vaine conjecture, si »l'on observe que les courses des Normands n'ont »cessé que vers le dixiême siècle et que les cheva-»liers teutoniques, à leur arrivée dans le Nord, trou-»vèrent une population reparée et d'innombrables bar-»bares, qui s'étoient deja debordés autour d'eux. Les »Turcs descendant de l'Orient et les Livoniens, les »Prussiens, les Pomeraniens arrivant du Septentrion, «auroient renouvellé dans l'Europe, à peine reposée, »les scenes des Hunnes et des Gothes.

»Les *chevaliers teutoniques* rendisent même un »double service à l'humanité ; car en domptant les sau-»vages, ils les contraignirent à s'attacher à la cul-»ture et à embrasser la vie sociale. Christbourg, Bar-»tenstein etc. et la pluspart des villes de la Prusse, »de la Courlande et de la Semigalie furent fondées »par cet ordre militaire religieux; et tandis qu'il peut »se vanter *d'avoir assuré l'existence des peuples de la »France et de l'Angleterre*, il peut aussi se glorifier »d'avoir civilisé *tout le Nord de la Germanie* »

On a blamé les chevaliers d'avoir été chercher »les infideles jusque dans leurs foyers. Mais on n'ob-»serve pas que ce n'étoit, après tout, que de justes »repressailles contre des peuples qui avoient attaqué, »les premiers, les peuples chretiens. Les Maures que »Charles Martel extermina, justifient les croisades. Le»

»disciples du Coran sont ils demeurés tranquilles dans »les deserts de l'Arabie, et n'ont ils pas porté leur »ravages jusqu'aux murailles de Delhi et jusqu'aux »remparts de Vienne?«

Kein unbefangener Pole wird hier vergessen, daß erst dann, als seine Nation den häufigen Einfällen der Preußen, ihren Verwüstungen, Brand und Mordthaten keinen Widerstand mehr leisten konnte, der Herzog von Massonien die deutschen Ritter zur Hülfe rief, welche sie ihm auch treu und mächtig leisteten, und die polnische Nation eben nicht dankbar erkannt und vergolten hat.

Wir haben das unbefangene Urtheil eines Ausländers über die Verdienste jenes deutschen National-Instituts angeführt, das 615 Jahre lang dem Vaterlande durch die Militairdienste seiner Glieder, sanfte Beherrschung seiner Lande und wohlthätige Verwendung seiner Einkünfte in hohem Grade nützlich war. Selbst ein preußischer Geschichtschreiber, der verehrte Bazko, sagt im zweiten Theile S. 372. seiner Geschichte Preußens, vom deutschen Orden: »Ein Staat, der so schlau und staatsklug zu handeln und »seine durch Glück gegründeten Vortheile eben so gut durch »Muth und Entschlossenheit als durch weise Nachgiebigkeit »und einsichtsvolle Staatsklugheit zu behaupten wußte, muß»te sich bald zu einem glänzenden Glücke emporschwingen. — »Nur selten fanden außerordentliche Steuern statt, weil der »Ordensschatz zu Bestreitung außerordentlicher Ausgaben hin»reichte und wenn gleich die aristokratischen Beherrscher des »Landes einen von den übrigen Einwohnern völlig abgeson»derten Staat ausmachten; so hinderte doch der Gedanke, »seines ansehnlichen Amtes in kurzem entsetzt werden zu können, jeden Großen und Mächtigen den Schwächern durch »Stolz und Härte sein Uebergewicht fühlen zu lassen.«

Was für wichtige Resultate liefern uns nicht die Beobachtungen, welche eben genannter Schriftsteller, welche

ein königl. preußischer Staatsminister, Graf von Herzberg, über die Bevölkerung Preußens zur Zeit der Ordens-Regierung im Vergleich mit den neuesten Zeiten aufstellt! Wenn Bevölkerung das Merkmal einer hohen Kultur und sanften Herrschaft ist; so ist beides unter der deutschen Ordens-Regierung in Preußen unmißkennbar, da nach dem Kalkul des Herrn Grafen von Herzberg und Bazko die Bevölkerung Preußens unter dem deutschen Orden noch einmal so groß als vor 20 Jahren unter der königlichen Regierung war. Dem Freunde der Wahrheit stehen übrigens die Beweise unserer Behauptungen in den Werken des Herrn Bazko, in Wahl histoire de l'ordre teutonique, ferner in dessen Recherches sur l'ancienne constitution de l'ordre teutonique, und den darin angeführten Schriften und Urkunden, offen. —.

* . . . . .

18.

Chronologische Tabelle zur Berichtigung des Urtheils über die Entschädigungs-Berechtigung der Kammergerichts-Prokuratoren.

Es ist gewöhnlich der Fall, daß derjenige, der fühlt, daß er durch Gründe der Vernunft und des Rechts sich nicht vertheidigen könne, sondern im Wege der Vernunft, des Rechts und der Moralität überwunden sey, seine Zuflucht in Abwege setzt. Letztere sind pro indole ingenii et animi gar sehr verschieden, drehen sich aber gewöhnlich um den beliebten Satz: Audacter vel mentire vel calumniare!

Die Ramifikationen dieser Methode sind bald Gedichte, bald Pasquille, bald verstellte Anfragen, bald Protokolle et quaesunt similia, welche alle darin übereinstimmen, daß diejenigen, welche darin persönlich angegriffen sind, an l *un:* Siquis imperatori maledixerit oder an ein gewisses *quasi* u. s. w. denken. Kein rechtlicher ehrliebender Mann nimmt von solchen Dingen Notiz, sie gehören nur zur Kompetenz der Polizei.

Dies im allgemeinen und nun zum Gegenstand dieser Zeilen. Die Prokuratoren, deren Rechte auf die Kammerzieler und Sustentationskasse selbst ihr eifriger Vertheidiger, Herr G. R. R. Schue (Heft XV. N. 37.) als ungegründet und anmaßend darstellt und verwirft, wollen der bösen Lage ihrer Sache, und dem anerkannten, allgemein anerkannten, von jedem rechtlichen Mann anerkannten Unrecht ihrer ewigen Pläne auf die Kammerzieler dadurch aufhelfen, daß sie die Vertheidigung, wozu sie dadurch das Richterpersonale genöthiget haben, für ihre Rechte angreifend u. s. w. auszugeben sich bemühen, um dadurch den Vorwurf von sich abzuwälzen, daß sie nicht blos der Unrecht habende, sondern auch dazu der angreifende, der Andere in ihrem unbestrittenen Rechte angreifende und beharrlich beunruhigende Theil sey.

Daß die Prokuratoren auch das Verhältniß e diametro verdrehen und umkehren, und auch hier Unrecht haben, mag folgende aktenmäßige chronologische Tabelle außer jedem Zweifel setzen.

1806	August	Die Prokuratoren behaupten in Staatsdiener-Verhältnissen zu stehen.
—	Sept.	Die Prokuratoren behaupten ein Recht der Theilnahme an der Sustentationskasse.
—	Okt.	Das Richterpersonal führt seine Entschädigungsberechtigung aus.
—	Okt.	Die Prokuratoren behaupten, ihnen gebühre ein Drittheil der Besoldungen des Richter-

		personals, und die Befugniß, letzteren dieses ein Drittheil abzuziehen.
—	Okt.	Der Fürst Primas mißbilligt dieses und gibt dem Richterpersonal die Versicherung, daß dasselbe auf Lebenszeit nicht das mindeste an seiner vollen Besoldung entbehren solle.
—	Okt.	Das Richterpersonal zeigt in seinem Nachtrage zur obgedachten Schrift, daß die Prokuratoren kein Recht auf die Sustentationskasse haben.
1807	März	Die Prokuratoren behaupten in der sogenannten Prüfung, daß dem Richterpersonal kein Entschädigungsrecht gebühre, den Prokuratoren aber durch die Auflösung der Reichsverfassung das baare Geld der Sustentationskasse d. h. die Kammerzieler zugefallen seyen.
—	April	Der Fürst Primas empfiehlt den Prokuratoren Mäßigung und Bescheidenheit (Minerva 1807. May.)
—	Okt. (12)	(Zur Gelebung dieses Befehls) tragen die Prokuratoren darauf an, daß sie auf die Kammerzieler in Dienste angestellt werden.
—	Nov. (10)	Der Fürst Primas improbirt dieses, und erklärt solches für einen Eingriff, welchen er nicht gestatten werde. (Winkopp Heft XIV. S. 283.)
—	—	Demungeachtet macht doch ein Prokurator einen Versuch eines solchen Eingriffs. (Ebend. S. 283.)
—	Dec.	Der Fürst Primas erklärt dies für widerrechtlich, und dringt auf die Zurücknahme dieser Schmälerung des Sustentationsfonds (das. S. 290.) und das Spolium wird nicht vollführt. (S. 335.)
1808	Jänner	Demungeachtet beschließen die Prokuratoren in einer Generalversammlung, daß sie ihre Angriffe auf die Kammerzieler nicht aufgeben, sondern von neuem beginnen wollen. (Oesterreicher Archiv des rhein. Bundes 1808. Heft IV.)

Dies ist die treue aktenmäßige Geschichte der Vorschritte der Prokuratoren, die Scala ihrer Handlungen.

Abgesehen von so manchen, dabei sich von selbst aufdringenden Fragen, beschränke ich mich nur auf folgende:

I. Wer ist in conditione lucrum faciendi, wer in conditione damnum faciendi?

II. Wer ist der angreifende Theil?

III. Wer schmälert und bestreitet die Rechte des Andern?

IV. Auf welchen Theil fällt der Ausdruck: feindselig?

V. Welcher Theil kann den Streit nur beendigen?

und beantworte sie folgendergestalt.

ad I. Das Richterpersonale schützt und vertheidigt nur seine Rechte, nur die Aufrechthaltung der Zusicherungen seiner Konstituenten, es will nur nicht schlechter behandelt werden, als jeder Staatsdiener, dessen Stelle aufgehoben wird, es will nur nicht in conditionem damnum faciendi gebracht werden; — die Prokuratoren hingegen greifen das Richterpersonale an, um ihm einen Theil seiner Rechte abzunehmen, und, nachdem sie sich in die Kleider desselben getheilt haben, anderweitig ihre Advokatur und Prokuratur wieder anzufangen, also sich erst entschädigen zu lassen, und dann dasjenige, für dessen angeblichen Verlust sie entschädigt wurden, wieder zur Hand zu nehmen; sie sind also in conditione lucrum faciendi.

ad II. Da derjenige der angreifende Theil ist, der dem andern einen Theil seiner Rechte und Einkünfte abstreiten und abnehmen will; so sind offenbar die Prokuratoren der angreifende Theil.

ad III. Die Assessoren wollen von den Prokuratoren nichts (Ruhe und Unantastbarkeit des ihrigen abgerechnet); sie bestreiten ihnen also nichts (das Recht sie zu stören und zu spoliiren abgerechnet), sie wollen und können ihnen nichts schmälern, und haben nichts geschmälert, ja ihnen im Gegentheil die Zinsen der Sustentationskapitalien abgetreten.

ad IV. Dies ergibt sich schon aus dem vorigen. Wer das Seinige blos vertheidigt, ist warlich nicht feindselig.

ad V. Nur der **angreifende**! der sich blos vertheidigende Theil muß sich natürlich so lange vertheidigen, als er angegriffen wird.

Alles in facto gegründete und in der Konklusion richtige Grundsätze, hinreichend die schiefe Ansicht, die man zu debütiren sich angelegen seyn läßt, zu berichtigen.

Sollte denn der so oft erklärte Wille des Fürsten Primas und der deutschen Souverains nicht endlich Achtung und Gehorsam, sollten denn nicht endlich die Mitglieder des bisherigen Reichskammergerichts Ruhe von ihren eigenen Prokuratoren und Advokaten, diejenige Ruhe verdienen, mit welcher die Reichshofräthe ihren ungeschmälerten Gehalt fortbeziehen?

Ich erlaube mir bei dieser Gelegenheit das Urtheil eines klassischen Schriftstellers zur Bestätigung meiner Behauptung, daß kein Advokat Staatsdiener sey, hier auszuheben.

Der gelehrte Oberappellationsrath Friedrich Wilhelm Basili von Ramdohr sagt in seinem trefflichen Werke: **über die Organisation des Advokaten-Standes** (Hadamar 1801.) in Beziehung auf die heutige Verfassung des Advokaten-Standes im zweiten Buche 2ten Kap. S. 61.:

»Die Bestimmung des Bürgers, sich zum Beistande »des einzelnen Mitbürgers dingen zu lassen, kann nie als »Staatsbedienung, als ein öffentliches Amt betrachtet wer»den. Aber der Staat kann jene Bestimmung authorisiren, »gewisse Personen dazu privilegiren, ihre Zahl bestimmen, »die Gränzen ihres Wirkungskreises bezeichnen. So stellt er »die Advokaten an, ohne sie zu bestallen; so bestellt er sie »zum Betriebe einer Kunst, aber nicht zur Verwaltung eines »ihm zu leistenden Dienstes. Eben so werden Aerzte, Baumei»ster an gewisse Distrikte angewiesen» und weiterhin S. 132. fügt er ausdrücklich hinzu; »**Der Advokat ist kein** »**Staatsbeamter**.« v. K.

19.

Betrachtungen beim Beitritte des herzoglich Mecklenburgischen Hauses zum rheinischen Bunde.

Da nach öffentlichen Nachrichten nun auch das herzogliche Haus Mecklenburg dem rheinischen Bunde beigetreten ist *); so zählt nun derselbe das älteste Geschlecht nicht blos in Deutschland, sondern auch in Europa unter seinen Gliedern. Auch wenn man das jetzt regierende herzogliche Haus Mecklenburg weder vom Stamme des Obotriten Königs Witzan (dem Bundesgenossen Karls des Großen) noch vom billungischen obotritischen Fürstenstamme ableitet; sondern bei dem diplomatisch erwiesenen Ahnherrn der jetzigen Herzoge, Niclot Fürst der Obotriten, Kissiner und Circipaner (er regierte vom Jahre 1131. bis 1161. und trat 1147. zum christlichen Glauben über) bestehen bleibt; so ist das Haus Mecklenburg doch das älteste regierende Geschlecht nicht blos in Deutschland, sondern in Europa. In der ersten Hälfte des zwölften Jahrhunderts war weder das Haus Habsburg noch das Haus Bourbon, weder das Haus Hohenzollern noch das Haus Oldenburg, weder das Haus Wittelsbach noch das Haus Ascanien, weder das Haus Braunschweig noch das Haus Beutelsbach oder irgend eine der übrigen jetzt regierenden Familien etwas anders, als Privatfamilien; allein die Ahnherren der Mecklenburgischen Herzoge regierten schon damals als freie erbliche Fürsten

*) Im Almanac impérial von 1808. wird das Mecklenburgische Haus schon unter den neueren Mitgliedern des rheinischen Bundes aufgeführt.

W.

über Mecklenburg. Sie waren derzeit freie unabhängige [1]) außer aller Unterwürfigkeit zu den deutschen Kaisern stehende, Fürsten in Mecklenburg, sie waren in ihrem Lande dasjenige, was die deutschen Kaiser im Reiche waren, alleinige und höchste Regenten, welche von den deutschen Königen nicht überwunden, sondern nur nach und nach in eine Art von Zinspflichtigkeit zum Reiche gekommen waren. Dieses Verhältniß ward dadurch nicht geändert, daß Niclots Sohn, Pribislav II., am 5ten Jänner 1166. zum Reichsfürsten erklärt ward, indem die Mecklenburgischen Fürsten demungeachtet fortfuhren, ihre Lande Kraft eigner Landeshoheit, keineswegs aber in Auftrag der Kaiser und als seine Statthalter zu regieren.

Die Herzoge von Mecklenburg haben daher stets ihre Staaten Kraft eigener Regentenwürde beherrscht, nie als kaiserliche Statthalter über sie regiert. Als die Ahnherren der übrigen deutschen Souverains in ihren jetzigen Landen noch kaiserliche Grafen und Statthalter waren, da waren die der Herzoge von Mecklenburg schon lang selbstständige, ja selbst unabhängige Regenten.

Als die Territorial-Regentenwürde in den übrigen deutschen Staaten noch persönlich war, da regierten schon längst die Ahnherren der Herzoge von Mecklenburg über ihre Staaten nach Erbgangsrecht. Wenn die Landeshoheit aller übrigen deutschen Fürsten aus dem auf die kaiserliche Autorität gemachten Eroberungen und erhaltenen Abtretungen bestand; so war dies nicht der Fall bei der Landeshoheit der Herzoge von Mecklenburg, welche nicht aus überlassenen kaiserlichen Rechten zusammen gesetzt war, sondern dem re-

---

1) Von selbst versteht sich, daß sie darum nicht unumschränkte Sultane waren, wozu sie Jargow macht. Dergleichen gab es nie in Deutschland, und kann es nie in Deutschland geben.

gierenden Hause eigenthümlich und unabhängig ursprünglich zustand.

Wenn die Landeshoheit der übrigen deutschen Fürsten nach und nach entstand und allmählich sich ausbildete; so umfaßte die Mecklenburgische schon vom Anfange ihrer Entstehung an alle und jede Rechte der Landeshoheit.

Wenn die Landeshoheit der übrigen deutschen Fürsten aus der kaiserlichen Hoheit ausgegangen ist; so verhält sich dies gerade umgekehrt bei der Mecklenburgischen. Sie war nicht aus der kaiserlichen hervorgegangen, sondern letztere vielmehr aus der erstern entstanden.

Wenn daher die heutige sogenannte Souverainität der deutschen Fürsten aus den Trümmern der kaiserlichen Macht entstanden ist; so ist auch dies nicht der Fall in Ansehung der Mecklenburgischen, indem gegenwärtig dasjenige, was sie der kaiserlichen Hoheit abgetreten hatte, nun wieder zu ihr zurückgekehrt ist.

Wenn daher die Souverainität in den übrigen deutschen Staaten jetzt neu entstanden ist; so ist die Mecklenburgische nur eine Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes.

Wenn von den Regenten der ursprünglich deutschen Völkerschaften, welche beim Eindringen der Franken ihrer Stellen entsetzt wurden, ja selbst von ihren Nachkommen keine bekannte Spur mehr vorhanden ist; so ist das jetzige Haus Mecklenburg noch das nämliche Geschlecht, das, so weit die Genealogie reicht, in Mecklenburg regierte.

Wenn alle andere deutsche Fürstenhäuser von ehemaligen kaiserlichen Statthaltern oder Grafen, oder selbst von bloßen Grundbesitzern abstammen; so sind, so weit die Geschichte reicht, die Ahnherren der Herzoge von Mecklenburg nie Unterthanen, nie Privatpersonen gewesen, sondern waren seit undenklichen Zeiten und als diejenige ihrer gegenwärtigen Mitfürsten noch königliche Beamten waren, schon selbstständige Regenten.

Wenn bei allen andern Fürstenhäusern der Zeitpunkt, in welchem sie zur Regierung gelangten, sich bestimmen läßt; so war das Haus Mecklenburg, so weit Geschichte uns führt, schon ein regierendes Geschlecht.

Wenn alle andere deutsche Fürsten aus bestimmten namhaften vormaligen Privatgeschlechtern, z. B. Wittelsbach, Beutelsbach, Oldenburg u. s. w. abstammen; so hat dagegen das Haus Mecklenburg keinen Geschlechtsnamen, weil es schon von jenen Zeiten her erblich regiert, in welchen es noch keine Geschlechtsnamen gab. Eben dies ist der Fall in Ansehung des Geschlechtswappen. Da ferner das Haus Mecklenburg ein seit den ältesten Zeiten regierendes Geschlecht ist; so ist es mit keinem andern Fürstengeschlechte erbfolgemäßig verwandt und hat weder Titel noch Wappen von mitbelehnten Landen.

Wenn ein beträchtlicher Theil der Domainen in den übrigen deutschen Staaten, ursprüngliche Reichs- und Königs-Domainen war, welche mit der Landeshoheit auf die regierende Familien übergingen; so haben die deutschen Kaiser und Könige nie einen Fuß breit Landes im Mecklenburgischen besessen; so sind die Domainen der Herzoge von Mecklenburg nie Reichs- und Königs-Domainen gewesen.

Wenn die Lande der übrigen deutschen Fürsten aus vielen einzelnen Distrikten entstanden sind, welche die, zu Fürsten sich emporschwingende, kaiserliche Beamten nach und nach zusammenzogen und aus dem Aggregat eine Einheit machten; so ging die Bildung der Mecklenburgischen Staaten einen ganz andern Gang. Mecklenburg ward von keinem Ueberwinder in viele einzelne Theile getheilt, aus deren Wiederzusammensetzung der Staat Mecklenburg entstand; sondern letzterer war zu allen Zeiten ein Ganzes, ein territorium originarium, non compositum et clausum, das seit den ältesten Zeiten nach derjenigen Einheit der Ver-

fassung regiert wird, welche die übrigen deutschen Fürsten erst jetzt ihren Staaten geben.

Wenn in den mehresten übrigen Staaten der Termin des Ursprungs der Territorial-Hoheit sich bestimmt angeben läßt; so übersteigt das Alter der Mecklenburgischen Landeshoheit die Geschichte, welche uns nicht bis zu der Epoche hinauf führt, wo die gegenwärtige Territorial-Hoheit entstand. Letztere ist daher älter als die Reichshoheit der Kaiser über Deutschland war.

Wenn keiner der Fürsten des übrigen Deutschland's seine Landeshoheit eigenthümlich und unabhängig besessen hat; sondern sie der kaiserlichen Verleihung verdankte; so verhielt sich dies umgekehrt bei der Mecklenburgischen Landeshoheit, indem die Mecklenburgischen Fürsten, die eigenthümliche, ursprüngliche und unabhängige Landesherren waren, welche ihre Landeshoheit nicht einer kaiserlichen Verleihung, sondern eben dem Titel verdanken, welcher den unabhängigen Fürsten Europens ihre Kronen giebt.

Wenn daher die Territorial-Hoheit in den übrigen deutschen Staaten im Grunde die Verwaltung der den Fürsten übertragenen königlichen Hoheit war; so ist dies nicht der Fall in Ansehung der Mecklenburgischen Landeshoheit, indem die deutschen Kaiser über Mecklenburg nie die Landeshoheit gehabt haben, nie die unmittelbaren Regenten in Mecklenburg waren.

Wenn mithin in den übrigen deutschen Staaten die Landeshoheit jünger als die kaiserliche Hoheit war; so war dagegen die kaiserliche- und Reichshoheit über Mecklenburg viel jünger als die herzogliche Landeshoheit.

Wenn ferner die übrigen deutschen Fürsten ihre landeshoheitlichen Rechte erst nach und nach Kraft kaiserlicher Verleihungen ausübten; so waren doch alle diese Gerechtsame in der vollen und uneingeschränkten Landeshoheit der Herzoge von Mecklenburg von selbst längst begriffen, ohne daß sie

dazu erst einer kaiserlichen Verleihung bedurften. Sie übten diese Rechte längstens Kraft eigener Gewalt aus, als sie im übrigen Deutschland noch kaiserliche Reservatrechte waren.

Doch ich will für jetzt diese Parallele nicht weiter fortführen [2]), sondern nur noch das Resultat hersetzen: Daß das Mecklenburgische regierende Haus das älteste regierende Geschlecht nicht blos in Deutschland, sondern auch in Europa und nach dem Abgange der Piasten in Schlesien und der Herzoge von Pommern, das einzige noch blühende, regierende Geschlecht ist, welches aus Wendischem Geblüte abstammt, aus den frühesten Zeiten sich erhalten hat, und noch von demselben her sowohl überhaupt als insonderheit über diejenigen Staaten herrscht, welche es schon vor länger als einem Jahrtausend beherrschte [3]).

---

2) Vergl. hierüber meine Abhandlung: über die aus dem Wendischen Ursprunge des Mecklenburgischen Staates entspringende Verschiedenheiten des Mecklenburgischen Staatsrechtes von dem der ursprünglich deutschen Reichsländer — in meinen Beiträgen zum Mecklenburgischen Staats- und Privatrechte. Th. 1. (1795.) Abh. 1. S. 1 — 30.

3) Kein deutsches Fürstenhaus hat den Königsthronen in Europa wohl mehr Königinnen und Stammmütter gegeben, als das Haus Mecklenburg. Mehrmals glänzten Mecklenburgische Prinzessinnen auf den Thronen von Preußen, Schweden, Dännemark und Großbrittannien; ein Herzog von Mecklenburg war selbst König von Schweden und eine Mecklenburgische Prinzessin Regentin von Rußland. Kein deutsches fürstliches Haus zählt ferner wohl mehrere Stammmütter aus kaiserlichem und königlichen Geblüte, als das Haus Mecklenburg, dessen Zweige sich so oft mit Prinzessinnen von Rußland, Schweden, Preußen, Dännemark u. s. w. vermählt haben. Gleiche

In einem der nächsten Hefte werde ich eine kurze statistische Uebersicht Mecklenburgs liefern.

K. v. K.

20.

Ueber das Königreich Westphalen rücksichtlich eines gewagten Blicks in die Zukunft.

Von Dr. Friedrich Ludwig von Berlepsch.

Die Dienstentsetzungs- und Proskriptionssache des Herrn Hofrichters auch Land- und Schatzraths von Berlepsch hat bekanntlich allgemeine Sensation erregt, und ist zu bekannt, als daß sie hier noch besonders erzählt werden sollte. Auch gehört es nicht in den Plan dieser Zeitschrift, hier zu erzählen, wie es weiter in dieser Sache gegangen ist, als die hannöverische Lande unter preußische Hoheit kamen. Wir verweisen deshalb auf die Schrift des Herrn von Berlepsch selbst, welche unter dem Titel: »Die bei dem Berliner Exe-»kutions- und Protektionshofe in meiner Dienstentsetzungs-»und Proskriptionssache erfolgten letzten Aktenstücke, meine, »den 21sten Junius 1806. auf Befehl des Königs von »Preußen mit seinem General und Staatsminister, Grafen »von der Schulenburg zu Hannover, in Ansehung ihrer Be-»endigung gehabte merkwürdige Unterredung und über ihre »gegenwärtige Lage u. s. w.« im vorigen Jahre erschienen ist.

Verwandschafts-Verhältnisse treten zwischen dem Hause Mecklenburg und den meisten übrigen bundesfürstlichen Häusern z. B. Baiern, Würtemberg, Sachsen, Hessen, u. s. w. ein.

Nun hat sich die Lage der Sache ohnehin ganz geändert, da eine neue Verfassung entstanden ist, und es steht zu erwarten, auf welche Art diese ganze Angelegenheit beendigt werden wird. Man findet aber in eben dieser Schrift, welche zu einer Zeit geschrieben wurde, als das Königreich Westphalen noch nicht konstituirt und organisirt war, eine merkwürdige Stelle über dasselbe, welcher der Herr von Berlepsch die oben bemerkte Ueberschrift gibt, und die in unsrer Zeitschrift aufbewahrt zu werden verdient.

Nachdem der Herr Verfasser gezeigt hat, daß die verschiedenen Lande, aus denen das Königreich zusammengesetzt ist, an äußerer Sicherheit u. s. w. außerordentlich gewinnen, geht derselbe zur Beantwortung der Frage über, wie künftig die innere Einrichtung des Staats seyn werde?

Das Königreich Westphalen, heißt es, wird aus verschiedenen deutschen Völkerstämmen bestehen. Ehemalige sowohl Alt- als Neu-Preußische, Hannöverische, Hessische und Braunschweigische Unterthanen werden in eine Einheit verschmolzen werden. Diese sind sich durch Klima, Sprache, Religion, Nationalkarakter, Sitten und Gebräuche ziemlich gleich. Sie werden sich also leicht vereinigen können, und der Nationalhaß, der in Deutschland unter Deutschen anzutreffen war *), und den die Regenten und Regierungen veranlasseten und unterhielten, wird bald verschwinden. Diese verschiedene deutschen Völkerstämme wurden nach verschiedenen Grundsätzen der Verwaltung regiert. Sie haben fast alle Landstände, deren Befugnisse sehr verschieden sind.

Welche Verfassung und welche Gesetze werden die Grundlage der künftigen inneren Verhältnisse für die Regierten seyn? Die Braunschweig-Wolfenbüttelsche Verwaltung war für

---

*) Die Hauptquelle alles Unglücks, das seit Jahrhunderten die deutsche Nation traf.

W.

die Unterthanen die mildeste, die Preußische die schärfste, die Hessenkasselsche die heimlich-drückendste, und die Hannöverische die schlaffeste. In ältern Zeiten war diese ganz aristokratisch; in den neueren eine wahre Bürokratie, und eine Nachahmung der praktischen brittischen Konstitution, in welcher die Jagd nach einträglichen Bedienungen das Hervorstechendste ist. Im Braunschweigischen findet man die größte Masse von Kenntnissen, liberale Ideen, welche durch Preßfreiheit zu Tage gefördert sind, und sehr aufgeklärte Staatsdiener. Im Preußischen den größten Geist der Ordnung, der aber in ein mikrologisches Tabellen-System ausgeartet ist. Die größte Zahl der Staatsdiener im Preußischen klebt mehr an der Form, als an dem Materiellen der Geschäfte. Im Hessischen ist die Gesammtmasse der Kenntnisse die geringste, weil die Lehranstalten sehr vernachläßigt sind, und weil alles nach dem Winke des Herrn — so nannten die Hessen ihren Regenten — gehen mußte, um durch allerlei Kammer-Operationen, welche den Wohlstand der Unterthanen heimlich vernichteten, die Kassen des Regenten zu füllen, und um ein die Kräfte des Landes weit übersteigendes Militär zu halten. Die hessischen Staatsdiener sind sehr rechtschaffene und arbeitsame Männer. Ueber das Hannöverische habe ich mich schon oben erklärt. Die darin angestellten Diener des Staats sind größtentheils sehr brauchbare Subjekte; tod arbeiten sie sich aber eben nicht.

Wird eine Staats-Consulte zusammen berufen werden, um das Beste und das Schlechteste in jedem der Länder, welche das Königreich Westphalen ausmachen sollen, kennen zu lernen? Diese Frage scheint bejahet werden zu müssen, weil man die Physiologie — den gesunden, und die Pathologie — den kranken Zustand eines Staats, erst kennen muß, ehe man zur politischen Therapeuthik — zur Anwendung der Heilmittel, schreiten kann, und weil es

noch nicht gewiß ist, daß die französischen Itendanten dieser Provinzen ihren Zustand genau erforscht haben. Die Zusammenberufung der besten und vorurtheilsfreiesten Köpfe aus den Ländern, welche die integrirenden Theile des Königreichs Westphalen ausmachen, möchte daher von Nutzen seyn. Eine Zusammenberufung aller Landstände aus den unirten Provinzen wird keinen reellen Nutzen, sondern mehr Schaden und Nachtheil gewähren. Ein nicht unbeträchtlicher Theil deutscher Landstände ist zu der zu vollführenden wichtigen Arbeit untauglich. Ihnen geht größtentheils das Wollen und das Können ab, das gemeine Wohl zu befördern. Sie hängen an Vorurtheilen, welche der Geist der Zeit verdammt. Es giebt unter den deutschen Landständen sogar einige, die nicht einmal richtig schreiben können. Sie sind noch weniger geübt, öffentlich zu reden. Den mehresten gehen die nöthigen Vorkenntnisse ab. Wenige wissen dasjenige, was ein Landstand inne haben muß, wenn er ein Volksrepräsentant seyn will. Auch ist die Zahl derjenigen nicht ganz gering, die, um manche Vortheile für sich und die Ihrigen zu gewinnen, entweder das Land, wie Schlözer sagt, konstitutionsmäßig verrathen, oder Ja-Herren sind. Ueberdies werden Fragen zu beantworten seyn, die in den mehresten Ohren deutscher Landstände, wie sie jetzt sind, unangenehme Vibrationen erregen werden. Bisher bewilligten sie, nicht aus ihrem, sondern aus dem Beutel der nicht privilegirten Unterthanen. Von Entsagungen gewisser, nicht mehr anwendbarer Rechte, als: der Leibeigenschaft, der peinlichen Patrimonialgerichtsbarkeit, der Steuer-, Zoll- und Wegegeldesfreiheit; und von Modifikationen anderer Befugnisse, als: der Herrendienste, der Zehnten, und der Lehngelder, wird nothwendiger Weise die Rede entstehen. Zu einer Einheit müssen jedoch alle ehemaligen, sowohl alten als neuen Preußen, alle Göttinger und Grubenhagener, alle Hessen und Braunschweiger vereinigt

werden. Von der Beobachtung dieses Grundsatzes kann bei einer neuen Organisation nicht abgegangen werden.

Will Se. Majestät der König von Westphalen dasjenige kennen lernen, was in jeder Provinz, die seinem Scepter unterworfen wird, dem gemeinen Wohl am zuträglichsten war — will Er die Gebrechen eines jeden Landes, das zur Integrität seines Königreichs gehört, erforschen — und will er durch diese Kenntnisse in den Stand gesetzt seyn, eine passende Konstitution, und mit dem Geiste seiner Unterthanen übereinstimmende organische Gesetze für den zu konstituirenden Staat zu entwerfen; so möchte es am rathsamsten seyn, in Verbindung eines Ausschusses aus den besten Köpfen der verschiedenen Landschaften, die in dem westphälischen Königreich angetroffen werden, die aufgeklärtesten Grundeigenthümer und Pächter — die Land-Actionaire, wie sie Möser nennt, — die vorurtheilsfreiesten und unterrichtetesten bisherigen Staatsdiener, die Beamten, die Rechtsgelehrten von entschiedenem Ruf der Geschicklichkeit, und eines rechtschaffenen Charakters, die redlichsten Kaufleute und die gebildetesten Männer aus den städtischen Gilten mit ihrem Gutachten zu vernehmen. Auf diese Art würden der Organisations-Kommission des Königreichs Westphalen, von der man mit Gewißheit voraus setzen kann, daß sie sich bei ihrer Arbeit an große allgemein wirkende Ideen halten, und alle Kleinkrämerei verabscheuen wird, die besten Materialien zur Gesetzgebung in die Hände geliefert werden. Die ihr obliegende Arbeit, das Wohl der Unterthanen des Königreichs Westphalen durch organische Gesetze dauerhaft zu begründen, ist, wie es ein Jeder einsehen wird, von sehr weitem Umfange. Sie kann daher nicht in einer kurzen Zeit zur Vollständigkeit gebracht werden.

Die durch die Zeit gesammelten Erfahrungen werden dasjenige vervollkommnen, was anjezt in Hauptgrundsätzen nur festgestellt werde kann. Inzwischen läßt es sich, zur Er-

weckung der freudigen Hoffnung einer glücklichen Zukunft für Alle, die Sr. Majestät dem Könige von Westphalen unterwürfig sind, mit Zuverläßigkeit voraussehen, daß das Wohl Aller der Richtpunkt seyn werde, von dem die Organisation dieses neuen Königreichs ausgehen wird. Allgemeine Landeswohlfahrt erfordert Gemeinheit, und wo diese ist, da entsteht Gemeinsinn. Gemeinheit des Rechts ist einer der schönsten Gedanken, die wir haben. Konstitutionelle, d. h. anständige Freiheit und allgemeine Gerechtigkeit sind Schwestern; ihr Vater ist der Geist, und ihre Mutter die Vernunft; ihre Kinder sind Fleiß, und Muth und Kraft und Glückseligkeit. Die große Familie, der Staat, gedeihet und leidet nur zusammen. Auf diesen Wahrheiten beruht die unüberwindliche Kraft der französischen Regierung. Wir müssen ihr nachahmen. Hieraus entstehen folgende politische Heischesätze:

1) Ein jeder Unterthan behält seine völlige Gewissensfreiheit. Eine allgemeine Toleranz hat statt. Der Geist des Protestantismus ist nämlich der: nur gegen Intoleranz intolerant zu seyn. Die katholischen, lutherischen und reformirten Konfessionen werden gleiche Rechte haben. Sie erhalten alle ihren öffentlichen Cultus. Die Regierung des großen Kaisers und Königs von Italien, Napoleon's des Weisen, der die Hierarchie der Kirche der obersten Staatsgewalt untergeordnet, sie folglich unschädlich gemacht, und dadurch der katholischen Konfession eine der größesten Wohlthaten erzeigt hat, öffnet die fröhliche Aussicht zu einer Vereinigung aller Christen, zu einer und derselben Art der öffentlichen Gottesverehrung. Eine positive Religion ist für den großen Haufen der Menschen höchstes Bedürfniß. Auf ihr beruht der gesellschaftliche Kontrakt, und die Sicherheit aller Staatsbürger. Die Religion der Weisen ist von jeher nur eine und dieselbe gewesen. Auf diese kömmt es aber nicht an; denn alle Menschen haben nicht gleiche Verstandes-

kräfte. Die Lehre des Christenthums wird in ihrer ersten Reinheit wieder hergestellt werden. Dahin gieng die Tendenz aller grosen Gottesgelehrten in ganz Europa. Die Basis des nicht entstellten Christenthums ist die lauterste, die populärste, Moral. Wenn unser Schulunterricht erst besser und unsere bürgerliche Gesetzgebung moralischer seyn wird, denn tritt der Zeitpunkt ein, in welchem die Religionslehrer Nutzen stiften, und ihre Unterwiesenen und Zuhörer zu bessern Menschen, mithin auch zu bessern Staatsbürgern zu bilden im Stande sind.

2) Da, wo die Leibeigenschaft, oder Hörigkeit noch herrschet, wie dieser Fall in einem Theile des ehemaligen westphälischen Kreises eintritt, wird sie, sammt allen ihren aus dem deutschen Privatrechte bekannten Folgen, sofort abgeschaffet. Menschen können nicht wie Sachen angesehen werden. Das ist ein Ausspruch der gesunden Vernunft, und des allgemeinen Staatsrechts. Die Würde des Menschen darf nicht durch Leibeigenschaft entehret werden, und kein Vertrag vermag den Grundsatz zu heiligen, daß der Mensch eine Sache werden könne.

3) Aller religiöser und konventioneller Unterschied wird bei der Besetzung der Civil- und Militair-Staatsämter aufhören. Nur Kopf und Herz werden die Qualifikationen ausmachen, die allen gleiche Hoffnung zur Erhaltung der Ehren- und Amtsstellen im Staate öffnet. Wenn der Sohn des Staatsministers und des Generals ein Dummkopf oder ein Taugenichts ist; so gehört er in die Klasse derjenigen, welche der Staat nicht kennt. Ist der Sohn eines Taglöhners oder eines Tambours aber ein Mensch von Talenten und guter Aufführung, so muß er Minister und General werden können. Der Geburtsadel wird nur dann geachtet seyn, wenn er edel ist, — wenn die Sprößlinge desselben in die Fußstapfen derjenigen treten, von denen sie abstammen. Die Natur sagt der gekrönte Weltweise von Sans-

souci *), kennet keine Stammbäume und Genealogien; sie theilet Tugend und Talente nicht nach alten Geschlechtern aus. Edel- und Wohlgebohrn ist nichts, als was die Natur gut gemacht hat. Die größten und wohlthätigsten Menschen waren gewöhnlich die Anfänger ihres Geschlechts, und die Geschichte kennet ihre Väter kaum. Durch drei oder vier Generationen geht die Natur, wo menschliche Willkühr nicht dazwischen tritt, in Wechsel; dann sinkt und verdirbt, was gestiegen und herrlich geworden war, und aus unbekannten Geschlechtern tritt für das ausgeartete, ein kräftigeres ein. Der Unterschied der Stände, hängt lediglich von der Erziehung ab. Wer durch diese zum Edeln gebildet worden ist, der ist ein Adelicher, ohne alles Adelsdiplom. Das deutsche zusammengesetzte Wort Edelmann drückt den Sinn desjenigen, worauf es ankommt, besser als das französische aus.

4) Eine edle Denkungsart erfodert es laut, daß alle Unterthanen des Staats sich der Vertheidigung des Vaterlandes widmen müssen, sobald es ihre physische Kräfte erlauben. Es hat folglich keine Exemtion von der Militairkonskription statt. Nur seye die Stärke der Armee den Kräften des Staats, d. i. seinem politischen Gewichte, seiner Bevölkerung, und seinen Finanzkräften angemessen. Wenn diese Erfodernisse im Königreiche Westphalen beobachtet werden, wie unmerklich wird alsdenn die Aushebung der zum Kriegsdienst Abkömmlichen seyn.

5) Eine gleiche Foderung, als die eben angeführte ist, besteht darin, daß alle Unterthanen die Staatslasten, nach den Kräften ihres Vermögens, mit gleichen Schultern tragen müssen. Alle Exemtionen fallen daher weg. Die Steuerfreiheit der sogenannten eximirten Stände, ist nicht

*) Frédéric II. Roi de Prusse, Oeuvres posthumes. Histoire de mon temps. Tom. I. pag. 51.

einmal, nachdem sich die Art, Kriege zu führen, gänzlich verändert hat, rechtlich zu vertheidigen. Daß sie eine gegen die belasteten Unterthanen begangene politische Sünde sey, daran wird wohl, heutiges Tags, kein vernünftiger mehr zweifeln. Ein richtiges Steuerkataster, d. h. Vermessung und Abschätzung des Grundvermögens in drei Klassen, gut, mittelmäßig und schlecht, muß verfertigt, und nach diesem, ohne allen Unterschied und Freibrief, gesteuert werden. Die Grundsteuern werden aber, nach dem, nie aus den Augen zu verlierenden Gesichtspunkte bestimmt; daß die Preise alles desjenigen, was zu einer Landwirthschaft gehört — was den Pflug gehen macht — seit 20 Jahren über das Doppelte des alten Ansatzes gesteigert und gestiegen sind. Nur durch die Gleichstellung aller Lasten des gemeinen Wesens besteht Freiheit und Gerechtigkeit. Sie macht gute Bürger. Sie erhöhet die Nationalkraft, und erhält Vaterlandsliebe.

Nach unsern bisherigen Einrichtungen, haben die Freiheiten, die Freiheit, und die Gerechtigkeiten, die öffentliche Gerechtigkeit zernichtet. Lag nicht in den mehrsten Ländern die ganze Steuerlast auf dem produzirenden Stande? Durch eine gleiche Vertheilung der Staatslasten haben alle Unterthanen nur Eine Furcht, nur Eine Hoffnung. Durch sie entsteht der Enthusiasmus der Freiheit, — der Patriotismus, welcher, heller betrachtet, nichts anders, als die Vorstellung der allgemeinen Gerechtigkeit ist. Welche Wunder hat er in dem regenerirten Frankreich bewirket!

6) Eine Ausnahme von dieser zu beobachtenden Regel dürften jedoch die Staatsschulden der das Königreich Westphalen bildenden Provinzen ausmachen, da sie zu ungleich sind. Die Gerechtigkeit scheint dieses Postulat zu erfodern, wenn es gleich in mancher Hinsicht besser wäre, daß die Staatsschulden aller Provinzen nur eine allgemeine Staatsschuld ausmachten. Zur Abbezahlung der radizirten Staatsschulden jeder Provinz, würde in jede derselben ein

besonderer Zinsen- und Kapital-Abtragungsfond auszumitteln seyn. Die Anordnung einer temporellen extraordinairen Steuer würde daher nöthig werden.

7) Der Feudalismus — der Tod, woran die meisten Staaten langsam sterben — werde zum Theil abgeschafft zum Theil modifizirt. Nichts ist der zunehmenden Kultur des Bodens und der Zirkulation des Geldes im Staate hinderlicher, als der Lehnsnexus. Er ist gegenwärtig ein Institut anderer Zeiten, in welchen noch keine ordentliche, das Eigenthum schützende Gerichte vorhanden waren, und in welchen ein anderes Kriegessystem Statt fand. Die mehrsten deutschen Regierungen haben daher schon auf die Veränderung des Lehnsnexus zu wirken gesucht. So ist, z. B., im Halberstädtischen und in der Grafschaft Hohenstein die Verbindung zwischen dem Lehnherrn und dem Vasallen, gegen eine jährliche Bezahlung eines Ritterpferds mit 40 Reichsthaler, längst aufgehoben, und im Königreich Sachsen werden Lehngüter, entweder gegen ein, ein für allemal zu zahlendes Beziehungsquantum, oder, was noch besser ist, gegen Entrichtung eines jährlichen Allodifikationskanonis in Erbe verwandelt *). Hierbei steht sich der Landesherr weit besser, als bei der ab- und an zu erhebenden Lehnwaare. Das Verhältniß zwischen den mitbelehnten Vasallen bleibt jedoch dasselbe, da keine wohlerworbenen Rechte gekränkt werden dürfen.

Wohlerworbene Rechte sind aber diejenigen, die auf einem, die Würde des Menschen nicht entehrenden Kontrakte beruhen, und diese müssen geachtet werden. Aus der eben angegebenen Veränderung des Lehnsnexus zwischen dem Lehnsherrn und den Vasallen, würde eine ergiebige Quelle der

---

*) S. Zachariä Handbuch des chursächsischen Lehnrechts, 3ter Abschnitt 2tes Kapitel §. 229. S. 242. Not. ***.

Staatseinkünfte entstehen; auch würden da dur viele Mißstände vermieden werden, die öfters unwissende Gläubiger um ihr Geld bringen. Zudem sind die mehrsten Lehen vor vielen Jahrhunderten und zu einer solchen Zeit, entweder verliehen, oder aufgetragen worden, in welcher die Güter in der Wildniß des Harzwaldes ganz unbebauet lagen, der damals das gegenwärtige Königreich Westphalen beinahe ganz bedeckte. Fallen sie nun, entweder dem Lehnherrn, oder dem Mitbeliehenen anheim; so müssen sie wegen der eingetretenen Verbesserungen, entweder von diesem, oder von jenem gegenwärtig fast über die Hälfte bezahlt werden. Eine humane Gerechtigkeitspflege, hat daher bei allen Justiztribunälen schon längst die günstigsten Entscheidungen für die Allodialerben herbeigeführt, wenn nicht klare Verträge einen andern Anspruch bewirken mußten. Unter den gänzlich abzuschaffenden Feudalberechtigungen, zähle ich vorzüglich die Patrimonialgerichtsbarkeit. Die peinliche ist die auffallendeste Anomalie des bisherigen deutschen Territorialstaatsrechts. — Sie verträgt sich schlechterdings nicht mit den Begriffen einer uneingeschränkten Monarchie. Wie kann, nach dem allgemeinen Staatsrechte, Ein Unterthan über den andern das Recht des Lebens und des Todes ausüben?

Die bürgerliche Patrimonialgerichtsbarkeit führt zwar nicht einen solchen Widerspruch mit sich, als die peinliche in sich schließt; jedoch fließt alle Gerichtsbarkeit aus einer Quelle, nämlich aus der höchsten Staatsgewalt. Wie diese mit Prälaten, Ritterschaft und Städten getheilt war, oder die Landstände dieselbe beschränkten; so konnte sich die prädiatorische bürgerliche Gerichtsbarkeit noch wohl denken lassen. Jetzt treten aber, durch einen uneingeschränkten Souverain, andere Verhältnisse, also auch ganz andere Wirkungen ein. Wenigstens erfodert die Patrimonialgerichtsbarkeit, wenn sie noch beibehalten werden sollte, theils eine Oberaufsicht des Monarchen bei der Anstellung der Patrimonial-

richter, theils eine genaue Aufsicht über ihre Amtsführung, theils die fleißige Visitation derselben, theils die einz führende Verantwortlichkeit der Gerichtsherrn für den Gerichtsverwalter, theils die Versagung der Instanz in dem Fall, wenn der Gerichtsherr als Kläger, gegen einen seinem Gerichte Untergebenen bei seinem Patrimonialgerichte auftritt, theils die gesetzliche Vorschrift, daß kein Gerichtsherr befugt seyn könne, den angenommenen Gerichtsverwalter ohne Urtheil und Recht zu verabschieden. Besser wäre es jedoch, wenn die bürgerliche Patrimonialgerichtsbarkeit, gegen eine, dem Gerichtsherrn zu bezahlende billige Entschädigungssumme für den Verlust der reinen Einkünfte, die aus der eben genannten Gerichtsbarkeit erfolgen, und gegen ein dem Gerichtshalter auszuwerfendes Entschädigungsäquivalent, wenn er nicht wieder zum Dienst des Staats angesetzt werden sollte, ganz aufhörte. Nur müßte dem Gerichtsherrn ein Gerichtszwang gegen den im Zahlen säumigen Präſtantiarium, d. i. das Recht der Auspfändung wegen rückständiger liquider Leistungen an Geld, Frucht und Küchenzinsen, gelassen werden.

Eine sehr drückende Feudalabgabe, ist das Lehngeld. In vielen Gegenden des Göttingenschen, des Grubenhagenschen, und des Hessenschen, müssen 10 Prozent vom Kaufgelde an den Lehnherrn entrichtet werden. Bei Sterbefällen ist der Annehmer des Guts von der Bezahlung des Lehngeldes wegen seiner Erbportion zwar frei; seine übrigen Geschwister werden aber an der Größe ihrer Erbportion gefährdet, weil der Annehmer der Güter sich bei der Bestimmung der Ansatzsumme derselben nach dem zu zahlenden Lehngelde richtet. Jene Abgabe muß eben zu einer Zeit bezahlet werden, wenn der Annehmer des Guts seinen Haushalt anfängt. Darum ist sie für ihn sehr beschwerlich. Kommen die Veränderungsfälle auch öfters vor; so bekommt der Lehnherr den Werth des Gutes größtentheils in seine Tasche.

Es wäre daher zu wünschen, daß diese Berechtigung der Gutsherren, wo nicht aufgehoben, doch dahin modifizirt würde, daß eine geringere Prozentsumme Statt fände.

An der Veränderung der Spann- und Handdienste in ein leidliches Dienstgeld, wird gewiß gedacht werden. Sie ist den Dienstpflichtigen so vortheilhaft, als demjenigen, dem gedient werden muß, weil die Bestellung aus eigenen Kräften oder mit Taglöhnern, einen großen Vorzug vor derjenigen hat, die durch Dienstpflichtige bewirkt wird. Jene Art der Kultur erhöhet die Ergiebigkeit der Aecker, und sie ist also das Produkt einer verbesserten Ackerwirthschaft, durch Aufhebung der Dienste, von der höchsten Staatsgewalt, zu befördern.

Eben so wäre eine Modifikation rücksichtlich des Zehntens rathsam. Nichts ist der Kultur der Ländereien, und der davon abhängenden stärkeren Produktion der Körner schädlicher, als der Zug-Zehnte, wodurch dem Lande das erzielte Stroh, mithin eine bessere Düngung entzogen wird. Wenn daher die Zehntpflichtigen das Zehntrecht entweder mit Gelde ablösen wollen, oder sich zur Veränderung des Zugzehntens in einen Sackzehnten, d. h. zur Leistung ausgedroschener Frucht, auf eine billige Art verstehen; so müßten die Zehntherrn, zur Annahme des einen oder des andern Surrogats für den Zugzehnten, durch ein Landesgesetz verpflichtet werden. Es sey zum Ruhme der verschwundenen Regenten des nunmehrigen Königreichs Westphalen gesagt, daß ihre Bemühungen seit langen Jahren dahin gegangen sind, dasjenige einzuführen, was ich bei den hier kurz entwickelten Heischesätzen angeführt habe. Allein die Beschränkung ihrer monarchischen Regierung, legte der Ausführung ihrer rühmlichen Absichten für das Wohl ihrer schätzbarsten Unterthanen, welche die Konsumenten ernähren, zu sorgen; große Hindernisse in den Weg. Diese hören bei einem unumschränkten Monarchen gegenwärtig auf. Die Stimmung

der öffentlichen Meinung in Deutschland hat die Entsagung und Modifikation der erwähnten Freiheiten und Feudalberechtigungen von dem deutschen Adel schon seit langer Zeit laut verlangt. Edelleute! ihr seyd nicht alle in alter Eitelkeit und Thorheit ergrauet, es gibt edle und weise Männer unter Euch; die verstehen mich auch in einigen Worten. Ihr ahndet und fühlt, daß das Alte wirklich veraltet ist, und etwas neues werden wird und soll. Was dahin ist, beweint der Weise kurz, auch wenn es das Beste war; wollt ihr um etwas Unvollkommenes trauren, das im Kinderzustande der Barbarei zufällig entstand, hie und da zufälligen Nutzen hatte, in unserer Zeit nur wie die Pest und Plage wirkt? Laßt fallen, was fallen muß, und helft durch Arbeiten und Tugenden, die allein ewigen Adel geben, die alternde Welt wieder aus den Ruinen aufrichten!!

Es bedarf wohl keines Beweises, daß wenn dasjenige, was in den bisher durchgegangenen Heischesätzen von mir bemerklich gemacht worden ist, zur Anwendung kommen sollte, dadurch das Wohl Aller sehr werde befördert werden. Die noch anwendbaren wohlerworbenen Rechte Dritter werden dabei geschont erscheinen, da sie den Lehns-, Gerichts-, Zehnt-, und Gutsherren, ohne ihnen eine billige Entschädigung angedeihen zu lassen, so wenig genommen, als sie zu ihrem Nachtheile modifizirt werden sollen. Auf diese Art öffnet schon der erste Gedanke an das konstituirte Königreich Westphalen eine reichhaltige Quelle des Glücks und des Segens, wenigstens für den größesten, schätzbarsten und bisher am stärksten belasteten Theil der Unterthanen. Eine nur etwas fortgesetzte Betrachtung über die entstehenden **neuen Verhältnisse in allen Zweigen der inneren Staatsverwaltung wird den sämmtlichen Einwohnern des Königreichs Westphalen noch vermehrte Aussichten zu einer glücklichen Zukunft gewähren, zumal wenn sie**

ihren vorigen Zustand, der nicht eben reizend war, mit dem anhebenden vergleichen.

Waren die Staaten, welche nahe Nachbarn sind, nicht bisher, selbst im tiefsten Frieden, unter einander in einen beständigen heimlichen Krieg verwickelt? Versagte nicht einer dem andern das Brod, das Salz, das Vieh, die Wolle, das Leder, das Holz, das Eisen u. s. w. entweder durch Sperrungen aller Art, oder durch Einfuhrverbote? Ward der Handel nicht durch das Stapelrecht erschwert? Ward das Transito nicht durch Finanzoperationen gehemmt, oder mußte die Durchfuhr der Waaren nicht, mittelst Anwendung mancher schweren Kosten, erwirkt werden? Ward der wechselseitige Verkehr der Einwohner eines Landes mit den andern Provinzen nicht auf vielfältige Art hintertrieben? Unterblieb nicht die höchst nöthige Wegebesserung in dem einen Lande, um dem andern zu schaden? Waren Münzen, Gewichte und Gemäße nicht ganz von einander unterschieden, und wie viele Nachtheile entstanden hieraus nicht für die Gränznachbarn? Schickte das eine Land dem andern nicht die Vagabunden und Diebe zu? Ward nicht hier der Quacksalber beherbergt, der dort des Landes verwiesen war? Alle diese zu bejahende Fragen, und man könnte ihrer noch weit mehr aufstellen, machen nur ein schwaches, ein im allgemeinen entworfenes Bild der vorigen Verfassung der Staaten aus, welche das nunmehrige Königreich Westphalen bilden. Gehet man aber in das nähere der inneren Verwaltung einzelner Provinzen hinein; so wird das Gemälde des Zustandes der Unterthanen noch weniger einladend. Ich will nur beispielsweise von Hessen einiges anführen.

Im Hessen-Kasselschen sind zwar die direkten und die Konsumtionssteuern nicht hoch; dagegen waren aber andere indirekte Mittel vorhanden, welche den Regenten reich, und den größten Theil der Unterthanen so arm machten, daß die Rezeptoren bei der Erhebung der gewöhn-

lichen Abgaben und Gefälle schon harte Exekutionswege betreten mußten. Das Uebel vermehrte sich alle Jahre. Die Militairanstalten waren, verhältnißmäßig des Gewichts, welches ein Kurfürst von Hessen haben konnte, des Flächengehaltes des Landes und seiner Bevölkerung, größer, als die der bedeutendsten Monarchien. Sie bildeten für den gemeinen Mann wahre militairische Herrendienste. Diese waren eine Hauptquelle der nach und nach entstandenen Verarmung des Landes. Das Militair, wodurch der große Schatz des Kurfürsten von Hessen entstanden ist, und der eigentlich ein wahres Staatsvermögen ausmacht *), da er mit dem Schweisse und Blute der Unterthanen gewonnen war, das in Amerika, für die Erreichung eines großbritannischen Zweckes, vergossen werden mußte, ward dennoch schlecht bezahlt. Es erhielt während der Urlaubszeit keine Löhnung, mithin machte es nichts gut. — Jene fieng gewöhnlicher Weise den Tag vor der Auszahlung der Löhnung an. — Die Eltern mußten daher ihren beim Militair stehenden Kindern während der Dienstzeit Zuschüsse geben, und manche andere Aufopferungen anwenden, um ihren Söhnen, entweder Urlaub zu verschaffen, oder den erhaltenen verlängert zu bekommen. Jene waren ferner genöthiget, auf ihren Gütern Fremde zu Knechten zu miethen, die nicht so treu, als die zu den Bauerngütern gehörigen Söhne waren. Das Haus der Landleute brannte also an zwei Ecken. Hierin ist der wahre Grund zu finden, warum der größte Theil der Hessischen Bauern verarmt ist. Wollte eine zum Militairdienst einrangirte Mannsperson des Bauern- und Bürgerstan-

*) In allen den Handschriften, welche von denjenigen ausgestellt sind, welche Geldanleihen vom Kurfürsten erhalten haben, ist bekanntlich entweder die Rentkammer oder das Kriegskollegium, als der Verleiher genannt. Wem gehören also diese Schuldfoderungen?

des heurathen; so mußte sie 8 Rthlr. für den Konsens zur Ehe zahlen; der übrigen Nebenausgaben nicht einmal zu gedenken. Da nun alle Bauern und Bürger, mit Ausnahme der Bewohner der Städte Kassel, Hanau, Marburg, Ziegenhain und Rinteln, zum Militärdienst gezogen werden konnten, so war, auf eine indirekte Art, eine ziemlich allgemein wirkende Ehesteuer begründet. Das überspannte Militärsystem verursachte Sperren aller Art, die im Hessischen allemal zuerst angeordnet wurden. Die Ausfuhr der Früchte, der Wolle und des Leders war fast immer verboten. Keiner konnte in den Städten ein tüchtiger Handwerker werden, weil sich ein jeder alle Jahre zur Cantons-Revision stellen mußte. Es verbot sich daher das im Ganzen erlaubte Wandern von selbst. Keiner konnte sich also nützliche Kenntnisse erwerben, und seine Profession vervollkommnen. Durch die Sperren aller Art, welche bald aufgehoben, bald modifizirt, bald wieder eingeführt wurden, entstand es, daß Niemand etwas mit Sicherheit zu unternehmen im Stande war. Dasjenige, was in andern Ländern erlaubt ist, verbot sich daher dem vorsichtigen Mann in Hessen von selbst. Eine jede Entreprise oder Spekulation war zu gefährlich. Die permanenten Fruchtsperren hatten ihren vorzüglichsten Grund darin, daß man, zur Beförderung der bekannten Leidenschaften des Regenten, die alten wohlthätigen Grundsätze verlassen hatte. Nach diesem öffneten sich die landesherrlichen Renterei-Böden, wenn der Kornpreiß zu hoch stieg. Dadurch ward Concurrenz hergestellt, welche die Getraidepreise allemal fallen machte, und dem Kornwucher steuerte. Der Landesherr verkaufte aber in's Ausland, und den Unterthanen ward die Ausfuhr verboten, wobei man immer über Kornwucher schrie, ohne daran zu denken, woher der theure Kornpreiß eigentlich entstand. Dennoch war, bei dem Mangel des Geldes, kein einländischer Debit vorhanden. Der Pächter, der sein Pachtgeld zahlen mußte, und der Gutsbesitzer, der, wegen Schul-

den, Zinsen zu entrichten hatte, waren also in der unangenehmsten Lage, da sie den Geldwucherern in die Hände fielen. Seitdem der in Hessen, mit so großem Rechte, allgemein verehrte und geliebte General-Gouverneur, Lagrange, die Wohlfahrt des Landes besorgt, hat sich alles geändert, und obgleich die durch Hessen gehende Militärstraße hunderttausende Nicht-Hessen zu speisen veranlaßt hat, sind die Lebensmittel des ersten Bedürfnisses nie wohlfeiler gewesen, als seit dem Winter 1806 bis jetzt. Ja, das kurfürstliche Kornausfuhrverbot erstreckte sich sogar auf Hülsenfrüchte, die sich nicht zum Brodbacken schicken, sondern trockene Gemüße sind. Die Vizebohnen, welche nach einem Jahr nicht mehr brauchbar bleiben, durften nicht ausgeführt werden, wenn gleich ihr Erzieler den Acker zu ihrer Kultur hoch gepachtet hatte. Er mußte das Pachtgeld zahlen, und das Erzielte blieb liegen. Entweder verdarb es, oder die Vizebohnen waren, nach dem Verlauf eines Jahrs, keine annehmliche Kaufmannswaare mehr. Selbst die Durchfuhr der Kornfrüchte durch Hessen ward, gegen alle bestehenden älteren und neuen Gesetze *) gehemmt. Die Kornfrüchte aus der Wetterau nach Münden wurden nicht durchgelassen. Auf diese Art entgiengen den Unterthanen in den Jahren 1795 bis 1806 viele Millionen Thaler, welche sie auf die erlaubteste Art hätten gewinnen können. Die Sperren extendirten sich sogar auf das Vieh, wenn gleich für die Importation des Schlachtviehes jährlich große Summen Geldes in das Fuldaische giengen. Wäre es daher nicht räthlich gewesen, die Exportation des magern Viehes zu gestatten, um bei diesem Artikel die Bilance zwischen der Importation und Exportation weniger nachtheilig für das Land zu machen? Ein Hauptgrund, warum dieses so nöthige Gleichgewicht ganz verrückt worden ist, besteht

---

*) S. v. Berg Handbuch des deutschen Polizeirechts, 3ter Theil S. 139, 149 und 153.

in der Einfuhr des fremden Branteweins, wodurch zwar für den Landesherrn jährlich sechszig und mehrere tausend Thaler an Accise eingiengen, dagegen aber ungeheure Summen Geldes nach Nordhausen wanderten. Das Verbot, Brantewein zu brennen, wodurch die ganze städtische und ländliche Industrie und die Verbesserung der Viehzucht und des Ackerbaues litt, existirte fast immer. Es fehlt auch nicht an Beispielen, daß, wenn gegen Leistung gewisser Gebührnisse, die Erlaubniß ertheilt war, mit ausländischen Früchten zu brennen, diese Vergünstigung gar bald wieder zurückgenommen ward, wodurch der innländische Brantewein-Fabrikant auf mancherlei Art litt. Alle diese Nachtheile, woraus die Verarmung des Landes entstehen mußte, wurden durch den Mangel der Cirkulation des Geldes noch verstärkt. Die Staatsdiener wurden äußerst kärglich bezahlt. Ihre Naturalbesoldungen erhielten sie nach der Kammertaxe in Gelde, wobei sie sehr verloren. Manche Bedienung erhielt nur derjenige, der mit der geringsten Besoldung zufrieden war. Die Ueberersparnisse aus den Landesintraden giengen entweder in den landesherrlichen Schatz, oder sie wurden in Staatspapiere auswärtiger Mächte placirt. Auf diese Art ward viel Geld ins Ausland geschickt, und das im Lande befindliche aus der Cirkulation gebracht, woraus zuletzt die Schwindsucht des Staats hätte entstehen müssen. Der Geist der Sparsamkeit äußerte sich bei jeder Gelegenheit. Die Bauten wurden dem Wenigstfodernden zugeschlagen, so, daß er kaum das liebe Brod dabei gewinnen konnte. Die Stadt Kassel ward daher alle Tage ärmer. Die dringendsten Vorstellungen der Staatsbehörden, woran es nie gefehlt hat, ja selbst vorgeschlagene Schmeicheleien vermochten nichts, um den Landesherrn zur Veränderung der Staatsverwaltung zu vermögen. Alles glitt an der täglich zunehmenden Leidenschaft der strengsten Sparsamkeit des Regenten ab, der in manchen andern Rücksichten allerdings verehrungswürdig war.

Da ich es unedel finde, bei dem Mißgeschicke, welches ihn betroffen hat, das in seinen Hauptzügen entworfene Bild der inneren Staatsverwaltung des Hessischen weiter auszumahlen, und da das Gesagte nur die Vergleichung der alten Regierung mit der anhebenden neuen bezweckt, so gehe ich zu den gegründeten Erwartungen über, welche die Vereinigung mehrerer Provinzen, zur Bildung des Königreichs Westphalen, mit Gewißheit gewährt.

Man kann sie kürzlich in folgendes politische Gemählde unserer künftigen inneren Verhältnisse vereinigen.

Da, wo ein Theil der Menschen, noch Sachen sind, hört dieser, die Menschheit entehrende Unterschied auf. Die Lehranstalten, vorzüglich der untersten Volksklassen, werden ansehnlich verbessert werden; denn von der Erziehung gehen alle wohlthätigen Reformen aus. Aller Unterschied der Religion und der Stände bei der Besetzung der Staatsämter wird verschwinden, und ein Jeder gleichen Anspruch auf alle Ehren- und Amtsstellen haben. Die Staatsdiener, und vorzüglich die in den untersten Stellen, werden bessere Besoldungen erhalten. Die Zahl der zum Militärdienst Auszunehmenden wird geringe seyn, und die Militärstrafen menschlicher werden. Die Steuern und Abgaben werden, nach eines Jeden Vermögen, eine gleiche Vertheilung erhalten. Der öffentliche Credit wird zunehmen, weil die Staatspapiere keine nachtheilige Veränderung mehr zu befürchten haben. Eine größere Geldzirkulation muß entstehen, woraus für den Wohlstand der Unterthanen nicht zu berechnende Vortheile anwachsen. Der Ackerbau wird von den Fesseln, die seiner Vervollkommnung angelegt sind, entbunden werden, und hieraus wird eine erhöhete Produktion der Körner, und wohl feilere Zeiten folgen. Der Werth des größesten Theils der liegenden Gründe, wenn er in die Klasse der veräußerlichen gesetzt seyn wird, muß ansehnlich zunehmen. Nur eine Münze wird Statt finden. Gewichte und Gemäße

werden gleich werden, woraus die Vermeidung großer Nachtheile für die Unterthanen folget. Die Korn-, Wolle-, Leder-, Holz- und Vieh-Sperren verschwinden von selbst, weil es ein stets beobachteter Grundsatz der französischen Regierung gewesen ist *), kein Hinderniß im wechselseitigen Verkehr und Umtrieb der Erzeugnisse, von dem einen nach dem andern Theile Frankreichs, zu veranlassen. Die Vorkehrungen, welche einem freien Handel im Wege standen, heben sich nun ebenmäßig von selbst auf. Ein ungehinderter Umsatz im Handel und Wandel wird sich als eine nothwendige Folge der Einheit aller Länder zeigen, welche das Königreich Westphalen ausmachen. Entreprisen und Spekulationen werden anjetzt mit Sicherheit gewagt werden können, weil sich die Verwaltungsgrundsätze nicht alle Jahre verändern werden. Die vorhandenen Manufakturen und Fabriken werden sich vervollkommnen, und neue werden entstehen. Die anhebende neue Regierung wird zuverläßig die größeste Aufmerksamkeit auf den Flachsbau, den Kaufgarnhandel, die Leinwandsweberei und die Bleichen des Linnens verwenden; da die großen Manufakturen im Königreiche Westphalen vorzüglich zu Hause sind, da sie fast alle Unterthanen beschäftigen, da sie eine jährliche Importation von vielen Millionen Thalers baares Geld veranlassen, und da sie die Handlungs-Bilance für die Unterthanen Seiner Majestät des Königs Hieronimus in eine sehr vortheilhafte Lage setzen. Eine eben so große Sorgfalt wird auch auf den Bergbau und die Salinen verwendet werden, weil beides der Handlungs-Bilance eine sehr vortheilhafte Gestalt verschafft. Eine vorzügliche Polizei wird Statt finden, da ein großer Theil der Hindernisse, welche der Handhabung einer allgemeinen Polizei im Wege standen, durch das Prinzip der Einheit, welches das Königreich Westphalen

*) S. von Eggers Denkwürdigkeiten der französischen Revolution. 1ster Band S. 345 u. s. w.

beleben wird, ganz verschwindet. Die Landstraßen, welche in einigen Ländern mit Willen vernachläßiget wurden, um den Gränznachbaren den Handel zu erschweren, werden verbessert werden. Es giebt deren im Hanöverischen, die so beschaffen sind, daß sie nicht schlechter in Polen seyn können. Ein Jeder, der von Münden nach Wizenhausen zu Wagen gereist ist, wird sich davon überzeugen. Eine dem Geist der Zeit angemessene allgemeine Gesetzgebung, sowohl in peinlichen als in bürgerlichen Sachen, wird erfolgen. Das Gesetzbuch des großen Napoleon und das preußische allgemeine Landrecht — zwei sehr schätzbare Produkte der besten Köpfe — werden ihr zur Grundlage dienen, und, nach der Beschaffenheit der Sitten, der Gebräuche, und der Einrichtungen, welche bisher im Königreich Westphalen Statt gefunden haben, auf die neuen Rechtsgeschäfte der Bewohner desselben anwendbar gemacht werden. Der Wust so vieler, auf die gegenwärtige Zeit gar nicht mehr passenden Gesetze wird verschwinden, und der Staatsbürger in Zukunft wissen, wie er seine bürgerlichen Geschäfte mit Sicherheit einzurichten habe. Die Gerichtspflege wird kürzer, öffentlich und unentgeldlich gehandhabt werden. Die Menge der Verordnungen, wovon die eine die andere aufhebt. und die Niemand alle im Kopfe haben kann, weil sie durch einzelne Fälle entstanden sind, wird vereinfacht werden. Der Denunziations-Geist, welcher von der ehemaligen Regierung in manchen Ländern angefacht wird, wird für verrufene Waare erklärt werden, weil er den National-Charakter verderbt. Dagegen wird, nicht Preßfrechheit, sondern Preßfreiheit gesetzmäßig seyn, damit der Gesetzgeber und die höchste oberaufsehende Gewalt die Staatsgebrechen und diejenigen kennnen lernen, welche die Unterthanen drücken. Der Nationalhaß, der zwischen Hessen und Hanoveranern, zwischen Hanoveranern und Preußen, zwischen Preußen und Braunschweigern Statt fand, wird verschwinden, und sie werden sich, als Glieder einer Fami-

lie, lieben, weil sie alle nur eine Hoffnung und eine Gefahr haben. Kurz, es wird alles eine bessere Gestalt gewinnen. Schlimmer, als es bisher gewesen ist, kann es doch nicht werden. Sollten wir auch wohl eine gegründete Aussicht zur Verbesserung unsers Zustandes gehabt haben, wenn die alten Verhältnisse wieder hergestellt worden wären? Verhältnisse, die uns nichts sicherten, und deren Verschwindung wir zu beklagen nicht Ursache haben.

21.

Auch einige Fragen zur öffentlichen Beantwortung eingesandt.

I. Steht einem mediatisirten Fürsten die Befugniß zu, zu erklären, daß diese und jene Individuen aus seinen bisherigen Beamten dem Souverain zur weitern Dienstanstellung zufallen, und kann er ihnen deswegen faktisch ihren bisherigen Gehalt, nachdem die Uebergabe der Souverainitäts-Rechte bereits vollzogen war, entziehen?

II. Wenn diese Individuen auf sechs schriftliche Vorstellungen, wovon eine selbst an den Souverain gesandt worden, zu dem ihnen entzogenen Gehalte nicht gelangen konnten — welche Wege haben sie, außer dem langsamen Citationsprozesse, in einem Staate, wo das kürzere Mandats-Verfahren nicht eingeführt ist, einzuschlagen, um ihren Gehalt oder ihre Pension zu erhalten?

III. Kann ein in der Kategorie eines Oberamtsraths durch 16 Jahre gestandener Diener eines mediatisirten Fürsten, welcher von seinem Herrn das Versprechen, ihn als seinen sogenannten Patrimonial-Obervogt ernennen und beibehalten zu wollen, ungesucht, sowohl öffentlich als privat,

erhalten hat, nun aber, ohne sein Vorwissen und Einwilligung, zum Aktuar eines andern Patrimonial-Obervogts von ihm herabgewürdiget, und auf sein einseitiges Anbringen in dieser Eigenschaft vom Souverain bestätigt worden ist — kann er diesen subaltern Posten ausschlagen? Und wenn er ihn ausschlägt, verdient er deswegen seine Ansprüche auf eine Pension? Und nach welchem Maaßstabe muß diese regulirt werden?

Wenn der ungenannte Herr Verfasser der Beantwortung einiger durch die Rheinische Bundesakte veranlaßten Fragen *) bei Ziffer 5 sich die menschenfreundschaftliche Bemerkung erlaubt hat, daß derlei Fragen hoffentlich wohl niemals praktisch werden dürften; so muß man dagegen, wenn auch gleich nicht zur Ehre der Menschheit, versichern, daß die gegenwärtigen drei Fragen, um deren öffentliche Beantwortung man recht sehr bittet, durch wirkliche Fälle veranlaßt worden sind.

* * *

22.

Gedanken bei Lesung der Nr. 17. und 34. im ersten Bande der Zeitschrift, der Rheinische Bund, die Unterhaltung des Reichskammergerichts-Personals betreffend.

Der Antrag, welchen der Fürst Primas in Nr. 17. unter einem Privatnamen machte, daß die Mitglieder des Kammergerichts von den ordentlich eingehenden Kammerzielern nach den bisherigen Verhältnissen ihrer Würden und Besolsoldungen zwei Drittheile erhalten, für die Kammergerichts-Advokaten und Prokuratoren und kaiserlichen Notarien aber

*) Rheinischer Bund Heft XI. S. 273.

ein Drittheil verwendet; und hievon noch einiges für ihre bisherigen Gehülfen und Schreiber ausgesetzt werden möge, hätte wohl allgemeinen Beifall verdient. So rühmlich die weitere Erklärung dieses edlen Fürsten ist, dem ganzen Kammergerichts-Kanzleipersonale die volle Besoldung als Pension allein zu bezahlen, und außer diesem noch seine Kammerzieler um ein Drittheil zu erhöhen; so rühmlichen Dank waren auch alle übrigen Kammergerichtsangehörigen für dessen Verwendung bei anderen Souverainen, wegen Fortbezahlung der Kammerzieler, diesem menschenfreundlichen Fürsten schuldig. Ewige Verehrung und Bewunderung muste sich aber dieser Fürst erwerben, daß solcher in seinen edlen Bemühungen selbst dadurch nicht ermüdet werden konnte, daß das Richterpersonale gegen jenen die allgemeine Noth beseitigen-sollenden Antrag, fest auf den vollen Genuß ihrer ganzen Besoldung bestanden, und sogar die Bürgschafts-Urkunde (S. 439), wegen der aus der Sustentationskasse verwendeten 10 Millionen Thaler — um den armen Theil der Prokuratoren nur wegen der nöthigsten Lebensbedürfnisse auf kurze Zeit zu sichern — abnöthigten.

Bisher haben sich alle Stimmen blos zu Gunsten des besoldeten Personale erklärt, allein auch die Prokuratoren sind Menschen, die ihr Brod nicht mit der Hacke verdienen können, und sich des Bettelns schämen müssen. Denjenigen Prokuratoren, welche kein eigenes Vermögen haben, oder nicht schon einer Pension genießen, würde nichts übrig bleiben, als im Elend umzukommen, wenn ihnen nichts von den Kammerzielern oder aus der Sustentationskasse verabreicht wird; denn schwerlich steht zu erwarten, daß die Souverains noch besondere Kammerzieler zur Unterhaltung der Prokuratoren verwilligen werden, zumalen die Unterthanen und Staatskassen mehr beschwert sind, als solche ertragen können. Es ist daher die Frage: Sind die Souverains berechtigt, etwas von den gewöhnlichen Kammerzielern, oder aus der

Sustentationskasse, zur Pension der dürftigen Prokuratoren zu verwenden?

Die Herren Kammergerichts-Beisitzer glauben, zum Beweis ihrer Behauptung, daß sie den vollen Genuß ihrer Besoldung lebenslänglich zu fordern berechtigt sind — nicht nöthig zu haben, gelehrte Citaten aus den Schriften der Rechtslehrer hervor zu suchen, diese Behauptung sey im Natur- und Völkerrechte, in der Natur der Sache gegründet (S. 418).

Wenn Meinungen von Rechtsgelehrten auch gesetzliche Kraft hätten, so würden wohl eben so viele contra als pro allegirt werden können. In einem Naturrechte möchte auch wenig Tröstliches zu finden seyn. Was Völkerrechte von dem in Frage stehenden Gegenstande passendendes enthalten können, hierüber wünscht man Belehrung, zumal man glaubt, daß Völkerrechte blos Rechte und Verbindlichkeiten verschiedener Völker gegen einander bestimmen, und nicht wohl im innern des Staats denkbar sind. Auch aus der Natur der Sache scheint kein vollkommenes Recht zu fließen; denn obgleich Jeder, der eine Bedienung übernimmt, hofft, solche, wenn er sich nicht verbessern kann, oder selbst nicht resigniren will, lebenslänglich zu behalten, so möchte doch diese bloße Hoffnung ohne ausdrückliche Stipulation oder gesetzliche Vorschrift schwerlich eine vollkommene Verbindlichkeit bewirken, bei einer Staatsumwälzung jedem Individuo, das nicht konservirt werden kann, die volle Besoldung fortzubezahlen.

Unsere deutschen Souveraine, welche sich ausdrücklich verbindlich gemacht haben, die nicht beibehalten werden könnenden Diener der subjicirten Reichsstände gleich ihren eigenen Dienern zu pensioniren, werden sicher für das Reichskammergerichts-Personale gleiche Grundsätze hegen. Die von dem größten Theile bereits zugesicherte Fortzahlung der Kammerzieler läßt dieses mit der größten Zuversicht hoffen.

Es bleibt daher blos die Frage übrig: Ist eine Pension von zwei Drittheilen der Präsidenten und Assessoren Besoldungen (denn der Herr Kammerrichter hat schon freiwillig auf ein Drittheil seiner Besoldung zum Vortheile der Prokuratoren renuntiirt) zulänglich, und wäre zu wünschen, daß den dürftigen Prokuratoren das übrige Drittheil ganz oder zum Theil verwilligt werde?

Jeder Präsident hatte 3656 Thaler, und jeder Assessor 2666 Thaler 60 kr. im 22 fl. Fuße. Hiernach blieben einem Präsidenten beinahe 4000 fl., und einem Assessor an 300 fl. im 24 fl. Fuße Pension. Da selbst mehreren neu fürstlichen und alt gräflichen Regenten eine geringere Competenz von den Reichsgerichten zuerkannt wurde, da außer in alt fürstlichen Häusern kein nachgeborner Prinz oder Graf eine dieser Summe gleich kommende Appanage gehabt hat, so möchte wohl wenig Zweifel obwalten, daß eine solche Pension sehr honett sey, zumalen die Herren Assessoren nicht nothwendig allen Aufwand machen müssen, den zuvor ihr Dienstverhältniß foderte. Billig steht auch zu berücksichtigen, daß zu diesen Kammerzielern viele beitragen, welche die größte Armuth drückt, und an den nothwendigsten Bedürfnissen Mangel leiden *). Ist es nicht auch eine der heiligsten Pflichten der Souveraine, die Staatslasten möglichst zu beschränken, und das Elend ihrer Unterthanen zu erleichtern?

Den zweiten Theil der Frage muß man bejahen. Durch die Staatsveränderung sind viele Prokuratoren mit ihren Familien in die größte Noth versetzt, und in eine Lage gebracht worden, wo ihnen unmöglich ist, sich den nöthigen Unterhalt zu erwerben. Ziehen die Souveraine für sich oder

*) Bekanntlich werden in mehreren Staaten die Kammerzieler aus den Kammerkassen oder den Domanial-Gefällen berichtigt. Aber wenn man auf den ganzen Betrag von 2 Zielern auf alle steuerbaren Familien in ganz Deutschland vertheilen wollte, so würde eine Familie bei weitem noch nicht im Ganzen drei Kreuzer jährlich zu bezahlen haben, wenn man einige Staaten ausnimmt, die zu sehr mit Zielern beschwert sind. W.

ihre Staaten durch diese Staatsumwälzung Vortheile, so sind sie auch verpflichtet, diesen Stand gleich andern durch eine Pension wenigstens vom Hungertode zu retten.

Ad Nr. 11. p. 446. Die Vergleichung zwischen Provinzial- und Reichskammergerichts-Prokuratoren scheint in diesem Falle nicht passend zu seyn. Bei Aufhebung eines Provinzialgerichts wird entweder der ganze Gerichtssprengel mit einer andern Gerichtsstelle verbunden. Hievon zieht der Advokat und Prokurator Nutzen, oder der Gerichtssprengel wird in zwei oder mehrere Theile getheilt. Auch hier wird der Prokurator in keine Lage versetzt, worin er sein Brod nicht verdienen könnte. Jeder Prokurator geht an den Ort, wohin die meisten seiner Prozesse kommen; er kann seine übrigen Prozesse advocando bei den andern Gerichtsstellen fortführen, oder gegen Abtretung anderer übernehmen. Auch in diesem Falle hat er noch von der Zukunft Vermehrung seines Verdienstes zu hoffen.

Allein wohin soll der Kammergerichts-Prokurator seine Zuflucht nehmen? Die meisten reichsgerichtlichen Prozesse sind durch die Veränderung aufgehoben, und die übrigen werden in alle Theile Deutschlands zerstreut.

In der Note hält der Herausgeber dieser Zeitschrift für billig, daß für solche von den Ständen gesorgt werde *); allein wer möchte das traurige Loos mit diesen Unglücklichen theilen, wenn sie warten sollen, bis eine Uebereinkunft zu neuen Beiträgen gleichstimmig abgeschlossen würde?

Ad §. 7. Daß die erste Klasse der Kameralen nicht die mindeste Verpflichtung habe, einen Schaden zu ersetzen, den sie nicht veranlaßte, leidet keinen Zweifel, allein wer fodert dieses! Das höchste, was die Glieder dieser Klasse von den Souverainen verlangen können, ist, daß der Ar-

*) Und er hofft noch, daß der Edelmuth deutscher Fürsten sich hier in seinem Glanze zeigen werde. W.

tikel 32. der Bundesakte auf sie extentirt werde, mithin, wenn solche eine anständige Pension erhalten, muß den deutschen Fürsten ganz freie Hand bleiben, wegen der übrigen nach Gefallen zu disponiren.

Um diesen wohl keinem Zweifel unterworfenen Satz zu entkräften, wird im §. 12. die Behauptung aufgestellt, daß die Kammerzieler durch die Einschickung zur Sustentations-Kasse ein Eigenthum des Gerichtskörpers geworden. Gesetzt auch, man wolle nicht fragen: ob ein Gerichtshof Eigenthumsrechte auf die Kasse, woraus die Glieder desselben besoldet werden, habe? man wolle nicht daran denken, daß dieses Eigenthum nur den ehemaligen Reichsständen zustehen kann, daß kein Glied des Kammergerichts jemals eher Eigenthum erlangen konnte, bis die Zahlung geschah; so ist doch das Faktum, daß der Gerichtshof, wovon hier geredet wird, aufgehoben worden — daß also kein Kammergericht mehr existirt — zu neu, als daß man solches vergessen haben könnte.

Ad §. 8. Daß diejenigen Prokuratoren, welche durch besondere Pensionen oder eigenes Vermögen anständig leben können, keine weitere Pension aus der Sustentationskasse bedürfen, möchte nicht zu bestreiten seyn, so wie es überhaupt billig ist, daß Niemand dem Staate zur Last falle, der sich in einer glücklichen Lage befindet.

Rullmann,
Gräflich-Stollbergischer Kanzleirath
zu Ortenberg.



23.

Ueber Flächeninhalt und Volksmenge der gesammten Reuß-Plauenschen Lande, nebenbei Bemerkung eines ganz eignen Schreib- und Druckfehlers im Oesterreicherschen Archiv des rheinischen Bundes II. Jahrgang 1. B. IV. St. S. 14.

Bei Gelegenheit des Abdrucks der Accessionsakte der Fürsten Reuß-Plauen hatten wir gewünscht, daß die Varianten, welche über den Flächeninhalt und die Volksmenge der Fürstenthümer Reuß-Plauen herrschen, berichtigt werden möchten. Die desfallsige Bitte ist gewährt worden, und wir haben von verschiedenen Orten her aus jenen Gegenden Notizen erhalten, aus welchen wir hier unsern Lesern ein Ganzes mittheilen wollen.

Die Lande des Fürsten Reuß von Plauen jüngere Linie bestehen aus a) der Herrschaft Gera; die mit Einschluß des Pöllwizer Waldes und der Pflege Saalburg einen Flächeninhalt von 7½ Quadratmeilen hat. Auf derselben leben nach der Zählung von 1794., und nebst dem nach den Kirchenlisten seitdem berechneten Zuwachse — 22,836 Seelen und zwar 20,470 Seelen in der Stadt Gera, Langenberg und Land Gera *), und 2366 in der Stadt und dem Lande Saalburg.

b) Schleiz mit Tanna und Hohenleuben oder der Pflege Reichenfels berechnet durch Zusammenzählung der letzten

---

*) Auf die Stadt Gera kommen 6687 Seelen.

21 Jahre der Gebornen und Gestorbenen die Mittelzahl gezogen, und die Gebornen mit 30 vervielfältig gibt folgendes Resultat:

Stadt Schleiz	. . . .	4620	Seelen.
Land —	. . . .	8790	—
Stadt Tanna	. . . .	1260	—
Hohenleuben	. . . .	1890	—
	Zusammen	16560	Seelen.

Der Flächeninhalt der ganzen Schleizischen Portion beträgt 6 Quadratmeilen.

c) Die Herrschaft Lobenstein, und zwar

1) Lobenstein-Lobenstein hat einen Flächeninhalt von 4 ½ Quadratmeilen. Nach der letzten Zählung (1794) hat mit dem seither berechneten Zuwachse:

Die Stadt	. . . .	2716
Das Land	. . . .	4782
	Zusammen	7498 Seelen.

2) Lobenstein-Ebersdorf mit Hirschberg hat einen Flächeninhalt von 3 ½ Quadratmeilen und eben so berechnet wie Lobenstein:

Residenz Ebersdorf	. . . .	1068
Hirschberg	. . . .	1280
Das Land	. . . .	5266
	Zusammen also	7614 Seelen.

Die Lande des Fürsten Reuß von Plauen ältere Linie bestehen aus der Herrschaft Greiz und der Herrschaft oder dem Amte Burgk: Diese haben einen Flächeninhalt von etwas weniges mehr als 7 Quadratmeilen. Die Volksmenge wird nach Zusammenzählungen wie oben bei Schleiz auf folgende Art angegeben:

Stadt Greiz	. . . .	6195	
Zeulenroda	. . . .	3615	
Land mit Burgk	. . . . .	11090	
	Zusammen	21800	Seelen.

Hieraus ergibt sich folgende Hauptübersicht:

A. Jüngere Linie.	□ Meilen.	Seelen.
1) Gera mit Saalburg . .	7 ½	22836
2) Schleiz	6	16560
3) Lobenstein	4 ½	7498
4) Ebersdorf	3 ½	7837
Zusammen	21 ½	54731
B. Aeltere Linie:		
Greiz mit Burgk . . .	7	21800
Gesammte Lande	28 ½	76531

Hasselt schlägt in seinen Tabellen die fürstlich Greizischen Lande zu 26000 Seelen an und rechnet dazu einen Theil der Pflege Reichenfels. Diese besteht aber eigentlich blos in Zeulenroda und ist daher in der obigen Uebersicht ebenfalls mitbegriffen. Die Angabe von 26000 Seelen ist zuverläßig zu hoch, und wenn man zu obigen 21800 Seelen noch 1200 Seelen setzt; so ist diese Summe gewiß die höchste, die man machen kann.

Der übrige Theil der Pflege Reichenfels gehört dem paragirten Hause Köstriz unter Schleizer Hoheit und ist daher unter Schleiz mit begriffen.

Unter Ebersdorf oder vielmehr dem Ebersdorfer Antheil an der Herrschaft Lobenstein ist die Pflege Hirschberg mit begriffen, weil sie ganz allein zu Ebersdorf gehört. Da die Herrschaft Gera und die Pflege Saalburg von den drei Fürsten jüngerer Linie gemeinschaftlich besessen und administrirt werden; so können auch beide weder nach Flächeninhalt noch nach Volksmenge den einzelnen Linien vor der Hand

zugetheilt werden, wie bei Hasselt geschehen ist. Es ist aber nicht zu zweifeln, daß wenn erst der Länderbesitz in Deutschland ganz geordnet seyn wird, entweder das Haus Schleiz oder das Gesammthaus Lobenstein *). Die Herrschaft Gera mit Zurücklassung der Pflege Saalburg allein annehmen und die andere Linie durch Abtretung eigner Besitzungen entschädigen werde.

Bei dieser Gelegenheit müssen wir einen groben Schreib- und Druckfehler in dem in der Aufschrift angeführten Oesterreicherschen Archiv berichtigen, der ohngerügt auf unsere Zeitschrift einen Schatten von Untreue bei Lieferung von Urkunden werfen möchte. Der königlich Baierische Herr Archivar Paul Oesterreicher zu Bamberg hat die Gewohnheit, mehrere in unserer Zeitschrift zuerst gelieferte Urkunden und Aktenstücke in Quart-Format dem Publikum gedruckt zu liefern, oder wie man sonst sagen möchte, nachzudrucken. Wir haben ganz und gar nichts dawider, dürfen aber zwei Wünsche nicht bergen, einmal daß der Herr Archivar sich ebenfalls Mühe geben und keine Kosten scheuen möge, hie und da Urkunden zuerst zu geben, damit wir Gelegenheit haben möchten, mit dankbarer Anführung der Quellen solche auch in unserer Zeitschrift ohne Mühe und Kosten aufzunehmen. Der zweite sehnliche Wunsch ist, daß doch der Herr Archivar treu und redlich die Quelle des Nachdrucks nenne, damit nicht in der Folge der Historiker in Verlegenheit komme. Dieses ist um so nothwendiger, als man bei seinen Heften weder den Tag, noch den Monat des Abdrucks findet, so daß dadurch allerlei Inkonvenienzen entstehen, und man so bei etwaigen groben Druckfehlern oder Auslassungs-Sünden nicht erkennen kann, an wem die Schuld liegt. Dieses ist unter andern der Fall bei der Bekannt-

*) Das Haus Schleiz hat die Hälfte, und das Gesammthaus Lobenstein die andere Hälfte Antheil. S. Heft 13. S. 157.

machung der Fürst Reußischen Accessionsakte. Wir erhielten diese handschriftlich in französischer Sprache von sehr verehrter Hand. Da uns aber fast zu gleicher Zeit das S. 127. Heft 13. angeführte Greizer Intelligenzblatt vom 31. Julius mitgetheilt wurde, und wir die Fürst Lippeische Accessionsakte, die wir handschriftlich erhalten hatten, und vor uns noch nirgendwo abgedruckt ist, französisch gaben, beide Akten aber nur wenig von einander verschieden sind; so ließen wir nur die offizielle Uebersetzung der Reußischen Akte neben dem französischen Texte der Lippeischen Urkunde abdrucken. Herr Archivar Oesterreicher läßt nun die Lippeische Akte mit unsrer deutschen Bemerkung französisch abdrukken, und gibt auch die Reußische Accessionsakte in dieser Sprache. Da er, wie die Folge zeigt, den französischen Text im Greizer Intelligenzblatt nicht vor sich hatte; so übersetzte er unsern deutschen Abdruck in jene Sprache, welches um so leichter ist, als beide Akten bis auf 2 Punkte wörtlich mit einander übereinstimmen. Aber gerade in diesen beiden Punkten begegnet dem Herrn Archivar das Unglück, zu verrathen, daß er den französischen Text nicht vor sich hatte, sondern denselben selbst komponirte.

Der zweite Artikel in der Accessionsakte lautet: Les deux branches principales dans lesquelles se divise la maison de Reufs, auront chacune un vote à la diète et pour cet effet, les chefs de ces deux branches y siégeront dans le collège des princes. Leur rang dans ce collège sera déterminé par la diète.

Wir gaben diesen Artikel deutsch wörtlich wie er im Greizer Intelligenzblatte steht.

Nun lautet aber der Artikel in der Lippeischen Akte: L. L. A. A. S. S. siégeront dans le collège des princes. Leur rang dans ce collège sera déterminé par la diète.

Der Herr Archivar scheint bei der Uebersetzung der

Reußischen Urkunde ins Französische, oder vielmehr bei dem Abdrucke der letzten mit bloßer Namensveränderung diesen Artikel im Deutschen bei der Geschwindigkeit des Abdrucks übersehen oder vielleicht nicht französische Sprachkunde zu haben, um ihn richtig übersetzen zu können, und so kömmt der zweite Artikel der Lippeischen Akte auch buchstäblich in die Reußische Akte, wodurch denn der Herr Archivar das Fürstenkollegium um zwei Stimmen vermehrt.

Wir würden uns um diesen wesentlichen Sprach- und Druckfehler nicht bekümmert haben wenn nicht hie und da ein Leser unsrer Zeitschrift, der die französische Urkunde im Archive ließt, auf den Gedanken gerathen könnte, daß der von einem Archivar besorgte Abdruck des französischen Textes mehr Glauben verdiene, und wir eine unrichtige Uebersetzung geliefert haben möchten. Und darum müssen wir uns durch Hinweisung auf das Greizer Intelligenzblatt rechtfertigen, wo man die Stelle so finden kann, wie wir sie gegeben haben.

Ein anderer Schreib- und Druckfehler ist zwar von keiner Bedeutung, beweißt aber doch, daß der Herr Archivar den französischen Text nicht gesehen habe. Im fünften Artikel heißt es nicht, à raison de leur population, wie in der Lippeischen Urkunde, sondern dans le rapport de leur population respective; nicht lequel sera fourni sondern qui devra être fourni, nicht pour le présente campagne, sondern pour la campagne actuelle.

Wir bitten daher den Herrn Archivar bei künftigen Uebersetzungen von Urkunden in das Französische, vorsichtiger zu seyn, damit dadurch nicht Verirrungen entstehen. Er lasse sie lieber deutsch abdrucken, wenn er den französischen Text nicht haben kann, vor allem aber nenne er seine Quellen, wie sich das in einem Archive gebührt.

Der
Rheinische Bund.
Siebzehntes Heft.

24.

Die Reichsritterschaft in Schwaben, Franken und am Rhein von ihrem Entstehen, bis zu ihrer Auflösung.

Von Herrn Dr. Neff.

---

§. 1.

Man hört die Biographie eines verstorbenen, geschätzten Freundes oder merkwürdigen Mannes meistens mit Vergnügen; vielleicht ist es auch Manchem, der mit der freien Reichsritterschaft einst auf irgend eine Art in Verbindung stand, nicht unangenehm, aus ihrer Geschichte noch einige Bruchstücke zu vernehmen.

§. 2.

Wenn sich ein großer und mächtiger Staat Jahrhunderte hindurch in seiner vollen Kraft und vollen Würde erhält, so ist dieses nichts außerordentliches, aber, wenn ein kleiner Staat, welcher in sich ganz keinen geographischen Zusammenhang hat, und unter mächtigen und mindermächtigen Herrn überall zerstreut, zum Widerstand gegen äußere Gewalt keine innere Kraft besitzt, unter steten Anfechtungen

sein Daseyn durch Jahrhunderte bis zum Umsturz eines sonst mächtigen Reichs, von welchem er nur der kleinste Theil ist, durchbringt, so erscheint dieses Phänomen als etwas außergewöhnliches; und man kann schon daraus annehmen, daß besondere Verkettungen der Umstände vorhanden seyn mußten, welche dieses möglich machen konnten.

§. 3.

Als die Herzoge und Grafen noch Kronbeamte des Kaisers waren, welche das Recht nur in dessen Namen aussprachen, war auch der in derselben Gerichtssprengel befindliche Adel deren Gerichtsbarkeit ohne Widerrede unterworfen. Aber als im zwölften Jahrhundert die Herzogthümer und Grafschaften erblich wurden, und Friderich der Zweite den geistlichen und weltlichen Ständen die Gerichtsbarkeit in ihren Ländern für eigen überlassen mußte, darauf das mächtige hohenstaufische Haus ausstarb; da wollte sich der in diesen Ländern angesessene Adel nicht mehr von diesen ehemaligen großen Beamten richten lassen. Wo alles nach Freiheit athmete, da wollte auch er frei seyn. Er suchte daher sich der Gewalt der Stände zu entziehen, und schloß sich fester an das Oberhaupt des deutschen Reichs, den Kaiser, an.

§. 4.

Die früher entstandene Turniere knüpften schon lange ein gemeinschaftliches Band um den in nahen und fernen Ländern zerstreuten Adel, flößten ihm gleiche Grundsätze ein, und weckten einen weit verbreiteten Gemeingeist. Die Regeln, welche er bei diesen Ritterspielen über die Fähigkeiten, daran Theil nehmen zu können, aufstellte, formten ihn zu einer besondern von den übrigen Reichsgliedern isolirten Genossenschaft, und die Gesetze, durch welche er Gotteslästerer, Ketzer, Zerstörer der Gotteshäuser und Kirchen, Verächter der Priesterschaft, Entführer der Klosterfrauen, Ehebrecher, Verführer der Frauen und Jungfrauen, Straßenräuber, Mörder, unredliche Befehder, Feige, falsche Zeugen, Mein=

eidige, Wortbrüchige, Lügner, Trüger, Wucherer, und außer dem Adel geheurathete rc., von diesen feierlichen Spielen ausschloß, bildeten sie zu einer Art von Sittengericht, und legten zu der Idee, sich selbst zu richten, den ersten Keim. Diese Zusammenkünfte waren wohl öfters die Gelegenheit, sich unter einander die verschiedene Verhältnisse vertraulich zu erzählen, und, wenn etwas anderst seyn sollte, die Mittel zur Aenderung zu berathen.

§. 5.

Als sich daher unter Wenzels schwacher Regierung mehrere Städte unter einander, und mit dem Pfalzgrafen am Rhein, dem Herzoge von Baiern, und Marggrafen von Baden zu Abwendung aller ungerechten Gewalt verbanden, war es dem bereits vereinigten Adel um so leichter, diesem Beispiele zu folgen, und das längst geknüpfte Band zu seinem Schutz fester zusammen zu knüpfen.

Er errichtete von 1372. an, in verschiedenen Gegenden Deutschlands mehrere engere Verbindungen, wie z. B. die Einigung des St. Georgenschilds, den Schleglerbund, die Löwengesellschaft, den westricher Bund, die Gesellschaft des Esels und die mit dem Einhorn, u. a. m. Sie waren alle Folgen der Handlungsweise seiner mächtigen Nachbarn gegen ihn, und wurden fast alle auf Anrathen und mit Hülfe der Kaiser gestiftet. Der Kaiser Siegmund rühmte selbst in einem 1429. an den rheinischen Adel erlassenen Reskript, daß er dem Adel, weilen er fast merklich gedrungen worden seye, zu einer engern Verbindung in dem St. Georgenschild geholfen, und davon einen großen Nutzen bemerkt habe.

§. 6.

Diese Bündnisse waren Anfangs nicht blos eine Verbindung des niedern Adels, es traten ihnen auch Grafen, und manchmal Fürsten und Städte bei. Ihre Dauer war nur auf gewisse Jahre festgesetzt, und wenn sie zu Ende waren, lößten sie sich wieder von selbst auf, oder sie mußten auf

das Neue verabredet werden; aber ihre Dauer gieng abwechselnd bis zur vollkommnen Ausbildung der ritterschaftlichen Verfassung fort. An ihrer Spitze stand jedesmal ein Hauptmann, und wenn unter den Verbündeten Grafen waren, auch einer aus dem Grafenstande. Sie enthielten sämmtlich neben der Gewähr des wechselseitigen Schutzes bestimmte Verordnungen, wie die unter den Bundesgliedern entstehende Streitigkeiten entschieden werden sollten, und je nachdem ein Graf oder ein Ritter der Beklagte war, entschieden der Obmann und dessen Zugeordnete aus dem Grafen- oder dem Ritterstande. Die Idee, sich nur von selbst gewählten Richtern seines Standes richten zu lassen, bildete sich hier schon mehr aus, und führte am Ende zur Unmittelbarkeit.

§. 7.

Bis sich der Adel unter dem Schutze seines Kaisers bis dahin durch so viele mächtige Gegner durchschlug, hatte er manchen sauern Kampf zu kämpfen, eine ausdaurende Standhaftigkeit, und eine hellsehende Klugheit nöthig. Der Adel in Baiern konnte damit nicht durchkommen, er gieng am Ende des 15ten Jahrhunderts unter Herzog Albrecht verloren; der Ritterschaft in Schwaben, Franken, und am Rhein hingegen war ein glücklicheres Loos beschieden. Sie erhielt sich in dem für sie gefährlichsten Zeitpunkte, als zur Befestigung des Landfriedens das Reich in Kreise eingetheilt, die persönliche Dienste in Geld verwandelt, und zur Deckung der Reichsbedürfnisse die Reichsmatrikel errichtet wurde.

In dieser Epoche standen dem Adel zwei Wege offen: entweder sich und seine überall zerstreute Güter zu Bezahlung des gemeinen Pfennigs in die Matrikel desjenigen Kreises, in welchem sie gelegen waren, einschreiben zu lassen, oder sie ohne Rücksicht auf ihre Lage, in eine Masse zusammen zu werfen, und diese Masse geschieden von den reichsständischen Gütern dem besonderen Schutz des Kaisers

zu übergeben. Die Grafen hielten für ihre Verhältnisse den ersten Weg für den bessern, verließen die bisherige Verbindungen mit dem niederen Adel, und giengen in das später errichtete Grafenkollegium über; dieser hingegen dachte anderst, und hielt denselben für seine Freiheit nachtheilig.

Dem Schutz des Kaisers und seiner engern Verbindung hatte er es zu verdanken, daß er sich bis hieher frei erhalten konnte, mit dem Beitritt zur Reichs- und Kreismatrikel mußte ein jeder einzelne sich mit dem Kreis oder Stand, in dessen Bezirk seine Güter gelegen waren, näher verbinden, und damit der vorigen Verbindung und dem unmittelbaren Schutz des Kaisers entsagen. Dies wollte er nicht; er wählte daher den letztern Weg, trennte sich von allen Reichs-, Kreis- und Landtägen, und fochte den Grundsatz durch, daß er, frei und nur zu persönlichen Diensten verpflichtet, an dem gemeinen Pfennig Theil zu nehmen, nicht verbunden sey. Die Fürsten und Stände des Reichs, selbst von der Idee belebt, daß kein Unmittelbarer zu Reichssteuern wider Willen gezwungen werden könne, erkannten diese Befreiung selbst an, und boten dadurch dem Adel zu Befestigung seiner Unmittelbarkeit die Hände.

§. 8.

Wann der Kaiser denselben in diesem Kampfe mächtig unterstützte, so geschah es freilich, um noch einige Trümmer seines alten Ansehens aus dem allgemeinen Schiffbruche zu retten; aber er konnte es um so lieber thun, als die kaiserliche Kasse dabei nicht verlor. Was die andere Reichsangehörige in die Kreis- und Reichskassen schossen, gaben die Reichsritter als eine freiwillige Gabe in jene.

Wie er darüber mit den Reichsständen handelte, handelte er mit diesen, und eigene kaiserliche Kommissarien giengen in einen jeden Ritterkreis, um mit den dazu besonders ernannten ritterschaftlichen Bevollmächtigten die zu bezahlende Summen festzusetzen. Diese wurden unter die Mitglieder

des Kreises nach dem Maaß ihrer Kräfte ausgetheilt, dürften auf die Hintersassen mit ausgeschlagen werden, und kamen in die Hände der von dem Kaiser verpflichteten Einnehmer. Anfangs warf ein jeder blos auf adeliche Treue und Glauben in die Rittertruhe, aber es müssen doch über diese Treue Zweifel entstanden seyn; es wurde blos für räthlicher gehalten, daß ein jeder, um einen richtigern Maaßstab für die Austheilung der bewilligten Gelder zu finden, ein getreues Verzeichniß aller seiner Güter und Gefälle einreichen sollte. Diese Verzeichnisse wurden nach dem Vorgange mit der Reichsmatrikel nach und nach gesammelt, und sie waren die Grundlagen der auf dem Mergentheimer Korrespondenztag 1594. zu fertigen beschlossenen Rittermatrikel.

§. 9.

Die unter dem Namen von Charitativ-Geldern bekannter gewordene kaiserl. Geldfoderungen kamen häufiger, und es war Karln dem V. zu weitläufig, wenn er bei einer solchen Gelegenheit erst den von der Ritterschaft zu ernennenden Ausschuß abwarten sollte. Er verordnete deswegen, daß ein jeder Kreis zu diesen Unterhandlungen, und zu Besorgung des gemeinen Besten einen beständigen Hauptmann und Ausschuß wählen sollte. Dadurch wurde denn mit der etwas spätern Eintheilung der Kreise in gewisse Distrikte oder Kantone, deren es in allem 14 waren, die Verfassung der freien Reichsritterschaft in Schwaben, Franken und am Rhein, wie sie auf die neuesten Zeiten gekommen ist, endlich vollendet.

§. 10.

Die Verfassung war zwar vollendet, aber mit ihr das Verhältniß zwischen den Ständen und dem Adel noch lange nicht im Reinen. Jene brachten oft die Gefälle von den adelichen Gütern, womit die Subsidiengelder bezahlt werden sollten, zu ihren eigenen Bedürfnissen in Anschlag, und belegten sie zu ihrer Sicherheit mit Arresten; setzten auch wohl

die persönlichen Rechte des Reichsritter in Zweifel, und suchten seine und seiner Güter Unmittelbarkeit von allen Seiten zu beschränken. So oft die Kaiser Charitativgelder oder Mannschaft verlangten, und dies geschah in dem 16ten Jahrhundert besonders häufig, konnten die Hauptleute den kaiserlichen Kommissarien die Bedrückungen nicht dringend genug an das Herz legen, mit welchen ihre Angehörigen von den Ständen heimgesucht würden. Der Kaiser ließ sich öfters weitläufige Verzeichnisse dieser Beschwerden einreichen, versprach jedesmal Hülfe, und gabe auch wohl Mandate gegen die schwer drückende Stände oder Privilegien, welche die Unmittelbarkeit der Beschwerdeführenden und ihrer Güter mehr befestigen sollten. Aber beide wurden von den mächtigern Ständen nicht immer geachtet. Der Kaiser bedurfte meistens selbst deren Hülfe, und hatte gar oft seine besondere Gründe, warum er es mit der Vollziehung der gegebenen Privilegien und Mandate nicht so genau nehmen wollte. Manches schöne Gut gieng darüber noch verloren, und die Streitigkeiten mit den Ständen kamen nie völlig ins Reine. Daher ist die ganze Geschichte des deutschen Reichs-Adels von seinem Entstehen bis zu seinem Ende nichts als eine ununterbrochene Reihe von bald wärmer bald kälter geführten Kämpfen gegen die ihn drückende reichsständische Grundsätze.

§. 11.

Seine härteste Gegner von Anfang an bis zum vorigen Jahrhundert, waren die Kurfürsten von der Pfalz. Sie behaupteten ein völliges Landsasiat in ihren Ländern, und eine privilegirte Gerichtsbarkeit über alle ihre in- und außer Lands gesessene Lehensleute. Wenn auch der heftige Streit darüber zu der Zeit, als im Jahr 1596. der Kurfürst Friderich bei der Geburt eines Prinzen die gesammte Reichsritterschaft zu Gevatter bat, und ihr 1600. und 1610. Bündnisse mit sich anbot, mit kälterm Blut betrieben wur-

de; so erwachte er nachher nur mit desto größerem Eifer. Der westphälische Friede entschied ihn ausdrücklich in dem 4ten Artikel und dessen §§. 17. und 18. zu Gunsten der Ritterschaft, aber Pfalz gab doch nicht nach, und die Sache konnte im Jahr 1717. nur durch einen sehr beschwerlichen Vergleich geendigt werden.

§. 12.

Die Zeiten des 30jährigen Kriegs führten überhaupt für die Ritterschaft alle die Drangsalen herbei, welche sie für die Stände des Reichs in Gesellschaft führten; aber sie hatten für sie auch noch ihre besondere Leiden. Neben dem, daß sie wegen ihren in fremder Herrn Länder gelegenen Gütern stets bedrängt wurde, kam sie nicht selten wegen Bündnissen, welche ihr angeboten wurden, in Verlegenheit. Sie durfte sie vermög ihrer Verfassung ohne kaiserliche Einwilligung nie annehmen, und wenn dabei noch das kaiserliche Interesse gefährdet schien, so konnte von dem Beitritte zu einer solchen Verbindung gar keine Rede seyn, wenn auch der daraus entspringende Vortheil ganz augenscheinlich gewesen wäre. Der Kaiser schrieb wohl selbst, daß sie sich auf seinen Schutz allein verlassen, und zu Betrübung einiger gehorsamen Stände keine hülfreiche Hand leisten sollen. Aus diesem Grunde durfte sie sich in das oben bemerkte erste Bündniß mit Kurpfalz nicht einlassen, und sie mußte es abermalen dem Kurfürsten von der Pfalz, den 3 geistlichen Kurfürsten, dem Herzoge von Würtemberg, und den Markgrafen von Brandenburg, Anspach und Baden abschlagen, als sie sich im Jahr 1610. und später der Herzog von Würtemberg im Jahr 1620. mit ihr enger verbinden wollten.

§. 13.

Jedoch war es ihr nicht möglich im Jahr 1633. der schwedischen Konföderation auszuweichen. Sie mußte im Jahr vorher an die Krone Schweden 54,000 fl. bezahlen, und jetzt machte sie sich auf ein Jahr verbindlich, jeden

Monat 12,500 fl. an dieselbe zu entrichten, und noch dabei 825 Mann und 52 Pferde zu stellen. Die Kantone an der Donau, am Bodensee, am Gebürg, am Steigerwald, und an der Altmühl hatten wegen ihrer Lage keinen Antheil an dieser theuren Konföderation, aber dafür hatten auch die Verbündete allein die Ehre, einen Abgeordneten zu dem von dem Kanzler Ochsenstiern errichteten judicio formato abzusenden, und sich weiter dabei ausbedingen zu dürfen, daß sie bei Durchzügen und Einquartierungen erleichtert, und ohne ihre Wissenschaft und Einwilligung weder Friedenstraktaten, noch neue Bündnisse eingegangen, überhaupt ohne sie keine, das allgemeine Beste betreffende Vorkehrungen getroffen, und ihnen ihre Antheile an den künftigen Eroberungen gesichert werden sollten. Dieses erzwungene Bündniß kostete die Ritterschaft eine für die damalige Zeit enorme Summe, aber es ist nicht unwahrscheinlich, daß es das Seinige mit beitrug, die Krone Schweden bei den westphälischen Friedensunterhandlungen, wo diese Macht ein so bedeutendes Uebergewicht hatte, der Ritterschaft geneigter zu erhalten. Sie schlug sich bis auf diesen Zeitpunkt durch alle Stürme, mit welchen sie zu kämpfen hatte, glücklich durch, und ihrem Abgesandten bei den Friedensunterhandlungen einem Wolfgang von Gemmingen hatte sie es zu verdanken, daß sie, so wie in den Religionsfrieden, auch in das osnabrückische Friedensinstrument art. V. §. 28. und 48. auf eine so günstige Weise eingetragen wurde, und dadurch ihre Unmittelbarkeit auf das neue bestätigt erhielte.

§. 14.

Freilich wurde sie dadurch nicht von allen Anfechtungen befreiet, aber der Klagen wurden weniger, jedoch dadurch die Beschwerden, welche die kaiserliche Landgerichte in Schwaben und Franken, so wie das Hofgericht zu Rothweil dem in diesen Gegenden begüterten Adel verursachten, nicht gehoben. Weder das eben verkündete Reichsgrundgesetz, noch

die bündigste Vorstellungen am kaiserl. Hof waren vermögend, dieselbe zu ändern, und man kann es nur der Verlegenheit, in welcher sich die Ritterschaft darüber befand, zuschreiben, wenn sie auf einen im Jahr 1653. zu Heilbronn gehaltenen Korrespondenztage den ganz außer dem Geist der ritterschaftlichen Verfassung liegenden Schluß faßte, die Sache auf den Reichstag zu bringen, und dort ein besonderes Privilegium gegen diese Beschwerden auszuwirken. Die Folgen dieses Schlusses konnten voraus gesehen werden, es kam bei der Sache nichts heraus, und sie blieb bis auf die neuesten Zeiten die nämliche. Vielleicht wären der Ritterschaft die ihr in den Jahren 1655. und 1665. von den 3 geistlichen Kurfürsten angebotene Bündnisse nützlicher gewesen, aber sie konnte sie nicht annehmen. Jedoch trat der rheinische Adel mit Bewilligung des Kaisers im Jahr 1681. in die wetterauische Union, und gab zu seinem Kontingent eine ganze Kompagnie Infanterie, welche er bis zum ryswiker Frieden unterhielt.

§. 15.

Um aus aller Verlegenheit mit den Ständen des Reichs zu kommen, hatte die Ritterschaft schon im Jahr 1651. die Idee gefaßt, sich um Sitz und Stimme auf dem Reichstage zu bemühen, und sie berathschlagte bis auf das Jahr 1687. oft und viel über diesen Gegenstand, war auch so glücklich, sich unter dem Beistande des Kurfürsten von Mainz, die meiste geistliche und auch einige weltliche Stände dazu geneigt zu machen. Allein der kaiserl. Hof, dessen Einwilligung und Hülfe hier am nothwendigsten war, sah die Sache nicht gern, und gab dem in ritterschaftlichen Angelegenheiten zu Wien anwesenden mittelrheinischen Ritterhauptmann von Rau zu erkennen, daß zu Ausführung eines solchen Vorhabens dermalen der rechte Zeitpunkt nicht sey. Er wollte nähere Verbindung der Ritterschaft mit den Reichsständen, welche den bisherigen engern Verband geschwächt hätte,

verhindern, und dadurch blieb der ganze Plan auf sich beruhen. Wahrscheinlich hätte auch die Ritterschaft dadurch nichts gewonnen, sie hätte ohne Zweifel neue Beiträge zu Reichs- und Kreisbedürfnissen übernehmen müssen, und der Kaiser würde dagegen in vorkommenden Fällen die Subsidiengelder nicht nachgelassen haben. Dann wäre erst noch eine Frage gewesen: ob die Ritterschaft von den Ständen des Reichs gelinder würde behandelt worden seyn?

§. 16.

Dieselbe hatte bald hierauf von zwei verschiedenen Seiten her einen Hauptangriff auf ihre Verfassung auszustehen. Würtemberg griff das ritterschaftliche Besteurungsrecht und die damit verbundenen Gerechtsame auf heimgefallene Lehen mit Macht an, und Ellwangen wollte ihr die Befugniß, die an Auswärtige und Mächtigere verkauften Güter wieder einzulößen, nicht gestatten. Beide Sachen kamen als eine gemeinschaftliche ständische Beschwerde auf den Reichstag, und die am 4ten Juny 1704 darüber zu Stande gekommene Reichsgutachten fielen ganz zum Nachtheil der Ritterschaft aus. Der Kaiser hemmte, zum Glück der Ritterschaft, durch die nicht erfolgte Ratifikation, die gesetzliche Kraft derselben; und wenn dieses nicht geschehen wäre, so würde bei dem häufigeren Verkauf der ritterschaftlichen Güter an die mächtigeren Stände des Reichs, und dem Aussterben so mancher reichen Familie, die Ritterschaft nicht auf die neuesten Zeiten gekommen seyn.

§. 17.

In der Mitte des vorigen Jahrhunderts kame dieser Gegenstand, wegen der heimgefallenen und erkauften Lehen, abermals zur öffentlichen Sprache. Würtemberg, Brandenburg, Culmbach und Kurpfalz veranlaßten darüber neue Streitigkeiten, und verlangten auf dem Reichstage ein allgemeines Normativ, wie alle ritterschaftlichen Angelegenheiten entschieden werden sollten. Aber so gefährlich sich auch das

Gewitter über der Ritterschaft zusammen zu ziehen schien, so brach es doch nicht ganz aus. In dem am 23sten Juli 1753 erstatteten Reichsgutachten wurde ein allgemeines Reichsnormativ für bedenklich, und es für zweckmäßiger gehalten, wenn die im Wege der Güte nicht zu vergleichenden Streitigkeiten dem Kaiser überlassen, und ihm, bei vorkommenden dunklen Gesetzen, zur Vorlegung auf dem Reichstage empfohlen würden. Diesem Reichsgutachten, das die kaiserliche Gerechtsame in ihrem ganzen Umfange bestätigte, konnte die kaiserliche Genehmigung nicht fehlen, und bei diesem guten Ausgange einer mit so vielem Aufsehen geführten Sache verschmerzte die Ritterschaft leicht die ihr verursachten Kosten von mehr als 140,000 fl.

§. 18.

Von diesem Zeitpunkte an, hatte sie keinen Hauptangriff mehr zu bekämpfen, bis in den neueren Zeiten der König von Preußen die Regierung der beiden Fürstenthümer, Anspach und Baireuth, antrat. Der Antritt dieser Regierung war gleich mit ungewöhnlichen und harten Schritten gegen den, in diesen Ländern angesessenen unmittelbaren Adel bezeichnet, und bis daher nur selten oder gar nicht gehörte Grundsätze kamen an die Tages-Ordnung. Gegen diese mit Strenge ausgeführten Prinzipien halfen weder gerichtliche noch außergerichtliche Wege. Das königliche Ministerium hielt es nicht einmal für nothwendig, nach dem Beispiele älterer Vorgänger, auf dem Reichstage die Gesinnungen der übrigen Stände darüber auszuforschen; es gieng ganz allein seinen eigenen Gang; und diese, mit Hintansetzung aller bis daher bestandenen Gesetze und besonderer Verträge, stark ergriffenen Maasregeln eines mächtigen Königs und Reichsstandes waren für den deutschen Reichsadel um so gefährlicher, als sie allen auf dessen Gerechtsame stets eifersüchtigen Ständen einen mächtigen Reiz geben mußten, dem neuen Beispiel ihres erhabenen Mitstandes gleichfalls zu folgen. Aus

diesem unerwarteten Beispiele mußte endlich der Untergang der bis daher durch so viele Anfechtungen aufrecht erhaltenen Verfassung nothwendig hervorgehen, und die französische Revolution, der preßburger Friede und die rheinische Bundesakte führten denselben vielleicht um ein halbes Jahrhundert nur früher herbei.

§. 19.

Wenn durch den letzten Reichsdeputations-Schluß zwei auf dem linken Rhein-Ufer gelegene Kantone, der am obern und der am niedern Rheinstrom, verloren giengen, so konnte sich die Ritterschaft für diesen Verlust damit einigermaßen trösten, daß in diesem neuen Reichsgrundgesetze ihre ganze Verfassung in den übrig gebliebenen Theilen auf das neue feierlichst bestätigt wurde. Aber dieses Gesetz konnte nicht einmal die — während den Rastädter Deputations-Verhandlungen bei der provisorischen Besitznahme der erhaltenen Entschädigungsländer, der Ritterschaft zugefügten Beschwerden überall heben, und es zeigte sich bald, daß dasselbe nur eine schwache Stütze des morschgewordenen Gebäudes sey. Ein kaiserliches Conservatorium, der letzte zum Schutz der Ritterschaft gethane so merkwürdige Schritt, gab ihm keine größere Festigkeit. Was die meisten Stände thaten, wurde bei Baiern, Würtemberg und Baden durch den preßburger Frieden gesetzlich, und die ihm gefolgte rheinische Bundesakte vernichtete endlich die Unmittelbarkeit des deutschen Reichsadels und seiner Güter auf ewig.

§. 20.

Viele dieser Besitzungen waren schon früher verloren gegangen. In den ältesten Zeiten, wo noch nicht alle einzelne Güter in die Ritter-Matrikel eingetragen, und die Gutsverkäufe außer der Genossenschaft noch nicht durch Statuten eingeschränkt waren, mag ein großer Theil derselben aus den Händen des Adels gekommen seyn; aber auch in spätern Zeiten wurden die ritterschaftlichen Territorien durch das

Aussterben so vieler ansehnlichen Familien, durch die tägliche Aufrichthaltungen der benachbarten Stände, und durch die — der gemachten Einschränkungen ungeachtet — häufig vorgekommenen Güterveräußerungen außer dem ritterschaftlichen Verband immer mehr auf engere Gränzen zurückgeführt. Ein großer Theil der Stände wollte von den in seine Hände gekommenen Gütern gar keine Steuern mehr bezahlen, und wenn er sie auch Anfangs bezahlte, so fand er oft später eine Ursache, sie zu verweigern. Alle aber wollten sich in der Regel, zu Entrichtung der außerordentlichen Steuern, nicht verstehen, und den Ritter-Direktorien die Ausübung der übrigen Gerechtsame, als des Waffen- und Bequartirungsrechts rc. rc., nicht gestatten. Nach vieljährigen Verhandlungen, welche gewöhnlich gerichtlich oder außergerichtlich über einen solchen Gegenstand gepflogen wurden, fehlte gegen die mächtigeren Stände des Reichs meistens die Vollziehung der reichsgerichtlichen Urtheile, und die Ritterschaft mußte am Ende in einem Vergleiche ihr Heil suchen. Sie gab den größeren Theil ihrer Gerechtsame hin, um damit die Sicherheit des kleinern zu erkaufen, und war noch froh, wenn nur der Reichshofrath den eingegangenen nachtheiligen Vergleich bestätigte. Fand dieser manchmal einiges Bedenken dabei, so blieb er doch in der Hoffnung auf einen günstigeren Zeitpunkt einstweilen im Stillen die Richtschnur unter den endlich einig gewordenen Theilen. Die große Menge von Vergleichen, welche die Ritterschaft mit den verschiedenen Ständen des Reichs nach jedesmal vorheraegangenen beträchtlichen Opfern an Prozeß- und andern Kosten abschliessen mußte, beweisen nur zu sehr, was sie seit ihrer Entstehung verloren hat. Dieser Verlust würde durch neue Streitigkeiten, deren die neuesten Grundsätze der Reichsstände täglich mehrere herbeigeführt hätten, und, wo möglich, durch neue Vergleiche von Zeit zu Zeit vergrößert worden seyn, und am Ende hätte die ganze Verfassung durch die tägliche

Verminderung der innern Kräfte, und da noch überdies der häusliche Wohlstand des Adels an den reichsgesetzlich aufgehobenen geistlichen Höfen und Stiftern keine Stütze mehr hatte, auch ohne einen äußern Schlag zusammenstürzen müssen.

§. 21.

Wenn man den Ursachen nachspürt, warum dieses nicht schon längst geschehen sey? so findet man freilich eine der vorzüglichsten in dem erhabenen Schutz des Kaisers. Ihm blieben von den alten Domainen des deutschen Reichs nichts als die zerstreute Besitzungen des unmittelbaren Adels übrig. Er sah sie als sein besonderes Pekulium an, und es war natürlich, daß er diese mit vieler Anstrengung aus den Stürmen der Vorzeit gerettete Trümmer seines kaiserlichen Ansehens desto sorgsamer pflegte und schützte. Es galt hier mehr um Ehre und Ansehen, als um die damit verbundene — im ganzen unbedeutende Vortheile. Die Ritterschaft zahlte ihrem hohen Beschützer zu keiner Zeit eine beständige jährliche Steuer, wie es viele glaubten. Die Donativgelder, welche ein jeder Kaiser bei der Krönung zu Frankfurt erhielt, und die Charitativ-Subsidien, welche er nur in Kriegszeiten, und in der Regel nur bei einem ausgebrochenen Reichskriege nach vorhergegangenen Verhandlungen gegen einen die ritterschaftliche Freiheiten schützenden Revers, und gegen die von allen Kriegslasten befreien sollende Exemtionspatente bekam, waren, wenn sie es auch in den frühern Zeiten seyn mochten, lange nicht mehr so ergiebig, daß sie einen wichtigen Grund hätten abgeben können, sich dem anhaltenden Vorwurfe einer besondern Partheiligkeit gegen die Ritterschaft auszusetzen. Es ist noch ungewiß, ob sie im Durchschnitt so viel einbrachten, als den Kaiser der Aufwand auf die ritterschaftliche Angelegenheiten kostete. Wenigstens die Hälfte der bei dem kaiserlichen Reichshofrathe anhängig gewesenen Prozesse betraf die Ritterschaft und ihre Mitglieder,

und er mußte also eben so viele Beisitzer dieses Gerichtshofes mit den dazu gehörigen Personen blos für diese besolden. Könnte man den ganzen Betrag dieser Besoldungen, und die Summen der erhaltenen Charitativgelder nur von dem letzten Jahrhundert gegen einander vergleichen, es wäre eine Frage, auf welche Seite das Uebergewicht fiel.

§. 22.

Uebrigens war der kaiserliche Schutz in manchen einzelnen Fällen auch nicht immer so wirksam, als es wohl der Nutzen der Ritterschaft erfodert hätte, und diese erwarten mochte. Die mächtigeren Stände des Reichs gehorchten von dem Anfang der ritterschaftlichen Verfassung an bis zu deren Ende den kaiserlichen Geboten nur selten, und es ist bekannt, mit wie vielen Schwierigkeiten es verbunden war, wenn ein reichsgerichtliches Erkenntniß vollzogen werden sollte. Deswegen wurden, wie schon oben bemerkt worden ist, andere Wege eingeschlagen, auf welchen man außergerichtlich zu erlangen suchte, was man auf dem gerichtlichen Wege nicht erhalten konnte. Oft geschah es auch, daß politische Verhältnisse oder sonstige Verbindungen des kaiserlichen Hofes den gerichtlichen Gang einer Sache äußerst erschwerten, oder auch zu Zeiten ganz hemmten. Die Art und Weise, wie eine Sache bei dem Reichshofrathe behandelt wurde, war meistens ein richtiger Barometer der kaiserlichen Gesinnungen gegen den beschwerenden Stand des Reichs.

§. 23.

Der kaiserliche Schutz war es also nicht allein, welcher die Ritterschaft so lang in ihrem Wesen erhielt. Die zweckmäßige Einrichtung des innern Gebäudes hatte auch ihren Antheil daran, und die nach und nach gemachte Eintheilung des gesammten Reichsadels in drei Kreise, und der Kreise in Kantone war vorzüglich dazu geeigenschaftet, das einmal geknüpfte Band fester zu halten. Das Generaldirektorium, welches in bestimmten Terminen unter den drei Ritterkreisen

wechselte, hatte die Leitung der gesammten ritterschaftlichen Angelegenheiten. Das Spezialdirektorium, welches mit Ausnahme des schwäbischen Kreises, wo der Kanton Donau für immer das Spizialdirektorium hatte, unter den Kantonen der zwei übrigen Ritterkreise die Reihe hielt, besorgte die Sachen des ganzen Kreises, und das Ritterdirektorium eines jeden Kantons die des einzelnen Bezirks. Die Vorstände eines solchen Kantons kamen zu gewissen Zeiten auf Ritterraths-Konventen zusammen. Die Vorstände aller Kantonen eines Kreises hielten wieder auf Kreistägen — und die Spezialdirektorien der 3 Kreise auf Generalkorrespondenztägen ihre gewisse Zusammenkünfte. Auf ihnen wurde verschiedentlich das Wohl des Kantons und dessen Glieder; das Woht des Kreises und der gesammten Genossenschaft berathen, aber auch außer ihnen eine fortdaurende Korrespondenz unter den Kantonen und Kreisen unterhalten. Dadurch kam eine jede nur einiger maßen wichtig scheinende Angelegenheit schnell zur Kenntniß des ganzen Reichsadels, es warde immer nach gleichförmigen Grundsätzen gehandelt, und der Gemeingeist in seiner ersten Wärme erhalten.

§. 24.

Alle Mitglieder waren durch ihre geleistete Eidespflichten, welche sie gewöhnlich nach erlangter Volljährigkeit in die Hände ihres Ritterhauptmanns ablegten, verbunden, eine jede Beschwerde, die entweder ihre Person, oder ihre Güter angieng, ihrem Ortsvorstande sogleich anzuzeigen, und dieser hatte die Pflicht auf sich, sowohl deren persönliche als gutsherrliche Gerechtsame gegen einen jeden mit Nachdruck zu vertheidigen. Außer dieser Anzeige hatte der Reichsritter gar nichts zu thun, als sich allenfalls gegen die ihm zugefügte Beschwerde durch Protestationen zu verwahren. Es war nun die Sache des Ritterhauptmanns, die Abstellung derselben zuerst im Wege der Güte und dann des Rechts zu versuchen, und der Ritterkasse lag es ob, die dazu nöthigen

Kosten herzuschießen. War die Sache von der Art, daß sie einen schon öfters vorgekommenen — und durch reichsgerichtliche Erkenntnisse mehrmalen entschiedenen Fall betraf, oder war der Stand des Reichs, mit dem man es zu thun bekam, nicht so mächtig, daß das Ritter-Direktorium glauben konnte, es mit ihm allein aufnehmen zu können; so ergriff es die ihm passend scheinende Maaßregeln gewöhnlich für sich allein, und führte sie in eigenem Namen aus, ohne darüber mit den übrigen Kreisen und Kantonen, als höchstens zur bloßen Benachrichtigung in Korrespondenz zu treten. Kam dagegen ein in seiner Art ganz neuer Gegenstand zur Sprache, der das Prinzip der ritterschaftlichen Verfassung in seiner Grundlage zu zerstören drohte, und deswegen allen Kreisen und Kantonen gleich gefährlich erschien; oder war der neue Gegner ein sehr mächtiger Stand des Reichs, so kam die Sache zur Kenntniß der gesammten Ritterschaft. Es wurde gemeinschaftlicher Rath gepflogen; gemeinschaftlich im Wege der Güte oder des Rechts vorangegangen, und auch gemeinschaftlich bezahlt. Das General-Direktorium aber mußte, wenn sich die Sache nicht vergleichen konnte, die Führung des Prozesses im Namen aller 3 Kreise übernehmen.

§. 25.

Bei dieser Einrichtung hatte der Reichsritter in allen Vorfällen einen mächtigen Schutz an seinen Vorgesetzten, und er kam wegen den Kosten, die eine solche Sache manchmal in sehr beträchtlichen Summen verursachte, nie in Verlegenheit; sie konnten also auch nie einen Grund abgeben, ein erlittenes Unrecht mit Stillschweigen auf sich beruhen zu lassen. Außerdem gewährte sie auch noch den Vortheil, daß der Reichsritter, welcher wegen der in Frage stehenden Sache nicht mehr für sich handlen konnte, aus aller Verbindung mit seinem Antagonisten gesetzt wurde, und daher nicht in den Fall kam, sich durch andere ihm zugesicherte Vortheile in dessen Interesse zum Nachtheil des Ritter-Korpus ziehen

zu lassen. Er durfte sich überhaupt bei schwerer Verantwortung mit keinem Stande des Reichs über die Unmittelbarkeit seiner Person oder seiner Güter in Verträge einlassen. Er mußte die Vortheile, welche er dadurch für seine Person hätte erlangen können, dem Wohle des Ganzen aufopfern, und so lange er ritterschaftliche Güter im Besitz hatte, konnte er, außer in Lehen- und Dienstsachen, weder sich noch seine Güter einer reichsständischen Gerichtsbarkeit unterwerfen. Er durfte diese dem ritterschaftlichen Verband nicht entziehen, und konnte sie einem Mächtigern nur unter gewissen Einschränkungen durch Tausch oder Kauf überlassen.

§. 26.

Die Stände haben sich oft über diese Beschränkung des Reichsritters, aber, wie es scheint, mit eben dem Unrecht als über die ritterschaftlichen Privilegien beschwert. Einige derselben wurden schon bei der beginnenden Ausbildung der ritterschaftlichen Verfassung gegeben, und diejenige, welche späteren Zeiten ihre Entstehung zu verdanken hatten, waren nichts als Bestätigungen der schon aus dem Begriffe der Unmittelbarkeit fließenden und in den ritterschaftlichen Verband hineingebrachten Rechte. Sie sollten keine neue Gerechtsame ertheilen, und wurden im Drange der Umstände nur dann nachgesucht, wenn man anfieng ein angebornes Recht häufiger und allgemeiner anzufechten. Aber wenn die natürliche Freiheit des Reichsritters bei Veräußerungen seiner Güter dahin eingeschränkt wurde, daß er einen vorhabenden Verkauf zuerst seinen nächsten Anverwandten, und wenn diese nicht kaufen wollten, der ganzen Genossenschaft anbieten mußte, im Fall aber auch hier keiner in einem Zeitraum von einem Jahr, in Kaufs-Traktaten eingehen wollte, erst dann einen gültigen Kauf mit einem Auswärtigen unter Vorbehalt der ritterschaftlichen Befugnisse und des dreijährigen Einstandsrechts abschließen durfte; so waren dadurch die Rechte der Landesherrn nicht gefährdet. Es mag seyn, daß

es einem regierenden Herrn manchmal sehr unangenehm war, wenn er zu dem Kaufe eines ihm gelegenen Guts nicht gelangen konnte, oder das bereits erkaufte wieder herausgeben mußte; allein er konnte doch von keiner Seite her ein angestammtes Recht auf ein solches Gut herleiten, noch der Ritterschaft die einer jeden rechtlichen Gesellschaft zukommende Befugniß streitig machen, nach eigenem Gutbefinden alle diejenige Vorkehrungen zu ihrer Erhaltung zu treffen, welche die Gerechtsame dritter Personen nicht beleidigen. Manchmal bezahlen die mächtigere Stände des Reichs ein ihnen vortheilhaft gelegenes Gut gern über den wahren Werth, und wußten diese Anlockung zum Verkaufe noch durch andere sie wenig kostende, und dem Besitzer sehr angenehme Vergünstigungen zu versüßen; es mußte also nothwendig eine Einrichtung getroffen werden, ohne welche die Ritterschaft schon längst zu Grabe gegangen wäre. Die landesherrliche Behörden erkannten es selbst, wie nachtheilig es für einen Staat sey, wenn seine Güter in fremde Hände kämen, und verordneten daher weislich, daß kein Gut in todte Hände oder an Auswärtige kommen sollte, erlaubten auch sogar den Abtrieb eines Guts, welches an einen ihrer Unterthanen in einer andern Gemarkung gekommen war. Warum sollte es nicht auch den Ritter-Direktorien erlaubt gewesen seyn, nach den nämlichen Grundsätzen zu handeln? Der Landesherr hatte ja auf ein ritterschaftliches Gut nicht mehr Rechte, als ein Fremder auf eine unter seiner Hoheit gelegene Besitzung.

§. 27.

Mit mehrerem Grund konnte sich hingegen ein Reichsstand gegen denjenigen von Adel beschweren, der freiwillig einen unter seiner Landeshoheit liegenden Ort zu seinem Wohnsitze auswählte, oder in seine Hof-, Civil- oder Militairdienste trat, und dann noch behaupten wollte, daß er kraft seines unmittelbaren Standes der landesherrlichen Stel-

len in dem ersten Falle gar nicht — und in dem andern blos wegen seiner Dienstverhältnissen unterworfen sey, und daß auch noch überdies seinen Erben frei stehe, sein vielleicht im Lande erworbenes Vermögen ohne landesherrliche Obsignation, Inventarisation, und ohne die hergebrachte Nachsteuer aus dem Lande zu nehmen. Der Reichsritter, welcher einen dieser Wege wählte, entsagte doch stillschweigend seinen persönlichen Gerechtsamen, und konnte es dem Landesherrn, unter dessen Hoheit er sich begab, nicht verdenken, wann derselbe über ihn, der gleiche Rechte mit den Unterthanen, auch wohl noch Vorzüge vor ihnen genoß, auch gleiche Gewalt, wie gegen die übrige Eingeborne ausübte. Freilich war der Reichsritter dem Kaiser mit angebornen und beschwornen Pflichten zugethan, und es mußten aus der Uebernahme landesherrlicher Dienste doppelte Verbindlichkeiten, und weil Niemand zwei Herren dienen kann, auch vielfältige Kollisionen entstehen. Deswegen verboten schon die alte Turnir-Ordnungen mit demjenigen zu turniren, welcher sich freiwillig in den Städten aufhalte, und dort bürgerliche Beschwerden trage, und alle diese Dienstannahmen, die überhaupt nicht in die ritterschaftliche Verfassung paßten, wurden, besonders an den weltlichen Höfen von der Ritterschaft nie gern gesehen. Sie haben vielleicht in einzelnen wenigen Fällen, dem Ganzen etwas genutzt, aber im Durchschnitt schadeten sie ihm weit mehr. Die reichsständische Grundsätze, welche den ritterschaftlichen stets entgegen standen, wurden dort bei Höfen und Kanzleien nur zu oft unter einander vermischt; der Patriotismus gieng darüber verloren, und dadurch wurde der ritterschaftlichen Verfassung mancher Schaden gebracht.

§. 28.

Zu ihrer längern Dauer trug aber auch noch der Umstand vieles bei, daß der unmittelbare Adel nicht in allen Provinzen des deutschen Reichs, sondern nur in drei Krei-

sen angesessen war. Nur diejenigen Stände des Reichs, in deren Ländern er einheimisch war, konnten an seinem Leben oder Sterben ein besonderes Interesse haben, die andere hingegen, die in ihren Staaten nur einen landsäßigen Adel kannten, hatten dieses gar nicht. Daher mag es wohl auch gekommen seyn, daß oft die gefährlichste Bewegungen gegen ihn, wann sie in reichstäglichen oder sonstigen Berathungen zur Sprache kamen, einen unerwartet guten Ausgang für ihn gewonnen. Diejenigen Stände, welche mit seinen persönlichen und gutsherrlichen Gerechtsamen in keine Kollision kamen, hatten oft ihre besondere Ursachen, zu seinem Untergang nichts zu unternehmen, und zeigten sich selbst als seine schützende Freunde. Preußen gab hierzu das neueste und deutlichste Beispiel. So lange dessen Könige nur Staaten regierten, in welchen der landsäßige Adel zu Haus war, wurden sie nicht selten eine mächtige Stütze des unmittelbaren; aber als das preußische Haus mit dem Regierungsantritte der fränkischen Fürstenthümer die Immediatät des Reichsadels in Franken anerkennen sollte, wurde es dessen stärkster und unversönlichster Gegner.

§. 29.

Auch den geistlichen Ständen des Reichs muß man das Zeugniß geben, daß ihnen der unmittelbare Adel wegen der längeren Dauer seiner Verfassung vieles zu verdanken hat. Größtentheils selbst im Schoose reichsadelicher Familien geboren, gelangten sie aus der Mitte des Reichsadels und durch die Stimmen der angesehensten Geschlechter zu ihren erhabenen Würden. Ihre Güter, ihre Familie, und ihre Verwandte blieben in dem ritterschaftlichen Verbande zurück, und die natürliche Liebe für den Stand, in welchem sie geboren wurden, und für die in demselben fortlebende Freunde und Verwandte, auch Rücksichten für die bei ihrer Standeserhöhung geleistete Dienste machten es ihnen zu einer angenehmen Pflicht, die Vorzüge des deutschen Reichsadels in

ihren Ländern leichter anzuerkennen, und ihm auch außer dem bei sonstigen Gelegenheiten das Wort zu reden. Daher war die Reichsritterschaft in den geistlichen Ländern am wenigsten beschwert, und hier und an ihren Höfen am zahlreichsten; daher waren sie auch meistentheils bei kaiserlichen Wahlkapitulationen, reichstäglichen Berathschlagungen und sonstigen öffentlichen Handlungen auf der Seite derselben, und daher nannte sich auch der erste Kurfürst des Reichs, der Kurfürst von Mainz, der Beschützer der unmittelbaren Reichsritterschaft.

§. 30.

Zu diesem allem kam dann noch der warme Patriotismus, mit welchem Mitglieder und Vorstände ihre Rechte und ihre Verfassung von dem ersten Anfang an, vertheidigten. Sie sparten keine Zeit, keine Mühe, und keine Kosten, den kleinen Staat, dem sie angehörten, auch mit Aufopferung ihres eigenen Vortheils gegen eine jede anscheinende Gefahr zu beschützen, und erfüllten als edle Ritter stets die Pflichten ihres Amts. Auch die Ortsvorstände der letzten verhängnißvollen Zeiten sind in dem potriotischen Eifer ihrer redlichen Ahnherrn nicht erkaltet, und in den neuesten Ereignissen wird ihnen auch die späteste Nachwelt das reine Zeugniß geben, daß sie als deutsche Männer bis auf den letzten Augenblick für ihren Heerd gefochten haben.

25.

Instruktion über den Geschäftskreis der Präfektur-Departements- und Distrikts-Räthe, über die Pflichten der Unterpräfekten, der Maires nebst ihren Adjunkten, wie auch der Munizipalräthe im Königreiche Westphalen.

An die Herren Präfekten.

Meine Herren!

In meiner Instruktion vom 26. Januar machte ich Ihnen die Gründe bekannt, welche die Errichtung der Präfekturen veranlaßt haben, und suchte Ihnen eine Uebersicht Ihrer Pflichten und Geschäfte zu verschaffen.

Es bleibt mir daher übrig, Ihnen einige Erläuterungen über die den verschiedenen Autoritäten obliegenden Geschäfte und Pflichten zu geben, welche in der Ordnung der verwaltenden Hierarchie theils Ihnen zur Seite stehen, wie der Präfektur- und General-Departementsrath, theils Ihnen untergeordnet sind, wie die Unterpräfekten und Maires.

Vom Präfektur-Rathe.

Vor den Präfekturrath gehören alle streitige Gegenstände in der Verwaltung.

Den Tribunälen konnte man die Entscheidung über diese Sachen nicht überlassen, wenn man sie nicht mit fremdartigen Gegenständen überladen wollte. Auch wäre dadurch auf der andern Seite nur gewissermaßen eine Trennung der Verwaltung, eine Verzögerung der Geschäfte, und eine Hemmung ihres Ganges entstanden, sobald die administrati-

ven und richterlichen Gewalten verschiedener Meinung gewesen wären.

Man hat daher dem Präfekten einen Rath zur Seite gestellt, welcher unter seinem Vorsitze, erstlich alle Beschwerden über die direkten Steuern entscheidet.

Der Präfekt übergiebt ihm die Ansprüche der Steuerpflichtigen, nachdem solche, in Gemäßheit der bestehenden Gesetze und Verordnungen gehörig instruirt sind, und der Rath entscheidet über die Verwerfung derselben oder bewilligt bald eine völlige Befreiung, bald die verlangte Verminderung, ganz oder zum Theil.

Diese Beschwerden müssen stets schnell untersucht und entschieden werden, um weder die Erhebung der Steuern noch die Gerechtigkeit zu verzögern, welche man den ordnungswidrig oder ungerechter Weise angelegten Steuerpflichtigen schuldig ist.

Der Analogie nach ist dem Präfekturrathe auch die Beurtheilung und Entscheidung aller der Schwierigkeiten überlassen, welche auf die Beitreibung der indirekten und Konsumtionssteuern Bezug haben, wie auch das Erkenntniß über die Defraudationen und Kontraventionen, und das Recht, die Geldstrafen und Konfiskationen zu erkennen, in so fern nur nicht die Protokolle wegen einer Unrichtigkeit angefochten sind, oder auf förmliche Kriminaluntersuchung angetragen worden ist. Die Erfahrung hat erwiesen, mit wie großen Nachtheilen die Uebertragung dieser Gegenstände an die Tribunäle verknüpft ist.

Da sie nicht nur mit den streitigen Gegenständen in der Besteuerung unbekannt, sondern auch durch ihre täglichen Geschäfte verhindert sind, und sie überdies über die beständigen Klagen, welche die Steuerpflichtigen und besonders die Betrüger wider die Beamten des Fiskus zu erheben pflegen, sehr leicht verdrießlich werden könnten: so würden entweder die Sachen liegen bleiben, oder sie selbst unwill-

kührlich sich zu geneigt beweisen, die Schuldigen zu begünstigen. Langsamkeit aber sowohl, als eine zu weit getriebene Nachsicht ist zuletzt in der Wirkung für die Erhebung der Steuern und für die Steuerpflichtigen gleich schädlich, indem diese zum Voraus die Taxen bezahlen müssen und deren Betrag durch beträchtliche Gerichtsgebühren fast immer vermehrt sehen.

Der Präfekturrath entscheidet, ohne Sporteln zu nehmen; ein wahrlich unschätzbarer Vortheil; er entscheidet schneller, ein zweiter nicht weniger bedeutender Gewinn; die Rechte des Fiskus und der Steuerpflichtigen werden von ihm auf das genaueste gegen einander abgewogen, und wenn er gleich darüber zu wachen hat, daß die Steuern richtig eingehen, so wird er, da er aus rechtschaffenen und aufgeklärten Staatsbürgern besteht, auf der andern Seite gewiß nicht vergessen, daß er als Schiedsrichter über die, zwar zuweilen entgegengesetzten, aber stets gleich heiligen Interessen zu entscheiden hat; daß, wenn er gleich des gemeinen Besten wegen und zur Erhaltung des Staatszweckes die Beamten des Fiskus zu vertheidigen hat, ihm nicht weniger die Pflicht obliegt, die Steuerpflichtigen gegen jede Bedrükkung und Willkührlichkeit eifrigst zu schützen; endlich wird er durch reife und unpartheiische Entscheidungen das Zutrauen und die Achtung seiner Mitbürger sich erwerben, und sie vergessen machen, daß ihre Sache nicht von den gewöhnlichen Gerichten entschieden wird.

Der Präfekturrath hat außerdem über die Streitigkeiten zu entscheiden, welche zwischen den Unternehmern öffentlicher Arbeiten und den administrativen Behörden, über die Auslegung oder Vollziehung der Bedingungen ihrer Kontrakte entstehen könnten;

Ueber die von Privatpersonen, wegen der beim Wege- und Landbau oder zu andern öffentlichen Arbeiten ihnen

weggenommenen oder umgegrabenen Ländereien, gemachten Entschädigungs-Ansprüche;

Ueber die in Rücksicht der Brücken, Chausseen, Leinpfade, Land- und Heerstraßen entstehenden Schwierigkeiten.

Alle diese streitigen Gegenstände haben gleiche Beziehung auf die Verwaltung und mußten daher natürlich vor ein Gericht verwiesen werden, welches sich der administrativen Behörde zur Seite befindet.

Worin sein Wirkungskreis besteht, ist zu deutlich beschrieben, als daß es noch einer genauern Erläuterung bedürfte; derselbe findet sich übrigens in den Gesetzen und Verordnungen, die auf die so eben erwähnten Gegenstände Beziehung haben.

Endlich hat der Präfekturrath über die von Städten, Flecken oder Dörfern eingehende Gesuche um Autorisation, vor Gericht auftreten zu dürfen, zu erkennen.

Die Prozesse der Gemeinden überhaupt, namentlich der auf dem Lande, werden nur zu oft durch Leidenschaften, deren Einfluß der Gesetzgeber vorbeugen und abhalten muß, angeregt und unterhalten.

Nur zu oft hat man Gemeinden durch die Leidenschaften oder die Geldgier einiger Advokaten aufgewiegelt, und durch Prozessiren sich ins Verderben stürzen gesehen. Um dieses Uebel zu verhindern, hat man den Präfekturrath den Gemeinden zum Vormunde bestellt. Er kann nicht reiflich genug die Rechte der Gemeinden und ihr wirkliches Interesse bei einem Prozesse untersuchen.

Wann er als Vermittler auftritt, wird er oft Prozesse zu verhindern und Vereinigungen zu stiften im Stande seyn, und seine Dazwischenkunft wird den doppelten Vortheil haben, das Vermögen der Gemeinden zu sparen und jene Zwistigkeiten, jene Erbitterungen der einen Gemeinde wider die andere, welche eine traurige Folge ihrer Prozesse, und der guten Ordnung immer nachtheilig sind in der Geburt zu ersticken.

Vom General-Departements-Rathe.

Der General-Departementsrath ist hauptsächlich angeordnet:

1) um die direkten Steuern unter die Distrikte jährlich zu vertheilen;

2) um seine Meinung über den Zustand und die Bedürfnisse des Departements abzugeben.

Er entscheidet über die Vorstellungen und Bitten, welche die Distriktsräthe, Städte, Flecken und Dörfer um Verminderung der Steuern übergeben.

Er entscheidet innerhalb der gesetzlichen Gränzen über die Zahl der Zulags-Centimen, deren Auflage zu Bestreitung der Departements-Ausgaben begehrt wird.

Die Vertheilung der Steuern ist das wichtigste Geschäft des General-Departementsraths. Es erfordert die genaueste Aufmerksamkeit und strengste Unpartheilichkeit. Indem man solches den ersten der Bürger, aus welchen dieser Rath gebildet ist, anvertrauete, rechnete man zugleich auf ihren Eifer und auf ihre Billigkeit und hielt sich überzeugt, daß sie einen Geist, frei von allem Orts-Interesse, und Kenntnisse der besonderen Hülfsquellen einer jeden Abtheilung des Landes mitbringen würden, damit auf diese Weise die öffentlichen Lasten nach einem gerechten Maaßstabe vertheilt werden.

Aus den nämlichen Gründen hat man die Beurtheilung der von den Distrikten und Gemeinden erhobenen Beschwerden dem General-Departementsrathe überlassen, und erwartet daher von demselben eine gleiche Billigkeit und eine gleichreife Entscheidung.

Die Bestimmung der Zulags-Centimen für die Departements-Ausgaben richtet sich natürlicherweise nach seinen Bedürfnissen und Hülfsquellen.

Die über die Verwendung dieser Centimen von dem Präfekten jährlich abzulegende Rechnung muß von dem Rathe

mit Sorgfalt untersucht und darüber berathschlagt werden. Wenn er Unregelmäßigkeiten oder zu hohe Ausgaben für einige Gegenstände darin bemerkt, so muß er deshalb seine Erinnerungen machen.

Zu den vorzüglichsten Rechten des Departementsraths gehört, daß er seine Meinung über den Zustand und die Bedürfnisse des Departements äußern darf.

Die Ausübung dieses Rechts verschafft dem Rathe Gelegenheit, Vorschläge zu Verbesserungen zu machen, vom Könige Unterstützungen zu erbitten und eine Tabelle über den Zustand des Departements, über seine Mittel und Hülfsquellen zu entwerfen, welche das Gouvernement in Stand setzt, über den Nutzen der vorgeschlagenen Verbesserungen zu urtheilen und sie ausführen zu lassen, wenn sie als vortheilhaft anerkannt sind.

Der Departementsrath muß zwei Fehler, in welche er leicht verfallen kann, nämlich Gleichgültigkeit und zu weit getriebenen Eifer gleich sorgfältig vermeiden. Das öffentliche Wohl, welches seine Einsetzung verlangt, wird ihn ohne Zweifel vermögen, auf eine gewissenhafte Art sein Amt zu erfüllen, ohne seine Pflichten zu versäumen, oder nach Vergrößerung seines Wirkungskreises zu streben.

Er wird eben sowohl eine blinde Nachgiebigkeit gegen den Präfekten, wodurch er zur Nullität herabsinken würde, als ehrsüchtige Anmaßungen, welche die Harmonie der öffentlichen Verwaltung stören würden, zu vermeiden suchen.

Vom Sekretariat und den Archiven.

Da die Verfügungen des Dekrets, in Rücksicht des Sekretariats und der Archive der Präfekturen die Geschäfte des Generalsekretairs deutlich bestimmen, so sind weitläuftige Erläuterungen nicht weiter nöthig.

Distrikts-Behörden.

Von den Unter-Präfekten.

Da die Administration einem einzigen Manne anvertrauet ist, so folgt daraus, daß die Gewalt des Präfekten im allgemeinen den Unterpräfekten nicht übertragen werden kann, um durch sie in ihren Distrikten ausgeübt zu werden.

Sie nehmen mithin an den Amtsverrichtungen des Präfekten Antheil, aber unter der Bedingung, daß eine jede Verwaltungshandlung, die sie ohne bestimmten Befehl vornehmen wollen, mit Ausnahme der von dem Gesetze ihnen besonders anvertraueten Geschäfte, zuvor dem Präfekten angezeigt und von ihm genehmigt werden muß.

Außer diesem Falle ist der Unterpräfekt das Mittel, durch welches alle Angelegenheiten von den Gemeinden zu den Präfekten und den administrativen Behörden, und umgekehrt, gelangen. Er überschickt erstern die Gesetze, Dekrete, Befehle und Instruktionen, die der Präfekt ihm zusendet; er empfiehlt und wacht auf deren Befolgung und giebt darüber Rechenschaft an den Präfekten.

Der Unterpräfekt leitet alle Angelegenheiten ein, und setzt durch seine Bemerkungen und Gutachten den Präfekten in den Stand, darüber zu entscheiden.

Der Unterpräfekt übersendet an die ihm unmittelbar vorgesetzte Behörde die Gesuche und Ansprüche der ihm untergebenen Verwaltungen und Einwohner. Er nimmt daher einen sehr wesentlichen und thätigen Antheil an der Administration, indem er die Entscheidungen des Präfekten einleitet und denselben dazu auffordert, alle ihm nützlich scheinende Maaßregeln, wodurch entweder die Vollziehung der Gesetze erleichtert und beschleunigt, oder Verbesserungen eingeleitet werden können, vorschlägt. Endlich macht ihn das mit seinem Amte verknüpfte Ansehen gewissermaßen zum Schiedsrichter der Streitigkeiten zwischen den ihm unterge-

benen Behörden und selbst zwischen den Staatsbürgern, in so fern solche zum Ressort der verwaltenden Behörden zu rechnen sind, und sicher gehört die Ausübung dieser auf Meinungen sich gründenden Gewalt, dieser Frieden stiftende Einfluß zu den wichtigsten Diensten, welche einem Unterpräfekten Ehre machen, weil er dadurch, daß er Einigkeit in seinem Distrikte erhält, die Schwierigkeiten der Verwaltung beseitiget und die Amtsverrichtungen seiner vorgesetzten Behörde dadurch, daß er sie vereinfacht, erleichtert.

Distrikts-Rath.

Sekretaire der Unterpräfekten.

Da der Distriktsrath und die Sekretaire der Unterpräfekten, in Rücksicht der Distrikte beinahe dieselben Pflichten zu erfüllen haben, als der Departementsrath und die Generalsekretaire in Hinsicht der Departemente, so können die Vorschriften, welche diesen gegeben sind, auch auf jene angewendet werden.

Von den Munizipalitäten.

Die Amtsverrichtungen eines Maire sind deutlich genug in dem Dekrete Seiner Majestät bezeichnet. Die Verwaltung der Kommunen, so wie die der Departemente, hängt von einem einzigen Manne ab; mithin steht sie nur dem Maire zu.

Die Adjunkten sind ihm nur zur Seite gesetzt, um ihn mit ihrem Rathe zu unterstützen, wenn er sie befragt; seine Stelle, im Fall einer Krankheit oder Abwesenheit, zu vertreten, und diejenigen Geschäfte statt seiner zu verrichten, welche er ihnen besonders zu übertragen für gut befunden hat. Die Adjunkten des Maire sind demnach nicht seine Kollegen, sondern seine Stellvertreter.

Die Amtsverrichtungen dieser Obrigkeit sind von doppelter Art; theils haben sie Bezug auf die Verwaltung der

Gemeinde und sind mit dem Amte des Maire verbunden, theils sind sie ein Zubehör der allgemeinen Departementsverwaltung und werden von dem Maire nur kraft eines besondern Auftrages, welcher ihm durch die Gesetze und Verordnungen, oder durch die Präfekten und Unterpräfekten ertheilt worden ist, verrichtet.

Pflichten des Maire, welche mit seinem Amte verknüpft sind.

Als Administrator der Gemeinde verwaltet der Maire, unter der Oberaufsicht und Leitung der ihm vorgesetzten Behörden, die Gemeindegüter und Einkünfte.

Er berichtiget die Ortsausgaben, welche aus den Einkünften der Gemeinde bestritten werden müssen, indem er Zahlungsbefehle an die Einnehmer bis auf die vom Munizipalrathe für jede Art von Ausgaben bestimmte und von der obern Behörde genehmigte Summe, ertheilt.

Er leitet die der Gemeinde obliegenden öffentlichen Arbeiten, nachdem sie zuvor von dem Munizipalrathe bestimmt worden sind.

Er verwaltet die der Gemeinde zugehörenden und aus ihren Einkünften zu unterhaltenden Anstalten, wie auch solche, welche zum besondern Gebrauche der Gemeindeglieder bestimmt sind.

Er verschafft den Einwohnern die Vortheile einer guten Polizei, insonderheit der, welche für die Reinlichkeit, Gesundheit, Sicherheit und Ruhe in den Straßen, an den öffentlichen Plätzen und in den öffentlichen Gebäuden sorgt.

Der Maire verwaltet die Gemeindegüter. Dieselben sind von doppelter Art:

1) Gemeingüter, als Waldungen und Weiden, deren Benutzung den Einwohnern gemeinschaftlich zusteht;

2) Güter, welche nicht gemeinschaftlich benutzt werden können, als Häuser, Mühlen, Hammer- und Hüttenwerke

u. s. w. Güter der letztern Art werden vermiethet oder verpachtet und der aufkommende Mieth- und Pachtzins gehört zu den Gemeinde-Einkünften.

Der Maire hat darauf zu sehen, daß jedem Einwohner der Genuß seiner Rechte an den Gemeindegütern ungestört verbleibe, daß er daher seine Heerden weiden lassen könne, und, wenn es angeht, seinen Antheil an dem Brennholze, welches von dem hochstämmigen Holze zu unterscheiden ist, erhalte, jedoch so, daß sowohl hierbei, als überhaupt die Gesetze und Ortsgewohnheiten beobachtet werden.

Das Weiderecht auf den Gemeindegütern kann auch verpachtet werden, sobald die Gemeinde einer Vermehrung ihrer Einkünfte benöthigt ist, und der Gemeinderath diese Benutzungsart nachgesucht hat.

Der Maire hat für die Erneuerung der Pachtkontrakte, für die Erhaltung der Gebäude, der Hammer- und Hüttenwerke, für die Nachweisungen über die Nothwendigkeit, sie repariren zu lassen, und für die nöthigen Bauanschläge zu sorgen, auch die übergebenen Vorstellungen wegen Anweisung der hierzu erforderlichen Kosten dem Munizipalrathe mitzutheilen; er sieht darauf, daß der Einnehmer der Gemeinde die Pachtgelder zur Verfallzeit richtig abliefern lasse, und daß er mit gleicher Ordnung alle übrigen Einkünfte der Gemeinde erhebe.

Diese Einkünfte bestehen:

1) in den Zulage-Centimen, deren Auflage das Gesetz wegen Orts-Ausgaben verstattet;

2) in den Einkünften der Gemeinde-Güter, welche verpachtet werden können;

3) in den an jedem Orte bestehenden Abgaben, theils für die Miethe der Hallen, der Krämerboutiquen u. s. w. theils für Gewicht und Maaß auf Messen und Jahrmärkten;

4) in den indirekten örtlichen Auflagen, welche zum Vortheil der Gemeinde angeordnet sind.

Alle Gemeinde-Ausgaben, die nach der Einnahme einzurichten sind, müssen von dem Maire in Vorschlag gebracht, von dem Munizipalrathe beschlossen, und auf den Bericht des Unterpräfekten von der vorgesetzten Behörde genehmigt werden. Vermöge der Vormundschaft, welcher alle Gemeinden unterworfen sind, und der nothwendigen Oberaufsicht der vorgesetzten Verwaltungsbehörde über alles, was zum Rechnungsfache gehört, ist dieser Geschäftsgang gewählt worden.

Durch den abgekürzten Ausdruck: »Budjet« bezeichnet man die jährliche Uebersicht der wahrscheinlichen Einnahmen und bevorstehenden Ausgaben einer Gemeinde. Dieses Budjet, über dessen Einrichtung besondere Instruktionen erscheinen sollen, muß alle Jahr vorgelegt und festgestellt werden.

Der Munizipalrath bestimmt ferner die der Gemeinde obliegenden öffentlichen Arbeiten, als das Pflastern der Straßen, die Erhaltung der öffentlichen Gebäude, Ufer, Gemeindewege u. s. w.

Nach den vom Munizipalrathe in Vorschlag gebrachten und vom Präfekten genehmigten Maaßregeln, und in Gemäßheit des vom Unterpräfekten abgegebenen Gutachtens, leitet der Maire die Ausführung dieser Arbeiten. Alle Kontrakte und Unternehmungen werden von ihm abgeschlossen, können jedoch nicht eher als bis sie genehmigt sind, vollzogen werden.

Die Verwaltung der öffentlichen, der Gemeinde gehörenden Anstalten kommt dem Maire zu. Diese Anstalten sind gewöhnlich entweder Wohlthätigkeits- oder Erziehungs-Anstalten. Die Menge der Geschäfte, die mit dem Amte eines Maire verknüpft sind, wird ohne Zweifel den König veranlassen, die tägliche Aufsicht über diese wohlthätigen Stiftungen, wie in Frankreich, besonderen Verwaltungen

anzuvertrauen; gleichwohl macht die Leitung derselben, der Regel nach, einen Theil der Amtspflichten des Maire aus. Er hat stets den Vorsitz bei solchen besondern Verwaltungen und muß, so viel es seine übrigen Geschäfte erlauben, an ihren Arbeiten Antheil nehmen. Aus dem Vermögen der Gemeinde werden die nöthigen Zuschüsse zur Bestreitung der Ausgaben der Hospitäler und zur Unterstützung der Hülfsbedürftigen genommen.

Die unglücklichen Gemeindeglieder empfangen diese Unterstützungen.

Die Aufsicht darüber liegt also dem Maire in dreifacher Hinsicht ob, damit die öffentlichen Wohlthätigkeitszwecke erreicht, eine gute Polizei gehandhabt und die Rechnungen richtig geführt werden.

Die Errichtung einer guten Polizei macht vorzüglich den fortdauernden Gegenstand der Wachsamkeit des Maire aus.

Die Aufsicht und Leitung der Polizei ist für ihn eine Pflicht, deren Erfüllung ihn jeden Augenblick beschäftigen muß. Wird sie auch nur augenblicklich vernachläßiget, so ist höchster Nachtheil unvermeidlich, weil dadurch die Sicherheit der Einwohner und die öffentliche Ruhe gefährdet werden kann. Nicht weniger wichtig ist die Sorge der öffentlichen Amtspersonen für die Reinlichkeit der Straßen und der öffentlichen Pläze, weil gerade dadurch für gesunde Luft gesorgt und die Erhaltung der Gesundheit und das Leben der Bürger gesichert werden kann.

Geschäfte, die der Maire vermöge Auftrags ausübt.

Die der Oberverwaltung zuständigen Geschäfte, welche dem Maire übertragen werden können, um unter der Autorität des Präfekten und Unterpräfekten ausgeübt zu werden, sind:

die Vertheilung der direkten Auflagen unter die Einwohner, das heißt, die Mitwirkungen zu den Operationen der Vertheiler;

der Zuschlag der Erhebung dieser Steuern, wenn das Gesetz diese Art bestimmt;

die Aufsicht über die Erheber und die Ablieferung der Gelder in die Distrikts- oder Departementskassen; die unmittelbare Leitung der öffentlichen Arbeiten auf dem Grundeigenthume der Gemeinde;

die unmittelbare Verwaltung der öffentlichen Anstalten, welche zum allgemeinen Besten bestimmt sind, oder zum wenigsten die Mitwirkung bei dieser Verwaltung, z. B. die Verwaltung der Gymnasien, Schulen und Erziehungsanstalten, oder der Museen und Bibliotheken, botanischen Gärten ꝛc. Die Aufsicht und die nöthige Mitwirkung zur Erhaltung des öffentlichen Eigenthums, nämlich diejenigen Anstalten, die eben erwähnt sind, die Schauspielhäuser, die für die Spezialschulen bestimmten Gebäude, welche für den Unterricht in einer Kunst oder Wissenschaft, als der Jurisprudenz, der Medizin, der Chirurgie, der Anatomie u. s. w. eingerichtet sind, ferner die Wege, die Forsten des Landesherrn, die Gemeinheits-Waldungen ꝛc. Die Maires haben folglich die Aufsicht über das Gemeinheits- und Staats-Eigenthum, woraus für diese Obrigkeiten das Recht und die Pflicht entsteht, die speziellen Vorgesetzten von den bemerkten Nachläßigkeiten oder Mißbräuchen zu benachrichten, und diese Unregelmäßigkeiten und Pflichtverletzungen zur Kenntniß der höhern Behörden zu bringen, wenn die untergeordneten Stellvertreter den ihnen gegebenen Warnungen nicht Gehör geben.

Grenzen der Munizipalgewalt, Form der Fassung ihrer Verwaltungsurkunden, Bestimmung der bewaffneten Macht.

Der Maire kann außerhalb des Gebietes seiner Gemein-

de weder Befehle ertheilen, noch Kommissaire verschicken, noch die Munizipalgewalt ausüben, wenn er nicht besonders von dem Präfekten dazu bevollmächtigt worden ist. Auch kann diese Autorisation nur für den selten sich ereignenden Fall statt finden, wo eine Gemeinde sich ohne Munizipalobrigkeit befände, und wo das Verfahren eines Maire dem Präfekten geeigenschaftet zu seyn schiene, um der Untersuchung durch einen besondern Kommissair unterworfen zu werden.

Der Maire kann keine allgemeine Verordnungen; er kann nur Befehle oder Vorschriften geben, sey es nun zur Ausführung der Polizeimaaßregeln, die er zur Aufrechthaltung der Sicherheit, Reinlichkeit und Gesundheitspflege für nöthig hält, oder sey es um von neuem die Gesetze und Verordnungen über die nämlichen Gegenstände bekannt zu machen, damit den Bürgern die Nothwendigkeit ihrer Befolgung ins Gedächtniß zurück gerufen werde. Er muß seine Befehle und Vorschriften dem Unterpräfekten mittheilen, der sie dem Präfekten überschickt, und da diese Maaßregeln durch letztern abgeändert werden können, so gebührt es sich, außer dem Falle der höchsten Noth, daß die Mittheilung, die ihm dieserhalb die Maires machen, der Publikation vorausgehe.

Der Maire hat das Recht die Hülfe der Nationalgarde und überhaupt aller bewaffneten Macht in Anspruch zu nehmen, um die Vollziehung der Polizeibefehle oder andere Maaßregeln der Munizipalgewalt zu sichern.

Korrespondenz.

Die pünktliche Vollziehung der Gesetze und Verwaltungsmaaßregeln, von welcher Wichtigkeit sie auch seyn mögen, begreift allein noch nicht alle Obliegenheiten des Maire in sich, sie muß vielmehr noch durch eine regelmäßige Korrespondenz mit dem Unterpräfekten vorbereitet und erläutert

werden. Der Maire ist in seiner Gemeinde nicht blos obrigkeitliche Behörde, er ist zugleich das Auge der Verwaltung, und durch ihn, jedoch unter Vermittelung der Unterpräfekten, muß das Haupt der Verwaltung von allem, was demselben zu wissen nöthig ist, in Hinsicht der Lage der verschiedenen Dienstzweige unterrichtet werden. Nur nach den dem Maire mitgetheilten Nachrichten, kann das Haupt die größere oder geringere Ordnung und Thätigkeit in allen Verwaltungszweigen beurtheilen, kann es die Schwierigkeiten übersehen, die allgemeinen und örtlichen Maaßregeln bestimmen, die zur Leitung oder Beschleunigung des Geschäftsgangs der verschiedenen Behörden geeignet sind, wenn die Beitreibung der Steuern stockt, wenn die Aushebung der Konskribirten sich verzögert, wenn die Unterhaltung der Verbindungswege vernachläßigt ist, wenn ein Zufall, z. E. der Einsturz einer Brücke, eine Ueberschwemmung, der Verfall einer Chaussee sie unterbricht, wenn in das öffentliche Eigenthum Eingriffe geschehen, und so weiter, so muß der Maire hiervon dem Unterpräfekten Nachricht ertheilen; er muß die Veränderung in der Bevölkerung, die Fortschritte oder die Lücken des öffentlichen Unterrichts, die der Verwaltung der öffentlichen Unterstützungen, den Zustand und die Bedürfnisse des Ackerbaues und des Handels zu seiner Wissenschaft bringen. Vorzüglich von dem Maire erwartet man die Urkunden, die dem Präfekten von der Regierung abgefordert werden, aber hauptsächlich müssen sich die Munizipalbehörden in Hinsicht dessen, was die Aufrechthaltung der Ordnung und Sicherheit angeht, pünktlich bezeigen. Der Präfekt muß nicht nur auf der Stelle von den Angriffen auf das Eigenthum und Leben der Staatsbürger benachrichtiget werden, sondern dies muß auch in Rücksicht solcher Versuche geschehen, deren Entdeckung die Munizipalpolizei sich stets angelegen seyn lassen muß. Niemals dürfen diese Benachrichtigungen aufgeschoben werden, weil die größte

Schnelligkeit in diesem Stücke erforderlich, um die Obrigkeit in den Stand zu setzen, bei Zeiten die Mittel zur Unterdrückung anwenden zu können.

Der Maire ist zwar nur gehalten *), mit dem Präfekten unmittelbar zu korrespondiren, jedoch muß er zugleich eine Abschrift des Briefs dem Unterpräfekten zuschicken. Der Maire muß sich ohne Unterlaß damit beschäftigen, von den Vorgesetzten der verschiedenen Dienstzweige, von den Verwaltern der milden Stiftungen, von den Lehrern, den Einnehmern, den Feld- und Waldhütern, und von den angesehensten Einwohnern seiner Gemeinde alle die Aufklärungen einzusammeln, wodurch der Unterpräfekt in den Stand gesetzt werden kann, die wahre Lage der Sachen kennen zu lernen. Er muß sorgfältig die Urkunden vergleichen und untersuchen, auch regelmäßig die daraus sich regelnden Resultate einberichten.

Die Aufsicht über die Polizei, über die Verwaltung und Verwendung der Gelder und Güter der Gemeinde, so wie die Pünktlichkeit, alle nöthigen Nachrichten einzuziehen und solche der Oberverwaltung mitzutheilen, sind also für den Maire gleichwichtige Amtsobliegenheiten, wovon keine einzige vernachläßigt werden darf, ohne die größten Nachtheile hervorzubringen, deren Erfüllung hingegen der Obrigkeit den Beifall der Regierung und die Dankbarkeit der Mitbürger erwirbt. Man kann in der That die Dienste nicht zu hoch anschlagen, welche ein seine Pflichten gewissenhaft erfüllender Maire dem Staate leistet. Diese obrigkeitliche Person vereinigt mit dem unmittelbaren Einflusse auf ihre Untergebenen den Inbegriff der Lokalkenntnisse; eine

*) Im Französischen heißt es: dans ces cas soulement le maire est tenu. Nur in diesen Fällen ist der Maire verbunden, u. s. w. Auch wird dieser Uebersetzungs-Fehler im westphälischen Moniteur Nr. 37, bemerkt und verbessert.

weise Anwendung dieser beiden Mittel auf das allgemeine Beste ist die erste und mächtigste Triebfeder der Verwaltung. Wenn gute Maire an der Spitze stehen, heben sich alle Schwierigkeiten, Friede, Sicherheit und Ordnung herrschen, und die Handlungen der Regierung befördern das allgemeine Beste.

Rechnungs-Ablegung.

Alljährlich überreicht der Maire dem Munizipalrathe eine Rechnung über alle Arten der Gemeindeausgaben, die er während seiner Amtsführung bewilliget hat.

Diese Rechnung stützt sich 1) auf das vom Präfekten genehmigte Budjet; 2) auf die, von dem Einnehmer befolgten Zahlungsbefehle, welche von den Belegen und Quittungen der Empfänger begleitet sind; 3) auf die Kassenrechnung, welche von dem letztern dem Maire abgelegt ist.

Der Maire selbst kann weder Gelder erheben, noch ausgeben. Wenn er seine Rechnung ablegt, wohnt er den Sitzungen nicht bei, welche der Rath der Untersuchung widmet. Den Vorsitz im Rathe hat zugleich in diesem Falle eines seiner Mitglieder. Der Maire muß auch dem Rathe die jährliche Uebersicht seiner Unternehmungen vorlegen, deren Kenntniß diese Versammlung über die Lage und die dringendsten Bedürfnisse der Gemeinde aufklären wird.

Besondere Obliegenheiten der Adjunkten.

Die Adjunkten haben keine andere besondere Amtsverrichtungen, als die eines Polizeikommissairs in denjenigen Gemeinden, wo kein solcher sich befindet. Der Gegenstand dieser Amtsverrichtungen ist die Vollziehung der Polizeigesetze und Anordnungen, die Erhaltung der guten Ordnung, die Unterdrückung derer, welche sie zu stören suchen, und die Verfolgung der Verbrecher bei dem Polizeitribunal. Alle Vergehungen dieser Art müssen durch besondere Protokolle

dargethan werden, welche von den Adjunkten aufgenommen und unterschrieben werden, und welche dem gerichtlichen Verfahren zur Grundlage dienen.

Munizipal-Räthe.

Der Hauptgegenstand der Anordnung der Munizipalräthe ist die Bestimmung der Verwendung der Gemeindegelder; das Gesetz bestellt sie zu unmittelbaren Schiedsrichtern der Bedürfnisse ihrer Gemeinde und der Mittel, welche angeordnet werden müssen, um ihnen abzuhelfen.

Der Munizipalrath hört folglich die von dem Maire abgelegte Rechnung ab, und nachdem er selbige Artikel für Artikel durchgegangen, und die Belege geprüft hat, faßt er einen Beschluß ab, welcher das Resultat dieser Prüfung enthält, sey es nun, daß er sie genehmigt, oder daß er einige Ausgabeposten wegen mangelhafter Aufklärung verwirft oder aussetzt. Die Rechnung des Einnehmers, welche die des Maire unterstützt, wird auf gleiche Weise in der Rathsversammlung untersucht.

Hierauf beschäftigt sich der Rath mit der Entwerfung des Budjets, oder der Uebersicht der muthmaßlichen Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde für das folgende Jahr. Er fängt damit an, die Darstellung der vorhandenen Einkünfte festzusetzen, und bestimmt zugleich die vom Maire vorgeschlagenen, oder vom Rathe beschlossenen Ausgaben.

Diese Versammlung bewilligt für jeden Artikel die nöthig erachtete Summe und beobachtet dabei das Verhältniß zwischen Einnahme und Ausgabe. Wenn sie von der Nothwendigkeit einer Ausgabe überzeugt ist, deren Betrag die vorräthigen Gelder übersteigt, als die Errichtung milder Stiftungen, die Anlage der Brunnen ꝛc., so faßt sie einen Schluß über die Mittel ab, wodurch dem Mangel abgeholfen werden kann, sey es nun durch Verbesserung der

wirklichen Einkünfte, oder durch Einführung indirekter und örtlicher Auflagen, deren Entwürfe sie prüft und anordnet, oder endlich durch Anleihen, wofür die Gemeindegrundstücke zur Hypothek gestellt werden. Die vorgeschlagenen Auflagen können nur in Abgaben auf die Konsumtion bestehen, mögen dieselben bei der Einführung in die Städte erhoben, oder von den mit Mauern nicht umgebenen Gemeinden vermittelst im Ganzen bestimmter Abfindungssummen entrichtet werden.

Der Munizipalrath bestimmt die Vertheilung der zur Erhaltung und Ausbesserung der Güter und Wege nöthigen Arbeiten, die den Gemeindegliedern zur Last fallen. Diese Vertheilung geschieht nach dem Verhältnisse des Preises des Tagelohns. Die Unterhaltung und Wiederherstellung der Gebäude wird aus den Gemeinde-Einkünften bestritten, wenn nicht eine völlige Unzulänglichkeit vorhanden ist.

In diesem Falle entledigen sich die Einwohner ihres Beitrags durch wirkliche Arbeit oder durch Geld. Was die Gemeindewege anbetrifft, so werden dieselben stets auf diese Art unterhalten oder ausgebessert. Tagelöhner und Arme dürfen in die Liste der zur Ausbesserung verbundenen Gemeindeglieder nicht mit aufgeführt werden.

Die Theilung des Brennholzes für die Einwohner der Gemeinden, Weiden, Erndten und Früchte ist gleichfalls ein Gegenstand der besondern Beschlüsse des Munizipalraths, welcher diese Theilung nach den Ortsgewohnheiten und den Grundsätzen einer billigen Gleichheit besorgt. Endlich gehört es, wenn Gemeindegrundstücke, deren Rechte von einer Privatperson oder von einer andern Gemeinde in Anspruch genommen oder bestritten werden, zu den Obliegenheiten des Rathes, die Behauptungen seiner Gemeinde abzuwägen und zu prüfen, ob es vortheilhaft sey, einen Rechtsstreit deshalb anzufangen oder fortzusetzen. Auf diese Prüfung folgt ein Beschluß, durch welchen der Rath ent-

weder die Rechte eines Dritten anerkennt, eine gütliche Vereinigung vorschlägt und versucht, oder bestimmt, daß dem Maire im Namen der Gemeinde zum Rechtsverfahren Vollmacht ertheilt werde. Diese Schlüsse sind der Genehmigung des Präfekturraths unterworfen, der die verlangte Bestätigung ertheilt oder abschlägt.

Man kann den Munizipalräthen nicht genug empfehlen, gegen die Eingebungen des Ortsinteresse, und der Erbitterung sich in Acht zu nehmen, blos die klaren Rechte der Gemeinde zu berücksichtigen und die unangenehmen Folgen wohl zu überlegen, welche jeder unzeitig angefangene Rechtsstreit nach sich zieht; sie werden auf diese Art der Gemeinde unnütze Kosten ersparen, und das gute Vernehmen aufrecht erhalten, welches unter allen Gemeinden, gleichsam wie in ein und derselben Familie herrschen muß.

Alle diese Gegenstände beschäftigen die Munizipalräthe während der Dauer ihrer jährlichen Sitzung und die Verwaltung hat dahin zu sehen, daß die Sachen, worüber sie Schlüsse abzufassen haben, gesammelt und ihnen in diesem Zeitraume vorgelegt werden. Aber die Dazwischenkunft der Munizipalräthe ist außerdem bei allen solchen Gegenständen erforderlich, die das Interesse der Gemeinde oder der allgemeinen Verwaltung betreffen, Gegenstände, die oft dringend sind und im Laufe des Jahrs vorfallen können.

So oft die Rede von einer Einrichtung ist, welche die Gemeinde angeht, und zu deren Kosten sie Beiträge leisten muß, zum Beispiel, von einer öffentlichen Unterrichts- oder Wohlthätigkeitsanstalt, dem Ankaufe eines Grundstücks oder eines zum Nutzen der Gemeinde bestimmten Gebäudes, von einer Veräußerung, einem Tausche, so wie von den zu ihrem Wirkungskreise gehörenden Unternehmungen bei Aushebung der Konskribirten u. s. w., so muß die Oberbehörde durch einen besondern Akt den Rath berufen und von ihm einen Beschluß fordern.

Der Präfekt kann gleichfalls den Rath zusammenberufen, um, wenn er es für nothwendig hält, dessen Gutachten über einen Anspruch oder über irgend einen Gegenstand zu verlangen. Jeder Beschluß des Raths hat nur alsdann Kraft und darf nur in dem Falle vollzogen werden, wenn er von dem Präfekten, auf den vorgängigen Bericht des Unterpräfekten, genehmigt worden ist.

Zwangsmittel.

Nachläßigkeit oder Widerspenstigkeit von Seiten der Obrigkeiten, welche auf der untern Stufenfolge der Gewalten stehen, oder von Seiten der Verwalteten, wird nicht vermuthet, und ohne Zweifel werden alle Beamten, geehrt durch das Vertrauen Sr. Majestät, in Eifer und Anstrengung mit einander wetteifern. Die Gewohnheit an Subordination, die Liebe zur guten Ordnung und die Rechtlichkeit, welche die Völker des Westphälischen Reichs auf eine eigenthümliche Weise bezeichnen, verbürgen eben sowohl ihre Unterwürfigkeit gegen die Gesetze, als gegen die mit deren Vollziehung beauftragten Behörden.

Indessen mußte der Gesetzgeber auch auf die glücklicherweise höchst seltenen Fälle Rücksicht nehmen, wo die Vollziehung der Gesetze und der Befehle der Regierung einigen Hindernissen unterworfen seyn könnten, und daher die zu deren Hinwegräumung tauglichen Mittel zum Voraus bestimmen.

Diese Mittel stehen der Obergewalt zu Gebote, welche sie jedoch nur mit Mäßigung und Weisheit anwenden darf, wenn nämlich der Weg der Vorstellungen und Ermahnungen fruchtlos geblieben ist.

Die Obergewalt kann sich in der Nothwendigkeit befinden, sie entweder gegen die untergeordneten Behörden oder die Verwalteten anzuwenden.

Wenn ein untergeordneter Beamter sich nachläßig in der Vollziehung eines Befehls, oder einer Anweisung, oder in

der Ertheilung von Nachrichten beweisen sollte, so kann der Präfekt, nachdem er seine Aufforderung zweimal wiederholt hat, an den nachläßigen Beamten nach den Umständen einen oder zwei Kommissarien abschicken, um das in Vergessenheit gerathene Geschäft zu beendigen und in Erinnerung zu bringen, oder die unvollzogenen Maaßregeln ausführen zu lassen. Der Präfekt entscheidet hierauf in Gemäßheit des Berichts dieser Abgeordneten, ob die Kosten ihrer Sendung dem im Rückstand sich befindenden Beamten, oder der Gemeinde zur Last fallen sollen.

Im Fall eines hartnäckigen Ungehorsams macht der Präfekt dem Minister der innern Angelegenheiten davon die Anzeige. Sollte das Betragen des widerspenstigen Beamten von der Beschaffenheit seyn, daß dadurch die öffentliche Ruhe gefährdet werden könnte, so kann ihn der Präfekt auf bestimmte oder unbestimmte Zeit vom Amte suspendiren, muß jedoch alsdann den Minister davon sogleich benachrichtigen und demselben einen alle Thatumstände auseinandersetzenden Bericht zuschicken.

Die Art und Weise des Zwangs, um die Befehle des Präfekten und der übrigen Verwaltungsbehörden zum Vollzuge zu bringen, wird durch die Gesetze und die besonderen Reglements über die Steuern, Konskription, das Rechnungswesen rc. bestimmt werden.

Vorübergehende Verfügungen und Einsetzung der Departements- und Bezirks-Verwaltungen.

Da der Gang der Geschäfte nicht unterbrochen werden darf, so werden alle alten Gesetze und Verordnungen, welche bisher in jedem Theile des Reichs beobachtet worden sind, beibehalten, und sollen fernerhin in allen den Fällen zur Ausführung kommen, welche weder den konstitutionellen Einrichtungen und den Dekreten Sr. Majestät, noch den Vorschrif-

ten und Anweisungen Seiner Minister, namentlich den Vorschriften der gegenwärtigen Instruktion, wie auch der vom 26. Jan. letzthin entgegen sind, und die Vollziehung der alten nicht aufgehobenen Gesetze und Verordnungen soll so lange statt finden, bis dieselben ausdrücklich oder stillschweigend durch die Bekanntmachung neuer Verordnungen abgeschafft sind. So sollen, zum Beispeil, die jetzt bestehenden Abgaben beigetrieben, die Polizeiverordnungen gerade so wie bisher befolgt werden. Aus dem nämlichen Grunde sollen die alten Beamten und Vorgesetzten, deren Mitwirkung zur Vollziehung der alten Gesetze und Verordnungen und der gegenwärtigen Verwaltung erforderlich ist, die Ausübung ihrer Amtsgeschäfte unter den Befehlen der Herren Präfekten und Unterpräfekten so lange fortsetzen, bis die Verwaltungen und Behorden, denen bereits die nämlichen Geschäfte anvertrauet, oder denen ähnliche Obligenheiten noch übertragen werden könnten, eingerichtet und installirt sind.

Daher sollen die Domainenkammern, die Regierungen und andere Provinzial- und örtliche Behörden nach erfolgter Einsetzung der Präfekten und Unterpräfekten die Ausübung nur derjenigen von ihren bisherigen Geschäften aufgeben, welche zum Geschäftskreise dieser letztern Obrigkeiten gehören, und welche diese sogleich selbst ausüben können. Was die andern Verwaltungsgeschäfte anbetrifft, die den Präfekten und Unterpräfekten nicht übertragen sind, so sollen die Kammern und Regierungen fortfahren, sie ferner unter der Leitung dieser Verwaltungsbehörden, bis zur Einsetzung der Präfektur-, Departements- und Distriktsräthe auszuüben. Die Obrigkeiten, welche jetzt die Munizipal- und Polizeigeschäfte ausüben, sollen dieselben ebenfalls unter der Leitung und Aufsicht der Präfekten und Unterpräfekten, bis zur Einsetzung der Maire, Adjunkten, Polizeikommissarien und Munizipalräthe, zu verrichten fortfahren. Die Beamten endlich, welche gegenwärtig mit der Vertheilung und Erhebung der

Auflagen, mit Handhabung der Polizei, mit der Erhaltung der königlichen Domainen, des Gemeindevermögens, der Forsten ꝛc. beauftragt sind, müssen ihre Wachsamkeit fortsetzen und ihre Pflichten pünktlich erfüllen, so lange nicht andere Beamten und Vorgesetzte an ihre Stelle getreten sind. Se. Majestät wünschen, daß die Präfekten und Unterpräfekten in den alten Verwaltungen und Beamten eifrige Mitarbeiter finden mögen, die es sich stets angelegen seyn lassen, ihre schon erworbenen Einsichten und Erfahrungen der neuen Verwaltung mitzutheilen, den Präfekten und Unterpräfekten alle erforderliche Aufschlüsse zu geben, sie zu unterstützen, und den Gang ihrer Verwaltung zu erleichtern. Ich werde Sr. Majestät die Namen derer bei der alten Verwaltung angestellten Personen vorlegen, welche durch offene und thätige Mitwirkung zu der Errichtung und dem guten Erfolge der Departementsverwaltung beigetragen haben, und ich werde sie Sr. Majestät als ihres Vertrauens würdig empfehlen, um auf sie bei Eröffnung der Bedienungen, oder bei demnächst noch zu errichtenden Staatsämtern Rücksicht zu nehmen.

Die Protokolle über die Einsetzung der Unterpräfekten müssen von diesen Beamten dem Präfekten, mit welchem dieselben über alles, was ihre Dienstgeschäfte angeht, korrespondiren, zugeschickt werden, jedoch bleibt es den Herren Präfekten vorbehalten, mir über die Anfragen und Bemerkungen der Unterpräfekten Bericht zu erstatten, in so fern sie es für nöthig erachten sich an mich zu wenden, oder Auskunft von mir zu erbitten.

Diese Obrigkeiten müssen gleich nach ihrer Einsetzung von den Verwaltungskammern, Regierungen ꝛc. alle Archive, Urkunden und Papiere, welche ihr Amt betreffen, nach einem summarischen Verzeichnisse sich zustellen lassen, und darüber einen Empfangschein ausstellen.

Sie müssen sich gleichfalls einen summarischen Bericht über die Lage aller Verwaltungszweige zustellen lassen, sie müssen den Zustand der Erhebungen und Kassen feststellen

oder feststellen lassen, und darüber selbst oder durch andere ein Protokoll aufnehmen.

Die Herren Präfekten haben mir sofort den Erfolg dieser ersten Unternehmung mitzutheilen und entweder selbst die Maaßregeln, die sie für die passendsten halten, um größere Thätigkeit in den Geschäftsgang zu bringen, zu ergreifen oder mir vorzulegen.

Eine ihrer vorzüglichsten Sorgen beim Antritte ihres Amtes muß es zugleich seyn, eine thätige und regelmäßige Korrespondenz mit den Herren Unterpräfekten, wie auch dieser letztern mit den Maires in Gang zu bringen.

Die Herren Präfekten haben mir auch ihre Unterschriften und diejenigen der General-Präfektursekretaire und der Unterpräfekten zuzusenden. Sie müssen gleichfalls dafür sorgen, daß ihre Unterschriften ihren Kollegen mitgetheilt werden; diese Vorsichtsmaaßregeln sind nothwendig, um die Aechtheit der Urkunden und Aufsätze der verschiedenen Verwaltungsbehörden zu verbürgen.

Beim Schlusse dieser Instruktion kann ich es den Verwaltungsbehörden nicht lebhaft genug an das Herz legen, mit den Bestimmungen des königlichen Dekrets vom 11ten Januar, so wie mit dem Inhalt meines Cirkulars vom 26sten desselben Monats, wie auch des gegenwärtigen sich innigst vertraut zu machen; denn hieraus müssen sie, die im Ganzen sowohl als im Einzelnen bei der Verwaltung sie leiten sollenden Grundsätze schöpfen.

Ich verbinde hiermit die Bitte, mir von dem Empfange ungesäumt Nachricht zu ertheilen.

Ich erneuere Ihnen, meine Herren, die Versicherung meiner vollkommenen Hochachtung.

Der provisorische Minister des Justizwesens und der innern Angelegenheiten

Simeon.



26.

Noch etwas über den Artikel 27. der rheinischen Bundesakte vom 12ten Julius 1808, in Rücksicht der Steuerfreiheit, vorzüglich mit Hinsicht auf die Standesherren.

§. 1.

Wir haben freilich viele alte und neue Schriften über die Steuerrechte und Steuerfreiheiten, und die rheinische Konföderations-Urkunde vom 12ten Julius 1806 fand diese Angelegenheit nicht unter ihrer Würde. Es geht aber der Sucht nach Steuern, wie vielen andern Suchten, denen die arme Menschheit unterworfen ist. Man schreibt und predigt seit 3000 Jahren z. B. gegen die Wollust, ja man wiederholt dieses noch bis izt täglich, weil man noch immer Buhler findet, die die Unschuld morden, noch immer Dirnen, welche den Jüngling in ihr Netz zu verstricken wissen. Auf fast eben die Art hängen die zur Steuer Berechtigten an diesen alten Götzen, treiben hin und wieder die Sache weit über die Gränzen, und eben dieses hat man auch eine geraume Zeit hindurch von den Gegnern der Steuer (ich meine, den steuerfreien) behaupten können. Man begeht also wenigstens keine Sünde, wenn man von der Steuer noch immer etwas zu schreiben fortfährt.

§. 2.

Wäre die Frage von einer Versammlung Menschen, die noch ohne Oberhaupt unter einander gleich sind, und es käme ihnen, dieses mit viel Ungemächlichkeiten verbundenen sogenannten Naturzustandes müde, nun darauf an, einen Regenten zu wählen, so würde ich meinen Mitbrüdern rathen, diesem Regenten so viel Güter anzuweisen, als zur Bestrei-

tung der Regentenpflichten nöthig sind, und falls sich's späterhin zeigte, daß das einmal angewiesene Staatsgut zu diesem Zwecke nicht mehr ausgiebig genug, dabei aber kein anderes Gut für Domainen vorhanden seye, so würde ich zwar von selbst auf die Steuer verfallen, ich würde aber keinen einzigen Staatsbürger davon befreien, und ich würde dann im ersten Falle lauter steuerfreie, im andern aber lauter steuerbare Staatsbürger haben. An etwas von dieser Art mag der Verfasser gedacht haben, als er im Eingange der 12ten Note einiges von der Steuer einfließen ließ [1]). Ich meines Theils kann es nicht läugnen, daß, wenn von Vertheilungen der Staatslasten die Rede ist, ich gar keine Auszeichnungen, z. B. durch Steuerprivilegien, dulden kann, weil man minder drückende Mittel hat, den verdienten Mann auszuzeichnen, und zu belohnen; ja ich würde in meinem noch einzurichtenden Staate auch keinen Erbadel, wenigstens keinen in dem Sinne, und unter den Verhältnissen aufkommen lassen, wie ihn zum Theil schon die Griechen, die Römer, die Franzosen, und gewiß auch die Deutschen hatten, und noch haben.

§. 3.

Wäre nun aber im Gegentheil die Rede von einem schon errichteten, vielleicht Jahrtausende bestandenen Staate, und wäre auch in diesem Heiligkeit der Eigenthumsrechte (es versteht sich solcher Rechte, mit welchen Staatenwohl noch immer bestehen kann) Grundprinzip [1]), so würde mich mein Gewissen nöthigen, den alten Adel in seiner Verfassung zu lassen, in Betreff des neuen aber für die Zukunft zweck-

---

1) S. Rhein. Bund Heft 9. S. 370.

1) Sogar im schlechtesten Staate darf es an diesem Grundprinzip nicht fehlen. Fehlt es aber gleichwohl daran, nun so giebt es mit der Zeit Auftritte, wie wir sie in den Jahren 1793, 1794 und noch etwas länger in Frankreich erlebt haben, denen nur noch Napoleon Gränzen zu setzen wußte.

mäßige Vorkehrungen zu treffen; ich würde auf eben diese Art die alten Steuerprivilegien gelten, dagegen keine neue mehr aufkommen lassen, oder fände ich, daß sich die Steuerfreiheiten gleichwohl aus eigenen Gründen mit dem Staatsbesten nicht länger ausgleichen ließen, so würde ich sie zwar einschränken, auch im Nothfalle ganz kassiren, dabei aber die, welche dem Staatswohl auf diese Art aufgeopfert würden, entschädigen [2]), ganz und ehrlich entschädigen, so meinem Gewissen genügen, und dem Codex Napoleon, der eben dieses verordnet [3]), entsprechen. Wie diese Entschädigung einzurichten seyn möge, ist auch schon in diesem Journal gesagt worden.

§. 4.

Um nun aber nach meiner eigentlichen Absicht auf die Steuermaterie zu kommen, will ich nur eines und das andere darüber aus der vaterländischen Geschichte anführen. Schon lange vor Karl dem Großen gab es in Deutschland ansehnliche Eigenthumsherren, Besitzer großer Güter und leibeigener Gerichtsbarkeiten darüber, auch vieler anderer über die Leibeigenen erworbenen Rechte, die sie Jahrhunderte vorher erobert, ererbt, gekauft, getauscht, und auf sonst mancherlei Art an sich gebracht hatten. Eben diese Herren, sie hießen Dynasten, wurden nach und nach von den Kaisern mit herzoglichen, Land- und markgräflichen — kurz fürstlichen und gräflichen Würden, Anfangs zwar nur Namens der Kaiser bekleidet, die eine Art von Oberhoheit [1]) ent-

2) In der schon oben angeführten Note.

3) Niemand kann gezwungen werden, sein Eigenthum abzutreten, ausgenommen wegen dem allgemeinen Nutzen, und mittels einer gerechten und vorläufigen Entschädigung. Man lese Part. 2. tit. 6. §. 538. in der Lassaulxischen Uebersetzung S. 38—41.

1) Was nicht gerade in die Cathegorie der Oberhoheit gehörte, das hatten die Stände schon lange aus ihren Eigenthums-

hielten, welche ihnen späterhin in eigenem Namen (der Stände Namen) anvertraut wurde, und wodurch sie eigentlich die Stufen ordentlicher Landesherren erstiegen. Während der Epoche diese oberhoheitlichen Rechte sich auch der Vererbung näherten, ließen sich diese Herren für die Mühe der Verwaltung, auch für andere Dienste, welche sie dem Kaiser und Reiche zum Theil wirklich geleistet hatten, zum Theil geleistet haben wollten, ansehnliche Reichsbesitzungen, bald als Lehen, die sich der Vererbung ebenfalls näherten, bald als Allodien geben, die dann mit ihren alten angestammten Gütern am Ende sich in mehr oder weniger große Staaten umbildeten.

§. 5.

Zur Bestreitung der Regentenlasten, sowohl bei Hof und in Rücksicht der zu besoldenden Dienerschaft, in Friedens- und in Kriegszeiten, begünstigten sich Jahrhunderte lang die Reichsstände mit ihren Domainen, mit ihren Kammer-Revenüen, ich meine mit den Vortheilen, die sie schon lange vorher aus ihren eigenen Besitzungen, aus den Abgaben, die ihnen ihre Leibeigenen und Hintersaßen, deren Namen Legion heißt — aus den Erträgen der von Kaiser und Reich erhaltenen Lehen- oder Allodialgütern erhalten hatten [1]. Und es waren Jahrhunderte, in welchen der deutsche Unterthan von eigentlichen Steuern nichts wußte. Daß alles dieses kein Roman sey, ersieht man aus mehreren alten Reichsabschieden, sonderlich des 16ten Jahrhunderts, in denen sich

---

rechten. Daß aber diese im Grunde von einem weit größeren auch ergiebigern Umfange sind, als die in Gränzen gehaltenen Oberhoheitsrechte, die im Grunde mehr eine Last als Nutzen sind, kann man schon in dem angeführten 9ten Heft des Rhein. Bundes S. 363 6ten Note sehen.

1) Hontheim prodromus in hist. trevir. pag. 1076; auch Schwarz in der Pommerisch- und Rugianischen Lehenshistorie S. 770, 71.

die Stände beklagen, daß sie die Staatslasten aus ihren Kammer-Revenüen allein nicht mehr tragen könnten [2]).

§. 6.

Endlich erschien aber auch die Epoche der Steuer. Der Mensch ist Kind, Jüngling, Mann, Greis. Die Fürsten und Staaten haben eben solche Abstufungen. Es vergehen und entstehen neue Bedürfnisse; Natur, politische und andere Umstände bringen neue Ansichten, neue Lagen, neue Bedürfnisse hervor, und diese bringen dann, oder zwingen zu neuen Wegen, neuen Auskunftsmitteln, neuen Einschreitungen. Schon die berühmten Kreuzzüge haben in vielen Staaten, und auch in Deutschland eine außerordentliche Umwandlung der Dinge hervorgebracht. Ich will aber nicht so weit ausholen. Der Hof zu Konstantinopel hat mit seinen vielen und meist glücklichen Kriegen immer zuerst Ungarn, dann die österreichischen Lande, und mit diesen endlich auch Deutschland beunruhigt. Späterhin vertraten die Franzosen die Stelle der Türken. Daß sich inzwischen unter den Reichsständen und ihrem Hofpersonal mitunter auch der Luxus, und hauptsächlich auch die Sucht, sich es unter einander gleich zu thun, und gar zu übertreffen [1]), eingestellt habe, wird wohl Niemand bezweifeln, der nur die Menschen kennt. Solche und andere Umstände waren es aber, welche den Ständen andere Einrichtungen an dem Hofpersonal, bei der Dienerschaft, auf den Dikasterien für Regierung, Justiz- und Finanzkollegien, Einrichtungen von Gesandtschaften an den Kaiserhof, an fremde Potentaten, an die Reichs- und Kreistäge, an die Mitstände, Errichtungen von zu besoldenden Kriegsheeren, von Festungen, nebst allem, was zu bei-

---

2) Lese man z. B. nur einsweilen §. 25. des R. Absch. von 1543.

1) Wer diesen Wurm in den Herzen der Fürsten tödten könnte, würde die Solone, die Lykurge weit hinter sich lassen.

den erforderlich war, und wozu endlich auch die Kammerzieler kamen — nöthig machten, die im Ganzen die Ausgaben beträchtlich erhöheten, und die dann, nachdem die Kammerrevenüen nicht mehr ausgiebig seyn mochten, die Idee zur Steuer herbeiführten.

§. 7.

Wollte man aber glauben, die Fürsten wären anfänglich, wie das Sprichwort lautet, bei den Steuerfoderungen mit der Thür in's Haus gerennt, so würde man sehr irren. Man nahm zuerst seine Zuflucht zum bitten bei den Unterthanen, welches freilich manchem Regenten hart ankommen möchte. Bald darau nahm man seine Zuflucht zu einer Sprache, die zwar immer noch den Schein des Bittenden, im Grunde aber eigentlich den Ton des Befehlenden hatte. Die Repräsentanten des Volks (die Landstände), die auch so ihr eigenes Interesse bei Hofe hatten, hätten Leute ohne Erziehung seyn müssen, wenn sie nicht gerührt worden wären. Bekamen sie einen Revers de imposterum non praejudicando, die man zu Anfang des 16ten Jahrhunderts noch gab, so meinte man Wunder, wie schön man seine Sache gemacht habe. Inzwischen vervielfältigte und befestigte sich auch das Stimmrecht der wenigen Reichsstände auf den Reichstägen, auf welchen die vielen Millionen Unterthanen, um die es doch galt, und die doch nur eigentlich den deutschen Staat bildeten, eine bloße Null waren, und da der Verfall der kaiserlichen Macht mit allem diesem gleichen Schritt hielt, so bekam die Steuer allmählig ein gesetzliches Ansehen, anfänglich nur mit kleinen Abgaben auf unbewegliche Güter, auf Vieh, auf Gewerbe und auf allerhand Consumtibilien, kurz, es gieng im Ganzen mit den Auflagen vorwärts, obgleich in einzelnen Territorien nicht auf einerlei Art, vorzüglich gieng es ganz anders in jenen Ländern, wovon Ludolph [1]) schrieb: quae modo magis herili negebantur.

1) Sympher. consult. forens. consult. 10 p. 326.

§. 8.

Durch Vorstehendes ist noch immer das Ende des 15ten und das ganze 16te Jahrhundert gemeint. Im 17ten hatten die Landsteuern bereits Riesenschritte gethan, und kurz nach der Mitte desselben wurden sie durch eines der berühmtesten deutschen Reichsgesetze durch den jüngsten und auch den letzten Reichsabschied von 1654 gleichsam geheiligt [1]). Aber auch mit diesen Vortheilen begnügten sich die Reichsstände noch nicht, sie wollten der Steuer noch einen viel weitern Spielraum gegeben haben, und es war nur der brave Kaiser Leopold I., der im Jahre 1671 das Non plus ultra setzte, und dadurch wenigstens über ein Jahrhundert die deutschen Unterthanen gegen Willkühr schützte [2]).

§. 9.

Wenn nun Struve (von eigentlichen Hofpublizisten, die bei mir nur das Nöthige gelten, will ich nicht reden) in seinem Diskurs von Landständen [1]) behauptet, daß seit dieser letzten Epoche die Kammergüter von allen Beiträgen zur Steuer frei erklärt worden seyen, so werden wohl hoffentlich sehr wenige die Behauptung unterschreiben, weil sie eigentlich falsch ist. Fürs erste müßte dann doch wenigstens erwiesen werden können, daß sie jemals um gänzliche Befreiung der Kammergüter eingekommen wären, und dieselbe auch auf eine gesetzmäßige Art erhalten hätten. Liest man aber 2tens die Reichsgesetze selbst, die doch am besten hierüber Auskunft geben können, z. B. den Reichsabschied von 1543 und namentlich seinen 25sten Absatz, so sind die Stände von solch einem Gesuch weit entfernt, sie sagen nur: »daß »sie von ihren Kammergütern allein die Regenten- und

---

1) §. 180.

2) Pachner von Eggenstorf Samml. der Reichsschl. Th. 1. S. 518.

1) Cap. 4. p. 252.

»Staatslasten nicht mehr bestreiten könnten, daß dieses ihnen »unerschwinglich sey, weswegen sie bäten, daß man die »Unterthanen zur Mitleid zuziehen dürfe.« 3) In dem spätern Reichsabschied von 1576 im 11ten §. wird nur die nämliche Sprache geführt, so wie dieselbe im 10ten Absatz des Reichsabschieds von 1582 abermal nur wiederholt, nur vom Alleintragen der Lasten aus den Kammergefällen und deren Unerschwinglichkeit geredet wird [2]). Außer diesem allem ist es ja 4) kein Geheimniß, daß wenigstens viele, ja ganze reichsständische Körperschaften sich noch sogar im Jahre 1664 auf einem Kollegialtag zur Steuerbeiziehung ihrer Kammergüter für schuldig erklärt haben, wie man sich aus dem Kollegialtags-Abschiede der schwäbischen Reichsprälaten vom 25sten August 1664 überzeugen kann, in welchem Betracht es 5) kein Wunder war, wenn Emanuel Sulzer in einer Abhandlung über die Frage: ob die Unterthanen die Reichsanlagen allein zu tragen schuldig seyen? noch im Jahre 1676 schreiben konnte: Quo modo ex opposito plena etiam immunitas a collectis a statibus praetendi sine violatione juris naturalis possit, ego — perspicere non possum.

§. 10.

Wahr ist es zwar, daß die Stände nach 1654 mit der Steuer immer weiter giengen, daß ihnen in den Jahren 1664 und 1667 die Reichsgesetze immer, daß ihnen den 19ten Juni 1670 die kaiserliche Deklaration fast alles zugegeben hat; wenn man aber auch zugiebt, daß dadurch und damit 1) die Landessteuer, auch 2) die gemeine Reichssteuer — und was in diese Kathegorie gehöret, in Friedenszeiten gemeint gewesen sey; so läßt sich doch zum wenigsten nicht behaupten, daß auch die sogenannte privilegirte Reichssteuer in Kriegszeiten damit gemeint gewesen seyn könne, in denen es

2) Moser von der Landeshoheit in Steuersachen cap. 5. §. 9.

das Gefühl aller natürlichen Billigkeit empören würde, daß, wenn das Familienhaus in Flammen steht, die Kinder allein auf ihre Kosten löschen, der Landes- oder Familien-Vater aber ganz ruhig die Hände in den Bußen stecken wollte.

§. 11.

Ich kenne genug Fürsten, die in Kriegszeiten von den Steuern und Brandschatzungen 1/3 und die sämmtlichen Unterthanen 2/3, ja einige Fürsten, die noch mehr übernommen haben. Sollte es aber dagegen auch einige geben, die, wie ich leicht glaube, gar nichts gethan haben, so muß es etwa in Fällen seyn, in denen die Landesregierung aus bloßen und zwar bloß übel denkenden Finanzräthen bestanden haben mag [1]). Solchen Leuten gelingt es leider! nur zu oft, sich der Herzen und der Köpfe der sonst edelsten Fürsten zu bemächtigen, und sich so in der Gesetzgebung mehr Einfluß zu verschaffen, als ihnen gebührt. Man erlaube mir daher, daß ich das Bild hier abschreiben darf, was Pütter in seinen Beiträgen zum deutschen Staatsrechte [2]) entwirft. Es nimmt zwar etwas viel Raum weg, aber es ist schön, und mein Zweck ist schon erreicht, wenn es nur einem einzigen Manne, der am Ruder sitzt, gerechtere Ge-

1) Den guten, den rechtschaffenen Kammerräthen, deren wir, dem Himmel sey Dank! auch noch haben, wird kein ehrlicher Mann seine Verehrung entziehen, besonders wenn er neben andern Eigenschaften mit der ersten und unentbehrlichsten, weiser Sparsamkeit und Anwendung dessen, was dem Regenten mit Recht gehört, ausgeschmückt ist. Wenn ich aber Regent wäre, ich machte gewiß keinen Kammerdiener, keinen abgedankten Offizier zum Kammerrath, auch nicht zum Forstbedienten. Dazu gehört etwas mehr. Der Kammerrath müßte aber, außer den Kameralwissenschaften, auch das Vernunft- und das bürgerliche Recht studiert haben, welches, mit den Kameralwissenschaften amalgamirt, wenn sonst das Subjekt von Herzen gut ist, herrliche Kameralisten hervorbringt.

2) Th. 1. S. 339. 40.

sinnungen einflößt. Er schreibt: »Willkommen sind dann nur »solche Vorschläge, die Mittel und Wege an die Hand ge»ben, neue Quellen zu mehrerer Einnahme zu eröffnen, die »Kammergüter zu vermehren, oder einträglicher zu machen [3]), »Bergwerke, Salzwerke, oder andere Produkte zu entdecken, »oder ergiebiger zu machen [4]), von Begnadigungen [5]), Stra»fen [6]), Sporteln, Zöllen, Münze, Post, Lotterien, Fa»briken [7]), Pachtungen [8]), nur immer mehreren Vortheil zu »ziehen. Alle solche Vorschläge sind desto angenehmer, je »mehr sie zugleich dahin abzwecken, oder wenigstens den äus»sern Anschein dazu haben, die allgemeine Staats- und »Landwirthschaft dadurch auf besseren Fuß zu setzen, und selbst »dadurch das Land in mehrere Aufnahme zu bringen. Daß »aber dieses nicht immer die wahre Triebfeder sey, verräth sich »nur gar bald, wenn das wahre Wohl des Landes mit Ver»mehrung landesherrlicher Einkünfte in offenbaren Wider»spruch kommt, und dann doch dagegen zurückstehen muß,

---

3) Geschieht es auf eine rechtmäßige Art, so ist wohl dagegen nichts einzuwenden.

4) Die vorige Note hat auch hier Statt.

5) Ich wünschte, daß alle Fürsten die Begnadigungen in Justizsachen fast alle aufgeben möchten! Hat die Justiz ihre Pflicht gethan, so geschieht durch das Begnadigen zu viel, oder zu wenig.

6) Ich kenne einen Mediatisirten, dem man es, wenn er z. B. die Champagner Bouteille ansetzt, gewiß nicht ansieht, daß er die Strafgelder nur für das Armenhaus, die Wittwenkasse anwendet.

7) Mit den Sporteln, und den andern hier bemerkten Artikeln, geht es leider viel zu weit. Nie sollten sie Quelle zum Wucher seyn! von den Fabriken gilt die dritte Note.

8) Der Pächter muß so viel übrig behalten, daß auch er leben kann. Wird die Sache weiter getrieben, so ist der Verpächter ein hartherziger Mann, qui quidem habet summum jus, verum conjunctum cum summa injuria.

»oder wenn nur lucri bonus odor ex requalibet zur herr»schenden Gesinnung wird. Wenn insonderheit alles angewendet wird, um nur die Steuern [9]), oder was für »Namen die Abgaben der Unterthanen haben mögen, immer »höher zu treiben; so sind das zwar ergiebige Mittel [10]), »um große Summen herbei zu bringen, aber wie traurig, »wenn man einen Blick auf den Unterthan wirft, der diese »Beiträge von seinem oft kummervollen Erwerbe oder Ei»genthum, sich und den Seinigen oft an den ersten Bedürf»nissen abbrechen muß!«

So weit Pütter! Ich beschließe den Absatz damit: Ich beklage den Fürsten, dem keine derlei Wahrheiten zu Ohren kommen können, dem man sie wohl gar nicht sagen darf, der sie ungelesen bei Seite legt, um nur nicht dadurch eine Saite seines Herzens zu berühren, aus Furcht, sie möchte einen Ton zu Gunsten seines Supplikanten hervorbringen!

§. 12.

Auf die rückwärts beschriebene Art, befand sich der Zustand der Steuer in Deutschland bis den 12ten Julius 1806, dem Todestage der deutschen Staatsverfassung und dem Geburtstage des rheinischen Bundes [1]). Möchte dieser Bund,

---

9) Alles angewendet wird, um die Steuern zu erhöhen. Nein! guter Pütter! dazu bedarf es gar keines Kopfbrechens. Der erste Küchenjunge bei Hof weiß ja, daß 12 fl. Steuer mehr als 6 fl. sind. Man decke ihn also mit der Gewalt des Fürsten, und wir haben für den Fiskus einen Finanzrath von der ersten Klasse. Ich kenne derlei verächtliche Wichte und Blutigel (und wer kennt wohl solche nicht?), die mit ihrem Multiplikationstalent halbe Länder an den Bettelstab gebracht haben.

10) Aber auch Mittel für den Landesherrn, alle Quellen von Beiträgen abzuleiten.

1) Daß alles auf eben die Art, wie es gieng, gehen mußte, ist in dem schon angeführten 11ten Heft des rh. B. S. 189 —

der schon wirklich sein unverkennbares Gute hat [2]), durch weitere Nachträge zum Besten der Bundesunterthanen, noch diejenige Vollkommenheit erhalten, die ihm gleichwohl noch fehlt [3]).

§. 13.

In dieser Konföderationsurkunde wird ein Theil der mindermächtigen Reichsstände, gleichsam als unter einem Erdbeben verschüttet, ein anderer eben so mindermächtige zur Souverainität erhoben; mehrere aber mit Souverainität nicht nur, sondern auch mit einem ansehnlichen Länderzuwachs gesegnet, wodurch die Kleineren größer, die Großen aber noch weit größer werden. Wie ungleich aber der Begriff der Souverainität an und für sich seyn könne, wie auch daß unsere Souveraine selbst im rheinische Bunde, keine uneingeschränkte Souverainität erhalten haben, ist bereits in diesen Blättern [1]) vorausgeschickt worden. Will man sie aber gleichwohl uneingeschränkt und ganz vollkommen nennen; so kann das zwar auch zugegeben werden, jedoch nur in dem Sinne, in welchen der des Bundes allein eingeht, den souverainen Staaten nämlich innere und äußere Ruhe zu verschaffen, und daß da die Unumschränktheit ihre Gränze finde, wo dieser Zweck fehlt.

§. 14.

Nach dieser Bundesurkunde nun giebt es in den Bundesstaaten eigentlich nur noch zwo Klassen von Unterthanen in Deutschland:

I. die mediatisirten sogenannten Standesherrn,

---

202. für den, der nur ein wenig Kenntniß vom deutschen Staate hat, hinlänglich vorgelegt.

2) Man s. das 11. Heft d. rh. B. S. 220 — 223.

3) Die 2 eben angeführten Abhandlungen haben verschiedenes über das hier Desiderirte.

1) S. das 9te H. des rh. B. S. 354 — 355.

II. der Rest der übrigen Unterthanen, unter deren Kathegorie auch der niedere, obgleich vorher, wenigstens zum Theil reichsunmittelbare Adel gereihet worden ist, nachdem die Bundesakte von keinen Auszeichnungen in Betreff ihrer Erwähnung thut, welches aber hoffentlich noch zu seiner Zeit geschehen wird *).

§. 15.

Den Souverainen ist in dieser berühmten Urkunde im 26sten Artikel zugegeben, 1) die Gesetzgebung, 2) die oberste Gerichtsbarkeit, 3) die Oberpolizei, 4) der Rekrutenzug, 5) das Steuerrecht, 6) die herrschaftlichen und Lehnrechte, in so weit als sie mit der Souverainität wesentlich verbunden sind (§. 27.).

§. 16.

Es frägt sich hier: 1) was für Bewegungsgründe hatte der Geber der Souverainität, und was für welche 2) der Annehmer derselben? Ich beantworte diese Fragen ohne Heuchelei. Frankreich hatte 1) von keiner Kontinentalmacht seit Jahrhunderten irgend etwas zu fürchten, wenn es nicht die Deutsche war. Dieses beweißt schon allein der Umstand, daß seine Gränze gegen die Niederlande und Deutschland mit Festungen so vollkommen verwahrt war, und daß selbst Held Napoleon noch alles zu demoliren, und nach dem Interesse Frankreichs wieder herzustellen Bedacht nahm, was auf dem rechten Rheinufer von Festungen hätte gefährlich seyn können! Zwar hätte Frankreich Deutschland niemals zu

---

*) Allerdings macht der Pariser Vertrag einen Unterschied. Denn die Souverains sollen 1) besitzen, und zwar a) mit Eigenthum und Souverainität verschiedene ihnen überwiesene Städte, Deutschordensbesitzungen u. s. w., b) mit Souverainität die ritterschaftlichen Gebiete; 2) sie sollen aber die Souverainitätsrechte ausüben, und zwar so wie sie in §§. 26 und 27. näher bezeichnet sind, über die ihnen zugetheilten Lande deutscher Reichsstände. Auch haben alle Besitznahme-Protokolle, alle bis jetzt erschienenen Deklarationen der Souverains zwischen ritterschaftlichen, ständischen und andern mit Eigenthum an sie übergegangenen Besitzungen einen wesentlichen Unterschied gemacht. W.

fürchten gehabt, so lang dieses in seiner alten elenden Kriegsverfassung geblieben wäre, aber es entstand doch häufig zwischen Frankreich und Deutschland Krieg. Ob nun gleich das letztere immer den Kürzeren zog; so konnte es doch auch Frankreich nie damit gedient seyn, unter dem Schutze Oesterreichs stets einen starken Widerstand zu finden. Nun heißt es zwar in der Bundesurkunde, der Zweck sey, Deutschland innere und äußere Ruhe zu verschaffen, aber man darf dabei doch wohl annehmen, daß es auch Frankreich selbst um seine eigene Ruhe zu thun war, obschon dieses von ihm allein abhing (da Deutschland selbst selten Händel anspann), wenn es nur gewollt hätte. Die Bewegungsgründe der dermaligen Souveraine sind aber 2) noch leichter auszumitteln. Immer und auch noch in den letzten Zeiten war ihnen die auch so sehr gemäßigte Kaiser-Gewalt ein Dorn in den Augen [1]). Unabhängigkeit mußte ihnen also überhaupt willkommen seyn, denn abgesehen von vielen andern, standen ihnen die vielen reichsgerichtlichen Einschränkungen, besonders bei dem Steuerwesen ihrer Unterthanen im Wege, zu dessen Zustandebringung sie Jahrhunderte lang Einleitungen gemacht hatten, und worin sie ihre Absichten doch so spät erreichten [2]). Nach der Bundesurkunde, und wie ihre Deklarationen zeigen, haben sie nun hierin und in vielen andern Stücken einen weit größern Spielraum erhalten [3]). Dieses waren die Beweggründe, und es ist nicht zu läugnen, daß sie nun überhaupt über

---

1) Im 9. H. des rh. B. steht zum Belege S. 3?9. ganz am Ende ein Stückchen, welches der Verfasser selbst mit angehört hat.

2) Das §§. 7. 8. 9. 10. Bemerkte dient als Beweis.

3) Ob gerade einen so großen, als die Deklarationen der Souverainen zeigen, das kann sich, obgleich nicht in den ersten Wochen, doch zu seiner Zeit zu Tage legen.

das Ganze mehr Gutes stiften 4), die innere und äußere Ruhe auch insbesondere für ihre Staaten leichter befördern können.

§. 17.

Bei allem dem läßt sich's doch hier fragen, was für Rechte unter den den Souverains §. 15. benannten verstanden werden müssen? — Wenn man die verschiedenen auch schon in diesem Journal angeführten Gesinnungen ließt; so findet der eine in der Bundesurkunde weiß, wo der andere schwarz findet. Daran darf sich aber ein Dritter nicht stören, wenn er nur das einzige bedenkt, wie oft mancher Verfasser Cicero pro Domo ist. Daß aber die Souveraine selbst in ihren Deklarationen so verschiedene Gesinnungen über den Umfang ihrer Souverainität gegen die Standesherrn äußern, das hat mehr Anschein von Schwarz- und Weißfinden. Es hat aber der Herr Professor Jaup im 2ten Heft der Zeitschrift: Germanien, Gießen bei Heier, 1808. über diesen Unterschied Erläuterungen gegeben, die allerdings gegründet sind. Ich denke mir die Sache so: 1) Was vorher ein Landesherr nicht haben konnte, ohne daß er es durch kaiserliche Privilegien, späterhin aber durch die zugestandene Landeshoheit selbst, erhalten mußte, das hat er in der Bundesakte als Souverainitätsrecht erhalten. Weil aber 2) auch dieses den Knoten noch nicht beruhigend

---

4) Es ist aber noch lange kein vollkommen glücklicher Staat, wenn der Regent zum Gutesthun ungebundene Hände, wenn er nicht auch zugleich gebundene zum Bösesthun hat. Dieses wird aber gewiß so lange der Fall seyn, als nicht für ein oberstes Bundesgericht zum Besten der Souveraine selbst unter sich und dann in gewissen Fällen der Unterthanen gegen die Souveraine errichtet seyn wird. Die Herrn Kammergerichts-Assessoren von Stein und von Kampz haben dieses Bedürfniß in mehreren Journalen mit eben so viel Lebhaftigkeit als Sachkenntniß geschildert.

auflößt, so nehme ich meine Zuflucht zu älteren Thatsachen. Frankreich zum Beispiel hat unter König Ludwig XIV., und durch die Reunionskammern mehreren deutschen Ständen die Hoheit von einem und dem andern Stücke ihrer Lande weggenommen, und zu seiner Souverainität gezogen. Frankreich aber, welches 3) sein Staatsrecht über Souverainität so gut als eine Macht in Europa kannte, ihm auch Haltbarkeit verschaffen konnte, hat den deutschen Reichsständen sehr vieles gelassen. Was aber denselben in Rücksicht ihrer mediatisirten Stücken belassen wurde, das gehört schwerlich in die Kathegorie der Souverainitätsrechte. Auch abgesehen von vielen andern Beispielen, selbst Hessen hatte 4) sein Rotenburg und über dasselbe die Landeshoheit, oder, um mich den jetzigen Ausdrücken anzumessen, die Souverainität. Rotenburg blieb aber dabei gleichwohl vieles, was ich also auch nicht, falls keine besondere Umstände vorwalten, zur Souverainität rechne. Findet man aber auf den angeführten Auswegen keine Auskunft, dann erhole ich mich 5) im 27. Art. der Bundesakte selbst, worin alles vorkommt, was den Standesherrn bleibt, und was also nicht zu den Souverainitätsrechten gehören kann. Man muß es bekennen, daß in dem 26. und 27. Art. der Bundesakte weit mehr Weisheit ist, als mancher ihm auf den ersten Blick ansehen mag. Falls auch noch nicht die ebenerwähnten 5 Punkte ausgiebig seyn sollten, so gibt es doch einen 6ten, den nämlich, den ich rückwärts angegeben habe, und welcher hier als herba betonica, dessen Sinn den Juristen mehr, als seine innere Beschaffenheit bekannt ist, gelten kann [1]). Es giebt freilich nebst den angeführten 6 Wegen auch noch einen siebenten, aber derselbe ist mit

---

1) §. 16. woselbst der Zweck des Bundes in die innere und äußere Ruhe Deutschlands gesetzt wird, aus welchem sich warlich vieles philosophiren läßt.

Disteln und Dornen umgeben, und in einem Lande 20- im andern 50igeckig. Er ist Untersuchung dessen, was der Standesherr in neueren Zeiten als Landesherr an sich gezogen, und was er in ältern als Gutsherr besessen hat. Hiebei darf man sich aber durch die Namen auf keine Weise irre führen lassen. So nennet man in einigen Landen etwas Accis, was im Grunde schon vor Jahrhunderten, ehe man an die landesherrliche Accise dachte, eine gutsherrliche Abgabe, eine Vergeltung für die den Unterthanen von der Gutsherrschaft abgegebenen Rechte war. Selbst mit der Steuer verhält es sich auf eben diese Art in manchen Landen. Den Souverainen gehört nach der Bundesurkunde die Steuer unstrittig, und gleichwohl findet sich in der königl. Baierschen (im Heft 6. dieses Journals abgedruckten) Deklaration vom 19. März 1807., daß die Ordinari-Steuer den Standesherrn bleiben soll, welche Abgabe demnach vermuthlich auch nur eine gutsherrliche Abgabe ist. Zwingt man aber nach und nach die Standesherrn zur Vorlegung ihrer Erwerbungstittel, und werden dieselbe dann durch bloße Kameralisten geprüft, so entstehen so viele Staatsherenprozesse, als es vor dem rheinischen Bunde Territorien gab. Auch Betrachtungen dieser Art waren es, in Rücksicht deren der Verfasser in Nr. 36. des 9ten Hefts dieses Journals den Souverainen und Standesherrn Gründe zur gütlichen Auseinandersetzung ans Herz legen zu müssen glaubte.

§. 18.

Aber was hatte dann

I. den großen Napoleon bewogen, den Standesherrn das Belassene zu belassen? und was hat er ihnen dann

II. im Artikel 27. der Bundesakte wirklich belassen? Natürlich ist es, daß, wenn man solche Fragen ohne Urkunde beantworten will, man sich in die Verhältnisse des Mannes

setzen müsse, aus dessen Gedankenreiche man einige Glieder ausheben will.

Eben dieses thue ich hier. Also auf I. Niemand hatte a) Napoleon weniger beleidigt, als die Standesherrn, und doch brachte er nur sie zum Opfer. b) Wenigstens hatten sich nicht alle dermalige Souveraine um Frankreich verdient gemacht, und doch waren es nur diese denen geopfert wurde. c) Alles dieses hat den Schein eines Widerspruchs, aber auch nur den Schein, wenn man sich dessen erinnern will, was ich §. 16. auf 1. bereits bemerkt habe. d) Durch das Opfer, welches Napoleon mit den Standesherrn machte, konnte er seine eigene Zwecke, und auch jene der Souveraine, von denen §. 16. auf 2. geredet wurde, besser erreichen. Wäre es ihm e) auf eine andere Art möglich gewesen; so darf man wohl annehmen, daß er gewiß nicht einmal den unmächtigsten Standesherrn einer fremden Souverainität unterworfen hätte. Oder hätte er ihnen f) den mit seinem Zweck nothwendigen Verlust der Souverainität mit einem Aequivalent ersetzen können (welches aber seiner Natur nach nicht möglich war) [1]), so kann man wohl ebenfalls annehmen, daß er es gethan haben würde, nachdem sein eigener Code jedem Staatsbürger, der das Seinige wegen des Staatsbesten aufopfern muß, Entschädigung zusichert. Das was derselbe g) der Souverainität als Bestandtheile zuwendete, mußte er wohl, des Zwecks wegen, zuwenden. Wo aber h) dieser Zweck aufhörte, da hörte er auch zu geben auf. Er hatte dabei i), nebst der Souverainität, den Souverainen so viel gutes gethan, ihre Lande so sehr erweitert, sich dieselben so durchaus verbunden, daß er wohl nicht zweiflen konnte, sie würden auch die Be-

---

1) Die Unmöglichkeit eines Ersatzes für den Verlust der Souverainität mit einem Aequivalent findet man schon im 9. H. des rh. B. von dem Verfasser der Nro. 36. bemerkt.

dingnisse, unter welchen ihnen die Souverainitätsrechte mit ihren schönen Ausflüssen zugestanden waren, mit Vergnügen annehmen, und mit Gerechtigkeit und Großmuth erfüllen. Diese Bedingnisse nun sind alle im Artikel 27. enthalten. Die Bundesurkunde führet ihrer eine Menge an, und man findet sie auch im rhein. Bund 9. Stück [2]), dabei aber gründliche Beleuchtungen in mehr andern Heften dieses Journals [3]). Ich selbst hebe aus diesem 27. Artikel nur das aus, warum es mir eigentlich gilt, nämlich den Punkt der Steuerfreiheit, welcher die Standesherrn in Rücksicht ihrer Domainen genießen sollen. Er heißt:

»Das Patronat, und diesen ähnliche, so wie alle von »den Domainen und besagten Rechten herfließende Einkünfte. »Ihre Domainen und Güter werden in Rücksicht der »Auflagen den Domainen und Gütern ihres Souverains »gleich gehalten. Besitzt dieser keine unbewegliche Güter, so »werden sie den Domainen und Gütern der privilegirtesten »Klasse im Lande gleich behandelt.« [4]).

---

2) Am eben angeführten Orte S. 354. 355. §. 9.

3) Unter denen sich vorzüglich Herr Geheimerath Gärtner für die Standesherrn, Herr Kabinetsrath Stephan und einige Ungenannte auszeichnen. Weil der Verfasser der Num. 36. im 9ten Heft des rh. B. sah, daß die Gesinnungen der Souveraine und der Standesherrn über den Sinn der Bundesakte so verschieden waren, so gab er daselbst S. 373 — 381. §§. 16. 17. und 18. Gründe an, von denen er hoffte, daß sich beide Theile in Güte vereinigen sollten. Wie ich aus mehreren Umständen schließe, aber auch aus denen inzwischen herausgekommenen Deklarationen mehrer Souveraine sehe, hat seine redliche Absicht noch zur Zeit nichts gefruchtet. Wahrscheinlich wird also nun der Weg nur noch übrig bleiben, von welchem er §. 19. u. d. f. gehandelt hat. —

4) Ich weiß wohl, daß dieses auf verschiedene Art ausgelegt wird. Mir scheinet die gründlichste, welche ich im 7ten Heft des

§. 19.

Wenn nun aber nach dem Art. 27. der Bundesakte die Domainengüter der Standesherrn, so viel es die Steuer betrifft, den Domainen des fürstlichen Hauses gleich gehalten werden sollen, so fragt sich:

I. welche Güter sind dann Domaingüter? — Gehören

II. auch darunter die sogenannten Fiskusrechte, auch in Rücksicht der Standesherrn? Ueber diese zwote Frage hatte ich schon das mir nöthige gearbeitet. Ich sehe aber nun, daß sich Herr Professor Jaup eigends mit der Frage, und, wie ich glaube, auf eine sehr gegründete Art: ob den Standesherrn Fiskusrechte zustünden? befaßt hat. Ich verweise also den Leser auf dessen Abhandlung [1]), und berühre nur die erste Frage. Cramer schreibt [2]) aber über die Domaine also: »Dantur bona, quae principis, qua privati »citra nempe respectum dignitatis, quaeve ipsius, qua

---

rh. B. S. 49 — 64. über diesen Theil des 27. Art. gelesen habe. Ich bin aber auch so billig, und lasse mir die Erklärung gefallen, die einer der ersten Souveraine, der Großherzog von Baden in seiner Deklaration, zwar nicht in der ersten vom 20. März 1807. (im 7ten H. des rh. B. S. 106 — 120.), aber doch in der zweiten vom 22. Juli 1807. (im 12ten Heft des rh. B. S. 335 — 334. §. 43.) gibt. Sie heißt: Die standesherrlichen Liegenschaften werden der Steuer, so, wie die der Fürsten unseres Hauses unterworfen, und nur die Residenzschlösser der Standesherrn, mit den dazu gehörigen Hofraiten, Hof- und Lustgärten werden davon befreit, im übrigen das Verhältniß der Steuer wie 3 zu 2 gesetzt, welches heißt: so viel das Bauerngut zu 2 Morgen versteuert, versteuert der Standesherr von 3 Morgen. Ich werde unten zeigen, daß auch diese Erklärungsart meiner Behauptung nicht entgegen steht.

1) Germanien Heft 2. S. 343. u. d. f.

2) Observ. jur. universi tom. 5. pag. 329. §. 2.

»principis sunt. Priora dicuntur patrimonialia, poste»riora fiscalia domanialia, Amtskammerintraden, Kammer»güter.« Weiter fort, nämlich im 18. §., definirt Cramer die Rechte des Fiskus also: »Quaecunque fisco locu»pletando *sine damno* subditorum inserviunt, dicuntur »commoda et emolumenta fiscalia« [3]).

Erschöpfend sind mir nun zwar diese Erklärungen nicht. Indessen gnügen sie mir doch zu meinem dermaligen Zweck, da ich mich wenigstens hier nicht tiefer einlassen kann. Unter den von den Vorfahrern ererbten, gekauften, eingetauschten, erfochtenen, von den Kaisern als Allodial oder Lehen als Belohnung für geleistete Dienste gegebenen Gütern und Rechten werden gemeiniglich lauter solche verstanden, die man Domaine zu nennen pflegt. Ihre Bestandtheile sind aus den Vortheilen großer Güter ober und unter der Erde, auf- und in den Wasser, aus der Jurisdiktion über peinliche und andere Händel der Bürger [4]), über die Wal-

---

3) Ueber derlei Rechte s. z. B. Spelmann Glofs. v. Fiscus.

4) Jaup a. a. O. S. 359. 360. rechnet zu den Domänutilitäten den Standesherrn die Strafgelder mit allem Recht, wenn es nämlich solche sind, die sie als Kriminalrichter, als Besitzer der mittlern Polizei, oder der niedern Civilgerichtsbarkeit ansetzen dürfen. Aus diesem ganz richtigen Grundsatze muß ihnen aber auch noch viel anderes bleiben, welches ihnen gleichwohl die eine oder die andere Deklaration, wo nicht ganz nimmt, doch schmälert. Z. B. Nur sie haben das Recht, in ihren standesherrlichen Distrikten Juden und Unterthanen und dafür Rezeptions- Konzessions- und andere Gelder einzunehmen, sind dabei nur verbunden, der obern Landesbehörde eine Anzeige zu machen, welche die Aufnahme geschehen lassen muß, wenn nicht gezeigt werden kann, daß sie dem ganzen Lande schädlich ist. Aber sonderbar! warum soll nicht der Souverain in dem standesherrlichen Gebiete, das doch seiner Hoheit unterworfen ist, einen Unterthanen aufnehmen können? Die Ursache ist, weil es ein großer Unterschied ist, ein Pferd mehr oder weniger in den Stall, und einen Un-

dungen, aus den verschiedenen Abgaben, welche Leibeigene, Hintersassen (in neuern Zeiten meistens unter dem Namen Unterthanen) leisteten, und deren Ursprung oft eben so verschiedene Quellen hat, als die Abgaben selbst, unter gar vielen Namen bei einem Lande, unter zahllosen, aber in Rücksicht aller deutschen Territorien und Gebiete vorkommen, worüber auch die Glossarien genug Auskunft geben. Unter die Domainen können also auch in Rücksicht der Standesherrn kommen, z. B. Gold, Silber, allerhand Erz, Steinkohlen, Schieferstein, Allaun, Salz, Salpeter, Thongruben, Tassen- und Pfeifenerde, Wildprett, Fische, Gesundbrunnen, Zinsen, Zehnten, Konzessionsgelder für Aufnahme der Juden und anderer Unterthanen [5]) für Ueberlassung der Monopolien an die Unterthanen, für Dispensationen ꝛc. nicht nur deswegen, weil zum Besitz derselben nicht nur an und für sich keine Souverainitätsrechte nöthig sind, weil sie

---

terthanen mehr oder weniger in eine Stadt oder Dorf eines Standesherrn aufzunehmen. Der Standesherr und die Stadt selbst sind dabei sehr interessirt. Durch die Aufnahme zu vieler Unterthanen, werden die gemeine Allmente täglich gemindert, und wenn gar der Standesherr den Unterthanen eine gewisse Summe Bau-, Nutz- oder Brennholz, gar oft aber das Sammeln des Leseholzes, einen Theil der Mast ꝛc. abgeben muß, so werden seine Domainen geschmälert, die doch nach dem Artikel 27. der Bundesakte gar nicht geschmälert werden dürfen.

5) S. die vorige Note. Für mehrere Orte sind die Juden eine Pest, so lange man sie in der unglücklichen Lage läßt, worin sie, nicht zur Ehre christlicher Obrigkeiten sind. Der Standesherr, der gewiß das Interesse seines Bezirks am besten kennt, verdient doch wohl vom Souverain mehr Zutrauen, als man ihm widmen zu wollen scheint. Leite man doch alles so ein, daß zwischen dem Souverain und dem Standesherrn Anhänglichkeit einstweilen wenigstens ansetzen, dann endlich in Liebe übergehen kann!

zum Zweck der Bundeskonföderation nicht erfodert werden, weil viele mittelbare Städte, ja Dörfer Utilitäten dieser Art, nicht nur in älteren Zeiten, sondern auch in neuern, in denen die landeshoheitliche Rechte jeden Punkt der Erde überflügelt hatten, sondern auch weil die Standesherrn von vielen Jahrhunderten her als Gutsherrn Domaine dieser Art aus dem Eigenthumsrecht besaßen, schon zu einer Zeit besaßen und besitzen konten, wo noch nicht einmal deutsche Königs- oder Kaisergewalt organisirt war, zu welcher Zeit es also lächerlich gewesen seyn würde, Domainebesitzungen und Rechte dieser Art aus einer Quelle (der Landeshoheit) abzuleiten, die damal erst ein Embrio von etwa einem Monat war. Daß die Verfasser des rheinischen Bundes alles dieses aus der deutschen allgemeinen, und aus der Privatgeschichte ihrer eigenen zum Theil uralten Geschichte sehr genau wußten, kann man nicht übersehen, wenn man den 27. Artikel ließt. Brauer hat allerdings in publizistischen Materien einen hohen und verdienten Ruf. Wenn er aber in seinen Beiträgen [6]) über die Domain- und andere Rechte schreibt, so scheint er wenigstens oft ganz das Ziel zu verfehlen. Er sagt: »Das Staatsvermögen ist Privatvermögen »geworden [7]). Die Standesherrn können also desfalls keine »andere Freiheiten und Vorzüge ansprechen, haben, so weit »sie nicht namentlich ausbedungen sind [8]), nicht mehr, als »diejenigen, welche andere Staatsunterthanen in Bezug auf

---

6) S. 90.

7) Gut! Wenn nun aber die Rede von einem Vermögen ist, welches ursprünglich gutsherrliches Vermögen war, und welches nur in den letztern stolzern Landeshoheits-Jahrhunderten den Namen Staatsvermögen erhalten hat, wie dann?

8) Aber hat denn der französische Kaiser in dem Artikel 27. der Bundesakte durch die Worte: et *autres semblables* den Standesherrn nichts ausbedingen wollen?

»ähnliches Vermögen auch besitzen [9]). Ihre Domainen hö»ren auf, Domainen, d. h. Staatsgut zu seyn, und werden »nun staatsbürgerliche Liegenschaft [10]). Ihre gutsherr»liche Rechte hören auf, landesherrliche Eigenschaft [11]) zu »haben, und behalten nur jene, welche ein solches Recht in »den Händen eines Staatsunterthanen, und getrennt von »der Staatsgewalt, haben kann« [12]).

§. 20.

Bevor ich aber die Frage über die Domainen verlasse, will ich noch eine andere berühren, nämlich: Sind dann

---

9) Daß die Bundesakte einen großen Unterschied unter den Staatsunterthanen habe machen wollen, sollte doch nicht einem Brauer gesagt werden müssen, dem doch gewiß auch die Uebergabe-Protokolle bekannt sind.

10) Liegenschaft! Ein sonderbarer Ausdruck statt Domainen! Wie nannte man dann vor 5 oder mehr Jahrhunderten, bevor ein deutscher Fürst an eine Landeshoheit dachte, die dynastischen Besitzungen der dermaligen Souverainitäts- und anderer Lande? doch wohl nicht Liegenschaften, ob man sie gleichwohl nicht in dem heutigen publizistischen Sinne Staatsgut, Staatsdomaine nennen konnte, weil alles, was sie hatten, ihr Eigenthum war, und ihre Staaten zu unbedeutend waren, um ihren Dynasten ein Staatsgut im eigentlichen Verstande anzuweisen. Weiter, wie kommt es, daß der 27te Artikel auch noch nach abgefaßten 26. Art. der Bundesakte die Besitzungen des Standesherrn gleichwohl *leurs domaines* nennt, sie den Domainen der Souverainen gleichsetzt? Daß Kaiser Napoleon, daß die Souverainen es verstanden, was Domainen sind, und was sie eigentlich über die Domainen akkordirten, das, dächte ich, könne man ihnen zutrauen.

11) Das kann zugegeben werden, aber daraus folgt nichts praktisches.

12) Auch dieses wird zugegeben, woraus aber nur folgt, daß die Standesherrn nicht zugleich Souveraine seyn können. Wer wußte aber dieses nicht schon ohne alle Demonstration?

die Güter, Rechte und Besitzungen, welche den deutschen Erbfürsten und Grafen im jüngsten Hauptdeputationsschluß als Entschädigung zugetheilt wurden, auch Domaingüter? Ich bejahe die Frage, ob sie gleich, aber nur einige Finanzräthe bei ihren Souverains verneint haben, ohne alles Bedenken, und zwar einsweilen nur aus nachstehenden Gründen:

I. Die Stände hatten durch die französische Revolution und durch Frankreichs nachgefolgte Gesetzgebung ihre Domaine und unter denselben auch Land und Leute mit allen ihnen darüber zustehenden Rechten verloren. Zur Entschädigung alles dieses wiesen ihnen die vermittlenden Mächte, mit Genehmigung des späterhin dazu gekommenen Reichs in Verbindung des Kaisers, als Kaisers, Erzbisthümer, Bisthümer, Abteien, Probsteien, Stifter, Städte u. s. w. an, wodurch sie oft Land und Leute mit allen darauf haftenden Staatsrechten, oft zwar nicht immer mit Unterthanen, dagegen aber freie Güter (Domaine dieser Immediatstiftungen) und mit diesen Jagden, Forste, Waldungen, Erde- und Wasser-Utilitäten, Gülten und Zinsen, trockne- und Zeit-Bestandspächte, Jurisdiktionsvortheile u. s. w. als Surrogate für ihre verlohrne Domainen und Rechte erhielten [1]; daß

II. alle Entschädigte, also nicht nur die nun zur Souverainität erhobenen, sondern auch die dermal zu Standesherrn herabgekommenen Fürsten die Entschädigungsgegenstände ohne Ausnahme als Domaingüter behandelt haben, auch sie noch bis auf diese Stunde also behandeln, das zeigen wohl alle Kameralrechnungen, wenn es nicht ohnehin als bekannt unterstellt werden könnte. Wer nicht

1) Vielleicht haben es noch nicht alle Gelehrte beherzigt, wie sehr der Domainenschatz der Entschädigten durch diese Staatsmetamorphose gestiegen ist.

II. die Grundsätze einer oft unvermeidlich nöthigen Politik kennt, der wird wohl die vermittelnden Mächte einer sehr übel gelungenen Staatsökonomie beschuldigen, denn sie hatten einige (man verzeihe den kommenden Ausdruck) über — andere aber weit unter der Gebühr entschädigt, und so entstand auf eine sehr natürliche Art ein Resultat, das eben nicht besonders erbaulich schien, weil in der That nicht mehr ein Fleckchen übrig blieb, worauf man nur einen mathematischen Punkt hätte zeichnen können. Gleichwohl waren noch viele Beschädigte, aber nicht Entschädigte übrig, unter welchen auch der damalige Kurerzkanzler war, den man also, mit mehr andern noch nicht Entschädigten, wegen seines gewiß überaus großen Verlustes, statt die Rheinfahrt frei zu machen, auf einen Theil der Rhein-Oktroi anwieß, indessen der andere Theil unter die Domaine Frankreich fiel. Wird man sich's getrauen, diesen Anweisungen, diesen Renten den Namen der Domaine abzusprechen?

§. 21.

Ich habe im vorigen Absatz hauptsächlich von den 1803. den Erbherrn angewiesenen Entschädigungsgegenständen gesprochen. Unter diesen nun können sich verschiedene, besonders die, welche Stifter und Klöster zu Herrn hatten, befinden, die dem Anscheine nach nicht ihre ganze Steuerfreiheit erhalten haben mögen. Um dieses aber gründlich zu beurtheilen, muß man untersuchen:

a) ob nicht auf dem einen oder dem andern Stück Gut die ursprüngliche Steuerfreiheit durch diese oder jene Art, deren es gar viele gibt, verloren gegangen, ich meine, ob dasselbe nicht in den bäuerlichen Steuerstock gesetzt worden sey? oder ob

b) nur die Rede von einer Gewerb- von einer Pächtersteuer sey, welche derselbe von seinem Pflug (man nennet sie quarta colonica) auf das bestandene Gut gibt, und die persönlich ist, weder das Gut selbst, noch den Gutsherrn

angeht [1]). Ist es der Fall a), so muß die Steuer fortgehen, wie sie immer war [2]), obgleich das Gut an einen andern Herrn übergegangen ist. Ist's aber der Fall b), so ist und bleibt die Rede von einem wahren Freigut, und es konnte, wenigstens vor dem rheinischen Konföderationsbund keine Rede von der Steuerbarkeit dieser Güter seyn. Denn was von den Domainengütern überhaupt Rechtens ist und war, bleibt auch in Ansehung der durch die Säkularisation an die Stände übergegangenen Besitzungen Rechtens, sie mögen bestehen, worin sie wollen, auch was immer für einen Namen führen.

§. 22.

Nach diesen Vorbereitungen nähere ich mich demnach dem Hauptgegenstande vorstehender Abhandlung. Schon viele, wo nicht gar alle Souveraine haben in ihren nach und nach erschienenen, und in diesem Journal abgedruckten Deklarationen, alle Steuerfreiheiten im Lande, auch die des Adels, ja auch die der Standesherrn, oder, welches noch mehr zu seyn scheint, auch ihrer eigenen Domainen, aufgehoben. Ich gestehe es, daß ich viel lieber, wenn es sich nur mit meinem Kopf vertrüge, die Rechte der Souveraine

---

1) Es gibt in Deutschland für die Steuerfreiheit eines Guts kein stärkeres Argument, als der Umstand, daß von ihm nur die quarta colonica abgegeben worden ist, denn es ist ein possessorisch und politischer Grund.

2) Sie besteht darin, daß der Beständer von 2 oder auch 3 Morgen nur so viel steuert, als der Bauer von seinem nur einen Morgen. Die Provinzialgewohnheiten sind hier in Deutschland sehr verschieden. Baut aber die Gutsherrschaft ihr Gut wieder selbst, so hört auch die Steuer auf den Pflug auf, und der Gutsherr steuert nichts. Nirgendwo findet man diese Umstände feiner, billiger und ausgezeichneter angeführt, als in den königl. baierschen Deklarationen, deren Konzipient sehr große praktische Kenntnisse von Deutschlands Verhältnissen verräth.

vertheidigen, als Einschreitungen vom vorstehenden Gehalt nach Rechtsgründen prüfen möchte, weil ich die Souveraine in der That sehr tief verehre. Indessen werden sie mir es verzeihen, wenn ich mich nur zum letzten im Stande, auch als Mensch, als Staatsbürger dazu berufen fühle. Ohne allen Zweifel haben die Souveraine über diese wichtige Angelegenheit Rücksprache unter sich genommen, von ihren Räthen sich darüber Belehrungen geben lassen, und eben so wenig zweifle ich, wenn diese lediglich aus Finanzräthen bestanden haben, daß der meiste Theil in die Sache beifällig eingegangen seyn werde. Sollte es also den Souverainen nicht damit gedient seyn, mit unter auch Männer über die Sache anzuhören, die blos Juristen sind, die in ihren Pflichten nicht stehen, die also auch nicht Parthie nehmen, und dabei keine Ursache haben, der Sache eine andere Ansicht zu geben, als wie sie ihr der schlichte Menschenverstand gibt? Wahrscheinlich haben auch schon mehrere Standesherrn gegen die Deklarationen der Souveraine überhaupt [1]) und auch gewiß gegen die Steueraufhebungen insbesondere ihre Vorstellungen übergeben, und dann ist sicher zu hoffen, daß sie den Eindruck, in so weit sie es verdienen, machen werden, gewiß aber alsdann, wenn sich die Souveraine wegen dieser Sache nur mit ihren eigenen Herzen, nur durch ihre eigene Köpfe berathen, oder, wenn sie das nicht wollen, daß sie von ihren Regierungen und Justizbehörden Gutachten fo-

---

1) Eine solche Deklaration die so viele Standesherrn, ihre Lande und Rechte im allgemeinen umfassen, und zugleich überall passend und erschöpfend seyn soll, ist eine Arbeit, die an Unmöglichkeit gränzt, wenn man bedenkt, daß ein jedes Land und Ländchen seine Eigenheiten hat. Sind aber dem Souverain einmal diese Eigenheiten vorgelegt, werden sie dann ehrlich geprüft, das ist, mit den Souverainitäts- und der Standesherrn-Rechten verglichen, dann ist zu hoffen, daß die Deklarationen eine große Milderung erhalten werden.

dern, und ihnen dabei befehlen, mit ihrem Gewissen dafür zu stehen. Die Gründe, aus denen ich glaube, daß die Domainen der Standesherrn keiner Steuer (ich meine der in Friedenszeiten gewöhnlichen Landsteuer) unterworfen werden können, setze ich hieher, wie sie mir beifallen, ohne gerade auf mathematisch strenge Ordnung zu denken, und die, wie es die gelehrte Sprache ausdrückt, aus argumentis ad hominem, moralibus, politicis et juridicis bestehen werden. Ich habe es

I. schon vorangeschickt, daß vor Zeiten die deutsche Landesherrn, die Hof-, Regenten- und Staatslasten lediglich aus ihren Domainen bestritten haben, und daß ihre Unterthanen, Leibeigene, Hintersassen, oder wie man sie sonst zu taufen Lust haben mag, gar keine Steuer entrichtet haben [2]. Ich habe es gleichfalls schon voraus bemerkt, daß veränderte Umstände den Gedanken zur Steuer veranlaßt, daß die Herren Anfangs nur darum gebeten, sie gegen Reverse erhalten, daß sie, nachdem sie zu dieser Absicht nach und nach auf den Reichstägen gesetzliche Wege eingeschlagen, vorerst nur Zuschüsse, unter der Versicherung, daß die eigenen Domaine nicht mehr alles bestreiten könnten, verlangt, nur dieselben erhalten, daß sie es endlich, aber doch erst binnen einigen Hundert Jahren, bei Kaiser und Reich so weit gebracht, die Unterthanen zu allen Landes, auch gemeinen Reichs- und ohnehin Kriegssteuern zu verbinden, ja daß einige zum Theil mit unter ihre Domaine der Last ganz, vielleicht auch gar in Kriegszeiten zu entziehen gewußt hätten [3], und daß dieses der eigentliche Zustand der Steuern

---

2) Ich bediene mich hier des Ausdrucks Landesherrn, aber doch nur in dem Sinne, wie er, bevor die eigentliche Landeshoheit geboren war, rechtlich genommen werden darf.

3) Oben §§. 4. und 5.

in Deutschland bis auf den 12ten Jul. 1806. gewesen sey [4]).

II. In dem deutschen Zuschauer [5]) sind in 6 nach und nach folgenden Heften die Reichsdeputationsverhandlungen abgedruckt, und es folgt im 2ten Band [6]) der Deputationshauptschluß vom 25ten Februar 1803, aus welchem sich ergibt, wie sehr — nebst den vorhin schon erhaltenen Vortheilen, die Domainen selbst mancher Reichsstände vervielfältigt, durch Napoleons Leitung vervielfältigt worden sind, obgleich auch bei einigen, nach den Gesetzen der Politik das Gegentheil Statt hatte. Ließt man nun aber

III. vollends selbst den rheinischen Bund vom 12ten Jul. 1806, und sieht man daraus, wie ungleich noch weit mehr die Domaine der Souveraine erhöht worden sind, so dürfte man doch hoffen, daß nicht einen einzigen Souverain nur ein Gedanke von Steuererhöhung, noch weniger aber von Kassirung der Steuerfreiheiten hätte anwandlen können.

IV. Indem nun diese ganz enorme Vervielfältigung blos das Werk Kaiser Napoleons ist, so ist doch wohl nicht zu vermuthen, daß er den Souverainen nebst allem vorigen, noch ein mehreres heimlich und stillschweigend habe geben wollen, da Frankreichs Politik eines solchen Winkelzugs nicht bedurfte, da vielmehr sein natürliches Gefühl für Billigkeit den Standesherrn vor andern Unterthanen einen Vorzug gönnen, sie nicht über die Noth kränken wollte, und als deswegen in der öffentlichen Bundesurkunde ausdrücklich bestimmt ist. Diese spricht aber

V. den Souverainen über die Domaine der Standesherrn nicht nur kein Steuerrecht zu, sondern eigentlich ab, wenn man bedenkt, daß sie vor dieser Urkunde dem Protek-

4) Oben §§. 6. 7. 8. 9. 10. 11.

5) Ofenbach 1802.

6) Seite 388 — 454.

vor ohne Anstand den Zustand wegen der Besteuerung ihrer Domaine entdeckt, und dann den Artikel 27. angenommen haben werden, »daß nämlich die Domaine der Standesherrn, »so viel die Besteuerung betraf, ihren eigenen Domainen »gleich gehalten werden sollten.« Oder ist wohl unter ihnen nur einer, welcher dem französischen Kaiser mit Wahrheit hat sagen können: Auch meine und meiner Prinzen Domaine habe ich in Friedenszeiten der Besteuerung übergeben, und dadurch meinen Unterthanen den Betrag der Landsteuer, welcher nach den oben angeführten Reichsgesetzen (man sage also) 200000 Rthlr. betragen hätte, jährlich mit einem Beitrag von 50000 Rthlr. gemindert, die Steuer meiner Unterthanen also von 200000 Rthlr. auf 150000 Rthlr. heruntergesetzt. Etwas dieser Art mußte doch dem französischen Kaiser, der die Standesherrn nicht tiefer wollte fallen lassen, gesagt werden, bevor der Art. 27. abgefaßt wurde. Ich halte es für gewiß, und für eben so gewiß, daß sich auch der französische Kaiser so den Zustand deutscher Domaingüter und ihrer Steuerfreiheiten dachte, wie ihn ganz Deutschland kennt.

VI. Der Umstand aber, daß die Souveraine durch die ihnen einmal zugestandenen Souverainitätsrechte [7]) ihre Lande und Unterthanen, ohne daß sie die Zuflucht zu Kassirungen der Steuerfreiheiten nehmen müssen, nach der den 12. Juli 1806. errichteten Bundesakte weit glücklicher machen können, als es vor ihr der Fall war, verdient doch, wie ich glaube, auch eine milde Rücksicht. Betrachte ich aber nun gar

VII. den Zweck des rheinischen Bundes, innere und äußere Ruhe in den souverainen Staaten zu erhalten, so

7) Oben §. 15.

müßte es eine ganz eigene Sonderbarkeit seyn, wenn nach der für ihre Domaine so gedeihligen Bundesurkunde, dieser Zweck nicht mehr ohne Kassirungen der Freiheiten, sollte erreicht werden können, da er doch vor derselben (man denke sich z. B. die glückliche Epoche von 1763. bis 1790.) so herrlich erreicht wurde. Da wenigstens waren manche Kammerkassen gespickt, Schulden des Landes und der Gemeinheiten bezahlt, dabei die Beuteln vieler Unterthanen gefüllt, und im Ganzen befand sich der größte Theil Deutschland's in einem unverkennbaren Wohlstande.

VIII. Kassirungen dieser Steuerfreiheiten lagen aber auch weder in dem Kopf des paciscirenden Kaisers auf der einen noch in den Gesinnungen der paciscirenden Souveraine auf der andern Seite, wenigstens zeigt die Bundesakte selbst das gerade Gegentheil, wie aus den §§. 16 — 18. erhellen wird.

IX. Der 27. Artikel der Bundesakte ist also entscheidend für meine Behauptung. Und kommentire man den Art. 26, wie man will, so wird man auch hierin gewiß nichts dagegen finden. Ja

X. der 27. Art. sagt mit dürren Worten:

a) daß die Revenüen vom Patronat, u. s. w.

b) daß auch alle die Früchte von allen im Art. 27. den Standesherrn belassenen Rechten ungeschmälert bleiben, daß

c) ihre Domaine und

d) ihre Güter in Rücksicht der Auflagen den Domainen und Gütern des Souverains gleich gehalten werden sollen [8]). Ist dieses aber

XI. der ausdrückliche, von den Souverainen angenommene Wille des Protektors, und bleiben die Früchte der Domaine und Güter der Standesherrn, bei einer Besteuerung nicht

---

8) §. 18. oben.

in dem doch heilig garantirten Genusse, wie wäre es dann möglich, mit allem diesem gleichwohl Kassirung dieser Steuerfreiheiten, zu reimen?

XII. Freilich »die Souveraine haben ihre eigenen Domaine der Besteuerung unterworfen, und ein mehreres können »doch wohl auch nicht die Standesherrn, selbst nach dem »Art. 27. der Bundesakte, verlangen«. Allein jede auch noch so unschuldig abgefaßte Antwort, verdrießt auf solch einen Einwurf, selbst den Antwortenden. Im Nothfalle kann ich meine eigenen Rechte mißbrauchen, aber nicht die eines andern, ob ich gleich hier, dem Regenten weniger Befugniß, als selbst jedem Privatmann einräumen möchte. Bei allem dem ist aber die gegebene Antwort hier weder passend noch erschöpfend, weil ich als Fürst eine Million Steuer auf meine Domainen legen, deswegen ich aber das Freigut eines andern nicht mit einem Heller belegen kann; weil ich im ersten Falle Schuldner und zugleich Gläubiger bin, welches sich im andern Falle ganz anderst verhält. Besteure ich mich demnach als Souverain selbst, der ich auch selbst die Steuer beziehe, was geschieht da? Ich besteuere mich gar nicht, bleibe also steuerfrei, und eben Belassung dieses Zustandes hat den Standesherrn die Bundesakte zugesichert, besonders aber des Zustandes, wie er, vor der Bundesakte war. Eben so wenig gilt der Einwurf: »Das Recht der Besteuerung der Standesherrn liegt »in dem Begriff der Souverainität«; denn es ist schon im 9ten Heft des rh. B. in der ersten Abhandlung dargethan, daß die Souverainität, besonders in Rücksicht der Besteuerung standesherrlicher Domaine, nur bedingt sey. Ohnehin bleibt selbst dem unumschränktesten Herrscher eine gewisse Beschränkung. Nimmt man aber auch sogar die Auslegung an, welche der Großherzog von Baden selbst von dem Art. 27. der Bundesakte macht, indem er darin nach dem, was oben §. 18. in der 4ten

Note darüber gesagt wurde, die standesherrlichen Besitzungen jenen der Prinzen des Hauses gleich setzt; so hebt auch dieses die Sache nicht, wenn nicht gezeigt werden kann, daß die Domaine des Hauses vor dem 12ten Jul. 1806. besteuert worden sind.

XIII. Dann der Steuerzustand vor der Bundesakte konnte nur in der Absicht des Kaisers liegen, als er den Art. 27. abfassen ließ, weil er das, was er ihnen darin gelassen hatte, für immer ungeschmälert erhalten wissen wollte, weil er wußte, daß die Domaine der Fürsten und Prinzen vorher steuerfrei waren, und deswegen diesen Zustand zum Maaßstabe nahm. Schwerlich wird sich auch aus eben diesen Gesinnungen des Protektors etwas heraus philosophiren lassen, was der Kassirung der Steuerfreiheiten nach der Bundesakte günstig seyn dürfte, der Art. 27. mag nun die Domainen des Fürsten selbst, oder die der Prinzen seines Hauses bezielen [9]). Vorstehende Gründe mögen nun geprüft werden.

---

9) Freilich, wenn der Souverain die Domaine der Prinzen seines Hauses vorher besteuert hätte, dann gewönne die Sache ein anderes Ansehen. Aber dann dürften die Besitzungen der Standesherrn doch nur in der Maaße und nur für die Zeitumstände, z. B. im Kriege, besteuert werden, wie es vorher war. Im Grunde aber die Sache betrachtet, meine Prinzen besteuern, was heißt das? Den Prinzen des Hauses sind in den Hausverträgen (man setze) 12000 fl. als Apanage in Gütern, oder Geld angewiesen. Lege ich nun eine Steuer (man setze) darauf von 4000 fl., so hat der Prinz nur 8000 fl. Der Souverain muß also 4000 fl. zusetzen, und die Steuerkasse hat — nichts. Steuer aber und Nichts, das sind Widersprüche. Sicher ist es doch, daß den Standesherrn im Art. 27. ein Vorzug vor andern Unterthanen hat gegeben werden sollen: wo blieb aber dieser bei einer andern Auslegungsart?

§. 23.

Die Resultate nun, welche in den vorigen Sätzen liegen, reduziren sich auf etwa Folgendes. Hat

XIV. der Souverain von seinen Domainen vor der Bundesurkunde in Friedenszeiten (in ordinario) keine Steuer entrichtet (und man darf annehmen, daß dieses der Fall aller seyn werde); so können auch die Domaine der Standesherrn nicht dazu gezogen werden (und hieher gehört auch die sogenannte gemeine Reichs- und Kreissteuer) [1]. Dann der 12te Jul. 1806. ist für die Standesherrn das im westphälischen Frieden so berühmt gewordene Entscheidungsziel. Hat auch der Souverain sogar in Kriegszeiten von seinen Domainen keine Beiträge geliefert; so sind es auch die Standesherrn in diesen nicht schuldig, weil die Bundesakte, ohne einen Unterschied unter Steuern zu machen, die standesherrlichen Domainen im Steuerfache den Domainen der Souveraine in allem gleich gehalten haben will. Wer jedoch deutsche Fürstenherzen, wie sie wenigstens im Durchschnitt sind, kennt, der wird kaum einen Souverain kennen, der mit kaltem Blute die Hauptader seiner Unterthanen hätte aufreißen, und der nicht zum wenigsten in Kriegszeiten eine seiner Nebenadern zum Trost der Unterthanen hätte aufritzen lassen. Ich kenne sogar Fürsten, die mehr als ihre Unterthanen selbst beigetragen haben. Dieses ist auch, alles und alles betrachtet, oft mehr als billig.

§. 24.

XV. Der Maaßstab zur Beurtheilung des vorliegenden

---

1) Vielleicht hält man diese Besorglichkeit für nutzlos; aber die souveraine Staaten in ihrer Gesammtverbindung werden in der Folge allerhand Bedürfnisse zu bestreiten haben, und die Auflagen zu deren Bestreitung werden dann zwar einen andern Namen erhalten, aber doch eigentlich nur ein Surrogat der nun abgeschafften gemeinen Reichssteuer seyn.

Gegenstandes ist also lediglich der Besitzstand der Steuerfreiheit der Souveraine vor der Bundesakte. Hiebei nun wünsche ich nur noch folgendes. Um für die Kriegszeiten, in denen kaum ein Standesherr wird frei seyn wollen, falls ihm der Souverain selbst mit einem guten Beispiel vorgeht, eine sichere Norm zu haben, müßte man sich nicht, wie es doch hin und wieder das Ansehen hat, mit kostbaren Kommissionen, Ländermessungen und dergleichen abgeben. 1) Deswegen nicht, weil Messungen, wenn sie auch viele tausende gekostet haben, am Ende doch oft nichts taugten, entweder weil sie partheiisch angelegt, oder nachläßig betrieben waren; und 2) deswegen nicht, weil die Messungen, wenn sie auch ganz zuverläßig waren, doch nach mehreren Jahren keine hinlängliche Auskunft von dem Ertrage der Güter, um den es doch bei Steueransätzen nur gelten kann (ich rede aber hier nur von den Standesherrn), mehr geben. Was hilft mich aber nebst allem diesem 3) eine noch so richtige Elle, wenn ihre Fertigung mehr als eine Elle Brabänter Tuch kostet? und dieses ist nicht selten der Fall bei derlei Ausmessungsmanipulationen. Ich denke also, es sey kürzer, und weniger kostspielig, die Rentkammer läßt sich den Domainenertrag von den Standesherrn in Kriegszeiten geben, und setzt im Verhältniß das, was sich der Souverain an Beitrag gefallen läßt, auch den Domainen der Standesherrn gewissenhaft an. Freilich könnte man mir hier vielleicht zurufen: ne sutor ultra crepidam! Ich denke aber, ein billiger Finanzmann verzeiht es, wenn der Jurist da, wo das Recht so tief in's Kamerale eingreift, sich einen kleinen Nebensprung erlaubt.

§. 25.

Ich habe oben schon von Domainen verschiedener Zeitpunkte geredet, ich meine jene, die auch nach dem Hauptdeputationsschluß von den Erbfürsten und Grafen erworben worden sind, und ich habe zugleich geäußert, daß sie eben

den Rechten und Pflichten unterworfen sind, wie die übrigen Domainen überhaupt. In Ansehung dieser finde ich nun nur noch das zu erinnern. Die Güter der Stifter und Klöster entrichteten gar oft (nicht alle) von den auf Zeitbestand ausgethanen Gütern, ohne ihr Zuthun, ohne Abbruch ihres Pachtes, die quarta colonica, welche eine persönliche Gewerbsteuer des Pächters war, und in Ansehung welcher die Beständer nicht nur diese Abgabe an und für sich selbst, sondern auch in ihrem Verhältniß, sowohl zu Friedens- als Kriegszeiten die darauf repartirten Gemeinds- oder im Kriege andere Lasten, als Frohnden, Lieferungen, Einquartierungen, selbst Brandschatzungen leisteten. Die Souveraine nun haben derlei Güter in großer Menge erhalten. Der Maaßstab für diese wäre also: Haben sich die Souveraine nach 1803. die Leistungen auf die quarta colonica nicht mehr gefallen lassen; so sind auch die Standesherrn dazu nicht mehr pflichtig. Im umgewendeten Falle aber müssen sie sich das gefallen lassen, was sich die Souveraine selbst gefallen ließen, und so lange sie sich's gefallen lassen, weil ich's einmal für ein Bundesrecht ansehe, daß sich die Standesherrn in Ansehung der Steuer in allem gerade so zu benehmen berechtigt sind, wie sich die Souveraine in Rücksicht ihrer Domainen selbst vor dem 12ten Jul. 1806. benommen haben.

§. 25.

In dem, was ich in dem vorhergehenden von dem Recht zur Beibehaltung der standesherrlichen Domainen-Freiheit gesagt habe, finden die übrigen Steuerfreien, als der Adel, die Geistlichkeit u. s. w. freilich keinen besonderen Trost, weil die Bundesakte ihrer nicht erwähnt. Sollten sie aber nicht andere Gründe für sich haben? Erhaltung der Eigenthumsrechte, z. B. des Herkommens [1]) ist doch wohl

---

1) Wie sehr deutsche Souveraine auch noch das Herkommen

Prinzip in jedem Staate. In die Kategorie derselben gehören aber alle, unter der Autorität des Staats geschehene, z. B. Erbrechte, verglichene, durch Urtheile abgethane, erkaufte, ertauschte, verjährte, geschenkte, oder auch durch sonstige Verträge erworbene Rechte. Denken sollte man doch, auch die Steuerfreiheiten müßten auch in der einen, oder der andern dieser Quellen ihren Schutz aufsuchen und finden dürfen. Ob die Steuerfreiheiten unter die dem Staat absolut schädlichen Rechte gezählet werden dürfen, scheint zwar nicht, nach dem, was ich schon oben §. 18. in der 4ten Note darüber habe fallen lassen (denn wenn sie zum Theil nicht schädlich sind, so sind sie es auch im Ganzen nicht). Ich will mich aber mit der Untersuchung dieser Frage eigentlich nicht abgeben, sondern lieber unterstellen [2]), daß das gemeine Beste sich damit nicht so ganz ausgleiche. Wäre nun aber diese Unterstellung richtig, so hat sich schon der Verfasser des 9ten Hefts im rh. B. [3]) darüber erklärt. So viel ist nach dem Catechismus des allgemeinen Staatsrechts richtig: Der Souverain und keine öffentliche Autorität ist befugt, einem Staatsbürger, oder einer Staatsbürgerklasse etwas zu akkordiren, oder zu sanktioniren, was dem Staate schädlich ist. Hat er es gleichwohl aus Irrthum gethan, so ist er zur Kassation des geschehenen immer befugt, weil er nichts rechtlich hat thun dürfen, was die Nation selbst nie nach Vernunftgrundsätzen hat billigen können. Z. B. der ehemalige Herzog von Würtemberg hatte in dem bekannten Erbvergleich dem Lande versprochen, daß er die nöthigen Soldaten blos durch Werbungen ersetzen, sich keine Aushebungen erlauben wollte, und der Reichshofrath hatte den

---

zu respektiren wissen, darüber siehe weiter unten eine Note Nro 13.

2) Unterstellen ist freilich leichter als beweisen.

3) Des rh. B. in der 12ten Note S. 370.

Vergleich bekräftigt, und, als darauf vom Lande geklagt wurde, auch darauf gesprochen. Gleichwohl hat sich der König von Würtemberg darüber weggesetzt, und übt nunmehr den Rekrutenzug nach dem Bedürfnisse des Staats aus, und ich glaube mit dem größten Rechte. Hat nicht wohl ein jeder Regent ein auch keiner Veräußerung fähiges Recht auf den Beistand eines jeden seiner Unterthanen, wenn der Staat einer Vertheidigung bedarf, zumal noch, wenn er gar in Noth kommt? Ist also nicht jeder Staatsunterthan verbunden, in diesen Fällen mit Gut und Blut zu dienen? Hievon befreien, oder hievon Befreiung suchen, ist gleich schädlich, staatsschädlich, und es kann die Sache, im allgemeinen betrachtet, unangesehen aller Verträge, durch Widerrufung in das alte Gebiet; ja! es muß in dasselbe gebracht werden, und es hat nicht einmal ein Entschädigungsgesuch Statt, weil das Staatswohl schlechterdings mit dieser Art Privilegien nicht zu vereinbaren ist, die Gestattung derlei Privilegien also gleich Anfangs null und nichtig war.

Will aber auch, ich wiederhole es, die Steuerfreiheit des Adels als staatsschädlich unterstellt werden, so ist sie wenigstens nicht von der Art, daß damit der Staat nicht bestehen könne [4]). Fast alle europäische Staaten bestanden damit seit Jahrhunderten. Gilt es aber um das Besserbestehen, so ist das zwar (wenn Eigenthumsrechte dadurch verletzt werden sollen, nicht genug) zu entschuldigen, aber doch gewiß nicht ohne Schadensersatz, weil die Erhaltung der Eigenthumsrechte, wenn sie gleich wegen des Staatsbesten einer Aufhebung unterwürfig seyn sollten, in jedem

---

4) Gegen solche Einwürfe decken aber schon die Deklarationen der eigenen Souveraine, z. B. die großherzoglich Badische, die doch wenigstens für die Steuerfreiheit der standesherrlichen Güter noch etwas übrig läßt.

Staat oben ansteht, und sie ganz vorzüglich als heilig angesehen werden müssen. Ich mag nicht durch Beispiele aus den alten Zeiten ermüden. Wie viele ließen sich ihrer von den Griechen, Römern, Franzosen und anderer Nationen anführen, in Ansehung deren sie immer eine Entschädigung zuerkannten, wenn sie glaubten, das Staatsbeste erfodere Einziehung dieser oder jener Besitzungen und Rechte. Was bedürfen wir aber auch Belege aus den Urzeiten, da die unsrigen von eben der Billigkeit durchdrungen sind? Warum gibt der Codex Napoléon Einziehung der Eigenthumsrechte nicht anders, als gegen Ersatz, und zwar gegen Ersatz zum voraus zu? [5]. Die Ursache ist doch wohl die, welche unser vortreffliche Gönner, gibt [6]. »Auch ohne Vertrag sind vermög der Grundsätze der Nationalökonomie alle bürgerliche Erwerbzweige — wohin doch wohl auch die Steuerfreiheit gehört — nach erhaltener Staatskonzession — auch daran fehlet es den Steuerfreien nicht — unwiderruflich. Der Staat ist auch ohne Vertrag nicht berechtigt, das durch öffentliche Concessionen garantirte Kaufkapital dem Bürger zu entziehen.» Sollte aber wohl das Kapital theuer erworbener, theuer erkaufter Rechte des Adels einer größeren Willkühr Preis gegeben werden dürfen, als das Kunstkapital des gemeinen Bürgers? gar noch ohne Schadenersatz? Dem Adel war bisher sein Zustand mit allen seinen Gerechtsamen garantirt. So lange er seine Güter steuerfrei genoß, hatte er (man setze) jährlich 10000 Revenüen, die nun — wenigstens nach manches Souverains Ansatz, wo nicht ganz auf die Hälfte, doch wenigstens fast auf dieselbe heruntergesetzt wurden. Der Staat hatte ihm also nicht den Genuß von 5= sondern von 10000 garantirt. Fodert nun aber gleich=

---

5) Part. 2. tit. 2. §. 538.

6) Der Staatsdienst aus dem Gesichtspunkt des Rechts und der Nationalökonomie betrachtet. Landshut 1808. S. 143. 144.

wohl das Staatsbeste Kassirung dieser Steuerfreiheit, folglich Reducirung seiner Revenüen auf die Hälfte, und entschädigt der Staat, wenn er nur einen Stall wegen einer Festungsanlage wegnimmt; warum soll der Adel, warum gerade er allein, dem Staate ein Opfer bringen? Es handeln aber sowohl andere Könige, als unsere Souveraine, nach weit humaneren Grundsätzen, woraus man sehen kann, wie wenig sich in guten Fürsten das Gefühl für Recht abstreifen läßt. Wenn der König von Neapel, vermög Verordnung, den Eigenthümern die Grundstücke und Weingärten auf Pompeji wegnimmt, so erhalten sie dagegen Entschädigung aus anderen Staats-Domainen, und zwar mit Grundstücken aus der Nachbarschaft von gleichem Werthe [7]. Unsere Souveraine halten den Grundsatz der Entschädigung für Staatsopfer — wenn gleich noch nicht in der Steuermaterie — in einem eben so großen Werth. So sagt zum Beispiel die baierische Deklaration von 31sten Oktober 1806 [8]: bleiben die Grafen von Fugger §. 32. von allen Abgaben nach ihrem bisherigen Besitzstande frei. In der königlich-baierischen Deklaration vom 31sten Oktober 1806 heißt es in Betreff der Ritterschaft: So müssen sowohl die adelichen Einsassen (in so weit sie nicht ausdrücklich befreiet sind, also doch immer Achtung für Befreiung!) zu den Abgaben concurriren [9].

Daselbst heißt es weiter:

»Wenn eine vormals landesherrliche Steuer mit »einem Gut gekauft, und zeither von dem adelichen Besitz»zer desselben als eine Privatsteuer bezogen worden, so geht

7) Frankfurter Ober-Post-Amts-Zeitung von 1808 Monat Febr. Nro. 23.

8) S. das 5te Heft des Rh. B. S. 67 bis 87 vom 7ten Juni 1806.

9) Fünftes Heft S. 218—245.

»diese zwar gleichfalls an uns über, der adeliche Guts»besitzer soll aber dafür verhältnißmäßig ent»schädiget werden [10]).

In der Nummer 5. daselbst heißt es: »Wenn ein ade»licher Gutsbesitzer von seinen eigenen Gütern (das »wären die Domainen des Adelichen) einige an seine Unter»thanen übergeben, und darauf eine Steuer gelegt hat; so »soll diese als grundherrliche Abgabe verbleiben, jedoch »soll die Benennung Steuer bei dergleichen Abgaben künf»tig nicht mehr gebraucht werden [11]).

In der 6ten Nummer daselbst heißt es: »Wenn beide »durch einen besondern Vertrag [12]) mit den Unterthanen, »oder durch ein rechtmäßiges Herkommen [13]) eingeführt »worden, und in eine beständige unveränderliche Abgabe über»gegangen sind, so sollen sie, jedoch unter der Rubrik von »grundherrlichen Abgaben, dem Gutsbesitzer belassen werden.«

In der Num. 8. daselbst verspricht der menschenfreundliche Gesetzgeber den Adelichen für Ansichziehung dessen, was zur Souverainität gerechnet wird, und wodurch (so liebevoll ist der königliche Ausdruck!) manche Familie durch Anwendung strenger Grundsätze in Verlegenheit kommen könnte, Entschädigung.

Im rhein. Bund [14]) steht endlich auch die königliche

---

10) Der menschenfreundliche Gesetzgeber entschädiget hier sogar in Sachen, die er zu seinen Souverainitätsrechten rechnet.

11) Wie sehr werden hier die Steuerfreiheiten der Rittergüter geachtet!

12) Dem baierischen Monarchen sind also Verträge noch immer heilig, gewiß also auch noch alle andere Rechte, die mit den Verträgen in gleicher Linie stehen!

13) Siehet man nicht schon die Vermuthung der vorigen Note aus der Achtung, die hier dem Herkommen gewidmet wird, als gegründet?

14) Im 6ten Heft des rh. B. S. 372 — 391.

Deklaration vom 19. März 1807. in Betreff der Standesherrn. In derselben heißt es Lit. H. von der Steuer, die doch unstrittig dem Souverainen gehört, und zwar von den Konsumtionsabgaben, die ebenfalls zur Steuer gerechnet werden. »Wir werden aber auf den Verlust, den sie da»durch an ihren Einkünften leiden, eine billige Rück»sicht nehmen, und ihnen im Verhältniß des bisherigen »Bezugs einen Theil davon überlassen« [15]).

Auch die großherzoglich Hessische Deklaration spricht den Standesherrn z. B. §. 42. Entschädigung zu.

Man kann also annehmen, Griechen und Römer entschädigten jene, welche dem Staate Opfer brachten, das französische neue Gesetzbuch thut das nämliche, die deutschen Souveraine auch noch nach dem 12ten Jul. 1806. Warum sollte sich denn der Adel, wenn man doch einmal dafür halten sollte, seine Steuerfreiheit mache eine Anomalie im Staate, auf eine Entschädigung keine Hoffnung machen dürfen?

Nachtrag.

Nachgetragen könnte auch hier noch die Frage werden: ob ein Souverain, gesetzt er sey auch befugt, alle Steuerfreiheiten, vermög der Bundesakte, auch sogar der bis den 12. Jul. 1806. besitzlich frei hergebrachten Güterfreiheit zu kassiren, auch sogar berechtigt sey, vor dem 12. Jul. 1806. aufgerechnet werden wollende Steuern — etwa die vom letzten Kriege her — nachzufodern? Schon die Frage selbst muß auffallen. Wenn das ein Souverain vom letzten Krieg her kann; so kann er es auch von

---

15) Insbesondere S. 385. No. 2. Bergen kann ich es nicht: über verschiedene edele Züge, welche in dieser Deklaration herrschen, obgleich das Ganze in Betreff der Steuer mit den Deklarationen der Souveraine harmonirt, bin ich entzückt.

Kriegen, die 20 ja 100 Jahre vorausgegangen sind. Kann er aber dieses, so folgt, daß der rheinische Bund nicht etwa vom 12ten Jul. 1806. an bis hieher, sondern daß er auch vor diesem 12ten Julius und zwar Jahrhunderte zurück wirken könne, welches doch wohl alles Oberste zum Untersten in Deutschland kehren würde. Die Folgezeit wird es zeigen, daß diese Frage praktisch werden wird, mit deren Erörterung sich dermalen der Verfasser nicht abgeben kann, sondern nur das Publikum darauf aufmerksam machen will.

27.

Versuch einer Darstellung des wichtigsten, was in den königl. Würtembergischen neuen Souverainitätslanden bisher geschehen ist.

Auch in den königlich Würtembergischen neuen Souverainitätslanden wurden, nachdem in die verschiedenen Länderdistrikte eigene Landeskommissarien abgeordnet worden waren, nach und nach zur Bestimmung der neuen Verhältnisse folgende Einrichtungen getroffen:

1) Beibehaltung des Status quo, bis auf weitere allergnädigste Verfügungen.

2) Verpflichtung des gesammten Amtspersonals für Se. Majestät den König.

3) Verordnung, daß in allen wichtigen und besondern Anstandsfällen, insbesondere, wo von unbefugter Einmischung fremder Behörden etwa die Rede seyn könnte, Berichte und Anfragen an die königliche Landeskommission gemacht werden sollen.

4) Das für den bisherigen Landesherrn eingeführte Kirchengebet soll in Zukunft in allen Kirchen der mediatisirten Fürstenthümer für Se. Majestät den König verrichtet werden.

5) Das königl. Staatsverwaltungs-Manifest vom 18. März 1806., dann die Instruktion für das Oberappellations-Tribunal, so wie jene für den 1ten und 2ten Senat des königlichen Ober-Justizkollegiums, vom 27. Juli und 4. Mai 1806., wurden den Aemtern mit der Weisung zugesandt, sich in Zukunft in den geeigneten Fällen darnach zu richten.

6) Die königl. Militair-Konskriptionsordnung wurde gesetzlich eingeführt, auch zugleich verordnet, daß keiner Mannsperson vor erlangter Volljährigkeit, ohne besondere Dispensation zu heurathen erlaubt, auch kein inländischer Handwerksbursch seine Wanderschaft vor erhaltener Erlaubniß anzutreten befugt seyn solle.

7) Wurde verordnet, daß bei sich ergebender Erledigung von Stellen, die sich nicht rein mit der Verwaltung der fürstlichen oder gräflichen Domainen befassen, an die königl. Landeskommission zu berichten sey.

8) Wurden besondere Besitzergreifungs-Reskripte sammt Wappenblechen in den Dörfern affigirt, auch zugleich alle Unterbeamte, als Gerichtsmänner, Förster, Zöller rc. für Se. königl. Majestät in Pflichten genommen.

9) Mußte berichtlich angezeigt werden, ob sich in den mediatisirten Landen a) Klöster oder b) Posten befinden. Zugleich wurde eine statistische Beschreibung der mediatisirten Lande, nebst einer allgemeinen Seelentabelle verlangt.

10) Die in den königlich alten Staaten eingeführte Stempelordnung, wurde auch für die neue Souverainitätslande vorgeschrieben, und der 1ste Okt. 1806. als der terminus a quo ihrer Gültigkeit festgesetzt.

11) Alle Unterthanen vom 16ten Jahre an, wurden zur Leistung der Erbhuldigung persönlich aufgerufen.

12) Mußte am 6ten Nov. 1806., als am Geburtstage Sr. königl. Majestät, in allen Kirchen des Königreichs, ein feierlicher Gottesdienst, und eine Predigt über einen vorgeschriebenen Text gehalten werden.

13) Wurde zur ersten Rekrutenaushebung durch besondere königl. Kommissionen geschritten.

14) Das königl. Generalreskript vom 9ten Okt. 1806., die Abgaben von der Ein- und Aus- und Durchfuhr, und den inneren Verkehr mit Wein und andere Getränke betreffend, wurde zur Darnachachtung bekannt gemacht.

15) Die Generalverordnungen vom 26ten September 1806., a) die Abschätzung der österreichischen 6- und 3 kr. Stück, b) das Ausfuhrverbot des baaren Geldes, auch Goldes und Silbers, und c) die Einberufung der in auswärtigen Kriegsdiensten stehenden königl. Unterthanen betreffend, wurden gleichfalls als gesetzliche Vorschrift eingeführt.

16) Wurde über alle seit dem 23ten August 1806. verehelichte Mannspersonen, welche das 25te Jahr noch nicht zurückgelegt hatten, ein Namensverzeichniß mit Angabe der in der Konskriptionsordnung ausgedrückten, allenfalls statt habenden Entschuldigungsgründe vom Militairstande verlangt.

17) Die Ablösung aller bei Staatskassen anliegender Kapitalien, wurde in Hinsicht auf den gegenwärtigen Zeitpunkt in sämmtlichen akquirirten Landen, wie es bei der Hauptkasse in Stuttgart geschehen, sistirt.

18) Den Patrimonialgerichten und Justitiarien der der königl. Souverainität untergeordneten Fürsten und Grafen, wurden eben dieselben Rechte eingeräumt, welche im Organisationsmanifeste §. 51. und 52. den adelichen Patrimonialgerichten und Justitiarien verliehen sind; auch wurde verordnet, daß in Hinsicht auf Appellationen von derlei fürst-

lichen und gräflichen Patrimonialgerichten, eben dieselben Bestimmungen statt zu finden hätten, welche §. 39. und 47. des Organisationsmanifest's ertheilt worden sind.

19) Wurde das Religionsedikt vom 25. Oktober 1806. öffentlich von den Kanzeln verlesen.

20) Das Generalreskript vom 9. Okt. 1806., die Einführung einer Holzaccise betreffend, wurde gleichfalls zur Nachachtung bekannt gemacht.

21) Alle königl. Vasallen und Unterthanen, welche in den königl. Staaten begütert sind, bisher aber sich außerhalb derselben aufhielten, wurden nach einer Verordnung vom 26ten Okt. 1806. aufgefodert, ihren Wohnsitz in die königliche Staaten zu verlegen.

22) Es wurden Verzeichnisse und Fassionen über alle angestellte Staatsdiener, so wie auch eine Nomenklatur aller in den Patrimonial-Amtsbezirken befindlicher Ortschaften, sammt deren Seelenzahl, verlangt.

23) Wurde verfügt, daß vom 1sten Dezember 1806. an, das alt-würtembergische Maaß und Gewicht auch in den neuen Landen zur Anwendung gebracht werden solle.

24) Wurde allgemein verordnet, daß die Anfragen der Beamten über die Beerdigung der Selbstmörder in allen Fällen, auch wenn nach den evidentesten Indizien die Entleibung aus Melancholie oder Verstandszerrüttung geschehen wäre, von dem königl. Ober-Justizkollegium I. Senats, und nicht wie bisher von der königl. Oberregierung erledigt werden sollen.

25) Wurden nach einem Reskripte vom 1. Okt. 1806. alle geist- und weltliche Korporationen, alles steuerfreie liegende Eigenthum, alle Zehnten, Gülten und andern Patrimonialgefälle 2c. einer außerordentlichen Besteuerung unterworfen.

26) Allen in- und ausländischen, mit größern oder kleinern Komitiven versehenen Hof- und Pfalzgrafen, wurde

gemäß Reskriptes vom 22. Mai 1806., die Ausübung ihrer Befugnisse im ganzen Umfange des Königreichs untersagt, und dagegen diese allein den königl. Notarien übertragen.

27) Wurde vom 1sten Jänner 1807. an, der Nachsteuerbezug im Innern des Landes aufgehoben.

In der Folge, und nach bereits aufgelößten königl. Landeskommissionen, hatten zur näheren Ausbildung der neueren Verhältnisse folgende Bestimmungen statt.

1) In Hinsicht der Obsignationen, Inventuren und Vermögenstheilungen der mediatisirten Fürsten und Grafen, wurde verordnet, daß erstere bei jedem eintretenden Falle von demjenigen Beamten, der in loco die königl. Hoheitsrechte ausübt, verrichtet werden, Inventur und Theilung aber von Seiten des königl. Tutelarraths in gewöhnlichen Fällen einem in der Nähe befindlichen königl. Beamten übertragen, in außerordentlichen Fällen aber selbst ein Mitglied des königl. Tutelarraths — an Ort und Stelle abgeschickt werden solle *).

2) Wurde den mediatisirten Fürsten und Grafen gestattet, Behufs der zweiten Instanz, Justizkanzleien zu errichten, von welchen ein fernerer Appellationszug an das königl. Oberappellations-Tribunal, als die dritte Instanz statt haben solle **).

3) Wurden alle bisherige Landesgesetze der neu akquirirten Territorien vom 1sten Januar 1807. angerechnet, außer Kraft gesetzt, und dagegen nur jenen einzelnen Lokalstatuten und Rechtsgewohnheiten, welche nicht contra jus Würtembergicum laufen, ihre Rechtsgiltigkeit noch ferner gelassen ***).

---

*) Staats-Minist. Resoluto vom 14. Febr. 1807.

**) Königl. Dekret vom 3ten März 1807.

***) Verord. königl. Oberland. Regierung vom 12ten Febr. 1807.

4) Würden alle diejenigen, welche ihre bei den vormaligen Reichsgerichten angebrachte und noch unerörterte Rechtssachen fortzusetzen entschlossen sind, aufgefodert, ihre diesfallsige Entschließung binnen einem Jahre dem königl. Oberappellations-Tribunal unter dem Rechtsnachtheile zu eröffnen; daß die Unterlassung als eine stillschweigende Entsagung ihrer Prozesse angenommen, und sie damit nicht weiter mehr gehört werden würden *).

5) In Betreff des Trauergeläutes bei dem Absterben der der königl. Souverainität unterworfenen Fürsten, Grafen und Rittergutsbesitzer, wurde verordnet, daß es in der Art zu gestatten sey, daß es a) für die Fürsten und deren Gattinnen 3 Wochen, b) für die Grafen und ihre Gattinnen 14 Tage, und c) für die Rittergutsbesitzer und deren Gattinnen 8 Tage, für andere Familienglieder aber nicht länger als die Hälfte der für das Familienhaupt bestimmten Zeit statt haben solle, und daß für die Rittergutsbesitzer und deren Familie des Tags nur einmal geläutet werde **).

6) Sämmtliche neue Vasallen des königl. Hauses wurden aufgefodert, ihre Lehen (einschließlich der vormaligen Reichslehen, wovon das Obereigenthum durch die erfolgte Auflösung des Reichsverbandes, als dem Souverain heimgefallen erklärt wird), binnen der in den Lehnrechten zur Muthung vorgeschriebenen Zeit von 1 Jahr 6 Wochen und 3 Tagen, unter Strafe des Verlustes derselben bei dem königl. Lehnhofe gebührend zu muthen ***).

7) Wurde gestattet, in dem öffentlichen Kirchengebete auch der Patronatherrschaften, und wo das Pa-

---

*) Verord. königl. Oberappell. Trib. vom 31. März 1807.

**) Königl. Verordnung vom 12. April 1807.

***) Königl. Patent vom 16. Dez. 1806.

tronatrecht der Patrimonialherrschaft nicht zusteht, dennoch auch der letzteren zu gedenken ist *).

8) Wurde verordnet, daß a) die Patrimonialbeamten der ehemaligen Reichsritter sich des Tituls »Oberamtmann oder Obervogt« zu enthalten, und keinen andern, als den eines »Patrimonialamtmanns« zu führen haben sollen; daß b) die etwa noch mit den herrschaftl. Wappen, oder mit der Inschrift »Burgfrieden« vorhandene Stöcke hinweggethan, und nur an den Schlössern der ehemals Reichs- und kreisständigen regierenden Fürsten und Grafen mit dieser Inschrift noch belassen werden sollen, und daß endlich c) die Wappen der Gutsbesitzer in den königl. Staaten, sie seyen fürstlichen, gräflichen oder adelichen Standes, nur über den Eingangsthüren ihrer Schlösser oder Wohnhäuser noch geduldet, sonst aber überall, so wie auch die Schlagbäume auf den Wegen und Chausseen, wenn sie mit den Farben der Gutsbesitzer versehen sind, ohne weiters hinweggethan werden sollen **).

9) Wurden für die der königl. Souverainität unterworfenen fürstlichen und gräflichen Lande, auch ritterschaftlichen Orte und Gebiete, in Hinsicht auf den Bezug der dem Souverain gebührenden Revenüen, eigene Kameralverwaltungen angeordnet ***).

10) Die sogenannten Frei-Pürsche in den gesammten königl. Souverainitätslanden, wurden aufgehoben ****).

11) Das Titel- und Rangwesen der mediatisirten Fürsten, Grafen und Edelleute, hat seine genauere Bestimmung erhalten *****).

---

*) Königl. Resolut. vom 17. Mai 1807.
**) Königl. Verord. vom 14. Juni 1807.
***) Königl. Resolut. vom 12. Juni 1807.
****) Königl. Verord. vom 14. Juni 1807.
*****) Königl. Resolut. vom 26. Juni 1807.

12) Zum Behuf einer einfachen und gleichen Administration für die Ausübung und Wahrung der königl. Souverainitätsrechte wurden sogenannte Souverainitäts-Beamtungen errichtet *).

13) Sämmtliche Fürsten, Grafen und Rittergutsbesitzer, welche im Umfange der königl. Staaten Activlehen besitzen, wurden aufgefordert, ein Verzeichniß derselben innerhalb 3 Monaten an den königl. Oberlehnhof einzusenden **).

14) Wurden die königl. Forst- und Jagdgesetze auf alle der königl. Hoheit unterworfene Patrimonialbesitzungen, ohne Unterschied, ausgedehnt, auch den Patrimonialherrschaften gestattet, nur Forstverwalter und Forstknechte zu ernennen, dagegen aber weder Ober- oder Forstmeister, noch Förster oder Unterförster aufzustellen. Auch sollen derlei Bestellungen nur mit Vorwissen der königl. Oberforstämter statt finden, von diesen auch die ernannte Offizialen, auf die königl. Forstordnungen auf eben die Weise beeidiget werden, wie es von den königl. Oberbeamten, bei den Patrimonialvögten und Amtleuten geschieht; daher sie auch von den gedachten Aemtern ganz als Untergeordnete behandelt werden sollen ***).

15) Zum Behuf einer einzuführenden allgemeinen Gleichförmigkeit der Umgelds- und Wirthsabgaben, sowohl in den unmittelbaren königl., als den der königl. Souverainität unterworfenen Patrimonialämtern, wurden die diesfallsigen Abgaben nach dem Detail der Fälle, genau bestimmt, auch zugleich verordnet, daß in Zukunft ohne allerhöchste Erlaubniß, niemand Wirthschaft treiben, Getränke auszapfen, Essig, Bier und Brantewein fabriziren, und damit Kommerz zu treiben befugt seyn solle u. dergl. m. ****).

---

*) Königl. Staatsminist. Dekret vom 7. Jul. 1807.

**) Aufforder. königl. Oberlehnhofs vom 20. Jul. 1807.

***) Genenal-Resk. an sämtl. Oberforstämter vom 16. Jul. 1807.

****) Königl. Verord. vom 31. Jul. 1807.

16) Wurden von der patrimonialherrschaftlichen Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechts- und Strafsachen, alle wegen ihrer Geburt, oder wegen ihrer Stelle in königl. Diensten als exemt erklärte Personen, die schon für sich einem königl. privilegirten Forum unterworfen sind, als befreit erklärt, auch zugleich verordnet, daß diese Individuen auch wegen derjenigen Handlungen, die sie in den Patrimonialbesitzungen begehen, als Verträgen, bürgerlichen Vergehen, peinlichen Verbrechen ꝛc. nur der Gerichtsbarkeit der höhern königl. Behörden unterworfen seyn sollen *).

17) Sämmtliche in auswärtigen Civil- und Militärdiensten stehende königliche Vasallen wurden zur Rückkehr in ihr Vaterland binnen 3 Monathen unter dem Rechtsnachtheil aufgefordert, daß, im Ausbleibungsfalle, ihre Besitzungen der Sequestration unterworfen seyen, oder wenn sie keine Liegenschaften hätten, sondern nur als Erben oder Agnaten anzusehen wären, sie so lange der Erbschaft, so wie des Unterthanen- und Bürgerrechts für unfähig und verlustigt erklärt werden sollen, als ihr Ungehorsam fortdauert **).

18) Ist den Patrimonialherrschaften jede Uniformirung ihrer Beamten und Diener, sie seyen von welcher Gattung sie wollen, verboten ***).

19) Den Patrimonial-Herrschaften, welche überhaupt weder Heurathen zu koncediren, noch zu verhindern die Befugniß haben sollen, wurde alles Ernstes aufgegeben, die Aufnahme in das Bürger- oder Beisassen-Recht denjenigen, die sich zu verehelichen gedenken, keineswegs zu erschweren, sondern vielmehr jede, eine rechtmäßige Verbindung begün-

---

*) Staats-Minist. Dekret vom 9. August 1807.

**) Königl. Befehl vom 11ten Sept. 1807.

***) Königl. Dekret vom 10ten Jul. 1807.

stigende Erleichterung auf alle Art eintreten zu lassen u. s. f. *).

20) Sollen die Commun- und Heiligen-Rechnungs-Abhören in den Patrimonialorten, von den Rechnungs-Revisoren und Patrimonial-Beamten, ohne Beiseyn der Ober- und Souverainitäts-Beamten vorgenommen, den letztern aber die gemeinschaftlichen Rechnungs-Relationen übergeben werden **).

28.

Erklärung einiger gemißdeuteten Worte im ersten Aufsatze des vierten Hefts dieser Zeitschrift, vom Verfasser desselben.

Mit dem innigen Vergnügen, welches jeder gebildete, gutdenkende Mensch nothwendig empfinden muß, wenn aus den Worten eines Mannes von hellem Kopfe und gründlichen Kenntnissen auch ein edles Herz hervorleuchtet, durchlas der Verfasser des erwähnten kleinen Aufsatzes erst vor kurzem das Magazin des königlich-baierischen Staats- und Privatrechts, herausgegeben von dem königl. baier. Ober-Justizrath Herrn von Schelhaß. In dem ersten Hefte S. 93 fand er unvermuthet eine Stelle, die ihn angeht, und so lautet:

»Der Verfasser des oben erwähnten Aufsatzes findet es »zweifelhaft, wem die Zölle gehören, weil dieses Gefäll häufig

*) Königl. General-Reſk. vom 1sten Okt. 1807.

**) Verord. königl. Ober- und Oekonom. Kolleg. vom 16ten Dez. 1807.

»auch von Mittelbaren besessen werde. Er weiß sich aber »schnell aus dieser Gelegenheit zu ziehen, indem er vorschlägt, »dem Patrimonialherrn eine Art von Steuer dagegen einzu»räumen, wie dieses in den bekannten lettres patentes »d'Alsace geschah. Allein die Unterwerfungsverträge, welche »ehemals deutsche, im Elsaß begüterte Fürsten mit Frankreich »schloßen, können in andern Fällen keine Norm an die Hand »geben, und am wenigsten konnte es den Gesinnungen der »baierischen Regierung entsprechen, den Unterthanen neue »Lasten auflegen zu lassen.»

Nach erzürnter Autoren Sitte könnte er nun zur — respektive — Belustigung und Aergerniß der Leser einen großen Hader darüber, daß man seine neun unschuldigen Worte:

»Also zum Ersatz des Zolles eine Art von Steuer.» (Heft 4. S. 19. dieses Journals.)

so gar arg mißverstanden habe, anfangen, und geradezu behaupten, daß solches eine geflissentliche Verdrehung derselben sey.

Allein er kann unmöglich mit einem edlen Manne zürnen, der kurz vorher (S. 85 und 86 des Magazins) gesagt hat:

»Wenn es gleich vor Berichtigung dieser staatsrechtli»chen Verhältnisse (der Mediatisirten) keinen höheren Rich»ter und keine gesetzgebende Gewalt gab, welche, im Falle »einer verschiedenen Auslegung, über dieselbe entscheiden »konnte, so blieb es doch immer — nicht ein Akt der »Gnade, sondern — ein Akt der Gerechtigkeit, »daß den — der Souverainität unterworfenen Fürsten und Gra»fen diejenigen Rechte gelassen wurden, welche sie nach dem »Bundesvertrag behalten sollen.» —

Es kränkt ihn nur, gerade von einem solchen Mann, dessen Beifall und Achtung er sich zu erwerben gewünscht hätte, so sehr mißverstanden worden zu seyn; es kränkt ihn

um so mehr, weil er vielleicht selbst durch die Kürze des Ausdrucks zu dem Mißverständnisse Anlaß gegeben hat.

Er glaubt daher, sich selbst und diesem so allgemein beliebten Journal die feierliche Erklärung schuldig zu seyn, daß ihm die, von dem Herrn von Schelhaß gemachte Auslegung obiger Worte nie in den Sinn gekommen ist. Sie widerspricht seiner festesten Ueberzeugung, und seiner ganzen, auf dieselbe gegründeten Denkungsart. Seiner Ueberzeugung: weil er alle und jede, für den Augenblick zwar die Renten vermehrende, aber nach und nach die Quellen abgrabende Plusmacherei gleich verderblich für die Regenten und für die Unterthanen hält; seiner Denkungsart: weil er weit lieber seines Amtes entlassen, als der Erfinder einer neuen, das Volk drückenden Auflage seyn möchte.

Wenn es auf ihn ankäme, so würde kein Unterthan der Mediatisirten, weder an direkten noch indirekten Auflagen, auch nur einen Kreuzer mehr zu zahlen haben, als vorher, sondern vielmehr jedem, wo es nöthig scheinen dürfte, seine Last erleichtert und vermindert werden.

Obige Worte sollten, wie auch die ganze Verbindung, in welcher sie stehen, ziemlich deutlich zeigt, nichts mehr und nichts weniger sagen, als:

Frankreich hielte es also doch auch in den ehemaligen Verhältnissen

1) Für recht und billig, den deutschen, im Elsaß begüterten Fürsten einen völligen Ersatz für die verlornen Zölle zu leisten, und

2) mit seiner Souverainität verträglich, ihnen noch eine Art von Steuer zu lassen.

Vorzuschlagen, daß es in dem rheinischen Bunde gerade eben so gehalten, oder wohl gar zur Vergütung des Zolls den Unterthanen eine neue, also doppelte Last aufgelegt werden solle, fiel ihm gar nicht ein. Ersteres wäre eine thörichte Anmassung, und letzteres eine wahre Schändlichkeit

gewesen. Daß den Mediatisirten ein Ersatz für die verlornen Zölle gegeben werden müsse, sagen ja die inzwischen erschienenen königlich-baierischen Deklarationen, über die staatsrechtlichen Verhältnisse der Subjicirten *), selbst, und daß den Mediatisirten auch Einkünfte, die vorher den Namen Steuer trugen, unter der Rubrik von grundherrlichen Abgaben gelassen werden können, sagen sie ebenfalls **). — Weiter sollten auch die obigen Worte nichts sagen. Der Verfasser schrieb jenen unbedeutenden Aufsatz zu einer Zeit, wo Jeder, der den — noch gar nicht betretenen — Weg zu wandeln gezwungen war, sich erst selbst eine Bahn brechen mußte, wenn er nicht auf gut Glück in der Irre herum gehen, und es darauf ankommen lassen wollte, ob er nicht, statt dem Ziele näher zu rücken, sich vielmehr immer weiter von demselben entferne. Ob und in wie weit die Lettres patentes d'Alsace zu einem Wegweiser dienen konnten und sollten, werden vielleicht noch in der Folge die Geschichtsforscher aufklären.

Jetzt sind schon Bahnen genug gebrochen, aber nicht alle führen zum Ziele; wir gehen noch immer in der Irre, und wissen nicht, welcher Weg der rechte ist, und ob wir auf den schon etwas gebahnten Wegen zum wahren Ziele, zu einer neuen vaterländischen deutschen Heimath, gelangen werden. Wenn überall Männer, wie der Herr von Schelhaß, bei der Auslegung und Anwendung, sowohl der Bundesakte selbst, als auch der verschiedenen Deklarationen der Souverains, entscheidende Stimmen hätten, so würde sich vieles bald und leicht geben.

Um indessen an diesem edlen Manne, wegen der obigen Mißdeutung, eine kleine, nicht unedle Rache zu nehmen, sollen hier ohne seine Erlaubniß noch einige seiner trefflichen Worte aus

*) S. oben Heft 5. S. 240, und Heft 6. S. 385.

**) S. oben Heft 5. S. 237, und Heft 6. S. 386.

der Recension des Entwurfs eines Staatsrechts des Rheinischen Bundes von Zintel (Heft 2. S. 232 des Magazins) abgeschrieben werden.

»Man hat neuerlich nur zu oft dergleichen (Zintelische) »Grundsätze aufgestellt. Ihre Auslegung hat aber, wie die »Erfahrung aller Zeiten zeigt, immer geschadet. In der Po»litik, wie in der Moral des einzelnen Individui, besteht die »ewige Wahrheit, daß jede Ungerechtigkeit ihren Rächer fin»det. Das Recht der Convenienz ist kein Recht.»

»Der Willkühr abhold, finden wir diese (Zintelischen) »Grundsätze eben so irrig, als anstößig. Es ist ein Theil der »bürgerlichen Freiheit, den nur die Sultane ihren Untertha»nen entziehen können, daß ihr Privatvermögen durchaus »gegen jeden gesichert seyn muß. Nur die Staatsgewalt als »solche, als Repräsentant des allgemeinen Willens, kann kei»nen Richter anerkennen, und ihr gegenüber bleibt den Un»terthanen nichts, als das Recht auszuwandern übrig. Aber »in so fern der Fürst nicht als die mystische Person, als »Repräsentant jenes Willens, angesehen werden kann, muß »er sich selbst Einschränkungen gefallen lassen, damit die »höchste Gewalt als solche uneingeschränkter existire. Volle »Sicherheit der Privatrechte ist der Zweck des Staats, und »das Recht, zu regieren, ist durch denselben beendigt. Mächte »vom ersten Range huldigen diesen Grundsätzen, und bei »allen kultivirten Völkern wird jene Sitte heilig gehalten.»

»Was soll man sich unter den Ausdrücken: Interesse »des Staats, besondere Verhältnisse der Ur»theile, denken? Wenn der Landesherr alle Verträge und »Urtheile aufheben darf, welche Ihm dem Interesse des Staats »nachtheilig scheinen, so fällt ein großer Theil der bürgerli»chen Freiheit weg.»

»Die Konstitution eines kleinen Landes kann zweckmäßig »gewesen seyn, so lange dieses Land für sich bestand. Sie »kann aufhören, zweckmäßig zu seyn, wenn das Land Par-

»zelle eines größeren Landes wird. Nur in so weit die»ser Fall eintritt, ist der Souverain befugt, sie aufzuheben. »Die Aufhebung der bisherigen Staatsverfassung erfordert »jedoch eine ausdrückliche Erklärung des Souverains, und »wenn z. B. Landstände in einem mediatisirten Lande be»standen, so sind diese nicht ipso facto aufgehoben. Noch »weit weniger aber hört die Wirkung von persönlichen Rech»ten einzelner Unterthanen mit dem Augenblicke der Unter»würfigkeit auf. Dazu ist gar kein vernünftiger Grund vor»handen. Denn man kann Unterthan seyn, und doch per»sönliche Rechte, ja selbst Privilegien besitzen.»

»Der neue Regent hat die Verbindlichkeit, das Privat»eigenthum, folglich auch öffentliche und Privatstiftungen »unangetastet zu lassen. Der Wille des Stifters giebt hier den »Maaßstab. Der Regent hat bloß das Recht der Oberauf»sicht, vermöge dessen er dafür sorgt, daß die Stiftung zweck»mäßig verwaltet werde. Aufheben darf er sie nur, wenn »sie offenbar dem Wohl des Staats zuwiderlaufen, oder nach »veränderten Zeiten zweckwidrig geworden sind.»

Männer von solchen Grundsätzen, vorausgesetzt, daß sie dieselben nicht bloß in der Theorie, sondern auch in der Praxis geltend zu machen suchen, muß man ehren und lieben, wenn man auch im Mißverständniß mit ihnen lebt.

Die Souverains sollten daher überall nur solche Männer an die Spitze der Geschäfte stellen; dann wären alle ihre Rechte durch die Liebe und Treue ihrer Bürger gesichert.

29.

Fragmentarische Gedanken über verschiedene Gegenstände.

1.
Lehns = Verband.

Es gibt in unserm guten Deutschland eine Menge Menschen, die keine eigne Meinungen haben, aber doch über alles ihre Stimme vorlaut abgeben. Als das französische Königthum in eine beschränkte erbliche Monarchie verwandelt wurde; da kannten sie keine treflichere nnd vernünftigere Verfassungs=Gattung als diese, da war sie und auch die englische Konstitution ihnen alles. Kaum ward das Königthum abgeschafft und die republikanische Form eingeführt; so war ihnen diese nicht blos die vernünftigere, sondern auch die allein vernünftige; aber so wie an ihre Stelle eine Wahlmonarchie trat; so war sie wieder die beste, allein auch sie mußte wieder die Prämie der erblichen Monarchie reichen, als diese wieder eingeführt wurde. Das Prinzip solcher Wetterhähnen kann wohl kein anderes seyn, als das, was ihre Mutter ehedem in Ansehung ihrer Garderobe befolgte, nämlich: es wird dies in Paris getragen.

Einen besondern und sehr auffallenden Beweis ihrer Unwissenheit legen diese Menschen in ihren Deklamationen über das Lehnwesen ab. Weil in Frankreich das Lehnwesen, als drückend, abgeschafft ward, fodern unsere Kamäleonen auch seine Abschaffung in Deutschland, ohne zu bedenken:

daß die in Frankreich abgeschafften *féodalité* und *droits féodaux* mit unserm deutschen Lehnwesen auch nicht das geringste, als den Namen, gemein haben.

Die französischen Lehnsrechte waren der Inbegriff der Rechte, welche dem Gutsherrn in Ansehung der Gutsunterthanen und deren Personen, Dienste und Vermögen zustanden, es waren die gutsherrlichen Rechte. Der eigne Inhalt des Dekrets der National-Versammlung vom 4ten August 1789., wodurch das Feudalsystem in Frankreich abgeschafft wird, mag dies beweisen; es lautet, wie folgt:

Art. 1.

L'assemblée nationale detruit entièrément le régime féodal et decrète, que dans les droits tant féodaux que censuels, ceux, qui tiennent à la main morte réelle où personnelle et à la servitude personnelle et ceux qui les représentent sont abolis sans indemnité et tous les autres declarés rachetables. — Que les dits droits qui ne sont point supprimés par ces decret, continuent néanmoins à être perçus jusqu'au remboursement.

Art. 2.

Le droit exclusif de fuyer et colombiers est aboli. Les pigeons seront renfermés aux époques qui seront fixées par les communautés, et durant ce tems ils seront regardés comme gibier et tout le monde aura le droit de les tuer sur son terrein.

Art. 3.

Le droit exclusif de la chasse et des garennes ouvertes est pareillement aboli et tout proprietaire a le droit de detruire et de faire detruire seulement sur ses possessions toutes espèces de gibier. — Toutes capitaineries, même royales et toute reserve de chasse, sous quelque denomination que ce soit, sont pareillement abolies.

Art. 4.

Toutes les justices seigneuriales sont supprimées — —

Art. 5.

Les dixmes de toute nature et les redevances qui en tiennent lieu — sont abolies. — — —

Art. 6.

Toutes les rentes foncières perpétuelles soit en nature, soit en argent — — les champarts de toute espèce — seront rachetables.

Dies waren alle die Gegenstände der französischen Lehns-Verfassung, du regime féodal. Das Dekret enthielt die aus der Personal- und Real-Leibeigenschaft fließende Rechte, Leistungen, und Pflichten, die censitischen Rechte, das ausschließende Recht zu jagen, Tauben und Kaninchen zu halten, die gutsherrliche Gerichtsbarkeit, die Zehnten, Grundzinsen, Gülten u. s. w., kurz es enthält die sogenannten Vorrechte der Seigneurs, weshalb sie auch in mehrern Dekreten der Nationalversammlung z. B. in dem vom 28ten Oktober 1790. droits seigneuriaux et féodaux genannt werden, und weshalb man auch sagte, daß der Gutsherr »*joint* des droits féodaux«. Eben so deutlich geht dieser Sinn aus dem Dekrete der Nationalversammlung vom 15ten März 1790. hervor, in welchem alle Folgen des abgeschafften Feudalregiments bestimmt werden.

Wo ist nun wohl die geringste Aehnlichkeit zwischen dem ehemaligen französischen und dem deutschen Lehnrechte? Hat letzteres mit allen den im erstern enthaltenen Gegenständen das mindeste zu schaffen? Bezieht letzteres sich auf das Verhältniß zu den Gutsunterthanen, zu deren Rechten, Diensten und Vermögen? Hat der Besitzer eines lehnbaren Landgutes über die Bewohner desselben größere Rechte, als dem freien Allodialbesitzer zustehen?

Ist es nicht eine Begriffsvermischung ohne Beispiel, beide Lehnrechte, das vormalige französische und das deutsche mit einander für eins und dasselbe zu halten, da sie auch

nicht das geringste mit einander gemein haben, sondern durchaus ganz verschieden sind?

Ist es nicht baarer Mangel an Vernunft, an Ueberlegung, an Achtung für Recht und Wahrheit, für Fürst und Publikum, wenn es Menschen gibt, welche die Abschaffung des Lehnwesens und der Lehnrechte in Deutschland für höchst wichtig und höchst nützlich erklären und diese Postulation durch den in facto unrichtigen, an sich unerheblichen und nichts beweisenden Grund zu bestärken suchen: weil es in Frankreich geschehen ist?

Wenn Männer wie der Verfasser des neuen Leviathan und die Schrift über den Erbadel zu solchen Abgeschmacktheiten herabsinken; so erregt dies kein Erstaunen, weil der Verfasser des ersten Werks bei seinen mancherlei Vorzügen doch in der Unkunde desjenigen, was auf dieser Welt geschehen, eine Ehre sucht, dies letztgedachte Werk aber zu einer Möbelkammer von Unsinn, Abgeschmacktheiten und Unwissenheiten gleichsam eigends bestimmt und geweiht zu seyn scheint. Aber wenn Männer, die doch sonst zu denken gewöhnt sind, in einen solchen Ton nachäffend einstimmen; so ist dies höchst lächerlich.

In welchem Punkte sollte die deutsche Lehnsverfassung so nachtheilig seyn, daß sie aufgehoben werden müßte? Worin unterscheidet sie sich von dem Umfange von Modalitäten, unter welchen der Kaiser von Frankreich selbst die großen Reichslehne gestiftet, und zum Theil schon vergeben hat, ohne dabei den Namen: Lehn zu gebrauchen? Auch hat kürzlich der König von Westphalen das eröffnete Lehn des Guts Fürstenstein seinem nunmehrigen Staatssekretair Camus zu Lehn gegeben und denselben als Grafen von Fürstenstein mit diesem Gute förmlich belehnt.

Dies alles beweißt den Werth, welchen das Raisonnement einer gewissen Klasse von Menschen für den Wahrheit liebenden Mann haben muß. Erst denken, dann sprechen

(oder wenn man letzteres nicht kann und lieber schreien mag, schreien) ist eine zwar nur deutsche, aber sehr goldne Regel!

2.

Landesdirektionen, Kammern und Regierungs-Kollegien.

In einem sehr gelesenen Blatte steht eine lange und starke Tirade gegen die Landesdirektionen, Kammern und Regierungskollegien, welchen ihre Auflösung nicht allein gewünscht, sondern auch prophezeit wird. Denselben wird zugleich der Vorwurf gemacht, daß der Geschäftsgang bei ihnen nicht rasch sey. Sehr wird daher die Methode gelobt, alles durch einen einzigen Mann betreiben zu lassen, weil alsdann der Geschäftsgang rasch seyn könne. Mir ist dabei der demüthige Zweifel eingefallen, ob die Geschäfte auf diese Art auch wohl eben so gut und gründlich betrieben werden können? Ob die Ansicht so gründlich und vielseitig seyn könne? Nach meiner Einsicht verneine ich diese Frage geradezu. Ein einziger Mann dazu noch ein mit dem Gewichte der Geschäftsvertretung eines ganzen Kollegiums belasteter Mann kann auch bei dem besten Willen die Geschäfte nicht so gründlich und reiflich besorgen, als ein ganzes Kollegium *). Auch ist es in jeder Hinsicht gefährlich das ganze einer partiellen Verwaltung in die Hände eines einzigen Mannes zu legen und es auf dessen Schwäche, Laune, Despotismus u. s. w. ankommen zu lassen.

Die Landesdirektionen, Kammern und Regierungskollegien sind eine der weisesten Anstalten in Deutschland. Vor etwa zweihundert Jahren kannte man sie nicht; jeder Fürst

---

*) Es gibt noch einen Gesichtspunkt, warum die kollegialische Verfassung wünschenswerther ist. Sie ist in Staaten, die keine Repräsentation haben, ein mächtiger Damm gegen die Eingriffe des Despotismus. Dieses soll in der Folge weiter ausgeführt und historisch erwiesen werden.

W.

hatte seinen Kanzler oder Minister, unter welchem Land-hauptmänner, Statthalter, Amtshauptmänner, Oberamt-männer und dergleichen standen, die unter der Oberaufsicht des Ministers diejenigen Geschäfte besorgten, welche itzt zum Ressort der administrativen Kollegien gehören. Man fand aber im Anfange des 17ten Jahrhunderts, daß die Geschäfte hiebei gar sehr vernachläßigt würden und unmöglich gründlich und gehörig betrieben werden könnten. Man schaffte daher diese Einrichtung ab und führte auch für die administrativen Staatsgeschäfte eigne Behörden ein. Von dieser Zeit an datirt sich die bessere Einrichtung der deutschen Staaten.

Das Regieren besteht nicht im rasch regieren, sondern im gut regieren und auch die rasche Besorgung der Geschäfte ist bei einem unter der Last gehäufter Geschäfte erliegenden einzigen Manne nicht so möglich, als bei einem Kollegium, unter dessen Mitglieder die Geschäfte gehörig vertheilt sind.

v. K.

(Wird fortgesetzt.)

30.

Wirkungskreis der Oberhoheitsbeamtungen im Großherzogthum Baden; als Nachtrag zu der im 15ten Hefte abgedruckten Verordnung über das Verhalten der oberherrlichen Oberämter gegen die grundherrlichen Aemter.

Zur Verwaltung und Handhabung der Souverainitätsrechte über die Standes- und Grundherrschaften bestehen in dem

Großherzogthum Baden seit dem Dezember vorigen Jahrs örtliche Oberbeamtungen (Landvogteien, Obervogteien, Oberämter), welche den Provinzregierungen untergeordnet sind. Der Wirkungskreis dieser oberhoheitlichen Aemter ist durch eine eigene Instruktion vorgeschrieben, deren wichtigere Bestimmungen hier ausgehoben werden sollen.

1) Die Wahrung der oberhoheitlichen Rechte in den standes- und grundherrlichen Gebieten, und die Gerichtsbarkeit in erster Instanz in allen Personalklagen gegen oberhoheitliche amtssäßige Diener, dann die höhere Strafgerechtigkeit, so wie die zweite Instanz über grundherrliche Orte, bildet im Allgemeinen den Inbegriff der Amtsgeschäfte der Oberhoheits-Beamten.

2) Ueberhaupt wird den Oberhoheits-Beamtungen die stete Sorge für die genaue Erfüllung der Vorschriften über Standes- und Grundherrlichkeits-Verfassungen in allen ihren Punkten zur Obliegenheit gemacht.

3) Sie führen die Aufsicht auf die Gränzberichtigungen der Mediatämter, welche zugleich Oberhoheitsgränzen mitbilden.

4) Sie haben die Verpflichtung neuer standes- und grundherrlicher Diener, so wie die Einnehmung der Unterthanen-Huldigung, welche jährlich ämterweiß geschehen muß.

5) Ihnen steht zu: Einziehung der Informationen über die ihnen zu Ohren kommenden Klagen, wegen Justizverwaltung oder Verzögerung, sodann auch über Straf- und Justizkenntnisse der Domainenkanzleien.

6) Fernere Aufsicht, daß die Ausübung der Zentgerichtsbarkeit den streng rechtlichen Umfang nicht überschreiten, und über staatspolizeiliche Gegenstände, z. B. Zunftwesen, sich erstrecke.

7) Die Oberhoheits-Beamtung statt den amtssäßigen standes- oder grundherrlichen Unterthanen, wegen Verfeh-

lung gegen Souverainitätsbehörden bis 15 fl., oder 14tägige Einthürmung.

8) Das oberherrliche Amt hat die Bestrafung der Frevel, welche auf Souverainitätsrechte Bezug haben, wenn diese an bestimmten Rugetägen abgethan, oder wegen Nähe des Amtssitzes auf der Stelle gerügt werden können. In größerer Entfernung besorgen dies die Mediatämter, jedoch so, daß die Geldstrafen an die Hoheitsrezepturen geschickt, oder von der Freisprechung das Oberamt in Kenntniß gesetzt wird.

9) Ueber oberhoheitliche Diener haben die Obervogteien das Inventur-, Theilungs- und Pupillarwesen; so wie als ständiges Kommissorium (jedoch durch Subalternen zu besorgen), die Obsignationen und Inventarisationen bei Grundherrn und ihren Amtleuten.

10) Die Oberhoheitsbeamten haben die Leitung aller allgemeinen Sicherheitsanstalten, so wie der ganzen Sicherheitspolizei mit Kommunikation der Mediatämter.

11) Sie haben die Aufsicht, daß die den Standesherrn gebliebenen Rechte, besonders Gewerbschaftskonzessionen, nicht zum Nachtheil der in einem Ort bestehenden Gewerbschaften ertheilt werden.

12) Ferner, daß die standes- und grundherrlichen Unterthanen in Gutsfrohnden nicht beschwert werden, und daß diese nicht mit Chaussee- und Landes- oder Kriegsfrohnden in Kollision, auch nicht in prozessualische Weitläuftigkeit, sondern polizeimäßig zur ersten Kognition an die Oberämter kommen.

13) Die oberhoheitlichen Beamten haben: die Leitung des Gemeinde-Rechnungswesens; zu sorgen, daß sie schleunigst gestellt und abgehört werden; und sie zu durchgehen und, wo nöthig, berichtigen zu lassen.

14) Den Oberhoheitsämtern steht die exekutive Leitung der Militairkonskription und Auswahl; des Marsch-, Ver-

pflegungs- und Frohndwesens; dann auch die Ertheilung der Wanderpässe zu. Die Patrimonialämter haben blos die in Vermögens-Konfiskationen einschlägigen Geschäfte zu besorgen, und deshalb an die Oberämter zu berichten.

15) In gewöhnlichen Fällen steht die exekutive Beitreibung der oberhoheitlichen Gefälle, sofern sie liquid sind, den landesherrlichen Rezeptoren zu; die weiters nöthige exekutive Gewalt haben die Oberhoheitsämter.

16) Diese haben: die Aufsicht, daß von Domainen und Liegenschafteu der Standes- und Grundherrn nichts an Auswärtige veräußert werden.

17) Die genaue Vollziehung aller auf die Landes- und Kammerschulden Bezug habenden Repartitionen und Schuldentilgungsplane; aller wegen richtiger Abtragung der Pensionen getroffenen Maaßregeln und gemachten Austheiler.

18) Die Begutachtung der von den Mediatämtern in Vorschlag gebrachten Umlagen zur Deckung der Amtskassen, und die Aufsicht, daß hierunter keine auf fructibus jurisdictionis haftenden Lasten aufgenommen werden.

31.

Etwas über den §. 59. des Reichsdeputationsschlusses in Beziehung auf die Herrn Kammergerichts-Präsidenten und Assessoren.

(Vom Hrn. Hofrath Kleber in Wetzlar.)

Der §. 59. des Reichsdeputationsschlusses, welcher in der rheinischen Bundesakte Art. 2. sanktionirt und bestätigt worden, verordnet unter andern, daß einem 15jährigen in

Pension gesetzten Diener sein voller Gehalt mit Emolumenten, einem 10jährigen ²/₃tel, und denen, die noch nicht 10 Jahr gedient haben, die Hälfte als Pension gelassen werden solle *).

Es frägt sich also, ob diese gesetzliche Vorschrift auch auf diejenigen Herrn K. G. Präsidenten und Assessoren zu erstrecken sey, welche in dieser Eigenschaft keine 15 Dienstjahre zählen.

Der §. 59. besagten Reichsdeputationsschlusses bezieht sich bekanntlich, in so fern er den speziellen Fall der Pensionirung betrifft, blos auf die Territorial-Staatsdiener a). Bei diesen, welche durch die Abreissung des linken Rheinufers vom deutschen Reichsverbande und durch die Säkularisationen ihre vorhin bekleidete Staatsämter verloren; mußte also nothwendiger Weise ein Typus festgesetzt werden, nach welchem die Pensionirung regulirt wurde, und man fand das sicherste und billigste Auskunftsmittel in Berechnung der von jedem Individuum dem Staate geleisteten Dienstjahre, die, in so fern sie nicht gezählt wurden, auch bei der zu ertheilenden Pension nicht in Anschlag gebracht, weniger rechtlich vermuthet werden konnten. Dies war auch eine ganz einfache Verfahrungsart, welche mit wenigen Beschwerlichkeiten verbunden war, da der Territorial-Staatsdiener

---

*) Man muß dieses mit den weiter unten folgenden Bemerkungen vergleichen, wo die Bedingungen, unter welchen 2/3 und respective nur die Hälfte gegeben werden dürfen, aus dem §. 59. angeführt sind. W.

a) Man sehe hierüber die Schrift: freimüthige Untersuchung der staatsrechtlichen Frage: in was für eine Klasse von Schulden gehören die Besoldungsrückstände der jenseits des Rheins angestellt gewesenen Staatsdiener? Sind sie in Hinsicht auf den Art. 8. des Lüneviller Friedens Staatsschulden oder nicht? Wer ist nach dem Geiste des eben gedachten Friedens zur anderweiten Dienstanstellung oder Pensionirung der überrheinischen Staatsdiener verbunden? Regensburg 1805. S. 11. u. f.

gewöhnlich vorher noch in keinen andern Dienstverhältnissen gestanden, und seine diesem oder jenem Staate geleisteten Dienste als die ersten angesehen werden müssen; was er also in solcher Hinsicht an Dienstjahren viel oder weniger zählt, qualifizirt ihn zur 1sten, 2ten oder 3ten Klasse des 59ten §phs. Bei diesen muß also der Buchstabe des Gesetzes, so, wie er da liegt *), entscheiden.

Ganz anderst verhält es sich aber mit den Kammergerichts-Assessoren als R. Justizdienern, die ohne Rücksicht, wie viele Jahre sie dem K. Gericht ihre Dienste gewidmet haben, zu dem lebenslänglichen Bezug ihrer unabgekürzten Besoldung berechtigt sind. Auf diese ist die Stelle des §. 59. mit Rücksicht auf Pensionirung nicht passend, da dort nur von solchen Dienern gesprochen wird, welche wider ihren Willen aus einer Provinz in eine fremde versetzt werden sollen (z. B. aus dem Alt-Trierischen nun Neu-Nassauischen ins Alt-Nassauische), in welchem Falle ihnen der Weg der Pension nach Berechnung ihrer Dienstjahren frei steht. Bei den Assessoren, die Kaiser und Reich in concreto gedient haben, kann daher eine Uebersetzung aus einer Provinz in eine Fremde nicht wohl gedacht werden, diese haben durch die Uebernahme der Assessoratsstelle ihren vorigen speziellen Landesherrn verloren, und auch damit die ihnen als ehemaligen Territorial-Staatsdiener zugestandenen Rechte und Wohlthaten. Der Assessor kann daher von seinem vorigen Landesherrn jetzt nicht verlangen, daß er ihn anstelle oder

*) Man muß hier immer auch in Rücksicht der Territorial-Staatsdiener den angeführten §. nachlesen. Jedem Territorial-Staatsdiener gebührt der volle Gehalt mit allen Emolumenten, unter der Bedingniß, daß er sich dafür nach Gutfinden des neuen Landesherrn und nach Maasgabe seiner Talente und Kenntnisse auch an einem andern Orte und in andern Dienstverhältnissen gebrauchen und anstellen lassen müsse. Diener, die in einer Provinz ansäßig sind, und in eine andere gegen ihren Willen übersetzt werden sollen, ist freizustellen, ob sie nicht lieber in Pension gesetzt werden wollen. Und nur für diese Diener gilt das Regulativ. W.

entschädige, und eben so wenig kann dieser oder jener Verbündeter in specie rechtlich angehalten werden, diesen oder jenen Assessor — oder aber der vorige Landesherr rechtlich befugt seyn, einen Assessor als seinen ehemaligen wider seinen Willen in seine Dienste einzuberufen, und eine Verweigerung dessen kann für den Assessor nicht von jener Wirkung seyn, als dieses der §. 59. bei den Territorial-Staatsdienern nach Gradation ihrer Dienstjahren festsetzt.

Kaiser und Reich haben bei der in der K. G. O. von 1555. Th. 1. Tit. 10. §. 1. Tit. 42. §. 1. unumwunden übernommenen Sustentation des Kammergerichts und bei der im Reichsabschied von 1654. festgesetzten und späterhin im Jahre 1719. erhöheten Besoldung des Richterpersonals keinen Unterschied gemacht, vielmehr jedem K. G. Assessor ohne Rücksicht auf jüngere oder ältere Dienstjahre eine gleiche Besoldung zugewiesen. Selbst bei inzwischen eingetretener Dienstunfähigkeit durch Krankheit rc. behielt der Assessor seine Stelle und die damit verbundene Besoldung b). Dies war auch der Gerechtigkeit angemessen, da die von den Reichsständen ans Kammergericht präsentirte Assessoren meistentheils schon verdienstvolle Männer waren, die nicht erst dem deutschen Vaterlande zu dienen anfiengen, indem bekanntlich ein jeder Präsentatus schon vorher, ehe er sich zu einer Assessorstelle melden konnte, wenigstens 3 Jahre über in reichsständischen Diensten als Rath gestanden haben mußte c), und es ist aus neueren Beispielen bekannt, daß

---

b) Hierüber das neueste Beispiel bei dem verstorbenen K. G. Assessor Frhr. v. Hertwich.

c) K. G. O. Th. 1. Tit. 3. §. 1. tapfere, gelehrte, erfahrne, auch taugliche, verständige, qualifizirte Personen aus deutscher Nation geboren, und derselben Nationalgebräuche erfahren, und die fürgebrachte rechtliche Sachen zu referiren und decidiren geschickt seyn, auch zuvor und ehe sie zu Beisitzern an-

ein oder der andere Praesentatus zwar pro receptibili erklärt, jedoch aus wahrgenommenen Maaßregel an richterlicher Praxis und Erfahrung ihm aufgegeben wurde, sich noch in einem reichsständischen Dicasterio in richterlichen Geschäften zu üben; dort sollte und mußte er sich erst die praktischen Kenntnisse zu dem wichtigen Amte eines Reichsrichters verschaffen, und wie viele sind nicht unter diesen Männern, die vorher 10 und noch mehrere Jahre in reichsständischen Diensten gestanden sind, ehe sie in die Wirklichkeit einer Assessorstelle einrückten. Wie viele mußten selbst nach ihrer Rezeptibilitäts-Erklärung vom Kammergerichte 5 bis 6 Jahre in ihren reichsständischen Diensten fortbleiben, und abwarten, bis eine Assessorstelle durch Tod oder Resignation erlediget wurde, die ihnen die Einberufung bewirkte d); überdies traten solche Männer durch Uebernahme einer Präsentation zu einer Assessorstelle aus aller Verbindung mit ihrem Vaterlande, sie machten durch den Austritt aus demselben, wie v. Zwierlein sagt e), daß die Kinder in ihrem vorigen Vaterlande als Fremdlinge behandelt wurden; nicht

---

genommen in Universitäten, welche zum wenisten von unsern Vorfahrern römischen Kaiser und Königen oder Uns konfirmirt: gelesen, oder doch zu 5 Jahren lang in Rechten studirt (hierauf ward späterhin nach dem R. Absch. v. 1654. am Ende nicht so genau mehr gesehen), auch in gerichtlichen Händeln advozirt und praktizirt, oder bei kur- und fürstlichen Höfen Herkommen oder sonsten in gerichtlichen Handlungen oder Sachen sind gebraucht und dessen, wie auch ihres Wesens und Thuns gute Kundschaft haben.

d) Hiervon liegt ein ganz neues Beispiel in dem mit vollem Beifall des kammergerichtlichen Plenums pro receptibili erklärten kurbrandenburgischen Herrn Praesentato Freihr. v. Dalwigk, jetzigen herzoglich Nassauischen Oberappellationsgerichts-Präsidenten zu Hadamar, der von 1792. bis 1796. warten mußte.

e) Vermischte Briefe 10. St. S. 320.

einmal war ihnen erlaubt, nach erhaltener Assessorstelle einen Titel von ihrem Präsentanten fortzuführen, wodurch doch nach ihrem Ableben der hinterlassenen Familie in dem ursprünglichen Vaterlande einiger Vortheil hätte verschafft werden können; vielmehr ist aus öffentlichen Schriften bekannt, wie sehr Hessen-Kassel es geahndet hat, daß der von Kursachsen präsentirte von Miltiz, auch nachdem er schon lang Assessor war, doch in dem kursächsischen Addreßkalender noch immer als kursächsischer Rath fortgeführt worden ist f). Sie verzichteten öfters auf einträgliche, von ihnen wirklich schon bekleidete Stellen in ihrem Vaterlande, sie traten aus der Laufbahn heraus, auf der sie daselbst mit der Zeit noch zu den vorzüglichsten Staatsämtern nach ihren Verdiensten und Kenntnissen erhoben werden mußten; sie entsagten manchen günstigen Aussichten und Vortheilen, die sich nicht selten in ihrem Vaterlande für ihre Familie darstellten, z. B. Beförderungen ihrer Söhne, Wittwengehalte u. dergl. und traten zur Assessorstelle über, nicht, wie der Verfasser der Druckschrift über den künftigen Unterhalt der K. G. Glieder (§. 5.) ganz richtig bemerket, um ihrem alten Vaterlande ihre Dienste zu entziehen, sondern, um diesem in einem höhern Wirkungskreise nützlicher zu werden; denn wie oft ergab sich der Fall, daß der Assessor sowohl als Referent oder Votant am K. Gerichte über mittel- und unmittelbare Streitigkeiten aus seinem vorigen Vaterlande die Stimme der Gerechtigkeit aussprach. Der Präsentatus trat also nur aus dem speziellen Dienste eines R. Standes aus, und als Assessor in jenen Kaisers, und sämmtlicher Stände, wozu sein voriger Dienstherr, als ein das K. Gericht mit konstituirender R. Stand gehörte.

Es bleibt aber ferner der Kammergerichts-Assessor auch

f) J. J. Moser deutsche Justizverfassung 2. Th. 4. B. K. S. 429.

nach aufgelößtem K. Gerichte immer ein um das ehemalige deutsche Reich hochverdienter Staatsdiener. Er theilte mit seinen Amtskollegen das gewiß beschwerliche Amt eines deutschen Reichsrichters g), er opferte seine besten Jahre, Kräfte und Gesundheit der deutschen Reichs-Justizpflege auf, er muß also forthin ein standesmäßiges Auskommen haben h), da sein Charakter, so lang er seinen Stand nicht verändert, unauslöschlich ist. Hart genug empfindet er den Verlust seiner ansehnlichen Stelle, die nur sonst, wenn er bieder handelte, der Tod oder Resignation aufhob; — hart genug die

---

g) Wer die kammergerichtlichen Akten kennt, wird gewiß darin übereinstimmen, daß deren Bearbeitung ein Camelorum onus ist: gewöhnlich sind die Aktenstöcke 5 bis 6 volumina stark, und die Fälle sind auch nicht selten, daß ein Aktenstock aus 15 bis 20 voluminibus besteht, wo der Assessor 3 bis 4 Monate zu referiren hatte; — welche Zeit kostete also die Ausarbeitung zu Haus!

Moser a. a. O. 4. 6. 8. K. erzählt von einer Sache Oettingen ctra. Nördlingen, in der 827. Dokumenten vorgebracht und 684 Zeugen abgehört worden sind, wovon der rotulus 10864 Blätter stark war. Die Acta Abtei Schwarzach ctra. Baaden, Aachen ctra. Aachen liefern unter mehreren andern ihrer außerordentlichen Größe wegen, noch neuere Beispiele.

h) Ich führe hier eine Stelle aus v. Zwierlein am ang. O. S. 326. an, wo er sagt: daß Wetzlar, welches kein Territorium habe, und folglich auch keine geltende Marktgesetze verkündigen, und keine Unterthanen anhalten könne, Lebensmittel um billige Preise zu liefern, ein solcher theurer Ort sey, daß ein Assessor — welchen sein Amt, und selbst die Gesetze zu einem gewissen standesmäßigen Aufwand verbinden, sehr eingezogen leben müßte, wenn derselbe sich mit 4000 fl., auch in schwerem Gelde mit seiner Haushaltung durchschlagen wolle.

Nach solcher Betrachtung konnte also der Familie habende Assessor auf unglückliche Zeiten wenigstens nicht viel zurücklegen; eine standesmäßige Pension ist ihm daher nothwendig.

unvermuthete Herauswerfung aus einem thätigen Wirkungskreise in ein geschäftloses Leben, hart der Tausch seines vorigen Vaterlandsdienstes mit jenem des nun aufgelößten R. K. Gerichts, wo er die für sich und seine Familie zu hoffen gehabten Vortheile nun auf einmal vereitelt, aber auch am K. Gerichte seinen Wirkungskreis aufgelößt sieht. Ungerecht würde es also seyn, wenn man zu diesen empfindlichen Schicksalen, die diese Männer traf, auch noch jenes beigesellen wollte, ihnen nur nach Verhältnisse ihrer am K. Gerichte geleisteten Dienstjahre die Pension zu reguliren. Sie würden alsdann viel übler daran seyn, als die Territorial-Staatsdiener, die doch größtentheils bei noch bestandener R. Verfassung dem K. Gerichte untergeordnet waren, da diese nebst ihrer Pension doch auch zugleich für sich und ihre Familie die Aussichten in ihrem Vaterlande fortbehalten. Die Präsentation selbst war übrigens schon für diese Männer mit schweren Kosten verbunden, sie mußten oft ein halbes Jahr, wohl gar ¾ Jahr, und wie v. Harprecht in seinen Noten über Taffinger de processu Camerali erzählt, 11 Monate zu ihrer Proberelation verwenden. Welche Kosten verursachte nicht ein solcher Aufenthalt in Wetzlar, besonders bei einem Präsentatus, der es nicht so genau nehmen durfte. Rechnet man dann hierzu noch bei vielen die ex propriis zu bestreiten gehabten Aufzugskösten i), besonders, wenn sie mit ihrer ganzen Familie die Umsiedlung an den Sitz des K. Gerichts vornehmen mußten, dann wird man wohl die Behauptung nicht zu übertrieben finden, daß der Assessor das erste Jahr der Ehre wegen gedient habe.

Diese wichtigen Gründe scheinen schon der reifen Beherzigung gewürdiget worden zu seyn, da die allerhöchst und höchsten Verbündeten bei der Einberufung ein und anderer

---

i) Nur bei wenigen R. Ständen wurde den Praesentatis dafür etwas vergütet.

jüngerer Herrn K. G. Assessoren in ihre Staatsdienste in Ansehung der Besoldung bekanntlich keinen Unterschied gemacht, sondern die, welche bei der Auflösung des K. Gerichts nur 2, 6, 9 und 10 Jahre gedient haben, ihren vollen Assessorats-Gehalt k) in ihrem neuen Wirkungskreise eben so gut fortbehalten, als die älteren gleichfalls einberufenen Herrn K. G. Assessoren Freiherr v. Riedesel und v. Neurath der ältere, welch ersterer 28 und letzterer 24 Jahre dem K. Gericht Dienste geleistet haben.

Eben so erhält das K. Gerichts-Kanzleipersonal seine volle Besoldung als Pension fort, ohne daß Se. Hoheit der Herr Fürst Primas auf geleistete Dienstjahre Rücksicht genommen, und hiernach die Pension regulirt hätten l). Daß übrigens der mehrste Theil der noch in Wetzlar anwesenden Herrn Assessoren mehr als 15 Dienstjahre zählt, ist ein Zufall, der ihr Recht mehr bestätigt, aber deswegen nicht jenes der jüngern vermindert; da das Recht zum vollen Besoldungs-Empfang als Pension bei beiden ganz das nämliche ist. Was hier von den Assessoren gesagt worden, gilt im vollsten Maaße auch von den Herrn K. Gerichtspräsidenten als Assessoribus generosis, wie sie das Gesetz nennt m), und ihr Anspruch auf ihren vollständigen Gehalt gründet sich auf gleiche Gerechtigkeit. Auch sie verließen die vorher von ihnen bekleideten ansehnlichsten Reichs- und resp. Staats-Aemter, begaben sich mit unter aus entfernten Gegenden mit äußerst beträchtlichen Aufzugskosten an den Wohnsitz des R. K. Gerichts und übernahmen die Präsidentenstellen an diesem R. Justizhofe.

---

k) Mit den noch daran fehlenden 800 fl. wurden sie auf die Sustentationskasse verwiesen.

l) Ein und andere Kanzleipersonen haben um neue Dienst-Anstellungen bereits ebenfalls schon gebeten.

m) K. G. O. von 1555. Th. 1. Tit. 10. §. 15.

Wenn aber gegen die hier niedergeschriebenen rechtlichen Grundsätze verfahren, und der §. 59. des R. Deputationsschlusses auch auf die noch übrig gebliebenen kammergerichtlichen Justizdiener — in so fern ihnen der Pensionsstand ihr künftiges Loos bleiben dürfte — angewendet werden sollte, so spricht auch diese in der Bundesakte Art. 2. sanktionirte Gesetzstelle für jene das Wort. Dort heißt es:

»In Ansehung der sämmtlichen bisherigen geistlichen Regenten auch Reichsstädte und unmittelbaren Körperschaften, Hof- geistlichen und weltlichen Dienerschaft, Militair und Pensionisten, in so fern der abgehende Regent solche nicht in seinen persönlichen Diensten behält, so wie der Kreisdiener, da, wo mit den Kreisen eine Veränderung vorgehen sollte, wird diesen allen der unabgekürzte lebenslängliche Fortgenuß ihres bisherigen Rangs, ganzen Gehalts und rechtmäßiger Emolumenten, oder, wo diese wegfallen, eine dafür zu regulirende Vergütung unter der Bedingniß gelassen, daß sie sich nach Gutbefinden des neuen Landesherrn und nach Maaßgabe ihrer Talente und Kenntnisse, auch an einem andern Orte und in andern Dienstverhältnissen gebrauchen und anstellen lassen sollen.«

Hiernach wird also erfodert, daß der Staatsdiener, bei der mit seinem Vaterlande vorgehenden Veränderung von dem neuen Landesherrn sich wieder in neuen Dienstverhältnissen gebrauchen und anstellen lassen muß, wogegen ihm der unabgekürzte lebenslängliche Fortgenuß seines bisherigen Rangs, ganzen Gehalts und rechtmäßigen Emolumenten **ausdrücklich garantirt wird. Genug ist also, wenn der Staatsdiener seinem neuen Regenten seine Dienste anbietet *); genug, wenn er bereit ist, sich wieder in anderen Dienstverhältnissen gebrauchen und anstellen zu lassen. Ist dieses**

*) Von Anbieten sagt der Dep. Schluß nichts.

geschehen, so ist die demselben in gedachtem §. gemachte Auflage erfüllt, und der Regent nach eben dieser Gesetzstelle schuldig, den Staatsdiener nach seinem vorigen Rang und Gehalt wieder anzustellen, oder ihm seine vorhin bezogene Besoldung fortzubelassen, wenn er auch gleich erst einige Tage nach der mit seinem Vaterlande vorgegangenen Veränderung von dem vorigen Regenten in die Zahl der Staatsdiener aufgenommen worden, aber in solcher Eigenschaft seine Pflichten abgelegt hat, da hierdurch der mit dem Staate eingegangene Vertrag zur Vollkommenheit gediehen und der neue Regent, sobald der verpflichtete Staatsdiener das zu Erreichung des Staatszwecks ihm übertragene Geschäft übernommen, auch von seiner Seite schuldig ist, denselben in dieser Diensteigenschaft fortzubehalten, oder, wenn er diesen Staatsdienst bei der neuen Einrichtung nicht mehr für nöthig hält, ihn in einer andern mit dem vorigen Dienst im Einklange stehenden Amtssphäre anzustellen, oder hinlänglich zu entschädigen n). Diese Grundsätze müssen nun auch im Falle der Anwendung des §. 59. nach der Analogie mit Kreisdienern in vollster Maaße den K. G. Justizdienern zu statten kommen; sie waren Diener des deutschen Staats, nämlich Kaisers und Reichs in concreto.

Sie alle haben sich in ihrer Druckschrift über den künftigen Unterhalt der Glieder des kaiserlichen und Reichskammergerichts §. 5. zur anderweiten mit ihrer seitherigen Amtssphäre im Einklange stehenden Dienstanstellung erboten, und mithin zu eben solcher neuen Dienstannahme bereit erklärt. Mehrere kammergerichtliche Justizdiener sind auch bereits

n) Man sehe hierüber des ehemaligen Hrn. K. G. Assessors von der Becke klassische Abh. von Staatsämtern und Staatsdienern, Heilbronn 1797. — J. M. Seufert Verhältnisse des Staats und der Diener des Staats gegen einander in rechtlichem und politischem Verstande. Würzburg 1793. §. 92.

schon von ein und andern allerhöchsten und höchsten Souverains in ihre Staatsdienste einberufen worden, und so kann jenen kammergerichtlichen Justizdienern, welchen ein solches Loos noch nicht zu Theil geworden, oder gar nicht zu Theil werden sollte, dieses in Hinsicht ihrer zu beziehenden vollen Besoldung als Pension nicht im mindesten präjudiziren, da ihr paratus animus sie gegen alle die — nur wider solche Staatsdiener, welche aus einer Provinz in eine andere wider ihren Willen nicht versetzt werden wollen, Statt habende Pensions-Gradation und die desfalls in dem obgedachten §. 59. aufgestellten Grundsätze hinlänglich sichert.

Dieses alles vorausgesetzt, tritt diesen bisher angestellten Betrachtungen noch bei, daß es der erklärte Wille der allerhöchst und höchsten Verbündeten und des an der Spitze des rheinischen Bundes stehenden so menschenfreundlichen Herrn Fürsten Primas Hoheit ist, daß die K. G. Justizdiener ohne Unterschied an ihrer gesetzmäßigen Besoldung nichts entbehren sollen o), daß selbst Napoleon der Große die Entrichtung dieser Besoldungen als eine heilige Nationalschuld erklärt p); und so spricht sich denn auch die aus den hier kurz zusammen gestellten Gründen zu ziehende Schlußfolge von selbst aus, daß der §. 59. des R. Dep. Schlusses hinsichtlich der Pensionirungsweise auf die Kammergerichts-Justizdiener in der Regel nicht passe, und daher, wenn solcher bei Regulirung der Pension etwa doch angewendet werden wollte, jenen die in dieser Gesetzstelle der sich zu einer neuen

---

o) S. Reskript v. 24. Sept. 1806. ans ehemalige Kammergericht.

p) Moniteur de 7. Dec. 1807.

mit ihrer vorigen Amtssphäre im Einklange stehenden Dienstanstellung bereit erklärten Dienern reklamirte Wohlthat — nämlich des lebenslänglichen Fortgenusses ihres bisherigen Rangs, ganzen Gehalts und rechtmäßiger Emolumente in ihrem ganzen Umfange zu statten kommen müsse.

Qui enim ſuis conſiliis, ſuisque laboribus pro toto orbe terrarum (Imperio romano germanico) die nocteque laborant (laboravère) quare non habeant dignam ſua praerogativa fortunam (penſionem)?

sagt selbst Kaiser Justinian in L. 3. Cod. de quadriennii praeſcript.

32.

Zirkularschreiben Sr. Hoheit des Fürst-Primas an die Allerhöchsten und Höchsten Stände des erloschenen deutschen Reichs.

(Die Bezahlung der Kammerzieler betreffend.)

Ew. . . . . . unterlasse ich nicht, laut der anliegenden Zirkularnote *), von der traurigen Lage des Kammergerichts-Sustentationswesens Theil zu geben, und um Berichtigung der Ew. . . . . . betreffenden Rückstände zu . . . . Aus den weitern Anlagen unter Ziffer I. und III. **) werden Ew. . . . . . zu ersehen belieben, welche die bis zum 307ten Ziele rückständigen Kammerzieler, und welche die Exigenz sowohl für das eigentliche Gerichtspersonale als für die Verdienstlosgewordenen und Unterstützung bedürfenden Prokuratoren, Advokaten und Schreiber sey.

Indem ich in meiner Eigenschaft, sowohl als Fürst-Primas und als Landesherr von Wetzlar, wo diese bedrängten Leute wohnen, für welche Ich es für Pflicht halte, Mich verwenden zu müssen, diesen Gegenstand nach Gerecht- und Billigkeit angelegentlichst empfehle, beharre u. s. w.

E. . . . . .

---

*) Sie ist unter Ziffer I. abgedruckt.

**) Die Ziffer I. ist ein detaillirtes Verzeichniß aller Rückstände, von der wir unter Ziffer 2. das Summarium liefern. Die allegirte Ziffer II. ist hier unter Ziffer 3. und 4. abgedruckt.

Beilagen.

Ziffer 1.

Zirkularnote.

Seine Hoheit der Fürst-Primas des rheinischen Bundes finden sich im Gefühle Ihrer Pflicht aus Ihrem doppelten Verhältnisse, als Fürst-Primas des gedachten Bundes und als souverainer Fürst von Wetzlar (dem fortdauernden Wohnorte der Kameralen) verbunden, sämmtlichen Allerhöchst- und Höchsten Ständen des erloschenen deutschen Reichs den kläglichen Zustand des ehemaligen Reichs-Kammergerichts-Personals dringend an das Herz zu legen, und Allerhöchst- und Höchstdieselben andurch angelegentlichst aufzufordern, nicht nur den Betrag der laufenden Kammerzieler in die Pfennigmeisterei zu Wetzlar in den gewöhnlichen Zielern jedesmal richtig auszahlen, sondern auch den in der Anlage berechneten,

betreffenden Rückstand mit Rthln. Krn., oder fl. Krn. im 24fl. Münzfuße, baldigst dahin entrichten lassen zu wollen; indem die Sustentations-Kasse zu Wetzlar sich wirklich im äußersten Mangel befindet, und es für die Ehre der sämmtlichen souverainen Allerhöchst- und Höchsten Fürsten herabsetzend seyn würde, wenn die zum Theile seit langen Jahren her dem erloschenen deutschen Reiche Dienste geleistet habenden Kammerrichter, Präsidenten, Assessoren, und übriges Gerichtspersonale mit Grunde darüber klagen könnten, ohne ihr Verschulden, und gegen die gegebenen, zum Theile auf öffentliche Traktaten gestützten Versicherungen, hilflos dem Mangel überlassen zu werden, oder doch einen viel zu merklichen Abgang an den ihnen gebührenden Pensionen leiden zu müssen.

Ziffer 2.

Verzeichniß der bis zum 307ten Ziele inclusive rückständigen Kammerzieler.

	Reichsthlr. im 24fl.	Kreuzer Fuße.
I. Aus den zum Rheinbunde gehörigen Staaten . . .	132693 ;	66 ;
II. Aus den nicht verbündeten Staaten	30553 ;	71½ ;
III. Aus den von den kaiserlich-französischen Truppen besetzten Landen	20199 ;	32½ ;
Total-Summe	183446 Rthr.	80 kr.
Diese betragen in rheinischen Gulden	330204 Gulden	24 kr.
Hier gehen jedoch ab jene Besoldungen, welche Ihre Majestäten die Könige von Baiern und Würtemberg und Ihro Königliche Hoheit der Großherzog von Baden an verschiedene Kammergerichtspersonen bezahlen, und auf ihre Kammerzieler in Abzug bringen mit	44800 ;	—
Ausstände-Rest:	285404 Gulden	24 kr.

Ziffer 3.

Jährlicher Existenz-Status für die aus der Sustentations-Kasse zu zahlenden Gehalte und in Anspruch genommenen Besoldungs-Ergänzungen.

I. Gehalte.	Reichsthlr. im 20 fl.	Kreuzer Fuß
1) Für den Herrn Präsidenten von Seckendorf	3656	;
2) Für den Herrn Präsidenten von Staufenberg	3656	;
3) Für den Herrn Assessor von Hommer	2666	60
4) Für den Herrn Assessor von Weidenfeld	2666	60
5) Für den Herrn Assessor von Hueber	2666	60
6) Für den Herrn Assessor vom Kamptz	2666	60
7) Für den Herrn Assessor von Hohnhorst	2666	60
8) Für den Herrn Assessor von Martini	2666	60
9) Für den Herrn Assessor von Stein	2666	60

	Reichsthlr. im 20. fl. Fuße.	Kreuzer
10) Für den Herrn Assessor von Schmitz	2666	60
11) Für den Herrn Assessor von Kramer	2666	60
12) Für den Herrn Assessor von Ditfurth	2666	60
13) Für den Herrn Assessor von Balemann	2666	60
14) Für den Herrn Kanzleiverwalter Handel	272	40
15) Für den kais. Herrn Fiskal Werner	1777	70
16) Für den Advocatum Fisci Herrn Schelver	1016	—
17) Für den Kameralarzt Herrn Doktor Gergens	506	60
18) Für den Kameralarzt Herrn Doktor Jordan	506	60
19) Für den Pfeningmeister von Hötzendorf	611	50
20) Für des Kammergerichts Leserei .	80	—
21) Für den Botenmeister Greß . .	80	—
22) Für den Pedellen Ort	160	—
23) Für den Pedellen Hirschhorn . .	160	—
24) Für die zwölf reitende Kammerboten, deren jeder pr. Jahr 57 Rthlr. 70 kr. bezieht, zusammen . . .	693	30
	42509	70
Diese betragen in rheinischen Gulden —	76517	36

II. Gehalts-Ergänzungen.

	Reichsthlr.	Kreuzer
1) Für den bisherigen Hrn. Kammerrichter	5066	60
2) Für die bisherigen Hrn. Assessoren		

	Gulden im 24 fl. Fuße	kr.
a) von Seckendorf . .	800	—
b) von Brancka . . .	800	—
c) von Ullheimer . . .	800	—
d) von Becke	800	—
e) von Linden	800	—
f) von Riedesel	800	—
g) von Neuroth jun. . .	800	—
Zusammen —	5600 fl. oder	

	Reichsthlr.	Kreuzer
(5600 fl. oder)	3111	10
Ueberhaupt —	50687	50
Diese betragen nach dem 24 fl. Fuße —	91237	36

Anmerkung.

Außerdem gehören noch hierher die Kosten der Erhebung der Kammerzieler, Messen, Korrespondenz, Kopialien, Unterhaltung, Reinigung und Beleuchtung der Laternen am Kameralgebäude und andere Extraordinaria.

Ziffer 4.

Jährlicher Evigenz-Status

zur Pensionirung der ehemaligen Kammergerichts-Advokaten und Prokuratoren, wie auch deren Schreiber und der Kammerboten, nach Vorschrift der provisorischen gnädigsten Verfügung vom $\frac{\text{4. July.}}{\text{26. Juny.}}$ 1807.

			Gulden im 24 fl. Fuße	kr.
Diese erhalten in Gefolge gedachter Verfügung 1000 Gulden.	Herr Hofrath Abel	Beziehen aber nur nach Abzug der jährlichen von den Ständen denselben ausgeworfenen Salarien.	576	—
	„ „ Brand		666	—
	„ „ Buff		754	—
	„ „ Buchholz		855	—
	„ „ Emerich		975	—
	„ „ Flach jun.		782	—
	„ „ Gambel		960	—
	„ „ Hert		640	—
	„ „ Lange		833	—
	„ „ v. Sachs jun.		594	—
	„ „ Schick		480	—
	„ „ Sipmann		607	—
	„ „ Tills		721	—
	„ v. Bostel (Philipp)	Diese beziehen keine Salarien erhalten also das Ganze.	1000	—
	„ „ Frech		1000	—
	„ „ Fürstenau		1000	—
Diese 4 bekommen 800 fl.	„ „ Dietz	Beziehen keine Salarien.	800	—
	„ „ Flach junior		800	—
	„ „ Goll	Nach Abzug der Salarien.	782	—
	„ „ Mainone		702	—

		Gulden im 24 fl. Fuße	kr.
Diese erhalten 600 fl.	Herr Hofrath Helferich, nach Abzug des Salar. —	268	—
	: : v. Bostell (Andres) — Diese beziehen keine Salarien, und erhalten das Ganze.	600	—
	: : Feller —	600	—
	: : Niderer —	600	—
	: : v. Sachs jun. —	600	—
		18195	—
	Anmerkung. Von Hofmann Söhne sind bereits in andere Dienste getreten, und dahero weggelassen, der ältere hat 2 Distributions-Raten bezogen.		
	Unter sämmtliche Schreiber werden vermög gedachter gnädigster Verfügung pr. Jahr nach Bedarf vertheilt	1000	—
	Dann erhalten die Kammerboten nach Abzug der Gehalte für die Reitenden und der Hälfte von den in herrschaftlichen Diensten stehenden dermal	1858	56
	Wäre also die Summe des jährlichen Erfordernisses	21053	56

Anmerkung.

Die für die Advokaten und Prokuratoren erforderliche Summe kann sich mehren oder mindern, je nachdem einige derselben in auswärtige Dienste treten, oder die von ihnen zu konferirende Salarien nicht richtig eingehen, bei welch letzterem Falle denselben die Vergütung ex Cassa nach geschehener Liquidation gnädigst zugesichert ist.

Eben so kann sich die für die Boten nöthige Summe abändern, wenn die sogenannten Reitenden absterben, und die Fußboten ihnen im Gehalt nachrücken, oder wann die in herrschaftlichen Diensten stehenden Fußboten ihre Dienste verlassen.



33.

Anfrage und Auffoderung an die Redaktion der Zeitschrift: Der rheinische Bund.

Der durch den rheinischen Bund begonnene, durch den Frieden zu Tilsit vollendete Umsturz des ehemaligen Deutschen Reichs hat die Federn einer großen Anzahl deutscher Staatsmänner und Gelehrten in Bewegung gesetzt. Die obengenannte Zeitschrift besonders lieferte seither eine Menge vortrefflicher durch jenes Ereigniß veranlaßter Aufsätze, deren Tendenz großen Theils ist, jedem Deutschen der noch Gefühl für deutsches Vaterland, deutschen Namen, deutsche Freiheit hat, die vorgegangene Veränderung als annehmlich darzustellen, die Möglichkeit zu zeigen, wie diese Veränderung, wenn sie es auch jetzt noch nicht ist, für Deutschland wohlthätig werden könne, Winke zu geben, Vorschläge zu thun über das, was noch geschehen muß, wenn der Zweck, den wenigstens Deutsche bei einer Staatsumwälzung billig haben sollten, erreicht, die Nation mit einer fremden nicht verschmolzen, ihre Individualität erhalten, religiöse und politische Freiheit befestigt, Deutschland wieder als ein selbstständiger mächtiger Staat erscheinen soll. Mehrere andere dieser Aufsätze haben die speziellere Absicht, die Verhältnisse zwischen den neuen Souverains und ihren Unterthanen, zwischen jenen und den sogenannten mediatisirten Fürsten oder Standesherrn, bestimmter, als es durch die Bundesakte geschehen ist, auseinander zu setzen, Eigenthums- und andere Rechte in Schutz zu nehmen, Heiligkeit und Unverletzlichkeit bestehender älterer, durch gegenseitige Einwilligung nicht aufgehobener Verträge zu vertheidigen.

Mit rühmlicher Unpartheilichkeit hat die Redaktion dergleichen Abhandlungen aufgenommen und bekannt gemacht, manche derselben mit Anmerkungen begleitet, welche eben so sehr diese Unpartheilichkeit als die Freimüthigkeit des Verfassers und sein Gefühl für Recht und Unrecht dokumentiren.

Nur über einen Punkt, der doch allgemein als sehr wichtig anerkannt werden dürfte, ist seither ein fast unerklärliches tiefes Stillschweigen beobachtet worden.

Bereits vor und mehr noch bald nach dem Preßburger Frieden ward über die Nothwendigkeit einer Wiedergeburt und Umformung der alten deutschen Staatsverfassung mancherlei geredet und geschrieben. Mehrere dieser Schriften schienen, wenn nicht unmittelbar aus dem Kabinet des einen oder andern der mächtigeren Reichsstände geflossen, doch durch ein solches veranlaßt und autorisirt zu seyn. Der Zweck war offenbar, die Nation auf eine Umwälzung vorzubereiten. Als Hauptprinzip der Revolution ward schon die Vereinigung der zahlreichen kleinen Staatsterritorien unter der Oberherrschaft der wenigen mächtigeren Reichsstände ausgesprochen. Man ging noch weiter und redete von Mediatisiren der Mindermächtigen. Ohne hier auf die Frage einzugehen, ob es gerade nothwendig war, die alte Verfassung, statt sie zu verbessern, ganz umzustoßen, ob — letzteres auch zugegeben — das neue Gebäude gerade auf jenen Grund aufgeführt werden mußte, ob das Prinzip als rechtmäßig sich vertheidigen lasse, die große Mehrzahl der Reichsglieder dem vermeintlichen Wohl des Ganzen zum Opfer zu bringen; — kann doch wohl das als unbezweifelt hier vorausgesetzt werden, daß, wenn nun einmal die Unterdrückung der kleinen Reichsstände für unvermeidlich gehalten worden wären, sie doch nach den Grundsätzen einer gewissen Billigkeit und Gleichheit alle unter jener Kathegorie begriffene hätte treffen müssen. Die Gränzscheide würde leicht auszumitteln gewesen seyn, wenn man nur die wenigen, welche eine etwas

bedeutende Kriegsmacht unterhalten konnten, zu Gliedern des neuen deutschen Staatenvereins bestimmt hätte.

Als nun im Jahre 1806. die ersten noch dunkeln widersprechenden Nachrichten von einer Konföderation sich verbreiteten, an welcher in Paris wenigstens für den südlicheren Theil Deutschlands gearbeitet werde, zu welcher der Plan in Deutschland selbst und von Deutschen entworfen seyn sollte, kam auch das Gerücht von einem Mediatisirungssystem, worauf der neue Verein gegründet werden würde, wider in Umlauf. Wäre es allgemein in Anwendung gebracht worden; so verblieb doch den Submittirten der Trost mit Gleichen auch gleiches Schicksal zu haben. Aber plötzlich erschien die Konföderationsakte vom 12. Julius. Erstaunen mußten wohl die unterworfenen Stände und jeden ächten rechtlichen Deutschen ergreifen, als sie die Schwarzenberg, die Castell, die Hohenlohe, die Oettingen, die Taxis, die Fugger, die Truchsesse, die Fürstenberg, die Leiningen, die Löwenstein-Wertheim, die Bentheim, die Wied, die Sayn, die Solms, die Erbach, die Stollberge, die Isenburg und andern, auch den Prinzen von Oranien in Ansehung seiner Nassauischen Erblande ihrer Hoheitsrechte entsagt, dagegen unter den neuen Souverains die Fürsten von Hohenzollern, Salm, Isenburg-Birstein, Arenberg, Lichtenstein und selbst den Grafen von der Leyen fanden. Hatte keine Decimation statt gehabt, so mußte billig jeder fragen: warum ist der eine unter den Erwählten, der andere unter den Verworfenen? Schließt, wie offen vorliegt, die Eigenschaft, mindermächtig, klein zu seyn, von der Qualifikation zu einem Bundesgliede nicht aus, warum werden den Genannten ihre ererbten Regentrechte entzogen, während ein Artikel der Bundesakte für alle übrigen Reichsstände den Beitritt zum Bunde nach Gutfinden der Konföderirten oder des Protektors, offen hält und dadurch die Aussicht ihnen eröffnet, ihre Existenz zu erhalten oder wohl gar noch zu verbessern? Was haben jene Unglückliche gegen Frankreich, gegen

ihre Mitstände, zum Theil ihre Stammvettern und Erbverbündete verschuldet?

Diese Fragen haben sich erneuert, seitdem vor und nach dem Tilsiter Frieden wirklich noch die meisten der übrigen kleinen Stände, die Waldek, die Lippe, die Reuß, ja die Schwarzburg und andere in den Bund aufgenommen worden sind.

Ihre Beantwortung muß jeden Deutschen interessiren. Sie würde selbst den subjicirten Ständen einige Beruhigung gewähren, welche jetzt in dem Schritte, der gegen sie geschehen ist, nur unerklärliche Willkühr sehen. Die Auflösung des Problems würde endlich den sonst so scheinbaren Verdacht entfernen, daß Vergrößerungssucht deutscher Fürsten ihren Mitfürsten dieses harte Schicksal bereitet habe.

Warum sind demnach jene wichtigen und allgemein interessanten Fragen in einer Zeitschrift unberührt geblieben *), welche eines der merkwürdigsten Ereignisse der letzten Jahre zum einzigen Gegenstande hat? Was bei der ersten Entstehung des Bundes vielleicht noch Geheimniß seyn mußte, darf es nun wohl nicht mehr seyn, nachdem der Bund nun einmal fest zu stehen scheint und von so mächtiger Hand gehalten wird.

Möchte der Herr Redakteur sich hierdurch veranlaßt finden, dieses Problem — wenn er es selbst zu lösen nicht vermag, zur Sprache zu bringen. Unter den Staatsmännern, welche mit der ersten Entstehung des Bundes vertraut sind, wird dann vielleicht ein Deutscher erweckt, der zu Deutschen darüber zu reden die Freimüthigkeit hat.

M. 6. April 1808. v. A.

---

*) Daß der Herausgeber wohl daran dachte, beweißt die Einleitung zum Grundvertrage im ersten Hefte Nr. 1. W.

34.

Ueber die Dienstanstellung des vormaligen K. R. Kammergerichts-Prokurators Herrn von Gülich.

Der nunmehrige herzoglich Mecklenburgisch-Schwerinische Herr Justizrath von Gülich übersandte dem Herausgeber nachfolgende Erklärung:

»In verschiedenen Zeitschriften haben kürzlich gegen mich »gerichtete Aufsätze gestanden. Ich bin dadurch öffentlich an»gegriffen worden und glaube mich ebenfalls öffentlich dagegen »vertheidigen zu müssen. Diese Aufsätze führen an: ich hätte »meinen Plan auf die Kammerzieler angestellt zu werden, zu »meinem Besten in Ausführung zu bringen gewußt; von »Seiner des regierenden Herzogs von Mecklenburg-Schwerin »herzoglichen Durchlaucht wäre jedoch, nachdem das vormalige »Kammergericht diesen Unfug vorgestellt, erklärt worden, daß »ich nicht auf die Kammerzieler angestellt werden sollte. Wie »durchaus unwahr und erdichtet dieses Anführen ist, welche »Verläumdungen darin liegen, beweise ich ganz unwiderleg»bar durch das hier unter Ziffer 1. abgedruckte Zeugniß, »welches von Sr. herzoglichen Durchlaucht, meinem gnädig»sten Herrn, mir kürzlich auf mein unterthänigstes Nachsuchen »ertheilt worden ist. Ich glaube dadurch die Urtheile des »Publikums vollkommen berichtigt zu haben. Uebrigens über»lasse ich den Urheber dieser elenden und boshaften Verläum»dungen, der sich noch dazu hinter Anonimität versteckt, sei»nem eignen bösen Gewissen und hoffe, daß jeder rechtlich »denkende Mann die Verachtung, welche ersterem für diese »niederträchtige Handlung gebührt, mit mir theilen werde.«

Schwerin den 8. März 1808.

v. Gülich
Herzoglich Mecklenburg-Schwerinischer Justizrath.

Anlage. Ziffer 1.

Friedrich Franz von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg u. s. w.

Unsern gnädigsten Gruß zuvor. Vester und hochgelahrter, lieber Getreuer! Wir haben Uns geziemend vortragen lassen, was wegen der euch in einer öffentlichen Druckschrift widerfahrnen Verunglimpfung, als hättet ihr bei eurer Anstellung in Unserer hiesigen Justizkanzlei die Einbehaltung der bisher von Uns gezahlten Kammerzieler zu eurer jetzigen Besoldung in Vorschlag gebracht, unterm gestrigen dato von euch beschwerend vorgestellt und gebeten worden. Wie es Uns aber nicht anders als mißfällig seyn kann, zu vernehmen, daß dieserhalb dergleichen Unrichtigkeiten öffentlich ausgestreuet werden: So finden Wir auch keinen Anstand, euch hiemittelst gebetenermaßen das Zeugniß zu ertheilen:

Daß ihr weder auf die Kammerzieler angestellt zu werden, submissest angetragen habet, noch von Uns dem vormaligen Kammergerichts-Personale erklärt worden, daß ihr hieselbst nicht auf die Kammerzieler angestellet werden solltet, vielmehr gedachtem Personale nicht anders als die abschriftliche Anlage *) besaget, von Uns zur Antwort ertheilet worden ist.

Wir verbleiben euch mit Gnaden gewogen. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 26. Februar 1808.

Friederich Franz.

B. J. G. v. Bassewitz.

An den Justizrath von
Gülich hieselbst.

---

*) Die hier allegirte Anlage ist wörtlich dasjenige Schreiben, welches wir im 15ten Hefte Nr. 51. Ziffer 1. haben abdrucken lassen, wohin wir also unsre Leser verweisen. W.

Der Herausgeber antwortete am Tage des Empfangs dem Herrn Justizrath von Gülich, daß er diese Erklärung unfehlbar im nächsten Hefte werde abdrucken lassen. Wenige Tage darnach wurde mir nun auch von Wetzlar die nämliche Erklärung mit einem Nachtrage des Herrn Prokurator von Gülich, eines Bruders des Herrn Justizraths, gesandt. In diesem impresso sagt derselbe, als die Erklärung geschrieben worden, sey das 14te Heft des rhein. Bundes zu Schwerin noch nicht bekannt gewesen. Ein Nachtrag sey also nöthig. Dem kalten, rechtlichen Beobachter, heißt es daselbst, der in Nr. 24. des 14ten Hefts die würdigen Namen der Präsidenten und Assessoren durch persönliche rechtlose Ausfälle gegen seinen Bruder (S. 284. Z. 9. und S. 287. Z. 13 und 14.) öffentlich kompromittirt sehe, werde sich eine unwillkührliche Schaamröthe nothwendig aufdringen müssen, wenn er nicht die leidenschaftlichen Konzipienten jener Aufsätze von den Unterschriften sehr wohl zu unterscheiden wüßte. Die übrigen Bemerkungen betreffen die Herrn Assessoren von Stein und von Kampz als Verfasser der Abhandlung: über Entschädigungsberechtigung der Staatsdiener bei Aufhebung ihrer Stellen. Gegen diesen Nachtrag nun haben die beiden Herrn Assessoren eine eigne Erklärung abdrucken lassen. In die Streitigkeit selbst will und werde ich mich nicht mischen. Nur scheint mir nothwendig zur Aufklärung des Faktums einiges aus dieser Erklärung auszuheben. Jeder Unbefangene, sagen sie, wird die Ueberzeugung haben, daß das Kollegium des bisherigen Reichskammergerichts, die im rheinischen Bunde Heft, 14. Nr. 24. abgedruckte Vorstellung an des Herzogs von Mecklenburg Durchlaucht nicht erlassen haben würde, wenn es nicht hinlängliche Beweise der darin angeführten Thatsachen gehabt hätte. Es würde Mangel an Achtung für dieses Kollegium seyn, wenn sie dessen Handlungen noch vertheidigen wollten. — Aber zur Vertheidigung ihrer eignen Abhandlung müßten sie die faktischen Momente

vorlegen, welche genugsam beweisen würden, daß sie dasjenige, was sie geschrieben, nicht ohne Grund geschrieben hatten. Zuerst führen sie nun mehrere von Schwerin eingekommene Nachrichten an; sodann lassen sie ein Reskript der herzoglichen Regierung an die Kammer zu Schwerin dd. 3. Oktober 1807. abdrucken, worin es heißt: — »wobei Wir Uns jedoch auf den Fall, daß dereinst die Fortbezahlung der Kammerzieler beschlossen werden sollte, vorbehalten, dasjenige in Abzug zu bringen, was zur Besoldung des oberwähnten von Gülich aus Unsern Kassen verwandt wird.« Endlich wird ein Schreiben des Herrn K. G. Prokuratoren Hofrath Friedrich von Bostell abgedruckt, worin es heißt: »daß der »H. Justizrath von Gülich — nur von dem durch die Pro»kuratoren entweder gemachten oder noch zu machenden Vor»schlage auf den gedoppelten eventum, daß derselbe von »den ehemaligen Reichsständen angenommen und er alsdann »eine Pension von 800 bis 900 Gulden angewiesen erhalten »würde, Gebrauch gemacht zu haben, behauptet.«

Sie beschließen ihre Erklärung auf folgende Art.

»Und würden wohl Se. herzogl. Durchlaucht, ein, wie »das dem Justizrath von Gülich hoch ertheilte Zeugniß be»weiset, jede Verunglimpfung Höchstihrer Diener mißfällig »aufnehmender Fürst, in der, dem kammergerichtlichen Kol»legium unterm 2. Jänner d. J. ertheilten höchsten Resolu»tion (Heft 15. Nr. 51.) das gedachte Kollegium nicht be»schieden und erklärt haben, daß die, von demselben einem »herzoglichen Diener gemachten Beschuldignngen, wodurch »letzterer, wie es im Impresso heißt, öffentlich kompromit»tirt ward, ungegründet seyen, wenn die Gerechtigkeit und »das Gefühl des edeln Herzogs diesen Diener ganz frei, »ganz schuldlos hätte sprechen können? Allein kein Wort »von solcher Freistellung findet man in jener höchsten Ant»wort; sie gewährt dem Gesuch des Kammergerichts, sichert »die nachgesuchte Fortzahlung der Kammerzieler zu, der er-

»habene Fürst erklärt, »»daß Er der ausgezeichneten Ver»»dienste der Mitglieder des Reichskammergerichts eingedenk »»sey.«« Er sagt aber mit keiner Sylbe, daß der von »Gülich unschuldig sey an der, ihm in der, durch jene »höchste Resolution beantworteten unterthänigsten Vorstellung »vom 30. November 1807. gemachten Beschuldigung.«

»Auch das herzogliche hohe Ministerium zu Schwerin, »an welches das kammergerichtliche Kollegium das (rh. Bund »Heft 14.) abgedruckte, den von Gülich der Kammerzieler»Erschleichung beschuldigenden Schreiben erlassen hatte, hat »mit keiner Sylbe dieselbe für nicht gegründet und den »Justizrath von Gülich für unschuldig erklärt.«

»Jeder Unbefangene urtheile jetzt selbst.«

»Das von dem Justizrath von Gülich beigebrachte höch»ste Zeugniß vermag, wie jeder einsehen wird, nicht, diese »Thatsachen und sein eignes Geständniß zu entkräften. Aller»dings vertritt dieses Zeugniß die Stelle des vollsten Bewei»ses, so weit überhaupt ein Attestat, seiner Natur nach, »dazu geeignet ist. Allein dasselbe ist ein Referens, welches »ohne das Relatum keine klare Uebersicht der Sache gibt, »mithin im vorliegenden Falle ohne das Gesuch um Erthei»lung des Zeugnisses, ja ohne die Bitte um Anstellung, we»der die Sache ganz beurtheilen läßt, noch ganz beurtheilt »werden kann.«

»Warum mag aber wohl der Herr von Gülich dem »Publikum seine Supplik um Anstellung nicht vorgelegt »haben?«

»Demnächst ist es ganz klar, daß das ganze Gewicht »des höchsten Attestats auf dem Worte »angetragen« »beruhe. Wir kennen nicht die Relevanz, welche Herr von »Gülich auf den Unterschied zwischen antragen, aufstel»len, vorschlagen, anführen, vorlegen, beile»gen u. d. gl. setzt. Wenn wir daher in Ehrfurcht glau»ben, daß derselbe darauf nicht angetragen habe, so hat

»er doch erwiesener und geständlichermaßen seine Anstellung »auf die Kammerzieler vorgeschlagen, aufgestellt, »proponirt ꝛc. und hat von dem in der Folge bekannt ge»wordenen desfallsigen Plan der Prokuratoren Gebrauch »gemacht, wie er ja selbst eingestanden hat. —. —.«

»Was derselbe damit sagen will, daß Se. Durchlaucht »der Herzog von Mecklenburg-Schwerin nicht erklärt habe, »daß er, der von Gülich nicht auf die Kammerzieler ange»stellt werden solle, ist ganz unbegreiflich. Da Se. Durch»laucht unterm 2. Jänner d. J. erklärt haben, daß das »Kammergerichts-Kollegium die Kammerzieler haben soll; »so folgt ja in der allerdirektesten Konsequenz, daß der — »von Gülich sie nicht erhalten könne und nicht erhalten »solle.«

Als unpartheiischer Referent glaubte ich verbunden zu seyn, aus dieser Erklärung dasjenige herauszuheben, was zur Aufklärung des Faktums selbst gehört. Das Publikum ist nun im Stande hierüber ein Urtheil zu fällen, dem ich vorzugreifen keinen Beruf fühle.

~~~~~~~~~~~~~~~
~~~~~~~~~~~~~~~

35.

Versuch einer Bestimmung des forstrechtlichen Verhältnisses zwischen den Souverains und den ihrer Souverainität unterworfenen ehemaligen Reichsständen; von Egerer, Professor der Forstwissenschaft zu Aschaffenburg.

§. 1.

Unter den verschiedenen in der Konföderationsakte den mediatisirten vormaligen Reichsständen belassenen Rechten und Gerechtsamen findet man auch die forsteiliche Gerichtsbarkeit und Polizei, so wie das Jagd- und Fischereirecht mit angeführt. Aber die forstlichen Oberhoheitsrechte, so wie die bemerkte Gerichtsbarkeit sind noch nicht ganz genau bestimmt. Die Begriffe, welche man davon gebildet hat, beruhen größtentheils auf Spezial-Landesgesetzen, auf alten Reichsgesetzen, und die Ausübung gründet sich am meisten auf Observanz und alte Gewohnheiten. Diese erstrecken sich aber fast durchgängig nur auf die Staatswaldungen, und es ist noch nicht gar lang, daß man in dieser Hinsicht angefangen hat, sich näher um Privatwaldungen zu bekümmern.

Der gegenwärtige Augenblick, wo die Souverainitätsrechte von den, den mediatisirten Fürsten belassenen Rechten geschieden werden müssen, scheint mir, eine günstige Veranlassung zur genauen Bestimmung der forstlichen Hoheitsrechte und ihrer Wirkungen zu seyn, um auseinander zu sezzen, was für Rechte den mediatisirten Fürsten und Grafen in dieser Hinsicht eigentlich verbleiben.

Die Prüfung der desfalls aufgestellten oder aufzustellenden Grundsätze ist der Zweck der folgenden Abhandlung, wobei ich zugleich die Rechte berühren werde, welche den Privat-Waldbesitzern zuständig sind.

§. 2.

Nach dem Geiste der alten Reichsverfassung bestunden die rechtlichen Ausflüsse der Forsteilichkeit nur in der Befugniß, Forst- Mast- und Jagdordnungen zu machen, Forstämter zu errichten, und Forstbeamte anzustellen. Selbst, wem die Forstgerichtsbarkeit als ein wichtiger Ausfluß der Forsthoheit zustehe, war eine unentschiedene Streitfrage bei den Publizisten. Lediglich die Aufsicht über sämmtliche Forsten im Lande war die Gränze, welche die rechtlichen Ausflüsse der Forsthoheit bezeichnete. Nähere Bestimmungen der speziellen Gegenstände dieser Aufsicht findet man weder in den alten Reichsgesetzen, noch in den Systemen des alten Reichsstaatsrechts.

Diese Unbestimmtheit gab daher vielen Vergleichen ihre Entstehung, in welchen dann die rechtlichen Ausflüsse der Forsthoheit entweder zwischen unmittelbaren Reichsständen, oder auch sonstigen Herrschaften erst ihre näheren Bestimmungen und Gränzen erhielten. Und eben diese Unbestimmtheit war auch die erste Veranlassung zu den vielen Prozessen am Reichskammergerichte, dessen Urtheile dann die rechtlichen Bestimmungen dieses Hoheitsrechts der Forsteilichkeit geben mußten, gegen deren Ausflüsse man sich beschwert glaubte.

In Moser's Forst-Archiv, 9ter Band, findet man eine Menge solcher reichsgerichtlichen Erkenntnisse in Forst- und Jagdsachen.

§. 3.

Auch die Forst- und Jagdordnungen, welche ihre Existenz noch während der ehemaligen deutschen Reichsverfassung erhielten, bestimmen nichts Gewisses in Hinsicht der Forsteilichkeit und ihrer rechtlichen Ausflüsse. Die meisten derselben befassen Gegenstände der Jagd, und die forstliche Bewirthschaftung der Staatswaldungen. Die nähere Aufsicht der Regentschaft über die Waldungen der Unterthanen dehnt sich nur allenfalls auf den Hieb, und hauptsächlich dahin aus,

daß ohne Beiseyn des einschlagenden Unterforstbedienten der Waldeigenthümer keinen Holzschlag vornehmen durfte.

Von Gegenständen der Kultur, der Schonungen, Devastationen und des nachtheiligen Ertrags der Wälder als Theilen des Ganzen, in Hinsicht ihrer Konkurrenz zum allgemeinen Holzbedarf, war in den bereits ergangenen Forst- und Jagdordnungen nur äußerst selten die Sprache. Wurden auch diese Gegenstände in verschiedenen Reichslanden aus Nothwendigkeit berührt, und näher bestimmt, so geschah dieses nur durch spezielle Weisungen von Seiten der Regierungen, keineswegs aber durch den Weg der allgemeinen Gesetzgebung. Daher findet man in allen Forst- und Jagdordnungen nur wenige Spuren von den Wirkungen der Forsteilichkeit. Die Aufzählung der Rechte der Staatsgewalt über das Privateigenthum der Wälder und die Scheidung derjenigen Rechte, welche dem Privat-Waldbesitzer nach Abzug dieser Hoheitsrechte noch als Ausflüsse seines Eigenthums übrig bleiben, waren und sind noch zweifelhafte Rechtsgegenstände.

§. 4.

Selbst der Sinn und die forstliche Bestimmung der Forst-Hoheitsrechte, und derjenigen, welche den mediatisirten Fürsten, als Patrimonialherren ihrer Domainen, zustehen, zeigt, bei genauerer Prüfung der bereits hierüber von verschiedenen hohen Souverains erlassenen Deklarationen, wie sehr verschiedene Vorstellungen man über die Ausdehnung der Forsthoheitsrechte hat.

Die königlich-baierische Verordnung *a*), die der königlich-baierischen Souverainität unterworfene Ritterschaft betreffend, bestimmt die Ausflüsse der Forstlichkeit unter der Hauptabtheilung, Forst- und Jagdpolizei, folgendermaaßen:

1) „Die Landesforst- und Jagdordnungen sind auch für „die adelichen Gutsbesitzer verbindlich.“

---

a) D. Rheinische Bund 5tes Heft pag. 233.

2) »Die adelichen Hintersassen sind, in Ansehung ihrer »Gemeindewälder, wie Unsere unmittelbaren Gemeinden den»selben Gesetzen unterworfen.»

3) »Die Forstgerichtsbarkeit wird von den einschlägigen »Patrimonialgerichten ausgeübt, sowohl was die in den Ge»meinde- als auch in den adelichen Privatwaldungen verüb»ten Forst- und Jagdfrevel betrifft.»

In Hinsicht der mediatisirten Fürsten und Grafen werden diese staatsrechtlichen Verhältnisse unter dem Abschnitt Staatspolizeigewalt Nro. 12. *b*) näher bestimmt.

»Die Forst- und Jagdpolizei, so wie die Forstgerichts»barkeit, verbleibt den Mediatbehörden; jedoch sind sie ver»bunden, nach unseren Forst- und Jagdordnungen sich zu »richten.»

Die großherzoglich-badische Verordnung, die Standesherrlichkeits-Verfassung betreffend, vom 22sten Jul. 1807. (Rh. Bund 12ten Hefts Nro. 31. S. 332) zählt als Souverainitätsrechte auf:

»Die oberste Forst- und Jagdpolizei, worunter Wir be»greifen: Die Oberaufsicht über die Waldkulturen, die An»ordnung von Waldvisitationen, die Verbothe des Holzver»kaufs außer Landes, wo es nöthig erachtet wird, die An»stalten gegen Wildschaden, die gesetzliche Bestimmung der »Forsttaxen und Strafen, und ihre Ermäßigung in Rekurs»fällen.»

Die großherzoglich-badische endliche Verordnung *c*), die Grundherrlichkeitsrechte der Ritterschaft betreffend, §. 18. f. et g., sagt:

»Die Jagd belassen Wir ihnen in und außer ihren Grund»herrschaften, wo sie dermalen im rechtmäßigen Besitz der»selben sind, doch vorbehaltlich mit Einzelnen, die in Unse»ren Ortsherrlichkeiten Jagd haben, oder in deren Gemar-

b) l. c. 6tes Heft pag. 382.
c) l. c. 14tes Heft p. 208.

»kung Wir solche haben, nach beiderseitig billigen Grund»sätzen die Auslösung zu reguliren.

»Die Beförsterung ihrer Waldungen, mithin den Ge»brauch eigener Waldaxt untergeordnet unter die landesherr»liche Oberforstbehörde, mögen sie da haben, wo sie dafür »einen eigenen Forstgerechten Diener, zu deren Besorgung aus »der Zahl der desfalls approbirten Landeskinder Unseren »Oberbehörden zur Bestättigung vorzustellen, sie der Kosten »werth finden, so wie sie auch aus ihrem Gebiet die Wald»strafen beziehen, obgleich solche von der landesherrlichen »Oberforstbehörde angesetzt werden.»

Die großherzoglich-würzburgische Verordnung bestimmt in dieser Hinsicht §. 72. et seq. *f*).

»Die adelichen Gutsbesitzer sind befugt, ihre eigenthüm»lichen Forsten und Jagden durch ihre eigenen Forst- und »Jagdbediente begehen, verwalten und benutzen zu lassen; »zu dem Ende sich ihres eigenen Waldzeichens zu bedienen. »Dagegen sind sie schuldig, die landesherrlichen Forst- und »Jagdordnungen pünktlich zu beobachten. Wer dagegen han»delt, soll zur Verantwortung gezogen werden, und gewär»tigen, daß auf seine Kosten Lokalkommissionen zur Unter»suchung und Abstellung der Mißbräuche erkannt werden. »Als Mittel zum Zweck einer sorgfältigen und guten Ver»waltung steht den adelichen Gutsbesitzern das Recht der »Forst- und Jagdgerichtsbarkeit in den purifizirten Jagddi»strikten ihrer Besitzungen und eigenthümlichen Forsten zu, »welche dieselbe nach den bestehenden Gesetzen durch ihre Pa»trimonialgerichte auszuüben haben. Kraft derselben sind die »Gutsherren befugt, die Forst- und Jagdfrevel zu unter»suchen und zu bestrafen, wenn die Strafe zehn Gulden, »oder einen Arrest von 8 Tagen nicht übersteiget. Wenn eine »höhere Geld-, oder Gefängniß-, oder eine Leibesstrafe zu »erkennen seyn möchte, sollen die Untersuchungsakten an Un-

f) l. c. 10tes Heft pag. 21.

»ser Hofgericht zur Fällung eines Erkenntnisses eingeschickt »werden.

»In gemeinschaftlichen Forsten, in welchen Wir neben »adelichen Gutsbesitzern ungetheilter Miteigenthümer sind, »soll die Verwaltung der Forstgerichtsbarkeit Unseren Land»richtern oder den adelichen Gutsbesitzern ausschließend über»lassen werden, je nachdem Wir oder diese einen größeren »Antheil haben. Ist der Antheil gleich, so haben Unsere be»treffenden Landgerichte die Forstgerichtsbarkeit ausschließend »zu verwalten. In Koppeljagd-Distrikten und bei Jagden »endlich, welche von adelichen Gutsbesitzern in Art einer »Dienstbarkeit auf unserm unmittelbaren Gebiete ausgeübt »werden, steht Unsern betreffenden Landgerichten die Jagd»gerichtsbarkeit ausschließend zu.»

Die großherzoglich-hessische in dieser Hinsicht erlassene Verordnung g) bestimmt §. 39:

»Den Standesherren verbleibt im Allgemeinen die Forst- »und Jagdpolizei, und die Forstgerichtsbarkeit in ihren eige»nen und den Kommun- und Privatwaldungen ihres Stan»desbezirks, jedoch vorbehaltlich der Uns vermöge des Ge»setzgebungsrechts zustehenden Rechte, wohin Wir insbeson»dere das Recht, Forst- und Jagdordnungen zu erlassen, »Forstvisitationen, Verhinderung der Walddevastationen und »Verbot des Holzverkaufs außer Land, wenn solches noth»wendig erachtet wird, zählen. Auch stehet in Ansehung der »Kommun- und Privatwaldungen Unsern einschlägigen Lan»desstellen die nähere Aufsicht und Direktion der Forstwirth»schaft auf die nämliche Weise, wie in Unsern übrigen Lan»den, zu, unter deren Leitung die standesherrlichen Behörden »solche zu verwalten haben.

»Die Standesherren haben Uns die Ernennung ihrer »Forstbedienten jedesmal anzuzeigen. Das Jagd- und Fi»schereirecht verbleibt ihnen überall, wo sie es bisher aus-

g) l. c. 13tes Heft pag. 70.

»zuüben hatten, gleichfalls vorbehaltlich des Uns hierüber »zustehenden Gesetzgebungsrechts und Oberaufsicht.«

Derselben Bestimmung *h*) der Verhältnisse der ehemaligen Ritterschaft in dieser Hinsicht §. 35. ist:

»Unsere Forst- und Jagdordnungen und alle übrige auf »Bewirthschaftung der Waldungen, Holzverkauf ꝛc. Bezug »habende Gesetze sind für die adelichen Gutsherren verbind»lich. Die Administration ihrer eigenen Waldungen, und »das Recht, eine eigene Waldaxt zu führen, wenn nicht in »Unsern alten Landen die Waldnngen nach der bisherigen »Verfassung, als wobei Wir es solchenfalls lediglich bewen»den lassen, unter der Spezialaufsicht Unserer Forstbedien»ten gestanden, unter der Aufsicht Unserer einschlagenden Be»hörden, in so ferne sie eigene Förster darauf unterhalten. »Sie sollen demnach die Forstbedienten für solche zu ernennen »haben, diese aber der Prüfung Unserer einschlagenden Be»hörden unterworfen seyn.

»Die Administration der in den adelichen Gerichtsbezir»ken befindlichen Kommunial- und Privatwaldungen hingegen »soll mit unmittelbarer Unterordnung unter Unsern Forstbe»hörden auf gleiche Weise, wie in Unsern übrigen Landen, »besorgt werden, und behalten Wir Uns nach Beschaffenheit »der Umstände vor, für solche entweder eigene Forstbedien»ten anzuordnen, oder sie der Spezialaufsicht eines Unsern »angränzenden Forstbedienten, oder auch des Forstbedienten »des adelichen Gerichtsherrn nach Unserm jedesmaligen Gut»finden zu unterwerfen.

»Die Forstgerichtsbarkeit hat endlich der Gerichtsherr in »seinen eigenen Waldungen durch das adeliche Gericht aus»zuüben, und verbleibt demselben die Beziehung der Stra»fen, wobei jedoch Unsere Forststrafordnung durchaus als Ge»setz zu beobachten ist. In Ansehung der Kommunial- und »Privatwaldungen wollen Wir dem Gerichtsherrn die Forstge-

---

h) l. c. 14tes Heft pag. 225.

»richtsbarkeit belassen, falls er sich im Besitz derselben befindet.
»Die Aufsicht und Leitung der Forstwirthschaft stehet Unsern ein»schlägigen Landesstellen zu.»

§. 5.

Im Allgemeinen stimmen diese von den hohen Souverains erlassenen Deklarationen in der Zugeständniß der Rechte der Forstpolizei und Forstgerichtsbarkeit überein; Rechte, welche den mediatisirten Fürsten in der Bundesakte ausdrücklich belassen sind. Allein so allgemein diese Uebereinstimmung ist, eben so wesentlich verschieden sind die weitern Gränzen der übrigen forstlichen Rechte und Zuständigkeiten.

Die königl. Baierische Deklaration bestimmt nicht die Gränzen der forstlichen Gerichtsbarkeit; die großherzoglich Würzburgische hingegen schränkt dieses den Mediatisirten belassene Recht der gerichtlichen Untersuchung und Bestrafung nur auf diejenigen Frevel ein, welche mit einer Geldstrafe von 10 fl. oder einer achttägigen Einthürmung belegt werden können.

Die großherzoglich Hessische Deklaration gestattet die Beziehung von Strafen; alle Uebrigen sagen hierüber nichts. Die Badische Deklaration beschränkt die richterliche Strafen-Erkenntniß der mediatisirten Fürsten durch Ermäßigung in Rekursfällen; alle Uebrige übergehen diese Gränzen.

Die großherzoglich Hessische fodert nur die jedesmalige Anzeige der von den mediatisirten Fürsten schon ernannten Forstbedienten; die großherzoglich Badische hingegen ausdrücklich die Unterwerfung einer Prüfung und die Erkenntniß über die Befähigung der Forstkanditaten. Die großherzoglich Badische und Hessische Deklaration zählen als rechtliche Wirkungen der Forsteilichkeit, die Oberaufsicht über die Waldkulturen, die Verhinderung der Waldverheerungen, das Recht der Waldvisitationen und das Verbot des Holzverkaufs außer Land; die Würzburgische hingegen nur das

Recht der Waldvisitationen durch Lokalkommissionen. Und kommen auch schließlich alle darin überein, daß die hohen Souverains ihren bestehenden Forst- und Jagdordnungen gesetzliche Kraft für die mediatisirten Fürsten geben; so zeigen die Forstordnungen der verschiedenen Landen und ihr Sinn ganz deutlich, in welcher mannigfaltigen Ansicht man das Forst-Hoheitsrecht betrachtet, und wie verschieden die Wirkungen sich in Hinsicht der Privatwaldungen äußern.

§. 6.

Mangel an einer nähern Scheidung der Forsteilichkeits-Hoheitsrechte und jener welche den Privatwaldbesitzern übrig bleiben in den ehemaligen Reichsgesetzen macht daß der denkende Forstmann sich des Schlusses einer Analogie auf die neuern Fälle nicht bedienen kann. Die Verschiedenheit der Forst- und Jagdordnungen vieler Landen in dieser Hinsicht aber und selbst die äußerst seltene Uebereinstimmung der bereits schon erlassenen Deklarationen der hohen Souverains läßt ihn keine allgemeine Grundsätze, keine Einheit der Begriffe von Forsthoheit und ihren rechtlichen Wirkungen entdecken.

Dieser Mangel an allgemeine Einheit im Begriff der Forsthoheit und ihren rechtlichen Ausflüssen macht es daher nothwendig, den Begriff von Forsteilichkeit so wie seine rechtliche Wirkungen näher nach der Natur der Sache zu bestimmen. Forsthoheit, Forsteilichkeit, Forstobrigkeit, Forstherrlichkeit, ist ein Ausfluß der Souverainität, welche dem Souverainen das Recht gibt, die Ausübung der Privatwaldeigenthums-Rechte so zu beschränken, daß sie mit dem allgemeinen Wohle des Staates stets im befördernden Verhältniß stehen.

§. 7.

Holz ist ein allgemeines Bedürfniß der Menschheit. Von der Befriedigung desselben hängt die größere oder mindere Glückseligkeit der Menschen ab. Erhaltung und gute Be-

wirthschaftung der Wälder ist also innigst mit dem Wohl des Staates und seiner Glieder verwebt. Sorgfalt für ihre Erhaltung ist daher eine nicht zu bezweifelnde heilige Pflicht des Regenten. Ihre Ausübung darf und kann sich also nicht nur auf die Staatswaldungen beschränken, sondern muß sich auch auf die Wälder der Privatbesitzer erstrecken. Auch dann, wenn der Souverain gar keine Wälder als Staatseigenthum besäße, kann diese Regentenpflicht nicht aufgehoben werden, oder irgend ein Motiv ihn von der Erfüllung derselben losprechen. Aus dieser Pflicht resultirt nun auch das Recht des Souverains, alle Mittel anzuwenden, welche zur Erreichung des allgemeinen Zwecks nothwendig sind.

§. 8.

Im Allgemeinen läßt sich das Staatswohl als Grundsatz zur Prüfung der rechtlichen Ausflüsse der Forsteilichkeit aufstellen. Nach der Natur der Sache bestehen daher die rechtlichen Wirkungen dieses Forst-Hoheitsrechts in folgenden wesentlichen Rechten.

1) Alle Waldausreutungen unbedingt zu untersagen; **denn durch** sie wird das jährliche nachhaltige Holzbedarfs-Quantum um so viel verringert als die Produktions-Fähigkeit der ausgereuteten Waldfläche verhältnißmäßig zum Holzbedarf jährlich beizutragen im Stande wäre.

2) Dem Souverain steht als Mittel zum Zweck das Recht zu, um sich vom Flächeninhalt der Landesforsten, ihrem Bestande und jährlichen Ertrag verläßigen zu können, zu gebieten, daß die Landesforsten vermessen und taxirt werden.

3) Ferner das Recht, den jährlichen Holzbedarf seiner sämmtlichen Länder auszumitteln, und alle Mittel anzuwenden, welche zu diesem Zweck führen.

4) Ein gleiches Recht steht ihm zu, alle Umwandlungen der Holzbestände zu verbieten, in so fern das Wohl des Staates durch dergleichen Umwandlungen gefährdet werden kann. Daher auch

5) das Recht, das Forstobjekt zum Waldbestand gesetzlich zu gebieten.

6) Hat er das Recht, jede Art von Walddevastationen zu verhindern, und verübte Waldverheerungen durch seine Gerichte oder durch eigens dazu aufgestellte Kommissionen untersuchen und bestrafen zu lassen.

7) Das Recht der Gesetzgebung über Kultur und Schonungen der Wälder. Diese Gesetze haben verbindliche Kraft für jeden Waldbesitzer.

8) Daher auch das Recht, die Kulturarten gesetzlich zu verordnen, und in vorkommenden Fällen eine zu gebieten. Und

9) das Bestimmungsrecht, wie lange und welcher Flächeninhalt des Waldes in Schonung gelassen werden muß.

10) Das Recht, die Benutzungen der Privatwälder gesetzlich zu bestimmen.

11) Daher das Recht, über die Schlagfähigkeit der Forstobjekte zu erkennen.

12) Eben so über die Menge des abzutreibenden Holzes zu entscheiden.

13) Das Recht, über die Mastbenutzung Verordnungen zu erlassen.

14) Das Jagdregal, oder überhaupt das Recht, jeden Privatwaldeigenthümer von der Benutzung der jagdbaren Thiere aus politischen Gründen auszuschließen; wenn der Privatwaldeigenthümer den Besitz dieses Rechts nicht auf eine rechtskräftige Art erlangt hat.

15) Das Forstpolizeirecht; dahin gehört die Befugniß den Holzverkauf außer Land einzuschränken oder ganz zu verbieten, und denselben an gewisse Holztaxen zu binden.

16) Das Recht, Verordnungen in polizeilicher Hinsicht zu erlassen, und im Falle es das Staatswohl erfodert, ihre Befolgung und Anwendung auch in Privatwaldungen zu befehlen.

17) Das Recht für den Nichtbefolgungsfall Strafen anzusetzen.

18) Das Forststrafrecht, vermög welchem er die Uebertreter der Gesetze wirklich mit den gesetzlich bestimmten Strafen zu belegen befugt ist.

19) Das Recht eigene Forstämter zur Verwaltung der Privatwaldungen anzuordnen, auch

20) das Recht vorgeschlagene Forstbediente in Hinsicht ihrer Fähigkeit zu prüfen und im Nichtbestehungsfall solche von der Stelle auszuweisen und andere fähigere Subjekte zu ernennen. Als Mittel zum Zweck der Fähigkeit hat derselbe auch das Recht, im Staate zur Bildung tüchtiger Forstbedienten Forstlehrinstitute zu errichten, und zu gebieten, daß alle Landeskinder dieselbe besuchen müssen, wenn sie dereinst sowohl in Staats- als Privatwäldern als Forstbediente angestellt werden wollen; auch

21) das Recht, durch seine angestellten Staats-Forstbeamten die Privatwaldgeschäfte besorgen zu lassen, wenn die Lokalverhältnisse es zulassen, so wie überhaupt Forstvisitationen in nöthigen Fällen vorzunehmen.

22) Endlich hat derselbe das Recht, die Bezahlung der Forstbedienten, deren Anstellung in Privatwaldungen nothwendig war, von den Privatwaldeigenthümern nach Verhältniß ihrer Besitzungen fodern zu können.

§. 9.

Nach Abzug der der Souverainität wesentlich zustehenden Rechte stellen sich noch folgende Rechte heraus, welche dem Privatwaldbesitzer als Eigenthümer verbleiben.

Solche bestehen:

1) In dem Rechte der Gränzbezeichnung. Er ist befugt sein Eigenthum durch landesübliche Gränzzeichen von andern Besitzungen zu trennen, strittige Gränzen nach der Vorschrift der Landesgesetze zu berichtigen, und durch gerichtliche Hülfe seine Gränznachbarn hierzu anzuhalten.

Konkurriren dabei Landesgränzen, so versteht sich von selbst, daß hier die Souverainitätsämter einschreiten und konkurriren müssen.

2) In dem Schlagrechte; den Privateigenthümer steht die Befugniß zu, alles von der Regierung als Schlagfähig erkannte Holz fällen zu lassen.

3) Das Recht, allen Ueberschuß des Ertrags, der sich nach Abzug seiner eigenen Konsumtion ergiebt, auf die bestmöglichste Art im Lande (wenn die Staatsgewalt die Holzausfuhr wegen des allgemeinen Holzbedarfs verbietet) oder außer Land zu seinem Vortheile zu versilbern.

4) Der Waldeigenthümer ist auch befugt, den Ueberschuß, der sich nach Abzug des Beitrags zu dem allgemeinen Holzbedarf und seiner eigenen Konsumtion herausstellt, zur Errichtung neuer holzerfodernden Etablissements zu verwenden; jedoch muß er zu deren Errichtung sich den Konsens der Regierung erwirken.

5) In dem Mastrecht. Vermög dieses Rechts darf er die sich in seinem Walde ergebenden Mastfrüchte entweder selbst benutzen oder solche verpachten, und durch Andere benutzen lassen; jedoch nach Vorschrift der Mastordnungen.

6) In dem Benutzungsrecht aller Forstnebennutzungen, in so fern die Substanz des Waldes nicht darunter leidet. So ist dem Privatwaldeigenthümer nicht erlaubt, z. B. das Laub zu Asche zu brennen, um hieraus Potasche zu gewinnen.

7) In dem Jagdrechte, wenn er solches erworben hat, jedoch ist er in dessen Ausübung an die allgemeine Jagdgesetze gebunden und für den Schaden verantwortlich, der durch das Wild im Walde und auf den Feldern angerichtet wird.

8) In dem Rechte, alles vorzunehmen, was nach forstwirthschaftlichen Grundsätzen die Kultur des Waldes befördert, jedoch unbeschadet der Rechte Anderer.

9) In dem Rechte des Waldschutzes, oder er hat die

ausübende Forstpolizei. Zu diesem Ende ist es ihm ohnbenommen vom Staate genehmigte Waldschützen anzustellen, auch ertappte Frevler zur gerichtlichen Bestrafung anzuzeigen und von ihnen den Schaden-Ersatz zu fodern.

10) Dem Waldeigenthümer und seinen Forstbedienten steht daher auch das Pfandrecht zu, welches er nach den allgemein bestehenden Gesetzen auszuüben hat, als den sichersten Beweis geschehener Frevel.

11) Das Recht, Walddevastationen, die durch seine Forstbedienten oder durch Andere in seinen Waldungen geschehen sind, von den Landesgerichten untersuchen, und die gesetzliche Strafe vollziehen zu lassen.

12) Das Recht, die Holzbestände seines Waldes zu verändern, wenn er durch Darstellung wichtiger Gründe die Erlaubniß vom Staate erlangt hat.

13) Darf er auch unter gleichen Einschränkungen Waldausreutungen vornehmen.

14) Darf er sein Eigenthum veräußern, sowohl an Landesunterthanen, als auch an Ausländer, wenn keine besondere Verordnung den Verkauf der Wälder an letztere verbietet.

§. 10.

Bei endlicher Scheidung der Gränzen der forstlichen Rechte zwischen den hohen Souverains und den mediatisirten Fürsten, Grafen und Herren kommt es auf die Entscheidung der Frage an: Können die der Souverainität unterworfene ehemalige Reichsfürsten als Privatwaldbesitzer angesehen werden oder nicht?

In der Bundesakte Art. 27. wird ihnen nun das Eigenthumsrecht aller ihrer Domainengüter, worunter auch ihre Waldbesitzungen gehören, zugestanden. Ferner haben sie die forsteiliche Gerichtsbarkeit und Forstpolizei — Vorzüge, welche allerdings wichtige Beschränkungen in den rechtlichen Wirkungen des Forsthoheits-Rechts machen, und welche keinem andern Privatwaldbesitzer zustehen.

Der Souverainität untergeordnete Fürsten sind daher **privilegirte Gutsbesitzer.**

Nach der Bestimmung der Bundesakte und nach der allgemeinen Ansicht der Sache läßt sich in Hinsicht der Rechte, welche den mediatisirten Fürsten zustehen, folgender Unterschied machen. Als Eigenthümer ihrer Domainenwaldungen sind sie nur privilegirt in Hinsicht der ausübenden Forstpolizei durch die Forstgerichtsbarkeit in ihren Waldungen sowohl als in jenen ihrer ehemaligen Unterthanen. In Hinsicht der Forstbenutzung, Forstwirthschaft und übrigen forstlichen Gegenstände sind sie den übrigen Privatwaldungen gleich, nur mit dem einzigen Vorzugsrechte, daß ihnen die Jagd- und Fischereigerechtigkeit zusteht.

§. 11.

Als Waldeigenthümer stehen ihnen daher folgende Rechte in Hinsicht der Benutzung, Bewirtschaftung rc. ihrer Wälder gleich den übrigen Privatwaldbesitzern zu. Diese Rechte sind den Forsthoheitsrechten untergeordnet, und ihren Einschränkungen und Modifikationen unterworfen. Dahin gehört.

1) Das Gränzbezeichnungsrecht.

2) Das Schlagrecht nach erwirktem Konsens.

3) Das Holzversilberungsrecht, unter den oben angegebenen Modifikationen.

4) Das Mastrecht nach landesherrlichen Verordnungen.

5) Das Recht der Wald-Nebennutzungen unter den oben angeführten Einschränkungen.

6) Das Recht zu zweckmäßiger Waldkultur.

7) Das Recht der Umwandlung des Holzbestands nach erwirktem Konsens ihrer Souverains.

8) Unter den nämlichen Einschränkungen auch das Recht, Waldausreutungen vorzunehmen.

9) Das Recht, das Waldeigenthum auf andere zu übertragen.

10) Das Recht, neue Holzerfodernde Etablissements zu

errichten, unter den oben angegebenen Einschränkungen. Und endlich das Recht, Forstbeamten anzustellen, jedoch nach vorhergegangener Prüfung und Genehmigung ihrer Souverains.

§. 12.

Als privilegirte Standesherren genießen sie aber folgende Vorzugsrechte, welche keinem Privatwaldbesitzer zustehen können, und die ihnen nach der Bundesakte Art. 27. als wirklich regierenden Fürsten und Grafen von den forsteilichen Rechten belassen worden sind.

Solche bestehen:

1) In dem Recht der ausübenden Forstpolizei, d. h. sie dürfen die Forstpolizeigesetze ihrer Souverains zum Schutz ihrer Wälder anwenden, aber keine dergleichen erlassen.

2) In dem Rechte der forsteilichen Gerichtsbarkeit und daher

3) auch in dem Rechte, Gerichte anzuordnen, welche die Forst- und Jagdfrevel untersuchen,

4) so wie Walddevastationen durch dieselbe untersuchen zu lassen.

5) In dem Rechte, durch diese Gerichte in Forst- und Jagdfreveln Recht sprechen zu lassen.

6) In dem Rechte, die Rechtssprüche zu vollstrecken; daher das Forststrafrecht in dieser Hinsicht als Ausfluß der Gerichtsbarkeit.

7) In dem Rechte, als Eigenthümer den Schadenersatz für den ihren Wäldern durch Frevel zugefügten Schaden, als Gerichtsherr aber die erkannte Geldstrafe zu fodern.

8) Auch in dem Rechte der Exekution der von ihren Gerichten diktirten Strafen.

9) In dem Rechte der Jagd- und Fischereinutzung in ihren Waldungen und in den Forsten ihrer ehemaligen Unterthanen, wo sie solche nicht als Vorzugsrecht, sondern als hergebrachte Gerechtigkeit auszuüben befugt sind.

10) Auch mediatisirte Fürsten sind schließlich verbunden, und können rechtlich von ihren Souverains angehalten werden, die Söhne ihrer Forstbedienten sowohl, als andere Subjekte, welche als Forstbediente in ihren Waldungen dereinst angestellt zu werden wünschen, zu ihrer Ausbildung und wissenschaftlichen Befähigung auf die Forstlehrinstitute zu schikken, welche in den Landen ihrer Souverains organisirt worden sind, und allen, welche diese Lehrinstitute nicht besucht haben, die Bestätigung im Dienste zu versagen, so wie alle von der Prüfung auszuschließen.

36.

Beitritt Seiner hochfürstlichen Durchlaucht des Herrn Herzogs von Mecklenburg-Strelitz zum rheinischen Bunde. *).

Sa Majesté l'Empereur des Français, Roi d'Italie, Protecteur de la confédération du Rhin et Son Altesse Sérénissime le Duc de Mecklenbourg-Strelitz voulant régler ce qui concerne l'admission de Sa dite Altesse dans la confédération du Rhin, ont nommé pour leurs plenipotentiaires, savoir:

*) Nach einer uns gütigst mitgetheilten Abschrift zum erstenmale abgedruckt. Eine deutsche Uebersetzung haben wir für unnöthig gehalten, da der Vertrag selbst mit den schon in unsrer Zeitschrift übersetzten jüngern Accessions-Akten gleichlautend ist. Nur für die allenfalls der französischen Sprache nicht kundigen Leser bemerken wir, daß das Kontigent auf 400 Mann Infanterie bestimmt worden ist. Wir erhielten diese Akte kurz vor dem Schlusse des Heftes und konnten daher die statistischen Notizen, wie wir bisher zu geben pflegten, nicht voran schicken. Sie folgen im nächsten Hefte.

W.

Sa Majesté l'Empereur des Français, Roi d'Italie, Protecteur de la confédération du Rhin:

Msr. Jean Baptiste Nompère de Champagny, Ministre des rélations extérieures, Grand-aigle de la légion d'honneur, Commandeur de l'ordre de la couronne de fer, Grand-croix de l'ordre de la fidélité de Bade et de St. Joseph de Würzbourg;

Et Son Altesse Sérénissime le Duc de Mecklenbourg-Strelitz:

Msr. Jean Comte de Schlitz, Son Envoyé extraordinaire et Ministre plenipotentiaire, Grand-Doyen du chapitre de Colberg;

Lesquels, après avoir échangé leurs pleins-pouvoirs respectifs, sont convenus de ce qui suit:

Art. I. S. A. S. le Duc de Mecklenbourg-Strelitz accede au traité de confédération et d'alliance conclu à Paris le douze Juillet mil huit cent six, et, par cette accession, il entre dans tous les droits et dans toutes les obligations de la confédération et de l'alliance, de la même manière que s'il eut été partie contractante au dit traité.

Art. II. S. A. S. siégera dans le collège des Princes. Son rang dans ce collège sera reglé par la diète.

Art. III. Il ne pourra, sans le consentement préalable de la confédération du Rhin être dans aucun cas et pour quelque raison, que ce puisse être, donné passage, par les états de S. A. S., à aucunes troupes à aucun corps ou détachement de troupes d'aucune puissance étrangère à la confédération.

Art. IV. L'exercice du culte catholique sera dans toutes les possessions de S. A. S., pleinement assimilés à l'exercice du culte luthérien, et les sujets des deux religions jouiront, sans restriction, des

mêmes droits civils et politiques, sans cependant déroger à la possession et jouissance actuelle des biens des églises.

Art. V. Le contingent du Duché de Mecklenbourg-Strelitz, pour le cas de guerre, sera de quatre cent hommes d'infanterie.

Art. VI. Le présent traité sera ratifiè et les ratifications en seront échangées à Paris dans le delai de cinq semaines.

Fait double à Paris le dix-huit Février, mil-huit-cent-huit.

J. B. Nompère Champagny. *J. Comte de Schlitz.*
(L. S.) (L. S.)

37.

Zirkular-Schreiben des Ministers des Justizwesen und der innern Angelegenheiten im Königreich Westphalen an die Präfekten die Erlassung von Proklamationen betreffend. Vom 12. März 1808.

Meine Herren!

Getäuscht durch ihren Eifer haben einige von Ihnen Proklamationen in Ihren Departements ergehen lassen. Ich muß Sie davon benachrichtigen, daß Sie nicht bevollmächtigt sind, etwas öffentlich bekannt zu machen, ohne den Befehl oder die Genehmigung dazu erhalten zu haben, denn Ihr Geschäft ist es nur, die Gesetze, in so weit es Sie angeht, zum Vollzuge zu bringen und zu verwalten. Nur die Verwaltung betreffende Nachrichten dürfen Sie

drucken lassen, denn zum Volke zu reden, ist ein der Ober- und Zentral-Behörde vorbehaltenes Recht. Sie allein ist genau von den Umständen unterrichtet, deren Umfang die Präfekten nicht fassen können. Sie kann allein ein richtiges Urtheil über dasjenige fällen, was zu sagen und zu thun ist. Die Präfekten können ihre Absichten nicht kennen, wenn sie sich nicht darüber erklärt hat, und hat sie es gethan; so dürfen sie weder Auslegungen davon machen, noch etwas hinzufügen. Ihre Proklamationen können, wie es schon, sowohl in Hinsicht auf Thatsachen, als auf Grundsätze, der Fall war, den Absichten derselben entgegen seyn oder irre leiten und solche Unannehmlichkeiten müssen vermieden werden.

Ich bitte Sie daher, außer in den seltenen Fällen, welche besonders dringend und schwer vorauszusehen sind, nichts im Druck erscheinen zu lassen, was nicht Ihrem gewöhnlichen administrativen Wirkungskreis und die Ihnen zur Vollziehung übertragenen Angelegenheiten betrifft.

Ich habe die Ehre, Sie mit vollkommener Hochachtung zu grüßen.

Der provisorische Minister des Justizwesens
und der innern Angelegenheiten.
Simeon.

38.

Erklärung.

Gegen den im 14ten Hefte unter Ziffer 18. eingerückten Aufsatz: Recherches des relations etc. etc., ist von Sr. Majestät dem Könige von Sachsen bei Sr. Hoheit dem Fürst-

Primas, meinem gnädigsten Souverain, eine Beschwerde eingekommen, worin Allerhöchstdieselben erklären: »daß darin der »ungenannte Verfasser nicht nur zum Theil ganz unrichtige »Thatsachen voraussetze, sondern auch seinen Gegenstand in »einem eben so unziemenden als anmaßlichen Tone ausführe, »Allerhöchstsie über solche unbefugte Absprechungen über höhere »Verhältnisse zwischen Königen und Fürsten Ihr gerechtes »Mißfallen zu erkennen geben, und der Einrückung dieser »Erklärung im nächsten Hefte des Journals entgegensehen.»

Ich befolge das Verlangen Sr. Majestät des Königs, und die desfallsigen höchsten Befehle meines gnädigsten Souverains um so williger und schleuniger, als meine Absicht bei der Herausgabe dieser Zeitschrift nie war, noch seyn konnte, nur irgend Etwas einzurücken, was auch nur von fern für irgend einen Souverain anstößig seyn könnte, und als ich die unumwundene Erklärung hinzufüge, daß auch dieser Aufsatz nicht würde aufgenommen worden seyn, wenn ich nur irgend hätte vermuthen können, daß er dem königlich-sächsischen Hofe mißfällig seyn dürfte. Ich bitte bei dieser Gelegenheit meine Herrn Korrespondenten um der guten Sache willen, deren Beförderung der Zweck dieser Zeitschrift ist, bei Abfassung ihrer Aufsätze, besonders wenn sie staatsrechtliche Verhältnisse von Regierungen betreffen, mit der größten Vorsicht alles niederzuschreiben, indem es dem entfernten Herausgeber immer schwer ist, in die individuelle Lage der Sache sich jederzeit vollkommen hineinzudenken, und so dann wider seinen Willen anstößige Ausdrücke einfließen können, die in ihm, nebst dem Verdrusse darüber, noch das schmerzlichste Gefühl erregen, welches jeder rechtliche Mann bei beleidigenden Aufsätzen empfinden wird und muß.

Aschaffenburg, vom 30sten März 1808.

P. A. Winkopp.

Der
Rheinische Bund.
Achtzehntes Heft.

39.

Antwortschreiben des Geheimenraths Brauer, geschrieben unter den Hütten Keder, im April 1808, auf das Schreiben des Herrn Friedrich Carl von Moser, dd. Abrahams Schoos im August 1807.

Wenn ich Ihnen, seliger Herr! viel Dank schuldig bin, daß Sie im Lichte Ihrer Verklärung an mir dem Erdensohne, der noch ein Fremdling ist in Mesech und wohnt unter den Hütten Keder, so freundschaftlich Theil nehmen, um mir — dem Vater Abraham ihre persönliche Erscheinung versagte, weil ich Mosen und die Propheten hätte — wenigstens noch eine Epistel als Anhang zu Moses und den Propheten zukommen zu lassen: so darf mich doch dieses Dankgefühl nicht abhalten, ihr Sendschreiben zu prüfen, um zu sehen, ob es auch so schlecht und recht zu den Episteln St. Paul's an die Korinther sich schicke und somit für kanonisch aufzunehmen sey. Denn dieser heilige Mann sagte einst: »und ob ein Engel vom Himmel käme und euch ein »ander Evangelium predigte, der sey verbannt;« mithin

kann die himmlische Abkunft Ihres Briefs ihn dieser Geisterschau nicht entziehen.

Wenn Sie in Ihrem ersten Brief (im 8ten Hefte des rh. B. S. 290.) sagen: »manchem sogenannten großen »Manne wäre nach seinem Tode noch zu wünschen, daß sein »Katheder lieber ein Galgen gewesen wäre; dieses gelte je»doch nicht nur akademischen Lehrern, sondern auch — mir, »den Sie hiebei Ihrer freundschaftlichen Liebe versichern,« so muß ich Ihnen wohl schon in einem hohen Grade verdorben erscheinen, daß Sie von denen manchen Abstufungen christlicher Warnungsformeln keine andere mehr auf mich anwendbar fanden, als die: es wäre besser, daß ein Mühlstein an seinen Hals gehängt würde. Zum Unglück finde ich mich nun so ganz rettungslos verderbt noch nicht, und so hat mich diese Stelle nur zu dem ersten Zweifel an der Kanonicität ihres Schreibens geleitet, weil ich gewiß bin, daß in dem hohen Propheten-Orden, in welchem Sie laut Ihres zweiten Sendschreibens aufgenommen worden sind, unser Herr und Meister nicht mehr nöthig haben wird, seine Feuer vom Himmel erbittende Jünger zu recht zu weisen.

Sie legen alsdann noch auf eben der Seite mir den Satz ans Herz: »ein Gelehrter, der Gewissen und Liebe des »Vaterlandes besitze, thue sehr wohl, wenn er bei Anfode»rung von Deduktionen gegen sich selbst am ersten auf der »Hut sey.« Darin mögen Sie nun sehr recht haben; das: Wachet ohne Unterlaß! vergißt der, wer zu Ihnen hinüberkommen will, ohnehin nie. Aber was für Ferngläser müssen Sie da oben haben, daß meine fünfzig Sätze Ihnen Anlaß gaben, gerade diesen Eingang zu wählen? Meine Schrift spricht sich in der Vorrede so deutlich und offen als möglich, als eine Arbeit aus, die ohne alle Amtsauffoderung aus gelehrter Sprachberechtigung geflossen ist. Hier unter dem Monde, wo wir das Gesetz haben, jeden für wahr und gut zu halten, bis das Gegentheil von ihm be-

wiesen werden kann, begreift sich solcher Ideenzusammenhang nicht und es wäre eine traurige Aussicht, wenn jenseits der Sterne nicht mehr jene Maxime des Handelns gültig wäre. Uebrigens werden Sie in jenen Jahrbüchern, wo die Erfolge der Herzensprüfungen eingetragen werden, und die — so denke ich mir — dem Propheten-Orden nicht unzugänglich seyn können, finden, daß jene Vorrede hierin durchaus Wahrheit sprach. Für meine Mitknechte auf Erden bedarf es dieses Beweises nicht einmal; denn wenn diese die neue Standesherrn-Konstitution des Großherzogthums Baden lesen, so finden sie augenscheinlich, daß von meinen Sätzen manche günstiger und manche ungünstiger für den Souverain sind, als jene Konstitution; woraus sich folgerichtig der Schluß macht, daß jene Sätze vernünftiger Weise niemals die Bestimmung haben konnten, Deduktion für ein hiesiges Staatsverfahren zu seyn.

Wenn Sie, mein Herr, nach S. 292.: »Ihre alten »Worte alle beibehalten, damit ich nicht glaube, es spreche »ein noch lebender mit Ihnen gleich denkender Mann mit »mir, und in dieser Meinung vielleicht einen Unschuldigen »anfeinde«, so würde ich, lebten Sie noch mit mir unter dem Monde Ihnen zurufen müssen: »Denke keiner wider seinen Bruder etwas Arges in seinem Herzen«, wie ein Sacharja — auch einer aus dem Propheten-Orden — seinen Brüdern in Israel zurief. Da Sie aber im Himmel wohnen sollen; so begnüge ich mich, jene Stelle abermals als in Bezug auf die Kanonisirung Ihres Sendschreibens anrüchtig, vorzustreichen und Sie übrigens zu versichern, daß so fest ich für meinen Hausgebrauch auf meine Konfession und Opinion halte, so lange ich sie für die beste finde; so wenig kenne ich doch, sobald ich durch handeln aus mir hinaus gehe und mich zu meinen Mitmenschen setze, weder Eine noch die Andere, wenn ich gleich im Reden wohl manchmal etwas heftig, auch hie und da kaustisch scheinen

mag, was Sie, mein Herr! so lang Sie ihre alten Worte beibehalten wohl ja, als durch Ihr Beispiel bewährt, nicht unrecht finden können. Feindschaft ist ohnehin etwas, das ich — ja nicht aus Tugend-Anmaßung, aber rein aus Temperament, welches ich dem danke, der mir es gegeben hat, — gar nicht kenne. Sie haben Sich also durch ungegründete Besorgnisse leiten lassen, was freilich nach sublunarischen Begriffen einem Seligen nicht widerfahren sollte!

S. 293., wo Sie mich in trauriger Ahndung schon im Straforte der Machiavelle, Graswinkel und Wandalin erblicken, schreiben sie weiter: »es ist doch eine eigne Bemer»kung, die ich mache, daß alle diejenige, die für die Leiden»de und Unterdrückte schreiben, jede Erinnerung sorgfältig »vermeiden, durch welche Mißtrauen und Erbitterung gegen »die neuen Souveraine erregt werden könnte, diejenigen hin»gegen, welche die Rechte der Souveraine vertheidigen oder erst »gründen wollen, ohne alle Schaam und ohne alle Behut»samkeit, ja selbst ohne alle Noth die wunden Stellen mit »ihrer Sonde durchwühlen und dadurch die Souveraine, in»dem sie solche groß zeigen wollen, nur verhaßt machen.« Wirklich, lieber Herr von Moser, in Ihren Bemerkungen ist eine eigne Eigenheit unverkennbar; wenn man solchen nicht immer das himmlische anmerkt; so mißkennt man doch darin das Fremde nicht. Meine Schrift kündigte sich als eine unbefangene Rechtsuntersuchung an und eben deswegen durfte solche in ihrer Absicht weder für noch wider die Leidende und Unterdrückte, weder für noch wider die Souverains seyn wollen, sondern nur für die Wahrheit und das Recht; sie durfte, eben weil wir Mosen und die Propheten haben, des Spruchs nicht vergessen: »keine Person sollt ihr ins Gesicht ansehen, sondern sollt den »Kleinen achten, wie den Großen, den Armen, wie den »Reichen und vor Niemand euch scheuen!« Was kann nun

ich dafür, wenn meine Ueberzeugung — und nach seiner eignen Ueberzeugung, wissen Sie wohl, wird jeder gerichtet — in einigen Stücken den Leidenden, deren Sie Sich annehmen, nicht günstig ist; soll ich etwa darum das Recht beugen? Das sey fern! Ich meine übrigens, wenn nach meinen Sätzen alle Bundeskonstitutionen gemacht wären, es würden jene Standesherrn, welche nicht um der wunden Stellen ihres augenblicklichen Gefühls willen, ihren Blick vom Glück und Wohlstand ihrer Nachkommenschaft wegwenden, sich nicht übel dabei befinden; und ich meine noch ferner, wenn Sie, mein Herr, ihr Propheten-Amt unbefangen verwalten wollten, so würden Sie unter den jetzigen Auslegern im Bundes-Archiv manchen finden, dem Sie zurufen müßten, daß das Recht, das vom Mitleid beschlichen wird, ein eben so befangenes sey, als das, wozu die Deduzenten nach Dero Meinung S. 291. durch Stolz, Furcht oder Gewinn hinübergezogen werden. Der biedere altdeutsche Richter sitzt, wie Sie wissen, mit griesgramigem Gesicht und übereinander geschlagenen Beinen an seiner Richtstätte, daß ihn Flehen und Jammern so wenig als Gebieten und Drohen erschüttert. Wenn es übrigens auf die Wirkung der Schriften ankommt; so will man hier unter dem Monde glauben, die Schriftsteller, welche die Fahne der Standesherrn trugen und dann sich Auslegungen erlaubten, womit der ganze Zweck des Bundes — die Möglichkeit der Vereinfachung der Verfassung — aufgehoben und alles das, was das entschlafne deutsche Reich zu dem Marasmus gebracht hatte, in welchem Sie es selbst im zweiten Briefe schildern, wieder hätten perpetuirt werden müssen, die also die Ansicht auf ein solches Extrem stellten, von dem voraus zu sehen war, daß es in dieser Welt unter dem Monde niemals und nirgends in dem Bunde darauf zu stehen kommen werde. — Diese Schriftsteller möchten wohl weit mehr zur Eiterung der wunden Stellen und zum

Verhaßtwerden der Souverains und der Standesherrn beitragen, als eine Schrift, die, wenn sie in ihren Abweichungen von allen bis jetzt erschienenen Konstitutionen in einzelnen Stücken mehr, in andern weniger, den Standesherrn zubilligt, als jene Konstitutionen ihnen einräumen, dadurch offenbar auf einem solchen Mittelweg geht, wobei noch jede Verfassung Achtung behalten kann, und worauf nach altem Sprüchwort die Seligen wandeln.

Sie wissen S. 294. zwar im voraus: »ich werde Sie »lächerlich zu machen suchen« — Sie einen Propheten!! Nein, warlich so anmaßend bin ich nicht; ich beschränke mich gar gern auf die Untersuchung der Aechtheit und Würde des unter Ihrem Namen auf Erden angelangten Sendschreibens, um — wenn darin Lächerlichkeiten vorkommen, durch den Ausspruch: es sey ihnen angedichtet, Sie von aller Lächerlichkeit frey zu halten. Daß aber hier und da ein Satz, den ihre Epistel aufstellt, oder den ihre inspirirte Brüder, die im rheinischen Bunde uns zurecht weisen, vertheidigen, mir nicht auf sicherm Rechtsboden ruhend erscheinen, auch wohl mit unter Einer einlaufe, der nur in einem Rechtsroman an seiner Stelle stehen würde, das haben Sie richtig vorausgesehen. Wie aber daraus folgen soll: »es müsse bei »den jetzt lebenden Souverainen die Rechtsregel: Halte jeden »Menschen für gut u. s. w. nichts gelten«, das vermag ich nach meiner freilich noch nicht transcendenten Logik nicht einzusehen: ich glaube daher diese Folgerung nur auf Rechnung des bekannten Sprüchworts setzen zu müssen, daß niemand den Andern hinter dem Ofen suche, der nicht selbst dahinter war, und da nun letzteres der Fall eines Propheten nie seyn kann, denke ich daraus abermal ein Merkmal der Unächtheit Ihres Sendschreibens entnehmen zu dürfen. Was mich übrigens zu der Anwendung jenes Sprüchworts berechtigt, können Sie in des rheinischen Bundes Heft 7. S. 173. finden, wo einer sehr rechtlichen herzoglich Nassauischen

Verordnung (die übrigens gar unschuldig ist, an dem Aufsehen, welches sie bei den Bundesschriftstellern erregt, da sie in den meisten neueren deutschen reichsständischen Gesetzgebungen namentlich in der Badischen Hofgerichtsordnung von 1752. und in der neuen Obergerichtsordnung von 1803. §. 220. nur mit andern Worten vorkommt) eine sehr unrechtliche Beziehung dadurch gegeben wird, daß man an ihr rühmt »sie mache dem landesherrlichen Fiskus die praesumtionem boni viri strittig!!!« Ein Vorgewicht im Ausschlag zweifelhafter Fälle, welches das römische Recht oder vielmehr die deutsche Mißdeutung desselben hie und da in Gerichten an die Tagesordnung gebracht hatte, hebt sie auf; aber warlich! die praesumtionem boni viri nicht. Könnte sie das, so müßte sie nicht das Lob, sondern den Tadel jedes Biedermanns verdienen, denn in verständlich deutsch übersetzt, hieß das so viel: im Zweifel solle der Regent in Bezug auf sein Staatsinteresse nicht für uneigennützig und seine Diener nicht für redlich und Wahrheit suchend gehalten werden — dafür behüte uns lieber Herr Gott! Das können auch Sie, Wohlseliger! unmöglich gut heissen; die nämliche verkehrte Regel wird aber dennoch in dem Ihnen untergeschobenen Sendschreiben, zwar nicht in Anwendung auf die Souveraine (denen es Weihrauch streut, um deren Diener desto kühner beargwohnen zu dürfen), aber doch in Anwendung auf alle Schriftsteller aufgestellt, die sich erdreisten, eine andere Meinung zu haben, als jene ist, welche den Geldvortheil der Standesherrn am meisten befördert, ja noch mehr, es wird sich darin angemaßt, im Zweifel deren Ansicht für Folgen eines bösen Willens auszugeben, daher werden Sie es gewiß billigen, daß ich diese Stelle abermals für unächt erkläre.

Ich gehe nun zu jenem Schreiben über, das Sie an mich allein zu schreiben, die herablassende Güte hatten; und da werden Sie mir gewiß nicht übel deuten, wenn ich eine

Konsequenzmacherei, die ganz nicht in Ihrem Karakter ist, als abermaliges Zeichen der sehr irrdischen Abkunft einzelner Theile des Ihnen angedichteten Briefs ansehe. Ich sage freilich in meiner Schrift S. VII. der Vorrede, in der ich aber, wohl zu merken, nicht wie im Buche selbst, vom Recht, sondern wie sonnenklar daraus hervorgeht, von Politik und Billigkeit spreche »es würde ein Staat »pedantisch regiert werden, wo man (wohl zu merken, bei »Verfassung einer neuen Konstitution, wovon dort die Rede »ist) um logischer Konsequenz willen entschiedene Foderun- »gen der Staatswohlfahrt bei Seite setzen wollte;« ich sage aber auch, was die himmlische Epistel verschweigt, nicht zehn Zeilen später, daß dasjenige, was meine Schrift für Recht behauptet, nicht für allein anerkennungswürdige Wahrheit gelten, und daher nothwendig realisirt werden müsse, sondern daß es nur dazu dienen solle, »daß das divergirende »Interesse der befangenen Theile durch Aufopferung »wechselseitiger strengrechtlicher Ansprüche zu einer ge- »meinsamen Konvenienz geleitet werden möge.« So lang es nun überhaupt in der Welt noch unentbehrliche Geselligkeitsregel bleibt, daß die Menschen jeweils strengrechtliche Forderungen ungebraucht lassen müssen; so lang wird auch der Satz: daß nicht logische Konsequenz in der Auslegung des Bundes, sondern wechselseitige Annäherung zu einer gemeinsamen Konvenienz, die Feder bei Verfassung der Konstitutions-Urkunden führen solle, und daß diese Konvenienz für beide Theile nicht einseitig durch die größte Masse ihrer Privat-Annehmlichkeiten, sondern doppeltseitig durch die größte Annäherung an entschiedene Foderungen der Staatswohlfahrt gefunden werden müsse; dieser Satz, sage ich, würde selbst vom Verkläger der Menschen, wenn er vor Gott tritt, nicht gescholten werden mögen. Ihr Brief fragt zwar gleich weiter mit einer anscheinenden Miene von Wichtigkeit: »Wer hat über diese Foderungen entschieden? Wer

»kann darüber entscheiden?« Allein kein Denker kann sich dadurch imponiren und für jenen Tadel einnehmen lassen, so bald er bemerkt, daß von einer Uebereinkunft die Rede ist: denn entschieden hat, so lang die Uebereinkunft nicht geschehen ist: Niemand, so bald sie aber zu Stand gekommen ist; so hat entschieden und konnte entscheiden, die Uebereinkunft. Statt nun diese plane Antwort zu geben, zieht ihr Schreiben zu dieser politischen Stelle aus der Vorrede die im Werke selbst ganz in einer andern Verbindung vorkommende rechtliche Stelle hinzu, wo ich sage: die Rechtsverhältnisse der neuen Staatsangehörigen »so weit sie nicht durch den Bundesvertrag neu bestimmt »oder durch das Ideal eines Vernunftstaats als nothwendig »gesetzt sind, unterliegen der Bestimmung des dermaligen »Selbstherrschers«, und will dadurch glauben machen, ich hätte oben sagen wollen, der Staatsherrscher habe in seinen Entscheidungen (von welchen aber bei einem Konstitutions-Entwurf keine Rede seyn kann, weil dieser auf ausdrücklicher oder stillschweigender Uebereinkunft ruhen muß), nicht an logische Konsequenzen sich zu binden, sondern könne seine einseitige Ansicht dessen, was Staatswohlfahrt fodere, zum Grund der Entscheidung nehmen. — So citirte einst Satanas die Bibel!

Was aber den letzten Satz an und für sich selbst betrifft; so zeigt schon ihre Frage: »Aber wie, wenn die Mediatisirten behaupten, ihre staatsrechtliche Verhältnisse, in »so weit solche die Bundesakte nicht ausdrücklich abgeändert »habe, müßten ganz die nämlichen, wie vorhin bleiben?« — daß Sie und Ich gar verschiedene Ansichten von den Folgen der Entstehung und Auflösung der Staaten haben, und da bin ich weit entfernt, Ihnen die Richtigkeit Ihrer Ansicht abzustreiten, ob ich gleich gar keine Fassungsgabe für solche habe, weil ich von allen Offensivkriegen nichts halte: aber woher Ihre Vernunft das Privilegium habe, Vernunft

aller Vernunften zu seyn und warum Ihre Ansichten über Rechte und Pflichten nach S. 163. als solche beherzigt werden müssen, woran der nur sich irren kann, welcher geflissentlich darüber zu schreiben gesinnt ist, das weiß ich nicht. Nach meinem Dafürhalten können nur Gottessprüche auf eine solche Gefangennehmung der Vernunft unter dem Gehorsam des Glaubens Anspruch machen und selbst da möchte Ihre Anwendung in obiger Schärfe noch ein Scharfdichten bleiben! Deswegen behalte ich mir die Freiheit bevor, meine in obigem Satz ausgedrückte Meinung, ohne sie jemand aufzudringen, für wahr zu halten und deren Gründe der Welt vorzulegen, die dann prüfen und das Beste behalten mag.

Bei mir nämlich ist es entschieden, daß zwischen natürlichem und bürgerlichem Eigenthum ein großer Unterschied sey. Jenes geht nur auf Sachen, nicht auf Personen, weil nach der Natur alle Personen frei und gleich sind: und wenn in einem weiteren Sinn naturrechtlich noch die durch Vertrag festgesetzte Verbindlichkeiten zum Eigenthum gerechnet werden; so gilt dieses nur von Verträgen zwischen lebenden Personen: von einem Recht, seine Kinder und Kindeskinder bis ins vierte oder bis ins tausende Glied verbindlich zu machen, kennt mein Naturrecht nichts. Nur eine Staatsverfassung, welche jedem, der (wenn auch in ihr geboren) doch erst durch seine Huldigung als durch einen Akt seines freien Willens in solche eintritt, Bedingungen dieser Theilnahme vorlegt, die er alsdann bewilligen muß, nur sie macht dadurch, daß angeerbte Verbindlichkeiten und ein Eigenthumsrecht über die Handlungen anderer Weltbürger zu Kräften erwachsen; in ihr sind Rechte dieser Art gewurzelt, wie der Baum im Boden. So wahr demnach der Satz ist, daß das natürliche Eigenthum durch keine Auflösung der Staatsverfassung verloren gehe; so falsch ist der nah verwandte Satz; daß ein blos staatsbürgerliches

Eigenthumsrecht nach Auflösung des Staats fortbestehe; sondern es ist vielmehr hier umgekehrt wahr, daß jedes Eigenthum, das in Zwangsrechten auf andere Mitbürger bestand, mit der vernichteten alten Staatsverfassung und mit den vernichteten Gesetzen derselben, als ihrer einzigen Befugnißbegründung, so gut, wie ein Baum ohne Boden, ins Freie falle.

Für mich ist ferner ausgemacht, daß die deutsche Reichsverfassung durch den rheinischen Bundesvertrag verbunden mit der darauf erfolgten römisch kaiserlichen Kronentsagung und Entlassung der Reichsunterthanen, von ihren Pflichten aufgelößt sey, und Sie, Herr von M., müssen es auch so ansehen, weil Sie S. 172. sagen, in Absicht auf das ehemalig heilige Römische Reich sey nichts anders übrig gewesen »als niederzureissen, ohne die einzelnen Häuser- und »Hüttenbesitzer erst lang darum zu fragen; dadurch seyen, »obgleich nicht auf gesetzlichen und verfassungsmäßigen Wegen, nun dennoch alle und jede deutsche Reichsstände in den »Naturstand zurückgetreten.« Nun weicht also unsre Ansicht nur noch in einem Punkt ab, nämlich: Sie wollen diese Auflösung, die Sie anerkennen, dennoch so oft eine ihren Schutzgenossen des hohen und niedern Adels nachtheilige Folge darauf gebaut wird, wieder vergessen und aus dem bürgerlichen Eigenthumsrecht für solche fort argumentiren, als ob die Verfassung noch unzerrüttet bestünde: ich aber bin der Meinung, man müsse mit seinen Ueberzeugungen aus einem Stück seyn, die Folgerungen mögen fallen, zu Lieb oder zu Leid, wem sie wollen.* Solchemnach bin ich weiter der unmaßgeblichen Meinung, rechtlich genommen, also nach dem Ideal der Vernunftmäßigkeit, habe alles dergleichen bürgerliches Eigenthum durch Auflösung der Staatsverfassung aufgehört; dessen realer Fortgebrauch bis zur neuern Staatsverfassung, geschehe er von wem er wolle, sey blos eine reine Thatsache, und ein fürsorg-

licher Zustand, dessen Rechtsbegründung erst durch die nachfolgende neue Staatsverfassung geschehen und zu einem entschiedenen Zustand erwachsen könne. Bei einem solchen neuen Verfassungsentwurf kommt es nachmals nicht weiter darauf an, wer hatte unter der erloschenen Herrschaft der zertrümmerten Verfassung den Bezug dieser und jener nun Vakant-Gut gewordenen Staatsrechte über andre Mitbürger, sondern wem billigt sie die neue ausdrückliche Uebereinkunft oder die stillschweigende Beruhigung zwischen dem neuen Regenten und der Gesammtmasse der unter ihn gekommenen Unterthanen zu.

Ich sage, der Gesammtmasse, und das, wohlseliger Herr, müssen Sie mir nicht übel nehmen. Ihr Schreiben spricht immer nur von dem Eindruck, den dieser und jener Satz auf die Standes- und Grundherrn machen müsse, und fragt etwa, wie man wohl nach einem solchen Eindruck deren Einwilligung unterstellen könne; von dem Eindruck, den er auf die übrige große Masse der alten deutschen Reichsunterthanen mache, und von der Willensmeinung, die man darüber bei diesen voraussetzen dürfe, die doch die ungeheure Mehrheit ausmachen, sprechen Sie nicht, gleichsam als ob diese gute deutsche Menschen nicht freie Personen, sondern lediglich res mancipi wären, bei denen blos die Frage seyn dürfe, ob sie mehr zur Behaglichkeit des Souverains oder zu jener der Standesherrn ihren äußern Zustand müßten einrichten lassen. Hieraus schließe ich dann abermal auf eine Unächtheit des ihnen unterlegten Briefs, weil im himmlischen Recht »weder Knecht noch Freier, weder »Beschneidung noch Vorhaut« einen Unterschied macht; Sie in Ihrem zweiten Schreiben, nämlich im zehnten Hefte des rheinischen Bundes S. 172. sagen weiter: »dadurch (nämlich durch die Reichsauflösung) wurden nun alle und jede »deutsche Reichsstände, große und kleine, mächtige und »unmächtige dem Rechte nach — von der Kraft ist hier

»nicht die Rede —, völlig freie, selbstständige, unabhängige »Staaten, die unter sich in den Naturzustand, in die »Verhältnisse, in welchem sich ein freier Staat gegen den »andern befindet, zurücktreten —— Als nunmehr gleichfalls »freie und selbstständige Staaten hatten jetzt unstreitig »alle zu Staatsopfern bestimmte Stände das Recht — »von der Kraft ist, wie gesagt, nicht die Rede — allein »oder in Verbindung mit andern auswärtigen Mächten für »ihre Freiheit, für ihre Unabhängigkeit zu kämpfen: hätten »sie gesiegt; so würde gewiß vor Gott und der ganzen Welt »ihr Recht, Recht geblieben seyn. Wären sie aber besiegt »worden; so hätten sie sich dem Sieger auf Gnade und »Ungnade ergeben müssen. In dem Gefühl der Ohnmacht, »die so weit ging, daß sie sich schon als besiegt hätten erge- »ben müssen, ehe noch der Streit beginnen konnte, fügten »sie sich alle gutwillig dem Willen des großen Protektors, »als er sie, wohlgemerkt, nur unter gewissen festgesetzten »Bedingungen, andern und neuen Souverains übergeben »ließ. —— Erst hiedurch und nicht durch die Zulas- »sung der Vorsehung« (ey! ey! H. v. M., seliger Herr von M.!! wie vergessen Sie Ihre Würde?) »sondern »durch den viele und wichtige Bedingungen enthaltenden »Unterwerfungsvertrag erwuchs in Hinsicht auf die Verhält- »nisse zwischen den rheinischen Souverains und den ihrer »Souverainität nicht um ihres, sondern um des allgemeinen »Besten willen Geding- und Paktsweise unterworfenen, vor- »her gleichfalls souverainen Staaten, die Umwälzung zu »Recht«: Hätten Sie Herr v. M., da Sie doch nach S. 182. den römischen Rechtstitel de regulis juris zu ihrer Lieblingslektüre im Propheten-Orden haben (den sonst jene, die nicht mehr Milch, sondern starke Speise bedürfen, we- gen der Vieldeutigkeit der Anwendung solcher aus dem Zu- sammenhang gerissener Sätze, wodurch man dem Recht eine Chamäleonsgestalt geben kann, nicht sehr lieben), doch auch

die L. 65. gelesen: ea est notum cavillationis, ut ab evidenter veris per brevissimas mutationes disputatio ad ea, quae evidenter falsa sunt, perducatur. — Doch es ist noch manche andere goldne Regel darin, die mit Nutzanwendung zu lesen, Ihnen gerathen werden könnte. So würde z. B. L. 85.: quoties aequitate desiderii naturalis ratio aut dubitatio juris moratur, justis decretis res temperanda est, sie gewiß bewehrt haben, den oben aus dem Eingang Ihres Schreibens angemerkten und gerügten Tadel auszusprechen über die Schriften, die zwischen entgegengesetzten überspannten Foderungen eine mittlere Tendenz nehmen, so wie die zuerst angezogene Regel sie zu einer Revision der nächstvorhergehenden an sich schönen Stelle Ihres Briefs würde haben bewegen müssen: denn wenn man dort in denen durch eigne Schriftzüge ausgezeichneten Stellen statt: Reichsstände oder Stände sagt: Reichsunterthanen, statt Staaten aber Personen; wenn man die Worte: nicht durch die Zulassung der Vorsehung, sondern einzig und allein u. s. w. wegläßt und die Worte: vorher gleichfalls souveraine Staaten mit den andern: vorher ihren Mitständen gleichen Fürsten vertauscht; so ist Ihr Satz einleuchtend wahr, trifft aber freilich alsdann in seinen Folgerungen mit meinen fünfzig Sätzen weit näher, als mit der Bestreitung derselben zusammen: blos durch jene kleine Wortänderung hingegen ist die Stelle nun auch durchaus falsch. Mag der Unterwerfungsvertrag (worüber ich nicht streiten will, ob ich wohl nicht daran glaube), zu der Rechtsbegründung der neuen Staatsverfassung unentbehrlich seyn; so ist er doch lediglich dazu nicht einzig und allein, und mit Ausschluß der Zulassung der Vorsehung hinreichend, wie Dero in diesem Stück sehr unprophetisches Sendschreiben uns lehren will: denn für den neuen Unterwerfungsvertrag ward doch die rechtliche Möglichkeit nur

durch die Auflösung des alten bedingt; und daß zu dieser Auflösung der deutsche Kaiser und seine unmittelbaren und mittelbaren Reichsunterthanen ihren Willen gaben, das war offenbar nicht von ihrer Seite reiner freier Vernunftakt, sondern heller Ausfluß des Gesetzes der Kausalverbindungen und der Nothwendigkeit, das dann — wenn Sie nicht dort oben etwa ein blindes Fatum verehren — die Vorsehung herbei geführt hat. Eher möchte ich behaupten, daß man im Propheten-Orden die ganze Begründung der Unterthanenpflicht auf den Unterwerfungsvertrag bei Seite lege, indem sie für eine Rechtsfiktion aus der idealen Welt erkannt werde, der in der Erscheinungswelt nach Zeugniß der Geschichte durchaus keine Wirklichkeit entspricht und die also nur ein Nothbehelf der reinen Vernunft ist, welche auf andern Beinen nicht gehen will, als auf solchen, die durch ihr eignes Ich gesetzt sind und daher solche Krücken zur Hand nehmen muß. Ich möchte also behaupten, daß auch diese Stelle unter die Beweise gehöre, daß Ihnen ihr Brief untergeschoben sey. Dort in jenem Orden, wo man gelernt hat, daß unser ganzes Ich mit allen seinen innern und äußern Abwandlungen nichts anders sey als Etwas, das durch den Akt eines fremden und höhern Willens gesetzt ward, muß wohl die Begründung der Unterthanenpflicht mit jenem Ausspruch des Apostels zusammentreffen: »ein jeder sey unter»than der Obrigkeit, die Gewalt über ihn hat, denn »es ist keine Obrigkeit ohne von Gott, und wo Obrigkeit ist, »die ist von Gott verordnet«, und so wird dann alle Staatsrechtsbegründung in ihrer ersten Entstehung immer wenigstens auf Gottes Zulassung und in ihrer spätern Rechtskraft auf Gottes Verordnung zurückgehen, und damit deren Befestigung für jene lichten Sphären, worin Sie, m. H., itzt lustwandeln, gerade so da stehen, wie sie auch in der Sinnenwelt erscheint, und nach Zeugniß der Bildung und des Verfalls aller Staaten von jeher erschienen ist.

Denn von jeher entstanden neue Staatsverfassungen da, wo die alten allzudrückend durch veränderte Weltlagen wurden und wo nun ein Genie, groß an Geist, Kraft und Muth sich für Bildung oder Umbildung eines Staats interessirte, wo es nun unzufrieden mit dem Alten in Kraft der Obermacht eines feurigen Kopfs über die vis inertiae oder Apathie des größeren Theils der Menschen und in Kraft des Gängelbands der Leidenschaften über den kleineren Theil, der etwa auch ein Voranstreben fühlt, den Vorsprung gewinnt, so fort auf diesem Wege eine Verfassung hinstellt, die Andere, wenn auch gleich sich nicht gefallen lassen, dann doch nicht hindern oder zu hindern nicht vermögen: und sie dauerten so lang fort, als die jeweiligen Männer am Ruder noch etwas vom Geist und der Kraft Elias hatten oder dann, wenn dieser verdünstet war, wenigstens noch unter dem großen Haufen kein Kraftanstoß von einer entgegengesetzten Richtung eine neue Energie an den Platz der Apathie setzte. Da nun die Weltlagen und die Austheilung des Genies und der Apathie und die Anordnung der Verhältnisse, womit Kraft und todte Masse im Kreislauf der politischen Welt in einander greifen und an einander mehrfach sich reiben, allesammt durchaus nicht Akte der menschlichen Willensfreiheit, sondern lediglich Schranken sind, in welchen zu hausen und zu würken, ihre Freiheit durch ein Salomons-Siegel von unzerbrechlicher Stärke genöthigt wird; so ist es sonnenklar, daß alle Begründung der Staatsgewalt durch einen Unterwerfungsvertrag eine glänzende Seifenblase sey, die, wenn sie zersprungen ist, nicht mehr Residuum zurückläßt, als ob man dem Unterwerfungsvertrag der Kinder unter ihre Eltern oder der Züchtlinge unter ihren Zuchtmeister gesprochen hätte, und daß nur durch den großen Unterwerfungsakt unter die höhere Weltordnung, den der Weise in sich selbst so zur Noth und der Christ mit sicherer Basis feststellt, die Unterwerfung unter die Gewaltigen der Erde für

ihn Rechts begründet werde, indessen für alle übrige Menschen dieselbe durch ihre physische Begründung, wie so viel anderes in der Welt auch, fest steht, ohne je für sie eine vernunftrechtliche Seite zu gewinnen. Ein Umstand, den Niemand besser beherzigte, als der unsterbliche Held unserer Tage, da er positive Religion für den Staat wieder herstellte. So, um Ihnen meine Meinung an einem Beispiel klar zu machen, und mich gegen alle ferneren Mißdeutungen sicher zu setzen, bitte ich Sie nur einmal, den Uebergang der französischen Nation, vom ersten Umsturz der alten kraftlosen Verfassung bis zur Feststellung der jetzigen neuen und kraftvollen, mit einiger Wahrnehmungs-Geduld zu beleuchten, und Sie werden erst eine modifizirte Monarchie mit einem konstitutionellen König; dann eine dekretirte Anarchie mit einer terroristischen Volks-Souverainität; späterhin ein Zurückweichen in eine in sich selbst gespaltene Direktorial-Regierung; endlich eine nur als Keim zur künftigen Staats-Eiche respektable Konsular-Regierung finden, die alle, um dem Zeitgeist zu huldigen, die Formen eines Unterwerfungsvertrags für sich zu gewinnen suchten, und zu gewinnen wußten, ehe der von der Vorsehung bestimmte Wiederhersteller einer kraftvollen Staatsverfassung auch für sein Werk eines republikanischen Kaiserthums die Volksstimme suchte, und würdiger als sein Vorgänger erhielt. Fragen Sie aber um den Willensakt dieser Millionen Staatsbürger nach, und zwar mit der einzig freien Fragformel, ob ein solcher, wenn die Staatseinrichtung von ihm dependirt hätte, sie so, wie sie da liegt, und von ihm willig oder unwillig angenommen wurde, gemacht haben würde, und es wird nicht Eine dieser Konstitutionen, und überall nicht Eine der Konstitutionen, die seit Nimrod's Zeiten auf der Schaubühne der Welt auf- und wieder abtraten, die Stimmenmehrheit jener Bürger erlangt haben, die doch nachmals, als sie da war, friedlich und fröhlich, hie und da auch gräm-

lich und traurig unter ihr lebten, oder vegetirten; zum sichern Zeichen, daß nicht ein freier Vernunftakt von ihrer Seite, als die einzig mögliche Grundlage eines den Stempel der reinen Vernunft verdienenden Staatsvertrags, sondern ein Hingeben in das Nicht von uns dependiren, das heißt mit andern Worten, in die ohne Ueberlegung durch Gefühl gefundene, oder dann aus Nachdenken erkannte Führung der Providenz die historische Rechtsquelle der Staatsunterthänigkeit sey. Von dieser Bemerkung ist es nachmals nur ein kurzer Schritt zu der weiteren, daß auch die gesetzliche Rechtsquelle nur in dem nachdenkend verehrten, oder — was hier wie überall in der Menschheit der häufigere Fall ist — gedankenlos befolgten Willen des obersten Weltbeherrschers zu suchen sey. Doch ich kehre von dieser Ausschweifung wieder zu Ihrem Text zurück, und bemerke desfalls, daß, da die jetzigen rheinischen Bundes-Souverains vor der gedachten Staatsumwälzung nicht souverain waren, die jezt ihnen unterworfenen Reichsstände nicht als vorher gleichfalls souverain aufgeführt werden können. Die deutschen Fürsten waren ja nach der Sprache der Reichsgesetze unmittelbare Stände und Unterthanen des Reichs, so wie die ihnen untergeordneten Klassen der Reichsbürger mittelbare Stände und Unterthanen waren. Von souverainen Unterthanen wissen wir aber hier in unserer Niedrigkeit (wo freilich unser Wissen gegen das Ihrige, Fr. v. M., Stückwerk seyn muß) uns keinen Begriff zu machen. Dieses nun vorausgesezt, weiß ich gar nicht, mit welchem Recht die unmittelbaren Unterthanen wailand des Reichs nach dessen Auflösung die angenehmen Folgen des Uebergangs zur Naturfreiheit und die daraus abgeleitete Nothwendigkeit ihrer stillschweigenden Bewilligung des neuen Unterwerfungsvertrags für sich behaupten, und ihre mittelbaren Nebenbürger ein und desselben heiligen Reichs dennoch davon ausschließen könnten.

Das Mittel, das zwischen beiden stand, war doch nichts anders, als die in ihrem Ursprung bald durch rechtmäßige oder unrechtmäßige Privilegien erlangte, bald durch Mißbrauch der Macht in Fehdezeiten an sich gerissene, und dann durch das Herkommen zu Kräften erwachsene Uebertragung der zuvor den Kaisern allein angehörigen Regierungsrechte, welches Mittel also in dem Augenblick rechtlich betrachtet — denn von der Kraft ist auch bei mir nicht die Rede — in ein Nichts sich auflößte, in welchem das Reich zusammenstürzte, und sein Sturz die Regierungsrechte der deutschen Kaiser zertrümmerte. Was folgt aber nun nach dieser Berichtigung aus Ihrer Stelle? Antwort, das: daß dasjenige, was in den Bedingungen des neuen Unterwerfungsvertrags, nämlich der rheinischen Bundesakte, deutlich bestimmt ist, als Recht in der neuen Staatsverfassung gelten müsse, (und zu diesem Satz habe ich mich stäts bekannt) sodann das: daß dasjenige, was noch nicht dadurch bestimmt ist, keineswegs aus dem vorigen Stande der Dinge und für dessen Beibehaltung, sondern **aus** der stillschweigend unterstellten Beistimmung **aller** einwilligenden **freien** Staatsbürger, und für das gemeine Beste seine Bestimmung zu gewarten habe; daß es also freilich nicht, wie Sie mir S. 166 sehr ungütlich aufbürden, zu dem **eigenen** Nutzen der neuen Souveraine, aber eben so wenig, wie sie sehr einseitig verlangen, zur möglichsten Beibehaltung des vorigen Standes der Standesherren, so wie auch nicht zur einseitigen Behaglichkeit der mittelbaren Unterthanen, sondern zur **allseitig** zusammenstimmenden **Konvenienz**, das heißt, **zur gemeinen Wohlfarth**, ausgelegt werden müsse. Jetzt lassen Sie m. H. uns nun einmal eine kleine Probe anstellen, ob meine Sätze, oder die Gegensätze des Rheinischen Bundes-Archivs, welches Sie gegen mich in Schutz nehmen, auf dieser Kapelle besser aushalten. Die letztern sagen: alle vorhin bezogene Gefälle, die nicht direkte Steuern und Reichs-

auflagen waren, müssen den Standesherren bleiben, so weit ihnen nicht in der Bundesakte namentlich benommen sind; er etwas davon ihnen entzöge, der vergreife sich an frem- em Eigenthum; selbst nach einigen Ihrer Mitschriftsteller, venn man die Abzugsschuldigkeit, und wäre es auch nur in- erhalb Landes, nachließ, werde eine Ungerechtigkeit began- en, und der Souverain, der etwas von diesen Gefällen an ch zöge, machte sich unrechten Guts theilhaftig — das ohn- fähr ist die Summe der durch viele Abhandlungen des einischen Bundesarchivs deducirten Sätze. Gehen wir nun mal diesen Folgerungen bis an ihr Ende auch nur in nem einigen Punkte nach! Ich wähle hierzu den Punkt der Kriegspflichtigkeit, wo die Resultate am offensten in die Augen springen. Unter der alten Reichsverfassung mußten die Landesherren in den früheren Zeiten den Kriegsaufwand ganz aus ihrem ordentlichen Einkommen bestreiten. Nach id nach, wie der Aufwand unverhältnißmäßig mit dem Einkommen stieg, bekamen sie das Recht, für die Kriegsbedürfnisse Steuern auf ihre Unterthanen zu legen; nicht in dem Sinn, daß sie nun ihr ordentliches Staatseinkommen davon frei machen, und alles auf die Unterthanen allein wälzen dürften, sondern in jenem, daß sie das, was dadurch mehr nothwendig ward, als wozu das ordentliche Einkommen zureichte, auf sie umlegen durften. Wären nun statt Einiger der ehemaligen Reichsstände, alle, die innerhalb des Bundesgebiets wohnten, zur Souverainität zugelassen worden, und hätte man das nur auf die jetzigen Bundes-Souveraine bestimmte Bundeskontingent auf sie alle verhältnißmäßig umgelegt, was hätte erfolgen müssen, nachdem das jezzige Kontigent des Bundes gegen die vorigen Reichskontingente (diese zum Triplum gerechnet) etwas mehr als noch einmal so hoch angesetzt ist? Die jetzt mediatisirten Standesherren hätten in ihren Staatsausgaben alle nur immer thunliche Einschränkungen machen müssen; um den erhöheten Aufwand

nicht ganz auf das Land zu legen, und dieses damit zu erdrücken, sie hätten die dadurch nöthig werdenden Einschränkungen unter sich und ihren Unterthanen in billigen Verhältnissen vertheilen, oder, mit andern Worten, sie hätten einen Theil ihres Staatseinkommens, das sie zuvor andern Zwekken widmen konnten, diesem Bedürfniß zum Opfer bringen müssen. Wenn nunmehr Sie, meine Herr, verlangen, daß die Standesherren nichts als die direkten Steuern abgeben sollen, und daß der Oberherr derselben, der die Aufstellung ihres Antheils der vermehrten Kriegspflicht besorgen muß, diesen weitern Antheil tragen solle, ohne daß die Standesherren, außer denen vorhin schon zu dieser Last gewidmeten direkten Steuern — die dann nur auf das vorige über die Hälfte mindere Bedürfniß abgemessen waren — irgend etwas Weiteres von ihrem vorigen Standeseinkommen zum Opfer bringen müssen; sind nun nicht Sie es, der einen Gewinn der Standesherren auf fremde Kosten einführen will? Oder wo soll dieser verdoppelte Aufwand herkommen, so lang es noch in der Welt bei der Regel bleibt, daß aus Nichts nichts werde? Entweder muß sie der neue Souvrain auf sein eigenes altes Stammgut nehmen, oder auf die Unterthanen legen; in jedem Fall wälzt damit der Standesherr den seinem Stammgut obgelegenen Lasten-Theil auf einen andern Unpflichtigen über; in jedem Fall will er, daß die beschwerenden Folgen der Staatsveränderung allein auf Andere, nichts davon auf ihn fallen solle. Kann das eine solche Bestimmung der unbestimmten Punkte seyn, die eine Gesammtkonvenienz der Staatsgenossen darstellt, die also als stillschweigend von ihnen gebilligt angesehen werden kann? oder kann es eine solche Bestimmung seyn, wie sie ein himmlisches Recht des Propheten-Orden lehrt? Was bisher von dieser Klasse der Staatsausgaben gesagt wird, gilt von viel andern, z. E. von der obersten Gerichtsbarkeit, zu deren Besorgung die alten Steuern nicht zureichen,

welche nur auf einem der zwei Reichsgerichte und bei diesem nicht auf das volle Bedürfniß abgewogen waren; es gilt von den Gesandtschaftskosten, die bei den Standesherren ganz wegfallen, für die souverainen Fürsten aber in immer, gegen vorhin, ohne Vergleichung höherem Maaße nothwendig werden u. d. gl. Wenden Sie nicht ein, verklärter Meister! die Standesherren trügen durch die Besteurung ihrer Domainen schon dazu das Ihrige bei; denn einmal tadelt ihr heiliger Orden ja selbst diese Besteurung da, wo nicht die Domainen der Prinzen des souverain gewordenen Hauses schon vor der Zeit der Reichsauflösung besteuert wurden, welches nach der deutschen Verfassung wohl an den wenigsten Orten der Fall seyn könnte! Fürs andere wird ja nur das liegenschaftliche Grundeigenthum, nicht alles Einkommen, zu dermaliger Zeit in den meisten Bundesstaaten versteuert, mithin trägt mit jener Zusteuer der Standesherr, dessen Einkommen immer geringsten Theils aus eigenen Liegenschaften kommt, noch lange nicht in gleicher Proportion mit den übrigen Staatsunterthanen bei, deren meistes Einkommen aus dergleichen steuerbarem Grund und Boden oder Gewerbe fließt, da sie keine droits seigneuriaux oder feodaux besitzen. Drittens: wenn er auch gleich beitrüge, so trüge er damit noch nicht jenen Voraus an den erhöheten Staatskosten, welchen Er, wenn er souverain geworden wäre, auf sein ordentliches Staatseinkommen hätte übernehmen müssen, dessen Uebernahme also auch jetzt noch der übrige Unterthan erwarten kann, weil er niemals mit Billigkeit würde angehalten werden können, ruhig zuzusehen, daß die zum ordentlichen Staatseinkommen vorhin gehörigen Abgaben (die wahrlich nicht für Regentenvergnügen allein, sondern vornehmlich auch für Regenten-Pflichterfüllung in ältern Zeiten geschöpft, und den Unterthanen aufgeladen wurden) in Händen des Standesherrn fortbestehen, und aus Staatsgut in Privatgut umgewandelt worden, indessen

der Standesherr an denen mit ihrem Beizug zu bestreiten gewesenen Lasten nichts mehr trüge, und die übrigen Unterthanen sich dafür so viel stärker neue Lasten auf den Rücken laden lassen müßten. Dazu könnte man doch wahrlich deren stillschweigende Einwilligung nicht voraussetzen! Ja ich bin sicher, daß manche der Standesherrn — die hierin billiger denken, als viele ihrer Verfechter — dieses selbst nicht begehren würden, wenn unter dieser sachgemäßen Aufklärung eine Umfrage an sie gelangte. Mag es nun freilich auch hier und da noch Einen und mag es unter ihren Dienern noch Viele geben, welche von alter Sitte sich nicht losreissen können, welche daher immer noch das Volk und dessen Abgabe als ihr Stammgut und Privateigenthum ansehen und behandeln, und den Gedanken souverainer Herren nicht fassen können, die sich nur für Verwalter des Staatsvermögens zum gemeinen Nutzen und für Herrscher über das Volk an Gottes Statt erkennen, und mögen die Wenige so denkende in dem Uebergange der Staatsabgaben an den neuen Souverain einen Verlust an Eigenthum, statt der bloßen Abnahme einer Verwaltungsbürde erblicken und es hart finden, daß die neuen Lasten, welche die Weltlage unvermeidlich herbeiführt, nicht wieder auf den alt-steuerbaren Theil des Volks allein gewälzt werden; mögen sie es übel finden, daß man die Vergeudungen des Reichseinkommens in Unterthanen Hände, die endlich für das deutsche Reichsoberhaupt von Einkommen nicht mehr übrig ließen und dadurch den Zusammensturz des alten ehrwürdigen Reichstempels zuerst und am stärksten vorbereiteten, nicht für Ausflüsse des Ideals eines reinen Vernunftstaats erkennen, und unter dieser Firma in der Konstitution der neuen rheinischen Bundesstaaten wieder einführen will — mag dieses alles seyn; solche Personen muß man bedauern, daß so wie die Verwöhnung weichlicher Städter manches hart findet, das der rohe Afrikaner oder der abgehärtete Krieger natürlich oder gelind findet,

also auch sie jene Zurückführung des Staatszustandes zu seiner vernünftigen Haltung hart finden; für sie muß solches ja hart seyn, weil für einen jeden sein Gefühl immer sein Eigenstes ist; aber man wird darum sich nicht verbergen, daß das Harte auch Recht seyn kann, ohne darum ein afrikanisches Staatsrecht einzuführen, welches Sie, hocherleuchteter Herr, bei mir gar unrecht erspäht haben; eher möchte es wohl in den Vorschlägen, deren Vertheidiger sie sind, sich finden, denn wenn die Bays in Egypten die Abgaben, die für den Großherrn von Alters her festgesetzt sind, zwar richtig vom Volke eintreiben, aber dem Großherrn davon nur so viel geben, als er ihnen mit Gewalt abzwingen kann und ihn dann sorgen lassen, wie er die ihm zustehende Regierung über Egypten dafür besorgen könne; so ist das so ohngefehr die nämliche Maxime, nach der sie zwischen dem Souverain, dem Standesherrn und dem Volke die Rechtsscheidung in den neuen Bundesstaaten einzurichten, mich auffodern. Damit können Sie sich auch nun leicht vorstellen, was ich auf die doppelt geschwänzte Frage S. 166. zu antworten habe: »ob es denn nicht hart für »die arme Stadt Lissabon und ihre bedauernswürdige Be»wohner gewesen, als sie durch ein Erdbeben zu Grund ge»richtet worden und ob es nicht noch härter für sie gewesen »seyn würde, wenn man nun auch noch ihre Mitbürger, de»ren Häuser durch einen glücklichen Zufall unversehrt geblie»ben, das Wenige, was ihnen das Erdbeben, als ein phy»sisches Uebel übrig gelassen hatte, würde haben berauben »wollen u. s. w.« Der erste Theil der Frage trifft mich nicht; denn daß das politische Erdbeben Deutschlands nicht eben so gut ein Uebel in der Welt und folglich hart für die, welche es betroffen hat, gewesen sey, als das physische in Lissabon, habe ich nie geäußert; und der andere Theil, wenn das Gleichniß nicht hinken soll, muß so lauten: ob es wohl recht gewesen seyn würde, wenn man die Steine der

Trümmer zusammen gelesen hätte, um die Häuser der Grandés zu erbauen, ohne sich darum zu bekümmern, wie viel davon noch zu Erbauung des königlichen Pallastes auf einer Seite und der mäßigen Hütten der Non-Grandés auf der andern übrig bleiben? und ob denn wohl der Regent übel gethan habe, der verordnete, nun die neue Stadt nicht mehr nach den Gränzen des alten Eigenthums mit allen ihren Schmutzwinkeln und Sackgassen, sondern nach einem neuen den Kleinen wie den Großen gleich annehmlichen und nützlichen Plan wieder zu bauen, wenn schon nun hie und da der Eine eine schöne Aussicht, die er vorher hatte, der Andere die Nähe einer Kirche, die er hoch anschlägt, der Dritte die Vorliebe für den Boden, auf dem er jung ward u. s. w. anführt, um diesen neuen Bauplan zu schelten? Nach meinen Grundsätzen also, H. v. M., muß man nicht, wie Sie S. 167. mir aufbürden, da, wo die Natur einmal zu zerstören angefangen hat, die Zerstörung befördern, um zum Nachtheil seiner Nebenmenschen davon Vortheile für sich zu ziehen; aber wohl kann und darf der Regent ein halb umgesunkenes Diensthaus ganz umreissen, wenn dessen dauerhafte und regelmäßige Wiedererbauung dadurch befördert wird, dafern er nur dem Wohnungsberechtigten, die gleiche Wohnungsbequemlichkeit wie zuvor, wenn gleich wegen indessen verminderter Amtsbedürfnisse in einem geringern Raum wieder herstellt. Sie fragen mich S. 168: »Warum sollen denn gerade Einige aus der nämlichen Kaste »(die jetzigen Souverains) ganz oben hinauf und Andere »(die Mediatisirte) gerade ganz unten hinunter gesetzt und »nun Unterthanen ihrer ehemaligen Mitbürger und Mitstände werden?« — Meister in der Katechese sind sie wohl im Himmel noch nicht geworden, das sieht man; sonst könnten sie diese Frage an mich armen Erdensohn nicht thun, der gar unschuldig am hinauf und hinunter setzen der Großen der Erde ist, sondern Sie würden zumal in der

Nähe am Thron, wo Sie stehen, den gefragt haben, von dem allein geschrieben steht: Du erhebest die Niedrigen und stürzest die Fürsten vom Thron! Dagegen mag ich wohl mit weit größerem Recht an Sie die Frage thun: Warum sollen die Einige aus den Reichsständen, die nun einmal in Bezug auf die unsichtbare Welt durch den Rathschluß der Vorsehung und in Bezug auf die Erscheinungswelt durch die rheinische Bundesakte dahin angewiesen wurden, aus der Klasse der Landesherrn, zu welcher ihre Vorfahren aus der Klasse der kaiserlichen Unterthanen aufgestiegen waren, wieder in die Klasse der Unterthanen hinab zu treten, warum sollen diese dennoch Regierungsrechte ausüben und Regierungsgefälle ziehen, welche andere Unterthanen nicht ziehen, und welche die magna charta der Bundesakte zu ihren Gunsten für Privateigenthum nicht erklärt, mithin nicht befähigt hat, von einem Privatmann besessen zu werden?

Wenn Sie S. 169. mir das Aussehen leihen, als glaube ich selbst nicht, daß irgend etwas ungerechtes dadurch recht werden (NB. ich hatte gesagt, zu Recht erwachsen) könne, daß es die Vorsehung zugelassen hat: so stellen sie hier auf meine Rechnung in einer nicht zu rühmenden Weise eine Zweideutigkeit hin, um mir einen Flecken anzudichten. Es, das Unrecht, kann freilich dadurch, daß es geschah, mithin von der Vorsehung zugelassen ward, nicht Recht werden; das habe ich auch nirgends behauptet: aber es, das Recht werden, oder wie ich vorbedächtlich gesagt habe, zu Recht erwachsen, kann allerdings bei einem Zustand statt finden, welcher in seinem Ursprung unrecht war, sobald nämlich durch die Führung der Vorsehung hintennach sich das hinzu gesellt, was das Faktum gleich von Anfang zu Recht gemacht haben würde, oder was sonst geeignet ist, einem Thatbestand einen Rechtskarakter aufzudrücken. Das ist es, was jeder unverblendete Leser in der von Ihnen ausgezoge-

nen Stelle meines Buchs finden muß, was ich mit allen Ehren zu behaupten gedenke und wobei Sie Ihr nicht treffendes Citat aus Feder leider! vergeblich in die Schlachtordnung aufgeführt haben.

Allerdings leitete mich (um Ihnen auf Ihr weiteres Citat aus Herder, das Sie S. 170. hingestellt haben, zu antworten), mein Genius in Begründung der Staatspflichtigkeit so ziemlich auf den gleichen Weg wie diesen großen Mann; aber unbesorgt dadurch »an irgend eine Unzufriedenheit mit der neuen Ordnung der Dinge, zum Mißtrauen »und zur Erbitterung gegen die neuen Souverains«, eine Schuld auf mich zu laden, wandle ich diesen Pfad, in der festen Ueberzeugung, daß der, wer jedes Ereigniß dieses Lebens, das ihn trifft, als Verhängniß einer weisen Vorsehung zu betrachten und mithin alle seine Pflichten aus der Unterwürfigkeit unter den obersten Weltregenten abzuleiten, sich gewöhnt hat, dadurch nirgends zu Mißtrauen, Erbitterung und Unzufriedenheit geführt werden könne. Mögen Sie, seliger Mann! mit ihrem Figment eines Staatsunterwerfungs-Vertrags, den das Gefühl von 99/100 ihrer irrdischen Mitbrüdern Lügen straft, mit ihrer einseitigen Vorgunst für das Wohlbehagen der Standes- und Grundherrn auf Unkosten ihrer übrigen Mitunterthanen, und mit ihrer Blendlaterne, womit Sie die Verwaltungspflichten der Souverains sammt all der ungeheuern Sorge, die solche für einen Regenten mit sich führen, der seine neubelästigte Staatswirthschaft so einrichten möchte, daß nicht nur der Edelmann, sondern auch der Bauer sein Sonntagshuhn im Topf habe und behalte, in das ganz falsche Licht eines Strebens der Souverains, ihren eignen Nutzen zu suchen, so unverantwortlich hinstellen, mögen Sie, sage ich, einst eben so frei von jenen Vorwürfen in der Versammlung der Kinder Gottes stehen, wenn wieder einmal der Verkläger seiner Brüder dort vor den Thron tritt, und Ihr Sendschreiben auflegt.

Wenn ich nun nach Ihrer Ermahnung S. 175. die Sache aus dem, wie Sie dünkt, nicht ganz unrichtigen Gesichtspunkte Ihres Schreibens betrachte; so macht der bürgerliche Unterwerfungsvertrag aus dem Menschen Herrscher und Unterthan, Herrn und Sklaven, Alles und Nichts, je nachdem Sie es zu nehmen belieben. Denn nehmen Sie jenen Vertrag, wie ihn hie und da, ein in sich zurückgezogener Weiser bei seiner Nachtlampe idealisirt; so macht er nichts aus ihnen, weil er die Menschheit läßt, wie sie ist, und keinen Gefangenen aus dem Kerker erlößt, noch einen Thoren zum Weisen macht, stehe dieser nun an der Stufe des Throns oder am äußersten Wachthaus des Gebiets, das ihn trägt. Nehmen Sie aber jenen Unterwerfungsvertrag, wie er sich jeweils aus der Geschichte der Menschheit unserm Blick aufstellt; so macht er hier Weise, die gebieten, weil sie müssen, und Weise, die gehorchen, weil sie wollen; dort Thoren die gebieten, weil sie wollen und Thoren, die gehorchen, weil sie müssen; hier Landesväter und ihnen gegenüber Landeskinder; dort Regenten und ihnen gegenüber Unterthanen, an einem andern Ort Despoten und ihnen gegenüber Speichellecker; wieder an einem andern Orte Herrn und ihnen gegenüber Sklaven, und wenn mein Auge, dem Sie etwas hell und scharf zu sehen zuzutrauen belieben, recht sieht, so macht er also alles aus ihnen, was Zeit und Umstände gestatten, oder wie man im vorbildlichen Propheten des Pilgerlandes spricht (wo man freilich noch nicht zur Gemeine der vollendeten Gerechten gekommen ist, sondern noch in der Wüste wandelt), er macht alles aus ihnen, was Gott will!

Sie sagen S. 176.: »wie sehr muß nicht auch die »Liebe und das Vertrauen der ältern Unterthanen geschwächt »werden, wenn sie erfahren, daß auf einmal die mit ihren »Regenten vorhin geschlossenen Verträge ungültig seyen oder

»dach deren fernere Beobachtung einzig und allein von dessen »freien und einseitigen guten oder bösen Willen abhängen »solle, blos deswegen, weil der Regent durch einen ohne ihr »Wissen mit einem Dritten abgeschlossenen Vertrag sich selbst »zum Souverain gemacht, und damit selbst alle Umstände »verändert habe.« Wahrlich für Sie, H. v. M., muß Abrahams Schoos eine eigne Camera obscura seyn. Hienieden glauben die alten Unterthanen, wie die neuen der rheinischen Bundesfürsten, ihre jetzige Souverains seyen durch Gottes Gnade und Napoleons Gunst geworden, was sie sind, und schwerlich hat noch Einer sich träumen lassen, er habe sich selbst zum Souverain gemacht; und eben so glauben sie, daß Gottes Wille und Napoleons Gutfinden diejenige, welche mediatisirt würden zum Unterthanenloos, bestimmt habe und das Treiben und Würken nicht blos der jetzigen Souverains, sondern vornehmlich auch der jetzigen Standesherrn etwa darin etwas habe richten helfen, ob nun im Subjektions-Austheilen die eine Wagschale mehr dahin oder mehr dorthin sich neigen solle, und allzumals glauben sie, daß wo das Reich nicht mehr ist, auch kein Reichsprivilegium mehr sey, daß, wo die alte Konstitution vergangen sey, eine neue werden müsse, und daß ihren Stand in dieser neuen Staatsverfassung keine Rechtsdeduktionen aus alten Pergamenten bestimmen; sondern daß nur die Weisheit und Güte, womit Gott ihre Regenten in mehrerem oder minderem Maaß begabt habe, auch ihr künftiges Recht vollkommner oder unvollkommner ausbilden werde.

Sie mögen hiernächst S. 178. wohl recht haben, »daß »auf Regenten und Staaten die Natur nicht gerechnet habe, »sondern auf das Wohlseyn der Menschen in ihren Reichen»; aber recht habe ich gewiß auch, wenn ich behaupte, sie habe bei dieser Rechnung nicht die Standesherrn allein für Menschen in Ansatz gebracht, sondern allenfalls — wann sie je zwischen Mensch und Mensch einen Unterschied machte —

dabei den Standesherrn am wenigsten berücksichtigt, weil Regent und Unterthan schon Jahrhunderte existirt haben mußten, ehe der Gedanke an das Mittelwesen — Reichsstand, Landstand, Standesherr — Wurzel fassen konnte.

Daß, wie Sie mich gleich weiter benachrichtigen, unser weiland Ehrenmann Pütter nun auch in ihren Propheten-Orden aufgenommen worden ist und, mit ihnen eine himmlische Ehrenlegion bildet, deß freue ich mich von Herzen; übrigens halte ich mich versichert, daß Er von dieser Ehre nicht trunken seyn werde und daß er deswegen alle die Stellen, welche Sie mir aus ihm entgegen halten, dort noch eben so verstehen werde, wie er hienieden den Wortlaut uns hinterlassen hat, nämlich von dem, was die Staatsgewalt eines ausgebildeten Staats thun dürfe, so lang der Staat nicht in seinen Grundfesten erschüttert werden soll; daß er hingegen auch selbst bekennen werde, daß davon auf das, was von der Wiederaufrichtung eines in seinen Grundfesten nicht nur erschütterten, sondern umgestürzten Staats zu sagen sey, der Schluß eben so wenig gelte, als von dem quod sit legis latae zu dem quid sit legis ferendae.

S. 181. verlangen Sie »ich müsse fühlen und wissen, »daß so lang man vom Rechte und nicht von der Ge- »walt und Politik spreche, keine Doktrin auf festerem »Reichsboden ruhe, als die, daß der rheinische Bundesver- »trag jederzeit für die Subjicirten und niemals laut des »sechsten meiner fünfzig Sätze gegen den wenn auch einsei- »tigen Gewinn der Standesherrn ausgelegt werden »müsse«. Allein wenn ich Ihnen auch die höchste Stufe unter den Propheten neidlos einräume; so kann ich Ihnen doch das Privileg nicht zugestehen, besser wissen zu können, was ich wisse und fühle, als ich selbst, und das aus dem ganz planen Grunde, weil geschrieben steht: »niemand weiß, »was im Menschen ist, als der Geist des Menschen, der in

»ihm ist«, und dieser mein Geist nun nimmt sich die Freiheit, durch das Organ dieser Zeilen Sie versichern zu lassen, daß er von dem allem, was Sie ihm zumuthen, nichts wisse und nichts fühle, sondern daß er Ihrer Zumuthung keinen Eingang gestatten könne, wo Sie im Obersatz von den Subjicirten sprechen, wohin die einem neuen Bundesstaat ehemals fremde mittelbare Unterthanen des Reichs gerade so gut gehören, wie die unmittelbaren, und nachmals im Untersatz und in der Schlußfolge doch den einseitigen Vortheil der Standesherren, die den kleinsten Theil dieser Subjicirten ausmachen, unterschieben, an welche Kornuten oder Schlüsse aus vier Begriffen, wir blöde Erdensöhne unsre Vernunft noch nicht gewöhnen können.

Urtheilen Sie nach diesem allem nun selbst, was nach S. 183. die lebende und webende Rechtswelt, wie Sie meinen, glauben müsse, ob das: daß die Mediatisirte blos de damno vitando und die neuen Souverains de lucro captando streiten, und daß ich mit ihr meinen Spaß treibe und die armen Mediatisirten höhne, wenn ich das Gegentheil behauptet habe, oder ob sie nicht vielmehr wünschen werde, daß es ein zwar gerechter Schmerz von Seiten der Standesherren sey, die Regierungswürde verloren zu haben, der aber deswegen die Natur der Dinge nicht ändern, noch es verzeihlich machen könne, wenn solche nur dahin trachten wollten, wohin ihre Schriftsteller arbeiten, nämlich nur die Regierungsbürden abzugeben, und die zu deren Tragung bestimmte Staatseinkünfte als Privateigenthum für sich zu behalten, und daß in einem Streite, der um diese Axe sich drehen würde, der Souverain, welcher die Staatslasten nicht allein übernehmen wollte, und keineswegs der Standesherr, welcher die Staatseinnahme, wovon er zu Tilgung jener Lasten nur der Ausgeber war, nun zum Privateigenthum an sich ziehen will, de damno vitando streite.

Nach allem diesem kann ich mich also noch gar nicht gereuen lassen, den Weg, den Sie doch endlich nach aller Verungleichung S. 185. noch einen Mittelweg nennen, mit welchem Sie ganz einverstanden seyen, eingeschlagen zu haben, wornach alles, was nach seinem Ursprung Staatseinkommen und nicht Gutseinkommen ist, was daher zum Behuf der Staatslasten und nicht zum Besten des Lebensunterhalts des ehemaligen Reichsstandes ursprünglich bestimmt war, für etwas erklärt wird, das, so weit es nicht Ausnahmsweise den mediatisirten Standesherrn vermöge der Gedings- und Paktsweise geschehenen Verwandlung in der Bundesakte als Privatgut zugesprochen ist, nun mit der Oberhoheit auf denjenigen übergehen müsse, den die Vorsehung zum erblichen Inhaber dieser obersten Staatswürde berufen hat. Wenn ich je mich davon etwas gereuen lassen kann (wie Sie selbst denn nach S. 172. sich wohl erinnern, daß wir Gelehrte auch in diesen Fall kommen können), so ist es das, daß ich jenes richtige Prinzip in Anwendung auf das Abzugsrecht nicht fest genug gehalten, sondern geblendet durch die Betrachtung, daß seiner Natur nach dessen Entstehung in Gestalt einer Privatabgabe gedenkbar ist, übersehen habe, daß der zehnte Pfennig in Deutschland seinem Ursprung nach eine wahre Staatsabgabe sey, wobei die Edelleute und Städte als mittelbare Reichs-Unterthanen, die daran damals Theil erhielten, dazu nur gelangt sind, durch den Mißbrauch ihres Gewichts im Mittelalter, vermöge dessen sie dem Landesherrn zu einer Staatsabgabe, wenn sie noch so nöthig war, ihren nach damaliger Verfassung unentbehrlichen Beifall nicht gaben, wenn er ihn nicht durch eine Theilgabe oder sonst durch einen Vortheil erkaufte und dadurch bewirkte, daß nicht nur sie von der Last der übrigen Mitunterthanen frei blieben, sondern auch noch bei dieser Gelegenheit eine neue Einnahmsquelle für ihre Privatbeutel eröffnet erhielten.

Nach diesem Gesichtspunkte hätte der dreisigste meiner fünfzig Sätze in diesem Stück allerdings zu Gunsten der Souverains in Bezug auf Staaten, welche dieses Recht fortführen, oder der Gesammtunterthanen in Anwendung auf Staaten, welche diese Abgabe aufheben, ausfallen sollen und nicht zu Gunsten der Staats- oder Grundherrn, deren Dazwischenkunft die Erleichterung der Unterthanen in diesem Stück unmöglich macht.

Diesemnach hoffe ich auch gegen den goldnen Spruch, den Sie mir als den Inhalt des Gesetzes und der Propheten einschärfen: Was ihr wollt, das euch die Leute thun sollen u. s. w. nicht verfehlt zu haben, da auch ich an meinem Theil, wenn mich die Vorsehung von meinem Dienste mit oder ohne meinen Willen ab und in die Ruhe zu treten, anweisen würde, zwar die zu meinem Unterhalt genießende Besoldung zu behalten wünschen und mich dazu berechtigt achten, hingegen mich schämen würde, auf irgend einen solcher Zuflüsse ferner Anspruch zu machen, welche mir nur zur Bestreitung solcher Dienstlasten, die im Ruhestand wegfallen, vom Staat angewiesen wären, wenn sie gleich, so lang eine Aenderung der Umstände in meinem Dienstverhältniß nicht eintritt, gerade so zu dem meum gehören, als alle übrige Besoldungstheile.

Aus allem diesem, verklärter Herr! schließe ich in Kraft der Berechtigung, welche die höhere Kritik gibt, der, wie Sie längst in Abrahams Schoos werden erfahren haben, auch die heiligsten Urkunden sich unterwerfen müssen, daß ihr Brief, wenn er ja nicht ganz untergeschoben ist, was mir freilich wegen mancher Ihren Geist athmenden Stellen zu beweisen, unmöglich fällt, dann doch auf seinem Weg von Abrahams Schoos bis in die Hütten Keder bedenkliche Interpolationen erlitten haben müsse.

Gott gebe Ihnen, daß ihre Ruhe künftig durch die Sorge für meine Moralität nicht mehr gestört werde.

24.

Nachschrift.

So eben bei dem Schlusse dieses Schreibens ersehe ich aus Dero Antwort an einen mediatisirten Reichsstand in des rheinischen Bundes 15ten Heft, daß Sie in jüngern Zeiten meiner noch mehrmals in Liebe gedacht haben, daß aber Ihre Postskripte von einer mit dieser Art Liebe vermuthlich noch nicht bekannten Postzensur auf der Austrittsstation zurückgehalten worden sind. Ich beklage, wenn ich dadurch einiger mir vielleicht nützlichen Lehren beraubt worden bin; der gute Postmeister hätte gewiß meinetwegen darüber nichts auszufechten bekommen, sobald er nur (wie es einem ehrliebenden Postmeister zusteht), die Antwort so frank und frei, wie den Brief spedirt hätte, woran mir kein Zweifel beigeht. Uebrigens war mir jenes ihr neueres Schreiben an den Fürsten in drei Rücksichten merkwürdig, einmal, weil ich nun sehe, daß Sie in ihrem jetzigen Heimathsorte nur einen einzigen Korrespondenten und dazu nur einen armen geplagten hypochondrischen Kanzleirath eines mediatisirten Grafen haben. Da ist es nun Ihnen freilich nicht übel zu nehmen, wenn Sie in den Angelegenheiten unsers Erdballs nicht klar sehen; zweitens, weil Ihnen der Fürst (der wie es scheint, mit etwas weniger Hypochondrie die Begebenheiten des Weltlaufs ansieht, als der Kanzleirath) bezeugt, daß meine Grundsätze noch so ziemlich gemäßigt sind und damit manche Zeile meiner obigen Antwort bestätigt, wiewohl er auch freilich bei dem übrigen Inhalt seiner Ansicht über manche andere Sätze in derselben und in dieser Nachschrift wieder neue Unlust schöpfen wird; drittens und hauptsächlich darum, weil es mir Anlaß gibt, Ihnen noch über ein und anderes Aufschluß zu geben, wo Sie Ihr Korrespondent in der Unwissenheit gelassen hat. So z. B. wissen wir Erdbürger zwar wohl, daß im gemeinen Leben nicht nur der gewöhnliche Kammerdiener, sondern selbst der grämliche Holzspalter von gesitteten Leuten, die nicht seine

Obere sind, Herr! genannt werde; aber Sie, als Himmelsbürger scheinen vergessen zu haben, daß der Kanzleistyl, der noch jetzo der Mann von eigensinniger Laune ist, der er in der Periode Ihres Erdlebens war, auch sogar den obersten Staatsbeamten seines Souverains, die doch in ihrem Amte auch zu der obersten Klasse der Unterthanenschaft gehören, den Ehrentitel, Herr! hartnäckig versagt *) und daß es also wohl sehr nöthig war, daß die Souverains ihren Staatsdienern für die Fälle, wo sie durch den Mund jenes eigensinnigen Mannes reden müssen, befahlen, Herr! zu sagen; sonst hätte aber doch ihr edler lieber Fürst, ohne den Herrn glücklich leben müssen, welche Kunst übrigens aber so wenig schwer ist, als die von der Aufhebung der kleinen Höfe, oder von der Aufhebung der Klöster Nutzen oder Schaden zu weissagen, je nachdem man seinen Blick wendet.; denn in diesem sublunarischen Getümmel ist nichts so schlimm, das nicht seine gute, und nichts so gut, das nicht seine schlimme Seite hätte; — sunt bona mixta malis — aber weil nun gemäß dem Sprüchwort: es kommt nichts bessers nach, das neueste immer das schlimmste ist; so nehme ich was nun einmal vorhanden und nicht zu ändern ist, für das, was es ist, und suche ihm die gute Seite abzugewinnen und da komme ich immer wieder auf einen Hügel von leidlicher Aussicht zu stehen, wenn ich gleich ein Eldorado weder verloren habe, noch wieder finde.

Wenn aber der hypochondrische Kanzleirath, ihren lieben Fürsten berichtet hat, daß die Kammereinkünfte (in welche er hier Zoll, Accis, Trankſteuer oder Ohmgeld, Abzug u. d. gl. nach andern Nachrichten — denn explizirt hat er sich hier nicht, und man muß also seinen Sinn nur durch die Regeln der Konjunktural-Kritik suchen — einrechnet) »von

*) In mehrern Staaten ist dies nun schon anders. W.

»ihrem Ursprunge an nicht zur Deckung der Staatsausga»be, sondern blos zur Deckung der fürstlichen Nahrung und »Nothdurft gedient haben«, dann muß ihn Dero eigne Rückerinnerung von der Zeit her, wo Sie Schutt zur Wegbesserung für künftige Jahrhunderte zusammenfuhren, Lügen strafen, wenn sie nicht etwa statt hinauf zum Wohnplatz des Propheten-Ordens hinunter gefahren sind dahin, wo man aus dem Strom Lethe trinkt. Denn nach der Geschichte waren alle diese Abgaben, entweder solche, die von Alters her das Kroneinkommen der Kaiser ausmachten und ihnen für die Regierungslast gesteuert, in der Folge aber von ihnen (freilich nicht der Idee eines reinen Vernunftstaats gemäß) veräußert wurden, und nun in den Händen ihrer Magnaten, auf die nach und nach die Regierungsbürde zurück sank, zu deren Bestreitung zu dienen; oder es sind solche, die veranlaßt durch den leidigen Türken, oder durch den noch leidigern Zwiespalt in der Religion oder durch so manch anderes leidiges Ereigniß der vorigen Jahrhunderte, welche die Staatsnothdurft der Reichsstände über das zu ihrer täglichen Nahrung und Nothdurft bestimmte Domanialeinkommen hinauf spannten, nur zur Deckung dieses Mehraufwands eingeführt wurden, ehe noch die auf den Religions- und vornehmlich den westphälischen Frieden gefolgte stärkere kaiserliche Reichseinsicht in das Steuerwesen der Reichsstände diese zu dem Gedanken leitete, durch Aufstellung eigner Landkassen für die neue Reichs- und Landesbedürfnisse, ihre übrige Einnahme der schuldigen Beisteuer zu solchen Bedürfnissen zu entziehen, und sich damit von der Einschränkung in eigner Konvenienz, die sonst nothwendig geworden seyn würde, los zu machen. So gewiß es demnach ist, daß alle Kammereinkünfte, im Gegensatz gegen jene Landkasseneinkünfte keineswegs von Deckung der Staatsausgaben frei seyn und daß sie nur zum Unterhalt der landesherrlichen Familien hätten dienen sollen; so leicht

kann man die Ueberzeugung gewinnen, daß sie niemals allein dazu gedient haben.

Lassen Sie, seliger Mann, wenn es Ihnen um Wahrheit zu thun ist — und wer dürfte das an einem Himmelsbewohner, vollends gar an einem Propheten bezweifeln! — sich von ihrem Kanzleirath einmal die Berechnung vorlegen, was sein Standesherr, als er noch jene Einkünfte ungeschieden von seinem Privateigenthum in der Kammerkasse bezog, an solchen Staatslasten, für welche er nun die Ausgabe nicht mehr zu machen hat, sondern die seinem Souverain zugefallen sind, aus der Kammerkasse bezahlte; und dann urtheilen sie selbst, ob solche Kasse blos zu dessen täglicher Nahrung und Nothdurft gedient habe.

Lassen Sie Sich ferner die Berechnung von ihm machen, was nach meinen Sätzen der Standesherr an Einkommen aus Domainen, Herrlichkeiten und Lehnzinsen übrig behält, wovon er nun nichts mehr für die eigentliche Staatsverwaltung ausgibt, sondern blos für seine Rent- und Rechtsverwaltung und dann den Rest für sich hat; lassen sie ihn zugleich auch von den nämlichen Gattungen aller Domainen, Herrlichkeiten und Lehnzinsen seines Souverains den Ertragsanschlag machen; und lassen sie ihn davon wiederum die nämliche Rent- und Rechtsverwaltung abziehen, welche dem Standesherrn abgeht; und fragen Sie nachmals, ob nun der Souverain auch diesen Rest rein für sich habe, oder wie viel er noch davon auf die eigentliche Staatsverwaltung auflege, auf welche jener nichts mehr abgibt, dann werden Sie bald im Klaren seyn, wer in unserm Streit derjenige sey, der sein eignes Privatbestes auf fremder Kosten sucht. Zwar wird ihr Kanzleirath in seiner Hypochondrie meinen, wann nun im Schiffbruch, wo alle einen Theil ihrer Habe über Bord werfen müssen, der Souverain von seinen Kammergefällen noch einen Theil in das Meer der Staatsverwaltung einwerfe, so behalte er aber doch weit

mehr übrig, als der Mediatisirte, wenn dieser auch nichts von seinem Rest alter Renten einwürfe; und das ist so wahr, als es wahr ist, daß es von jeher mächtige und ohnmächtige Souverains, kleine und große Landesherrn, arme und reiche Unterthanen gegeben hat, wovon der Eine den Andern neidlos oder beneidend ansah, je nachdem der Augenpunkt war, aus welchem er die Welt und sich betrachtete. Aber am Recht ändert das nun nichts. Sie lesen ja wohl dort oben außer dem Titel de regulis juris auch den de lege Rhodia de jactu, und da ersehen Sie dann daraus, daß wenn auf einem Schiff, dessen Last um ein Zehntheil über Bord geworfen werden muß, der, welcher für 5000 Centner und Thaler Waaren hat, für 500 auswirft, und der nur 50 hat 5 dem Meer übergibt, beide ihre Pflicht thun, und der 50 Thaler-Mann von dem 5000 Thaler-Mann nicht fodern könne, er solle für ihn noch 5 Thaler weiter hinauswerfen, damit jener es nicht nöthig habe, weil er mit 4495 doch noch weit besser leben könne als der andere mit 45 — und vom Recht, wie Sie wissen, ist ja zwischen uns nur die Rede, nicht von der Barmherzigkeit, die sich erhebet wider das Gericht, als die nur der zu beurtheilen hat, der sie ausüben sollte und der dort oben, der über alle richtet; weil hienieden manches Barmherzigkeit scheint, was im großen Zusammenhang des Pflicht-Gewebes gar anders aussieht.

40.

Bemerkungen über die im XVI. Heft Nro. 22. abgedruckten Gedanken, die Unterhaltung des Reichskammergerichts-Personals betreffend.

Schon die flüchtigste Ansicht jener Gedanken legt dar, daß ihr Verfasser die faktischen und rechtlichen Grundlagen des Gegenstandes, worüber er schrieb, nicht kennt. Seine Gedanken theilen sich in drei Abschnitte, von welchen

A. der erste faktische Irthümer

B. der zweite die Bestreitung der vollen Entschädigungsberechtigung des Kammergerichts, und

C. der dritte, die Behauptung, daß die Prokuratoren ein Recht auf die Kammerzieler haben,

enthält. Ich werde diese Abschnitte einzeln durchgehen.

ad A.

Wenn man auch die 10 Millionen (S. 150) für einen Schreib- und Druckfehler *) halten, und dafür tausend substituiren will, so enthält dieses Kapitel doch folgende Irthümer:

1) Daß der Fürst Primas vorgeschlagen habe, den Prokuratoren ⅓ der Kammerzieler zu geben. Nirgend und niemals hat der gerechte Fürst dies vorgeschlagen. Er hat vielmehr den Mitgliedern des Kammergerichts mehr wie einmal unumwunden verheißen, nie zuzugeben, daß sie das mindeste an ihrer vollen Besoldung verlieren sollten (Rh. B. Heft III. S. 439). Alles, was der edle Fürst vorschlug, war a) die Erhöhung der Kammerzieler um ⅓tel, und b) die Zutheilung dieses erhöheten

*) Ein offenbarer Druckfehler, der entstand, weil geschrieben stund $\frac{10}{m}$; wofür statt 10,000 eine Million gelesen wurde.

⅓tels an die Prokuratoren, wie in dem Aufsatz: Karl Dalberg, in der Zeitschrift: Germanien von Crome und Jaup St. 1. unwiderlegter erwiesen ist; von den jezzigen unerhöheten Kammerzielern konnte dies um so weniger vorgeschlagen werden, als dieselben, wie jetzt klar am Tage mit arithmetischer Evidenz liegt, zum Unterhalt der Mitglieder und Offizianten des Kammergerichts nicht mehr hinreichen.

2) Daß (pag. 152) der letzte Herr Kammerrichter den Prokuratoren bereits ein Drittel seiner Besoldung abgetreten habe. Dies ist bekanntlich nicht pure, sondern nur auf einige Zeit geschehen, und bleibt dem Herrn Grafen von Reigersberg doch noch über 14,000 fl. jährliche Besoldung übrig.

3) (S. 152) daß die Kameralbesoldungen im 22 fl. Fuß bezahlt würden, welches unrichtig ist, da hier der 24 fl. Fuß normirt.

Ad B.

Herr Kanzleirath Rullmann bestreitet die volle Beschädigungsbefugniß der Mitglieder des Kammergerichts aus folgenden Gründen:

1) Weil die Mitglieder des Kammergerichts in ihrer ersten Druckschrift dafür keine gelehrte Citate aus den Schriften der Rechtsgelehrten beigebracht hätten (S. 151).

Das ist wohl deshalb geschehen, weil die Mitglieder des Kammergerichts bei der Klarheit der Sache und bei der anerkannten Gerechtigkeit ihrer Konstituenten, von welcher schon derzeit bereits ein Theil die volle Entschädigungsberechtigung der Justizdiener der erhabenen deutschen Fürsten-Gesammtheit ausdrücklich anerkannt hat, es für einen Mangel an Ehrfurcht hielten, bekannte Sätze erst durch überflüssige Citate zu unterstützen. Für Herrn Rullmann will ich indessen einige Citate hier hersetzen.

Lauterbach diss. de salario §. 45.
Bardili Fr. de salar. Cap. IX. §. 45.

Oder wenn derselbe neuere haben will,

der großherzoglich-würzburgische Staatsrath Seuffert, von den Verhältnissen des Staats und der Diener des Staats §. 76.

Der königlich-westphälische Staatsrath Leist, Handbuch des deutschen Staatsrechts §. 102.

Der königlich-baierische oberste Justiz-Direktor von der Beke, von Staatsämtern §. 63.

Der Hofrath und Professor Bischof, Handbuch der Kanzlei-Praxis, Thl. 1. §. 96.

Malacord diss. de publicis officiis absque justa causa ejusque legali cognit: non auferendis (Goett. 1788) §. XXI. und die daselbst abgedruckte vortreffliche Entscheidung der preußischen Gesetz-Kommission,

welchen mit eben so leichter Mühe noch mehrere hinzugefügt werden können, als es eine sehr schwere Mühe seyn würde, auch nur einen Schriftsteller *contra* allegiren zu können.

II. Weil in dem Naturrecht von dieser Berichtigung nichts vorkomme (S. 151). Es kommt hierbei auf den Begriff des Naturrechts an. Nimmt man das von Hobbes an, so findet sich darin freilich nichts hiervon, versteht man aber darunter das allgemeine Staatsrecht und dasjenige Recht, was hypothetisch aus der Natur der Sache folgt, so findet man darin allerdings die in Frage stehende Berechtigung wohlbegründet.

III. Weil in dem dafür allegirten Völkerrecht hierüber noch weniger etwas enthalten seye (S. 151). Es wäre nicht uneben gewesen, wenn Hr. N. hierüber etwas mehr nachgedacht hätte. Nur derjenige, der das S. 152 angeführte tertium comparatio-

nis von Regenten aufzustellen vermag, kann auf den Abweg gerathen, vom Kammergericht zu glauben, daß es die in der Druckschrift gedachten völkerrechtlichen Prinzipien auf das Verhältniß zwischen sich und seinen Konstituenten habe beziehen können. War es denn dem Herrn R. unmöglich, das Verhältniß zu finden, auf welches durch Anführung des Völkerrechts hingedeutet ward? Klar am Tage liegt es doch wohl, daß dasselbe für das gegenseitige Verhältniß der höchsten Konstituenten des kammergerichtlichen Personals angeführt sey, welche, seit Auflösung der Reichsverfassung (besonders der Zeit, wo der deutsche Norden dem Rheinbunde noch nicht beigetreten war) gegenseitig in völkerrechtlichen Verhältnissen sich befinden und vermöge derselben einer von dem andern fodern konnte, daß keiner sich der Erfüllung der gegen gemeinsame Diener habenden Pflichten entziehe.

IV. Weil aus der Natur der Sache nicht folge, daß ein Dienst lebenslänglich sey. (S. 151.)

Kann in abstracto immer der Fall seyn; ich will darüber hier nicht rechten. Allein in concreto ist es denn doch wohl ausgemacht, daß die Richterstellen im Kammergericht mit den damit verbundenen Pekunialvortheilen lebenslänglich sind [1]). Da das Fundament der Schlußfolge des Hrn. R. also wegfällt; so fällt auch seine Schlußfolge selbst über den Haufen und da der Grund der Berechtigung zur vollen Entschädigung (Diensteslebenslänglichkeit) hier eintritt; so muß auch die angeführte Wirkung hier Platz haben. Dies scheint Herr K. R. R. auch zu fühlen, und er erkennt daher die Entschädigungsberechtigung selbst an, jedoch nur auf ²/₃tel. Eine ganz neue Erscheinung! Ein und dasselbe Recht kann doch wohl nur entweder ganz zustehen, oder ganz wegfallen,

1) Wie umständlicher ausgeführt ist in: Kampß und v. Stein Abh. über die Entschädigungsberechtigung der Staatsdiener bei Aufhebung ihrer Stellen (Ffurt 1808.) §. 8. ff.

falls es kein Gesetz gibt, welches damit eine salomonische Theilung vornimmt, wie beim vorliegenden Gegenstande notorisch nicht der Fall ist. Doch wir wollen die Gründe unseres Verfassers hören; sie sind folgende:

1) (S. 152.) **Weil die Reichsgerichte oft kleineren Regenten eine Kompetenz zugebilligt hätten, die nicht größer gewesen, als das ⅔tel, welches den Kammergerichts-Mitgliedern bleiben würde.**

Allein in aller Welt, was ist dies für ein Argument? Wo ist der medius terminus? Die Regenten die Konkurs gemacht hatten, und auf Kompetenz gesetzt werden mußten, waren ja nicht Staatsdiener, konnten mithin nicht nach den Grundsätzen des Dienstvertrags beurtheilt werden; es mußten die Grundsätze des Konkurses angewendet werden; sie hatten das ihrige schon vorweg genossen. Der Reichshofrath hat z. B. im Leiningischen Debitwesen dem Grafen nur eine Kompetenz von 600 fl. ausgesetzt; hat aber Kaiser Franz II. den Reichshofräthen auch nur 600 fl. oder ihre volle Besoldung gelassen? Warum sollen die Mitglieder des Kammergerichts schlechter daran seyn? Wenn ein stollbergischer Bürger oder Bauer Konkurs macht; so billigt die gräfliche Kanzlei zu Ortenberg ihm vielleicht eine tägliche Kompetenz von 8 kr. zu; was würde aber der Herr Kanzleirath Rullmann wohl sagen, wenn bei Aufhebung der Kanzlei der Maaßstab der Behandlung der Kanzleiräthe von jenen Kompetenzgrundsätzen entlehnt werden sollte?

2) (S. 152.) **Weil dieses auch in Vergleichung mit der Apanage kleiner reichsständischer Häuser der Fall sey.**

Was ich bei dem vorigen Grund gesagt habe, hat auch hier völlig Statt. Mancher nachgeborner Sohn eines ortenbergischen Bauern und Bürgers, ja selbst Edelmanns, hat vielleicht nicht so viele eigenthümliche Zinsen, als die

dortige Kanzleiraths-Besoldung beträgt; allein daraus folgt doch nicht, daß letztere mit ersteren gleichgesetzt werden müsse? Die apanagirten Reichsgrafen hatten die Bestimmung und wenigstens die Freiheit, in Dienste zu treten; habeant sibi, wenn sie sich mit ihrer schmalen Apanage begnügen wollten.

3) Weil die Beiträge zu den vollen Kammerzielern die Unterthanen drücke.

Herr H. K. R. Winnkopp hat bereits in der Anmerkung sehr richtig bemerkt, daß diese Abgabe für jede deutsche Familie kaum einige Kreuzer im ganzen Jahre betrage. Ueberhaupt findet das Argument gegen Recht nicht Statt; ja, was das auffallendste ist, Herr Rullmann selbst will diese Abgabe nicht aufheben, nicht der angeblichen Armuth abnehmen, sondern nur ihren Ertrag unqualifizirten Personen (nämlich den Prokuratoren) zuwenden; denn wäre der Druck, von dem er vorher redet, aber erst da, weil die Kammerzieler ja alsdenn *in tantum* eine ungerechte Abgabe wären, indem die deutschen Unterthanen, zur Unterhaltung des bisherigen oberstrichterlichen Personals beizutragen verbunden, doch wohl nicht die entfernteste Verbindlichkeit zur Ernährung der Prokuratoren haben können.

4) Weil das Kammergericht nicht mehr existire. (S. 154.)

Gerade weil es nicht mehr existirt, kann hievon nur die Rede seyn; denn nur mit seiner Auflösung und erst seit derselben entstand die volle Entschädigungs-Berechtigung seiner Mitglieder. Dieses ganz unpassende Argument würde Herr R. wohl nicht hingeschrieben haben, wenn er die treffliche Stelle im XV. H. S. 422. gelesen oder wenigstens erwogen hätte.

5) Weil die Mitglieder des Reichskammergerichts höchstens fodern könnten, daß der Art.

32. der Bundesakte auf sie extendirt werde. (S. 153. und 154.)

Allein, wo steht dies geschrieben? sie haben die natürlichen Rechte des auf Lebenszeit abgeschlossenen, Dienstkontrakts; der Art. 32. ist nicht die Norm ihrer Rechte, ja auf sie anwendbar, weil er ausdrücklich von Staatsdienern einzelner Lande und den darin Statt habenden Pensions-Reglements redet. Im Preußischen, Baierschen und in andern Staaten erhalten Staatsjustizdiener, wenn deren Stellen aufgehoben werden, alle ihren vollen Gehalt zur Pension. Also schon aus diesem Grunde würden die Mitglieder des Kammergerichts ein Recht auf ihre volle Besoldung haben. Aber auch noch aus andern Gründen folgt dies gerade aus diesem Argument. Dann einestheils gilt nach der trefflichen Ausführung in der Abhandlung Nr. 25. im Heft XI. dieser Zeitschrift in Ermangelung besonderer Pensions-Reglements zur Ausführung des Art. 32. der Bundesakte der §. 59. des Deputations-Hauptschlusses von 1803., welcher den Staatsdienern den ungeschmälerten, vollen Gehalt auf Lebenszeit zusichert, anderntheils haben alle Souverains das Recht der Kammergerichtsmitglieder auf diesen vollen Gehalt ausdrücklich anerkannt, theils durch schriftliche Erklärungen, theils dadurch, daß sie mehreren Mitgliedern des Kammergerichts bei ihrer Anstellung in Territorialdienste ihren vollen kammergerichtlichen Gehalt ließen, ja ihnen sogar die Kompetenz auf die Summe, die sie im Staatsdienst aus den Staatskassen weniger erhielten, ausdrücklich vorbehielten, dadurch also ausdrücklich und stillschweigend ihre Ueberzeugung erklärten, daß den Mitgliedern des Kammergerichts ihr voller Gehalt gebühre. Auch ist in keiner der Schriften, welche über diesen Gegenstand erschienen sind [2]), dies Recht bezweifelt.

---

2) Was ist der Zweck aller dieser Schriften gewesen? einzig

Ad C.

Wenn nun das Recht der Kammergerichts-Mitglieder auf ihren vollen Gehalt unbestritten ist, so ergibt es sich von selbst, daß die Prokuratoren kein Recht haben, ihnen dieses Recht zu nehmen, mithin auch kein Recht, an den Kammerzielern Theil zu haben.

Die Prokuratoren haben entweder ein Recht vom Staate eine Entschädigung zu verlangen, oder sie haben es nicht; im erstern Falle kann der Staat seine Pflicht nicht aus fremdem Beutel erfüllen, im letztern aber einem Dritten noch viel weniger die Pflicht auflegen, eine Pflicht zu erfüllen, die selbst in Ansehung des Staats nicht einmal eine Pflicht ist; der Staat kann auf den Beutel seines Pensionisten weder eine Assignation zur Zahlung einer Staatsschuld, noch zur Zahlung eines Allmosens stellen und eins von von beiden müßte doch nothwendig der Fall seyn, wenn den Kammergerichts-Mitgliedern die Ernährung der Prokuratoren zugemuthet würde. Hieraus widerlegt sich hinlänglich alles, was Herr Rullmann sagt.

Nur das, was er über die Noth der Prokuratoren sagt, verdient die Bemerkung, daß diese Noth, wenn sie vorhanden ist, daraus entsteht, weil noch kein Prokurator sich um die Fortsetzung seiner Prokuratur an einem andern Gerichte umgesehen, und beworben hat; indem sie entweder bei dieser Gelegenheit alle wirkliche Räthe werden, oder sumtibus imperii arbeitslos fortleben wollen, wovon ersteres zu viel, letzteres aber zu wenig ist. Daß die Prokuratoren kein Recht haben, vom Staate eine Entschädigung zu fodern, ist übri-

---

und allein Verhütung, daß die Prokuratoren ihre Plane einen Theil der Kammerzieler sich zuzueignen, ausführen; wer hat also diesen ganzen Schriftwechsel einzig und allein veranlaßt? — Die Prokuratoren, durch ihre Spekulationen auf die Kammerzieler.

gens von Ramdohr, Kamptz, Stein, und andern hinreichend erwiesen, auch noch vor kurzem durch das kaiserlich französische Dekret vom 25. März 1808. bestätigt, indem durch dasselbe die Entschädigung der außer Thätigkeit gesetzten Advokaten den in Thätigkeit gebliebenen Kollegen derselben auferlegt [3]), und also anerkannt ist, daß der Staat nicht schuldig sey, Advokaten für ihre Praxis zu entschädigen [4]).

Noch viel weniger kann also die Verbindlichkeit Dienern und Pensionisten des Staats aufgelegt werden; dies ist nicht allein gegen die Gerechtigkeit, sondern auch gegen die Ehre und Würde des Staats, der dadurch die Erfüllung seiner Pflichten oder Gnadenbezeugungen seinen ohnehin unglücklich genug gewordenen Dienern auflegen, also auf fremde Kosten entweder gerecht oder gnädig seyn würde.

Ueberhaupt dürfen bei diesem Gegenstande zwei Betrachtungen nicht vernachläßigt werden.

Die eine ist die, daß ein Provisorium zum Nachtheil der Mitglieder des Kammergerichts hierbei überall ganz unzuläßig ist. Ein Provisorium findet nur zwischen Partheien statt, deren Rechte in possessorio gleich liquid sind, oder deren eine ein ganz liquides, die andere aber ein ganz illiquides Recht zu haben scheint; nie kann es aber ohne Ungerechtigkeit dann Statt haben, wenn schon in petitorio die Rechte des einen Theils

---

3) Welches auch in Deutschland 1803. und 1806. allgemein angenommen, und in keinem Staate irgend jemals anders gehalten ist. Aus der ganzen Weltgeschichte ist kein einziges *Exemplum contrarii* auszuweisen.

4) S. hierüber v. Ramdohr über die Organisation des Advokatenstandes Buch II. S. 61. und 132. und v. Kamptz und v. Stein über die Entschädigungsberechtigung u. s. w. §. 12. ff.

anerkannt oder sonst liquid sind. Es würde den ersten Rechtsbegriffen entgegen seyn, diesem Theil sein Recht, definitive oder provisorie, das gilt gleich, zum Unrecht zu machen, und ihm dasselbe zu entziehen; selbst wenn die größte Humanität und Billigkeit für den andern Theil stritten. Alle Konstitutionen sichern den Mitgliedern des Kammergerichts den Fortbezug ihres vollen Gehaltes, alle Konstituenten dieser Mitglieder haben diese Berechtigung anerkannt und auf's neue versichert, und die Prokuratoren haben notorisch und geständlich nicht das entfernteste Recht auf die Kammerzieler; wie ist es also möglich und gedenkbar, ersteren auch nur provisorisch das Ihrige zu nehmen, um es praeter obligationem, ja praeter necessitatem den letztern zu geben? Die Prokuratoren fühlen dies selbst nur zu gut, sie sehen ein, daß sie durch Gründe des Rechts und der Wahrheit, durch Vernunft, zum vorgesteckten Ziele nicht kommen können, und bemühen sich daher das Herz des Publikums zu gewinnen, dadurch, daß sie ihre Noth vorschützen und an das alte Sprüchwort: Noth hat kein Gebot! erinnern. Allein, würden sie, wenn diese Noth gegründet wäre, sich nicht um die Prokuratur und Advokatur bei andern Gerichtshöfen bewerben, und dadurch ihre Noth beseitigen? Dies wollen sie nicht, sie wollen durchaus eine Geldpension, zu welcher sie jedoch auf keinen Fall berechtigt sind. Gesetzt aber, diese vorgespiegelte Noth wäre eben so gegründet, als sie resp. ungegründet und übertrieben ist, so gibt doch selbst Armuth kein Recht, fremder Besoldungen, mithin der Kammerzieler, sich zu bedienen, sonst wäre kein Staatsdiener, kein Staatspensionist in jedem Lande davor sicher, daß nicht entweder ein zur weiteren Praxis unlustiger Advokat, oder irgend eine Armenkasse, bei dem Regenten darauf antrüge, daß derselbe ihm pro sublevanda inopia einen Theil seiner Besoldung oder Pension nähme, welches denn doch wohl ohne Unterschied, ob es in petitorio oder

possessorio geschieht, für eine Ungerechtigkeit der ersten Klasse allgemein gehalten werden würde.

Demnächst kann jemanden nur das object provisorie entzogen werden, in Ansehung dessen es bereits in possessorio schon ziemlich klar am Tage liegt, daß das petitorium gegen ihn ausfallen, und er in petitorio zur Herausgabe desselben werde schuldig erkannt werden. Allein, wer in aller Welt könnte wohl den Mitgliedern des Kammergerichts petitorisch die Last auflegen, die Prokuratoren zu alimentiren; bei offenbar vorliegendem Unsinn und Unrecht des *petitorii* kann aber unmöglich ein *possessorium* oder *provisorium* auf eben dieses Unrecht eintreten.

Allein einmal den jedoch nicht zugestandenen Fall angenommen, daß die Prokuratoren eine liquide Entschädigungsberechtigung haben könnten; so kann dieselbe doch nie gegen dritte Personen vorgenommen und auf Kosten dritter Personen geltend gemacht und erfüllt werden. So klar dies ist, so klar ist es auch, daß dies aber der Fall seyn würde, wenn die Prokuratoren, wie Herr Rullmann vorschlägt, an den Kammerzielern Theil nehmen; ja in diesem Fall würde es nicht blos Ungerechtigkeit seyn, sondern auch mit der Ehre und Würde der Souverains ganz unvereinbarlich seyn.

Ueberhaupt aber würde ja daraus ein provisorium *perpetuum*, eine contradictio in adjecto entstehen, was zur Zeit weder in der Logik, noch in der Praxis bekannt gewesen ist.

Bei dem allgemein begründeten, allgemein anerkannten Rechte des Richterpersonals auf seine volle Besoldung [5]) und

---

5) Die Versicherungen, welche die deutschen Fürsten dem kammergerichtlichen Personale darüber ertheilt haben, findet man in von Kamptz und von Stein Abh. über die Entschädigungs-

bei der ohnehin zu deren Bestreitung nicht mehr zureichenden Quantität der Kammerzieler ist daher ein Provisorium ungedenkbar, und der größte Widerspruch mit dem Recht und den, dem Richterpersonale gegebenen Versicherungen.

Die andere Betrachtung ist die, daß die Theilnahme der Prokuratoren an den Kammerzielern nicht blos ungerecht, sondern auch unausführbar ist.

Aus mehreren Gründen dieser Unausführbarkeit will ich hier nur einen anführen.

Verschiedene deutsche Souveraine haben dem, vom Kammergericht im Oktober 1806. gemachten Vorschlage gemäß, mehrere Mitglieder des Kammergerichts auf die Kammerzieltr ihrer Staaten, zum offenbaren Vortheile ihrer Staatskassen, in ihre Staatsdienste genommen. Z. B. die Könige von Baiern, Würtemberg und Sachsen, der Großherzog von Baden, ja selbst Se. Hoheit der Fürst Primas, dergestalt, daß sie die Besoldungen derselben auf ihre Kammerzieler in Abzug bringen. Wenn es nun mit der Gerechtigkeit vereinbarlich wäre, daß die Prokuratoren jetzt zur Theilnahme an den Kammerzielern zugelassen würden, würden denn diejenigen Souverains, welche zur Zeit noch keine Kammergerichtsmitglieder angestellt haben, aber dazu eben so berechtigt sind, nicht offenbar um diese Vortheile gebracht werden? und ist ein Souverain berechtigt, solche Verfügungen gegen den andern zu machen? Dies hätte Herr Kanzleirath Rullmann bedenken sollen!

Ferner haben einige Mitglieder des bisherigen Kammergerichts von ihren gerechten erhabenen Präsentanten spezielle,

---

Berechtigung der Staatsdiener §. 9., und werden abgedruckt werden in dem nächstens erscheinenden Werke: Geschichte der Auflösung des Reichskammergerichts und der Unterhaltung seines Personals von den R. Kammergerichts-Assessoren von Kamptz und von Stein.

den Fortgenuß ihrer Besoldungen sichernde, Versicherungen erhalten, und ein gleiches dürfte dem Präsentationsverhältnisse, worin die andern stehen, vielleicht auch noch folgen; wie sollte es nun aber werden, wenn die Prokuratoren zur Theilnahme an den, ohnehin schon unzureichenden Kammerzielern zugelassen würden?

Endlich und vorzüglich tritt noch folgende Betrachtung ein. Durch die Anstellung verschiedener Mitglieder des Kammergerichts und eventualiter durch die eben angeführten Zusicherungen, sind bereits über zwei *Drittheile* der Kammerzieler zu Besoldungen der Staatsdiener einzelner Staaten gemacht. Wenn es nun möglich und mit der Gerechtigkeit der deutschen Fürsten nicht schon ganz unvereinbarlich wäre, daß die Prokuratoren zum Mitgenusse der Kammerzieler gelassen würden, und daß die Mitglieder des Kammergerichts dadurch einen Abzug an ihren Besoldungen erlitten, so würden obgedachte *Zweidrittheile der Kammerzieler* (etwa 70,000 Gulden) *außer der Konkurrenz und außer dem Beitrage zu der Theilnahme der Prokuratoren stehen, und die ganze Last des Vorschlags des Herrn Rullmann würde also auf das übrig gebliebene eine Drittheil fallen und gelegt werden.*

Wenn dies schon arithmetisch ungerecht ist, so verstärkt diese arithmetische Ungerechtigkeit, diese injustitia non distributiva, sich noch durch individuelle Gründe; denn dies übrig gebliebene eine Drittheil der Kammerzieler ist größtentheils gerade bestimmt, denjenigen Mitgliedern des Kammergerichts, denen hohes Alter oder Kränklichkeit den Eintritt in Territorialdienste nicht erlaubt, und den armen Offizianten den Unterhalt zu gewähren.

Wer würde also leiden? gerade Männer, die im Reichsjustizdienst ergrauet sind, und die nicht wieder dienen *können*; sie würden darben, unfehlbar und arithmetisch be-

wiesen darben, am Abend ihres ehren= und verdienstvollen Lebens darben, und zwar zum widerrechtlichen Vortheil von Advokaten, die nicht länger Advokaten seyn wollen, sondern entweder eine Pension der Thätigkeit vorziehen, oder erst eine Pension erhalten, und dann weiter advoziren, also Sache und Entschädigung zugleich haben wollen.

Wie ist es möglich der Gerechtigkeit, dem Edelmuth und der Weisheit der Souveraine einen solchen Vorschlag zu machen!

Oder ist es die Absicht des Herrn Rullmann, daß die in königlich Baierschen, in königlich Würtembergischen, in Fürst Primatischen, in großherzoglich Badischen u. s. w. wirklichen Staatsdienst berufene und getretene ehemalige Kammergerichtsmitglieder zu seiner Prokuratoren=Pensionsanstalt auch noch beitragen und denselben einen Theil ihrer Staatsdiener=Besoldungen abgeben sollen? Dies wäre denn doch wohl an Ungerechtigkeit und Neuheit gleich auffallend, und dazu ganz unausführbar. Denn nicht allein ist ihnen durch den neuen Staatsdienstvertrag ihr jetziger Gehalt von neuem zugesichert, sondern derselbe ist gerechterweise der vollen kammergerichtlichen Besoldung gleich, und wird z. B. von Würtemberg und Baden in seiner vollen Totalität auf die Würtembergischen und Badenschen Kammerzieler, von Baiern aber bis zur Summe von 4000 fl. auf die Baierschen Kammerzieler in Abzug gebracht. Drei Würtembergische, vier Baiersche und ein Badenscher Staatsdiener, Männer, angestellt, die Advokaten ihrer Gerichtshöfe zum Fleiße anzuhalten, sollten also jährlich respective 1600 fl. und 800 fl. an die Rullmannsche Drittelkasse baar einsenden, um dadurch Advokaten vom fernern Fleiße abzuhalten? und noch selbst nach ihrem Ableben oder Dienstaustritt sollten ihre Souverains mit dieser Abgabe, nach deren Gegenstück man sich in allen Annalen vergeblich umsieht, fortfahren? Woran hat

Herr Rullmann gedacht? doch wo ist das Ende der Inkonsequenzen und Anomalien, wozu sein Vorschlag hinführt; dieser Vorschlag, der recht klar beweißt, wie schwach und unsicher, wie gefährlich und labyrinthmäßig es ist, aus übermäßiger Billigkeit, lauteres, klares, reines Recht zu bringen und vom Pfade desselben abzuweichen?

Dies alles würde um so ungerechter, mithin bei deutschen Fürsten um so unausführbarer seyn, als die noch nicht wieder angestellten Kammergerichts-Mitglieder den vorgeschlagenen Abzug doppelt leiden würden, einmal durch den Rullmannschen Abzug selbst, und zweitens dadurch, daß ihnen die Besoldungen ihrer wieder angestellten Kollegen von deren neuen Dienstherrn auf deren Kammerzieler resp. ganz zu ²/₃tel und zu ⁵/₆tel abgezogen werden, und sie dadurch schon auf die Summe von fast 70,000 fl. außer Konkurrenz gesetzt sind, und die Gefahr der übrigen Zieler allein tragen müssen, und daher z. B. ihre Besoldung für das Jahr 1807. erst am Schluß des März 1808. vollständig erhalten, und auf das Jahr 1808. noch bis jetzt keinen Kreuzer haben erhalten können, wie denn überhaupt die übrigen Kammerzieler zur Deckung der Besoldungen, nach einer ungefähren, aber gelinden Berechnung, bei weitem und nicht zu ²/₃tel hinreichen.

Die hohe Ungerechtigkeit und arithmetische Unausführbarkeit des Vorschlags des Herrn R. liegt daher für jeden, der sehen kann und will, auf das evidenteste vor Augen.

Gerechtigkeit und Ausführbarkeit kann nur erreicht werden, wenn man auf dem geraden Wege des Rechts und der Gerechtigkeit bleibt, wenn jeder in seinen Verhältnissen bleibt. Warum sollen denn durchaus die Prokuratoren nicht länger Prokuratoren bleiben, sondern melioris conditionis werden, als sie in der vollen Blüthe des Kammergerichts waren? Nehmen sie Prokuraturen und Advokaturen an den

Territorialgerichten, die wenigstens eben so einträglich sind, als die kammergerichtlichen in der letzten Zeit waren (wie bewiesen werden kann); wenn man die fixen Besoldungen (die sie ja behalten) und die eigentliche Advokatur abrechnet, zu welchen sie kein jus *exclusivum*, sondern ein jus *commune* mit allen Advokaten in ganz Deutschland hatten; gebe ihnen der Staat, wenn er will, noch eine andere Entschädigung, dulde aber nicht, daß sie beharrlich suchen, den Staatsdienern ihre Rechte in petitorio oder dem ganz unstatthaften possessorio zu schmälern! Alles bleibt dann auf dem Wege der Ordnung und des Rechts, der Konsequenz und der Billigkeit, der Ausführbarkeit und der Vereinbarlichkeit mit Recht, Billigkeit und Gerechtigkeit, und alle Paradoxien und Inkonsequenzen werden vermieden!

K.



41.

Repräsentation im Königreiche Westphalen.

Vermöge eines königlichen Dekrets vom 18. März 1808. sollen die nach der Konstitution aus hundert Gliedern bestehende Reichsstände auf folgende Art von den Departements-Kollegien ernannt werden.

Das Departement	stellt überhaupt	und zwar Grundeigenthümer	Kaufleute und Fabrikanten	Gelehrte, Künstler und andre Bürger
Elbe . .	13	9	2	2
Fulda . .	13	9	2	2
Harz . .	11	8	2	1
Leine . .	8	5	1	2
Ocker . .	14	10	2	2
Saale .	11	8	1	2
Werra .	13	9	2	2
Weser .	17	12	3	2
	100	70	15	15

Jedes erwählte Mitglied muß wenigstens 30 Jahre alt, Westphälischer Bürger und im Departement, von dem es gewählt ist, Grundeigenthümer seyn oder daselbst den Wohnsitz haben.

Jedes Departements-Kolleg versammelt sich an dem vom Könige bestimmten Orte und Tage und wählt: 1) die Mitglieder der Stände, 2) die Kanditaten, welche dem Könige zu den Friedensrichtern, den Departements-, Distrikts- und Munizipalräthen vorzuschlagen sind.

Jedes Kollegium hat einen vom Könige ernannten Präsidenten, und dieser wird Mitglied des Kollegiums, wenn der König einen ernennt, der kein Mitglied ist.

Alle Glieder des Kollegiums müssen nebst Treue, u. s. w. schwören, daß sie nicht zugeben wollen, daß sich das

Kollegium mit andern als im Zusammenberufungs-Dekrete vorgeschriebenen Gegenständen beschäftige.

Die Versammlung kann nur zehn Tage dauern; alsdenn ist sie aufgelößt, und der König ergänzt die nicht gemachten Ernennungen oder Präsentationen.

Das übrige dieses königlichen Dekrets enthält die nähere Vorschriften bei den Wahlen.

Zugleich ist eine Ministerial-Instruktion für die Präsidenten der Departements-Wahlkollegien im Druck erschienen, wodurch das königliche Dekret genaue Erläuterungen über die bei den Wahlen zu beobachtende Vorschriften erhält.

42.

Normal-Verordnung über die Erbfolge in den fürstlichen, gräflichen und adelichen Familien im Königreiche Würtemberg.

Wir Friderich von Gottes Gnaden König von Würtemberg, souverainer Herzog in Schwaben u. s. w.

Unsern Gruß zuvor, Liebe Getreue!

Wir finden Uns in Erwägung der vorliegenden Verhältnisse bewogen, andurch zu verordnen: daß die in dem Würtembergischen Landrecht enthaltenen Bestimmungen der Erbfolge auch für alle der höchsten Souverainität unterworfenen Fürsten, Grafen und Rittergutsbesitzer die einzige allgemeine verbindliche Rechtsnorm seyn sollen, so, daß alle bisherige

Rechtsgewohnheiten, testamentliche Verordnungen, Erbverträge und andere Familiengesetze, welche bisher ein von den landrechtlichen Bestimmungen abweichendes Erbfolgerecht für einzelne Familien festgesetzt hatten, von nun an unkräftig sind.

Successionsfälle, die vor Erlassung dieser Verordnung eingetreten sind, werden nach den vorher bestandenen Familien-Normen beurtheilt und erledigt; spätere sind aber nach der gegenwärtigen Vorschrift dergestalt zu erledigen, daß auch früher geschehene Entsagungen und Verzichte ungültig sind.

Es sind daher von nun an alle Successionsfälle nach den sich ergebenden Ehe- und Verwandschafts-Verhältnissen genau nach den Vorschriften des Würtembergischen Landrechts in jedem Falle zu behandeln, es werde ab intestato oder nach Testamenten und Verträgen, die das Landrecht gestattet, vererbt.

In Ansehung der Lehen bleibt es bei den in den Lehenbriefen ausgedrückten Vorschriften und in Ermangelung derselben bei den an Unserm Lehnhofe geltenden Rechten.

Hieran geschiehet Unser königl. Wille und Wir bleiben euch in Gnaden gewogen. Ludwigsburg den 22ten April 1808.

Friderich.

Graf von Normann Ehrenfels.

Ad Mand. S. Reg. Maj. pr.

v. Vellnagel.



43.

Bevölkerung der königlich-baierischen Provinz Schwaben von 1806.

	Seelen.	
A. Mediat-Besitzungen.		
I. Fürst Fugger von Babenhausen.		
1) Herrschaft Babenhausen	2777	
2) — — Kettershausen	813	
3) — — Waltershausen	438	
4—7) Herrschaften Boos, Pleß, Reichau und Heimerting	1769	
8—9) Herrschaften Rettenbach und Gottenau	734	
10) Herrschaft Wellenburg	1132	
11) — — Gablingen	516	
12) — — Markt	1421	
13) — — Irrmannshofen . . .	1407	
		11007
II. Graf Fugger Glött.		
1) Herrschaft Glött	1616	
2) — — Oberdorf	861	
3, 4, 5) — Boxberg, Emersacker und Lauterbron	1485	
		3962
III. Graf Fugger-Nordendorf.		
1) Herrschaft Nordendorf	795	
2) — — Mikhausen.	1456	
		2251
IV. Graf Fugger-Kirchheim.		
1. u. 2) Herrschaften Kirchheim und Eppishausen	2324	
V. Graf Fugger Dietenheim.		
Herrschaft Dietenheim und Brandenburg .	2007	

VI. Graf Fugger Kirchberg-Weisenhorn.		
1) Grafschaft Kirchberg		2583
2) Herrschaft Wullenstätten		1911
3) Grafschaft Marstetten		1015
4) Herrschaft Weisenhorn		1491
5) Herrschaft Pfaffenhofen		2417
		9417
Gesammte Grafen Fugger . .	19961	
Fürst Fugger	11007	
Das fürstl. und gräfl. Haus Fugger 30968 Seelen.		
VII. Fürst Sinzendorf.		
Burggrafthum Winterrieden		279
VIII. Graf von Stadion.		
Grafschaft Thannhausen		1478
IX. Graf von Ostein.		
Oberamt Burheim wozu Westerhord . .		308
NB. Oberhausen und Beuren ebenfalls Osteinisch sind Patrimonial-Gerichtsorte des Landgerichts Roggenburg, Neuhausen aber des Landgerichts Elchingen.		
X. Fürst von Esterhazy.		
Grafschaft Edelstetten		889
Die Bevölkerung sämmtlicher Mediat-herrschaften beträgt . . . 33922 Seelen.		
B. Stadt-Kommissariate.		
1) Augsburg mit Inbegriff von 4743 Fremden		28534
2) Buchhorn		800
3) Kempten (mit Einschluß der Stift-Stadt von 2233 Seelen)		5238
4) Leutkirch		1300
5) Lindau mit Einschluß von 6 Campagnen .		2568
6) Memmingen 1443 Familien angesetzt mit .		6442
7) Ravensburg		3567
8) Ulm mit Einschluß der Fremden		14000
9) Kaufbeuren		4200
10) Wangen		1450
Die Bevölkerung der Stadt-Kommissariate beträgt		68099

NB. Die übrigen Städte kommen theils in den Zahlen der Landgerichte vor, theils waren die Stadt-Kommissariate noch nicht organisirt.

C. Königliche Landgerichte mit Inbegriff der Patrimonialgerichte.	Seelen
1) Landgericht Alpeck	6525
2) Bregenz — die Stadt	1951
— das Landgericht	13832
3) Buchloe (darunter 7341 Immediat-Unterthanen	8141
4) Dillingen	11800
5) Dornbirn (darunter 10355 immediat)	12361
6) Elchingen	10733
7) Feldkirch, die Stadt	1034
das Landgericht	13357
8) Füssen, Landgericht mit Einschluß der Stadt (1267)	14918
9) Geislingen (darunter 8895 immediat)	14092
10) Göggingen	10664
11) Grönenbach, 2481 Familien; ohngefähr	12405
12) Günzburg (mit Einschluß der Stadt Günzburg von 2797 Seelen)	14414
13) Illertissen	12850
14) Immenstadt	11912
15) Inner Bregenzer Wald	13013
16) Kaufbeuren approximativ	8710
17) Kempten	20000
18) Leutkirch	4844
19) Lindau	6493
20) Mindelheim	12767
21) Montafon	8156
22) Oberdorf	8300
23) Obergünzburg	9680
24) Ottobeuren	13320
25) Ravensburg	1672
26) Roggenburg mit Weisenhorn (ohne dieses Pflegamt noch 10113)	15036
27) Schwabmünchen	9481
28) Söfflingen	9504
29) Sonnenberg { Stadt Pludenz	1486
{ Landgericht	9504
30) Sonthofen	14187
31) Tettnang	13725
32) Türkheim	9422
33) Ursberg	12680
34) Wangen	1550
35) Weiler	13832
36) Wertingen	10495

37) Wettenhausen	896
38) Zusmarshausen	12379
Die Landgerichte enthielten	416292
Die Städte, welche 1806 Stadt-Kommissariate hatten	68099
Die Mediatherrschaften	33922
Die ganze Bevölkerung der Provinz Schwaben beträgt also:	518313

Vorstehendes Verzeichniß ist aus dem königlich-baierischen Regierungsblatte Nro. XVII. vom 20. April 1808 genommen; dabei sind auch die Summen der Gebornen und Gerstorbenen, der Ein- und Ausgewanderten, so wie der Neugeimpften bemerkt. Wir würden auch diese interessante Zahlen hieher gesetzt haben, wenn nicht hie und da aus den daselbst bemerkten Ursachen mehrere Lücken wären. In den 9 Städten (denn bei Kaufbeuren ist eine Lücke) wurden 2207 geboren, und 3557 starben. In Augsburg allein starben 954 mehr, als geboren wurden. Der Getrauten Paare waren 410. In den Mediatherrschaften wurden geboren 1013, und starben 915. Die Landgerichte haben einen Ueberschuß an Gebornen, der aber nicht zusammen gerechnet werden kann. Wir müssen übrigens die der oben bemerkten Volkszahl der gesammten Fuggerischen Besitzungen auf S. 73 im ersten Hefte hinweisen, und dabei Folgendes bemerken: Das Regierungsblatt, welches auf der einen Seite die Fuggerischen Besitzungen nach den Aemtern anführt, bemerkt auf der andern Seite, erst durch eine allerhöchste Resolution vom 28sten April 1807 seyen alle Fürstlich-Fuggerischen Besitzungen ohne Unterschied in gleiche Verhältnisse gesetzt. Die Besitzungen werden nun nicht nach Aemtern, sondern nach Herrschaften, wie von uns, angeführt. Diese Note scheint sich also auf jene Besitzungen zu beziehen, die vorhin im ritterschaftlichen Neru waren. Ob nun hierunter nur die geschlossenen Herrschaften und die dabei oder darin gelegenen ritterschaftlichen Besitzungen zu verstehen, jene aber, die zerstreut im Um-

fange der Landgerichte liegen, dann ausgeschlossen sind, ist nicht ganz deutlich. Es wäre aber zu wünschen, daß ein Sachkundiger hierüber Aufschluß gäbe. Nach den bisherigen Schätzungen nahm man für gesammte Fuggerische Besitzungen wenigstens 45000 Seelen an, worunter aber auch alle zerstreut wohnende Unterthanen begriffen waren. Vielleicht läßt sich aus diesem Umstande der große Unterschied erklären, der zwischen den vorigen Schätzungen und jetzigen Angaben statt findet. Bei Besitzungen von so geringem Umfange werden sich doch wohl unsere Statistiker nicht beinah um ein Drittheil verschätzt haben?

W.

44.

Fortgesetzte Korrespondenz zwischen einem Mediatisirten und Friedrich Karl Moser.

1.

Zweites Schreiben eines Mediatisirten an Friedrich Karl Moser in Abrahams Schooß.

Liebster, bester Friedrich Karl!

Sie haben mein Schreiben vom 14. Jan. d. J. nach Form und Materie so aufgenommen, wie ich es nur immer wünschen konnte, und ich finde deswegen um so weniger Bedenken, meine Jeremiaden an Sie fortzusetzen, weil hier auf unserem Erdenrund Wenige sind, mit welchen ich eben so vertraut, wie mit Ihnen sprechen kann, und weil ich bei noch Wenigern eben so viele herzliche Theilnah-

me an unserm, der armen Mediatisirten Reichsstände, traurigem Schicksale finde.

Wir Mediatisirte selbst, Gott weiß es! ob aus Egoismus, oder aus Furcht: von dem Fiskal des Komplotirens beschuldigt werden zu können, unterhalten fast ganz keine Kommunikation unter uns; es thut mir daher doppelt wohl, daß ich an Ihnen, lieber Mann, jemand gefunden habe, gegen den ich, wie man sagt, mein Herz ausleeren kann. Das viele Geld, welches auf Unionen der mindermächtigen Stände ehehin verwendet worden, ist, wie wir leider! jetzo lebhaft überzeugt sind, blos für Formen ausgegeben werden, die jetzo, wo sie eigentlich erst den wesentlichsten Nutzen gewähren könnten und sollten, nimmer schließen und von niemand benutzt werden. Jeder geht seinen eigenen Weg, so sehr auch jeder überzeugt ist, daß die Gravamina communia seyen, und daß nur Einheit in unsern Maaßregeln dagegen gute Wirkungen hervorbringen könnte. Jeder glaubt die beste Stellung gewählt zu haben, in welcher er den longis manibus regum auspariren könne.

Der eine hält es unter seiner Würde mit dem Souverain anders, als in der ihme von der Natur gegebenen Haltung, ereto ad sidera vultu, zu sprechen, und das Schwarze anders als schwarz zu nennen; er findet aber leider! kein Gehör, weil die meisten Kabinete sich es noch nicht haben abgewöhnen können, für die Wahrheit taub zu seyn, und Willkühr für eines der edelsten Kleinode in der Krone der Souverains zu halten.

Der andere bückt sich und schmiegt sich, wie ein ausgelernter Kammerdiener, und ist zwar so glücklich eine Hofpfründe sich zu erschmeicheln; seine staatsrechtlichen Verhältnisse verbessert er aber damit nicht, sondern setzt sich vielmehr in den Fall, seiner Dienstverhältnisse halber alles geduldig ertragen zu müssen, weil er sonsten den Verlust seiner Hofstelle risquiren würde. Ja er kommt sogar in einen

noch weit schlimmern Fall. Der Gehalt, der ihm angewiesen ist, reicht gewöhnlich kaum zu, um den Glanz, den er auf seiner Stelle verbreiten soll, zu unterhalten, wäre er es aber auch, so ist heut zu Tag leider! die Sucht: mehr zu scheinen, als man ist, überall zu sehr eingewurzelt, als daß nicht auch er davon angesteckt seyn und von ihr zu einem Aufwand verleitet werden sollte, den er ohne seine Patrimonialgefälle und seinen Kredit bei Juden und Christen zu Hülfe zu nehmen, unmöglich bestreiten kann. Er stürzt sich also in Schuldenschlamm, und fällt in die Klauen einer Debitkommission, welche, wenn sie nicht aus besonderer Schonung, nicht sogleich mit dem Verkauf seines väterlichen Erbes beginnt, doch seine hecktischen Umstände nach und nach in eine völlige Auszehrung zu verwandeln weiß, welche nach zehn- oder zwanzigjährigem Hinbrüten, so viel Arzt- und Apothekerkosten verursacht, daß sodann doch nichts als der Verkauf, den man vermeiden zu wollen schien, übrig bleibt.

Ein Dritter, und vielleicht der Klügste, bleibt ganz passiv, und erwartet mit eben der Gleichgültigkeit den definitiven Ausgang der jetzigen Krise, mit welcher er dem schon Jahre lang prophezeihten Umsturz der deutschen Reichsverfassung entgegen gesehen hat.

Diese Verschiedenheit unserer Handlungsweise verderbt uns aber das Spiel gewaltig und entdeckt unsern Gegnern Blössen, die sie trefflich zu benutzen wissen.

Hätte es heut zu Tage mit der Korrespondenz nicht so ganz eigene Bewandsamen, die mir den Fall denkbar machen, daß schon vor Ihnen jemand anders diesen Brief lesen könnte, den ich ihn nicht gerne lesen lassen möchte, so würde ich Ihnen meine Meinung über das beste Mittel zum Zweck gerne jetzo schon mittheilen; so behalte ich aber mir solches um so mehr aufs mündliche bevor, weil der Gram, welcher seit dem 1. Aug. 1806. an meiner sonst guten Gesundheit nagt, mich bald zu Ihnen in Abrahams

Schoos spediren wird, ohnehin aber diese Mittheilung um so weniger Eile hat, weil unsere Sache doch nun schon einmal so verschoben ist, daß wir auf eine Radikalkur verzichten, und froh seyn müssen, wenn wir nur retten können, was uns die fatale Akte vom 12. Jul. 1806. nicht entzogen hat.

Unter andern Gegenständen dieser Art liegt mir dermalen unsere Avtonomie vorzüglich am Herzen. Stellen Sie Sich das Unglück und die Unbilligkeit vor: auch diese soll man hie und da Willens seyn, uns zu nehmen.

Die rheinische Bundesakte läßt uns *droits Seigneraux;* sie unterscheidet uns und unsere Rechte, sogar von den vormaligen Reichsrittern, und wirft uns daher keineswegs in die unterste Klasse der Unterthanen herab, sondern weißt uns vielmehr ganz deutlich die erste Klasse an, und sie muß uns also auch Vorrechte lassen wollen, welche unserm Stand als *Seigneurs* angemessen ist, und selbigen auch unsern Nachkommen sichert. Unsere Familien-Fideikommisse, Primogenituren und andere zur Erhaltung des Flors unserer Familien dienende Institute können daher dem Geist dieser Akte keineswegs zuwider seyn.

Eben deswegen würde ich jener Nachricht — besonders in dem jetzigen Zeitpunkt, wo Napoleon der Große, — wie Sie, wenn Sie anders in Abrahams Schoos auch Zeitungen lesen, schon wissen werden, — durch eigene Gesetze dergleichen Instituten neues Leben und Kraft gegeben hat, — gar keine Rücksicht gegönnet haben, wenn nicht mein Freund, der sie mir gab, noch Partikularitäten mit beigefügt hätte, welche mir beweisen, daß er aus der Quelle geschöpfet habe.

Was ist nun aber gegen dieses neue Attentat auf die uns konservirten Rechte am zweckmäßigsten vorzustellen?

Wir werden freilich einen desto beschwerlicheren Standpunkt hiebei haben, weil mich mein Freund im Vertrauen versichert, daß ein gewisser Minister den gänzlichen Ruin

der weiland Reichsstände seinem Souverain als ein Hauptaugenmerk seiner Regierungssorgen empfohlen, und unter den Mitteln zu diesem Zweck die Aufhebung unserer Hausverträge u. s. w. oben an gestellt habe.

Dem lieben Mann mag freilich sein Gewissen sagen, daß die Art, die er seinem Souverain zum Verfahren gegen uns an die Hand gibt, eben nicht dazu geeignet seye, um unsere Liebe und Anhänglichkeit zu gewinnen, auch mag er sich aus der Geschichte erinnern, daß Regenten, welche sich von der Liebe und Anhänglichkeit ihrer Unterthanen nicht versichert halten können, eben nicht die Glücklichsten gewesen seyen; weil er nun aber einmal seiner Natur nach für das von Ihnen und Ihrem sel. Vater und andern den Regenten so einleuchtend empfohlene ganz natürliche Mittel zu Herstellung innigen Vertrauens zwischen Herrn und Unterthanen, ganz keine Empfänglichkeit hat, und das schöne:

Oderunt, dum metuant, wozu heut zu Tag noch: dum solvant, gehört,

zu seinem Wahlspruche gewählt zu haben scheint, so ist es ganz konsequent, daß er auch die verkehrtesten Mittel zu Sicherung der Souverainitätsrechte wählt.

Wenn ich die Zernichtung unserer Familien-Fideikommisse, Primogenituren u. s. w. in die Kategorie solcher verkehrten Mittel stelle, so geschiehet es warlich nicht blos aus Liebe für Erhaltung des Flors unserer Familien, sondern vorzüglich auch aus Liebe für das gemeine Beste.

Weise Regenten älterer Zeiten, deren Beispiel auch neuerlich Napoleon der Große befolgt, haben zu Sicherung ihrer Throne für gut gehalten, diejenigen ihrer Unterthanen, welche ein ansehnliches Vermögen an liegenden Gütern zusammengebracht haben, vorzüglich zu begünstigen und ihren Familien den Besitz dieser Güter durch Gesetze auf ewig zu sichern, weil sie ganz richtig voraussetzten, daß bei dergleichen Familien, welche nicht, wie Zugvögel bei eintre-

tender rauher Witterung und nachdem sie sich in der milderen Jahreszeit fettgefressen haben, sich nach andern Wohnorten umzusehen gewohnt, sondern durch ihre Besitzungen in guten und schlimmen Zeiten an den Staat festgebunden sind, weit mehr Vaterlandsliebe zu suchen seye, als bei solchen, welche ihre sämmtliche Habe auf den Rücken nehmen, und damit überall ein Vaterland finden können.

Sie haben zwar, wie unser obengedachter lieber Herr Minister etwa auch in dem Fall seyn mag, wohl gefühlt, daß dergleichen große Güterbesitzer mit einem Regenten, der etwa seine Pflichten vergessen und mehr Despot als Vater seines Volks seyn wollte, ein nachdrückliches Wort der Wahrheit mehr sprechen könnten, als andere, die weniger von eigenen Mitteln, als von der Gunst des Hofs leben; aber eben deswegen haben sie auch der Staatsklugheit gemäß gehalten, nichts zu thun, wobei sie die Stimme der Wahrheit zu fürchten, Ursache gehabt hätten; oder, setzte sie auch die uns Menschen nun einmal angeborne Lust zum Bösen, manchmal in den Fall, daß die Stimme der Wahrheit sich gegen ihre Handlungen erheben mußte, so gaben sie derselben Gehör und meistens waren es die großen Güterbesitzer, welchen sie es zu verdanken hatten, daß ihr Thron von dem Umsturz, der ihm drohte, wieder glücklich gerettet worden ist.

Es scheint mir überhaupt eine einem Minister ganz nichts taugende Kurzsicht zu verrathen, wenn man übersieht, daß im Zweifel ein großer Güterbesitzer mehr mit dem Plane des Staats harmonire, als einer von der geringern Klasse der Unterthanen. Letzterem ist es, wie die Erfahrung aus den vielen Revolutionen älterer und neuerer Zeiten belehrt, gewöhnlich sehr gleichgültig, ob er unter diesem oder jenem Regenten, unter dieser oder jener Verfassung lebt, er ist daher auch leicht für eine gegen die Regierung sich erklärende Parthei zu gewinnen, weil er meistens nur für augenblickliche Vortheile Sinn hat. Der große Güterbesitzer hat aber

ganz andere und höhere Rücksichten. Seine Plane gehen schon ins Größere und Edlere, und nähern sich der Kategorie von Staatsmaximen, können also eben deswegen dem Besten des Staats von wesentlichem Nutzen werden, wenn anders der Regent sich selbst richtige Staatsmaximen zu eigen gemacht hat, und einen Werth darauf legt, sich in allem seinem Thun und Lassen des Beifalls seiner — wenigstens der richtig denkenden — Unterthanen zu versichern.

Ein Regent, der solche Grundsätze hegt und übt, wird gewiß nie zu befürchten haben, daß einer seiner Unterthanen eine Regierungsveränderung wünschen möchte; am wenigsten aber wird er solches von einem großen Güterbesitzer zu befürchten haben, dessen Interesse mit dem des Staats innig verwebt ist, und der daher die sicherste Schutzwehr gegen den etwa murrenden großen Haufen abgeben wird.

Irre ich mich in dieser meiner Vorstellungsart, so weisen Sie mich zu recht, Lieber Mann Gottes! ich geize warlich nach nichts als Wahrheit und nach dem Glück die neuen Souverains innig überzeugen zu können, daß sie am glücklichsten seyn würden, wenn sie, statt uns verächtlich zu behandeln und gleich einem besiegten Feind unter die Füße zu treten, die Weise eines guten Vaters gegen uns beobachteten, und uns und unsere Güter zwar zum Besten ihrer Wirthschaft benutzten, dabei aber nie vergessen möchten, daß nicht angeborne Rechte, sondern ein bloßer Zufall ihnen die väterliche Gewalt über uns verschafft habe, und daß wir keine bona *profutitia*, sondern lauter *adventitia* inne haben; irre ich mich aber nicht, so muß mir doch die ganze Welt Beifall schenken, wenn ich glaube, daß die Souverains weit mehr Vortheil davon haben würden, wenn sie statt uns zu ruiniren, uns in unserm Wohlstand zu erhalten suchten, und neben andern Mitteln zu diesem Zweck uns unsere Hausverfassungen, Primogenituren u. s. w. nicht nur liessen, sondern sogar diejenige von uns, welche etwa noch kei-

ne dergleichen Einrichtungen in ihrem Hause haben, aufmunterten, sie noch jetzo zu machen.

Ein solch väterliches und wohlmeinendes Betragen gegen uns, würde ihnen unsere Liebe und Anhänglichkeit gewinnen, und ihrer eigenen Existenz Festigkeit geben, indem sie angebornen Rechten ihren Werth ließe, und damit das Volk vor der Idee verwahrte, als ob nur das Recht des Stärkeren entscheidend seye; eine Idee, die schlechterdings nicht durch Strafbefehle, sondern lediglich durch gutes Beispiel in strenger Heilighaltung alles Eigenthums ausser Kurs erhalten werden kann. —

Nun genug von diesem Gegenstand, um Sie, liebster bester Moser, zu veranlassen, mir auch Ihre Meinung darüber mitzutheilen. Nun, nur noch etwas weniges von einem andern, der mir gelegenheitlich beigefallen ist, mir aber nicht weniger am Herzen liegt.

Sagen Sie mir doch, wie die Neigung der meisten meiner Herren Vettern zur Verschwendung am besten auszurotten seyn möchte?

Die lieben Leute hausen und wirthschaften in den Tag hinein, wie weiland Jene, die Ziehens Prophezeihung von dem nahen Untergang der Welt glaubten, und daher ihr Gütchen noch in aller Eile rein aufschmaußten, um dem erwarteten Feuer, das alles verzehren sollte, nichts mehr übrig zu lassen.

Möchte ihnen doch begreiflich gemacht werden können, daß Ordnung im Haushalten, und, wo möglich, Sammlung eines Nothpfennings jetzo weit nöthiger seye, als noch nie, und, daß Schuldenmachen ein Feind seye, vor welchem wir uns noch weit mehr vorzusehen haben, als vor den Finanzmännern unserer Souverains.

Ich bitte Sie recht schön, lieber Moser, sagen Sie doch meinen lieben Herrn Vettern über diesen Gegen-

stand auch ein paar Worte; wahrscheinlich macht Ihre Vorstellung bessern Eindruck als die Meinige; denn, vielleicht wird mancher mich blos für einen alten griesgrämigen Papa halten, der das Chiragra bekommt, so oft die Juveliers, Tapeziers, Pferdshändler, Wirthe u. s. w., welchen sein Sohn schuldig ist, ihre Rechnung bezahlt haben wollen, und deswegen über diese meine wohlgemeinte Herzens-Ergießung mehr lachen, als nachdenken. Nun könnte ich zwar leicht beweisen, daß ich weder geizig bin, noch einen Sohn habe; allein, da Sie doch die Vermuthung für Sich haben, daß Sie aus Abrahams Schoos herab, unser Wesen hienieden mit einem weit richtigeren und umfassenderen Blick übersehen können, als ich kurzsichtiger — ich muß ohnehin schon lange einer Lorgnette mich bedienen — Erdensohn, so hoffe ich von Ihrer dießfallsigen Ermahnung weit besseren Eindruck, als von der Meinigen. Fertigen Sie mich, ich bitte Sie recht sehr nicht mit derselben Antwort ab, die Ihr Hausherr Abraham, vielleicht blos auf Anrathen seines Finanzministers, der die Gesandtschaftskosten erspart wissen wollte, ehehin jenem reichen Manne gegeben hat. Decies repetita placebunt erinnere ich mich von meinem Hofmeister gehört zu haben, und die Erfahrung hat mich auch überzeugt, daß der gute Mann recht hatte, indem ich oft und aus dem Munde kluger und gutdenkender Leute wiederholte Wahrheiten endlich doch, wo nicht überall, doch hie und da habe Wurzel fassen und Früchte bringen sehen.

Für heute nun kein Wort mehr, als daß ich mich freuen würde, wenn Sie dieses eben so gut, als mein ersteres aufnehmen wollten.

Ich bin mit der herzlichsten Zuneigung

*** den 30. März 1808. Ihr Freund

N. N.

weiland regierender nun mediatisirter *** zu *** und ***.

N. S. Vergessen Sie doch die Beleuchtung unserer souverainen Kabinets- und Finanzpraxis nicht! —

2.

Mosers zweite Antwort.

Eröffnen Sie mir nur immerzu Ihr mediatisirtes oder, wie man sich sonst ausdrückte, gepreßtes Herz. Mich freuet der Blick in dasselbe, und Ihnen, Edler, lieber Fürst! wird es leichter. Ihr vortrefflicher zweiter Brief ist so gehaltvoll, daß man mit einer gründlichen Beantwortung und Auseinandersetzung der darin angedeuteten herrlichen Ideen viele Folianten und Quartanten anfüllen könnte, wie denn wirklich mein braver Vater Johann Jakob (der, im Vorbeigehen gesagt, um nichts seliger ist, als ich, obgleich Sie nur ihn allein so nennen und mir gewissermaßen quaestionem status machen), zwei starke, in der deutschen rechtsgelehrten Welt rühmlichst bekannte, Quartbände blos mit dem reichsständischen Schuldenwesen und vielen erlauchten Beispielen dieses Wesens angefüllt hat.

Daß Sie kein vertrautes Wort mit Ihren Unglücksgefährten sprechen können, glaube ich gern. Von jeher war es ja der großen, mittelmäßigen, kleinen und ganz kleinen Reichsstände Sitte, daß jeder, ohne alle Rücksicht auf das, was vor, neben und hinter ihm geschah, seinen eigenen Weg allein wandeln und durch den Tod seiner Brüder, oder doch auf deren Kosten, größer und reicher werden wollte.

Unionen wurden zwar geschlossen, aber nicht des gemeinschaftlichen Wohls, sondern der gemeinschaftlichen Kasse wegen, weil man die Steuern zur vermeintlichen Durchsezzung seiner Privatplane auf keine andere Art ausschreiben konnte. Schadenfroh lachten die Häupter und Negoziateurs über jedes in die Leichenkasse fallendes Schärflein, und operirten mit fremdem Gelde — erstere für sich, leztere für den Meistbietenden.

Der laute Ruf der Sterbenden: Hodie mihi, cras tibi, wurde, wie es überhaupt im menschlichen Leben ge-

wöhnlich ist, nicht geachtet, weil jeder das cras entfernt halten zu können glaubte. Wer noch Hoffnung hatte durchzuschlüpfen, der dachte an kein gravamen comune. Daher gieng es, wie es gegangen ist. Doch wähnte ich: Erfahrung lehre aufs Wort merken. Aber dies scheint der deutschen Natur zuwider zu seyn. Die Emporgestiegenen gehen nach wie vor jeder seinen eigenen Gang, in so weit nicht eine höhere Macht sie nach außen zu in Schranken hält; im Innern ist der Bund ohne Band, und die Hinabgesunkenen theilen sich, wie ich mit Schmerzen von Ihnen höre, in drei Klassen: in die Stehenden, die Kriechenden und die Schlummernden.

Ich, als ein freier Abrahamsschooser Reichsbürger, halte es, offenherzig zu gestehen, nur mit der ersten. Denn, wer es mit der Menschheit, zu welcher ja doch auch die Souverains gehören, gut meint, der muß, zumal wenn ihn, wie jeden Mediatisirten, sein Beruf dazu treibt, aus allen Kräften dahin arbeiten, daß die Kabinette aufhören, taub für die Wahrheit zu seyn und die, ihre Kronen nur schwankend machende, Willkühr für ein Kleinod in derselben zu halten.

Hier in Abrahams Schoos darf jeder, erecto ad sidera vultu, nicht nur mit Vater Abraham, sondern sogar mit dem Souverain aller Souveraine reden; wir dürfen dieses nicht blos, sondern wir müssen es sogar; aber wer hier, wie Ihre zweite Klasse, veluti pecora, quae natura prona, ac ventri obedientia finxit, mit Vater Abraham sprechen und, als ein zum Treten sich selbst präsentirender Wurm, vor demselben erscheinen wollte, dem würde sogleich der Kopf zertreten und ein heisses Plätzchen in der Nähe des reichen Mannes angewiesen werden, weil man hier alle wurmartigen Menschen für heimliche Anhänger Beelzebubs hält, die unsern guten alten Vater Abraham gern von seinem Stuhle stoßen und den Beelzebub darauf setzen würden,

wenn ihnen letzterer glänzendere Ordensbänder, fettere Pfründen und größere Herrlichkeit geben wollte. — Zu dauerhaftem Glücke und wahrer Ehre führt nur tugendhafte Selbstständigkeit, nicht weltkluge Schwäche, durch welche man höchstens, wie ein Meteor, auf kurze Zeit glänzen kann, um desto plötzlicher auf ewig zu verschwinden.

Großvaterstühle, Siesta und frei herumfliegende gebratene Tauben haben wir hier nicht; und das Sprüchwort: Wen Gott lieb hat, dem giebt er's im Schlaf, ist, wie ich jetzt gewiß weiß, völlig ungegründet und vom Beelzebub erfunden. Gott hilft nur denen, die sich selber helfen. Ich will es also dahin gestellt seyn lassen, ob Ihre dritte Klasse die klügste ist; die schläfrigste ist sie auf alle Fälle.

Verstehen Sie mich aber ja nicht unrecht, Edler, lieber Fürst! Ich habe nicht den entferntesten Gedanken, die Mediatisirten gegen ihre Souveraine aufhetzen zu wollen. Wenn ich hier einen solchen Gedanken nähren wollte, so würde ich sogleich zum reichen Manne deportirt werden, und zwar von Rechtswegen. Wahrlich! ich meine es gut, mit den Souverains und mit den Mediatisirten, am allermeisten aber, das kann ich nicht läugnen, mit dem Volke, weil dieses doch immer der größere, fleißigere, alles beischaffende und alle Lasten tragende Theil der Menschheit ist, und weil, sobald dieser unglücklich gemacht und zu Grunde gerichtet wird, nothwendiger Weise Souverains und Mediatisirte früher oder später es auch werden.

Das bewegliche *soll* verändert werden, als das gemacht ist, auf daß da bleibe das unbewegliche. Dies müssen Souverains und Mediatisirte immer bedenken; besonders letztere. Gern und willig müssen sich diese die — nun einmal unvermeidliche — Veränderung des beweglichen gefallen lassen, um bleibend zu machen das unbewegliche. *Nur die Formen ändern sich, aber ewig sind Wahrheit und Recht.* Männer von Kopf und Herz aus der Klasse der Stehenden

sollten daher, dächte ich, mit Beiseitsetzung alles heimlichen Grolls, sich persönliche Achtung, Liebe und Vertrauen bei ihren Souverains zu erwerben suchen, und mit diesen selbst, in schuldiger Ehrfurcht und Bescheidenheit, von Angesicht zu Angesicht über ihre Verhältnisse sprechen, damit sie nicht um alles das, was ihnen die Bundesakte, die ich doch in mancherlei Hinsicht und bei einer authentischen Interpretation nicht so geradezu fatal nennen möchte, übrig gelassen hat, erst noch bei den Büreaukraten betteln und sich behandeln lassen müssen, als wenn sie ihre ganze Habe etam aut precario besäßen. Die Souverains selbst sind größtentheils gut, menschlich und edel gesinnt. Sie haben aber Leute, die alles, selbst die Deklarationen, Verordnungen und Befehle ihrer Herren, zu drehen und zu wenden und am Ende völlig auf den Kopf zu stellen wissen, so daß oft gerade das Gegentheil von dem erfolgt, was der Souverain befohlen und gewollt hat. Diese Leute reden immer in den schönsten, lauter Menschenliebe athmenden, Phrasen von dem neuen Glück, Heil und Wohl des Volks, das bisher, nach ihrer Versicherung, besonders in den mediatisirten Ländern, dumm, krank, arm und gedrückt war, und jetzt erst durch sie aufgeklärt, gesund, reich, frei, und Gott weiß, was noch sonst alles — nur nicht Herr über seinen sauer erworbenen oder von der Mutter ererbten Sparpfennig — werden soll. Bei dem: dum solvant, überlegen sie reiflich, wieviel ein jeder geben kann, aber nicht wie lange.

Jede besondere Gattung von Glückseligkeit müssen die armen Unterthanen, neben ihren gewöhnlichen Steuern und Abgaben, noch besonders mit ihrem eigenen Gelde bezahlen, und sie werden am Ende gar nicht mehr wissen, wie sie vor lauter Glückseligkeit nur sich selbst, und noch viel weniger Weib und Kinder, ernähren und dem Staate seine Vertheidiger auffüttern sollen. — So oft ich vertraute Nachrichten aus den mediatisirten Ländern lese, so oft steht auch der —

vermuthlich jetzt im rheinischen Bunde angestellte — Geheimerrath Mantel aus Ifflands Hausfreunden leibhaftig vor mir, wie er im höchsten Affeckt spricht: »Weiß Gott! unser »ganzes Land habe ich in der Kürze um und herum gestürzt, »Fabriken, Lehrstühle, Waisenhäuser, Akademien, Zuchthäu»ser, Mauth, Philosophie, Kuhpocken, neue Orden, Religion, »Poesie und Kopfgeld, Aus- und Einfuhr, Stallfütterung, »Aesthetik, Kleebau und Polizei, alles habe ich im Choc an»reiten lassen, umgewendet, auf den Kopf gestellt, keinen »Stein auf dem andern gelassen. — Mit einem Worte — »nicht die Spur habe ich gelassen, wo des Men»schen Kind bis dahin gewandelt ist! —« Wenn doch nur jeder Souverain, falls er nicht selbst herumreisen kann und mag, wenigstens ehrliche, vertraute Männer, in seinen neuen Souverainitätslanden herumschickte und die neuen Unterthanen fragen ließe: ob sie jetzt glücklicher, als vorher, seyen; ob sie lieber so bleiben, oder lieber in ihren vorigen Zustand zurück gesetzt werden wollten? — Mancher würde Wunderdinge hören.

Die eigene Bewandsame unserer Korrespondenz hindert auch mich Ihnen mehr über diese Gegenstände zu sagen und die, in meinen Händen befindlichen, vollgültigen Beweise des Gesagten vorzulegen.

Doch Sie liefern mir ja selbst einen solchen Beweis durch Ihre, zwar interessante, aber wahrhaft traurige, Nachricht, daß ein gewisser Minister seinem Souverain den gänzlichen Ruin der weiland Reichsstände als ein Hauptaugenmerk seiner Regierungssorgen empfohlen, und unter den Mitteln zu diesem Zweck die Aufhebung der Hausverträge u. s. w. oben an gestellt habe.

Nehmen Sie mirs nicht übel, Edler, lieber Fürst! daß ich Ihnen hier nicht so ganz glauben kann. Sie sind vielleicht doch unrecht berichtet worden. Ein solcher Vorschlag wäre ja gar zu Beelzebubisch und müßte natürlicher Weise,

wie Sie selbst sehr richtig bemerken, am Ende den Souverains eben so viel, als den armen, ohnehin ja schon genug gedrückten, Mediatisirten schaden. Die glaubwürdigen vertrauten Nachrichten, welche ich hier von Ihrer rheinbundischen Unterwelt habe, stimmen gar nicht mit den Ihrigen überein. In Winkopps Journal Heft 7. S. 175. können Sie ja selbst lesen, wie einer der vorzüglichsten rheinischen Souverains, der so menschenfreundlich gesinnte König Max Joseph von Baiern, seine Deklaration in dieser Beziehung authentisch interpretirt. Daß diese, dem Sinne und Geiste der Bundesakte angemessene, königl. Erklärung in der That pünktlich eingehalten wird, darüber wird Ihnen der Postmeister der Austrittsstation auf Verlangen die Beweise vorlegen, die ich hier nicht wohl mit anschliessen kann.

Von der Uebereinstimmung Ihrer Ansicht dieses Gegenstandes mit der meinigen kann ich Sie übrigens nicht besser überführen, als wenn ich Ihnen meine, schon vor 50 Jahren darüber niedergeschriebenen Worte hierhersetze.

In so ferne, sagte ich schon damals, die mehresten heutigen Monarchien sich immer mehrers zu der militairischen Regierungsform neigen, so hat Montesquieu Recht, da er sagt: kein Monarch, kein Adel; kein Adel, kein Monarch, sondern man hat einen Despoten. Nur haben wir zu besorgen, daß in Montesquieu's Satz eine dem Adel sehr fatale Prophezeihung enthalten seyn möchte, woferne man einen andern Satz als eben so wahr annehmen kann: Ein Adel ohne Güter, kein Adel; das monarchisch-militairische System läßt nämlich in der Realität dem Adel überhaupt vor den gemeinsten Unterthanen nichts voraus, es hat ihm aber überdies einen Schaden zugefügt, der vielleicht in seinen verderblichen Folgen noch weniger bisher bemerkt worden ist, als er sich in der That je länger je mehr zeigen wird. Es ist die immer gemeiner gewordene Auskaufung der adelichen Güter. Ein Edelmann ohne Güter ist eine

Uhr ohne Zeiger; nur wo sich eine Verfassung dem Despotismo neiget, wo man nicht gerne von Landständen und Privilegien mehr sprechen hört, wo nur Eine Gattung Unterthanen mehr im Lande seyn soll, da wird man den Adel durch Verarmung und Auskaufung der Güter zu einem Capite mortuo zu machen suchen. Ein Fürst, der nur lauter Bürger und Bauern zu Unterthanen hat, ist nur ein halber Fürst; Fürst und Adel gehören in ein Land zusammen.

Dieses schrieb ich zu einer Zeit, wo niemand, nicht einmal ein Prophet, von der rheinischen Bundesakte d. d. 12. Julii 1806. etwas wissen konnte. Wer aber jetzt diese Akte unbefangen und aufmerksam durchlieset, dem muß es ganz unbegreiflich vorkommen, daß die Souverains nur daran denken mögen, den Mediatisirten die Privat-Autonomie streitig machen zu wollen.

Deutlich und klar sagt ja die Bundesakte, daß jedes mediatisirte Fürstenthum, jede mediatisirte Graf- und Herrschaft nach wie vor noch einen complexum, eine universitatem ausmachen, und jeder Besitzer derselben, als solcher, ganz besonderer, ausdrücklich benannter Vorzüge, Rechte und Freiheiten genießen soll, auf welche kein anderer gewöhnlicher und gemeiner Unterthan, ja nicht einmal ein vormaliger Reichsritter, Ansprüche machen kann. Die bei der Uebergabe und bei der Unterwerfung bedungene und zugesicherte Fortdauer der Mediat-Kollegien und des Rechts der zweiten Instanz zeigt doch wohl offenbar, daß auch die Fürstenthümer und Grafschaften, auf welchen diese Rechte haften, in ihrer bisherigen Form und Gestalt, in so weit solche nicht durch die Bundesakte ausdrücklich verändert worden ist, fortdauern sollen, wenn nicht die Besitzer derselben selbst in ihre Vernichtung willigen. Dahin möchte man sie freilich gar zu gerne bringen; und diejenigen, die sich so viele Mühe geben, uns zu überreden, daß die Ausdrücke: Souverainität und willkührliche, unumschränkte Gewalt synonym seyen, scheinen

sehr wohl zu fühlen, welche wichtige Folgen das Recht der zweiten Instanz und der Mediat-Kollegien nach sich ziehet. Sie möchten es auch daher gar zu gern wegdisputiren, wenn es sich nur thun ließe. Gelänge aber auch dieses, und die Worte: jurisdiction moyenne et basse würden ganz in der Bundesakte ausgestrichen, so würde diese doch immer bestimmt genug sagen, daß die mediatisirten Reichsstände, obgleich sie von dem Regentenstande in den Unterthanen- und Privatstand zurücktreten müssen, dennoch *Seigneurs*, zu deutsch: Herren bleiben, und alle ihre *droits Seigneuriaux non essentiellement inhérens à la Souveraineté* behalten sollen. Ohne Privat-Autonomie können die Seigneurs, die Herren, wie sie die Bundesakte selbst nennt, ihre droits seigneuriaux, ihre herrlichen und herrschaftlichen Rechte, nicht wohl bleibend machen, und festhalten. Behaupten zu wollen, die Bundesakte gestatte den Seigneurs — das lautet wahrlich noch besser, als Herren — keine Privat-Autonomie, hieße ungefähr eben so viel, als wenn man sagen wollte: die Bundesakte erlaube zwar den Seigneurs auf ihren eigenthümlichen Gütern zu erndten, aber nicht zu säen. —

»Auch die Autonomie des Privaten (sagt ein in dieser Sache kompetenter Richter, der würdige Majer, dessen Urtheil über die staatsrechtlichen Verhältnisse der Mediatisirten gewiß ganz Deutschland, versteht sich, das mediatisirte, eben so, wie ich, mit vielem Vergnügen lesen würde) »gehört zu seinem Individual-Eigenthum, das ihm mit seiner Freiheit, dem Zwecke der Staatskorporation gemäß, »durch die Staatsregierung, vermittelst der Hoheit vom »Regenten, sicher gestellt werden soll, und muß.«

Da ich Ihnen über die Autonomie der Privaten, besonders der nunmehr in diese Klasse gehörigen mediatisirten deutschen Reichsstände, nichts besseres, schöneres und gründlicheres zu sagen weiß, als was Majer in seinem System

der Staatsregierung S. 75 bis 87 darüber gesagt hat, so schreibe ich Ihnen die vorzüglich hieher passenden Stellen ab. Will der verehrte Majer das Plagium übel nehmen, so mag er, um sich zu rächen, alles, wo möglich, noch besser, noch schöner und noch gründlicher sagen. Ich habe nichts dagegen, und das Publikum wird auch nicht protestiren.

»Unläugbar — sagt er also S. 80 — sind es nicht »Alle und Jede einzelne Private, denen ohne Unterschied »über jede andere — die Autonomie eingeräumt und beige»legt zu werden pflegt. Die Autonomie findet sich im Fak»tum einzig nur innerhalb der Familien und innerhalb »der Privat-Corporationen im Staat. Auch endlich »noch innerhalb des Staatsverhältnisses, das aus dem soge»nannten Herrn-Rechte entstehen mag. — Diese Stamm»väter, diese Corporationen, diese Herren stehen in »der Categorie der Einzelnen Privaten mit ihrer selbstständ»digen Persönlichkeit, denen ihre Individual-Sicherheit für »Freiheit und Eigenthum durch den Staat sanktionirt ist, »um im sicheren Genuß und Gebrauch ihrer Freiheit und »ihres Eigenthums ihre Individual-Wohlfahrt befördern zu »können. Die ihnen beigelegte Autonomie besteht in nichts »anderm, als in diesem Genuß und Gebrauch ihrer Frei»heit und ihres Eigenthums, und hat auch eben so »wenig etwas anderes zum Gegenstande und Zweck, als die »Beförderung ihrer Individual-Wohlfahrt. Die »Sache aus ihrem richtigen Gesichtspunkte betrachtet, springt »es jedem in die Augen, daß es dem Zwecke der Staats»Corporation nicht nur nicht entspräche, sondern ihm ge»rade entgegen wäre, wenn die staatshoheitliche Rechtsgesetz»gebung sich mit denen Gegenständen befassen wollte, welche »nun gerade für keine Andere, als die Autonomie der Ein»zelnen Privaten, sofern sie Stammväter ihrer Familien, »oder Corporationen ihrer Glieder, oder Herren ihrer »Leute sind — geeignet seyn können.

»Denn wenn der Stammvater einer Familie sein Ei»genthum und Erbe seinen Nachkommen nur auf eine so »und so bedingte Weise verlassen haben will, so kann eines »Theils die Staatsregierung mit ihrer Rechtsgesetzgebung sich »hierein um so weniger mischen, als der Private mit dieser »seiner Autonomie über seine Erben sich offenbar der Frei»heit bedient, und damit sein Eigenthum auf solche Art ge»braucht, die ihm vom Staate garantirt werden soll; und »andern Theils müssen die Nachkommen dem Willen ihres »Stammvaters entsprechen, und sich demselben gemäß »verhalten, in sofern sie anders dessen Erben werden »wollen.»

»Was endlich den Herrn mit seinen Leuten be»trifft, was es dann immer ist, worauf unter den Privaten »das Verhältniß vom verharrt seyn beruhen mag; — die »Guts- und Grundherrlichkeit, und die Ansässig»keit des Einen auf des Andern Grund und Boden ist und »bleibt davon das merkwürdigste und einleuchtendste Beispiel; — »so hat der Private auch von dieser Categorie einen Eintrag »von Seiten der Staatsregierung so wenig, als einen Wi»derspruch von Seiten seiner Leute zu befürchten, wenn er »im Gebrauche seines Eigenthums für gut und zuträglich »findet, letzteren über ihr Thun und Lassen — in Sachen, »welche deren Verhältniß gegen ihn betreffen, Ver»haltungsregeln zu ertheilen. — Hat es nun aber mit der »Autonomie der Privaten eine solche Bewandniß, so ent»springt bei der Vergleichung ihrer mit dem Begriffe »des Privilegiums auch schon aus dem ersten Anblick in »die Augen, daß die Autonomie der Privaten nichts we»niger, als für ein Privilegium zu halten sey.

»Um so vielmehr ist sich zu wundern, wie es den an»gesehensten Rechtslehrern möglich gewesen, sich und andere »zu bereden, daß die Autonomie, vornemlich den Pri»vilegien des (deutschen) Adelstandes beizuzählen sey.

»Daß es denn bei einem solchen Grund-Irthum nicht allein »bleiben könne, und dadurch die ganze Rechtslehre von der »Autonomie eine schiefe Ansicht erhalte, ergiebt sich wohl von »selbst.

»Je richtiger dagegen die Vorstellung von der Autono-»mie der Privaten dadurch wird, daß man sie aus der Ein-»zelnen privaten Individual-Freiheit und Eigenthum ent-»wickelt, wovon die Sicherstellung und Garantie der Zweck »der Staats-Corporation ist, um in solchem Sicherheitsstande »ihre Individual-Wohlfahrt desto eher befördern zu können, »um so viel einleuchtender wird es dann auch, daß alle solche »Autonomie der Privaten wohl in keinem Falle von der »Regierung des Staats mit Recht verwahrt werden könne, »dagegen aber auch die unerläßliche Bedingung habe, daß sie »nicht nur unter der Sanktion des Staats und dessen »Regierung, sondern auf ihr untergeordnet seyn und »bleiben müsse. Ob sich dann gleich in ihr ihres Urhebers »Selbstständigkeit abdrückt, so ist sie doch nicht ungebunden »und loß von allem Bande der Staatsregierung. Sie steht »unter deren Aufsicht, und erhält erst durch deren allgemeine »oder besondere Bestätigung ihre absolute Gültigkeit »und Kraft der Verbindlichkeit.»

Mich däucht, man könne nicht richtiger über die Sache urtheilen. Indessen was wirds helfen! Die Souverains haben gewußt, wie Wieland sagt,

»Sich förderst in Besitz zu setzen.
»Das Recht schleppt nun so gut es kann,
»Sich hinterdrein; das sind Subtilitates
»Woran (man gönnt es ihnen gern)
»Die knasterbärtigen Doctoren sich ergötzen.»

Durch alle diese Subtilitates, durch alle unsere unvorgreifliche Gedanken, Vorstellungen, Bitten und Klagen wird es doch mit dem rheinischen Bunde und mit den in demselben gebundenen Mediatisiten immer nicht besser werden.

so lang er nicht eine auf Einheit und Socialität gegründete Organisation, ein Fundamentalstatut, eine neue Bundesakte oder doch eine authentische Erklärung der alten erhält. Die authentische Erklärung kann Niemand anders geben, als Napoleon der Große; aber ich weiß wohl, der große Kaiser hat jetzt größere Dinge im Kopfe, als die Klaghändel der Deutschen. Diese sollten daher hübsch eins unter sich seyn, und sich mit einander respektive brüderlich und väterlich vertragen, damit sie zu seiner Zeit dem großen Napoleon sagen könnten: Sieh, so haben wir es im Innern unsers Bundes gemacht; wir sind alle einig und zufrieden; sey und bleibe Du unser Protektor! — Aber — wie ist dies von Deutschen nur denkbar, die alle Fehler ihrer ehemaligen Freiheit sorgfältig beibehalten, und bloß deren Vorzüge abgelegt haben? Von Deutschen, die alles, was germanischen Ursprungs ist, geflissentlich vernichten, während die klügern Gallier das Gute, was in dem germanischen Organismus der bürgerlichen Gesellschaft zu finden war, nicht wegwerfen, sondern nur nach dem Zeitgeiste umformen? Wer sollte, wenn er nicht deutsch reden hörte, in dem rheinischen Bunde noch Deutsche zu sehen glauben?

Kurz — ohne den Protektor weiß ich Ihnen weder zu rathen, noch zu helfen. — Auch des braven Hugo Grotius Vorschlag im 16ten Hefte S. 109 des Winkoppischen Journals will mir nicht recht gefallen. Transplantationen ziehen großes und vieles Ungemach nach sich. Ein Baum, der oft umgepflanzt wird, und eine Familie, dir immer herum läuft, gedeihen nicht so gut, als wenn alles, auch unter einem rauheren Klima, an seinem Platze bleibt. Desperations-Kuren sind mir verhaßt. Wenn der gebrochene Fuß auch etwas krumm geheilt ist, so besinne ich mich doch, ehe ich ihn zerschlagen lasse, um ihn wieder gerad heilen zu lassen, zumal wenn die Kur noch nicht ganz vorüber ist, und vielleicht doch besser ausfallen kann, als ich Anfangs be-

fürchtete. Ich dächte, wer einmal mediatisirt worden ist, müsse die Lust verloren haben, es zum zweitenmale zu werden.

Ueber die Finanzkammer-Praxis habe ich schon ehemals viel geschrieben. Dies, edler, lieber Fürst! können Sie nachlesen. Doch will ich Ihnen einen meiner alten Vorschläge, durch dessen Ausführung Sie sich's vielleicht leichter machen, und noch obendrein etwas verdienen könnten, zu einsichtsvoller Prüfung und Beherzigung besonders empfehlen, nämlich diesen: daß, da Sie doch gestempeltes Papier, gestempelte Kalender und Charten und Zeitungen u. s. w. haben, auch noch gestempelte Gewissen eingeführt würden, und jeder Unterthan gegen einen jährlichen Impost die Erlaubniß erhielte, frei seufzen zu dürfen. In manchem Lande sollte es eine konsiderable Revenüe ausmachen.

Auf das Schuldenmachen, über welches, wie gesagt, mein Vater zwei dicke Quartbände ohne Erfolg geschrieben hat, die Sie zur Aufheiterung durchstudieren können, lasse ich mich nicht ein. Ueber dieser Materie haben schon weit gescheidtere Leute, als ich, viel Oel und Mühe verloren.

Wer Schulden macht, mag dafür büßen; ich aber verharre ehrerbietigst, als Ihr

Friedrich Carl v. M.



45.

Verzeichniß der zur badischen Pfalzgrafschaft gehörigen Grundherrschaften.

Die im Jahre 1802 an Baden gefallenen pfälzischen Aemter befaßten schon mehrere landsäßige Lehen- und Vogteiorte, und übten die Hoheit über viele ritterschaftliche Besitzungen. Durch den, in Folge des rheinischen Bundesvertrags mit Würtemberg im Sept. 1806 abgeschlossenen Vergleich kam ein großer Theil der Ritterkantone Kreichgau und Odenwald unter badische Souverainität, und mit den Löwensteinischen Gebietstheilen fielen auch noch einige landsäßige Lehen- und Vogteiortschaften an dieses Großherzogthum. Alle diese adelichen Besitzungen sind izt zur badischen Pfalzgrafschaft geschlagen, und haben als Grundherrlichkeiten eine neue Verfassung erhalten.

Die Verzeichnisse dieser Ortschaften sind noch sehr mangelhaft; eine genaue Aufzählung derselben mit kurzer Angabe ihrer Besitzer, Lage und Bevölkerung wird daher nicht unwillkommen seyn.

I. Zum Oberamt Heidelberg gehören:

1) Ilwesheim, an dem rechten Nekarufer, ¾ Stunden von Mannheim, 132 Häuser und 753 Einwohner; Vogtsherr von Hundheim.

2) Leutershausen mit dem Marbacher Hofe, unterhalb Schweinsheim an der Bergstraße gegen Weinheim, 159 Häuser und 654 Einwohner; Lehensherr Graf Wieser.

3) Ursenbach, hinter Leutershausen im Gebirg, 18 Häuser und 115 Seelen; Besitzer Graf Wieser zu Leutershausen.

4) Schatthausen, 1½ Stunde hinter Wisloch im

Gebirg gegen Nekargemünd, 54 Häuser und 270 Seelen: Besitzer von Bettendorf.

5) Baierthal, nahe bei Schatthausen, eine Stunde von Wisloch, 30 Häuser und 174 Seelen, Grundherren von Bettendorf, von Leoprechting und von Uexküll.

6) Gauangelóch, 2 Stunden von Wisloch im Gebirg, gegen Heidelberg, 53 Häuser und 350 Seelen; zum Theil dem Freiherrn von Bettendorf gehörig.

7) Mauer, 1½ Stunde oberhalb Nekargemünd auf der Straße nach Sinsheim; 565 Seelen und 58 Häuser; Grundherr von Zyllenhardt.

8) Mönchzell, nahe bei Mauer und 2 Stunden von Nekargemünd; 416 Einwohner und 57 Häuser; Besitzer Freiherr von Uexküll.

Alle diese Grundherrschaften waren ehemals pfälzische Lehen- und Vogteiorte.

II. Das Oberamt Gochsheim begreift:

1) Flehingen, unfern Epping an der Straße von Heilbronn nach Bruchsal; 860 Einwohner; Grundherr von Metternich.

2) Sikkingen, ganz nahe bei Flehingen; 260 Einwohner; Besitzer Graf Sikkingen.

3) Mensingen, 2 Stunden von Hilsbach und von Eppingen gegen Bruchsal; 1154 Einwohntr; Grundherr von Mensingen.

4) Gondelsheim, mit Bonnertshausen und Erdbeerhof, an der Heilbronner Straße zwischen Bretten und Bruchsal; 1100 Einwohner; eigentlich dem Freiherrn von Mensingen gehörig, nun aber an den Pfalzgrafen Ludwig von Baden verpfändet.

5) Sulzfeld, mit dem alten Schloß Ravensburg, 1 Stunde südlich von Eppingen, 1360 Einwohner; dem Freiherrn von Göller zuständig.

6) Adelshofen mit dem Dammhof, 1 Stunde von

Eppingen gegen Sinsheim; 400 Einwohner; Grundherr Graf von Neipperg.

7) Ittlingen, 1½ Stunde von Eppingen, an der Elsens gegen Sinsheim; 917 Einwohner; Grundherr von Gemmingen.

Sämmtliche Grundherrlichkeiten des Oberamts Gochsheim gehörten ehemals zum Ritterkanton Kreichgau.

III. Zum Oberamt Waibstadt sind geschlagen:

1) Spechbach, ½ Stunde von Lobenfeld an der Straße von Wimpfen nach Neckargemünd, 591 Einwohner und 110 Häuser; Grundherr von Venningen.

2) Zuzenhausen, Marktflecken, oberhalb Mekesheim auf der Straße von Neckargemünd nach Sinsheim; 849 Einwohner und 146 Häuser; Grundherr von Venningen.

3) Eschelbrunn, nahe bei Zuzenhausen, 1 Stunde von Waibstadt; 490 Seelen und 81 Häuser; Besitzer von Venningen.

4) Daisbach, 1 Stunde von Waibstadt gegen Sinsheim; 301 Einwohner und 60 Häuser; Vogtsherr von Gösler zu Ravensburg.

5) Epfenbach, bei Spechbach auf der Straße nach Wimpfen; 847 Seelen und 144 Häuser; Besitzer von Zandt und von Wambold.

6) Helmstädt mit dem Engerleinshof, 1 Stunde von Waibstadt an der Wimpfer Straße; 824 Seelen und 135 Häuser; Grundherr von Berlichingen.

7) Reichardshausen, zwischen Aglasterhausen und Waldwimmersbach, unfern der Straße nach Mosbach; 498 Einwohner und 91 Häuser; der Familie von Stokmar gehörig.

8) Flinsbach, 1 Stunde von Helmstädt gegen Wimpfen, 381 Einwohner und 32 Häuser; Besitzer von Berlichingen und von Schmiz.

9) Michelbach, nahe bei Neckarschwarzach; 195 Ein-

wohner und 32 Häuser; Besitzer von Berlichingen und von Schmiz.

10) Schwanheim, ½ Stunde von Neckarschwarzach; 170 Einwohner; Vogtsherren von Berlichingen und von Schmiz.

11) Mosbrunn, 1½ Stunde von Hirschhorn auf der linken Neckarseite im Gebirg; 146 Seelen und 29 Häuser; Grundherr Graf Degenfeld.

Die bisher genannten grundherrlichen Orte waren den an Baden gefallenen pfälzischen Aemtern einverleibt, und gehörten vorhin von 1—4 zur Meckesheimer, und die übrigen zur Stüber Zent des Oberamts Heidelberg.

12) Siegelsbach, 1½ Stunde von Wimpfen an der von Neckargemünd kommenden Straße, 599 Einwohner und 113 Gebäude; Besitzer Graf Wieser.

13) Obergimbern, 1 Stunde von Siegelsbach gegen Sinsheim; 733 Einwohner und 137 Gebäude; Grundherren Graf Yrsch und Graf Wieser zu Siegelsbach.

14) Untergimbern, mit dem Eulhof, ½ Stunde von Obergimbern; Besitzer Graf Yrsch und Graf Wieser zu Siegelsbach.

15) Wagenbacherhof, ½ Stunde von Siegelsbach; 61 Einwohner und 16 Gebäude; Besitzer Graf Yrsch und Freiherr von Degenfeld zu Ehrstadt.

16) Steppach, mit der Burg Streichenberg, eine Stunde von Eppingen gegen Heilbronn; 523 Einwohner und 89 Gebäude; Vogtsherr Graf Degenfeld.

Diese 5 Dörfer waren landsäßige Lehenorte des Fürstenthums Leiningen.

Zum schwäbischen Ritterkanton Kreichgau gehörten nachstehende Grundherrschaften:

17) Eichtersheim, 2 Stunden von Sinsheim gegen Wisloch; 666 Einwohner; Grundherr von Venningen.

18) Düren, 1 Stunde von Sinsheim bei Eichtersheim; 650 Einwohner; Vogtsherr von Venningen.

19) Weiler, mit dem Schloß Steinsberg, ½ Stunde von Hilsbach gegen Sinsheim, 649 Einwohner; Besizzer von Venningen.

20) Rohrbach unter Steinsfurt, ½ Stunde von Sinsheim an der Straße nach Heilbron; 698 Einwohner; Besizzer von Venningen.

21) Michelfeld, nahe bei Eichtersheim, 855 Seelen; Grundherr von Gemmingen.

22) Adersbach mit Rauhof, zwischen Rohrbach und Waibstadt; 496 Einwohner; Grundherr von Gemmingen.

23) Ehrstädt mit Eulenhof und Neuhauß, 2 Stunden unfern der Straße nach Heilbron; 417 Einwohner; dem Freiherrn von Degenfeld gehörig.

24) Vorhof, nahe bei Ehrstädt, hart an der Heilbronner Straße; 87 Seelen; dem Stift Pforzheim gehörig.

25) Grumbach, 1 Stunde von Ehrstädt gegen Fürfeld, 671 Einwohner; Grundherr von Venningen.

26) Hasselbach, zwischen Ehrstädt und Adersbach, 2 Stunden von Sinsheim; 175 Seelen; Grundherr von Helmstädt.

27) Bischofsheim, 1 Stunde von Waibstadt gegen Wimpfen, mit dem Helmhof, 1 Stunde weiter, und den Bügelhöfen, bei Untergimbern an der von Adersbach nach Wimpfen ziehenden Straße, 1304 Einwohner; Besitzer von Helmstädt.

28) Neidenstein, ½ Stunde unterhalb Waibstadt gegen Neckargemünd; 715 Einwohner; Grundherr von Venningen.

29) Wollenberg, eine Stunde von Siegelsbach an der Straße von Neckargemünd, 304 Einwohner; Besitzer von Gemmingen.

30) Kälbertshausen, 1 Stunde von Wollenberg gegen Neckarelz; 221 Einwohner; Grundherr von Gemmingen.

31) Hüffenhard, nahe bei Kälbertshausen, mehr gegen den Neckar; 1100 Einwohner; Grundherr von Gemmingen.

32) Hochhausen am Neckar, 1 Stunde oberhalb Neckarelz; 250 Einwohner; zum Theil dem Freiherrn von Helmstädt zuständig.

33) Mühlbach mit dem Schloß Gutenberg und dem Martinshof, zwei Stunden oberhalb Neckarelz am Neckar; 250 Einwohner; Grundherr von Gemmingen.

34) Ehrenberg bei Mühlbach, etwas höher den Neckar hinauf; Besitzer von Rakniz.

35) Heimsheim, mit Zimmerhof, 1 Stunde unterhalb Wimpfen am Neckar, 505 Einwohner; zum Mehrtheil dem Freiherrn von Rakniz gehörig.

36) Rappenau, eine Stunde von Wimpfen an der Straße nach Adersbach, mit dem nahe dabei liegenden Kohlhof, 715 Einwohner; Grundherr von Gemmingen.

37) Lobstadt, ebenfalls an der Adersbacher Straße, 2 Stunden von Wimpfen, 305 Einwohner; Besitzer von Gemmingen.

38) Dreschklingen, zwischen Lobstadt und Fürfeld, 285 Einwohner; Grundherr von Gemmingen.

39) Gemmingen, 1½ Stunde von Eppingen gegen Fürfeld, 937 Einwohner; Besitzer von Gemmingen und zum Theil Graf von Neipperg.

40) Beerwangen, ½ Stunde von Gemmingen gegen Sinsheim, 651 Einwohner; Besitzer von Berlichingen und die Helmstädtischen Allodialerben.

Die folgenden zwei Ortschaften gehörten zum ehemals fränkischen Ritterkanton Odenwald.

41) Hofenheim, ½ Stunde unterhalb Sinsheim an

der Elsensbach und der Straße nach Neckargemünd, 1190 Einwohner; Besitzer von Gemmingen.

42) Darmbach, 1 Stunde von Sinsheim gegen Wisloch; 351 Seelen; Grundherr Ueberbrück von Rodenstein.

IV. Die Landvogtei Mosbach enthält:

Die ehemals Leiningischen Vogteiorte

1) Großeicholsheim, 3½ Stunden von Mosbach an der Straße nach Walldürn, 125 Gebäude und 631 Einwohner; Grundherr Graf Degenfeld.

2) Heidersbach, 1 Stunde von Großeicholsheim gegen die Elzbach; 41 Gebäude und 194 Seelen; Grundherr Graf Degenfeld;

Und dann die zum Ritterkanton Odenwald gehörig gewesenen Ortschaften:

3) Neckarzimmer, 1 Stunde oberhalb Neckarelz am Neckar; 383 Einwohner, sammt Hornberg, 12 Seelen; Steinbach, ½ Stunde weiter und 42 Einwohner, und dem Stockbrunnerhof, unfern Steinbach gegen Mosbach, 39 Einwohner; Besitzer von Gemmingen.

4) Stein, 5 Stunden von Mosbach mit 688 Einwohnern; ein freiherrlich von Dalbergischer Pfandort.

5) Binau (Nekker»), 2 Stunden unterhalb Mosbach am Neckar, 320 Einwohner; Grundherr Graf Waldkirch.

6) Kleineicholsheim, an der Walldürner Straße, ganz nahe bei Großeicholsheim, 242 Einwohner; Besitzer Graf Waldkirch.

7) Waldhausen mit dem Glashof, zwischen Mosbach und Walldürn an der Straße, ½ Stunde von Kleineicholsheim, 220 Einwohner; Grundherr von Rüdt.

8) Laudenberg, 1½ Stunde von Mudau gegen Mosbach; dem Freiherrn von Adelsheim gehörig.

9) Hainstadt, ½ Stunde von Buchen neben der Straße nach Walldürn; 644 Einwohner; zum Viertel von Rüdtisch.

10) Bödigheim, 1 Stunde von Buchen gegen Adelsheim, 500 Einwohner; Besitzer von Rüdt.

11) Eberstadt, 1½ Stunde von Buchen, und 1 Stunde von Bödigheim, 432 Einwohner; Grundherr von Rüdt.

12) Sindolsheim, 2 Stunden von Buchen gegen Boxberg; 540 Seeln; Grundherr von Rüdt.

13) Adelsheim, mit dem Wermersbacher- und Hergenstädter Hof, zwischen Mosbach und Boxberg an der Straße nach Mergentheim; 950 Einwohner; Grundherr von Adelsheim.

14) Sennfeld, ½ Stunde von Adelsheim gegen die Jaxt; 650 Einwohner; Besitzer von Adelsheim und von Rüdt.

15) Hüngenheim, 2 Stunden von Adelsheim gegen Krautheim; 414 Seelen; Grundherr von Berlichingen.

16) Merchingen sammt Derlingshof, ½ Stunde von Hungenheim gegen die Jaxt; 940 Einwohner; dem von Berlichingen zuständig.

17) Laibstadt sammt Tollnaishof, zwischen Merchingen und Sennfeld, 338 Einwohner; Grundherr von Gemmingen.

18) Volkshausen, ½ Stunde von Merchingen gegen die Jaxt; 52 Einwohner; Besitzer von Adelsheim.

19) Neustetten, 1 Stunde von Krautheim gegen Boxberg; 425 Seelen; Besitzer von Berlichingen.

20) Der von Gemmingische und von Zyllenhardtische Antheil an Widdern an der Jaxt.

V. Die Landvogtei Miltenberg befaßt:

a) den ganerbschaftlichen und würzburgischen Antheil am Schüpfergrunde. Die Ganerben, nämlich die Feiherrn von Gemmingen zu Widdern, die Freiherrn von Hohenek, und die von Seifriedische Familie, besitzen

1) Halb Unterschüpf; zwischen Boxberg und Königshofen; 765 Einwohner.

2) Halb Oberschüpf, ½ Stunde von dem vorhergehenden; 447 Seelen.

3) Halb Uffingen, 1 Stunde von Boxberg gegen Walldüren; 517 Einwohner; und

4) Halb Sachsenflur, zwischen Unterschüpf und Königshofen; 217 Einwohner.

Zum würzburgischen Schüpfergrund gehört nebst den Antheilen an Schüpf,

5) Lengenrieden, 1 Stunde von Unterschüpf gegen Walldüren; 360 Einwohner.

b) Zur Landvogtei Miltenberg gehören ferner: die ehemals leiningische Vogteilichkeiten:

6) Angelturn, ½ Stunde von Boxberg an der Straße nach Adelsheim; 235 Einwohner; Besitzer von Fick.

7) Monbrunn, oberhalb Miltenberg auf dem Gebirg; 18 Gebäude und 80 Seelen; Besitzer von Hohenek.

8) Halb Windischbuchen, auf der Höhe zwischen Walldüren und Miltenberg; 31 Gebäude und 140 Einwohner; Vogtsherr Graf Sikkingen.

9) Halb Reichertshausen, zwischen Walldüren und Miltenberg an der Straße; 112 Einwohner und 28 Gebäuden; Vogtherrn von Reibeldt.

c) Die ehemals dem Ritterkanton einverleibten Orte:

10) Unter-Eubigheim mit dem Hof Ober-Eubigheim, 1 Stunde von Sindolsheim gegen Boxberg; 350 Einwohner; Besitzer von Rüdt und von Bettendorf.

11) Waldstetten, 1 Stunde von Walldüren gegen Boxberg; 508 Einwohner; Grundherr von Rüdt zu einem Drittheil.

12) Hettingenbeuern, 1½ Stunde von Buchen gegen Amorbach; 150 Einwohner; Grundherr von Berlichingen.

d) Der löwensteinische Vogteiort

13) Rutschdorf, 1½ Stunde von Walldüren gegen Wertheim; 109 Einwohner; Grundherr von Zobel; nun aber an Löwenstein verpfändet.

e) Der mainzische Lehenort

14) Lautenbach am Main, 1½ Stunde unterhalb Miltenberg; 645 Einwohner; Grundherr von Fechenbach.

f) Endlich das unmittelbare Dorf

15) Umpfenbach, 2 Stunden von Miltenberg neben der Straße nach Bischofsheim; 198 Einwohner; Besitzer Fürst Trautmansdorf.

VI. Zur Landvogtei Wertheim sind eingetheilt:

1) Gissigheim mit dem Esselbrunner Hof, 1½ Stunde von Bischofsheim gegen Adelsheim; 750 Einwohner; Grundherr von Bettendorf.

2) Baiartthalerhof, auf großrinderfelder Gemarkung; 19 Einwohner; Besitzer von Zobel.

3) Messelhausen, 1 Stunde von Königshofen gegen Würzbürg; 367 Einwohner; Grundherr von Zobel.

4) Die von adelsheimischen Antheile an Unterballbach, Oberballbach und Edelfingen, im Taubengrunde bei Mergentheim.

5) Gamburg mit dem Einschieber Hofe, 2 Stunden unterhalb Bischofsheim an der Tauber; Besitzer Graf Ingelheim und das Juliusspital in Würzburg.

6) Morstadt, und Hofstetten, an der würzburgischen Gränze gegen Büttthard, nahe bei Messelhausen.



46.

Das teutsche Reich und der rheinische Bund.

Eine publizistisch-politische Parallele, zur Ausmittlung der Vorzüge, welche der rheinische Bund vor dem teutschen Reiche der teutschen Nation darbiethet und darbiethen wird.

Von
Dr. Wilh. Jos. Behr, der Staatslehre und des Staatsrechts ordentl. öffentl. Professor in Würzburg.

Der August des Jahrs 1806 war der wichtige Zeitpunkt — die Grenze und der Anfang zweyer Hauptepochen in der teutschen Geschichte —, in welchem sich der Vorhang lüftete, um das, was bereits im vorhergegangenen Monathe über Teutschlands Schicksal im Auslande verfügt war, der dabey interessirten Menge zur Schau zu stellen. Seit langer Zeit daran gewöhnt, ohne die umständlichsten Formen und Vorbereitungen nichts von Bedeutung in ihrer Verfassung verändert zu sehen, eine wesentliche Reform derselben als nothwendig fühlend, hoffend oder fürchtend, aber ohne Muth, dieselbe zu realisiren, oder auch nur den Glauben an deren Realisirung in sich aufzunehmen, — ergriff die teutschen Völker mächtiges Erstaunen ob jener plötzlichen Umgestaltung des ganzen Wesens ihrer öffentlichen Verhältnisse.

Manche zwar, die ungeblendet, partheylos, mit einem reinen richtigen Aufgriffe des gegebenen, wie es eben gegeben war, und mit einer schlichten Folgerungsgabe der natürlichen Wirkungen aus dem gegebenen, den stürmischen, Reiche zersplitternden, Gang der Zeit ununterbrochen beachteten, hatten diesem Ereignisse, als einem, zwar unvermeidlich, doch wohl

kaum in solcher Nähe schon kommenden, entgegengesehen; und wenn gleich der Preßburger Friede Bestimmungen enthielt, die weder mit dem Buchstaben noch mit dem Geiste der teutschen Reichsverfassung verträglich schienen, so war man doch im teutschen Reiche an ähnliche Anomalien und Mißstände schon zu sehr gewöhnt, als daß man in den neu hinzugekommenen nothwendig die Quelle eines unmittelbaren Umsturzes der ganzen Reichsverfassung hätte entdecken müssen. Die neuen Könige von Baiern und Würtemberg konnten, der ihnen gewordenen Souverainität ungeachtet, zum wenigsten in derselben Art Mit-Stände des Reichs verbleiben, in welcher es die, längst souverainen Könige von Böhmen und Preußen geblieben waren, und der Kurfürst von Baden, dem, als Kurfürsten des teutschen Reichs, auch nur eine, mit dessen Bestehen verträgliche, Souverainität stipulirt worden seyn konnte, konnte kaum eine ausgedehntere Souverainität wünschen, als sie die Erzherzoge von Oestreich längst geübt hatten; und doch waren letztere fortdauernd Stände des teutschen Reichs. Heißt es doch im Artikel 7. des Preßburger Friedens-Instruments selbst ausdrücklich: »Die Kurfürsten von Baiern und Würtenberg nehmen den Königs-Titel an, ohne jedoch aufzuhören, »Glieder des teutschen Bundes zu seyn« und im Artikel 14. »Ihre Majestäten, die Könige von Baiern und »Würtenberg, und Se. Durchlaucht, der Kurfürst von »Baden werden über die ihnen hier abgetretenen Länder »sowohl, als über ihre alten Staaten die vollständigste Sou»verainität und alle Gerechtsame, die damit verbunden und »Ihnen von Sr. Majestät dem Kaiser der Franzo»sen und Könige von Italien garantirt sind, so, »und auf die nämliche Weise ausüben, wie Se. Majestät »der Kaiser von Teutschland und Oesterreich, und Se. Ma»jestät der König von Preußen sie über ihre teutschen »Staaten ausüben.« Welche beyden Artikel in ihrer Vereini-

ging, überdieß bewilligt von einer Parthey, die selbst des Reichs Oberhaupt war, wenn sie gleich dort nicht in dieser Eigenschaft handelte, sogar deutlich die Absicht auf einen unmittelbaren Umsturz des Reichs ausschloßen, und die Hoffnung auf seine längere Fortdauer bedeutend begründeten.

Vergebens indessen war diese Hoffnung! Denn kaum waren einige Monathe nach Abschluß des bezeichneten Friedens verfloßen, als schon das teutsche Reich in Gefolge der bekannten, am 1ten und 11ten August 1806 vermittelst der teutschen Reichsversammlung zur Publizität gebrachten, Erklärungen einiger Stände des Reichs, und seines Oberhaupts selbst, in sich selbst zerfiel, und einer neuen Coexistenzordnung seiner Theile Platz machte.

Dieselbe Macht, deren Politik früher dahin arbeitete, die bereits aus ihren Fugen getretene Maschine des Reichs, so gut es gehen mogte, noch zu halten, hatte jetzt ein Interesse, jene zerfallen zu lassen, und die losgerissenen Theile ihren Zwecken gemäß auf's neue zu verbinden, und das so umgeformte Ganze zu ihrer unmittelbaren Disposition zu stellen. Von ihren Nachbarn, welche ihre eigentliche Kraft ungenüzt schlummern und erlahmen ließen, zum angestrengtesten Gebrauche der ihrigen gereizt, und darinn, wie sehr natürlich war, übermächtig geworden, konnte sie nichts mehr hindern, das, was ihr jetziges Interesse erheischte, durchzusetzen, und so gieng aus den Händen ihres Chefs der rheinische Bund hervor. Erwieß sie doch damit zugleich der teutschen Nation einen wichtigen Dienst, welchen diese vergebens von ihren eignen Oberhäuptern erflehte; denn lange schon hatten ächte teutsche Männer die Unhaltbarkeit des Reichs-Systems und die Nothwendigkeit einer Reform mit warmer, aber immer fruchtlos verhallter, Stimme erwießen.

Mußte indessen das Verschwinden eines Reichs, das seit mehreren Jahrhunderten in der Reihe der Staaten eine so

vollwichtige Rolle gespielt hatte, aus dieser Reihe, jeden Europäer, der je als Weltbürger dachte und fühlte, zur lebendigsten Theilnahme aufrufen, so müßte, hält man sich zu glauben berechtigt, dadurch jeder Teutsche um so mehr erschüttert werden, je weniger bey den Gliedern einer Nation, — die, so lange nur noch einige Spur von Nationalität in ihr zu finden ist, kaum ein höheres Interesse kennen kann, als das an der Form und dem Geiste ihrer öffentlichen Verfassung, wodurch ihr erstes und dringendstes Bedürfniß, jenes nämlich des Schutzes in ihrem Rechtsgenusse und ihrer Selbstständigkeit befriedigt werden soll — Gleichgültigkeit bey einer durchgreifenden Umwälzung aller ihrer öffentlichen Verhältnisse vorausgesetzt werden darf. Desto auffallender ist es, bemerken zu müssen, daß die Auflösung des teutschen Reichs die Feder kaum eines einzigen, gelehrten oder ungelehrten, berufenen oder unberufenen, Glieds der, ihrer sonstigen Schreibseligkeit wegen so oft und mit so vielem Rechte getadelten, teutschen Nation in Bewegung setzte, daß vielmehr — gleich als ob das, was geschehen, kaum des Erwähnens werth sey — diejenigen, welche izt ihre Stimme zu erheben sich berufen fühlen, sogleich zur Bearbeitung des, in seinen ersten Grundzügen angedeuteten, Bundes einzelner Staaten ihres großen Vaterlandes hinübereilten.

Hatte etwa das Staunen über jenes erschütternde Ereigniß die Teutschen bis zur Erstarrung gefesselt? Oder aber befanden sich die Individuen teutscher Nation wirklich in einem Zustande gänzlicher Apathie gegen das Schicksal der Gesammtheit, auf deren Erzeugung freylich kaum künstlicher, als es wirklich geschehen, hätte hingewürkt werden können; wäre sie selbst der Zweck des Reichs-Systems gewesen? Oder war ihr Muth so ganz gelähmt und niedergedrückt, daß sie, auch über ihre höchste National-Angelegenheit nicht einmal mehr ein Wort zu sprechen wagte? Oder hatte vielleicht die Bewunderung des Neuen unmittelbar alles Andenken an das,

was so eben noch gewesen war, rein aus ihrem Gedächtnisse hinweggewischt?

Dem sey jedoch, wie ihm wolle: Von den Wirkungen des Erstaunens zurückgekommen, aufgescheucht aus dem Zustande der vorigen Lethargie durch die eingetretene Reform selbst, und durch das Bewußtseyn, nur der guten Sache das Wort reden zu wollen, mit neuem Muthe beseelt, muß der Blick des Teutschen, eben indem er sich von den Vorzügen der neuen Schöpfung genugthuende Ueberzeugung verschaffen will, nothwendig zurückfallen auf die Vergangenheit; denn Vorzüge einer Verfassung ergeben sich nur aus der Vergleichung mit den Mängeln und Gebrechen einer andern Verfassung, und werden durch leztere in ein desto helleres Licht gestellt; und eine Nation, welche, wie die teutsche, eben im Begriffe ist, sich besser, als vorher, in ihren öffentlichen Verhältnissen zu organisiren, muß durch die Natur der Sache bestimmt werden, ihren bisherigen Organis'm zu untersuchen, und zu prüfen, wo es da gefehlt habe, und den Quellen dieser Fehler nachzuspühren, um daraus die Belehrung zu schöpfen, welche Fehler zu vermeiden, welche Hindernisse des vorgesteckten Zwecks hinwegzuräumen, welche Lücken auszufüllen, überhaupt was am Mechanismus der Form zu vervollkommnen sey, damit ein wirklich besserer Zustand herbeygeführt werde.

Allgemein anerkannt ist der hohe Werth der Geschichte früherer Staaten und Staaten-Vereine, in so fern sie eine Sammlung von Beyspielen der verschiedensten politischen, gelungenen und mislungenen, Versuche, und der dabey gebrauchten, glücklichen oder unglücklichen, Mittel enthält, wodurch sie unstreitig unsere geschickteste Lehrmeisterin wird, welche uns die vortrefflichsten Muster zur Nachahmung, und die abschreckendsten zur Warnung aufstellt, welche uns mit dem Für und Wider in allen möglichen Angelegenheiten der Bürger- und Staaten-Vereine bekannt macht, uns diejenigen Hinder-

nisse kennen lehrt, welche jene und diese in der Annäherung zu ihrem Ziele hemmten, und uns belehrt über das Wie, Wodurch und Warum jene und diese zu dem höchsten Punkte ihres Flors emporgestiegen, oder in schimpfliche Ohnmacht versunken, und endlich aus der Reihe der Erscheinungen völlig verschwunden sind.

Um so vortheilhafter muß eben jezt für die teutsche Nation ein prüfender Rückblick auf den Charakter ihres, vor kurzem zertrümmerten, Reichsvereins seyn, jezt, wo wir, noch im lebendigen Nachgefühle seiner Mängel und Gebrechen, und in unmittelbarer Ansicht ihrer Quellen, am besten im Stande sind, dadurch, daß wir uns jene in ein deutliches Bewußtseyn rufen, uns zugleich eine klare Einsicht darüber zu verschaffen, wo und was zu vermeiden, welche Hindernisse hinwegzuräumen, welche Quellen des Uebels zu verstopfen seyen? — Unstreitig ist dieß der natürlichste Weg, uns von dem, worinn unsere neue Verfassung bereits etwas besseres gegeben hat, die genügendste Ueberzeugung zu verschaffen, und ihre wirklichen Vorzüge hervorzuheben, aber auch zugleich auf die, bey der inneren Einrichtung des neuen Gebäudes, bey dem Entwurfe seines inneren Organismus zu berücksichtigenden, Bedürfnisse, die Art und Weise ihrer Befriedigung, und die zu vermeidenden Fehler aufmerksam zu machen.

Aus diesem Grunde glaube ich, eine, gerade im gegenwärtigen Augenblicke zweckgemäße, Arbeit zu beginnen, indem ich es unternehme, die Blicke meiner teutschen Mitbürger auf den Zustand des öffentlichen Rechts, aus dem wir vor kurzem herausgetreten sind, zurückzuleiten, um, durch eine fortlaufende Vergleichung zwischen diesem, und dem Zustande unserer gegenwärtigen Verfassung, die hervorstehendsten Vortheile auszumittlen, welche der, an die Stelle des teutschen Reichs gerückte, rheinische Bund vor jenem jezt schon darbiethet, und, im Falle die Resultate dieser Verglei-

chung zweckmäßig benützt werden wollen, künftig darbiethen wird.

Unstreitig lag schon der ursprünglichen Vereinigung der Hauptstämme, aus welchen die teutsche Nation bestund, zu einem Staate und unter einem Könige der, wenn gleich vielleicht nicht in ein deutliches Bewußtseyn gebrachte, noch weniger bestimmt ausgesprochene, Zweck, die Ruhe und den Frieden unter sich zu erhalten, und die Freyheit und Selbstständigkeit teutscher Nation gegen außen zu vertheidigen, zu Grund, und die Geschichte bezeugt es, daß, solange der Geist des ächten Republikanismus in Teutschland wohnte — d. h., solange die teutsche Nation sich selbst ihre Gesetze gab, über ihre wichtigsten National-Angelegenheiten sich selbst berathschlagte, über Krieg und Frieden selbst entschied, solange jeder freye Teutsche sich's zur Ehre rechnete, auf eigene Kosten und Gefahr sein Vaterland zu vertheidigen, und übrigens nur die Leitung der Gesammtkraft in den Händen eines Einzigen konzentrirt war —, jener Zweck des Vereins vollständig erreicht worden sey.

Sobald hingegen dieser Geist durch den Despotismus einiger starken Gewalthaber verscheucht, und jener wahre Zweck des Vereins durch die individuellen Privatzwecke der lezteren verdrängt worden war, und nach ihnen kindische Schwächlinge, — unfähig, des Raths der, nicht mehr gefragten, Nation zu entbehren, und die Gesetzeskraft durch alle entlegenen Theile des durch Eroberungssucht ihrer Vorgänger vergrößerten Vereins so wirksam zu machen, daß der Mechanismus des Zwanges noch dem Geiste der Freyheit entsprochen hätte, — den Thron der Teutschen insurpirten, (denn auch das ist unverkennbar Usurpation, wenn solche Menschen die Zügel der Regierung ergreifen, welche sie nicht zu lenken verstehen, da keine Constitution solche Menschen zur Regierung kann gerufen haben wollen); sobald rächte sich

die Vernachläßigung jenes Zwecks auf eine fürchterliche Art durch das über ganz Teutschland hereinbrechende Faust- und Fehde-Wesen, in welchem die, hier zuerst entartende, teutsche Rittergilde besonders excellirte, und damals schon die meisten Verdienste zu Grabe trug, welche ihre Vorfahren durch ausgezeichnet tapfere Vertheidigung teutscher National-Tugend und Ehre erworben hatten.

Lange blutete und verblutete Teutschland seine beßten Kräfte im gräßlichen Wühlen in seinen eigenen Eingeweiden, bis endlich der Drang des höchsten Elends die Besinnung seiner Völker auf den eigentlichen Zweck ihres Vereins zurückrief, und nach mehreren Versuchen der, immer ihrer Ohnmacht wieder unterliegenden, Nation der allgemeine Landfriede zu Stande kam, durch welchen die, von Kaiser Friedrich I. (J. 1187.) gesetzlich ertheilte, Erlaubniß, sich zu berauben, zu morden, zu sengen und zu brennen, wenn man nur 3 Tage zuvor den Frieden aufgekündet hatte, gesetzlich zurück genommen ward. — Die höchste Wohlthat in seinen Wirkungen, aber ein ewiges Denkmal der rohesten Barbarey durch seine Veranlassung!

Allein nicht lange sollte der teutsche Verein sich der Erreichung seines Zwecks, der Ruhe und des Friedens freuen; denn nur zu bald ward derselbe wieder durch den Fanatismus der Religion vereitelt, welcher, durch Spaltungen entzündet, gleich einem, zwar oft ermüdeten, aber immer wieder unversöhnlich hervorbrechenden, Feinde in seinem Inneren verheerend wüthete, bis auch ihm endlich der Westphälische Friede ein sicheres Ziel zu setzen schien.

Insofern jedoch durch diesen Friedens-Schluß nur die rohen Ausbrüche des, durch zu lange Anstrengung ohnedieß erkalteten, Fanatismus gehemmt, dagegen die Trennung Teutschlands in das katholische und protestantische gesetzlich ausgesprochen, und der Einfluß der Religions-Verschiedenheit auf die Verwaltung des Reichs sanktionirt wurde, und die

von den großen Reichsbeamten sich angemaßte Landeshoheit zur vollendeten Reife gedieh, insoferne muß man in ihm die Urquelle teutscher National-Ohnmacht und Charakterlosigkeit entdecken; denn die religiösen Entgegenstrebungen operirten von nun an öffentlich und in gesetzlicher Form bey allen Angelegenheiten der Gesammtheit, natürlich nicht zu deren Föderung, sondern nur den Gang der Maschine stockend; der katholische Teutsche und der protestantische Teutsche wurden sich fremd, verhaßt, und die sich ewig befehdende Tendenz der Landeshoheit und der Reichshoheit mußte das Fundament des Ganzen untergraben, und so dessen Einsturz unvermeidlich herbeyführen.

In der That! Nur der Fremdling, der Teutschlands Schwäche und Verfall wünschte, hatte Ursache, des so gelungenen Friedens-Schlusses sich zu freuen; aber wundern muß man sich ob der Kurzsichtigkeit der Teutschen, die so lange denselben als ein Meisterstück politischer Architektonik für ihr Vaterland verehrten, und preisend ihn zu entfalten nicht ermüdeten.

Eine, durch das vorherrschend gewordene Prinzip der Trennung in jeder Hinsicht, in ihrem Inneren eigentlich desorganisirte, durch unhaltbare Bande, übermäßig gekünstelt, zusammengefügte Maschine, als welche das teutsche Reich aus dem Westphälischen Frieden hervorgieng, konnte unmöglich Druck und Gegendruck im Inneren im Gleichgewichte halten, noch weniger einem mächtigen Andrange von außen siegenden Widerstand leisten; daß demungeachtet Teutschland in dieser Lage sich über anderthalb Jahrhunderte — kümmerlich genug! — fortschlepte, kann eines Theils nur aus der, durch eben diese Trennung bis zu dem Grade gesteigerten Schwäche der Teutschen, die selbst den drückendsten und widerspruchvollsten Zustand schimpflich erträgt, und kaum mehr des ernstlichen Gedankens einer Ermannung fähig ist, und andern Theils nur aus dem Willen der umgebenden Mächte,

die baufällige Maschine nothdürftig zu halten, richtig erklärt werden. Mit diesem Willen fiel unmittelbar auch sie selbst zusammen.

Diese durch den Westphälischen Frieden modifizirte Form des teutschen Reichs ist es, welche mit dem rheinischen Bunde in Vergleichung zu stellen, wir uns vorgesetzt haben, wobey es nicht an Gelegenheit fehlen wird, diese meine vorläufig gegebenen Ansichten näher zu rechtfertigen.

Das teutsche Reich seit dem Westphälischen Frieden war eine Verbindung mehrerer Staaten zu einem Ganzen, was ebenmäßig jezt der rheinische Bund ist: Wesentlich aber unterscheiden sich beyde durch die Form der Verbindung; denn ersteres stellte mehrere Staaten und deren Regenten in dem Verhältnisse zu einem Oberhaupte, alle jene einer gemeinschaftlichen höchsten Gewalt, der Reichsgewalt, unterworfen dar, war also ein Staat, gebildet aus mehreren Partikular-Staaten, als eben so vielen Gliedern desselben, ein sogenannter Völker-Staat.

Lezterer umfaßt zwar auch mehrere Staaten zu einem Ganzen, aber nicht zu einem Staate, nicht durch ein, allen gemeinschaftliches, höchstes Oberhaupt, sondern lediglich durch einen freyen, auf wechselseitige Sicherung ihrer Selbstständigkeit und Rechte gerichteten, Bund, der übrigens jene in Rücksicht auf ihre innere Verfassung und Verwaltung ganz unabhängig voneinander läßt, ist also ein wahrer Völker- oder Staaten-Bund.

Schon in der Oberfläche der Begriffe eines Völker-Staats und eines Völker-Bundes liegen solche, jedem ausschließend eigene Charaktere, welche auch dem ungeübtesten Auge, als wesentliche Scheidepunkte beyder nicht entgehen können.

Welche dieser beyden Formen der Verbindung in Beziehung auf den Zweck, für dessen Erreichung ein Verein der sich begrenzenden Staaten durch ihre Coexistenz zur Noth-

wendigkeit gemacht, und durch die Vernunft geboten wird, die bessere und zweckgemäßere sey? wird im Verfolge entwickelt werden: Vorläufig glauben wir die Aufmerksamkeit auf zween präjudizielle Punkte richten zu müssen, deren Vernachläßigung als eine Hauptquelle des Uebels im teutschen Reichsvereine erkannt werden muß: wir meynen

A.) Die feste Bestimmung des Zwecks der Vereinigung selbst: und

B.) Die genaueste Bestimmung aller Theile des Organismus des Vereins durch ein vollständiges organisches Statut.

Ad A.) Alle Staaten befinden sich ursprünglich unter sich in demselben Verhältnisse, in welchem die Glieder eines Volks zu einander stehen, bevor sie sich zu einem Staate geeinigt haben; wie diese, so sind auch jene ursprünglich im Zustande wilder Gesetzlosigkeit, in welchem sie, sobald physische Uebermacht sie begünstigt, nichts hindert, von ihrer Freyheit einen schädlichen Gebrauch zur Unterdrückung und gänzlichen Vernichtung der Freyheit coexistirenter Staaten zu machen; nichts gewährt den mindermächtigen Staaten, und selbst den einzelnen mächtigsten, insoferne dennoch eine Uebermacht über sie möglich ist durch eine Verbindung vieler mindermächtigen wider sie, ihre Selbstständigkeit und Sicherheit, als Staaten, und alle sind daher genöthigt, ehe an irgend etwas anders gedacht werden kann, die Bedingung ihrer Coexistenz, als selbstständiger Staaten, zu realisiren, sich eine Garantie ihrer gegenseitigen Sicherheit, als das erste und dringendste Bedürfniß, zu verschaffen. Das einzig zureichende Mittel zur Befriedigung dieses Bedürfnisses ist die Herbeyschaffung eines Zustandes, in welchem jeder Staat auf den Gebrauch seiner Freyheit beschränkt wird, mit welchem die Freyheit aller übrigen Staaten verträglich ist, und ein solcher Zustand ist ein Verein, der die rechtliche Sicherheit,

und deren unmittelbare Folge, den Friedenszustand, aller in ihm verbundenen Staaten zum Zwecke hat.

Wenn demnach Staaten, welche bisher im Zustande wilder Gesetzlosigkeit und dem daraus hervorgehenden Zustande des Kriegs sich unter sich befanden, einen Verein unter sich schließen, so muß man doch vernünftigerweise annehmen, daß sie gewiß eher um der Befriedigung jenes ersten und dringendsten, als irgend eines andern entfernter liegenden Bedürfnisses willen sich vereinigt haben, d. h. man muß die Bewirkung ihrer gegenseitigen rechtlichen Sicherheit, des Friedenszustandes unter sich und gegen außen, als den Zweck ihrer Vereinigung annehmen.

Derselbe Zweck muß also auch als diejenige Vorstellung erkannt werden, welche ursprünglich die teutschen Völker-Stämme durch den Reichsverband sich zu einigen bestimmte, wenn auch nicht dieser Zweck an sich schon aus dem Wesen der gewählten Form der Vereinigung, nämlich aus dem Wesen eines Staats, nothwendig hervorgienge.

Allein nirgends war dieser Zweck, als Zweck des Reichsverbands selbst, deutlich und Constitutionell bestimmt, noch weniger praktisch, als solcher, anerkannt. Man sucht vergebens ein Grundgesetz des Reichs, in welchem jener Zweck als das Fundamentalprinzip seiner Thätigkeit und seines Strebens bestimmt ausgesprochen wäre, sondern stößt höchstens im Eingange einzelner Beschlüsse auf den Gebrauch der Gemein-Formeln von beabsichtigter Erhaltung der Integrität des Reichs, des allgemeinen Wohls desselben u. s. w. Wenn aber die Integrität des Reichs, als des Ganzen, vergebens beabsichtigt wurde, solange nicht ein durchgängig rechtliches Verhältniß seiner Theile unter sich hergestellt und befestigt war, und wenn das Wohl eines Vereins blos in der harmonischen Qualifikation aller seiner Theile zur Erreichung des Vereininungszwecks besteht, so blieb offenbar bey allen jenen Formeln, welches eigentlich der Zweck des Reichsverbands gewe-

sen sey? ganz unbestimmt. Selbst die theoretischen Systematiker, die sich doch sonst so sehr bemühten, die Lücken der Constitution des Reichs auszufüllen, ließen diesen Zweck ganz unberücksichtigt, durch dessen Auffindung und Feststellung sie doch eigentlich nur die Consequenz ihrer Systeme hätten bewähren können.

Gerade in diesem Mangel einer unzweydeutigen Bestimmung des Zwecks des Reichsverbands liegt, nach unserm Dafürhalten, ein Hauptschlüssel zur Erklärung der häufigen Inkonsequenzen und Zweckwidrigkeiten in den organischen Gesetzen des Reichs, in seiner Verwaltungsart, wie in der Handlungsweise seiner Glieder: Denn die erste Grundbedingung des Gedeihens eines Vereins ist die Feststellung und Deklaration seines Zwecks, als desjenigen Punktes, wonach die Architektonik den Organismus des Vereins zu modifiziren, und dessen Glieder ihr Verfahren zu reguliren haben. Fehlt es an jener Feststellung, so giebt es keine Fundamental-Norm der organischen Einrichtung, kein regulatives Prinzip der Handlungsweise der Glieder des Vereins, wovon Inkonsequenzen und Widersprüche eine um so nothwendigere Folge seyn müssen, je mehr ohnedieß die Individuen geneigt sind, ihre Privatzwecke dem gemeinsamen Zwecke unterzuschieben, und lezteren ganz aus ihrem Gesichtskreise zu verlieren.

Daß diese Folge des Mangels der unterstellten Bestimmung im teutschen Reiche im vollsten Maaße eingetreten sey, beweißt seine Geschichte, in der ein fortlaufendes Widerstreben der Glieder unter sich, und des Haupts mit den Gliedern vorzüglich hervorsticht: Jeder Partikular-Staat, weit davon entfernt, zur Erreichung des Vereinigungszwecks ernstlich mitzuwirken, faßte nur sich in's Auge, that dem andern möglichst Abbruch, und verließ ihn nicht nur da, wo der Zweck des Vereins seine Hülfe ansprach, sondern stellte sich ihm wohl gar selbst öffentlich als Feind gegenüber: das Haupt und die Glieder strebten nur dahin, sich gegenseitig immer mehr

zu fesseln, sich selbst aber der angelegten Fesseln wieder zu entledigen.

Erscheinungen der Art beurkunden mit evidenter Gewißheit, daß das teutsche Reich seinen wahren Zweck nicht zum Bewußtseyn gebracht, noch daß es denselben praktisch anerkannt habe. Und darum, kann man mit Recht sagen, hat das teutsche Reich auch sich selbst nicht begriffen, und konnte es nur so lange im Zustande der Unbesonnenheit forttaumeln, als es die dasselbe umgebenden Mächte aus Eifersucht unter sich gehalten wissen wollten; es zerfiel jenes Umstandes wegen nothwendig, sobald ein Theil dieser äußeren Interessenten über die übrigen übermächtig wurde, wie der unbesonnene Mensch fallen muß, sobald seine Mitmenschen sein unbesonnenes Verfahren sich nicht mehr gefallen lassen wollen, sondern sich ihm ernstlich widersetzen. Wohl ihm, wenn er noch zur rechten Zeit, vor seinem gänzlichen Untergange nämlich, zur Besinnung zurückkömmt, und durch die Wahl eines eben so vernünftigen als festen Plans seiner Lebensweise sich der nothwendigen Coexistenzordnung mit den übrigen Wesen seiner Art unterwirft.

Mehrere Glieder-Staaten des teutschen Völker-Staats haben zu ihrem größten Glücke, im herannahenden Momente ihrer gänzlichen Unterjochung, diesen Ausweg ergriffen, indem sie sich dem Zustande der Planlosigkeit mit männlicher Kraft entwanden, und sich zum gemeinschaftlichen Erstreben eines eben so vernünftigen, als festen Ziels, einer ihre allerseitige Selbstständigkeit gegenseitig mehr sichernden Coexistenzordnung, auf's neue vereinigten.

Je nachtheiligere Folgen jener präjudizielle Mangel der unterstellten Zwecksbestimmung für das teutsche Reich haben mußte, und wirklich hatte, desto mehr wird durch die Einsicht dessen der große Vortheil hervorgehoben, welcher von der, allen andern Bestimmungen vorausgegangenen, Feststel-

lung des Zwecks der rheinischen Conföderation für eben diese selbst zu erwarten ist.

Sowohl die bekannte Erklärung vom 1ten August, als die Urakte der neuen Constitution vom 12ten Jul. 1806 enthalten übereinstimmend die bestimmte Deklaration: Daß die Befestigung der inneren und äußeren Ruhe, die Sicherung des inneren und äußeren Friedens der, vom teutschen Reiche austretenden, und aufs neue sich verbindenden Staaten, der Zweck des neuen Vereins — des rheinischen Bundes sey: und daß dieser Zweck ganz die richtige Vorstellung enthalte, zu deren Realisirung vor allen andern, coexistirenden Staaten ein Verein durch den vernünftigen Willen ihrer Coexistenz, als gleich freye und selbstständige Staaten, geboten werde, habe ich bereits mit wenigen Sätzen voraus dargethan.

Es ist durch jene bestimmte Deklaration des Zwecks der Conföderation diese selbst in die Lage gesetzt, alle jene Uebel vermeiden zu können, welche wir aus dem Mangel der Feststellung des Zwecks des Reichsverbands für diesen haben hervorgehen sehen; es ist durch jene Deklaration das Lebensprinzip des Bundes, die Fundamental-Norm der Einrichtung seines Organismus, und der Richtungspunkt aller Thätigkeit der Conföderirten unter sich und nach außen gegeben; es ist durch jene Deklaration die Grundbedingung des Gedeihens des Bundes, die Bedingung, sich selbst vollkommen begreifen zu können, realisirt. Es ist in dieser Hinsicht nichts weiter zu wünschen übrig, als daß die verbündeten Staaten jenen bestimmten Zweck ihrer Verbindung ununterbrochen in einem deutlichen Bewußtseyn festhalten, daß sie, in der Ueberzeugung, daß die Erhaltung ihrer Selbstständig- und Unabhängigkeit schlechthin durch die Erreichung jenes Zweck bedingt sey, jenes Ziel ihres Strebens sich nie aus den Augen rücken lassen, daß sie nie wieder in den unglücklichen Glauben zurückfallen mögen, auf Kosten des Vereins ihre Individualität verherrlichen zu können.

Menschen, deren Einsicht in das wahre Wesen des Bundes nicht gleiches Maaß hält mit ihrer gutmüthigen Geschäftigkeit, als Handlanger bey der inneren Einrichtung des Gebäudes aufzutreten, haben bereits einzelne Vorschläge gemacht, die sehr dazu geeignet sind, den gegebenen Zweck des Bundes zu verfälschen, und es dürfte nicht überflüßig seyn, zu wachen, daß man sich nicht induziren lasse. Wohl möglich, daß ähnliche Projektirungs-Bemühungen vormals viel dazu beytrugen, den wahren Zweck des Reichsverbandes zu verrücken, und ihn endlich ganz vergessen zu machen. Selbst in Ansehung der, gewiß recht sehr zu wünschenden, Einheit in Verfassung und Verwaltung der conföderirten Staaten dürfte nicht zu übersehen seyn, daß diese Einheit nur als eines der fruchtbarsten und solidesten Mittel zur Erreichung des Bundeszwecks zu empfehlen, aber ganz und gar nicht als Zweck des Bundes zu betrachten sey.

Je mehr überhaupt der, eben so gewöhnlich in einzelnen Staaten, wie in einzelnen Menschen vorherschende, Egoismus allen Eifer nur auf die Erreichung individueller Zwecke zu konzentriren pflegt, und eben darum den Trieb zur thätigen Verfolgung des gemeinsamen Zwecks ihres Vereins zu ersticken droht, desto mehr dürfte es Noth haben, alle Kraft aufzubiethen, daß nie der Zweck unseres Bundes, und kein Mittel zu dessen Erreichung außer Acht gelassen, daß nie das erste Beyspiel seiner Vernachläßigung gegeben werde, denn dessen gewiß traurige Folgen dürften schwer zu berechnen seyn; und wir werden darum nicht ermüden, den verbündeten Staaten zuzurufen: Haltet mit aller Anstrengung, deren ihr fähig seyd, den Zweck euerer Verbindung im Auge, überzeugt euch, daß das Wohl eurer Individualität nur in und mit dem Zwecke des Bundes erreichbar und bleibend sey, und vergeßt doch ja nie wieder den ewig wahren Satz: Concordia res parvae crescunt, discordia magnae dilabuntur: dessen Vernachläßigung ihr in der Vorzeit so schwer schon büßen mußtet.

Ad B.) Menschen und Staaten müssen, jene bey der Constituirung eines Staats, diese bey der Constituirung eines Staatenvereins, denselben regulativen Begriff für die reflektirende Urtheilskraft, wie über organische Naturprodukte, zum Grunde, und das Verfahren der Natur bey der Einrichtung der leztern zum Vorbilde nehmen: So wie nun die wesentliche Einrichtung eines organischen Naturprodukts darin besteht, daß in ihm jeder Theil, wie er durch alle übrigen da ist, auch als um der andern, und des Ganzen willen, d. i. als Werkzeug (Organ), und zwar als ein die andern Theile (folglich jeder den andern wechselseitig) hervorbringendes Organ existirt, und daß jeder Theil immerfort das Ganze erhält, und hinwiederum, indem er es erhält, eben dadurch selbst erhalten wird, eben so muß die Construktion eines Staatenvereins darin bestehen, daß jeder einzelne Staat, als Glied desselben, nicht blos Mittel, sondern zugleich Zweck, nicht blos Zweck, sondern zugleich Mittel, und, indem er zur Möglichkeit des Ganzen mitwirkt, durch die Idee des Ganzen wiederum seiner Stelle und Funktion nach bestimmt sey: Nach dieser Idee, wo die Glieder im Vereine gegeneinander sich wechselseitig verhalten, wie Mittel und Zweck, und jedem seine Stelle und Funktion durch die Idee des Ganzen bestimmt wird, in der Errichtung eines Staatenvereins, in seiner inneren Einrichtung, durch alle um des Ganzen willen erforderliche Artikulationen hindurch, in der Impulsirung und Richtung der Thätigkeit aller seiner Glieder verfahren, heißt mit Recht: den Staatenverein organisiren.

Es bedarf keiner weitläufigen Erörterung — denn die Natur der Sache gebiethet es zu deutlich —, daß eine solche, dem Zwecke durchgängig entsprechende, bestimmte und vollständige Organisirung des Staatenvereins schlechthin unerlaßlich sey, wenn die Erreichung seines Zwecks nicht dem Zufalle überlassen bleiben, sondern gesichert seyn soll. Es ist

offenbar nicht genug, wenn mehrere Staaten zusammentreten, und sich im Wollen ihrer gegenseitigen rechtlichen Sicherheit voreinander, und ihrer gemeinschaftlichen Vertheidigung gegen außen, übereinstimmend erklären, übrigens aber bey dieser Erklärung es bewenden lassen; denn wo wäre dann die geringste Bürgschaft dafür, daß nicht der eine und der andere, oder mehrere zugleich, diesen Willen augenblicklich wieder ändern, und jenem Zwecke gerade zuwider handeln könnten? — Sie müssen demnach, damit die Erreichung oder Vermittlung des Zwecks der Verbindung nicht der Privat-Willkühr der einzelnen Preiß gegeben sey, in ein solches Verhältniß unter sich gesetzt werden, welches jeden nöthigt, sich im Gebrauche seiner Freyheit auf die Bedingung des Zusammenbestehens der Freyheit und Selbstständigkeit aller verbundenen wirklich zu beschränken, welches jeden nöthigt, wie er durch die Hülfe aller andern gesichert wird, so auch seiner Seits alle andern sichern zu helfen, welches jeden nöthigt, dem Zwecke des Vereins nicht nur nicht entgegen-, sondern vielmehr zu dessen Erstreben thätig mitzuwirken.

Die, nicht blos für den Anfang, sondern auf die Dauer berechnete, Realisirung dieses Verhältnisses durch ein ausreichendes Grundgesetz, wodurch die Glieder des Vereins zu einem harmonischen Zusammenwirken zum Vereinigungszwecke qualifizirt und angetrieben werden, und jeder mögliche Austritt aus dem Geleise verhindert wird, ist die zweyte Grundbedingung des Gedeihens des Vereins, und der erste Akt, wodurch der Verein selbst ins wirkliche Leben eingeführt, und sein deklarirter Zweck auch *praktisch* anerkannt wird.

Der Baumeister einer Maschine darf es wahrlich nicht dabey bewenden lassen, die Räder und Bestandtheile derselben auf einen Haufen zusammenzulegen, und erwarten, daß jene sich von selbst zusammenfügen, und in Gang setzen werden; erst dann, wenn er jene gehörig zusammengesetzt, zum tüchtigen Ineinandergreifen regulirt, und mit der erforderlichen

Impulsivkraft ausgerüstet hat, wird die beabsichtigte Maschine, und ihr Effekt ins Daseyn gerufen. Es begreift sich von selbst, daß nur durch ein umfassendes, einfaches, und jede Zweydeutung abschneidendes organisches Gesetz ein Staatenverein zu einem kraftvollen ausdauernden Leben geweckt, und die Erreichung seines Zwecks hinreichend garantirt werden könne, daß hingegen Lücken, allzukünstliche Compositionen, und Vieldeutigkeiten in der Bestimmung seines Organismus, ein kränkelndes, ohnmächtiges, in seinen einzelnen Verrichtungen stockendes, und durch sich widerstrebende Thätigkeit seiner Organe sich selbst destruirendes Leben desselben zur nothwendigen Folge haben müssen.

Wir erkennen die zweyte Urquelle des widerspruchsvollen, stockenden, sich selbst verzehrenden Lebens, und des ohnmächtigen Versinkens des teutschen Reichsvereins, indem wir unsere Reflexion auf die mangelhafte Bestimmung seines Organismus richten.

Als die vorzüglichsten Reichsgrundgesetze sind, neben einer Menge von Detailbestimmungen, bekannt: Die Constitutio de jure imperii facta, die goldene Bulle, der Landfriede, der Religions-, der Westphälische- und mehrere andere Friedens-Schlüsse, die Wahlkapitulation u. s. w.

Auffallend im höchsten Grade ist an und für sich schon die Menge der organischen Gesetze, die — gesetzt, daß auch aus mühseliger Zusammensetzung des so unendlich zerstreuten und verstückelten Materials ein zusammenhängender und vollständiger Organismus herauszubringen wäre, — dennoch in der That einem kraftvollen und konsequenten Leben des so organisirten Produkts nichts weniger, als günstig war. Dringt man aber, mit Hinwegwerfung der leeren Schalen, in den eigentlichen Gehalt aller jener Grundgesetze ein, findet in den meisten, statt Proben einer achtungswürdigen politischen Baukunst, nur reichhaltigen Stoff zur politischen Satyre, entdeckt man fast nirgends Spuren einer, das weise Vorbild

der organischen Natur auffassenden und nachahmenden, Idee, sondern allenthalben ein, durch den Privatwillen der stärkern Parthey erzeugtes und partheyisch modifizirtes, durch temporäre Umstände zusammenge-, und wieder ver-schobenes, den willkührlichsten Deutungen Preiß gegebenes, Produkt, dann liegt es wohl sonnenklar vor unsern Augen, warum so bald die Namen ihren Gehalt, die Formen ihren Geist, das Ganze seine Haltung verlieren, warum das Reich so enden mußte, wie es geendet hat.

Alle jene Grundgesetze zusammengenommen geben keine Constitution, welche die erforderlichen Charaktere an sich trüge, und durch deren Impuls das teutsche Reich zu einem blühenden und kraftvollen Körper hätte gedeihen können; thut man an ihnen das außerwesentliche — und das ist bey weitem das meiste — hinweg, so kann man aus den wenigen wesentlichen, darinn enthaltenen, Punkten nur ein Krüppel-Skelet herausbringen, dessen Lücken, Inkohärenzen, Kontrarietäten, Brüche und Auswüchse die theoretischen Systematiker auszufüllen, zu verbrämen, zu heilen und zu extirpiren vergebens sich bemühten.

Aeußerst sonderbar ist es, daß das System in der Praxis und in der Theorie immer im umgekehrten Verhältnisse stunden: In den frühesten Zeiten war das meiste System der That nach im Reiche selbst, wenig oder gar keines in der Theorie des teutschen Staatsrechts, oder vielmehr gar keine Theorie des lezteren; später mehr Theorie und mehr System in der Theorie, weniger im Reichsgebäude selbst; und kaum hatte Gönner das vollständigste System in der Theorie hergestellt, als 2 Jahre nachher das, der Thatsache nach bandlose, desorganisirte Reich sich vollends auflößte.

Nach unserem Dafürhalten muß das System durch die Constitution selbst gegeben, und der Theorie nur überlassen seyn, dasselbe zu analysiren: Wehe dem Völker-Staate, wie dem Völker-Bunde, dessen organische Gesetze die Theorie erst

mit vieler Mühe zu einem Systeme verarbeiten muß: und gerade dieß war der Fall im teutschen Reiche: Das Total seiner konstitutionellen Gesetze glich einem Labyrinthe, durch das man sich nur mit ausharrender Anstrengung hindurch arbeiten konnte, ohne jedoch selbst mit dieser Anstrengung in Ansehung der Menge von Controversen und schwankenden Observanzen völlig in's reine zu kommen, und so war es denn kein Wunder, daß die eigentlich aktiven Glieder, welche sich selten jener Anstrengung unterziehen mogten, mit völliger Hintansetzung des Zwecks und der unpassenden Normen ihrer Verbindung, blos ihre selbst gewählten Zwecke verfolgten, und, natürlich, auf diesen verschiedenen Wegen sich so häufig durchkreuzten.

Man wird uns nicht einwenden können, daß es dann doch eine Epoche gab, in der das teutsche Reich, kraftvoll und blühend im Innern, mächtig über andere Staaten emporragte: Denn diese Epoche gehört nur jenen Zeiten an, wo in jedes Teutschen Brust ein lebendiger Trieb für den Zweck des Vereins ohne äußrere Anregung das Zusammenwirken impulsirte, wo das natürliche unverdorbene Gefühl für das Recht, der hohe Sinn für National-Wohl und Ehre, für National-Freyheit und Selbstständigkeit, allgemein vorhersehend, den äußeren Organismus füglich entbehren ließ, wo das rege Leben ächter Volks-Intelligenz vollkommen die Stelle des Buchstabens einer Constitution ersezte.

In demselben Maaße aber, in welchem jener Trieb und Sinn, und diese Intelligenz durch das egoistische Benehmen der Regenten und Kronbeamten des Reichs erstickt und unterdrückt wurde, in demselben Maaße stellte sich das Bedürfniß eines konstitutionellen Gesetzes ein, durch dessen Anordnung und Zwang jezt das bewirkt werden mußte, was früher als Folge innerer Motive sich von selbst gefunden hatte; und eben darinn, daß man dieses Bedürfniß weder zur rechten Zeit noch gehörig befriedigte, daß man nur nach großen Inter-

vallen einzelne Stückwerke einer Constitution zusammenstümperte, welche, statt ein vollständiges Ganzes zu bilden, eben so viele als grosse Lücken und Blößen ließen, statt auf Einfachheit und immer leichtere Beweglichkeit im Mechanismus hinzuwirken, den Gang der Maschine durch übermäßige Complizirung immer schwerfälliger, sie selbst immer unbehülflicher machten, und, statt durch schneidende Präzision den nöthigstarken Zaum anzulegen, und jeder Ausflucht vorzubeugen, der egoistisch deutenden Willkühr freyen Spielraum öffneten; eben darinn, sage ich, liegt unverkennbar eine der Hauptquellen des traurigen Nothbehelfens durch schwankende Observanzen, der Menge von nie gelößten Controversen, und der dadurch in der Praxis nicht minder, als in der Theorie erzeugten großen Verwirrung, der widersprechendsten Thatsachen, der feindseligen Trennung aller Glieder, und endlich der gänzlichen Auflösung ihres Verbandes, an welchen ihronischen Krankheitsformen wir das teutsche Reich, durch die Pfuscherey seiner politischen Aerzte nur etwas länger hingehalten, endlich ohne Rettung abzehren sahen.

Wir Teutsche sind eben izt am wenigsten in der Lage, eines vollständigen organischen Grundgesetzes bey unserem neuen Verein entbehren zu können; denn wissenschaftliche Cultur ist nicht Volks-Intelligenz, und es ist entschieden, daß wir in demselben Grade an der leztern verarmt sind, in welchem unser Reichthum an der ersteren gewachsen ist. Wo sollten nun auch auf einmal alle jene Eigenschaften hergezaubert werden, welche die Stelle einer Constitution ersetzen; und eine vollständige konstitutionelle Bestimmung, ohne den Verein der größten Gefahr blos zu stellen, überflüßig machen könnte?

Darum war es eben so klug und weise, als nothwendig, daß der rheinische Bund gleich anfangs auf der Grundlage einer planmäßig entworfenen Constitution errichtet ward, wodurch vorläufig ein festes Fundament des neuen Gebäudes gelegt, seine äußeren Hauptmauern mit hinreichender Con-

sistenz aufgeführt, das Ganze mit einem, dasselbe wohlverwahrenden, Dache versehen, den Bewohnern eine zweckmäßige innere Einrichtung desselben zur Verbindlichkeit gemacht, und die Hauptmomente angegeben wurden, worauf bey dieser inneren Einrichtung Rücksicht zu nehmen sey; denn hiedurch ist der erste Haupt-Impuls zu einem blühenden und kraftvollen Leben des neuen Vereins gegeben, ist die zweyte Grundbedingung seines Gedeihens zum Theile wenigstens realisirt, und eine frohe Aussicht in eine bessere Zukunft geöffnet.

Um die Glieder des Vereins von der absoluten Nothwendigkeit der Herstellung eines vollständigen inneren Organismus durch ein ausreichendes Fundamental-Statut zu überzeugen, braucht es wohl itzt nicht mehr, als sie auf die geschilderten Folgen jener Lücken und Mängel in den organischen Bestimmungen des teutschen Reichs aufmerksam zu machen, und sie daran zu erinnern, daß ihr neuer Verein unausbleiblich einem ähnlichen Schicksale entgegengehen müsse, wenn sie nicht demselben durch eine, seinem Zwecke durchgängig entsprechende, bestimmte und vollständige Organisirung ausharrende Kraft und Gesundheit zu versichern sich bemühen.

Doch! Kaiser Napoleon hat aus der Conföderations-Akte selbst ein Vertragsrechts erworben, daß zum Behufe der inneren Consistenz des Bundes die Bundesversammlung in den Gang kommen, und die Errichtung des Bundes-Statuts nicht unterbleibe; und je weniger zu erwarten steht, daß derselbe einen so wichtigen Contraktspunkt fallen lassen werde, mit desto größerer Zuversicht kann die teutsche Nation sich der Hoffnung hingeben, daß es nicht blos bey der Errichtung der Conföderations-Akte sein Bewenden haben werde, wodurch Teutschland bis izt nur gegen außen eine Gesammtkraft erhalten hat, sondern daß das Werk auch in seinem inneren baldigst werde vollendet werden, daß Teutschland auch für sein

Glück und Wohl im Inneren, zwar nicht ferner mehr durch Unterthanen-Verhältnisse gegen ein Oberhaupt, aber doch durch gemeinschaftliches Zusammenwirken gleich unabhängiger Fürsten in allen den Dingen, die von irgend einem gemeinen Interesse für alle, oder doch wenigstens für mehrere teutsche Souveraine sind, vermittelst eines, allen Foderungen entsprechenden, konstitutionellen Gesetzes, zu einem festen Ganzen wieder werde vereinigt werden. Nur durch vollendete Berichtigung dieses zweyten präjudiziellen Punktes, d. i. nur durch Herstellung eines eben so einfachen, als umfassenden, und alles Schwankende abschneidenden inneren Organismus kann der Genuß der vielen Vorzüge, welche das Wesen des rheinischen Bundes vor dem teutschen Reiche gewährt, der teutschen Nation auf eine längere Dauer gesichert werden: im entgegengesetzten Falle zeigen sich Fortdauer der Ohnmacht, und in einem nicht sehr fernen Hintergrunde abermalige Verwirrung und Zerfall: und was könnte dann für das Gelingen einer gleich glücklichen Wiedergeburt bürgen?

Der Zweck, für dessen Erreichung vor allem andern, den sich begränzenden Staaten eine Verbindung durch ihre Coexistenz zur Nothwendigkeit gemacht, und durch die Vernunft geboten wird, ist, wie gezeigt wurde, die Realisirung der Bedingung ihrer Coexistenz, als gleich freyer und selbstständiger Staaten, die Sicherung ihrer Rechte, als Staaten, die Bewirkung und Erhaltung der Ruhe und des Friedens unter sich, und gemeinschaftliche Vertheidigung gegen außen: Die Form, unter der sie sich zu diesem Zwecke verbinden können, ist entweder die eines Völker-Staats, oder die eines Völker- oder Staaten-Bundes. Ein Völker-Staat war das teutsche Reich; ein Staaten-Bund ist die rheinische Conföderation.

Der Zweck dieser Abhandlung führt nun für's erste zu der Frage: Welche von diesen beyden Formen der Verbin-

dung in Beziehung auf die Erreichbarkeit ihres Zwecks die bessere und zweckmäßigere überhaupt sey?

In einem Völker-Staate verhält sich jedes einzelne Volk, das ihn konstituiren hilft, zur höchsten Gewalt des Ganzen, wie sich in jedem einzelnen besondern Staate jeder Unterthan zur höchsten Gewalt seines Staats verhält; denn die, den Völker-Staat konstituirenden, Völker sind für den Völker-Staat eben das, was für den einzelnen Staat seine Bürger oder Glieder sind. So wie ein jedes Glied eines Staats seinen Privatwillen dem allgemeinen Willen unterwerfen muß, welcher durch die höchste Gewalt dieses Staats gehandhabt wird, eben so muß auch jedes, den Völker-Staat mit konstituirende, Volk seinen Willen, der, von dem Innhaber der höchsten Gewalt dieses Volks verwaltet, in Beziehung auf das Total der verbundenen Völker, blos als sein partikularer Privatwille anzusehen ist, dem allgemeinen, durch die höchste Gewalt des Völker-Staats verwalteten, Willen aller verbundenen Völker unterwerfen, und jener partikularer Privatwille darf nie diesem allgemeinen Willen widersprechen.

Die wesentlichen Bestandtheile jeder höchsten Gewalt eines Staats, mithin auch der höchsten Gewalt eines Völkerstaats, sind die gesetzgebende, rechtsprechende und vollziehende Gewalt, und diese drei Gewaltszweige müssen also auch der höchsten Gewalt eines Völker-Staats nach ihrem ganzen Umfange über jedes in ihm begriffene Volk zustehen. Eben darum aber, weil das Recht der Gesetzgebung, der Rechtsprechung und Vollziehung von Seite der Oberhäupter der einzelnen, im Völkerstaate begriffenen, Völker der gesetzgebenden, rechtsprechenden und vollziehenden Gewalt der höchsten Macht des Völker-Staats untergeordnet seyn muß, müssen jene nothwendig aufhören, ihrem Wesen nach eigentliche Staatsoberhäupter zu seyn, müssen sie in bloße Organe der Völker-Staatsgewalt, in bloße Beamte derselben umgeschaffen werden, welche nichts nach eigener alleiniger Bestimmung, son-

dern alles nur mit Rücksicht auf die Bestimmungen der Völkerstaatsgewalt bestimmen und übernehmen dürfen. Eine vollkommene höchste Staatsgewalt ist in einem Völker-Staate außer und unter der höchsten Völker-Staatsgewalt durchaus nicht gedenkbar, mit dem Wesen der letztern unvereinbarlich; denn das Recht der Gesetzgebung, Rechtsprechung und Vollziehung der Häupter der einzelnen im Völkerstaate begriffenen Völker ist schlechterdings bedingt durch die höhere Gesetzgebung, Rechtsprechung und Vollziehung der Völker-Staatsgewalt, und gerade durch dieses Bedingtseyn wird an jenen Häuptern der Charakter einer vollkommenen höchsten Staatsgewalt seinem Wesen nach nothwendig aufgehoben.

In einem Staatenbunde hingegen giebt es keine, allen verbundenen Staaten gemeinschaftliche, höchste Gewalt, welcher die Regenten der einzelnen Staaten, als solche, untergeordnet wären, sondern jeder in ihm begriffene Staat bleibt fortdauernd ein eigenes geschlossenes und selbstständiges Ganze, welches in seinem Innern allein durch seine eigene höchste Gewalt regiert und verwaltet wird, welche in ihrem Wesen ganz unangetastet bleibt, und den gehörig freien Spielraum behält: Blos in ihrer äußeren Wechselwirkung, als Staaten auf einander sind die, so verbundenen, Staaten den Bedingungen ihrer Coexistenz, als selbstständige Staaten, unterworfen, wodurch jeder von ihnen im Gebrauche seiner Freiheit gegen den andern so weit beschränkt wird, als er beschränkt seyn muß, damit alle zusammen gleich frei und und selbstständig seyen.

Hier sind es lediglich die verbundenen selbst, welche sich mit vollkommener Freiheit, die durch das allgemeine Rechtsgesetz gebotene Beschränkung ihrer Freiheit, zum Behufe ihrer Freiheit, als unumgängliches Mittel zur Erreichung eines mit Freiheit gewollten Zwecks, auflegen, und, indem sie die Sphäre ihrer Freiheit in Beziehung auf einander bestimmen, sich selbst in dieser Beziehung Gesetze geben, welche die etwa unter sich

entstehenden Rechts-Collisionen, statt durch Gewalt der Waffen im Wege des Kriegs, der Vorschrift der Vernunft gemäß, vermittelst eines förmlichen Rechtsganges, schlichten, ihre eigenen Gesetze und Beschlüsse selbst vollziehen, und, wenn sie sich auch zu desto sicherer Erreichung ihres Vereinigungszwecks der Garantie eines Protektoriums unterziehen, so ist doch die Natur eines Protektoriums von einer eigentlichen Oberherrschaft so wesentlich verschieden, daß dadurch die höchsten Gewalten der einzelnen, vom Bunde umfaßten, Staaten in ihrem Wesen nicht im mindesten gestört werden, vielmehr den Vortheil desto mehr gesicherter Unabhängigkeit und Wirksamkeit erhalten.

Es bedarf wohl nur einiger Menschen- und Staaten-Kunde, um die Ueberzeugung zu gewinnen, daß die Beantwortung der oben aufgestellten Frage zum Vorzuge der Form des Staatenbundes ausfallen müsse, und es wird für unsern gegenwärtigen Zweck hinreichend seyn, diese Art der Beantwortung durch einen einzigen Grund, welcher wohl der am meisten hervorspringende seyn dürfte, zu rechtfertigen.

Die allenthalben vorherrschende Triebfeder der Thätigkeit des Menschen ist wohl entschieden sein Hang zum Herrschen und zur Ungebundenheit in dieser Herrschaft. Entweder nun sind diejenigen Völker, welche sich zu einem Völker-Staate einigen, vorher bereits als eigene Staaten konstituirt, und folglich mit ihren eigenen Staatsgewalten versehen gewesen. In diesem Falle werden die Innhaber der letztern sich nur mit dem größten Widerwillen der höchsten Völker-Staatsgewalt fügen; Sie werden diese nur als eine, eben so lästige als verhaßte Beschränkung ihrer Unabhängigkeit betrachten, und ihr aus allen Kräften widerstreben. Gehemmt in ihrer Wirksamkeit für den eigentlichen Zweck des Vereins wird die höchste Gewalt des Völker-Staats alle ihre Kraft nur darauf verwenden müssen, jene im Geleiße der Unterordnung zu erhalten; und sie darf nur einmal in den Fall kom-

men, die geringste Blöße zu geben, der hiezu nöthigen absoluten Uebermacht zu ermangeln, so werden jene den ersehnten, wohl gar durch ihre eigene Betriebsamkeit herbeigeführten, Augenblick ihrer Schwäche dazu benutzen, sich der Beschränkung, als eines ihnen verhaßten Jochs, möglichst bald wieder zu entledigen.

Darum wird ein solcher Verein nicht lange sich der Erreichung seines Zwecks freuen können; darum kann ein Verein der Art selbst unmöglich von langer Dauer seyn.

Oder die verschiedenen Völker-Stämme einer großen Nation sind noch nicht als einzelne förmliche Nation organisirt, indem sie sich zu einem Staate einigen, und die nunmehrige höchste Gewalt des Vereins stellt an die Spitze jener verschiedenen Stämme hohe Staatsbeamten, welche sie mit einem großen Umfange von Macht ausrüstet und ausrüsten muß, um den Mechanismus des Zwanges durch alle Theile des großen Vereins wirksam zu machen und zu erhalten.

In diesem Falle wird auf Seite dieser Staatsbeamten der Hang zur Herrschaft um so früher die wichtigste Rolle spielen, je größer der Umfang der ihnen eingeräumten Macht ist; Sie werden diesen Umfang immer mehr und mehr zu erweitern, der höchsten Gewalt ein Recht nach dem andern zu entwinden, sich selbst immer unabhängiger von ihr zu machen streben. Das hiedurch nothwendig veranlaßte Entgegenstreben zwischen Haupt und Gliedern, wobei natürlich der eigentliche Zweck des Vereins gänzlich aus den Augen gerückt wird, wird nur dann erst einen Ruhepunkt finden, wenn es den letztern gelungen ist, wirklich eine Art von Oberherrschaft in ihren bisherigen Amtssphären errungen zu haben.

Doch weit entfernt, hiebei stehen zu bleiben, wird vielmehr der neue bald beginnende Kampf um gänzliche Unabhängigkeit den Verein in die oben beschriebene Lage des ersten Falls versetzen. Der nächste Schritt der, in solche Polikratie

verwandelten, Monokratie führt zu einer Art von Anarchie, deren unvermeidliche Folge Destruktion des Ganzen ist.

Die Geschichte des deutschen Reichs bis zum westphälischen Frieden ist der treffendste Beleg für die Wahrheit des zuletzt geschilderten Ganges der Dinge; — denn der an ihr am meisten hervorspringende Hauptzug ist das Streben der hohen Reichs- und Kronbeamten nach Landeshoheit.

Die Geschichte des deutschen Reichs nach dem Westphälischen Frieden beurkundet mit Evidenz die Wahrheit des zuerst geschilderten Schicksals des Völker-Staats; denn ihr vorherrschender Charakter ist das Streben der errungenen Landeshoheit nach vollendeter Unabhängigkeit.

Stätes Kämpfen zwischen Haupt und Gliedern, und gänzliches Vernachläßigen des eigentlichen Zwecks des Vereins war das Gemeinschaftliche beider Epochen; Versinken in schmählige Ohnmacht ihr Erfolg, Auflösung durch den Willen einer fremden Macht ihr Ende.

Jene, tief in die Natur eines Völker-Staats verwebte, Hauptquelle eines, an seinem eigenen Leben nagenden, Uebels ist in einer Verbindung mehrerer Staaten unter der Form eines Staatenbundes glücklich abgeschnitten; denn da in einem Staatenbunde jeder in ihm begriffene Staat in seinem Innern von allen anderen Glieder-Staaten völlig unabhängig, und von jeder Unterwürfigkeit unter eine Obergewalt frei bleibt, so sieht sich in ihr der Hang zur Herrschaft und zur Unabhängigkeit in ihr völlig befriedigt, und es giebt keinen Widerstand, der ihn zur Verwendung seiner Kräfte für heterogene Zwecke reitzen und verleiten könnte. Die höchste Gewalt jedes einzelnen seiner Staaten wird demnach ihre ganze Kraftanstrengung in dem Erstreben des eigentlichen Staatszweckes konzentriren, als worin sie durch nichts gestört und beengt ist, und es muß sich also die innere Kraft und Festigkeit der Theile des Vereins und ihre Zufriedenheit in stäter Progression erhöhen.

Die Beschränkungen in ihren äußeren Verhältnissen unter sich, als die Bedingungen des Gebrauchs ihrer Freiheit nach außen, haben die so verbundenen, Staaten sich selbst aufgelegt, und selbst gewählte Beschränkungen drücken nicht.

Die Glieder des Bundes werden sich demnach denselben gerne, und um so lieber fügen, je größer der dadurch für sie selbst erzielte Vortheil ist; denn jeder Staat sieht sich dadurch gesichert, seine Herrschaft und Unabhängigkeit garantirt, den Frieden und die Ruhe für sich und die Seinigen befestigt.

Ein Verein der Art hat in sich selbst den zureichenden Grund seiner Dauer, die sicherste Garantie der Erreichung seines Zwecks, und wird sich zu desto größerer Macht und Stärke konsolidiren, je mehr man im Laufe der Zeit von seinen Vortheilen sich überzeugen, und im Besitze derselben sich glücklich fühlen muß.

Diese einzige Ansicht des Völker-Staats und des Völker-Bundes, deren Richtigkeit kaum zu verkennen seyn dürfte, ist allein schon hinreichend, uns die frohe Ueberzeugung zu gewähren, daß wir Teutschen, indem unsere Coexistenzordnung unter der Form eines Völker-Staats in einen Völker-Bund umgeformt worden ist, in der That um einen bedeutenden Schritt zum Besseren vorgerückt seyen, daß wir uns, bey erfolgter Wiederherstellung einer, Ehrfurcht gebiethenden, Gesammtkraft gegen außen, den Genuß des längst ersehnten Friedens, und unter dessen Aegide — bey, durch Aufhebung lästig gewordener Fesseln, und Hinwegräumung der zu heterogenen Zwecken verleitenden Reize, erhöhter innerer Energie und Thätigkeit für den wahren Staatszweck — die vollständigere Erreichung dieses lezteren, d. i. den Genuß einer ungestörten rechtlichen Sicherheit im Inneren mit Zuversicht versprechen, und einem kräftigeren und dauerhafteren Leben unseres neuen Vereins getrost entgegensehen dürfen.

Daß der Völker-Bund, wie der Völker-Staat, einer organischen Einrichtung, als des unumgänglichen Mittels zu seinem Zwecke, bedürfe, wodurch er ins praktische Daseyn gerufen und die Thätigkeit seiner Glieder ununterbrochen in der dem Zwecke entsprechenden Richtung erhalten werde, wurde bereits oben nachgewiesen: Wir wollen nun untersuchen, und vergleichen; welcher Einrichtung, welcher Mittel zu seinem Zwecke das teutsche Reich sich bedient habe? Welche Einrichtung, welche Mittel zu seinem Zwecke der rheinische Bund bereits aufgefaßt; welche er, um seinen Zweck nicht zu verfehlen, nothwendig ferner aufzufassen habe? — Unverkennbar ist dieß der Punkt, welcher durch die uns zum Vorwurfe gemachte Vergleichung die reichste Ausbeute verspricht.

(Die Fortsetzung im nächsten Hefte).

47.

Ueber die edle Herrschaft Varel.

Nachtrag zu Heft 15. Nro. 46. S. 430.

Die Geographen und Statistiker haben vollkommen Recht, wenn sie die edle Herrschaft Varel als einen integrirenden Theil des Herzogthums Oldenburg und der Landeshoheit seiner Fürsten unterworfen aufführen. Diese Landeshoheit gründet sich auf den Aldenburgischen *) Traktat vom 30. August 1693., dessen Deklaration vom 10. April 1694. und Er-

*) Wir berichtigen bei dieser Gelegenheit einen Druckfehler, der sich S. 430 Z. 5. im 15ten Hefte eingeschlichen hat. Es muß nämlich heißen des Grafen von Aldenburg statt Oldenburg.

tensionen vom 11. December 1706. und 1. Junius 1731., die alle in von Halem's Geschichte Oldenburg's Band III. S. 486. u. f. in extenso abgedruckt und das Ganze nach archivalischen Nachrichten dargestellt ist. Die Herrlichkeit Kniphausen ward dagegen vom Grafen von Bentink (wie schon im 15ten Hefte bemerkt wurde), als Souverain besessen, der auf diesem seinem Territorio auch eine eigene Flagge hatte. Unwillig darüber hat, so scheint es, die hohe Behörde bei Mediatisirung des Souverains dessen Besitzungen nicht unterschieden und so — wahrscheinlich, ohne es zu wollen — gegen den Tilsiter Frieden einen Eingriff in die Souverainitätsrechte des Herzogs von Oldenburg gethan. Ob des trefflichen nicht auf Vergrößerung nur auf Erhaltung sinnenden ächt deutschen Fürsten Gegenwart in Paris und eine Gesandtschaft an den König von Holland das Geschehene ungeschehen machen werde, wird sich nun zeigen.

Förmliche Besitznahme Varel's und Entbindung des Grafen und der Varelschen Unterthanen von ihrem Eide, womit sie dem Souverain von Oldenburg verpflichtet sind, ist noch nicht erfolgt und die oldenburgische Regierung erhält sich bis auf diese Stunde (5ten März) bei ihren vollen Rechten.

(Nach Zeitungs-Nachrichten ist die Besitznahme späterhin wirklich vor sich gegangen.)



48.

Nachtrag zu der im dreizehnten Hefte S. 54. abgedruckten großherzoglich Hessischen Deklaration.

Da man wahrgenommen hat, daß im Drucke des §. 43. der Deklaration über die staatsrechtlichen Verhältnisse der Standesherrn vom 1ten August vorigen Jahrs beim Eingang desselben eine Omission statt gefunden, indem es statt:

»die Receptions- Ein- und Ueberzugs-Gelder«

so wie in der Deklaration an die adeliche Gerichtsherrn §. 40. heißen muß:

»die Juden Receptions- Ein- und Ueberzugs-Gelder u. s. w.«

so wird zur Vorbeugung von Mißverständnissen diese Berichtigung hiermit öffentlich zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht.

Darmstadt den 31. März 1808.

Aus höchstem Auftrag,
Großherzoglich Hessische Organisations-Kommission der neuen Souverainitäts-Lande Fürstenthums Starkenburg.

Panzerbieter. v. Lehmann. Siebert.

49.

Fortgesetzte Nachrichten den Unterhalt des gesammten Personals des K. Reichs-Kammergerichts betreffend.

Das unter Ziffer 1. abgedruckte Verzeichniß zeigt, daß von 108 Zieler nebst einigen alten Rückständen weiters an Kammerzielern vom 11. Februar bis zum 15ten Mai wirklich 12662 Thaler 29 ½ Kr. zur Sustentations-Kasse eingegangen sind. Man wird darin mit Vergnügen zum erstenmal Mecklenburg-Schwerin und Sachsen-Gotha bemerken. Da bei gänzlicher Erschöpfung der Sustentations-Kasse die im Jahre 1807. verfallenen Distributionen bis itzt nicht ganz hatten berichtigt werden können; so wurde der größte Theil dieser Gelder zur Abtragung dieser Rückstände verwand, und sind nun von den in 1808. fällig gewordenen Distributionen wieder zwei rückständig.

Bei der gänzlichen Ungewißheit eines Fonds für die sogenanten unbesoldeten Kameralen und ihre Angehörigen hat der Fürst Primas den ehemaligen Protokollisten und Schreibern der reichskammergerichtlichen Anwälde unterm 26. April auf ihre letzte Vorstellung um Pensionen bekannt machen lassen, daß Höchstsie zwar auf die wegen Alter und Gebrechlichkeit zur Erwerbung ihres Unterhalts und Aufsuchung anderer Nahrungsquellen nicht mehr fähige Personen unter den Supplikanten, soviel künftige Umstände erlauben würden; auch forthin Rücksicht zu nehmen nicht abgeneigt seyen, daß hingegen bei den widrigen Aussichten für den Sustentations-Fond der unbesoldeten Kameralen überhaupt, allen noch Arbeitsfähigen und durch vollgültige Ursachen an Aufsuchung

neuer Nahrungsquellen nicht gehinderten Personen unter den Supplikanten gerathen und aufgegeben werden müsse, durch äußerst ungewisse Pensions-Hoffnungen nicht in Unthätigkeit zu bleiben; sondern für ihre künftige Unterkunft eifrig besorgt zu seyn, indem nach Ablauf der höchsten provisorischen Verfügung vom 26. Junius v. J. für eine weitere Unterstützung derselben aus Mangel der Hülfsquellen nicht weiter gesorgt werden könne.

Wir dürfen hier nicht unbemerkt lassen, daß Se. Hoheit der Großherzog von Berg nunmehr geruht haben, zur abschläglichen Zahlung der großherzoglichen Kammerzieler die Verordnung zu ertheilen. Unsre Leser werden sich aus den früheren Heften dieser Zeitschrift derjenigen großmüthigen und jetzt wirksam gewordenen Interzession erinnern, welche Se. Hoheit der Fürst Primas auch in Ansehung dieser Zieler für das Kammergericht zu übernehmen geruhten.

Das Kollegium des vormaligen Reichskammergerichts hat in der Mitte des Monat May zwei seiner sehr geschätzten Mitglieder verloren. Am 14ten May starb zu Wetzlar der zweite Kammergerichts-Präsident Adam Friedrich Schenk von Staufenberg, alt 41 Jahre. In jeder Hinsicht zu den ädlen Deutschen gehörig, war er allgemein geschätzt und verehrt. Am Tage nach seinem Ableben traf seine Ernennung zum großherzoglich würzburgischen dirigirenden Staatsminister ein. Der Reichskammergerichs-Assessor Franz Joseph Freiherr von Stein, ist vom Großherzoge von Hessen zum Geheimenrathe und zweiten Direktor des Hofgerichts zu Gießen ernannt worden.

Beilage.

Ziffer 1.

An Kammerzieler sind ferner eingegangen.

1808.		Thlr.	Kreuzer.
11. Febr.	Mecklenburg-Strelitz wegen Stargard ꝛc.	171	42 ½

1808.			Thlr.	Kreuzer.
18.	Febr.	Sachsen-Weymar ꝛc.	180	22
20.	—	Hohenzollern-Sigmaringen . .	213	20
27.	—	Nassau-Weilburg wegen der Trierischen Parzellen	1049	24
7.	März	Herzog von Aremberg wegen Recklinghausen u. s. w.	211	68
—	—	Der deutsche Orden	1	27½
17.	—	Fürstenberg-Baar ꝛc.	574	29
25.	—	Mecklenburg-Schwerin wegen Güstrow ꝛc.	1246	37
26.	—	Sachsen-Eisenach wegen Fischberg	16	84
—	—	Mecklenburg-Strelitz	171	42½
—	—	König von Baiern wegen ehemaliger Kur Baiern ꝛc.	1188	67½
29.	—	Die untere Grafschaft Neuwied-Wiedrunkel wegen Nieder Isenburg – Grenzau – Nassau-Diez .	201	11
10.	April	Sachsen-Gotha wegen Gotha ꝛc. .	1036	39
14.	—	Wiedrunkel und Dierdorf . . .	50	12½
—	—	Stadt Weissenburg	42	26½
20.	—	Reuß von Plauen	149	1
—	—	Oldenburg und Delmenhorst . .	450	—
—	—	Hochstift Lübeck	101	41
25.	—	Hohenzollern-Sigmaringen und Consorten	85	50
—	—	Salm und Kyrburg wegen Münster	100	46½
26.	—	Sachsen-Weimar und wegen Henneberg	90	11
—	—	Stadt Frankfurt	845	33½
29.	—	Fürst von der Leyen	30	37½
5.	May	Baiern wegen Hochstift Augsburg – Kempten – Elchingen, Yrsee, Wettenhausen, Roggenburg, Ursberg – Stadt Kaufbaiern, Memmingen, Ulm, Kempten, Ravensburg, Wangen, Leutkirch, Buchhorn,		

1808.		Thlr.	Kreuzer.
	Augsburg; Abtei Ottobeuren Söfflingen, Herrschaft Mindelheim, Fuggerische Herrschaften, Stadion wegen Thannhausen .	3311	34
7. May	Nassau-Usingen, Idstein und Wiesbaden, wegen der Mainzer und Köllnischen Parzellen – Altenkirchen, wegen Caub – Nassau-Weilburg, Trierischen Parzellen – Solms-Braunfels-Greifenstein-Hohensolms – Neuwied – Wiedrunkel und Dierdorf; Altwied und Neuenburg – Wiedrunkel wegen Nieder-Isenburg Grenzau – Anhalt-Schaumburg – Holzapfel – Nieder-Isenburg Grenzau Trierischen Antheils – Nassau-Diez .	936	76
11. —	Grafschaft Lippe	84	48 ½
13. —	Lippe-Bückeburg wegen Schaumburg	94	31 ½
15. —	Leiningen-Heidesheim wegen Neudenau	27	56

50.

Die Duldung der neuen Separatisten im Großherzogthum Baden betreffend.

(Aus dem Badischen Regierungsblatte Nro. XIV. vom 17ten Mai 1808.)

Da man wahrgenommen hat, daß in der Gegend des Amts Bretten die, vermöge des großherzoglichen Edikts vom 5ten Februar 1805, geduldeten und mit dem landesherrlichen

Schutze begnadigten Separatisten sich immer mehr von der eigentlichen Kirchengesinnung der alten Separatisten entfernen, und staatswidrige Grundsätze sich eigen machen, somit sich des Landesschutzes unwürdig bezeigen, und sich namentlich gegen die, Kraft Nro. I. 1. et 2. jener höchsten Verordnung ihnen auf das strengste auferlegte Pflicht des bürgerlichen Gehorsams und der gebührenden Achtung gegen Staats- und Kirchendiener gröblich verfehlen, so sieht man sich genöthigt, hiermit zu verkünden, daß alle jene dieser, oder einer unter andern Namen auftretenden Sekte zufallende Unterthanen, welche der angeführten Verordnung vom 5ten Febr. 1808 in allen ihren Punkten nachzuleben sich weigern, anzuweisen seyen: innerhalb der durch die großherzogliche Kirchenkonstitution bestimmten Frist von einem Jahr, sofern sie bei ihren Grundsätzen beharren wollen, aus den großherzoglichen Staaten auszuwandern, inzwischen aber weder die Milizfreiheit zu genießen, noch irgend eine Nachsicht wegen ihres Vergehens zu hoffen haben sollen. Worauf sämmtliche Ober- und Aemter strenge zu wachen, den Widerspenstigen dieses zu verkünden, solche aber, welche sich als neue Anhänger zu dieser Sekte zu schlagen geneigt scheinen sollten, davon zu verständigen, und vor Schaden zu warnen haben.

Gegeben im großherzoglichen Geheimen-Rath-Polizei-Departement. Carlsruhe, den 10ten Mai 1808.



51.

Berichtigung einer die Burg Friedberg betreffenden Stelle in des Herrn Hof- und Kanzlei-Raths G. H. von Berg Abhandlungen zur Erläuterung der rheinischen Bundesakte.

(Eingesandt.)

Wenn Herr Hof- und Kanzleirath G. H. von Berg im §. 37. der fünften Abhandlung des ersten Theils seiner sonst mit so viel Sachkenntniß geschriebenen Abhandlungen zur Erläuterung der rheinischen Bundesakte behaupten will, als seyen Se. Königl. Hoheit der Großherzog von Hessen nur dereinstiger Eigenthümer der Burg oder des Burggrafthums Fridberg, und als stünde den, die Burgmannschaft konstituirenden adelichen Familien eine fortdauern sollende eigentliche Ganerbschaft von ritterschaftlichen Besitzungen, aus welchen das Burggrafthum bestehen soll, zu; so giebt derselbe offenbar sowohl die bisherigen, als die gegenwärtigen Verhältnisse besagter Burg unrichtig an. Der Hr. Verfasser irrt, wenn er dem Herzoge von Hessen dieselbe als dereinstiges volles Eigenthum zutheilt, und Se. königl. Hoheit nur für einen dereinstigen erblichen Burggrafen erklärt, den, die Burgmannschaft konstituirenden, adelichen Familien aber eine fortdauernde Ganerbschaft an den das Burggrafthum bildenden ritterschaftlichen Besitzungen beilegt.

Eine kurze Beleuchtung der Sache wird diese Unrichtigkeit darlegen, und Herrn Hof- und Kanzleirath von Berg selbst zu einer andern Ansicht führen.

Das Korps der Burgmänner bestand keineswegs aus gewissen zur Aufnahme in dasselbe ausschließlich oder vorzugsweise berechtigten adelichen Familien und Geschlechter,

welche ihre Familiengüter in die Burgische Gemeinschaft gegeben hätten. Zur Aufnahme in dieselbe berechtigte nicht blos die ahnenmäßige Abstammung von einem Burgmann, sondern auch die Ehe mit einer Burgmannns-Tochter. Wer die Tochter eines Burgmanns heurathete, war, nach §. 11., der Burgordnung berechtigt, binnen einem halben Jahre nach der Heurath die Aufnahme zu fodern. Binnen eben dieser Frist hatte nach erlangter Volljährigkeit (ehemals Wehrhaftmachung) der Burgmanns-Sohn das nämliche Recht, welches aber in dem einen wie in dem andern Falle mit dem Ablaufe dieser Frist erlosch.

Die Burg selbst und die Grafschaft Kaichen oder das ganze Burggrafthum hatte überall keinen Charakter der Güter besonderer Familien, sondern war vielmehr immer ein kaiserliches Eigenthum, dessen Vertheidigung der Burgmannschaft und ihren Gliedern unter dem Namen Castrenses übertragen war, und worüber ihr und ihren Burggrafen dem sogenannten Castellano nach und nach ein Benutzungs- und andere Rechte, z. B. auch das Besteurungsrecht, ertheilt wurden.

Noch in den neuesten Zeiten nannten die Kaiser die Burg nie anders, als: Unsere und des h. R. Reichs Burg und Schloß, und die Burg nannte sich selbst: Kaiserliche und Reichsburg. Es ist weder ein kaiserlicher Schenkungsbrief zum Eigenthum, noch selbst ein kaiserlicher Lehnbrief über die Burg vorhanden. Zwar wird in der Urkunde, worin Kaiser Friedrich III. im Jahre 1475 der Burgmannschaft das Besteurungsrecht in der Grafschaft Kaichen neuerdings bewilligte, des Freigerichts Kaichen, worin der Burggraf und die Burgmänner als kaiserliche Richter saßen, zum erstenmal als Lehn gedacht; allein dieses Lehen ist nie empfangen, und darüber kein Lehnbrief vorhanden. Man nannte die Confirmations- und Installations-Urkunden der neu erwählten Burggrafen wohl auch ihre Infeudations-

oder Investitur-Briefe, indessen enthielten sie doch kein Wort von einer Belehnung mit der Burg oder der Grafschaft Kaichen.

Das ganze Burgmännische Korps, als persona moralis, war daher im Grunde jederzeit nur Administrator eines kaiserlichen Eigenthums, und hat sich selbst auch nur anerst in neueren Zeiten, jedoch mit ausdrücklichem Widerspruche der Reichsritterschaft ein Eigenthumsrecht, eine Landeshoheit, ja selbst eine Reichsstandschaft in Ansehung der Burg und der Grafschaft Kaichen beilegen wollen, wie zum Theil schon aus Maders sicheren Nachrichten von der kaiserlichen und des h. R. R. Burg Fridberg, zum Theil aber auch aus den Reichsritterschaftlichen, ja selbst aus den eigenen Burgischen Deduktionen zu Genüge hervorgeht, und außer allen Zweifel gesetzt wird. Einige Stellen in der Burgischen Hauptdeduktion unter dem Titel: Bestärkte Information und Deduktion vom Jahre 1751 §. 2. bestättigen alles Gesagte sattsam, ganz besonders aber den Ungrund der Ansicht einer vorhandenen Ganerbschaft. Diese Stellen sind zu entscheidend, als daß sie nicht hier eine wörtliche Aushebung verdienten. Es heißt nämlich darin: »Diese adeliche Burgmannschaft — a castro oder der ihr angehörigen Burg also benannt — war ein corpus militare, welchem die Burg »zur Vertheidigung anvertraut war, daher sie auch nobiles, »strenui viri, milites, castrenses genannt wurden, mit »den ruhmvollen Beisätzen: qui pro laude nostri nominis »et honore vigilantius laborant etc. item: quod nos »strenuos viros, castrenses de Friedeberg, universos »dilectos fideles nostros, circa custodiam et aedificia »castri nostri de Friedeberg solicitos esse videntes »pariter et intentos etc.» und im §. 3.: »ob nun schon »diese adeliche und ritterschaftliche Burgmannschaft denen »Ganerbschaften von den Scriptoribus juris publici pflegt »beigezählt zu werden, so ist solche dennoch nichts weniger, als ein Ganerbinat. Denn obschon vermöge Burg-

»friedens Eintracht und Harmonie, wie sie unter einander »leben sollen pro statu temporum verordnet, mithin in »solchem Betracht mutua defensio nicht ausgeschlossen ist; »so fehlt doch die zum Wesen einer rechten Ganerbschaft erforderliche *collatio bonorum cum mutua »et reciproca successione:* indem diese beiden Stücke, »wenn man auch schon ein *condominium inter membra »corporis* in so weit nachgeben wollte, dermaßen »abgehen, daß in den ältesten *documentis* keine »Spur davon anzutreffen, mithin so *inadaequat* »als übel ausgedrückt ist, wenn dieses *corpus »nobile et castrense* eine Ganerbschaft genannt werden »wolle.«

Kann man wohl deutlicher sprechen? Also nicht die einzelne Burgmänner und noch weit weniger deren Familien waren Grund- oder Mit-Eigenthümer der Burggrafschaft. In derselben besaßen zwar einzelne Familien ritterschaftliche Güter und besitzen sie noch; allein die ganze persona moralis der Bürgerschaft vertheidigte, und in tantum besaß und genoß sie das kaiserliche Eigenthum.

Schon hieraus geht die gegenwärtige Lage der Burggrafschaft sattsam hervor.

Mit der Auflösung der Reichsverfassung, mit der Aufhörung der deutschen Kaiserwürde, hörte auch die ritterschaftliche Verbindung dieses corporis auf; das Lehen, so weit eines existirte, ward ein bonum vacans und ist Sr. königl. Hoheit dem Großherzoge von Hessen zugetheilt. Der Art. 21. der rheinischen Bundesakte sagt: S. A. S. le Grand-Duc de Hesse-Darmstadt réunira à ses états le Bourggraviat de Friedberg pour le posséder *en Souveraineté seulement pendant la vie de Bourggrave actuel*, et en toute propriété après le decés du Bourgrave und trennt diese Erwerbung von der bloßen Ausübung der Souverainität, welche im Art. 24. der gedachten Bun-

desakte bestimmt ist. Der Großherzog überkommt Friedberg auf eben die Art wie z. B. der Fürst Primas die Stadt Frankfurt, nur mit der Beschränkung, daß der jetzige Burggraf die propriété während seines Lebens behält und diese erst nach seinem Ableben an den Großherzog fällt. Die burgmännische Familien hatten, wie wir vorhin gesehen, an der Burg und an der Grafschaft Kaichen keine ganerbschaftliche Rechte; sie konnten ihnen daher so wenig vorbehalten werden, als sie ihnen vorbehalten worden sind. Mit dem Ableben des gegenwärtigen Burggrafen vereinigt mithin das großherzogliche Haus Hessen mit der Souveraineté die toute propriété; das Eigenthum der Burg geht mit diesem Zeitpunkte allerdings auf den Souverain über, wie selbst Herr vor Berg auch in den §§. 43. und 45. zuzugeben scheint.

* . . . . .

52.

Notizen über die Besitzungen der Grafen von Leiningen-Neudenau und Billigheim.

Durch den Reichsschluß vom Jahr 1802. erhielt der Graf von Leiningen-Heidesheim die Mainzische Kellerei Neudenau, und der Graf von Leiningen-Guntersblum die Mainzische Kellererei Billigheim.

Im Sept. 1806. kamen diese beiden Grafschaften unter Badische Oberhoheit, und, da sich bei Berichtigung des Schuldenwesens ein förmlicher Konkurs ergab, gänzlich unter Badische Verwaltung.

Die Grafen erhalten nun jährliche Gehalte. Die gemeinschaftliche Regierungskanzlei zu Neudenau wurde im Dez. 1807. gänzlich aufgelößt, und beide Grafschaften bilden izt die Aemter Neudenau und Billigheim.

Zu jenem gehören: das Städtchen Neudenau an der Jaxt, 3 Stunden von Mosbach und 2 von Wimpfen, mit 1360 Einwohnern; sodann Herbolzheim, ½ Stunde von Neudenau gegen Wimpfen, mit 420 Seelen; das ganze Amt also 1780 Seelen.

Das Amt Billigheim begreift 2073 Einwohner in den Ortschaften: Billigheim, 2 Stunden von Mosbach, zwischen Schefflenz und Neudenau, mit 649 Einwohnern; Kazenthal, im Schefflenzerthal, mit 380 Einwohnern; Alfeld, ½ Stunde von Billigheim gegen Neudenau, mit 609 Einwohnern; und Mühlbach, 1 Stunde von Billigheim gegen Adelsheim, mit 435 Einwohnern.

53.

Königliches Dekret vom 23. Jänner 1808, welches eine Erläuterung des dreizehnten Artikels der Konstitution des Königreichs Westphalen enthält, der die Leibeigenschaft aufhebt.

Wir Hieronymus Napoleon rc. rc.
haben nach Ansicht des 13ten Artikels der Konstitution vom 15. November 1807, zufolge dessen alle Leibeigenschaft, von welcher Natur sie sey und wie sie genannt werden möge, aufgehoben ist, weil alle Einwohner des Königreichs Westphalen die nämlichen Rechte genießen sollen;

auf den Bericht Unsers Ministers der Justiz und des Inneren und nach Anhörung Unseres Staatsrathes; verordnet und verordnen, wie folgt:

Erster Titel.

Von der Aufhebung der Leibeigenschaftsrechte und Verbindlichkeiten.

Art. 1. Als Leibeigenschafts-Verbindlichkeiten werden betrachtet, und als solche aufgehoben:

1) Blos persönliche Dienste oder Personal-Frohnen, das heißt, solche, die einer Person einzig aus dem Grunde obliegen, weil sie Vasall ist, oder einen gewissen Ort bewohnt;

2) Alle Dienste, die zwar in Rücksicht des Besitzers eines Grundstückes obliegen, aber unbestimmt, und von der Willkühr dessen, der sie zu fordern hat, abhängig sind;

3) Die Verbindlichkeit der Bauern in dem Hause ihres bisherigen Herrn als Gesinde zu dienen, und das sogenannte Gesinde-Zwangrecht, vermöge dessen ihre Kinder genöthigt werden können, bei keinem andern, als dem genannten Herrn in Dienste zu treten;

4) Die Verbindlichkeit, zur Eingehung einer Heurath die Einwilligung des bisherigen Herrn einzuholen und an diesen die unter der Benennung von Bedemund, Brautlauf, Klauenthaler, oder einem sonstigen Namen für eine solche Einwilligung zu bezahlende Abgabe zu entrichten.

Art. 2. Dem bisherigen Herrn steht kein Recht in Ansehung der Erziehung und Bestimmung der Kinder des Bauern zu. Auch kann er ihnen weder die Verbindlichkeit auflegen, den Bauernstand und das Gewerbe ihrer Eltern nicht zu verlassen, noch sie verhindern, sich außerhalb des Bauerngutes niederzulassen.

Art. 3. Er kann von seinen Bauern den Eid der Treue und Unterthänigkeit nicht fodern.

Art. 4. Er kann sie zur Erfüllung ihrer Verbindlich-

keiten gegen ihn, so fern diese bestehen bleiben, weder durch körperliche noch durch Geldstrafen nöthigen; er kann sich nur an die Gerichte wenden, da der Dienstzwang und jedes andere Recht dieser Art aufgehoben ist.

Art. 5. Dem Bauer steht es frei, das Gut zu verlassen, und dessen Besitz aufzugeben, auch sich an irgend einem andern Orte niederzulassen, wenn er nur sein Vorhaben zeitig und mit Beobachtung einer schicklichen Frist anzeigt.

Art. 6. Aufgehoben ist ferner das unter den verschiedenen Benennungen von Sterbfall, Besthaupt, Curmede, so wie überhaupt unter dem Namen des Mortuarii bekannte Recht, einen Antheil an dem Mobiliarnachlasse der Frau eines verstorbenen Bauern zu verlangen und an der Erbfolge in die Mobilien, das Vieh und die Baarschaft des Bauern selbst Theil zu nehmen.

Art. 7. Die Bauern sind fähig, Rechte und Güter mit vollem Eigenthum zu erwerben und darüber sowohl durch Verträge als durch letzte Willensverordnungen, den Vorschriften des Gesetzbuches Napoleon gemäß, zu verfügen. Sie sind gleichergestalt fähig, vor Gericht aufzutreten und ihre Rechte, gegen wen es auch sey, zu vertheidigen.

Art. 8. Gemeindedienste oder sogenannte Commun-Frohnen, welche blos zum Nutzen der Gemeinde abzwecken, desgleichen die unter dem Namen von Burgfesten- und Landfrohnen zum Bedürfnisse des Staats zu leistende Dienste, sind nicht aufgehoben.

Zweiter Titel.

Von den auf den Grundstücken haftenden Verbindlichkeiten.

Art. 9. Die bisherigen Herren behalten das Obereigenthum (dominium directum) und alle diejenigen Rechte, welche nicht, als von der Leibeigenschaft abhängig, aufgehoben sind, sondern in Abgaben und Verbindlichkeiten bestehen, die mit der Konstitution verträglich und als Preis der Ueberlassung des nutzbaren Eigenthums (dominium uti-

le) zu betrachten sind, namentlich: die Zinsen, Renten, Zehnten, Geld- und Naturalabgiften, ja selbst die Verbindlichkeit, für den bisherigen Herrn zu arbeiten und zu fahren, vorausgesetzt, daß die Anzahl der Tage und der Umfang der Arbeit entweder durch die Ueberlassungs-Urkunde oder sonstige in die Heberegister eingetragene Anmerkungen und Erklärungen bestimmt ist.

Art. 10. Wird der Bauer an einem solchen Tage, wo er für den bisherigen Herrn hatte arbeiten müssen, zu einem öffentlichen Burg- Landfrohn- oder Commundienste gebraucht; so ist er weder seine Stelle vertreten zu lassen, noch an einem andern Tage zu arbeiten, verbunden.

Art. 11. Ohne Einwilligung des bisherigen Herrn kann er jedoch das Grundstück nicht veräußern, vertauschen, zerstückeln, noch mit einer Dienstbarkeit oder Hypothek beschweren, so fern ihn nicht die Ueberlassungsurkunde oder das Heberegister dazu berechtigen.

Art. 12. Auch muß er das bei der Veränderung des Besitzers und in den durch die Verträge oder Heberegister bestimmten Fällen zu zahlende Antrittsgeld, den sogenannten Weinkauf, wie seither, entrichten.

Art. 13. Alle bestehen bleibende Grundgerechtsame sind durchaus ablösbar und zwar entweder mittelst gütlicher Uebereinkunft oder nach dem noch zu bestimmenden Maaßstabe.

Art. 14. Unser provisorischer Minister der Justiz und des Innern ist mit der Vollziehung der gegenwärtigen in das Gesetzbulletin einzutragenden Verordnung beauftragt.

Gegeben in Unserm königl. Pallaste zu Cassel, den 23. Januar 1808, im zweiten Jahre Unsrer Regierung.

Dieses königl. Dekret stand in Nr. 12. des Bulletin des lois in französischer und deutscher Sprache; so auch im Westphälischen Moniteur Nr. 15.

In dem letztern und zwar in Nr. 58. stand nur, jedoch

nicht in Form eines Dekrets oder einer Ministerial-Weisung ohne allen Titel und Eingang folgender Wink, der hier allerdings eine Stelle verdient.

»Einige Grundbesitzer, heißt es daselbst, erheben unbescheidne Klagen über die Aufhebung von Rechten, die zur Leibeigenschaft gehören; andere mißbrauchen ihre ehemalige Tirannei gegen ihre Landbauern, indem sie sie ferner bei ihnen geltend machen wollen. Unverständig ist der eine Theil, straffällig der andere, alle aber sind undankbar. Den liberalen Grundsätzen des Code Napoléon und der Konstitutionsakte des K. Westphalen gemäß, hätte man alle auf Leibeigenschaft und Feudalwesen sich beziehende Rechte aufheben können, selbst die lehnherrlichen Grundrechte. So hat man allgemein in Genua, Parma, Piacenza und neulich noch in Toskana verfahren. Die Regierung hat eine billige Mittelstraße zwischen der Strenge der Gesetze und den Rücksichten, die man auf einen langen Besitz und Familienerbtheil nahm, eingeschlagen. Sie hat beibehalten, was beibehalten werden konnte, ohne gegen die Grundgesetze der Verfassung zu verstoßen. Aber das sollte man auch mit Dank erkennen, unnöthige Beschwerden unterlassen und vor allen Dingen sich hüten, indem man die Ausübung aufgehobener Rechte ferner beizubehalten trachtet, selbst diejenige noch aufs Spiel zu setzen, die gar wohl gleichfalls aufgehoben werden könnten.

Die Grundbesitzer mögen nun verfahren, wie sie wollen, aber den Tribunalen liegt es ob, sorgfältig für die Ausübung des Gesetzes zu wachen. Sie werden dafür verantwortlich seyn. Und indem sie diejenigen, welche zu beibehaltenen Rechten ferner verpflichtet sind, zur Erfüllung ihrer Pflichten anzuhalten haben, müssen sie zugleich ihr Augenmerk darauf richten, die Ansprüche derjenigen abzuweisen, die mehr zu verlangen dreist genug sind, als das Gesetz ihnen gestattet.



54.

Schließliche Erklärung des herzoglich Mecklenburg-Schwerinischen Herrn Justizrath von Gülich.

Meine Zeit ist zu beschränkt und für mich von zu großem Werth, als daß ich mich auf eine schriftliche Fehde einlassen könnte. Also nur noch ein Paar Worte über die unedle Fehde, mit welcher mich genannte und ungenannte Personen (dem Anschein nach immer dieselben) in Zeitschriften und Broschüren verfolgen und von der die besondere Veranlassung wenigstens in Wetzlar bekannt genug ist:

Dem Publikum, vor dessen Augen die Fehde gegen mich geführt wird, ist es schon durch das in verschiedenen Zeitschriften abgedruckte Zeugniß Seiner des regierenden Herzogs von Mecklenburg-Schwerin herzoglichen Durchlaucht, meines gnädigsten Herrn bekannt, daß ich weder auf die Kammerzieler angestellt zu werden angetragen habe, noch daß von Seiner herzoglichen Durchlaucht dem Personal des vormaligen Kammergerichts erklärt worden ist: daß ich nicht auf die Kammerzieler angestellt werden solle.

Im 14ten Hefte des rheinischen Bundes sind zwei Schreiben, welche die Präsidenten und Assessoren des vormaligen Kammergerichts an des Herzogs von Mecklenburg-Schwerin herzogliche Durchlaucht und das hiesige hohe Ministerium erlassen haben, abgedruckt. Niemanden wird es entgangen seyn, daß alles, was jene Schreiben unter der falschen Voraussetzung: ich hätte auf die Kammerzieler angestellt zu werden angetragen — wider mich enthalten, völlig ungegründet ist.

Die Absicht, welche den leidenschaftlichen Konzipienten

dieser Schreiben, den ich sehr gut von der Unterschrift zu unterscheiden weiß, außerdem bewogen haben, durch dieselben auf meine Fähigkeit und Känntnisse einen Schatten zu werfen, sind unerreicht geblieben; er ist nicht nur dadurch, sonder auch durch die Verachtung, mit welcher unpartheiische Leser auf die Benutzung solcher niedriger Mittel hinsehen müssen, hinlänglich gestraft. Uebrigens weiß ich zu sehr, was ich mir selbst schuldig bin, als daß ich auch nur ein Wort gegen Verunglimpfungen der Art sagen sollte.

In der kürzlich erschienenen Broschüre: über die Entschädigungs-Berechtigung der Staatsdiener nach Auflösung ihrer Stellen, von der sich der praesentatus des vormaligen Kammergerichts und der Assessor von Stein als Verfasser angeben, ist die Beschuldigung, daß ich auf die Kammerzieler angestellt zu werden, angetragen hätte und die Behauptung wiederholt, daß von Seiner herzoglichen Durchlaucht auf Gegenvorstellung des Kammergerichts erklärt worden sey: ich solle nicht auf die Kammerzieler angestellt werden. Daß erste Beschuldigung eine Verläumdung, letzte Behauptung aber eine Unwahrheit ist, habe ich durch das höchste Zeugniß schon unwiderlegbar dargethan; weiter etwas darüber zu sagen, würde nur Zeitverlust seyn.

Die Verfasser der Broschüre haben sich aber auch noch sonstige hämische Verläumdungen und persönliche Ausfälle gegen mich erlaubt, ja sich dabei sogar auf lichtscheue Pasquille bezogen. Hierauf nur die kurze Bemerkung, daß ich es ganz unter meiner Würde halte, auf Schmähschriften und Pasquillen, deren Urheber ich viel zu sehr verachte, zu antworten.

Das höchste Zeugniß ist bestimmt und deutlich; es kann und darf von einer künstlichen Auslegung desselben gar nicht die Rede seyn; es faßt den vollgültigsten Beweis meiner völligen Unschuld in sich, und auch nicht der allermin-

deste Zweifel ist dagegen möglich, ja nur der Gedanke daran würde gegen die dem Durchlauchtigsten Aussteller schuldigste Ehrfurcht gehen. Demohngeachtet haben die Verfasser der erwähnten Broschüre es gewagt in einer kürzlich im Druck herausgegebenen Erklärung die Kraft dieses Zeugnisses durch künstliche Interpretationen, ja selbst durch Zweifel schwächen zu wollen. Dies und noch dazu von Privatpersonen ist eine wirklich über alle Gränzen gehende, noch nie erhörte Arroganz, die aber schon durch sich selbst ihre verdiente Abfertigung findet.

Die Thatumstände und damit die Urtheile des Publikums sind jetzt hinlänglich berichtigt; ich schließe daher von meiner Seite die Akten und ich werde, was auch Leute, die nichts anders zu thun haben, etwa noch vortragen möchten, um ihren ohne meine Schuld gereizten Zorn durch Verläumdungen und Lügen gegen mich auszulassen, kein Wort weiter darüber verlieren.

Schwerin den 16. April 1808.

von Gülich,
herzoglich Mecklenburg-Schwerinischer
Justizrat.)

55.

Auflösung der dermaligen landschaftlichen Korporationen und Ankündigung einer allgemein gleichen Konstitution des Königreichs Baiern.

Wir Maximilian Joseph von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben für zweckmäßig gefunden, Unserm Reiche eine neue, allgemein gleiche Konstitution zu geben, und, statt der

bisher nur in einigen Provinzen bestandenen besondern landschaftlichen Verfassungen, eine allgemeine Repräsentation, einzuführen.

Als Folge dieses Beschlusses müssen alle bisherige landschaftliche Korporationen aufgehoben werden, und solche werden auch hierdurch als aufgehoben erklärt.

In weiterer Folge desselben wird die bisherige Versammlung der landschaftlichen Deputirten hiemit gänzlich aufgelöset und diese aller ihrer von der ehemaligen Landschaft überkommenen Funktionen entlediget.

Da aber die gedachten Deputirten, so wie ihre Kommittenten, in der Eigenschaft als begüterte Eigenthümer in Unserm Reiche auch an der neuen Repräsentation einen eben so ehrenvollen Antheil zu nehmen befugt sind; so vertrauen Wir auf dieselben, daß sie auch fernerhin die nämliche ausgezeichnete Treue und Anhänglichkeit an ihren König und ihr Vaterland bethätigen werden, welche ihre Vorfahren seit Jahrhunderten, und sie selbst Unseren Regierungsvorfahren und Uns bewiesen haben.

Indem Wir diesen Unsern allerhöchsten Entschluß durch das Regierungsblatt zur allgemeinen Kenntniß bringen, den landschaftlichen Deputirten aber durch Unsern General-Landeskommissaire insbesondre eröffnen lassen, fügen Wir den Befehl bei, gedachten Landeskommissairen alle landschaftliche Archive, Registraturen und Gebäude auf der Stelle zu übergeben und das Protokoll über den Akt des Vollzugs mit zu unterzeichnen.

München den 1. Mai 1808.

M a x J o s e p h.

Frh. v. Montgelas; Gr. Morawitzky; Frh. v. Hompesch.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl.

v. Melzl.

56.

Vertheilung des Kontingents unter den Fürsten Reuß-Plauen.

Der Matrikular-Anschlag des Gesammthauses Reuß-Plauen bestand vormals in 15 Mann zu Roß und 33 zu Fuß in simplo, wovon jedoch das herzogliche Haus Sachsen-Gotha im Rezesse vom 3ten Mai 1713. wegen Oberkranichfeld und Schauenforst den zwölften Theil übernommen hat. Zu einem Kammerziele gibt dasselbe 74 Thaler 45½ kr., und zu einem Römermonate 88 Mfl.

Diese Reichslasten waren nach dem Geschlechtsverein von 1726. unter die Linien so vertheilt, daß die ältern 3/11, die jüngern aber 8/11 zu tragen hätten. Von diesen 8/11 fielen auf Gera 2/5, auf Schleitz 2/5 und auf Lobenstein 1/5, und zwar 5/8 auf Lobenstein-Lobenstein, und 3/8 auf Lobenstein-Ebersdorf.

In der Accessionsakte vom 30. April 1807. wurde das Kontingent der Fürstenthümer Reuß im Falle eines Kriegs auf 450 Mann Infanterie bestimmt, und dabei festgesetzt, daß dasselbe nach dem Verhältniß der Volksmenge auf die 4 Fürstenthümer vertheilt werden solle. Nach der alten Basis ist nun die Vertheilung dieses Kontingents auf die einzelnen Herrschaften und Linien auf folgende Art geschehen.

Vom ganzen Kontingent bleiben gemeinschaftlich		21	Mann.
Reuß-Greiz stellt		117	—
Reuß-Schleiz		125	—
Reuß-Gera		125	—
Lobenstein-Lobenstein	39	62	—
Lobenstein-Ebersdorf	23		
Zusammen —		450	Mann.

57.

Bevölkerung des Großherzogthums Baden.

Das Großherzogthum Baden wird bekanntlich in die drei Provinzen Oberrhein, Mittelrhein und Unterrhein eingetheilt. Die Bevölkerung derselben ist folgende:

A.)	Provinz	Oberrhein hat	369516	Seelen.
B.)	—	Mittelrhein	270306	—
C.)	—	Unterrhein	282827	—
		Das Ganze also —	922649	—

Das Großherzogthum hat zum Kontingent 8000 Mann zu stellen; es kommen mithin auf 115¼ Köpfe ein Militair.

58.

Gleichstellung der katholischen Religionsverwandten im Anhalt-Bernburgischen.

Unterm 7ten März d. J. erließ Se. Durchlaucht der Herzog zu Anhalt-Bernburg die öffentliche Erklärung, daß Er, zu Folge der bei Seinem Beitritte zum rheinischen Bunde übernommenen Verpflichtung, die katholischen Religionsverwandten, in Ansehung der bürgerlichen und politischen Rechte der Protestanten in Seinen Landen gleichgestellt habe und daß Er ihnen, wenn sie sich so weit vermehren sollten, daß sie eine kirchliche Gemeinde bilden und die erfoderlichen Kosten zur Errichtung eines öffentlichen Gottesdienstes nach den Vorschriften ihrer Religion aus eignen Mitteln herbeischaffen können, solchen auf ihr unterthäniges Ansuchen gestatten wollen.

59.

Ob man sich in Fällen der Erbfolge ab intestato im Königreiche Westphalen noch nach Provinzial-Gewohnheiten zu richten habe, oder ob solche von izt an aufgehoben seyen?

Das Ziviltribunal zu Magdeburg, die bisherige Regierung, hatten bei dem provisorischen Minister der Justiz und des Innern im Königreiche Westphalen Bescheid auf obige Frage verlangt, und solchen auf folgende Art erhalten:

Cassel den 29sten Februar 1808.

Ihr Schreiben vom 17ten dieses, worin Sie bei mir anfragen: ob man sich in Fällen der Erbfolge ab intesto noch nach Provinzial-Gewohnheiten zu richten habe, oder ob solche von izt aufgehoben seyen? habe ich erhalten. Der Code Napoléon hebt alle Gesetze auf, die ihm entgegen sind, und erhält nur diejenigen Lokal-Statuten bei Kräften, auf welche von ihm Zurückweisung geschieht, oder in Ansehung derer der Landesherr erklärt, daß sie beibehalten werden sollen. Es wird in praxi leicht seyn, dieses Prinzip anzuwenden und zu bemerken, ob die Statuten und Gebräuche, deren Sie erwähnen, den Vorschriften des Code Napoléon entgegen sind, oder ob der Landesherr durch eine Willensäußerung zu erkennen gegeben, daß er deren Beibehaltung wolle. Sind diese Bedingungen nicht vorhanden, so ist einleuchtend, daß die Lokalgebräuche als aufgehoben betrachtet werden müssen.

60.

Bekanntmachung des Beitritts Sr. Durchlaucht des Herzogs von Mecklenburg-Streliz zum rheinischen Bunde.

Von Gottes Gnaden Carl, Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Nachdem die zwischen dem Herrn von Champagny, kaiserl. Minister der auswärtigen Angelegenheiten, und Unserm außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister zu Paris, Grafen von Schlitz, unterm 18ten Februar d. J. abgeschlossene Akte, Unsern Beitritt zum Rheinbunde betreffend, von Uns unter dem 10ten März d. J. ratifizirt worden, und nachdem auch deren Ratifikation von Seiten Sr. Majestät des Kaisers von Frankreich, Königs von Italien und Protektors des Rheinbundes unterm 21sten März d. J. vollzogen ist, so säumen Wir nicht, diesen Unsern Beitritt zum Rheinbunde Unsern gesammten Unterthanen andurch bekannt zu machen, und werden Wir zu seiner Zeit die ferneren hierauf begründeten Verfügungen ergehen lassen.

Datum Neustrelitz den 6ten April 1808.

Carl, Herzog zu Mecklenburg.

61.

Wie es mit der Gerichtsbarkeit und Ortspolizei der Patrimonialherren in gemischten Orten im Königreiche Würtemberg zu halten sey?

Se. Königliche Majestät haben durch ein allerhöchstes Dekret vom 10ten März zu bestimmen geruhet, daß der den Patrimonialherrn zur Ausübung der Gerichtsbarkeit und Ortspolizei allergnädigst ertheilten Befugniß die der Natur angemessene Einschränkung dahin gegeben werden soll, daß solche nur von geschlossenen Jurisdiktions-Bezirken, nicht aber von dem Falle zu verstehen sey, wo in einem und demselben Orte unmittelbare königliche Unterthanen mit Patrimonial-herrschaftlichen Hintersassen vermischt sind, indem sonst die königlichen Unterthanen eines und desselben Orts um der Verhältnisse willen, in welchen ein Theil derselben mit ihrem Patrimonialherrn steht, von verschiedenen Behörden in Jurisdiktions- und Polizeisachen Befehle erhalten würden.

Sämmtliche königliche Souverainitäts-Oberbeamte werden daher hiedurch angewiesen, diese allerhöchste Verordnung in allen pro diviso oder indiviso gemischten Orten ungesäumt in Vollzug zu bringen.

Decret. Stuttgard in königlicher Ober-Regierung, Regimin. Departement den 30sten März 1808.

62.

Notizen von den unter großherzoglich-badische Souverainität gefallenen fürstlich- und gräflich-löwenstein-wertheimischen Besitzungen.

Durch den Art. 24. des rheinischen Bundesvertrags erhielt Baden die Souverainität über die Besitzungen des Fürsten und der Grafen von Löwenstein-Wertheim, welche auf der linken Mainseite liegen, mit Ausnahme der Grafschaft Löwenstein, des gräflich-löwensteinischen Antheils an Limburg-Gaildorf, und der Herrschaften Heubach, Breuberg und Habizheim. Die Uebergabe jener Gebietstheile geschah gemeinschaftlich mit den Leiningischen und Salm-Krautheimischen durch einen französischen Bevollmächtigten im Sept. 1806. Durch den im Oktober desselben Jahrs mit Hessen abgeschlossenen Staatsvertrag *) erhielt Baden auch noch die Souverainität über den Flecken Kleinheubach. Unter großherzoglich-badische Oberhoheit gehören nunmehr:

I. Die Stadt Wertheim, am Einfluß der Tauber in den Main, 8 Stunden von Würzburg und 5 von Miltenberg, mit 2850 Einwohnern, und Residenz des Grafen von Löwenstein-Wertheim. Sie bildet ein eigenes Stadtamt.

II. Das Landamt Wertheim mit 6150 Einwohnern, und den Ortschaften:

1) Bestenheid, ½ Stunde von Wertheim am Main gegen Miltenberg; 196 Einwohner.

2) Grünenwörth, ¾ Stunden von Wertheim gleichfalls am Main gegen Miltenberg; 184 Einwohner.

3) Trennhof am Main, 1 Stunde von Freudenberg gegen Wertheim; 12 Einwohner.

*) Man findet denselben im 4ten Hefte Nro. 7. S. 106 u. ff. W.

4) Nassig, 1 Stunde von Wertheim auf der Höhe gegen Miltenberg; 647 Einwohner.

5) Bokenrod, zwischen Nassig und Wertheim; 186 Einwohner.

6) Oedengesäßhof, 1/4 Stunde von Nassig gegen Bokenrod; 67 Einwohner.

7) Neuhof, ganz nahe bei Bokenrod; 26 Einwohner.

8) Waldenhausen, 1/2 Stunde von Wertheim an der Tauber; 218 Einwohner.

9) Sachsenhausen, 1/2 Stunde von Waldenhausen auf der Höhe gegen Miltenberg; 338 Einwohner.

10) Sonderried, 5/4 Stunde von Waldenhausen an der Leiningischen Gränze gegen Miltenberg; 220 Einwohner.

11) Steinbach, an der Straße von Miltenberg nach Bischofsheim, 5 1/2 Stunde von jener Stadt, und 1/2 Stunde von Külsheim; dazu gehören der Otterhof, Gikelhof und die vordern Meßhöfe, etwa eine Stunde von Steinbach gegen Miltenberg; zusammen 407 Einwohner.

12) Deilbacher Hof, 1 Stunde von Wertheim an der Tauber; 11 Einwohner.

13) Eichel, 1/2 Stunde oberhalb Wertheim an der Tauber; 197 Einwohner.

14) Haidhof, auf der Höhe zwischen Eichel und Waldenhausen; 24 Einwohner.

15) Urphar, 1 1/2 Stunden oberhalb Wertheim am Main; 325 Einwohner.

16) Bettingen, 3/4 Stunden oberhalb Urphar am Main; 298 Einwohner.

17) Dertingen, 1 Stunde von Bettingen gegen Würzburg; 747 Einwohner.

18) Niklashausen, 2 Stunden von Bischofsheim an der Tauber gegen Wertheim; 283 Einwohner.

19) Höhenfeld, 1/4 Stunde von Niklashausen auf der Höhe gegen Urphar; 374 Einwohner.

20) Kembach, 1 Stunde von Niklashausen gegen Oertingen; 317 Einwohner.

21) Dietenhan, ½ Stunde von Urphar gegen Kembach; 156 Einwohner.

22) Lindelbach, ½ Stunde von Urphar gegen Oertingen; 260 Einwohner.

23) Wenkheim, 1½ Stunde von Niklashausen gegen Würzburg an der Leiningischen Gränze; 657 Einwohner.

Das Stadt- und Landamt Wertheim sind zwischen dem Fürsten und den Grafen gemeinschaftlich, und gehören zu der Grafschaft Wertheim.

III. Das Amt Freudenberg mit 2623 Einwohnern, und den Orten:

1) Stadt Freudenberg, 2 Stunden oberhalb Miltenberg am Main mit 1331 Einwohnern.

2) Mondfeld, 2 Stunden oberhalb Freudenberg am Main; 342 Einwohner.

3) Borthal, ½ Stunde von Mondfeld gegen die Leiningische Gränze; 334 Einwohner.

4) Wessenthal, 1½ Stunde von Mondfeld an der Leiningischen Gränze; 144 Einwohner.

5) Ebenheid, ½ Stunde von Wesenthal gegen Miltenberg, 223 Einwohner.

6) Rauenberg, ½ Stunde von Wesenthal gegen Freudenberg; 228 Einwohner.

7) Laukhof, ½ Stunde von Freudenberg gegen Mondfeld auf der Höhe; 20 Einwohner.

Dieses Amt gehörte sonst zu dem Mainzischen Oberamte Miltenberg, und war durch den Reichsschluß vom Jahre 1802 an die Grafen von Löwenstein-Wertheim gekommen *).

*) Das Amt Freudenberg war Würzburgisch, nämlich die Stadt Freudenberg, welche mit den Dorfschaften Borthal und Ebenheid ein Amt bildete. Montfeld, Wessenthal und Rauenberg gehörten zur Vogtei und Kellerei Prodselten Oberamts Miltenberg.

IV. Das fürstlich Löwensteinische Amt Kleinheubach, welches nur diesen einzigen, ½ Stunde unterhalb Miltenberg am Main liegenden Flecken, mit 1335 Einwohnern begreift. Daselbst ist die Residenz des Fürsten von Löwenstein-Wertheim.

V. Das fürstlich Löwensteinische Amt Brombach, mit 1503 Einwohnern. Dazu gehören:

1) Reichelsheim, ¾ Stunden von Wertheim an der Tauber; 830 Einwohner.

2) Brombach, 1½ von Wertheim gleichfalls an der Tauber; mit: Dürrhof, ½ Stunde von Trennhof gegen Freudenberg; Ernsthof, hinter Meßhof, und Mittelhof bei Steinbach; Schaafhof, Lengfelder Hof, Geishof, Kämelhof, und Wagebucher bei Brombach auf der rechten Tauberseite; zusammen 243 Einwohner.

3) Dorlesberg, zwischen Brombach und Steinbach: 430 Einwohner.

VI. Das fürstlich Löwensteinische Amt Rosenberg, mit 1997 Einwohnern, und den Ortschaften:

1) Rosenberg, 3 Stunden von Adelsheim gegen Boxberg; 791 Einwohner.

2) Brumacker, ½ Stunde von Rosenberg gegen Krautheim; dazu die in der Nähe liegenden: Neuhof und Dürrhof; zusammen 181 Einwohner.

3) Bofsheim, 1 Stunde von Rosenberg gegen Buchen; 348 Einwohner.

4) Hohenstadt, 1 Stunde von Rosenberg gegen Bischofsheim; 277 Einwohner.

5) Neidelsbacher Hof, 1½ Stunden von Rosenberg gegen Walldüren; 88 Einwohner.

6) Bremen, 2½ Stunden von Rosenberg gegen Bischofsheim; 312 Einwohner.

VII. Das gemeinschaftlich Wertheimische Amt Gerichstetten mit 1139 Einwohnern, und den Orten:

1) Gerichstetten, zur Hälfte fürstlich Leiningisch, 2 Stunden von Walldüren gegen Boxberg; 525 Einwohner.

2) Hirschlanden, ½ Stunde von Rosenberg gegen Boxberg; 265 Einwohner.

3) Buch am Ahorn, 1 Stunde von Gerichstetten gegen Boxberg; 308 Eiwohner.

4) Schwarzbrunner Hof, zwischen Bremen und Gerichstetten; 41 Einwohner.

VIII. Das fürstlich Löwensteinische Amt Rothenfels, so weit es auf dem linken Mainufer liegt, mit 5331 Einwohnern, und den Ortschaften:

1) Anspach, 3 Stunden von Lohr an der Straße nach Würzburg; 268 Einwohner.

2) Pflochsbach, 1 Stunde unterhalb Lohr am Main; 189 Einwohner.

3) Steinfeld, ½ Stunde von Anspach; 822 Einwohner.

4) Erlach, 2 Stunden unterhalb Lohr am Main; 219 Einwohner.

5) Baden; 415 Einwohner.

6) Sendelbach; 300 Einwohner.

7) Greusenheim, 3 Stunden von Würzburg rechts der Straße nach Aschaffenburg; 631 Einwohner.

8) Waldzell; 273 Einwohner.

9) Birkenfeld; 932 Einwohner; 1 Stunde von Greusenheim gegen Lohr.

10) Mariä-Buchen; 10 Einwohner.

11) Zimmern, 1 Stunde unterhalb Erlach am Main; 289 Einwohner.

12) Karbach, zwischen Zimmern und Birkenfeld; 983 Einwohner.

Dieses Amt gehörte sonst zu dem Hochstifte Würzburg, und fiel erst bei der Entschädigung im Jahr 1802. an den Fürsten von Löwenstein-Wertheim.

Unter Löwensteinischer Hoheit standen vor der Mediatisirung:

1) Der freiherrlich von Zobelische Ort Rutschdorf, 1 ½ Stunden von Walldüren gegen Wertheim; 109 Einwohner.

2) Gamburg, 2 ½ Stunden unterhalb Bischofsheim an der Tauber; 595 Einwohner; Besitzer Graf Ingelheim und Juliusspital zu Würzburg.

3) Eulenschieber Hof, ½ Stunde unterhalb Gamburg am Main; 20 Einwohner; Besitzer Graf Ingelheim.

Ohne diese drei grundherrlichen Orte befassen nach Obigem sämmtliche unter großherzoglich Badische Souverainität gefallenen fürstlich und gräflich Löwenstein-Wertheimischen Besitzungen 22928 Einwohner auf etwa 7 Quadratmeilen Landes.

63.

Beschreibung der Herrschaft Zwingenberg.

Die Herrschaft Zwingenberg, welche 1779. von Kurzpfalz dem Fürsten von Brezenheim zu Erblehen übertragen wurde, liegt ganz in dem Odenwalde, und zieht sich durch das Leiningische Amt Eberbach bis an die Erbachische Gränze*). Das ganze kaum 1 Quadratmeile große Gebiet, besteht aus

*) Von den staatsrechtlichen Verhältnissen und wie sie an Kurpfalz gekommen und zum Oberamte Mosbach geschlagen wurde u. s. w. findet man Nachricht in Widder Beschreibung der kurfürstlichen Pfalz und den daselbst im zweiten Theile S. 170. u. f. angeführten Schriften.

W.

stellen, dabei aber mit schönen Waldungen bewachsenen Bergen. Kartoffeln, Korn, Haber und das genügsame Heidekorn sind die einzigen Erzeugnisse des magern Bodens.

Zu dem Bezirke dieser Herrschaft gehören die Ortschaften Zwingenberg mit dem Schloß und einem Hof, Ober-Dillbach mit dem Posthof, Stümpfelbrunn, Weisbach, Mulwer, Kazenbach mit dem Höllgrund, Ober- und Unter-Ferdinandsdorf, und Ober- und Unter-Friderichsdorf. Alle diese Orte haben zusammen 207 Häuser, 162 Scheuern und 1574 Seelen. Die Gemarkungen enthalten 3566 Morgen Aecker, 671 Morgen Wiesen, 1629 Morgen Waiden, und 6556 Morgen Waldungen.

Das Schatzungs-Kapital jener Orte ist 12,550 fl.

Außerdem hat der Fürst von Brezenheim auch Antheile an den fürstlich Leiningischen Dörfern: Zobern, Balsbach, und Wagenschwend. Brezenheimisch sind in diesen 145 Unterthanen, und 46 Gebäude.

In und außer der Herrschaft zählt man 590 Brezenheimische Leibeigene und 10 Juden.

Die Einkünfte der Herrschaft berechnet man auf 10,600 fl. Domainengüter sind: 211 Morgen Aecker, 44 Morgen Wiesen und 5531 Morgen Wald, und außerdem noch bei Pleutersbach 124 Morgen Wüstung.

An Schatzung zahlte sonst die Herrschaft 500 fl. jährlich an das Oberamt Mosbach.

Die Amtsverwaltung besorgt ein Amtmann zu Zwingenberg. Die Forsthut ist 2 Förstern, zu Zwingenberg und Strümpfelbrunn anvertraut. In Kazenbach ist eine lutherische, und in Strümpfelbrunn eine katholische und eine reformirte Pfarrei.

Der Weiler Zwingenberg liegt unterhalb des Schlosses am Nekkar. Gegenüber auf dem linken Ufer liegt der Zwingenberger Hof mit 41 Morgen herrschaftlichen Gütern.

Zu dem Weiler gehören 2 Mühlen. Der Ort zählt mit dem Schloß 184 Einwohner, worunter 26 Bürger, 2 Beisassen und 2 Juden.

Die Gemarkung enthält 63 Morgen Aecker und 81 Morgen Wiesen. Man findet 27 Häuser, und 13 Scheuern. Unter jenen ist ein katholisches und ein reformirtes Schulhaus. Auf dem Schloß ist eine den Katholischen zuständige Kapelle. Die Reformirten gehen nach Gerach und die Lutherischen nach Kazenbach zur Kirche. Das Schatzungs-Kapital des Weilers beträgt 500 fl.

Eine Stunde von Zwingenberg liegt das Dorf Ober-Dillbach, durch welches eine von Elerbach nach Mudau und Würzburg führende gemeine Landstraße zieht. Unfern davon liegen 3 Taglöhnershütten, welche man die Post nennt. Das Dorf hat 34 Häuser und 27 Scheuern mit 212 Einwohnern, wobei 25 Bürger und 8 Beisassen. Die Gemarkung besteht aus 789 Morgen Aecker, 124 Morgen Wiesen und 400 Morgen Waide. Das Schatzungs-Kapital ist 2700 fl. Die Katholischen pfarren nach Strümpfelbrunn, die Reformirten nach Elerbach und die Lutherischen nach Kazenbach.

Das Dorf Strümpfelbrunn liegt 2 Stunden von Zwingenberg. Nahe bei dem Dorfe treibt die Höllbach die obere 2 Höllmühlen. Die von Elerbach an den Main führende Landstraße geht am Orte vorbei. Die Gemeinde hat 28 Bürger, 12 Beisassen, 8 Juden, und ein Schatzungs-Kapital von 2200 fl. Ueberhaupt enthält das Dorf 307 Seelen, und 68 Gebäude. Unter diesen sind 2 Kirchen, eine katholische und eine reformirte, mit 2 Pfarrhäusern, und einem reformirten Schulhause; ferner 43 Bürgerhäuser und 20 Scheuern. In der Gemarkung liegen 667 Morgen Aecker, 111 Morgen Wiesen, 154 Morgen Gemeinds- und 54 Morgen Bürgerwald.

Das Dorf Weisbach, 1½ Stunde von Zwingenberg

entlegen, enthält 23 Häuser, 22 Scheuern, 21 Bürger, und überhaupt 149 Einwohner. Nahe bei dem Orte treibt das Weisbächlein eine Mühle. In der Gemarkung finden sich 450 Morgen Aecker, 119 Morgen Wiesen, 390 Morgen Waide, 54 Morgen Gemeinds- und 458 Morgen Privat-Waldungen. Das Dorf hat ein Schatzungs-Kapital von 2800 fl. und ist nach Strümpfelbrunn und Kazenbach eingepfarrt.

Mulwer, ein geringes Dorf von 20 Häusern und 12 Scheuern, liegt 2½ Stunde von Zwingenberg. Man zählt darinn 153 Einwohner mit 19 Bürgern und 3 Beisassen. Die Gemarkung besteht aus 373 Morgen Aecker, 57 Morgen Wiesen, 457 Morgen Waide, und 149 Morgen Gemeinds-Waldung. Das Schatzungs-Kapital beträgt 1450 fl Oberhalb des Orts befindet sich ein See, aus dessen Abfluß die Höllbach entsteht. Das Dorf ist Filial von Kazenbach und Strümpfelbrunn.

Kazenbach liegt 2 Stunden von Zwingenberg am Fuße des Winterbergs, oder Kaprabuckels, von dem die ganze Gegend den Namen Winterhauch erhält. Unfern davon ist ein Thal, der Höllgrund, in welchem die Höllbach 2 Mühlen treibt. Das Dorf besteht aus 34 Häusern und 21 Scheuern, und hat 269 Einwohner, wobei 27 Bürger und 7 Beisassen, eine lutherische Kirche, ein lutherisches Pfarrhaus, und ein lutherisches Schulhaus. Das Schazzungs-Kapital steigt über 2400 fl. Zu der Gemarkung gehören 675 Morgen Aecker, 123 Morgen Wiesen, 188 Morgen Waide, 70 Morgen gemeinheitlicher und 68 Morgen bürgerlicher Wald. Die Katholischen und Reformirten sind nach Strümpfelbrunn eingepfarrt.

Die Weiler Ober- und Unter-Ferdinandsdorf liegen in dem Sondernachtsgrunde, 3½ Stunde von Zwingenberg entfernt. In beiden Orten zählt man nur 14

Wohnhäuser mit 106 Einwohner, worunter 11 Bürger und 2 Beisassen. In den Gemarkungen liegen 200 Morgen Aecker, 6 Morgen Wiesen, 120 Morgen Waide und 18 Morgen Wald. Schatzungs-Kapital haben die Orte 550 fl. Zu denselben gehört eine Mühle, welche von der Sondernachbach getrieben wird.

Diese Ortschaften, so wie die 2 Weiler Ober- und Unter-Friderichsdorf stehen unter dem Gericht von Kazenbach, wohin auch die Lutherischen gepfarrt sind. Reformirte und Lutherische pfarren nach Strümpfelbrunn. Zu Friderichsdorf gehören 15 Häuser, 12 Scheuern, 249 Morgen Aecker, 50 Morgen Wiesen und 74 Morgen Waide. Die Bevölkerung dieser Orte ist 148 Köpfe stark; die Weiler zählen 18 Bürger. Die vorbeifließende Itterbach treibt eine Mühle. Das Schatzungs-Kapital ist 950 fl.

An dem fürstlich Leiningischen Orte Wagenschwend hat Brezenheim 36 Einwohner (mit 9 Bürgern), 6 Häuser und 5 Scheuern; an Balsbach 45 Einwohner, 7 Bürger, 7 Häuser und 6 Scheuern; an Zobern 64 Einwohner, 12 Bürger, 12 Häuser, 10 Scheuern und eine halbe Mühle. Das Brezenheimische Schatzungs-Kapital dieser Ortstheile belauft sich auf 2500 fl. Die 124 Morgen Wald und Wüstung bei Pleitersbach, einem fürstlich Leiningischen Dorfe, zahlen Schatzung pro quarta colonica.

Diese Herrschaft ist nun, wie verlautet, an die Grafen von Hochberg verkauft und man sagt, sie werde zu einer Standesherrschaft erhoben werden.



64.

Erklärung des Herausgebers.

Verschiedene dem Unterzeichneten eingeschickte und in dieser Zeitschrift aufgenommene Aufsätze, welche zu Beschwerden und Klagen Anlaß gegeben, haben die Höchste Mißbilligung Sr. Hoheit des Fürsten Primas, meines gnädigsten Herrn, erhalten. Höchstdieselben haben diese Ihre Mißbilligung dem Herausgeber dieser Zeitschrift zu erkennen gegeben, und ihm befehlen lassen, dieses in der Zeitschrift selbst bekannt zu machen. Indem ich diesen höchsten Befehl, wie hiemit geschieht, pünktlich vollziehe, kann ich nicht unterlassen, öffentlich das schmerzliche Gefühl niederzuschreiben, welches mich über diese höchste Mißbilligung ergriffen hat. Um aber dergleichen für die Zukunft um so gewisser vorzubeugen, muß ich alle meine Herren Korrespondenten nochmals dringendst und angelegentlichst ersuchen, bei Abfassung ihrer Aufsätze doch immer sich in die Lage eines Herausgebers eines öffentlichen Blattes zu versetzen, und alles mit der größten Vorsicht niederzuschreiben. Dem entfernten Herausgeber ist es, wie schon einmal erinnert wurde, immer sehr schwer, sich in die individuelle Lage der Dinge jederzeit vollkommen hinein zu denken und so bleiben anstößige Ausdrücke stehen, die der Verfasser wohl fühlt, der entfernte Herausgeber aber nicht immer sogleich finden kann. Meine Herren Korrespondenten und sonstige Einsender werden mir es daher nicht verübeln, wenn ich strenger wie bisher jeden Aufsatz prüfe und jeden Ausdruck abwäge, anstößige Aufsätze ganz zurücksende, anonyme eingesandte ganz unbenützt liegen lasse, oder andere nur dann

aufnehme, wenn die darinn enthaltenen bedenkliche Ausdrücke (wovon ich mir bekannten Einsendern stets Nachricht geben werde) gänzlich ausgestrichen worden sind.

Aschaffenburg am 5ten Junius 1808.

P. A. Winkopp.

Druckfehler.

S. 325. Z. 32. der Ueberschrift und Z. 4. des Textes lies Kedar, statt Keder.
S. 328. Z. 3. v. unten lies: im Gericht, statt ins Gericht.
— 334. — 4. — oben — schreiten, statt schreiben.
— — — 9. — — — Scharfrichten, statt scharfdichten.
— 338. — 1. — — — natura, — notum.
— — — 8. — — — bewahrt, — bewehrt.
— 340. — 6. — unten — man von dem, — man dem.
— 341. — 10. — — — eben nun, — aber nun.
— — — 8. — — — dependirt, — depentirt.
— 344. — 6. — — — weiland, — wailand.
— 345. — 7. — oben — mein Herr, — meine Herr.
— — — 3. — unten — gesagt ward, — wird.
— 346. — 1. — oben — auf eines, — auf einem.
— 351. — 11. — — — irgend einer, — eine.
— 352. — 8. — unten — Propheten-Orden, statt Propheten.
— 354. — 10. — — — Rechtsboden, statt Reichsboden.
— 355. — 14. — — — einsehen — wünschen.
— 356. — 3. — — — Verunglimpfung, statt: Verungleichung.
— 357. — 13. — — — gefehlt, statt verfehlt.
— — — 4. — unten — Kedar, — Keder.
— 358. — 1. — — — ärmliche, — grämliche.
— 359. — 1. — — — Conjectural, statt Conjunctural.
— 360. — 13. — oben — um nun, — und nun.
— 361. — 1. — unten — eben, — aber.

Inhalt des sechsten Bandes.

Sechzehntes Heft.

Siebzehntes Heft.

Achtzehntes Heft.



474.